

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Band 4

urn:nbn:de:bsz:31-28868

O
8
1857/58, Beil
BW 4

0
8

1857/58, Beil. 4

4

Verhandlungen
der
Stände-Versammlung

des
Großherzogthums Baden
in den Jahren 1857 — 1858.

Enthaltend

die

Beilagen zu den Protokollen der zweiten Kammer

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Viertes Beilagenheft.



Karlsruhe.

Buchdruckerei von Malsch und Vogel.

2

Verhandlungen

Ständesversammlung

1857/58 Bd IV. LS
1000, 1857/58 Bd IV. LS

1858



Inhalt

des vierten Beilagenhefts.

	Seite
Gesetzesentwurf, die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohmgeldes von Wein betreffend	1 bis 18
Gesetzesentwurf über die neue Katastrirung aller landwirthschaftlichen Gelände im Großherzogthum	19 — 49
Provisorisches Gesetz vom 1. November 1856, die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarif betreffend	51 — 57
Die seit dem letzten Landtage verkündeten Handels- und Schiffahrtsverträge, als:	
den Vertrag mit der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855;	
der unterm 19. August 1856 verkündete Nachtrag zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Königreich beider Sicilien vom 27. Januar 1847;	
der unterm 11. April 1857 verkündete Nachtrag zu diesem Verträge;	
der Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856;	
der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der orientalischen Republik Uruguay vom 23. Juni 1856	59 — 62
Budget der Badanstalten für 1858 und 1859 nebst dem bezüglichen Gesetzesentwurf	63 — 70
Dankadresse der zweiten Kammer auf die Thronrede	71 — 73
Gesetzesentwurf, die frühere Einberufung der Rekruten betreffend	74 — 75
Gesetzesentwurf über die Besserstellung der Unterlehrer	76 — 77
Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1858 und 1859	79 — 103
Ordentliches Budget der Postverwaltung für 1858 und 1859	105 — 138
Ordentliches Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859	139 — 166
Außerordentliches Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859	167 — 173
Budget über den Antheil der Großherzoglichen Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staats- telegraphen der Main-Neckarlinie für 1858 und 1859	174 — 176
Budget des umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die Jahre 1858 und 1859	177 — 181

	Seite
Stat über den auf 1. Januar 1857 vorhandenen umlaufenden Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung und dessen Verwendung in den Budgetjahren 1858 und 1859	179
Durchschnittsberechnung des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1854, 1855 und 1856	180
Umlaufender Betriebsfond. Durchschnittsberechnung nach dem Stand vom letzten Dezember 1854, 1855 und 1856	181
Vergleichung der Budgetsätze mit den Rechnungsergebnaten für die Statsjahre 1854 und 1855. Antheil der Großherzoglichen Staatskasse an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	183 — 185
Main-Neckar-Eisenbahn. Auszug aus den provisorischen Abrechnungen über den Ertrag der Main-Neckar-Eisenbahn in den Jahren 1854 und 1855	186 — 187
Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse in den Jahren 1854 und 1855	188 — 197
Summarische Vergleichung der Rechnungsergebnisse der Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn aus den Jahren 1854 und 1855 mit den provisorischen Abrechnungen für 1854 und 1855	198 — 200
Nachtrag zu dem Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1858 und 1859 im Betrage von 25,000 fl über den Bau einer Straße von Pforzheim nach Neuenbürg	201 — 202
Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern Tit. XI. „Wissenschaften und Künste“ für 1858 und 1859	203 — 204
Motion des Abgeordneten Prestinari auf Erwirkung eines Verfassungsgesetzes, welches bestimmt, daß und unter welchen Voraussetzungen der Besiß beweglicher Kapitalien, beziehungsweise die Einrichtung einer Kapitalsteuer die Wählbarkeit zur zweiten Kammer der Landstände begründe	205 — 208
Nachtrag zu dem Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1858 und 1859 im Betrage von 36,000 fl. über den Bau der Straße von Weil nach Lörach	209 — 210
Gesetzesentwurf, die Rechtsverhältnisse der Gewerkschulhauptlehrer betreffend, nach den Beschlüssen der ersten Kammer	211
Gesetzesentwurf über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren	212 — 224
Nachträglicher Vorschlag zu dem ordentlichen Budget des Kriegsministeriums für 1858 und 1859, die Verwendung der Ersparnisse an Tit. III. „Armee-Corps“ betreffend	225 — 226
Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Kriegsministeriums im Betrage von 3,500 fl., Erhöhung der Lage für Stabs-offiziere betreffend	227 — 228
Entwurf eines Münzgesetzes nach den Beschlüssen der ersten Kammer	229 — 232
Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Ministeriums des Innern im Betrage von 400 fl., Erhöhung der Befoldungen der Gendarmerie-Offiziere betreffend	233 — 234
Gesetzesentwurf, die Trennung des Nebenortes Alb von dem Hauptorte Schachen, Amtsbezirks Waldshut, und die Erhebung des Ortes Alb zu einer eigenen Gemeinde betreffend	235 — 236
Nachtrag zu dem Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1858 und 1859, betreffend die vorbehaltene Anzeige der aufrecht zu erhaltenden Kreditreste	237 — 244
Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushaltes auf letzten Dezember 1857, so wie den Vorausschlag des Bedürfnisses für 1858 und 1859	245 — 258
Budget der in den Jahren 1858 und 1859 aus dem Domänengrundfisc zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben	259 — 262
Bericht des Abgeordneten Hägelin über Auffuchung und Prüfung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze und Verordnungen	263 — 274

Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget im Betrage von 68,000 fl. für Erweiterung der polytechnischen Schule, und zwar für Herstellung eines Gebäudes der mechanisch-technischen Schule	275 — 277
Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859, enthaltend die aus der Budgetperiode 1856 und 1857 zu übertragenden Kredite	279 — 280
Gesetzesentwurf über einige Abänderungen und Vervollständigungen des Gesetzes über Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831	281 — 284
Provisorisches Gesetz vom 3. Juli 1857, die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für das Jahr vom 1. September 1857 bis letzten August 1858 betreffend	281 — 284
(* Seite 281 — 284 kommt aus Versehen irrig doppelt vor.)	
Regierungsvorlage, die unterm 16. Februar 1858 zwischen den Regierungen des Zollvereins abgeschlossene Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups	285 — 298
Eisenbahnbudget für 1858 und 1859 in Verbindung mit der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbauens und die in den Jahren 1856 und 1857 hierauf verwendeten Mittel	299 — 338
Gesetzesentwurf, die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend	339 — 342
Budget der Eisenbahnschuldentilgungskasse für 1858 und 1859	343 — 350
Entwurf des Finanzgesetzes für 1858 und 1859	351 — 368

(* Von Seite 315 — 368 sind die Seitenzahlen im Hefi aus Versehen irrig mit 215 — 268 angegeben.)

Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die anderweite Bestimmung der Accise und des Ohngelds vom Wein betreffend, zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath von Böckh zum Regierungscommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 6. November 1857.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Bauschlicher.

Friedrich von Günter
Graf von Günter

Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Die Consumtion von Wein, sowohl Traubenwein (Traubenmost) als Obstwein (Obstmost), unterliegt der Weinsteuer.

Diese besteht aus Accise und Ohmgeld.

Art. 2.

Die Accise beträgt:

- 1) von allem Wein in Bouteillen drei Kreuzer von der Bouteille (Halbmaasflasche);
- 2) vom Traubenwein in Fässern,
 - a) wenn er in der Gemarkung eines nach dem Gewerbesteuerkataster zu den Städten über 4000 Seelen gehörigen Ortes eingelegt (eingekellert) wird, einen Kreuzer von der Maas;
 - b) wenn er in einer andern Gemarkung eingelegt wird, acht Zehntelkreuzer von der Maas;
- 3) vom Obstwein in Fässern einen Viertelkreuzer von der Maas.

Art. 3.

Das Ohmgeld beträgt:

- 1) von allem Wein in Bouteillen drei Kreuzer von der Bouteille;
- 2) vom Traubenwein in Fässern acht Zehntelkreuzer von der Maas;
- 3) vom Obstwein in Fässern einen Viertelkreuzer von der Maas.

Art. 4.

Wird Wein vor der Kelterung mit den Trestern erworben, so sind Accise und Ohmgeld nach Art. 2 und 3 je nur von zwei Dritttheilen der Gesamtmenge an Wein und Trestern zu entrichten.

Art. 5.

Wird Traubenwein, jedoch ohne Trester, vor dem ersten Ablass erworben, so findet an dem nach den Artikeln 2 und 3 bemessenen Steuerbetrag ein Nachlass von fünf Prozent statt.

Art. 6.

Geht bereits veraccister Traubenwein in Fässern aus einer Gemarkung in eine andere über, und hat bei diesem Uebergange den Umständen nach eine abermalige Entrichtung der Accise nicht einzutreten, so soll gleichwohl, falls nach Art. 2 bei Weineinlagen in letzterer Gemarkung ein höherer Steuersatz als für die erstere Gemarkung vorgeschrieben ist, die Accise vom Mehrbetrage des höheren Satzes entrichtet werden.

Ausgenommen von dieser Leistung des Mehrbetrags der höheren Accise sind Weineinlagen in Weinlagerkeller, auch Weineinlagen in solche Weinhandlungskeller, in welche Wein accis- und ohmgeldfrei eingekellert werden darf.

Art. 7.

Die Angabe des Weinwerthes, wo sie zur Feststellung der Größe der Weinsteuer seither vorgeschrieben war, hat künftig zu unterbleiben.

Art. 8.

Wo nach den Accisgesetzen eine Rückvergütung der Accise oder des Ohmgeldes angesprochen werden kann, sollen die Sätze der Rückvergütung je für die Maas betragen:

1) an Accise

- a) von allem Wein in Bouteillen, sowie vom Traubenwein in Fässern sieben Zehntelkreuzer,
- b) vom Obstwein in Fässern zwei Zehntelkreuzer;

2) an Ohmgeld

- a) in den Fällen, wo Wirthe für den Hausverbrauch ihrer landwirthschaftlichen Hilfsarbeiter Rückersatz erhalten, vom Traubenwein acht Zehntelkreuzer, vom Obstwein einen Viertelkreuzer,
- b) sonst von allem Wein in Bouteillen und vom Traubenwein in Fässern sieben Zehntelkreuzer, vom Obstwein in Fässern dagegen zwei Zehntelkreuzer.

Art. 9.

Alle mit den Bestimmungen der vorhergehenden Artikel vereinbare Vorschriften der Accis- und Ohmgeldgesetze bleiben forthin in Kraft.

Die die Weinsteuer betreffenden Kontrollvorschriften sollen, soweit dies nach vorstehenden Gesetzesänderungen thunlich erscheint, im Verordnungswege vereinfacht werden.

Art. 10.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem
in Wirksamkeit.

Das Finanz-Ministerium ist mit Vollzuge beauftragt.
Gegeben etc.

Zur Beglaubigung:
B a u f s c h l i c h e r.

Begründung.

Hochgeehrte Herren!

1. Im Großherzogthume wird seit vielen Jahren eine Verbrauchsteuer vom Wein — vom Trauben- wie vom Obstwein — erhoben und seit Einführung der Accis- und Ohmgeldgesetze von 1812 zerfällt dieselbe in Accise und Ohmgeld.

Accise und Ohmgeld vom Bouteillenwein, sowie vom Obstwein sind seither unverändert geblieben, vom Bouteillenwein je für die Bouteille 3 fr. Accise und 3 fr. Ohmgeld, vom Obstwein je für die Maas $\frac{1}{4}$ fr. Accise und $\frac{1}{4}$ fr. Ohmgeld.

Accise und Ohmgeld vom Traubenwein in Fässern dagegen werden jetzt nicht mehr erhoben, wie sie im Jahre 1812 eingeführt worden waren. Damals nämlich war eine Accise nach verschiedenen Klassen des Weinwerths, höher für die werthvolleren, minder hoch für die minder werthvollen Weine, und ein Ohmgeld durchgängig mit $1\frac{1}{2}$ fr. von der Maas vorgeschrieben. Bald zeigte es sich jedoch, daß die klassenweise Accise nicht angemessen, auch eine Aenderung in der Erhebung des Ohmgeldes erwünscht sei. Darum ward denn durch ein Gesetz vom 31. Juli 1828 bestimmt, daß vom 1. September 1828 an die klassenweise Accise aufzuhören habe und statt ihrer eine solche von 4 fr. von jedem Gulden des Weinwerths zu entrichten, ferner, daß das Ohmgeld für Wein, der nicht über 250 fl. vom Fuder werth ist, nur mit 1 fr. von der Maas, für Wein von höherem Werthe aber im nämlichen Betrag wie die Accise zu erlegen sei.

Diese Bestimmungen nun sammt den im Jahre 1812 schon eingeführten für Bouteillen- und Obstwein sind es, nach denen Accise und Ohmgeld vom Wein heute noch erhoben werden.

2. Hiernach ist es bereits eine sehr geraume Zeit, während welcher sich die nun geltenden Bestimmungen über Weinaccise und Weinohmgeld in Wirklichkeit befinden. Allein diese Bestimmungen sind nicht unbeanstandet geblieben. Wohl hat sich gegen die Abgabe vom Wein in Bouteillen und gegen jene vom Obstwein bis jetzt keine Erinnerung erhoben; desto mehr aber haben sich für eine Aenderung der Accise und des Ohmgeldes vom Traubenwein in Fässern Wünsche vernehmen lassen. Schon in den dreißiger Jahren ist da und dort der Wunsch um Verwandlung der nach dem Werthe des Weines bemessenen Accise in eine lediglich nach der Menge desselben zu bemessenden Abgabe hervorgetreten. In den 1840er Jahren ward dieser Wunsch auf den Landtagen mehrfach wiederholt und auf den beiden jüngsten Landtagen machte er sich so lebhaft und dringend geltend, daß die Entscheidung der Frage, ob eine Aenderung gerathen sei, nicht wohl länger vertagt werden kann. Auch ist in Folge der ständischen Verhandlungen auf dem letzten Landtag eine Adresse beider Kammern vom 8. und 16. April 1856 beschloffen worden, worin um Vorlage eines Gesetzesentwurfs gebeten ist, durch welchen statt der Besteuerung des Weins nach den Kaufpreisen eine solche nach festen Säzen eingeführt wird.

3. Ueberblickt man die schon angeführten Bestimmungen über Accise und Ohmgeld vom Traubenwein in Fässern, so wird man zunächst anerkennen müssen, daß jene über die Accise durchaus, jene über das Ohmgeld wenigstens in soweit, als sich auch diese Abgabe nach dem Weinwerthe richtet, auf dem richtigen Principe beruhen. Darüber nämlich kann ein Zweifel nicht obwalten, daß eine Verbrauchsteuer von Getränken an und für sich dann um so gerechter ist, wenn sie mit dem Werthe der letzteren steigt und fällt. Denn daß der, der kostbarere Weine verzehrt, eine höhere Steuer zahlt, als jener, der geringere Weine consumirt, ist nicht mehr

als billig. Eine Verbrauchssteuer ist auch gerade dann am wenigsten drückend, wenn sie sich nach dem Werthe des Verzehrungsgegenstandes, also — wie man denn doch im Allgemeinen als richtig unterstellen darf — nach dem Einkommen des Verzehrenden richtet. Und wenn unter besonderen Umständen irgend einmal die Verbrauchssteuer ganz oder theilweise auf den Erzeuger des Verzehrungsgegenstandes übergewälzt werden könnte, so würde sie doch gewiß am wenigsten drückend auf den Belasteten wirken, wenn sie für das minder werthvolle Erzeugniß geringer wäre, als für das werthvollere.

4. Eine Getränkesteuer nach dem Werthe des Getränkes scheint hiernach volkswirtschaftlich einen wesentlichen Vorzug darzubieten; sie zeigt in der That einen solchen Vorzug in finanzieller Hinsicht. Sieht man auf die Anlage 1 hin, so leuchtet dies alsbald ein. Der Verbrauch des Weins im Lande hängt seiner Ausdehnung nach ganz besonders von der mehr oder minder ergiebigen Weinlese ab. Geseignete Herbstes ermäßigen durch die Menge des Erzeugnisses den Weinpreis und steigern damit den Weinverbrauch. In ungünstigen Weinjahren aber und in Folge solcher erhöht sich der Preis und sinkt damit die Consumtion des Weines. Würde nun die Getränkesteuer nicht nach dem Werthe, sondern lediglich nach der Menge des Weins sich richten, so würde, sobald bei steigenden Preisen der Verbrauch abnimmt, der Steuerertrag selbst jeweils einen empfindlichen Rückschlag zeigen. Und gerade in solchen Jahren würde dieser Rückschlag hervortreten, wo sich die Folgen eines ungünstigen Herbstes auch sonst noch in der Staatskasse fühlbar machen. Bei einer Getränkesteuer nach dem Werthe dagegen wird der Steuerrückschlag in Folge ungünstiger Weinlesen viel weniger stark, ja zuweilen fast gar nicht fühlbar. Allerdings nimmt mit der Consumtion die Menge ab, die versteuert wird, aber ihr Werth steigt, die Steuer wird damit auch verhältnißmäßig beträchtlicher. So sind z. B. im Durchschnitte der Jahre 1836/41 jährlich über 37 Millionen Maas Wein verbraucht worden, die einen Accisertrag von 275,798 fl. lieferten, während im Durchschnitte von 1842/46 zwar noch nicht 29 Millionen Maas jährlich zur Consumtion gelangten und gleichwohl der Accisbetrag hieraus die Summe von 319,566 fl. erreichte. So findet sich ferner, daß im Jahre 1842 nahe 31 Millionen Maas an Accise 316,463 fl. und im Jahre 1856 kaum 21 1/2 Millionen Maas an Accise 317,161 fl. abwarfen. Freilich hat sich auch der mittlere Weinpreis im Durchschnitte von 1836/41 nur auf 111 fl., im Durchschnitte von 1842/46 auf 167 fl., im Jahre 1842 auf 153 fl., im Jahre 1856 endlich auf 221 fl. belaufen.

5. Aber diese theils wirklichen, theils wenigstens scheinbaren Vorzüge einer Getränkesteuer nach dem Werthe sind denn doch auch von sehr beachtenswerthen Schattenseiten begleitet.

Der Werth des Weins zum Behufe der Accisberechnung beruht wesentlich auf der Angabe des Steuerpflichtigen oder seines Verkäufers. Der Steuerpflichtige ist leider in gar manchen Fällen nicht geneigt, der Verkäufer aber, um sich seine Kundschaft zu erhalten, nicht selten genöthigt, nicht den wirklichen Werth, sondern nur einen Minderbetrag anzumelden. Dieser Mißstand wächst naturgemäß, wie sich die Weinpreise erhöhen. Die Steuerbehörde hinwiederum kann und darf nicht ruhig zusehen, wie damit die dem Staate gebührende Abgabe geschmälert werden will. Sie ist verpflichtet, zu genauerer Anmeldung des Weinwerthes aufzufordern, zu niedere Angaben zur Bestrafung zu ziehen, zu dem Ende fort und fort Nachforschungen zu pflegen und sachdienliche Controllen vorzunehmen. Wäre die Neigung der Steuerpflichtigen zu niedrigeren Werthangaben mehr oder minder nur eine vereinzelte, so würde der Mißstand, der sich hieraus ergibt, immerhin nur ein untergeordneter bleiben. Aber so vereinzelte steht eben jene Neigung nicht und so bildet sich denn vielfach ein fortdauernder Kampf Derer, welche die Weinwerthe der Steuerkasse gegenüber herabzubrüden, und Derer, welche sie wiederum auf ihren wirklichen Betrag zu erhöhen bemüht sind. Begreiflich ist es, daß dieser Kampf nicht selten auch auf den Verkehr solcher störend einwirkt, deren ehrenwerther Gesinnung es ganz und gar ferne liegt, dem Staate vorzuenthalten, was ihm gebührt; begreiflich ist damit, daß die Steuerverwaltung in ihrem Bemühen vielfach lästig und gehässig wird und doch ihren Zweck nur unvollkommen erreicht. Dies sind Uebelstände, welche den wenigstens im Principe bestehenden volkswirtschaftlichen Vorzug der Werthaccise sehr mindern.

6. Dazu kommt, daß — wie sich die Gewerbsverhältnisse allmählig gestaltet haben — noch andere Mo-

mente gegen die Werthaccise auftreten. Zwei Drittheile der Weinconsumtion finden durch Vermittelung der Wirthe statt. Seit 1831 nämlich sind — wie die Anlagen 1 und 2 begründen — fast mathematisch genau zwei Drittheile des veraccisten Weins von Wirthen eingelegt worden. Nun ist aber nach dem dormaligen Stande des Wirthsgewerbes die Werthaccise, was die Weineinlagen der Wirthe anbelangt, nur noch sehr unvollkommen das, was sie sein soll. Ein Gastwirth, mit reichen Mitteln ausgestattet, zieht seine Weine gewöhnlich selbst; er legt sie jung und dann zu verhältnißmäßig billigerem Preise, also auch gegen verhältnißmäßig geringere Acciseträge ein. Sein Mitbewerber, weniger durch Vermögensumstände begünstigt, ist eben darum genöthigt, seine Weine schon abgelegen, in geringeren Mengen, zu höheren Preisen vom Weinhändler zu erwerben und deshalb auch höhere Steuerbeträge zu erlegen. Nicht, weil er werthvollere Weine auschenkt, sondern weil er sie unter ungünstigeren Verhältnissen erwirbt, trifft ihn die höhere Steuer. Es ist dies gewiß eine unerwünschte Folge der Werthaccise, eine Folge, die — indem sie Jahr für Jahr stärker hervortritt — die Abneigung von Wirthen und Weinhändlern gegen die Werthdeclarationen mehr und mehr steigert.

7. Noch eine Betrachtung darf nicht übersehen werden, die das Gewicht des im Satze 4 erwähnten finanziellen Vorzugs der Werthaccise immerhin einigermaßen mindert. So wenig die Steuergesetzgebung den übermäßigen Genuß geistiger Getränke begünstigen soll, so kann es doch nicht erwünscht sein, daß den mäßigen Genuß des gesündesten geistigen Getränkes dann, wenn ihn ohnehin schon die Ungunst des Herbstes erschwert, auch noch die Steuer weiter belastet, als dies in gesegneten Weinjahren der Fall gewesen wäre. Billig zahlt der Steuerpflichtige mehr, wenn er Werthvolleres verzehret, nicht aber, wenn er zwar nur Gleiches verzehret, aber dieses Gleiche eben unter ungünstigeren Verhältnissen und mit stärkeren Opfern erwerben mußte.

Solche Betrachtungen sind freilich nur von untergeordneter Bedeutung. Keineswegs aber ist dies der Fall mit jener, die auf der Erfahrung beruht, daß die Werthaccise eben nicht das wirklich ist, was sie bestimmungsgemäß sein soll, daß ein Bestreben, sie nach Möglichkeit zu umgehen, fort und fort besteht, daß dieses Bestreben und dessen Abwehr lästige Hemmnisse für die Verkehrtreibenden hervorrufen, daß die Werthaccise die Steuerbehörden zu Nachforschungen nöthigt, die einerseits beschwerlich und gehässig und andererseits vielfach eitel sind.

Dazu kommt, daß, was man denn doch nicht leugnen kann, in der Werthaccise, wie wir sie haben, das Prinzip auf die Spitze getrieben ist und daß nicht leicht eine sonstige Verbrauchsteuer sich so ängstlich an den Werth des Verbrauchsgegenstandes anschließt, nicht weil man dies im Principe für unpassend, sondern weil man es praktisch für nicht wohl ausführbar erachtet hat. Die Grundsätze, welche bei Bildung der Zolltarife zur Geltung kommen, zeigen dies.

Berechtigt ist darum der Wunsch nach Aenderung der betreffenden Gesetzgebung.

8. Eine angemessene Aenderung, d. i. eine solche, die allen hier in Frage kommenden wichtigeren Interessen billige Rücksicht trägt, ist nun freilich so sehr leicht nicht. Allein der Gegenstand ist schon so vielfach besprochen und so vielseitig beleuchtet worden, daß jetzt die Aufgabe wenigstens nicht übereilt und nicht unvorbereitet aufgegriffen wird.

Die Vorschläge, welche seither zur Sprache gekommen sind, wollen einestheils die Accise und das Ohngeld in eine einzige Verbrauchsteuer umgewandelt, andernteils aber das Ohngeld neben der Accise beibehalten und beide nur sachdienlich abgeändert wissen. Unter diesen zweierlei Vorschlägen werden nun aber allein die der letzteren Art, nicht die der ersteren, Anerkennung verdienen.

Die Accise ist die allgemeine Verbrauchsteuer vom Wein, das Ohngeld nur eine Zusatzsteuer für den Weinverbrauch im Wirthshause. Wollte man die Accise mit dem Ohngeld zu einer Abgabe vereinigen, so würde man diese eine Abgabe entweder nur von der Weinconsumtion in Wirthshäusern oder aber gleichmäßig von der Weinconsumtion in Wirthshäusern wie von jener außerhalb derselben zu erheben beabsichtigen müssen. Aber keine dieser Aenderungen könnte angerathen werden, wenn schon für beide sich Beispiele anführen lassen.

Vor Einführung der Accisgesetze von 1812 hat in einzelnen Landestheilen Badens eine Weinverbrauchsteuer bestanden und heute noch besteht in einem Nachbarlande eine solche Steuer, welche nur die Consumtion des

Weines in Wirthshäusern trifft. Da, wo diese Steuer heute noch besteht, hat man sich an sie gewöhnt, findet man sie passend und möchte man sie nicht mit einer anderen vertauschen, welche auch die Weinconsumtion außerhalb der Wirthschaften erfasst. Dieses Beispiel kann jedoch nicht zu gleicher Einrichtung in Baden ermuntern. Man könnte versucht sein, die Behauptung aufzustellen, daß, von der Weinconsumtion der Reisenden abgesehen, durchschnittlich meist nur die minder wohlhabende Klasse ihren Wein im Wirthshause verzehrt und durchschnittlich meist die wohlhabendere Klasse dem Gebiete der häuslichen Consumtion anheimfällt, daß darum, soll nur die eine oder nur die andere Consumtion belastet werden, die Gerechtigkeit eher für die Besteuerung jener außerhalb des Wirthshauses sprechen würde. Liese sich aber auch die bezeichnete Behauptung bestreiten, so wäre doch nicht zu verkennen, daß es mit der Gerechtigkeit wenigstens vereinbarer sei, beide Gattungen der Weinconsumtion als nur die in den Wirthschaften mit Steuer zu belegen. Und könnte man sich von einem hiernach angerathenen Entschlusse allenfalls da noch abhalten lassen, wo die Privatconsumtion bisher unbelastet war, so würde es doch nimmermehr gerechtfertigt sein, im badischen Lande, wo die Consumtion außerhalb der Wirthschaften nun seit 45 Jahren besteuert ist, wo man sich an diese Besteuerung längst gewöhnt, wo sich überdies hieraus ein Mißstand überall nicht ergeben hat, dieselbe nunmehr aufzugeben und die ganze Last der Steuer auf die Consumtion im Wirthshause zu übertragen.

Etwas anders verhält es sich allerdings mit jenem Vorschlage, der dahin geht, die Verbrauchsteuer vom Wein fortan in ganz gleicher Größe von der Privatconsumtion wie von der im Wirthshause zu erheben, also — unter Aufhebung der Werthaccise — Ohngeld und Accise in eine nach der Weinmenge zu bemessende, aber überall gleichmäßig zu entrichtende Verzehrungssteuer umzuwandeln. Den Wirthen würde eine Einrichtung nach diesem Vorschlage gewiß sehr willkommen, dem Verfahren bei anderen Verbrauchsteuern würde sie ganz angemessen sein und die Steuererhebung und Controle würde hierdurch wesentlich vereinfacht werden. Der Steuersatz ließe sich aus den Anlagen 1 und 2 unschwer finden. Die Anlage 1 zeigt, daß im Durchschnitte von 1852/56 von der Maas Wein 0,64 fr. an Accise eingegangen sind, und die Anlage 2 lehrt, daß in eben dieser Durchschnittsperiode 1,024 fr. von der Maas Wein an Ohngeld erhoben wurden. Da aber nur zwei Drittel der veraccisten Weinmenge dem Ohngelde unterworfen waren, so würde dieser Satz von 1,024 fr. aus zwei Dritteln der Consumtion dem Satze $1,024 \cdot \frac{2}{3} = 0,682$ aus der ganzen veraccisten Menge gleichkommen. Man würde demnach unter Aufhebung der Accise und des Ohngeldes fortan von allem der Abgabe zu unterwerfenden Wein auf die Maas $0,64 \text{ fr.} + 0,682 \text{ fr.}$, sonach 1,322 fr. oder mindestens 1,3 fr. an Weinsteuer zu verlangen haben.

Der Vorschlag läßt sich gleichwohl nicht empfehlen, weil er einerseits die Steuerpflichtigen nur unmerklich erleichtern, anderseits dieselben wesentlich stärker belasten, sonach auf die Consumtion unverkennbar eine nachtheilige Rückwirkung äußern würde. Der Wirth nämlich, der durchschnittlich von der Maas Wein an Accise 0,64 und an Ohngeld 1,024, zusammen 1,664 fr. oder noch nicht 1,7 fr. entrichtet hat, würde freilich um $\frac{1}{10}$ fr. von der Maas erleichtert. Diese Erleichterung würde aber den Weinconsumenten im Wirthshause, wenn überhaupt, so doch kaum fühlbar werden. Der Consument außerhalb der Wirthschaft aber, der seither durchschnittlich 0,64 fr. zu entrichten hatte, würde um 0,66 fr., also über das Doppelte in der Steuerlast gesteigert. Dort eine kaum fühlbare Erleichterung, hier eine sehr merkbar stärkere Belastung. Ohne Steigerung seiner Steuereinnahme würde sonach der Staat zum Nachtheil der Consumtion, mittelbar also auch der Production, die Steuerlast namhaft erhöhen. Der Vorschlag wäre schon darum verwerflich, abgesehen davon, daß er durch ausnahmslose Gleichstellung der besten mit den geringsten Weinen vielfache Unzufriedenheit erregen würde. Alles, was im Sinne des Vorschlags geschehen kann, aber auch, soweit möglich, geschehen sollte, ist eine weitere Annäherung der Größe der Steuerlast bei der Consumtion außerhalb der Wirthschaften an jene bei der Consumtion mittelst der Letzteren. Wie fern eine solche Annäherung thunlich ist, wird unten näher besprochen werden.

9. Sind, wie man hieraus sieht, die Vorschläge nicht annehmbar, welche Accise und Ohngeld in eine Abgabe umwandeln wollen, so läßt sich eine entsprechende Reform nur auf dem Wege bewerkstelligen, der neben der allgemeinen Verbrauchsteuer — Accise genannt — eine Zusatzsteuer, das Ohngeld, für die Weinconsumtion

im Wirthshause beibehält, im Uebrigen aber bei der Accise oder beim Ohngeld oder bei beiden Abgaben sachdienliche Aenderungen eintreten läßt.

Von Vorschlägen dieser Gattung sind folgende gemacht worden:

- a) Umwandlung der Werthaccise in einen, lediglich die Menge berücksichtigenden Steuersatz, ausnahmslose Festsetzung des Ohngelds auf 1 fr. von der Maas;
- b) Umwandlung der Werthaccise in zwei bis drei je nach dem höheren oder geringeren Weinwerth anwendbare Steuersätze, z. B. eines solchen für Weine unter und bis zu 10 fl. von der Ohm, eines weiteren für Weine über 10 fl. und bis zu 20 fl. von der Ohm und eines dritten für Weine über 20 fl. von der Ohm; das Ohngeld wie beim ersten Vorschlag;
- c) Umwandlung der Werthaccise in eine solche, welche vom Wein, der unmittelbar von inländischen Producenten erworben wird, wie seither ein Fünftel des Weinpreises, jedoch nicht über $\frac{7}{10}$ fr. von der Maas, bei Erwerbung von anderen Weinbesitzern aber $\frac{7}{10}$ fr. von der Maas beträgt; das Ohngeld wie im Vorschlag a;
- d) Umwandlung der Werthaccise in drei Sätze, nämlich $\frac{9}{10}$ fr. von der Maas bei Einkellern in Orten unter und bis 4,000 Seelen, $\frac{7}{10}$ fr. bei Einkellerung in Orten über 4000 und bis mit 10,000 Seelen, $\frac{5}{10}$ fr. bei Einkellerung in Orten über 10,000 Seelen; Ohngeld wie im Vorschlag a;
- e) Aenderung dahin, daß die Accise für Nichtwirth $\frac{6}{10}$ fr. von der Maas beträgt und daß Accise und Ohngeld von Wirthen nach drei Abstufungen erhoben wird, nämlich von Wirthen 1. Klasse, d. i. solchen, welche durchschnittlich bessere Weine absetzen, mit $2\frac{2}{10}$ fr., von Wirthen 2. Klasse, d. i. solchen, welche durchschnittlich mittlere Weine absetzen mit $1\frac{5}{10}$ fr., und von Wirthen 3. Klasse, welche durchschnittlich nur geringe Weine absetzen, mit $1\frac{5}{10}$ fr. von der Maas;
- f) Aenderung in der Art, daß das Ohngeld durchgängig auf 1 fr. von der Maas, die Accise aber von Wein, der vor dem ersten Ablass von einem inländischen Producenten erkauft wird, auf $\frac{1}{2}$ fr. und von sonstigem Wein auf $\frac{3}{4}$ fr. von der Maas festgesetzt wird.

10. Alle diese Vorschläge sind seither schon, namentlich in den betreffenden Commissionsberathungen und Commissionsberichten des jüngsten Landtages, Gegenstand näherer Erörterung geworden. Keiner derselben hat sich aber eines überwiegenden Beifalls zu erfreuen gehabt, obschon fast jeder seine Fürsprecher gefunden hat. In der That kann auch bei näherer Erwägung keiner dieser Vorschläge befriedigen.

Gegen den Vorschlag unter a ist zu erinnern, daß er, da im Steuersatz zwischen den besten und den schlechtesten Weinen durchaus kein Unterschied zugelassen werden will, denn doch etwas zu weit geht, da ein mäßiger Unterschied, wenn auch nicht an die Anmeldung des Weinwerths sich knüpfend, doch immerhin zustanden werden sollte.

Der Vorschlag unter b würde die Uebelstände, welche die Werthaccise in ihrem Gefolge hat, wohl etwas mindern, aber durchaus nicht ganz beseitigen; der Kampf darüber, ob der Wein in die eine oder andere Steuerklasse gehöre, würde wiederum aufleben, wie er von 1812 bis 1828 bestanden hat, und diesen Kampf wieder aufleben zu lassen, kann nicht als Fortschritt anerkannt werden.

Der Vorschlag unter c hat gegen sich, einmal, daß er die Werthaccise theilweise aufrecht erhalten, dann aber, daß er zu Gunsten der badischen Weinerzeuger, den Weinproducenten anderer Zollvereinsstaaten gegenüber, ein Privilegium schaffen würde, welches den Letzteren zu begründeter Beschwerde Anlaß geben könnte.

Diese letztere Erinnerung hat auch der Vorschlag unter f gegen sich.

Der Vorschlag unter d geht zwar von einer im Ganzen gewiß richtigen Unterstellung aus, von der Unterstellung nämlich, daß in den größeren Orten eben doch durchschnittlich auch der bessere Wein consumirt wird. Der Vorschlag ist jedoch noch einer Vereinfachung empfänglich.

Dem Vorschlage unter e endlich steht die Befürchtung entgegen, daß die Eintheilung der Wirthen in drei

Klassen in Ermanglung ganz sicherer Merkmale für diese Eintheilung meist nicht leicht sein, auch fortwährende Reclamationen und Aenderungsanträge hervorrufen dürfte.

Den Vorschlägen ist zuletzt noch entgegen zu halten, daß sie, von den angeedeuteten Einwendungen abgesehen, bezüglich der Größe der einzelnen Sätze meist einer Steigerung bedürfen würden, wenn anders der unerläßlichen Anforderung der Staatsfinanzen — Erhaltung des bisherigen durchschnittlichen Weinsteuereintrags — volles Genüge geschehen soll.

11. Die großherzogl. Regierung hat es sich unter diesen Umständen zur angelegentlichen Aufgabe machen müssen, solche Aenderungen zu beantragen, welche die Werthaccise in ihrem Wesen beseitigen und die Erinnerungen, welche gegen die eben erwähnten Vorschläge gerichtet sind, nach Möglichkeit berücksichtigen. Sie glaubt, die Aufgabe in dem Gesetzesentwurf gelöst zu haben, den wir Ihrer Prüfung und Zustimmung zu unterbreiten von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog gnädigst beauftragt wurden.

Nach dem Gesetzesentwurfe, den wir hiernach vorzulegen die Ehre haben, sollen die Accise und das Ohmgeld von allem Wein in Bouteillen, sowie vom Obstwein in Fässern, wie seit 1812, auch ferner bestehen. Vom Traubenwein in Fässern soll die Accise in Städten über 4000 Seelen 1 fr. von der Maas, anderwärts $\frac{2}{10}$ fr. von der Maas, das Ohmgeld aber allenthalben $\frac{1}{10}$ fr. von der Maas betragen. Beim Traubenwein in Fässern, der vor dem ersten Ablasse erworben wird, soll an der gesetzlichen Abgabe ein Nachlaß von fünf Prozent gewährt werden.

12. Die Accise und das Ohmgeld vom Wein in Bouteillen sollen also beibehalten bleiben, jene wie dieses mit 3 fr. von der Bouteille. Zwar ist in verschiedenen Vorschlägen die Aufhebung dieser besonderen Sätze beantragt; aber nicht, weil sie bis jetzt irgend Anstände hervorgerufen haben, sondern nur, weil man nach größerer Vereinfachung streben zu müssen glaubte. In schließlicher Erwägung wird jedoch die Festhaltung am seitherigen Tarife vorgezogen. Wohl wäre, wie die Anlage 4 zeigt, eine Ermäßigung auf den allgemeinen Satz der Accise und des Ohmgeldes mit einer nicht erheblichen Mindereinnahme verknüpft; allein die Constatirung des Steuerbetrags nach den künftigen allgemeinen Sätzen könnte nicht einfacher und leichter werden, als nach den bestehenden besonderen Sätzen; und dem richtigen Steuerprinzipie sagt es doch immer zu, die werthvollere Waare höher zu besteuern, wo dies ohne lästige Umstände geschehen kann.

13. Die Accise und das Ohmgeld von Obstwein in Fässern sollen gleichfalls nach den seit 1812 bestehenden besonderen Tariffätzen forterhoben werden. Eine Aenderung ist nirgends beantragt, würde auch, wie sich aus der Anlage 4 entnehmen läßt, auf die Weinsteuereinnahme überhaupt nur einen sehr geringen Einfluß haben. Auerkennen muß man übrigens, daß die im Jahre 1812 bestimmten Sätze nun nach 45 Jahren von $\frac{2.5}{10}$ fr. für Accise und $\frac{2.5}{10}$ fr. für Ohmgeld füglich auf $\frac{1}{10}$ fr. für Accise und $\frac{1}{10}$ fr. für Ohmgeld von der Maas würden erhöht werden können, zumal ja die Einlagen des Obstweinproduzenten, wenn er nicht zugleich Wirth ist, gänzlich abgabefrei bleiben und dem Wirth, der eine größere Landwirthschaft treibt, das Ohmgeld von der Consumtion seiner landwirthschaftlichen Hülfсарbeiter rückvergütet wird.

14. Das Ohmgeld vom Traubenwein in Fässern soll ermäßigt werden, und zwar von 1 fr. und darüber für die Maas auf $\frac{1}{10}$ fr. Die Zusatzsteuer, welche nur auf der Consumtion mittelst der Wirthschaften haftet, soll also um ein Fünftel, bei Weinen von höherem Werthe als 25 fl. die Ohm um mehr, herabgesetzt werden. Die Gerechtigkeit fordert, wie schon gesagt, daß man die ausnahmsweise Mehrbelastung der Consumtion im Wirthshause wenigstens soweit mindert, als dies ohne Gefährdung der Weinsteuereinnahme auf der einen und ohne empfindliche Mehrbelastung der Consumtion außerhalb des Wirthshauses auf der andern Seite geschehen kann. Die Minderung hat überdies die der Finanzverwaltung wie dem redlichen Verkehr erwünschte Folge, daß sie den Reiz zu Unterschleifen verringert. Daß aber eine Minderung unter den angegebenen Voraussetzungen bis auf $\frac{1}{10}$ fr. zulässig ist, wird sich alsbald zeigen.

15. Die Accise vom Traubenwein in Fässern soll in Städten über 4000 Seelen 1 fr., sonst aber $\frac{1}{10}$ fr. von der Maas betragen, sonach einen Fünftelkreuzer mehr in den mittleren und größeren Städten als ander-

wärts. Die Werthaccise, soweit sie eine Erforschung des Weinwerths fordert, soll fallen, aber damit doch nicht aller Unterschied in der Besteuerung der besseren und der geringeren, der besten und der schlechtesten Weine. Nach einem einfachen, keinerlei Nachfrage erfordernden Merkmal soll ein Unterschied aufrecht erhalten werden, aber kein erheblicher, weil, wenn man die Verzehrung der besseren Weine mit einem erheblich höheren Steuersatz belegen wollte, das einfache Merkmal nicht mehr genügen würde, vielmehr noch andere Kennzeichen der werthvolleren Consumtion und mehrere Abstufungen im Steuersatze aufgestellt werden müßten und dann die Werthaccise mit ihren mehr oder minder gehässigen Folgen nur in anderer Form ins Leben träte. Ein einfaches, im Großen und Ganzen gewiß untrügliches Merkmal ist aber das im Gesetzesentwurf bezeichnete. Niemand wird es bestreiten, daß in den mittleren und größeren Städten eben auch die besseren Weine verzehrt werden. Dies ist übrigens auch als Thatsache nachzuweisen; denn während z. B. im Jahre 1856 nach Anlage 1 im Gesamtdurchschnitt für das Land 0,88 fr. von der Maas an Accise entrichtet wurden, hat diese nach Anlage 3 in den bezeichneten Städten 1,01 fr. betragen.

Der Unterschied im Accisesatze der Städte und in jenem des übrigen Landes soll aber nur 1—0,8 fr., d. i. ein Fünftelkreuzer sein, also eine so untergeordnete Größe, daß sie die Consumtion in den Städten zu Gunsten jener auf dem Lande zu vermindern wahrlich außer Stand wäre.

An Accise sind im Durchschnitt der Jahre 1842/46 0,67 fr., im Durchschnitt der Jahre 1852/56 0,64 fr. von der Maas entrichtet worden; künftig aber sollen 0,8 fr., in den Städten sogar 1 fr. von der Maas entrichtet werden, und dennoch wird sich hieraus theilweise eine kleine Erleichterung, theilweise zwar eine Mehrbelastung, aber doch nur eine sehr untergeordnete, den Unannehmlichkeiten des seitherigen Systems nicht gleichzustellende Mehrbelastung ergeben.

Was nämlich zunächst die Weineinlagen anbelangt, welche zum Behufe der Consumtion außerhalb der Wirtschaften stattfinden, so sind sie auf dem Lande verhältnißmäßig selten und nicht der ärmere, sondern der wohlhabendere Staatsbürger legt Wein und zwar gewöhnlich besseren Wein ein. Eine Steuer von $\frac{1}{10}$ fr. von der Maas für solche Einlagen bezeichnet nach dem bisherigen Gesetze einen Weinwerth von 20 fl. für die Ohm oder von 12 fr. für die Maas und damit in der Regel gewiß nicht zu viel. Und wird ausnahmsweise geringerer Wein eingelegt, so bleibt doch der Unterschied zwischen jetzt und künftig ein kaum fühlbares Mehr. In den Städten über 4000 Seelen ist die Einlage in Privatkeller verhältnißmäßig stärker als auf dem Lande, und die Unterstellung, daß in der Regel nur werthvollere Weine eingelegt werden, noch mehr begründet. Der Steuersatz von 1 fr. für die Maas bezeichnet aber einen Weinwerth von 25 fl. für die Ohm oder 15 fr. für die Maas, der gewiß eher unter als über dem gewöhnlichen Werthe für solche Einlagen steht.

Was sodann die Weineinlagen für Wirtschaften betrifft, so würde allerdings an Accise künftig mehr als durchschnittlich seither, dafür aber auch an Ohmgeld weniger zu entrichten sein. Wären die Weineinlagen der Wirthe in den mittleren und größeren Städten durchschnittlich vom nämlichen Werthe als die Weineinlagen der Wirthe im übrigen Lande, so würde — nimmt man den Durchschnitt von 1852/56 zur Grundlage der künftigen Besteuerung — für jene wie für diese an Accise der Betrag von 0,64 fr. und an Ohmgeld der Betrag von 1,024 fr., im Ganzen also der Betrag von 1,664 von der Maas als der angemessene Steuersatz zu wählen sein. Wie aber bereits gesagt ist, gilt von den Weineinlagen in den Städten überhaupt und gewiß auch von den Weineinlagen der Wirthe allda, daß sie durchschnittlich etwas werthvoller sind als im übrigen Lande, daher für die Wirthe hier nur 1,6 fr., für die Wirthe in den Städten dagegen 1,8 fr. an Accise und Ohmgeld erhoben werden sollen. Es gibt nun freilich in den Städten wie auf dem Lande, und zumeist hier, Wirthe, die nur geringere Weine verzapfen und für sie liegt in den vorgeschlagenen Sätzen eine Mehrbelastung. Aber nach der dormaligen Accisegesetzgebung werden solche Wirthe äußerst selten unter 1,4 fr. auf dem Lande und 1,6 fr. in den Städten an Accise und Ohmgeld zu entrichten haben, weil sie gewiß nur äußerst selten Wein einlegen, der sie unter 6 fr., beziehungsweise 9 fr. die Maas zu stehen kommt. Die künftige Mehrbelastung würde also nicht $\frac{1}{2}$ fr. von der Maas übersteigen, mithin der Annehmlichkeit eines einfachen Tariffatzes

gegenüber nicht in Betracht kommen können. Zudem ist der Wirth, der nur geringere Weine verzapft, jenem gegenüber, der bessere anschenkt, meist noch dadurch im Vortheil, daß sein Absatz rascher stattfindet.

16. Die Accise nach dem Werthe kann sonach füglich in eine solche nach der Menge umgewandelt werden, ohne daß die Städte über 4000 Seelen gegenüber dem übrigen Lande, die Consumtion außerhalb des Wirthshauses gegenüber jener im Wirthshause, die Letztere gegenüber der Ersteren, ein Theil der Wirthe gegenüber dem anderen irgend benachtheiligt werden. Die Anlage 5 berechtigt aber noch zu einer weiteren Behauptung, zu jener nämlich, daß durch die gewählten überall gleichen Sätze kein Theil des Landes vor dem anderen beeinträchtigt wird, da die Durchschnittspreise der Weine in den vier Kreisen des Landes je für eine Periode so ziemlich gleich sind, z. B. für die neueste von 1852/56 vom Fuder im Seekreis auf 162 fl., im Oberrheinkreis auf 153 fl., im Mittelrheinkreis auf 158 fl., im Unterrheinkreis auf 176 fl. stehen. Stärkere Unterschiede, die allerdings früher vorhanden waren, sind durch allmälige Ausstockung des geringsten Nebgeländes und durch Vervollkommnung des Weinbaues nach und nach gemindert worden.

17. Die weitere und letzte der vorhin (Ziff. 11) angeführten Bestimmungen des Gesetzesentwurfs ist die Gestattung eines Nachlasses von fünf Prozent der Steuer bei Einlagen vor dem ersten Ablass. Dieser Nachlass ist längst gewünscht, in der Natur der Sache begründet und zur Förderung des frühzeitigen Weinabfages der Produzenten nicht unangemessen.

18. Eine für den Staatshaushalt immerhin wichtige Frage ist bei Aenderungen in der Steuergesetzgebung überhaupt, also auch bei den Vorschlägen des Gesetzesentwurfs, die nach dem mutmaßlichen finanziellen Ergebnisse. Außer Zweifel ist dabei, daß davon, daß eine Aenderung getroffen wird, welche einen irgend erheblichen Ausfall an der seitherigen durchschnittlichen Weinsteuereinnahme befürchten ließe, nicht die Rede sein kann. Unsere doch immer sehr mäßige Weinsteuer kann, wenn nöthig, erhöht, darf aber, da zu Steuerminderungen immerhin begründetere Anlässe aufzufinden wären, keineswegs weiter gemindert werden.

Bei der Ermittlung des finanziellen Ergebnisses ist natürlich nur die Steuer vom Traubenwein in Fässern in's Auge zu fassen, da im Uebrigen Aenderungen nicht stattfinden sollen. Die Weinsteuer vom Traubenwein in Fässern hat aber betragen nach Anlage 1 und 2 im Durchschnitte 1831/36

an Accise	275,042 fl.
an Ohmgeld	358,350 fl.
zusammen	633,392 fl.,

im Durchschnitte 1836/41

an Accise	275,798 fl.
an Ohmgeld	404,800 fl.
zusammen	680,598 fl.,

im Durchschnitte 1842/46

an Accise	319,566 fl.
an Ohmgeld	336,179 fl.
zusammen	655,745 fl.,

im Durchschnitte 1852/56

an Accise	252,214 fl.
an Ohmgeld	276,418 fl.
zusammen	528,632 fl.,

sonach in der letzten fünfjährigen Periode auffallend weniger als je zuvor, weil eben in Folge der vielen Gethherbste die Weinmenge erheblich ab- und der Weinpreis erheblich zugenommen hat.

Wenn gleich nun der Ertrag der letzteren Periode so sehr gering ist, so wird denn doch derselbe und die hiernach versteuerte Menge als Anhaltspunkt der Steuerertragsberechnung dienen können, weil, wenn, wie zu erwarten, wiederum günstigere Herbst eintreten, die Menge der Consumtion wachsen und damit eine Annäherung der Steuereinnahme an jene der früheren Perioden stattfinden wird.

In der Periode 1852/56 sind nun durchschnittlich 23,598,831 oder rund 23,600,000 Maas veraccist und durchschnittlich 16,190,093 oder rund 16,200,000 Maas verohmgelbet worden. Im Jahre 1856 wurden im Ganzen 21,531,975 Maas und davon in Städten über 4000 Seelen 4,190,551 Maas, also nahe ein Fünftel, veraccist.

Die Accise nach dem Gesetzesentwurf würde sonach künftig ertragen 23,600,000 $\cdot \frac{4}{5} \cdot \frac{9}{10}$ fr. + 23,600,000 $\cdot \frac{1}{5} \cdot 1$ fr. = 19,824,000 fr. = 330,400 fl.;
das Ohmgeld aber 16,200,000 $\cdot \frac{9}{10} \cdot \frac{1}{60}$ fl. = 216,000 fl.;

Accise und Ohmgeld somit 546,400 fl.,

und, wenn man ein Viertel der Einlagen als solche vor dem ersten Abflasse annimmt und deshalb von einem Viertel des Steuerertrags zu 136,600 fl. fünf Prozent mit 6,830 fl.

abzieht, noch 539,570 fl.

oder nahe die Durchschnittseinnahme von 1852/56.

Sollte die Consumtionsmenge in der Zukunft wieder steigen, so würde sich, wenn sie auf den Durchschnitt von 1842/46 zu 28,767,297 Maas gelangte, eine Mehreinnahme von beiläufig 20 Prozent oder 107,914 fl., also ein Steuerertrag von etwa 647,484 fl.

ergeben. Bei der nicht wahrscheinlichen Erhöhung der Consumtion auf den Durchschnitt von 1831/36, oder auf 32,741,264 Maas, wäre eine Mehreinnahme von beiläufig 38 Prozent oder 205,036 fl., d. i. eine Gesamteinnahme von 744,606 fl.,

und bei der freilich ganz unwahrscheinlichen Erhöhung der Consumtion auf den Durchschnitt von 1836/41 zu 37,290,164 Maas würden gegen 57 Prozent oder 307,554 fl. mehr, also im Ganzen an Weinsteuer bis zu 847,124 fl. zu erwarten sein.

Ueberschen darf hierbei freilich nicht werden, daß, wenn die vorgeschlagenen Sätze für den Fall einer Erweiterung der Consumtion eine Steigerung des so sehr niedrigen Ertrages erwarten lassen, sie im Falle weiterer Abnahme der Consumtion eben auch einen vielleicht ziemlich empfindlichen Rückschlag der Sinnahme nicht verhüten können. Ueberschen darf daher auch nicht werden, daß sie in so fern immer weniger vorthellhaft sind, als die Steuer nach dem Werthe, die bei einer namhafteren Abnahme des Verbrauchs in Folge der höheren Weinpreise stets wenigstens einigermaßen entschädigt. Bieten indes die festen Sätze hiernach auch einen Mißstand dar, so bleibt derselbe den Vortheilen gegenüber, welche die Abschaffung der Werthaccise gewährt, doch nur untergeordnet.

19. Die unter Ziff. 12 bis 18 vorgetragene Bemerkungen dürften die Art. 1, 2, 3 und 5 des Gesetzesentwurfes rechtfertigen.

Im Art. 4 des Letzteren ist bereits Bestehendes des Zusammenhanges wegen aufgenommen.

Der Art. 6 ist nöthig, wenn für Städte über 4000 Seelen ein höherer Steuersatz der Accise bestimmt wird. Denn wenn z. B. ein Weinbesitzer seinen bereits veraccisten Wein im Falle des Ueberzugs oder aus sonstigen Ursachen in eine andere Gemarkung verbringt und hier einlegt, oder wenn dies sein Erbe thut, so hat — falls für die letztere Gemarkung kein höherer Accissatz besteht — die Einlage natürlich wie seither steuerfrei zu bleiben. Besteht aber für die letztere Gemarkung ein höherer Accissatz, so versteht es sich, daß die Steuer vom Mehrbetrage des letzteren Satzes nachgezahlt wird, weil vom Weine, der im gegebenen Fall eingelegt wird, die Accise früher nur nach einem geringeren Satze, also nur theilweise bezahlt worden ist.

Davon machen aber freilich jene Weineinlagen eine Ausnahme, die abgabefrei bleiben, nicht weil ihr Besizer oder sein Erblasser sie bereits veraccist hat, sondern weil er sie in einen Keller bringt, in welchen die Weineinlagen steuerfrei geschehen dürfen.

Der Art. 7 ist nur aufgenommen, um — was sich eigentlich von selbst versteht — noch ausdrücklich auszusprechen, daß eine Angabe des Weinwerths künftig nicht mehr geschehen soll und damit alle Bestimmungen der Accisgesetze, einschließlich der Strasssäge und Controlvorschriften, wegfallen, welche sich auf die Werthangaben beziehen.

Der Art. 8 enthält die Sätze der Rückvergütung. Sie bestanden bisher bei der Rückvergütung des Ohmgeldes vom Hausverbrauch der Wirthe für ihre landwirthschaftlichen Hülfсарbeiter im vollen Betrag, sonst für Accise und Ohmgeld in vier Fünftheilen der entrichteten Steuer oder in geringerem Betrag. Diese Regel soll im Allgemeinen auch künftig gelten.

Die Art. 9 und 10 dürften sich von selbst rechtfertigen.



Uebersicht

des Ertrags der Weinaccise von 1831 bis einschließlich 1856 vom Wein in Fässern.

Rechnungsjahr.	Wein in Fässern.		Kommt an Accise auf die Maas.	Weinpreis vom Fuder.
	Weinquantum.	Accisbetrag.		
	Maas	fl.	Kreuzer	fl.
Mai 1831—32	20,378,702	211,538	0,62	156
1832—33	24,311,182	260,999	0,64	161
1833—34	33,149,010	246,541	0,45	112
1834—35	44,045,763	381,705	0,52	130
1835—36	41,821,664	274,427	0,39	98
Durchschnitt 1831—36	32,741,264	275,042	0,50	126
Juni 1836—37	38,661,590	254,492	0,39	99
1837—38	35,297,946	256,855	0,44	109
1838—39	32,929,450	272,711	0,50	124
1839—40	39,018,058	300,896	0,46	116
1840—41	40,543,778	294,038	0,43	109
Durchschnitt 1836—41	37,290,164	275,798	0,44	111
1842	30,925,064	316,463	0,62	153
1843	28,259,928	298,030	0,63	153
1844	28,740,258	312,314	0,65	163
1845	22,440,494	275,118	0,74	184
1846	33,470,742	404,906	0,73	181
Durchschnitt 1842—46	28,767,297	319,566	0,67	167
1847	33,953,173	309,622	0,55	137
1850	30,408,934	185,699	0,37	92
1851	28,513,492	179,900	0,38	95
1852	30,036,427	218,289	0,43	109
1853	27,073,710	228,413	0,51	126
1854	21,974,283	237,293	0,65	162
1855	17,377,758	259,916	0,90	224
1856	21,531,975	317,161	0,88	221
Durchschnitt 1852—56	23,598,831	252,214	0,64	160
Durchschnitt aus sämtlichen Perioden	30,599,389	280,655	0,55	138

Uebersicht

des Ertrags des Weinohmgeldes von 1831 bis einschließlich 1856 vom Wein in Fässern.

Rechnungsjahr.	Wein in Fässern.		Vom Ohmgeld kommt auf die Maas.
	Weinquantum.	Ohmgelddbetrag.	
	Maas	fl.	Kreuzer
Mai 1831—32	14,645,786	247,416	1,014
1832—33	17,301,019	292,132	1,013
1833—34	21,820,853	367,121	1,009
1834—35	27,062,942	454,053	1,007
1835—36	25,744,565	431,028	1,005
Durchschnitt 1831—36	21,315,033	358,350	1,009
Juni 1836—37	24,682,082	413,570	1,005
1837—38	22,872,893	383,970	1,007
1838—39	22,049,819	370,363	1,008
1839—40	24,632,022	413,394	1,007
1840—41	26,367,629	442,702	1,007
Durchschnitt 1836—41	24,120,889	404,800	1,007
1842	19,383,866	326,502	1,011
1843	22,830,290	383,546	1,008
1844	19,675,424	332,481	1,014
1845	18,797,021	319,592	1,020
1846	18,727,493	318,775	1,021
Durchschnitt 1842—46	19,882,819	336,179	1,015
1847	24,677,693	415,264	1,009
1850	19,322,054	323,134	1,003
1851	17,829,530	298,817	1,006
1852	16,555,960	277,605	1,006
1853	18,773,298	315,588	1,009
1854	17,477,832	295,836	1,016
1855	11,927,384	209,602	1,054
1856	16,215,993	283,461	1,049
Durchschnitt 1852—56	16,190,093	276,418	1,024
Durchschnitt aus sämtlichen Perioden	20,377,208	343,937	1,012

Uebersicht

des Acciseertrags vom Wein in Fässern in den Städten über 4000 Seelen für das Jahr 1856.

Städte. (Nach der Bevölkerung geordnet.)	Bevölkerung nach neuester Zählung.	Veraccistes Wein-Quantum.	Ertrag der Accise		
			im Ganzen		für eine Maas
		Maas	fl.	fr.	Kreuzer
1. Mannheim	25,688	477,168	9,687	26	1,22
2. Karlsruhe	25,163	742,950	12,334	24	0,99
3. Freiburg	16,089	527,610	8,239	27	0,94
4. Heidelberg	15,129	302,866	6,229	56	1,23
5. Pforzheim	10,711	403,864	6,748	49	1,00
6. Bruchsal	8,241	225,702	3,500	35	0,93
7. Konstanz	7,306	210,670	2,792	2	0,80
8. Rastatt	7,101	206,890	3,139	40	0,91
9. Baden	7,018	334,604	6,400	—	1,15
10. Lahr	6,779	250,908	3,193	50	0,77
11. Weinheim	5,805	50,232	1,087	20	1,29
12. Sittlingen	4,991	129,225	1,984	55	0,92
13. Durlach	4,715	137,771	2,080	54	1,19
14. Offenburg	3,831	190,091	3,129	52	0,98
Summa	148,567	4,190,551	70,549	10	1,01

Uebersicht

des Ertrags der Weinaccise und des Weinohngeldes von 1831 bis einschließlich 1856 vom Wein in Bouteillen
und vom Obstwein.

Rechnungsjahr.	Wein in Bouteillen.						Obstwein.					
	Accise.		Ohngeld.		Summe.		Accise.		Ohngeld.		Summe.	
	fl.	fr.	fr.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Mai 1831—32	1,345	—	775	—	2,120	—	1,195	—	937	—	2,132	—
1832—33	1,605	—	721	—	2,326	—	5,929	—	4,379	—	10,308	—
1833—34	1,818	—	892	—	2,710	—	4,777	—	3,345	—	8,122	—
1834—35	2,049	—	1,048	—	3,097	—	4,027	—	2,847	—	6,874	—
1835—36	1,511	—	731	—	2,242	—	2,469	—	1,565	—	4,034	—
Durchschnitt 1831—36	1,666	—	833	—	2,499	—	3,679	—	2,615	—	6,294	—
Juni 1836—37	1,255	—	848	—	2,103	—	708	—	546	—	1,254	—
1837—38	1,408	—	751	—	2,159	—	787	—	610	—	1,397	—
1838—39	1,746	—	837	—	2,583	—	1,362	—	980	—	2,342	—
1839—40	1,887	—	1,001	—	2,888	—	1,264	—	858	—	2,122	—
1840—41	1,879	—	1,178	—	3,057	—	5,773	—	3,976	—	9,749	—
Durchschnitt 1836—41	1,635	—	923	—	2,558	—	1,979	—	1,394	—	3,373	—
1842	2,085	—	1,310	—	3,395	—	5,258	—	3,368	—	8,626	—
1843	2,588	—	1,530	—	4,118	—	5,983	—	4,287	—	10,270	—
1844	2,433	—	1,537	—	3,970	—	1,800	—	1,128	—	2,928	—
1845	2,084	—	1,275	—	3,359	—	2,912	—	2,128	—	5,040	—
1846	1,969	—	1,205	—	3,174	—	1,668	—	1,098	—	2,766	—
Durchschnitt 1842—46	2,232	—	1,371	—	3,603	—	3,524	—	2,402	—	5,926	—
1847	1,498	—	864	—	2,362	—	16,242	—	12,533	—	28,775	—
1850	1,242	—	663	—	1,905	—	3,477	—	2,388	—	5,865	—
1851	1,070	—	543	—	1,613	—	2,794	—	2,273	—	5,067	—
1852	1,320	—	674	—	1,994	—	3,471	—	2,648	—	6,119	—
1853	1,353	—	773	—	2,126	—	6,368	—	5,264	—	11,632	—
1854	1,366	—	749	—	2,115	—	2,929	—	2,262	—	5,191	—
1855	1,531	—	846	—	2,377	—	13,393	—	10,089	—	23,482	—
1856	2,137	—	1,209	—	3,346	—	5,235	—	3,582	—	8,817	—
Durchschnitt 1852—56	1,541	—	850	—	2,391	—	6,279	—	4,769	—	11,048	—
Durchschnitt aus sämtlichen Perioden	1,769	—	994	—	2,763	—	3,865	—	2,795	—	6,660	—

Uebersicht

des Durchschnitts-Ertrags der Weinaccise von 1831 bis einschliesslich 1856 vom Wein in Fässern.
(Nach Kreisen geordnet.)

Rechnungs-Durchschnitt.	Wein in Fässern.		Kommt an Accise auf die Maas.	Weinpreis vom Fuder.
	Weinquantum.	Accisbetrag.		
	Maas	fl.	Kreuzer	fl.
I. Neckkreis.				
Mai 1831—36	5,730,161	42,544	0,45	111
Juni 1836—41	6,685,061	46,126	0,41	103
Januar 1842—46	4,981,524	52,648	0,63	159
" 1852—56	3,718,433	40,084	0,65	162
Durchschnitt	5,278,795	45,351	0,52	129
II. Oberrheinkreis.				
Mai 1831—36	8,920,585	71,350	0,48	119
Juni 1836—41	10,238,444	73,917	0,43	108
Januar 1842—46	8,069,552	87,766	0,65	163
" 1852—56	6,655,889	67,952	0,61	153
Durchschnitt	8,471,118	75,246	0,53	133
III. Mittelrheinkreis.				
Mai 1831—36	12,773,308	109,746	0,52	129
Juni 1836—41	14,342,839	105,912	0,44	111
Januar 1842—46	11,294,725	124,900	0,66	166
" 1852—56	9,063,589	95,240	0,63	158
Durchschnitt	11,868,615	108,949	0,55	138
IV. Unterrheinkreis.				
Mai 1831—36	5,317,211	51,402	0,58	145
Juni 1836—41	6,023,821	49,843	0,50	124
Januar 1842—46	4,421,497	54,251	0,74	184
" 1852—56	4,160,919	48,938	0,71	176
Durchschnitt	4,980,862	51,109	0,62	154

Verzeichnis

Verzeichnis der Einlage-Gegenstände des Bestandes von 1851 bis einschließlich 1856 von Seite 10 bis Seite 12

Einlage-Nr.	Beschreibung	Mittelwert		Mittelwert	
		1851	1856	1851	1856
I. Einlage					
111		100.00	100.00	100.00	100.00
112		100.00	100.00	100.00	100.00
113		100.00	100.00	100.00	100.00
114		100.00	100.00	100.00	100.00
115		100.00	100.00	100.00	100.00
II. Einlage					
116		100.00	100.00	100.00	100.00
117		100.00	100.00	100.00	100.00
118		100.00	100.00	100.00	100.00
119		100.00	100.00	100.00	100.00
120		100.00	100.00	100.00	100.00
III. Einlage					
121		100.00	100.00	100.00	100.00
122		100.00	100.00	100.00	100.00
123		100.00	100.00	100.00	100.00
124		100.00	100.00	100.00	100.00
125		100.00	100.00	100.00	100.00
IV. Einlage					
126		100.00	100.00	100.00	100.00
127		100.00	100.00	100.00	100.00
128		100.00	100.00	100.00	100.00
129		100.00	100.00	100.00	100.00
130		100.00	100.00	100.00	100.00

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den mitfolgenden Gesetzesentwurf über die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath von Böckh.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 10. November 1857.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
 Bauschlischer.

Gesetzesentwurf,

die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Alles landwirthschaftliche Geländ im Großherzogthum ist neu zur Grundsteuer einzuschätzen.

Art. 2.

Als landwirthschaftliches Geländ werden behandelt:

- 1) Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge, Reutfelder und Weiden;
- 2) unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlageplätze, Steinbrüche, Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweier und sonstige Teiche;
- 3) andere nach Art. 3 nicht ausdrücklich ausgeschlossene Grundstücke.

Art. 3.

Außer Betracht bleiben:

- 1) Grundstücke, welche durchaus keinen Ertrag geben können, wie kahle Felsen und unbenutzbare Sümpfe;
- 2) öffentliche Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Leinpfade, Staats- und andere öffentliche Straßen, Feldwege, Eisenbahnen (Schienenwege);
- 3) zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Plätze, als Märkte, Spaziergänge, Kirchhöfe und sonstige Begräbnisstätten;
- 4) alles Geländ, welches, dem Staate gehörig, zu Staatszwecken dient und keinen Bestandtheil der Staatsdomänen bildet;
- 5) Plätze, worauf der Häusersteuer unterworfenen Gebäude stehen, sammt den zugehörigen Hofraitthen;
- 6) alles Geländ, welches nach Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 87) als Wald zu katastriren ist.

Art. 4.

Die neue Einschätzung zur Grundsteuer geschieht für das Geländ eines jeden Steuerdistrikts, d. i. einer jeden Gemeinde-, Hof- oder Waldgemarkung, besonders.

Sie erfolgt in der Art, daß

- 1) die Ländereien jeder Kulturart in der Gemarkung, soweit dies die folgenden Artikel vorschreiben, in Klassen eingetheilt werden oder vielmehr die bereits bestehende Klassifikation geprüft und, wo nöthig, ergänzt und berichtigt wird, daß ferner
- 2) für jede Kulturart und Klasse der Steueranschlag vom Morgen Landes des allgemeinen Landesmaases festgesetzt, daß dann
- 3) durch Vervielfachung dieses Steueranschlages mit dem gleichfalls im allgemeinen Landesmaase bestimmten Flächengehalt jedes einzelnen Grundstücks der betreffenden Kulturart und Klasse dessen Steuerkapital gebildet wird, daß endlich
- 4) die Steuerkapitalien der Grundlasten festgestellt werden.

Art. 5.

Die also ermittelten Steuerkapitalien bilden den Maasstab, nach welchem einerseits die Grundeigenthümer und andererseits die Grundlastenberechtigten zur Grundsteuer beigezogen werden.

Sie bleiben — vorbehaltlich der Abänderung im Falle von Veränderungen der Steuerobjecte und von Fehlern im Steuerkapitalansatz — für jeden Steuerdistrikt in so lange in Kraft, bis in solchem in Folge eines künftigen Gesetzes eine abermalige neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes vorgenommen und für vollzugoreif erklärt ist.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Ueber Klassifikation der Grundstücke jedes Steuerdistrikts.

Art. 6.

Das Gartenland, ausschließlich der Hausgärten, die Aecker, die Wiesen, die Weinberge, die Reutfelder und die Weiden jedes Steuerdistrikts werden in Klassen eingetheilt.

Bezüglich der im Art. 2, Satz 2, genannten Grundstücke findet eine solche Eintheilung nicht, bezüglich der Hausgärten findet sie ausnahmsweise nur dann statt, wenn besondere von der Einwirkung der Eigenthümer unabhängige Verhältnisse für jetzt und die Zukunft einen auffallenden Unterschied im Werthe des Geländes begründen.

Die Eintheilung in Klassen erfolgt für die Grundstücke jeder einzelnen der betreffenden Kulturarten besonders.

Baumstücke und Kastanienpflanzungen werden zum Gartenland, Lustgärten von größerer Ausdehnung (Parkanlagen) zu den Aeckern, andere im Art. 2, Satz 3, bezeichnete Grundstücke je nach ihrer Beschaffenheit entweder zu einer Gattung der Grundstücke im Art. 2, Satz 1, oder zu den Grundstücken im Art. 2, Satz 2, gerechnet. Grundstücke, deren Kulturart ständig wechselt, werden jener Kulturart zugezählt, welche die längst dauernde ist.

Art. 7.

Die Eintheilung in Klassen, soweit sie im Art. 6 vorgeschrieben ist, findet nach folgenden Regeln statt:

- 1) sie geschieht nach dem größeren oder geringeren Werthe, welchen die Grundstücke nach ihrer mehr oder minder guten Bodenbeschaffenheit und nach ihrer für die Landwirthschaft mehr oder minder günstigen Lage haben;
- 2) die hiernach werthvollsten Grundstücke der Kulturart kommen in die erste Klasse, die minder werthvollen nach dem höheren oder geringeren Grade ihres Werthes in die folgenden Klassen;

- 3) wo Gewannen bestehen, sollen die Grundstücke einer und derselben Gewann in eine Klasse gesetzt werden, es sei denn, daß eine ganz wesentliche Verschiedenheit im Werthe dieser Grundstücke deren Vertheilung in mehrere Klassen fordert; im letzteren Fall ist die Gewann in angemessene Abtheilungen zu bringen, da jedoch, wo der Werth der Güter von Stück zu Stück ganz wesentlich verschieden ist, nach Satz 4 zu verfahren;
- 4) wo Gewannen nicht bestehen, geschieht die Eintheilung in Klassen stückweise; jedes einzelne Grundstück von nicht über einem Morgen erhält nur eine Klasse, und zwar — wenn seine Theile verschiedenen Werth haben — jene Klasse, welcher es nach seinem durchschnittlichen Werthe angehört; Grundstücke von größerer Ausdehnung und ganz wesentlich verschiedener Bodenbeschaffenheit können morgenweise in die entsprechenden Klassen vertheilt werden;
- 5) darauf, daß ein Grundstück durch den besonderen Fleiß seines Besitzers vorübergehend im Werthe gesteigert, oder durch Vernachlässigung seines Besitzers vorübergehend im Werthe verringert worden ist, wird bei der Klasseneintheilung keine Rücksicht genommen;
- 6) nur unverkennbar erhebliche Unterschiede im Werthe der Grundstücke einer Kulturart berechtigen zur Annahme mehrerer Klassen, und es dürfen für keine Kulturart in der Gemarkung mehr als sechs Klassen gebildet werden.

2. Ueber Festsetzung des Steueranschlages vom Morgen des allgemeinen Landesmaases für die einzelnen Kulturarten und Klassen.

Art. 8.

Der Steueranschlag je vom Morgen des allgemeinen Landesmaases für jede einzelne Klasse der Gartenländereien, ausschließlich der Hausgärten, ferner für jede einzelne Klasse der Aecker, der Wiesen, der Weinberge, der Reutfelder und der Weiden in der Gemarkung wird ohne Rücksicht auf etwaige auf einem Grundstücke haftende Grundlasten bestimmt.

Art. 9.

Es beruht der Regel nach auf dem Kapitale des Reinertrags, wie sich dasselbe als mittlerer Kaufwerth im Durchschnitt der Güterpreise des Jahrzehnds von 1836 bis mit 1845 und des Jahrzehnds von 1846 bis mit 1855 zu erkennen gibt.

Sind in einem Jahre des letzten Jahrzehnds oder in mehreren Jahren desselben in Folge der Auswanderung oder der Aenderungen im Vollstreckungsverfahren auffallend mehr Grundstücke als sonst gewöhnlich veräußert worden, so sollen die Preise dieses Jahres, beziehungsweise dieser Jahre, aus dem Durchschnitte der Preise des Jahrzehnds weggelassen, dagegen die Preise einer gleichen Zahl der auf 1855 nächstfolgenden Jahre beigezogen werden.

Art. 10.

Der Steueranschlag wird in der Art festgesetzt, daß

- 1) aus den Güterpreisen, welche für Grundstücke der betreffenden Kulturart und Klasse in dem Jahrzehnd 1836/45 erzielt wurden, der mittlere Preis vom Morgen berechnet, daß dann in gleicher Weise
- 2) aus den Güterpreisen, welche für Grundstücke der betreffenden Kulturart und Klasse in dem Jahrzehnd 1846/55 erzielt wurden, der mittlere Preis vom Morgen bestimmt, daß endlich
- 3) aus beiden mittleren Preisen der Durchschnitt gezogen wird, welcher, sofern nicht die folgenden Artikel eine Ausnahme verordnen, den Steueranschlag bildet.

Art. 11.

Kommen unter den Güterpreisen des einen oder anderen Jahrzehnds solche vor, welche — weil sie mit Rücksicht auf die auf dem veräußerten Grundstücke haftenden Grundlasten erzielt worden sind, oder weil irgend

sonstige auf Ermäßigung oder Erhöhung des Preises einwirkende besondere Bedingungen oder Umstände obgewaltet haben — als entsprechende Preise des unbelasteten Grundes nicht angesehen werden können, so sind diese Preise, bevor unter ihrer Zugiehung der Mittelpreis des Jahrzehnds berechnet wird, zu berichtigen, oder aber, wenn dies nicht möglich ist, bei Berechnung des Mittelpreises außer Acht zu lassen.

Art. 12.

Muß nach den obwaltenden Verhältnissen angenommen werden, daß der aus den Mittelpreisen beider Jahrzehnde gezogene Durchschnitt vom mittleren Kaufwerth der Durchschnittsperiode bedeutend abweicht, so ist der Steueranschlag durch Schätzung um eben so viel über oder unter den Durchschnitt zu setzen, als nöthig erscheint, um denselben dem mittleren Kaufwerthe annähernd gleich zu stellen.

Art. 13.

Sind von Grundstücken einer Klasse während der nach Art. 9 maasgebenden zwanzig Jahre nicht so viele Kaufpreise vorgekommen, um daraus einen zuverlässigen Steueranschlag bilden zu können, so ist derselbe nach den Steueranschlägen anderer Klassen der nämlichen Kulturart dergestalt durch Schätzung zu bestimmen, daß sich die Steueranschläge der verschiedenen Klassen gleich den mittleren Werthen der Grundstücke dieser Klassen verhalten.

Art. 14.

Sind von Grundstücken einer Kulturart während der maasgebenden zwanzig Jahre nicht so viele Kaufpreise vorgekommen, um daraus einen zuverlässigen Steueranschlag für die Kultur oder, wo sie in mehrere Klassen zerfällt, für wenigstens eine oder die andere dieser Klassen bilden zu können, so sind die betreffenden Steueranschläge nach jenen für andere Kulturarten in der Gemarkung abzuschätzen, in der Art, daß sie sich zu den Steueranschlägen der letzteren Kulturarten verhalten, wie die mittleren Werthe der Grundstücke der betreffenden Kulturarten und Klassen.

Ist die Bestimmung dieses Verhältnisses den Umständen nach nicht wohl thunlich, so hat die Abschätzung der Steueranschläge der betreffenden Kulturart nach Art. 15 zu geschehen.

Art. 15.

Sind von dem im Art. 8 genannten landwirthschaftlichen Geländ einer Gemarkung aus den maasgebenden zwanzig Jahren nicht so viele Kaufpreise aufzufinden, daß daraus die Steueranschläge einer Kulturart oder mehrerer Kulturarten gebildet werden können, so sind die Steueranschläge für die einzelnen Kulturarten und Klassen in der Gemarkung nach den Steueranschlägen einer angrenzenden oder doch benachbarten Gemarkung durch Schätzung zu bestimmen.

Die Schätzung hat in der Art zu geschehen, daß sich die Steueranschläge für die gleiche Kulturart in beiden Gemarkungen wie die mittleren Werthe der betreffenden Grundstücke verhalten.

Art. 16.

Müssen im Falle des Art. 15 die Steueranschläge einer Gemarkung nach jenen einer Nachbargemarkung bestimmt werden, so ist — wenn möglich — eine solche Nachbargemarkung zu wählen, deren Steueranschläge auf eigenen Kaufpreisen beruhen.

Art. 17.

Lassen sich die Steueranschläge für die verschiedenen Kulturarten einer Gemarkung weder aus den für Grundstücke derselben erzielten Kaufpreisen der maasgebenden zwei Jahrzehnde, noch durch Schätzung nach Steueranschlägen von Nachbarorten bestimmen, so soll für eine Klasse der Hauptkulturart in der Gemarkung der durchschnittlich jährliche Pächtertrag vom Morgen ermittelt, das Fünfundzwanzigfache hievon als Steueranschlag dieser Klasse angenommen und hieraus durch Schätzung der Steueranschlag jeder weiteren Klasse und Kulturart gebildet werden.

Art. 18.

Ist eine zuverlässige Ermittlung des Pächtertrags nicht thunlich, so soll für eine Klasse des Ackerfelds

oder der Wiesen der mittlere jährliche Rohertrag vom Morgen und der zu Erlangung desselben erforderlich Aufwand an Bau- und Erntekosten abgeschätzt, der hierunter begriffene Naturalertrag nach den in Folge des Art. 27 erlangten Naturalienpreisen in Geld verwandelt, durch Abzug des Aufwandes vom Rohertrag der jährliche Reinertrag gebildet und das Fünfundzwanzigfache des Letzteren als Steueranschlag dieser Klasse angenommen werden, nach welchem sodann der Steueranschlag jeder weiteren Klasse und Kulturart durch Schätzung zu bestimmen ist.

Art. 19.

Unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlageplätze erhalten den Steueranschlag jener Grundstücke, welche den höchsten Werth in der Gemarkung haben.

Der gleiche Steueranschlag findet der Regel nach auch auf die Hausgärten Anwendung. Sind sie jedoch unverkennbar von bedeutend geringerem Werth als das werthvollste Gelände in der Gemarkung, so kann ihr Steueranschlag dem der ersten Klasse jener anderen Kulturart gleich gestellt werden, welcher sie im Werthe zunächst stehen. Zerfallen die Hausgärten ausnahmsweise in Klassen, so wird der Steueranschlag der ersten Klasse nach der eben gegebenen Vorschrift festgesetzt, jener der folgenden Klassen dagegen im Verhältniß zum Minderwerthe derselben durch Schätzung bestimmt.

Fischweiber und andere Teiche, ferner Steinbrüche, Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben erhalten den Steueranschlag des geringsten Geländes in der Gemarkung.

Mühlenteiche, Brunnenteiche, Feuerweiber und Viehschwemmen bleiben unberücksichtigt. Ebenso Bergwerke, welche nur unterirdisch, d. i. durch Schachte und Stollen, betrieben werden.

3. Ueber Bildung des Steuerkapitals jedes einzelnen Grundstücks.

Art. 20.

Der Bildung des Steuerkapitals jedes einzelnen Grundstücks nach Art. 4, Satz 3, hat die Bestimmung seines Flächengehalts im allgemeinen Landesmaasse voran zu gehen.

Art. 21.

Dieser Flächengehalt jedes einzelnen Grundstücks wird, wo eine in Folge des Gesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 106) vollzogene, oder nach Art. 1, Satz 2, dieses Gesetzes als richtig erkannte Vermessung im Landesmaasse vorliegt, hiernach angenommen.

Liegt eine solche Vermessung im Landesmaasse nicht vor, wohl aber eine glaubwürdig anerkannte Vermessung in einem anderen Maasse, so sind die hierin verzeichneten Maassangaben in das Landesmaass zu verwandeln.

Liegt eine glaubwürdig anerkannte Vermessung überhaupt nicht vor, so sind die Flächengrößen der Grundstücke, soweit nöthig auf Grund von Probemessungen, im Landesmaasse abzuschätzen.

Grundeigenthümern, welche sich durch diese Abschätzung beschwert erachten, ist unbenommen, ihre betreffenden Grundstücke auf eigene Kosten vermessen zu lassen, und es tritt, wo sie dies thun, das Ergebnis der Vermessung an die Stelle der abgeschätzten Flächengröße.

Art. 22.

Die nach Art. 21 ermittelten Flächengrößen sind der Berechnung der Steuerkapitalien der Grundstücke zum Grunde zu legen.

Wo hiernach die Maassangaben auf einer Vermessung in einem anderen als dem Landesmaasse oder auf Abschätzung beruhen, hat — sobald später eine Vermessung im Landesmaasse hergestellt sein wird — auf Grund dieser eine neue Berechnung der Steuerkapitalien einzutreten.

4. Ueber Ermittlung der Steuerkapitalien der Grundlasten.

Art. 23.

Als Grundlasten kommen nur die auf Grundstücken haftenden Zins- und Gült-, Zehnt- und Lehenrechte, Weidbedienstbarkeiten und Faselviehlasten in Steueranlage.

Dies geschieht rücksichtlich der Faselviehlasten nach Art. 32 und 33, rücksichtlich der übrigen Grundlasten nach den Art. 24 bis mit 33.

Art. 24.

Dem Steuerkapital der Grundlasten an Zinsen und Gülten, Zehnten, Lehenrechten und Weidbedienstbarkeiten liegt der dem Berechtigten zufließende mittlere Jahresertrag zum Grunde.

In dem Jahresertrag an Zinsen, Gülten und Lehengefällen kommen nur die jährlich fälligen Zins-, Gült- und Lehenzins- (Kanon- oder Erbpachtzins-) Beträge, keineswegs aber auch jene Einnahmen in Anschlag, welche bei Aenderungen in der Person des Grund- oder Nuzeigenthümers als Sterbfall, Rauffall, Handlohn u. s. f. zu entrichten sind.

Art. 25.

Der mittlere Jahresertrag der Grundlasten in Geld und Naturalien wird nach den vorliegenden Gefällsteuerzetteln angenommen, da aber, wo deren Angaben mit Grund zu bezweifeln sind, nach Rechnungsausgängen des Berechtigten berichtet. Handelt es sich im Falle einer solchen Berichtigung um einen wandelbaren Ertrag in Geld oder Naturalien, so ist derselbe nach dem Durchschnitte von 1846 bis mit 1855 und, wo dieser nicht erhoben oder nicht als zuverlässig angesehen werden kann, nach einer maassgebenden kürzeren Durchschnittsperiode oder, in Ermangelung der Ertragsangaben aus dieser, nach Schätzung anzunehmen.

Art. 26.

Die unter dem mittleren Jahresertrage begriffenen Naturalien werden nach den hiefür festgesetzten Naturalienpreisen (Art. 27) in Geld verwandelt und es wird hieraus durch Zuzählung des Jahresertrags in Geld der mittlere Jahresertrag der Geld- und Naturalieneinnahme berechnet.

Art. 27.

Die Preise zur Verwandlung des Naturalertrags der Grundlasten in Geld werden, wie folgt, bestimmt:

- 1) die Preise für Getreide aus dem Durchschnitt der Mittelpreise der Monate November und Dezember eines jeden der Jahre 1836 bis mit 1845 von dem für den Steuerdistrikt maassgebenden Fruchtmarkt.

Können wegen der Entlegenheit des Steuerdistrikts vom Markttort oder aus anderen erheblichen Gründen die Marktdurchschnittspreise nur mit einem entsprechenden Zuschlag oder Abzug als Mittelpreise des Steuerdistrikts angenommen werden, so ist ein solcher Zuschlag oder Abzug in Procenten der Marktdurchschnittspreise durch Schätzung festzustellen.

- 2) Die Preise für Wein nach dem Durchschnitt der vom Gemeinderath zu erhebenden, wo erforderlich durch Preise von Nachbarorten zu vervollständigenden und nöthigenfalls durch Schätzung zu ergänzenden oder zu berichtigenden Herbstpreise des Steuerdistrikts aus den Jahren 1836 bis mit 1845;
- 3) die Preise für sonstige Naturalien nach dem Durchschnitt der vom Gemeinderath zu erhebenden, wo erforderlich durch Preise von Nachbarorten zu vervollständigenden und nöthigenfalls durch Schätzung zu ergänzenden oder zu berichtigenden Mittelpreise der Jahre 1836 bis mit 1845.

Art. 28.

Haftet auf einem Zehnten die Last zur Verabreichung jährlicher Geld- oder Naturalcompenzen an Geistliche, Lehrer oder Wepner, oder eine Kirchenbaulast, oder die Last der Unterhaltung des Faselviehs, haftet ferner auf einem Lehengefäll eine Baulast für die Lehengebäude, haftet endlich auf einem Weidrecht zu Sun-

sten der mit der Weidewirtschaft belasteten Gemarkung die Last der Unterhaltung des Faselviehs, so ist auf Grund des mittleren Jahresbetrags der betreffenden Last auch deren Steuerkapital zu bilden.

Art. 29.

Der Jahresbetrag der Zehntlasten an Competenzen für Geistliche, Lehrer und Mesner wird in der Art bestimmt, daß der Jahresbetrag der Naturalienabgabe nach den nämlichen Preisen wie der Naturalertrag des Zehnten in Geld verwandelt und dem Ergebnisse die jährliche Geldleistung zugezählt wird.

Wo die Größe der jährlichen Geld- oder Naturalleistung an Competenzen nicht fest steht, ist nach Art. 25 zu verfahren.

Art. 30.

Die auf einem Zehntrecht haftende Kirchenbaulast wird bezüglich ihres mittleren Jahresbetrags in folgender Weise veranschlagt:

1) die Last der Erbauung (des Neubaus, der Reäbifitation) wird angenommen

bei einem Pfarrhause auf	30 fl.
bei einem Schul- oder Mesnerhaus auf	18 "
bei einer Kirche ohne Thurm auf	40 "
bei einer Kirche mit Thurm auf	47 "
bei einem Langhause auf	27 "
bei einem Chor auf	13 "
bei einer Kapelle auf	13 "

die Last des Unterhalts (der Reparatur):

bei einem Pfarrhause auf	20 fl.
bei einem Schul- oder Mesnerhaus auf	12 "
bei einer Kirche ohne Thurm auf	20 "
bei einer Kirche mit Thurm auf	23 "
bei einem Kirchenlanghaus auf	13 "
bei einem Kirchenchor auf	7 "
bei einer Kapelle auf	7 "

2) bei Kirchspielen, deren Seelenzahl 500 übersteigt, findet eine Erhöhung dieser Anschläge um zwei Zehnthelle, dann aber, wenn die Seelenzahl über 800 beträgt, eine solche um drei Zehnthelle statt;

3) in dem Verhältnisse, in welchem ein Zehnherr zur Erbauung und zum Unterhalt, oder zu dem einen oder zu dem anderen für ein ganzes Gebäude oder für einen Theil desselben beizutragen, oder, wo er nur hilfweise baupflichtig ist, bei dem jüngsten Baufälle wirklich beigetragen hat, in demselben Verhältnisse ist ihm für die Erbauung und den Unterhalt, oder für jene, oder für diesen allein, für das ganze Gebäude oder für einen Theil desselben, die nach den Sätzen 1 und 2 zu bestimmende Summe für seine Zehntbaulast zu berechnen.

Art. 31.

Die auf einer Lehenberechtigung haftende Baulast zu Gunsten der Lehengebäude wird nach ihrem mittleren Jahresbetrage durch Schätzung festgestellt.

Art. 32.

Die Last der Unterhaltung des Faselviehs — mag sie als Grundlast auf einem Gute (Art. 23) oder als Gefälllast auf einem Zehnten oder einer Weidewirtschaft (Art. 28) haften — ist im mittleren Jahresbetrage anzuschlagen und zwar:

1) eines Hengstes zu	50 fl.
2) " großen Rindfaisels zu	90 fl.
3) " kleinen Rindfaisels zu	60 fl.
4) " Ebers zu	20 fl.
5) " Widbers zu	10 fl.

Ist die Last der Unterhaltung des Faselviehs unwiderrüflich in eine bestimmte Geld- oder Naturalabgabe umgewandelt, so kömmt diese statt der vorgedachten Säge in Anrechnung, die Naturalien zu den nach Art. 27 bestimmten Preisen in Geld verwandelt.

Art. 33.

Das Steuerkapital der Grundlasten (Art. 23) und der auf ihnen haftenden Gefälllasten (Art. 28) besteht bei Zehnten und Zehntlasten, so wie bei Lehengefällen und Lehengefälllasten im Fünfundzwanzigfachen, bei Zinsen, Gülten und Weidrechten dagegen, so wie bei den auf Gütern oder Weidrechten haftenden Faselviehlasten im Achtzehnfachen ihres nach den Artikeln 24 bis mit 32 bestimmten mittleren Jahresbetrags.

5. Vorschriften darüber, wem die Steuerkapitalien von Grundstücken, von Grundlasten und von Grundgefälllasten im Steuerkataster zur Last zu setzen sind.

Art. 34.

Das Steuerkapital jedes Grundstücks wird der Regel nach dem Eigenthümer des Letzteren, bei Erbständen, sowie bei Schupflehen auf mehrere Leiber aber dem Nuz eigenthümer, bei Grundstücken, welche einem Pfarre-, Schul- oder Mesnereidienste zum ständigen Genusse zustehen, dem betreffenden Dienste, bei Grundstücken der Ehefrauen und Kinder, so lange dem Ehemann, beziehungsweise den Eltern, der Genuss zukommt, diesen zur Last gesetzt. Schupflehen auf einen Leib so wie Zeitbestände hat der Eigenthümer zu versteuern.

Wo es zweifelhaft ist, wem hiernach ein Steuerkapital zur Last zu setzen sei, entscheidet, bis die Betheiligten eine Aenderung erwirken, das Verkommen.

Art. 35.

Bei Erbbestandsgütern, so wie bei Schupflehen auf mehrere Leiber besteht das dem Nuz eigenthümer zur Last zu setzende Steuerkapital im Steuerkapitale des Gutes nach Abzug des nach Art. 36 dem Lehenherrn oder Obereigenthümer zur Last zu setzenden Steuerkapitals des Lehengefälltrags.

Bei einem Gute, auf welchem die Last der Unterhaltung des Faselviehes haftet, besteht das dem Eigenthümer zur Last zu setzende Steuerkapital im Steuerkapitale des Gutes nach Abzug des Steuerkapitals der Faselviehlast.

Bei anderen, nicht zu einem Erbbestand oder Schupflehen auf mehrere Leiber gehörigen, auch nicht mit der Last der Faselviehunterhaltung behafteten, Grundstücken besteht das dem Eigenthümer zur Last zu setzende Steuerkapital im vollen Steuerkapital der betreffenden Grundstücke ohne Rücksicht auf das Steuerkapital der auf diesen Grundstücken haftenden Grundlasten.

Art. 36.

Das Steuerkapital der Zins- und Gültgefälle, der Zehnten, der Lehengefälle und der Weidrechte wird — was das Steuerkapital der Zehnten, der Lehengefälle und der Weidrechte anbelangt, nach Abzug des Steuerkapitals der hierauf haftenden Lasten (Art. 28 bis mit Art. 33) — dem Gefällberechtigten, das Steuerkapital der auf einem Zehnten haftenden Kompetenzen (Art. 28) dem Kompetenzberechtigten zur Last gesetzt.

Die Steuerkapitalien der Kirchenbau- und der Faselviehlasten werden dem Berechtigten nicht zur Last gesetzt.

Art. 37.

Die Steuer, welche Zins- und Gült-, Zehnt- und Zehntlasten-, auch Weide-Berechtigte nach Art. 36 an die Steuerkasse zu entrichten haben, ist von Letzterer im vollen Betrage, die Steuer von Zehnten und Zehnt-

competenzen ausnahmsweise unter Aufbesserung ihres Betrages um ein Viertel an die Eigenthümer der belasteten Grundstücke zur beliebigen Verwendung zu verabsolgen.

So weit ein Zehnt- oder Kompetenzberechtigter von der Grundsteuer befreit ist, wird bei der Verabsolung an die Grundeigenthümer die betreffende Steuerquote aus der Steuerklasse zugelegt.

Art. 38.

Ist ein Zehnte bereits abgelöst, jedoch der Zeitraum von sechzehn Jahren, binnen welchem nach §. 19 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 die vormals Zehntpflichtigen wegen der Zehntfreiheit der Güter mit einer höhern Steuer nicht belegt werden dürfen, noch nicht abgelaufen, so soll, bis der gedachte Zeitraum abgelaufen sein wird, die Steuervergütung an die Grundeigenthümer, wie sie beim Fortbestande des Zehnten nach Art. 37 zu leisten wäre, alljährlich unmittelbar aus der Steuerkasse geleistet werden.

6. Ueber Abänderung des Steuerkapitals in Folge wahrgenommener Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjecte.

a. Rücksichtlich der Grundstücke.

Art. 39.

Ist bei der allgemeinen Einschätzung ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben, oder dessen Flächeninhalt, Kulturart oder Klasse oder der auf dasselbe anwendbare Steueranschlag vom Morgen irrig angegeben, oder das Steuerkapital selbst fehlerhaft berechnet worden, so hat — sobald der Fehler wahrgenommen wird — eine Berichtigung desselben einzutreten.

Art. 40.

Geht nach der allgemeinen Einschätzung ein Grundstück durch Naturereignisse ganz oder theilweise verloren, oder wird es durch solche Ereignisse auf die Dauer ganz oder theilweise völlig ertragsunfähig, so soll dessen Steuerkapital ganz, beziehungsweise zum betreffenden Theil, abgeschrieben werden.

Ebenso soll es gehalten werden, wenn ein Grundstück eine Bestimmung erhält, nach welcher es in Gemäßheit des Art. 3, Satz 2, 3 und 4, steuerfrei zu belassen, oder nach Art. 3, Satz 5 oder 6, mit Häuser- oder Waldsteuer zu belegen ist.

Art. 41.

Wird ein Grundstück durch Naturereignisse zwar nicht völlig ertragsunfähig, aber doch auf die Dauer so bedeutend verschlimmert, daß es fortan unzweifelhaft in eine niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört, so soll es durch Versetzung in diese im Steuerkapital entsprechend ermäßigt werden.

Art. 42.

Gewährt ein Grundstück, welches bei der allgemeinen Einschätzung als völlig ertragsunfähig ohne Steuerkapital geblieben oder damals noch nicht vorhanden gewesen ist, in der Folge einen Ertrag, so soll es nachträglich zur Steuer eingeschätzt werden.

In gleicher Weise soll verfahren werden, wenn ein Grundstück, welches vermöge des Art. 3, Satz 2, 3 oder 4 steuerfrei geblieben oder zur Häuser- oder Waldsteuer beigezogen war, der landwirthschaftlichen Kultur gewidmet wird.

Die Einschätzung von Grundstücken, welche nach Art. 3, Satz 1, 2, 3 oder 4, bisher steuerfrei waren, auch die höhere Einschätzung solcher, die bisher als Wald katastrirt waren, soll jedoch, falls ihre Ertragsfähigkeit, beziehungsweise ihre höhere Ertragsfähigkeit, nur durch einen mehr als gewöhnlichen Kulturaufwand erzielt wurde, erst nach Ablauf der ersten drei Jahre, binnen welchen das Grundstück als landwirthschaftliches Ge- länd benutzt worden ist, geschehen.

Art. 43.

Wird die Ertragsfähigkeit eines größeren Feldbistritts (d. i. einer Gewann oder mehrerer Gewannen) ohne Aufwand der Eigenthümer durch Entfernung nachtheiliger oder Entstehung günstiger Verhältnisse auf die Dauer so erhöht, daß dieser Feldbistritt fortan unzweifelhaft in eine höhere Klasse gehört als jene ist, in welche er bei der allgemeinen Einschätzung eingereiht wurde, so soll er in die geeignete höhere Klasse versetzt werden.

Tritt der umgekehrte Fall ein, so soll der Feldbistritt in die angemessene niedrigere Klasse kommen.

Art. 44.

Nimmt ein Grundstück, welches nicht als Hausgarten eingeschätzt ist, in der Folge die Eigenschaft eines Hausgartens an, so ist es fortan als solcher in Steuer zu legen. Verliert dagegen ein Grundstück, welches als Hausgarten eingeschätzt ist, diese Eigenschaft, so ist dessen Steuerkapital nach der Kulturart, welcher es alsdann angehört, neu zu bestimmen.

Art. 45.

Gehen Grundstücke von einer Art der landwirthschaftlichen Kultur zur anderen oder Grundstücke der im Art. 2, Satz 2, erwähnten Gattung zur landwirthschaftlichen Kultur oder zu anderer Widmung nur vorübergehend über, so hat dies eine Aenderung ihres Steuerkapitals nicht zur Folge.

Gehen dagegen Grundstücke auf die Dauer von einer Art der landwirthschaftlichen Kultur zur anderen oder Grundstücke der im Art. 2, Satz 2, erwähnten Gattung zur landwirthschaftlichen Kultur oder anderer Widmung über, so ist ihr Steuerkapital fortan nach dem Steueranschlage der neuen Kulturart, beziehungsweise jener Klasse derselben zu bemessen, welcher das Grundstück seinem Werthe nach angehört.

War, wo hiernach die Kulturänderung eine Erhöhung des Steuerkapitals zur Folge haben würde, der Kulturwechsel mit mehr als gewöhnlichem Kulturaufwande verknüpft, so soll die Erhöhung des Steuerkapitals erst mit dem Ablaufe der ersten drei Jahre nach Vollzug des Kulturwechsels in Kraft treten.

Art. 46.

Signet sich das nach Art. 41 oder 43 in eine niedrigere Klasse zu versetzende oder nach Art. 42 oder 45 neu einzuschätzende Grundstück seiner wesentlich geringeren Beschaffenheit halber selbst nicht in die letzte Klasse der Kulturart, so ist eine weitere Klasse mit angemessenem Steueranschlage zu bilden. Bestehen aber bereits sechs Klassen für die Kulturart, so ist ausnahmsweise dem betreffenden Grundstück ein seinem Werthe entsprechender Bruchtheil vom Steueranschlag der letzten Klasse als Steueranschlag zuzutheilen.

Art. 47.

Wird ein größeres Grundstück, welches, wenn schon von wesentlich ungleicher Güte, doch nur einer Klasse angehört, in der Folge getheilt, so können, jedoch mit Beachtung der Vorschriften des Art. 7, seine einzelnen Theile nach Verschiedenheit ihres Werths in die für die betreffende Kulturart bestehenden Klassen neu eingereiht werden.

Art. 48.

Ist in einem Steuerbistritt auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1856 (Reggsbl. 1856, Seite 167) eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken vollzogen worden, so sollen die neu gebildeten Grundstücke nach Art. 7 des gegenwärtigen Gesetzes in das bestehende Klassensystem neu eingereiht werden. Nimmt hierdurch der Flächengehalt einer oder der anderen Klasse der Kulturart nicht über zehn Prozent ab oder zu, so soll es bei den bestehenden Steueranschlagen für die Kulturart verbleiben. Nimmt dagegen der Flächengehalt einer oder der anderen Klasse um mehr als zehn Prozent ab oder zu, so sollen die Steueranschlage für die Kulturart durch Schätzung neu bestimmt werden, so jedoch, daß das Gesamtsteuerkapital der zusammengelegten oder verlegten Grundstücke nicht über fünf Prozent seines seitherigen Betrags gemindert wird.

Art. 49.

Gehen Grundstücke aus einer Gemarkung in eine andere über, so werden sie in die entsprechende Kulturart und Klasse der letzteren Gemarkung eingereiht und wird ihr Steuerkapital hiernach neu berechnet.

Wird aus Bestandtheilen anderer Gemarkungen eine seither nicht bestandene Gemarkung gebildet, so ist das landwirthschaftliche Geländ in derselben nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes neu zur Grundsteuer einzuschätzen.

b. Rücksichtlich der Grund- und Grundgefälllasten.

Art. 50.

Ist bei der allgemeinen Einschätzung eine Grundlast (Art. 23) oder eine Grundgefälllast (Art. 28) gänzlich unbeachtet geblieben, oder rücksichtlich ihrer Größe oder Eigenschaft irrig angegeben, oder das Steuerkapital der betreffenden Last unrichtig berechnet worden, so hat, sobald der Fehler wahrgenommen wird, dessen Berichtigung stattzufinden.

Art. 51.

Wird eine Grundlast abgelöst, oder hört sie durch den Untergang des Grundstücks, auf welchem sie gehaftet hat, oder aus anderen Ursachen auf, so ist das Steuerkapital derselben und jenes der darauf bezüglichen Gefälllast abzuschreiben.

Art. 52.

Entsteht eine neue Grundlast oder Grundgefälllast, oder wird eine bereits bestehende Last der Art ihrem Betrage nach dergestalt verändert, daß sich dieser bleibend vermehrt oder vermindert, so soll das Steuerkapital der Last nach Vorschrift dieses Gesetzes gebildet, beziehungsweise anderweit berechnet werden.

7. Ueber das Verfahren bei der neuen Einschätzung.

Art. 53.

Die neue Einschätzung alles landwirthschaftlichen Geländes zur Grundsteuer nach Maassgabe dieses Gesetzes wird unter Oberaufsicht des Finanzministeriums von einer demselben unmittelbar untergeordneten Ministerialcommission geleitet.

Art. 54.

Zur Vornahme des Einschätzungsgeschäftes ernennt das Finanzministerium auf Vorschlag der Ministerialcommission je für eine Anzahl von Steuerdistrikten einen Steuercommissär, welchem für jeden einzelnen dieser Steuerdistrikte drei beeidigte Schätzer beigegeben werden.

Art. 55.

Ist der einzuschätzende Steuerdistrikt eine Gemeinde-Gemarkung, so werden zwei der Schätzer aus den angesehensten und mit den Gemarkungsverhältnissen vertrautesten Landwirthen in der Gemeinde gewählt und es wird als dritter Schätzer einer der nicht in der Gemeinde angehörenden geachteten und kundigsten Landwirthe des Amtsbezirks oder eines benachbarten Amtsbezirks bestellt.

Die beiden Ortsschätzer ernennt das Bezirksamt auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Bernehmung des Steuercommissärs, den auswärtigen Schätzer ernennt der Steuercommissär.

Der auswärtige Schätzer wird je für eine Anzahl benachbarter Steuerdistrikte bestellt.

Art. 56.

Ist der einzuschätzende Steuerdistrikt eine Hof- oder Waldgemarkung, so treten an die Stelle der beiden Ortsschätzer zwei Schätzer, welche das Bezirksamt auf Antrag des Steuercommissärs aus den Ortsschätzern zweier unmittelbar angrenzenden oder doch benachbarten Gemeinden, und zwar je einen aus jeder dieser Gemeinden, wählt.

Art. 57.

Die Schager, unter Leitung und Mitwirkung des Steuercommissars, haben:

- 1) die Klassifikation der Grundstucke in der Gemarkung durch Prufung und, so weit nothig, Erganzung und Berichtigung der zur Zeit bestehenden Klasseneintheilung zu besorgen;
- 2) die Steueranschlage vom Morgen jeder Kulturart und Klasse zu begutachten;
- 3) die Schazung wandelbarer Grundlasten und Grundgefalllasten, sofern es (Art. 25 und 29) einer Schazung bedarf und hiezu nicht (Art. 31) Bauverstandige erforderlich sind, vorzunehmen;
- 4) die bei Naturalgefallen und Gefalllasten zum Grund zu legenden Naturalienpreise (Art. 27) zu ermitteln.

Sind die drei Schager verschiedener Ansicht, so gilt jene als maasgebend, welcher der leitende Steuercommissar beitrifft.

Art. 58.

Die Abschazung des Flachengehalts der einzelnen Grundstucke, wo sie nach Art. 21 erforderlich wird, soll durch einen Geometer oder Feldmesser unter Zuziehung eines der Ortschager als Urkundsperson vorgenommen werden.

Art. 59.

Ist die Klassifikation der Guter einer Gemarkung gepruft und, wo nothig, erganzt und berichtigt, so mu die Beschreibung der Klasseneintheilung wahrend acht Tagen im Gemeindehaus oder an einem sonst geeigneten Orte in der Gemeinde zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, sodann vor versammeltem Gemeinderath den Grundeigenthumern verkundet werden. Ueber diese Verkundung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die etwaigen Erinnerungen der Grundeigenthumer, sowie die Wurdigung dieser Erinnerungen durch die Schager und den Steuercommissar zu enthalten hat.

31) Auf Vorlage dieses Protokolls und der Vorakten wird die Ministerialcommission entweder die Klassifikation sofort genehmigen oder, wenn eine Erganzung oder Berichtigung fur nothwendig erachtet wird, diese vorderst amst anordnen und hiernachst die vervollstandigte Klasseneintheilung gutheifen. Bei besonders erheblichen Erinnerungen kann die Ministerialcommission eine vorgangige Prufung durch andere Schager anordnen.

Art. 60.

Ist die Klassifikation der Grundstucke eines Steuerdistrikts nach Art. 59 genehmigt, so hat die Ermittlung der Steueranschlage vom Morgen jeder Kulturart und Klasse stattzufinden.

Sodann hat die Bildung der Naturalienpreise fur Grundlasten und Grundgefalllasten und haben jene weiteren Schazungen einzutreten, welche bezuglich der Grund- und Gefalllasten den Schagern obliegen.

Ueber die fur den Morgen jeder Kulturart und Klasse begutachteten Steueranschlage sind die Grundeigenthumer, uber die Naturalienpreise und uber die auf die Grund- und Gefalllasten bezuglichen weiteren Schazungen die Grundeigenthumer und Gefallberechtigten, beziehungsweise diese und die Gefalllasten-Berechtigten, in Gegenwart des Gemeinderaths mit ihren etwaigen Erinnerungen zu horen und ist hieruber und uber die Entgegnungen des Steuercommissars und der Schager ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 61.

Sobald die im Art. 60 bezeichneten Arbeiten uber Steueranschlage und Naturalienpreise je fur eine groere Anzahl benachbarter Steuerdistrikte vollendet und den Betheiligten eroffnet sind, hat das Finanzministerium an einem, soweit thunlich in der Nahe dieser Steuerdistrikte befindlichen, geeigneten Orte eine Revisionsversammlung anzuordnen, um durch sie die Steueranschlage und Naturalienpreise sowohl an und fur sich als mit Rucksicht auf Steueranschlage und Naturalienpreise der Nachbargemarkungen begutachten zu lassen.

Die Revisionsversammlung soll bestehen:

- 1) aus einem Mitgliede der Kreisregierung als Vorsitzendem,
- 2) aus einem Mitgliede der Ministerialcommission,

3) aus zwei Verwaltungsbeamten der einschlägigen Amtsbezirke, dann aus den betreffenden Steuercommissären, endlich

4) aus vier der tüchtigsten, in den bezüglichen Steuerdistrikten verwendeten Schätzer.

Die beuzuziehenden Bezirks-Verwaltungsbeamten, sowie die Schätzer werden von der Kreisregierung nach Rücksprache mit der Ministerialcommission, das der Versammlung anwohnende Mitglied der Ministerialcommission wird von dieser bestimmt.

Art. 62.

Das zur Revisionsversammlung beordnete Mitglied der Ministerialcommission hat in derselben den Vortrag über die von der Revisionsversammlung zu begutachtenden Steueranschlätze und Naturalienpreise zu übernehmen.

Die Versammlung gibt ihr Gutachten nach Stimmenmehrheit ab, wobei nur die Stimmen der Bezirks-Verwaltungsbeamten, der Steuercommissäre und der Schätzer, bei beiden Letzteren je ausschließlich derer, welche die Einschätzung im Steuerdistrikte geleitet oder dabei mitgewirkt haben, gezählt werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Gutachten der Revisionsversammlung wird in ein Protokoll aufgenommen, welches der Vorsitzende sammt den Boracten an die Ministerialcommission abgibt und diese mit ihrem Beigutachten dem Finanzministerium vorlegt.

Art. 63.

Abgeordnete der betreffenden Steuerdistrikte, doch nicht mehr als zwei von jedem Steuerdistrikte, sind zur Anhörung der Verhandlungen der Revisionsversammlung zugelassen. Sie können gegen die Schlußfassungen derselben bezüglich der Einschätzung ihres Steuerdistrikts schriftliche Erinnerungen — sei es entweder sofort an den Vorsitzenden der Versammlung, oder binnen vierzehn Tagen an die Ministerialcommission — einreichen. Dieselben sind bei dem an das Finanzministerium nach Art. 62 zu erstattenden Beigutachten mit zu berücksichtigen. 16

Art. 64.

Die endgültige Festsetzung der Steueranschlätze vom Morgen jeder Kulturart und Klasse der Grundstücke sei es auf, über oder unter die in den Vorverhandlungen begutachteten Beträge, ebenso die Festsetzung der Naturalienpreise steht, je nach Einvernahme des Gutachtens der Revisionsversammlung und der Ministerialcommission (Art. 61), dem Finanzministerium zu.

Art. 65.

Glaubt das Finanzministerium, die Steueranschlätze der Grundstücke gegen die von der Einschätzungskommission des Steuerdistrikts vorgeschlagenen Beträge um mehr als zehn Prozent erhöhen zu müssen, so hat es — sofern diese Erhöhung nicht schon von der Revisionsversammlung begutachtet wurde — vor der endgültigen Festsetzung der Steueranschlätze den Grundeigenthümern von der beabsichtigten Erhöhung und den Gründen hiefür Kenntniß und ihnen unter Anderräumung einer unersrecklichen Frist von vier Wochen zu etwaigen Erinnerungen Gelegenheit zu geben.

Art. 66.

Die durch Schätzung bestimmten, auf Grund- und Gefälllasten bezüglichen Beträge (Art. 60, Absatz 2) hat die Ministerialcommission zu genehmigen, welche bei besonders erheblichen Erinnerungen eine vorgängige Prüfung durch andere Schätzer anordnen kann.

Art. 67.

Sind die Ergebnisse der neuen Einschätzung festgestellt, so sind die neuen Grund-, Gefäll- und Lasten-Steuerzettel alsbald hiernach fertigen und ist auf Grund derselben das neue Grundsteuerkataster bearbeiten zu lassen.

Die Steuererhebung nach Letzterem hat mit der auf Beendigung dieser Schlussarbeit unmittelbar folgenden Budgetperiode in allen Steuerdistrikten gleichzeitig zu beginnen.

8. Ueber die alljährliche Berichtigung des Grundsteuerkatasters.

Art. 68.

Die Berichtigung des Grundsteuerkatasters, welche wegen des Wechsels in der Person der Steuerpflichtigen — d. i. der Grund- und Ruhezgthümer, der Gefäll- und Lastenberechtigten — alljährlich zu geschehen hat, bleibt, wie bisher, dem jährlichen Steuer-, Ab- und Zuschreiben vorbehalten.

Bei Gelegenheit des Letzteren wird auch die Berichtigung der Steuerkapitalien in Folge wahrgenommener Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjecte (Art. 39 bis 52) vorgenommen.

Das Verfahren hierbei richtet sich nach den betreffenden Vollzugs- und Instructivvorschriften.

9. Ueber die Kosten der neuen Einschätzung und des jährlichen Ab- und Buschreibens.

Art. 69.

Die Kosten der durch das gegenwärtige Gesetz verordneten neuen Einschätzung und der Vollzugsarbeiten hiezu trägt, mit Ausnahme der im Schlusse des Art. 21 erwähnten Vermessungskosten, die Staatskasse. Ist jedoch durch die Erinnerungen der Grundeigenthümer gegen die Klassifikation ihrer Grundstücke eine Prüfung dieser Klassifikation durch andere Schätzer veranlaßt (Art. 59) und sind hiernach die Erinnerungen als ungegründet erkannt worden, so kann die Ministerialcommission den Kostenaufwand, welchen die Prüfung verursacht hat, ganz oder theilweise den reklamirenden Grundeigenthümern zur Last setzen.

Art. 70.

Die Kosten des jährlichen Steuer-, Ab- und Zuschreibens — sei es wegen Veränderungen in den Personen der Steuerpflichtigen oder wegen Veränderungen in den Steuerobjecten — bleiben forthin der Staatskasse zur Last.

10. Vollzugsvorschriften.

Art. 71.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt. Es ertheilt die nöthigen Vollzugs- und Instructiv-Vorschriften.

Begründung

des Gesetzesentwurfs über die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum.

Hochgeehrte Herren!

Seit Jahren schon ist das Bedürfnis einer Revision des Grund- und Häusersteuerkatasters im Großherzogthum hervorgetreten und von Jahr zu Jahr macht sich dasselbe in höherem Grade geltend.

Daß dieses Bedürfnis ein vollkommen begründetes sei, läßt sich bei näherer Erwägung auch nicht verkennen.

Man kann als unbestritten annehmen, daß die Grund- und Häusersteuer nach dem Reinertrage der Liegenschaften bemessen werden soll. Dies vorausgesetzt, ist es nun zwar nicht nöthig, daß die Steueranschlüge der Liegenschaften je mit dem Reinertrag derselben oder mit dem Kapitale des Reinertrags genau übereinstimmen, aber es ist — soll anders das Steuerkatasters ein gerechtes sein — erforderlich, daß zwischen Steueranschlag und Reinertrag überall beiläufig das gleiche Verhältnis besteht. Ist indeß auch eine Steuereinschätzung mit möglichster Umsicht vorgenommen worden und kann man darum mit Zuversicht unterstellen, daß alsbald nach dem Vollzuge der Einschätzung im Großen und Ganzen Steueranschlag und Reinertrag allenthalben in gleichem Verhältnisse stehen, so kann dies doch nach Verlauf einer längeren Jahrenreihe nicht mehr angenommen werden. Die Umstände, welche auf den Ertrag einwirken, sind ebenso mannichfaltig als vielfachem Wechsel unterworfen. Mit diesem Wechsel tritt eine Aenderung der Ertragswerthe ein, mehr bei der einen als bei der anderen Gattung von Liegenschaften, mehr in der einen als in der anderen Gemarkung, mehr in der einen als in der anderen Gegend. Hier ist der Ertrag durch Kulturverbesserungen, dort durch Eröffnung neuer Absatzwege vorzugsweise gesteigert, anderwärts vielleicht durch eine ehedem nicht bestandene Mitbewerbung oder durch andere Umstände gedrückt worden. Der Ertrag einzelner Kulturen kann sich gehoben haben, während der anderer zurückgegangen ist. Der Ertrag des Nebgeländes z. B. mag namhaft gesunken sein, während der des zum Handelsgewächsbau tauglichen Ackerlandes namhaft gestiegen ist. Kurz das Verhältnis zwischen Steueranschlag und Ertrag ist nicht mehr das gleiche, es ist im Laufe der Zeit ein verschiedenes, ja ein höchst verschiedenes geworden; die Liegenschaften sind fortan nicht mehr verhältnismäßig besteuert. Eine neue Steuereinschätzung ist darum nöthig, soll diesem Mißstande abgeholfen werden.

Man pflegt einen Zeitraum von dreißig bis vierzig Jahren anzunehmen, nach dessen Ablauf diese Erneuerung eintreten sollte.

Was von einem wenn auch anfänglich ganz vollkommenen Kataster gilt, das gilt und zwar in noch stärkerem Maße von dem unsrigen. Bekanntlich wurde die im Allgemeinen jetzt noch geltende Einschätzung aller Liegenschaften im Großherzogthum zur Grund- und Häusersteuer im Jahre 1810 angeordnet, von da an bis 1815 zu Stande gebracht und seit dem 1. Mai 1815 der Steuererhebung zum Grunde gelegt. Das Grund- und Häusersteuerkataster ist also jetzt bereits zwei und vierzig Jahre alt. In Zeiten schwerer Kriege, finanzieller Bedrängnisse, des Mangels tüchtig vorgebildeter Hülfсарbeiter geschaffen, zudem unter Entbehrung aller Vorarbeiten in vergleichsweise sehr kurzer Zeit in's Leben gerufen, konnte es überdies nur mit manchen Gebrechen entstehen. Zwar hat man diesen dadurch nach Kräften abzuhefen gesucht, daß man zweimal — erst durch landesherrliche Verordnung vom 11. Juli 1817 und dann durch Gesetz vom 14. Mai 1828 — zur Anbringung von Beschwerden gegen die Steuereinschätzung Fristen eröffnet und die hierauf angezeigten Beschwerden unter-

sucht und erledigt hat. Man hat sich hiernach auch der Erwartung hingeben dürfen, daß die anfänglich zu hohen Einschätzungen im Ganzen berichtigt worden sind. Aber die anfänglich zu niedrigen Einschätzungen konnten durch die Maßregeln von 1817 und 1828 nicht beseitigt werden. Sie blieben forthin bestehen und die mancherlei Umstände, welche im Laufe der Zeit den Liegenschaftsertrag in den verschiedensten Graden umgestaltet haben, sind in ihrer vollen Wirkung hinzugetreten. Mit allem Rechte kann man daher sagen: unser Grund- und Häusersteuerkataster hat sein Alter erreicht, ja überschritten; es muß erneuert werden.

Regierung und Stände haben dieses Bedürfnis der Erneuerung bereits anerkannt, auch hiezu bisher schon nicht unwichtige Schritte gethan.

Durch das Gesetz vom 26. März 1852 ist die stückweise Vermessung aller Liegenschaften des Großherzogthums angeordnet worden und diese Vermessung, seitdem begonnen, schreitet in geordneter Weise voran. So wird man denn in der Folge statt der hunderterlei Maasse, welche dem dermaligen Steuerkataster zum Grunde liegen, nur ein Maas und alle Flächengrößen in diesem genau bestimmt haben.

Nach dem Gesetze vom 23. März 1854 ist hiernächst mit der Revision des Grundsteuerkatasters selbst durch neue Einschätzung der Waldungen ein Anfang gemacht worden und auch diese Aufgabe nunmehr beendigt.

Es ist demnach jetzt an der Zeit, mit der Revision des Katasters weiter voran zu gehen und zwar durch neue Einschätzung alles der landwirthschaftlichen Kultur gewidmeten Geländes. Damit wird dann die Revision des Grundsteuerkatasters beendigt sein und als Schlußstein der neuen Steuerperäquation jene des Häusersteuerkatasters folgen. Zwar ließe sich die Frage aufwerfen, ob nicht angemessener zunächst die Revision des Häusersteuerkatasters vorgenommen würde, indem dann bei späterer Einschätzung der Grundstücke in weit mehr Steuerdistrikten als zur Zeit die Ergebnisse der Katastervermessung zur Mitberücksichtigung bereit lägen. Aber diese Frage kann doch nur verneint werden. Mit der neuen Einschätzung der Gebäude noch etwas zuzuwarten, ist — da gerade der Ertragswerth der Gebäude durch die Vollendung des Systems unserer Verkehrsstraßen wesentliche Aenderungen erleidet — besonders rätlich. Die neue Aufstellung des Häusersteuerkatasters ist sodann ganz ungleich weniger dringend als jene des Grundsteuerkatasters, mit der ja ohnehin durch Festsetzung der neuen Waldsteuerkapitalien der Anfang gemacht ist. Die Zahl der in Folge des Gesetzes vom 26. März 1852 neu vermessenen Gemarkungen ist jetzt freilich noch gering; aber es ist — soll das Grundsteuerkataster nicht nach und nach völlig unbrauchbar werden — ganz unthunlich, dessen Revision noch ziemlich länger oder gar bis zur Beendigung der Katastervermessung zu vertagen. Diese kann der Natur der Sache und den Finanzkräften des Staates nach nur allmählig vorschreiten und allermindestens ein Zeitraum von zwanzig Jahren wird umlaufen, bis sie beendigt ist. Diese volle Periode oder auch nur einen geräumigeren Theil derselben verstreichen zu lassen, bis zur neuen Einschätzung von Grund und Boden geschritten wird, ist nach dem schon Gesagten nicht thunlich, aber auch gar nicht nöthig. Es genügt, wenn man bei der neuen Einschätzung überall das Landesmaas zum Grunde legt; da — wo es durch eine Vermessung bestimmt ist, nach den Ergebnissen der Letzteren; da wo eine Vermessung in anderem Maase vorliegt, durch Umwandlung ihrer Ergebnisse ins Landesmaas; da endlich, wo Messergebnisse überhaupt mangeln, durch Abschätzung der Flächengehalte im Landesmaas auf Grund von Probemessungen in diesem. Bei diesen Schätzungen mag es dann füglich sein Bewenden haben, bis allmählig an ihre Stelle die später gewonnenen Messergebnisse treten.

So läßt sich denn wiederholt und mit voller Ueberzeugung auszusprechen:

Es ist angemessen, mit der Revision des Grundsteuerkatasters durch neue Einschätzung alles der Landwirthschaft gewidmeten oder vielmehr alles nicht zur Häusersteuer gehörigen und nicht zur Waldkultur bestimmten Geländes fortzufahren.

Ist man hierüber einig, so bietet sich allerdings sofort die sehr wichtige Frage dar, wie denn diese neue

Einschätzung geschehen soll, ob im Wesentlichen nach dem Systeme der Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810 oder in irgend anderer Weise.

Darüber zwar sind die Theorie und die geläuterte Praxis einig, daß eine Steuereinschätzung der Gründe nach dem Verhältniß des mittleren Reinertrags, d. i. des Reinertrags bewirkt werden müsse, den dieselben im Durchschnitte mehr und minder günstiger Jahre wirklich gewähren oder gewähren könnten. Auch darüber ist man einig, daß dieser Reinertrag nicht für jedes einzelne Grundstück besonders zu bestimmen sei, daß es vielmehr genüge, die einzelnen Grundstücke nach Kulturarten und dann wiederum die Grundstücke einer Kulturart nach ihrem mehr oder minder ergiebigen Ertrage in Klassen abzutheilen und dann den Reinertrag für jede dieser Klassen zu ermitteln. Darüber aber ist man nicht einig, wie diese Ermittlung geschehen soll. Die Einen nämlich wollen den Reinertrag durch Schätzung des Rohertrags und der zu dessen Gewinnung erforderlichen Kosten, die Anderen nach der Pachtrente, welche der Eigenthümer des Grundstücks bei Ueberlassung des Genusses an einen Dritten von diesem empfängt oder empfangen könnte, noch Andere nach dem Kaufwerthe der Grundstücke bestimmt wissen.

Der erste Weg, den Reinertrag zu finden, scheint der naturgemäße und einfachste, weil unmittelbar dahin führend, wohin man gelangen will. Dieß hat denn wohl auch die Mehrheit der neueren Grundsteuergesetzgebungen bestimmt, diesen Weg einzuschlagen. So wollen z. B. die Grundsteuergesetze von Frankreich, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg und Großherzogthum Hessen, auch von den beiden westlichen Provinzen des Königreichs Preußen (d. i. Rheinland und Westphalen) den Reinertrag der einzelnen Klassen jeder Kulturart durch Abschätzung bestimmt wissen. Aber diese Gesetze gehen dabei, sofern sie anders über die Art der Abschätzung Näheres vorschreiben, in sehr verschiedener Weise zu Werk. In Frankreich sind die umständlichsten Vorschriften über Schätzung des Rohertrags und der Kosten für jede Kulturart ertheilt. In Bayern glaubt man die richtigen Größen zu treffen, indem man z. B. beim Ackerfeld überall Dreifelderwirthschaft unterstellt, je den Rohertrag des dritten Jahrs unbeachtet läßt und den Rohertrag der beiden andern Jahre nach Abzug des Strohes, der Ausfaat, etwaiger Brachfrüchte und Nebennutzungen als Reinertrag einer dreijährigen Periode ansieht und durch Schätzung feststellt. Im Königreiche Sachsen ist bei den Hauptkulturarten, dem Ackerfeld und den Wiesen, eine Anzahl von Klassen, beim Ackerfeld z. B. von zwölf Klassen, festgesetzt und ist zugleich vorgeschrieben, wie hoch in den verschiedenen Höhenlagen für jede dieser Klassen Rohertrag, Produktionskosten und Reinertrag angenommen werden müssen. Dabei ist dann der Schätzung nur überlassen, zu bemessen, in welche Klasse eine gegebene Gemarkung gehört und was am vorgeschriebenen Reinertrag dieser Klasse wegen steilerer Feldwege, größerer oder geringerer Entfernung von den betreffenden Wirthschaftsgebäuden, endlich wegen der Nähe einer größeren Stadt etwa ab- beziehungsweise zugeschlagen werden soll. In Württemberg schätzt man bei Ackerland, Wiesen und Weinbergen den Rohertrag ab und bemißt dann, welcher Theil des Rohertrags als Kulturaufwand angenommen werden soll, wobei dieser von jenem bei Aeckern nur $\frac{2}{8}$ bis $\frac{3}{8}$, bei Wiesen $\frac{1}{8}$ bis $\frac{4}{8}$, bei Weinbergen $\frac{2}{8}$ bis $\frac{6}{8}$ betragen darf.

Man sieht alsbald, daß dergleichen Vorschriften, so umsichtig sie auch erwogen sein mögen, doch sehr viel Willkürliches enthalten und gewiß in manchen Fällen nicht geeignet sind, auf ein annähernd richtiges Ergebnis hinzuleiten. Man erkennt aber auch leicht, daß sie nur durch die Ueberzeugung in's Leben gerufen wurden, es müsse eben den Schätzern eine nähere Anleitung gegeben und eine gewisse Schranke gesetzt werden, wenn man anders brauchbarere, namentlich gleichmäßigere Schätzungsergebnisse erreichen wolle. Diese Ueberzeugung hat in der That auch ihre Berechtigung, wenn man die großen Schwierigkeiten erwägt, welche mit einer zuverlässigen Reinertragschätzung überall verknüpft sind. Schon die Größe des Rohertrags, die bei der ortsüblichen Betriebsweise in mittleren Jahren von einem gegebenen Grundstück gewonnen werden kann, ist keineswegs so fest bestimmt, daß sie nicht von gleich befähigten und gewissenhaften Schätzern in ziemlich verschiedenen Beträgen angegeben werden wird. Mehr aber noch steigern sich die Schwierigkeiten bei Bemessung des Kulturaufwands und nicht ganz selten ist es, daß pflichttreue und kundige Schätzer den Kulturaufwand von Grund-

stücken, die forthin bebaut und zu ansehnlichem Preise verwerthet werden, dennoch höher geschätzt haben als deren Rohertrag.

Eben darum hat man denn auch bei der Steuereinschätzung der Grundstücke deren Reinertrag noch auf anderem Wege ermitteln zu sollen geglaubt, als durch dessen Abschätzung. Und man ist dann — da Pachtrenten in maasgebender Zahl doch nur seltener nachgewiesen werden können — gewöhnlich, wie die großherzogl. Grundsteuerordnung, auf die Steuereinschätzung nach den Kaufpreisen verfallen. Das eben genannte Gesetz hat nämlich ausgesprochen im §. 1, daß die Grundsteuer auf dem reinen Ertrag der Liegenschaften ruhe; im §. 5 daß bei den mannigfaltigen Schwierigkeiten, welche sich der richtigen Berechnung des reinen Ertrags entgegen stellen, die mittleren Preise der Güter mit Rücksicht auf ihren natürlichen Werth das Steuerkapital bilden sollen; im §. 6, daß, wo sich mittlere Güterpreise nicht auffinden lassen und eine Abschätzung durch Vergleichung mit angrenzenden Liegenschaften ebenfalls durchaus unmöglich ist, das Fünf- und Zwanzigfache des reinen Ertrags als Steuerkapital anzusetzen sei. Das Grundsteuergesetz hat dann ferner im §. 91 gesagt, daß der mittlere Güterpreis für jede Kulturart und Klasse nach einem Durchschnitt aller in den Jahren 1780 bis 1789 einschließlic und 1800 bis 1809 einschließlic vorgefallenen Güterkäufe, jedoch in der Art zu bestimmen sei, daß für jedes Dezennium der Durchschnittspreis besonders gesucht und von der Summe beider die Hälfte als Kapitalwerth angenommen wird, sofern nicht besondere Verhältnisse nachweisen, daß dieser von dem mit der Erträglichkeit korrespondirenden mittleren Kaufwerth bedeutend abweicht, in welchem Falle eine Mehrung oder Minderung des Durchschnittspreises stattfinden kann. Das Grundsteuergesetz hat dabei übrigens nicht übersehen, daß unter den Güterpreisen beider Dezennien solche vorkommen konnten, die besonderer Umstände wegen, z. B. weil das verkaufte Grundstück in einer zehntpflichtigen Gemarkung ausnahmsweise zehntfrei war, oder weil unverzinsliche Zieher zugestanden wurden, außer Verhältniß hoch oder anderer besonderer Umstände wegen außer Verhältniß mäßig waren. Das Gesetz hat daher auch befohlen, daß dergleichen Preise erst entsprechend berichtigt werden sollen, bevor sie zur Bildung des Durchschnittspreises beigezogen werden.

Die badische Grundsteuerordnung weicht demnach von den vorhin angerufenen Grundsteuergesetzen anderer Staaten ab. Diese Gesetze wollen nämlich, wie gesagt, den Steueranschlag für jede Kulturart und Klasse der Güter einer Gemarkung nach deren durch Schätzung ermitteltem Reinertrag bestimmt wissen; die großherzogl. Grundsteuerordnung dagegen befiehlt, den Steueranschlag nach dem Durchschnitt der mittleren Kaufpreise von 1780/89 und 1800/09, und nur da, wo diese Kaufpreise mangeln und nicht eine Schätzung derselben nach Nachbarorten eintreten kann, nach dem Kapitale des alsdann abzuschätzenden Reinertrags zu bemessen. Die Grundsteuerordnung will jedoch die Durchschnitte der Kaufpreise beider Dezennien nicht überall unverändert angewendet, sie will sie vielmehr entsprechend erhöht oder ermäßigt haben, sofern besondere Verhältnisse nachgewiesen, daß der Durchschnitt von dem nach der Erträglichkeit oder Ertragsfähigkeit sich richtenden mittleren Kaufwerthe bedeutend abweicht. Unser Steuergesetz ist also durch die Betrachtungen geleitet, daß sich die Steueranschlätze zwar nach dem Reinertrage richten müssen, daß es aber schwierig, ja kaum möglich ist, diesen unmittelbar durch Schätzung in zuverlässiger Weise zu finden, daß dagegen der Kaufpreis der Grundstücke in der Regel nach deren Reinertrag sich richtet, daß daher der Durchschnitt der Kaufpreise als mittlerer durch den Reinertrag bestimmter Kaufwerth angesehen und deshalb dem Steueranschlätze zum Grund gelegt werden kann und daß von dieser Grundlage nur da abgegangen werden darf, wo besondere Verhältnisse nachweisen, daß die betreffenden Durchschnitte vom mittleren durch die Ertragsfähigkeit bestimmten Kaufwerthe bedeutend abweichen.

Diese leitenden Gedanken sind ohne Zweifel durch die Wissenschaft und Erfahrung begründet. Es ist zwar allerdings nicht angemessen, sich bezüglich der Grundsteueranschlätze auch in solchen Ländern nach den Kaufpreisen zu richten, wo viele große geschlossene Güter vorhanden sind. Liegenschaftsveräußerungen werden hier selten vorkommen, die Kaufpreise somit, wo sie ein ganzes Gut umfassen, für Einschätzung der einzelnen Bestandtheile derselben nicht sehr maasgebend, wo sie aber einzelne Grundstücke zum Gegenstand haben, schon wegen des nicht häufigen Vorkommens solcher Veräußerungen gewöhnlich übersezt sein. Es ist jedoch ganz wohl thunlich, sich bezüglich der

Grundsteueranschläge da nach den Kaufpreisen zu richten, wo — wie in Baden — der Güterbesitz sehr zersplittert, der Uebergang des Grundeigenthums von einer in die andere Hand darum häufig ist, wo deshalb fast überall für jede der Hauptkulturarten zahlreiche Kaufpreise von einzelnen Grundstücken vorliegen, wo es daher nicht nöthig wird, als Regel, sondern nur als Ausnahme von der Regel auf Schätzungen einzugehen. Unter solchen Verhältnissen darf man gewiß von der Unterstellung ausgehen, daß der mittlere Kaufwerth der Regel nach das Kapital des Reinertrags darstellt und daß man daher in den mittleren Kaufwerthen gewiß einen zuverlässigeren Maasstab des Reinertrags hat, als man ihn mit aller menschlichen Umsicht durch unmittelbare Schätzung des Letzteren erlangen könnte. Mit Ueberzeugung darf man sonach aussprechen: das Verfahren der badischen Grundsteuerordnung liefert allerdings kein ganz vollkommenes Steuerkataster, weil ein ganz vollkommenes Steuerkataster überhaupt nicht hergestellt werden kann; die Grundsteuerordnung liefert aber ein Kataster, wie es nach dem im Großherzogthume obwaltenden Verhältnissen auf irgend anderem Wege wenigstens nicht vollkommener hergestellt werden könnte. Das Verfahren der Grundsteuerordnung hat dabei noch den Vorzug, daß es aller Berechnung zufolge minder kostspielig ist.

Schon aus diesen Gründen wird man daher die aufgeworfene Frage, wie die neue Einschätzung geschehen soll, dahin beantworten müssen, daß sie nach dem Systeme der Grundsteuerordnung geschehen soll. Dafür, daß sie so zu geschehen habe, spricht aber noch ein weiterer wichtiger Grund. Im Steuerwesen, zumal bei einer so tief eingreifenden Steuer wie die Grundsteuer, darf man nicht ohne sehr erhebliche Motive ändern, nicht ohne sehr erhebliche Motive von einem System zu einem andern überspringen. Das bestehende System ist aber eingelebt, ist in den Anschauungen der Betheiligten wie der Katasterbehörden eingewurzelt. Man würde es nicht ohne mannfache Störungen aufgeben können.

Die Antwort auf die aufgeworfene Frage kann daher Allem nach nur dahin ausfallen:

Die neue Einschätzung hat im Wesentlichen nach dem Systeme der Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810 zu geschehen.

Wenn indeß auch dieses System im Wesentlichen beizubehalten ist, so versteht es sich doch ganz von selbst, daß Veränderungen nicht ausgeschlossen sein dürfen, wo sie sich als Verbesserungen empfehlen, ja daß Veränderungen eintreten müssen, wo die seitdem anders gestalteten Umstände sie fordern.

Veränderungen in der Sache sind z. B. schon darum nöthig, weil statt der Kaufpreisperiode von 1780/89 und 1800/09 eine andere den jetzigen Verkehrsverhältnissen nahe liegende gewählt werden muß; ferner, weil nur ein einziges Flächenmaas, das Landesmaas, Grundlage der Steueranschläge werden kann; endlich weil die Grundgefälle, deren Katastrirung früher umfassender Vorschriften bedurfte, meist erloschen oder dem Erlöschen nahe sind. Veränderungen in der Form sind dagegen, von Anderem abgesehen, schon deshalb erforderlich, weil die Grundsteuerordnung nach den Ansichten ihrer Zeit Gesetz, Verordnung und Instruction in sich vereinigte und weil im Organismus der bei der Einschätzung mitwirkenden Behörden inzwischen dieser und jener Wechsel eingetreten ist.

In vorstehenden Betrachtungen nun sind die allgemeinen Motive zu den Bestimmungen gegeben, welche ein Gesetz

über die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum nach Ansicht der großh. Regierung würde enthalten müssen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben daher gnädigst beschlossen, Ihnen — hochgeehrte Herren — den hiernach bearbeiteten Entwurf zu diesem Gesetze zur Berathung und Zustimmung vorlegen zu lassen. Indem wir dem höchsten Auftrage gemäß diese Vorlage bewirken und im Allgemeinen auf das bereits Gesagte Bezug nehmen, erlauben wir uns, zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs Nachfolgendes zu bemerken:

Zu Art. 1.

Das Gebiet der Grundsteuer umfaßt zwei Hauptbestandtheile, einmal nämlich alles der Waldkultur gewid-

mete Gelände, dessen neue Einschätzung das Gesetz vom 23. März 1854 angeordnet hat, sodann aber alles sonstige Gelände, sofern es weder der Häusersteuer anheimfällt, noch steuerfrei belassen werden muß. Dieser zweite, vom Gesetze vom 23. März 1854 nicht getroffene Bestandtheil des Grundes und Bodens ist das landwirthschaftliche Gelände im weiteren Sinn und die Einschätzung desselben zur Grundsteuer soll eben der gegenwärtige Gesetzesentwurf regeln.

Zu Art. 2.

Im Ganzen dem §. 2 der Grundsteuerordnung von 1810 entsprechend. Sand- und Kiesgruben, welche ein Nachtrag zur Grundsteuerordnung, nicht ganz folgerichtig, steuerfrei zu belassen befohlen hatte, sind inzwischen, sofern sie in Waldungen liegen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 1854 zur Grundsteuer beigezogen worden, daher künftig auch zu besteuern, wenn sie nicht in Waldungen liegen.

Zu Art. 3.

In der Hauptsache dem §. 3 der Grundsteuerordnung gemäß.

Schienenwege (Satz 2) sind zu den steuerfreien Liegenschaften neu hinzugekommen. Bezüglich der Staatseisenbahn ist die Grundsteuerfreiheit übrigens ebenso bereits in Kraft, wie bezüglich der württembergischen Bahn von Bruchsal über Bretten bis zur Landesgrenze. Bei letzterer Bahn beruht die gewährte Steuerfreiheit auf dem Art. 24 des Staatsvertrags vom 4. Dezember 1850 (Regierungsblatt 1851, Seite 519), welcher solche für die Bahn und deren Zugehörden verwendete Grundeigenthum ausdrücklich zugestanden hat. Daß auch bei Schienenwegen, die künftig in's Leben treten, für den Bahndamm, die Bahnhöfe, die erforderlichen Arbeits- und Lagerplätze, auch die zum Bahngelände-gehörigen und zur Beinutzung der Bediensteten dienenden Gutspartellen, d. i. für die Bahn und ihre Zugehörden, selbst dann Befreiung von der Grundsteuer gewährt wird, wenn eine Bahn von Privaten hergestellt und betrieben würde, kann kein Bedenken haben, da letzteren Falls über die sachdienliche Besteuerung das Nöthige in den Concessionsbedingungen vorgeesehen werden kann und muß.

Unzweckmäßig, weil nur überflüssige Mühe und Kosten veranlassend, wäre es, wenn sich der Staat selbst besteuern wollte. Eben darum soll denn auch (Satz 4) alles Gelände von der Grundsteuer befreit bleiben, was, dem Staate gehörig, zu Staatszwecken dient und keinen Bestandtheil der Staatsdomänen bildet. So wird es denn auch seit lange schon gehalten. Demnach sind die Liegenschaften der Kameraldomänen-, der Forstdomänen- und der Berg- und Hüttenverwaltung durchaus dem Grundsteuerkataster einverleibt, weil eben sie die Bestandtheile der Staatsdomänen bilden. Dagegen sind andere dem Staate gehörige Liegenschaften, als z. B. solche des Amtskassenetats, der Straf-, Heil- und Pflgeanstalten des Staates, der Verkehrsanstalten desselben, des Wasser- und Straßenbauetats, der Steuer-, der Salinen-, der Zoll-, der Militärverwaltung u. s. f. aus dem Grundsteuerkataster weggelassen, sofern sie zu Staatszwecken dienen, nicht aber, sofern sie zu Staatszwecken nicht dienen, vielmehr auf die Dauer lediglich zur Erzielung eines Ertrags an Dritte verpachtet sind. Aufgabe der Vollzugsverordnung wird es sein, hierüber zu Vermeidung von Mißverständnissen die entsprechenden näheren Vorschriften zu ertheilen.

Zu Art. 4.

Der Artikel gibt in Hauptzügen den Gang des Verfahrens der neuen Steuereinschätzung an und dieses Verfahren ist das den Verhältnissen Angemessene.

Die Einschätzung hat für jeden Steuerdistrikt, d. i. für jede Gemeinde-, Hof- oder Waldegemarkung, besonders zu geschehen, wie auch in den Paragraphen 10, 11, 80 u. s. f. der Grundsteuerordnung befohlen ist.

Wesentlich erleichtert wird das Geschäft in jedem Steuerdistrikte dadurch, daß überall schon eine Klassifikation der Güter besteht, daß man sich also darauf beschränken kann, diese zu prüfen, zu ergänzen und zu berichtigen.

Daß bei Bildung der Steueranschläge durchgängig der Flächengehalt im allgemeinen Landesmaas zu

Grunde gelegt werden soll, ist eine unten — zu Art. 20 bis 22 — näher zu rechtfertigende Abweichung von der Grundsteuerordnung.

Zu Art. 6 und 7.

Die Artikel enthalten — durchaus im Einklange mit der Grundsteuerordnung (§§. 80—88) und mit den Nachträgen zu derselben — die Vorschriften, nach welchen die Güter jedes Steuerbezirks in Klassen einzutheilen, oder vielmehr nun die vorhandenen Klasseneintheilungen zu prüfen und, wenn nöthig, zu berichtigen sind. Diese Vorschriften haben sich durch die Erfahrung bewährt.

Zu Art. 8.

Die Grundsteuerordnung ist nicht in ganz gleicher Weise zu Werke gegangen. Wohl hat sie, was Lehen-, Zins- und Gültrechte betrifft, auf diese Grundlasten bei Einschätzung der Güter keine Rücksicht genommen. Ebenso bezüglich der auf Grundstücken haftenden Faselviehlast. Sie hat dagegen bezüglich der Zehnten und des auf einer ganzen Gemarkung haftenden Weidrechts die mit solcher Last behafteten Güter als belastete einschätzen lassen. Mit Recht ist dies in der Art geschehen, da namentlich der Zehnte eine allgemein verbreitete Grundlast war. Jetzt ist dies freilich ganz anders. Jetzt ist der Zehnte fast durchaus abgelöst; und, wo er sich höchst ausnahmsweise noch vorfindet, wird er doch hoffentlich binnen Kurzem weggeräumt sein. Auch die Weidrechte sind gewiß weit zum größten Theil hinweggefallen und der noch bestehende Rest wird bald erlöschen. Darum ist es denn auch durchaus angemessen, daß — wie der Artikel will — der Steueranschlag der Grundstücke ohne alle Rücksicht auf etwaige auf denselben haftende Grundlasten bestimmt wird.

Zu Art. 9.

Der ursprünglichen Steuereinschätzung wurden die Kaufpreise der Jahrzehnde von 1780/89 und 1800/09 zu Grunde gelegt. Begreiflich ist, daß diese Preise aus einer seit lange abgelaufenen Periode, sie, das Product ganz anderer landwirthschaftlicher, Verkehrs- und Geldverhältnisse, wohl in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts noch maasgebend sein mochten, heute aber und für die Zukunft unmöglich mehr maasgebend sein können. Begreiflich ist daher, daß der neuen Steuereinschätzung eine andere näherliegende Preisperiode zu Grunde gelegt werden muß. Angemessen wird es sein, die nächste zu wählen, die sich wählen läßt, doch hinreichend geräumig, um zuverlässigere Mittelpreise zu liefern. Diese Periode wird nur nach dem Anschlusse des Großherzogthums an den Zollverein beginnen dürfen, weil mit diesem Anschlusse dem Lande ein großer freier Binnenmarkt eröffnet und hierdurch auf Ab- und Zufuhr der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und sonach auch auf den Preis der Ländereien selbst ganz unverkennbar eingewirkt worden ist. Seit dem am 1. Januar 1836 eingetretenen Anschlusse an den Zollverein bieten sich nun aber bis Ende des gegenwärtigen Jahres 22 Jahre dar, genug zur Bildung der mittleren Kaufpreise zweier Dezennien. Das erste dieser Dezennien — 1836 bis mit 1845 — ist auch ein so normales, daß es überall unbedenklich zur Einschätzung dienen kann. Nicht so verhält es sich mit den neueren zwölf Jahren. Denn abgesehen davon, daß sie mehr als gewöhnlich viele Missernten zeigen, was auf den Wohlstand der Güterbesitzer und sonach auch auf den Preis der Güter nur nachtheilig einwirken konnte, haben in den Jahren 1852, 1853 und 1854 massenhafte Auswanderungen stattgefunden und ist im Jahre 1851 die neue Vollstreckungsordnung und damit eine tief einschneidende Aenderung im Vollstreckungswesen in's Leben getreten. Beide Umstände zusammen oder der eine oder andere derselben haben in der Periode von 1852 bis 1854 in nicht wenigen Gemarkungen eine ganz ungewöhnlich große Menge von Liegenchaften zum Verkaufe gebracht und deren Preise nicht selten zu wahren Spottpreisen herabgedrückt. Solche Preise aber können, will man zuverlässige Mittelpreise des neueren Dezenniums erlangen, nicht wohl in Betracht kommen und es ist darum, wo dieser Fall vorkommt, statt des Jahres oder der Jahre, deren Preise als untauglich verworfen werden müssen, das der Periode nächstfolgende Jahr, beziehungsweise die der ausgeschiedenen Anzahl von Jahren gleichkommende Anzahl nächstfolgender, beizuziehen.

Zu den Art. 10—19.

Sie entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften der Grundsteuerordnung (§§. 5, 6, 91, 92, 95, 99, 100, 101, 102) und der Nachträge hierzu. Umfassende Belehrungen über Berichtigung der Kaufpreise, bevor sie zum Durchschnitte beigezogen werden (Art. 11), über Berichtigung der Durchschnitte selbst (Art. 12), über die vergleichende Einschätzung, d. i. über Bemessung des Steueranschlages einer Güterklasse nach jenem einer anderen Klasse (Art. 13), oder der Steueranschlages einer Kulturart nach jenen anderer Kulturarten (Art. 14), oder der Steueranschlages einer Gemarkung nach jenen einer anderen Gemarkung (Art. 15 und 16), ferner über Bildung der Steueranschlages aus dem Pächtertrag oder aus einer Ertragsermittelung (Art. 17 und 18) sind Gegenstand der Vollzugsverordnung.

Zu Art. 20—22.

Beim Vollzuge der ursprünglichen Steuerereinschätzung wurde nicht das allgemeine Landesmaaß, das erst nach Verkündung der Grundsteuerordnung, nämlich am 10. November 1810, festgestellt worden ist, sondern überall das ortsübliche Flächenmaaß (§. 5 des G. St.) zum Grunde gelegt. Der Flächengehalt jedes einzelnen Grundstücks in diesem Maaße ward aus glaubwürdigen Gutsbeschreibungen entnommen (§. 51) und in Ermanglung solcher nach dem Augenmaaße geschätzt (§. 53). Ergaben sich dabei erhebliche Anstände, so ward probweise eine Vermessung einer oder der anderen Gewann vorgenommen, hiernach dann der Flächengehalt jedes Grundstücks der Gewann bestimmt, dem einzelnen Grundbesitzer aber überlassen, sein Feld auf eigene Kosten vermessen zu lassen, falls er die in angegebener Weise bestimmte Flächengröße als zu hoch erachten und sich deshalb beschwert finden würde (§. 54 d. G. D.). Daß bei diesem sehr summarischen Verfahren in Bestimmung der Flächengrößen viele Unrichtigkeiten unterlaufen mochten, springt in die Augen; besonders, wenn man mit in Betracht zieht, daß sehr viele verschiedene Maaße im Lande herkömmlich waren und verhältnismäßig nur sehr wenige glaubwürdige Güterbeschreibungen bestanden. Jetzt sind die Umstände ganz andere. Das allgemeine Landesmaaß ist seit dem durch die Verordnung vom 21. August 1828 bestimmten Termine, d. i., seit dem 1. Juli 1829, allgemein und ausschließlich eingeführt; alle Flächenbestimmungen seit dieser Zeit sind nur im Landesmaaße erfolgt; die Vermessung aller Grundstücke hiernach ist im Gange; fortan kann daher auch für das Steuerkataster nur das Landesmaaß Grundlage sein. Wo es vorläufig noch an einer Vermessung fehlt, muß man sich freilich einstweilen mit Schätzungen begnügen; aber diese Schätzungen werden viel genauer werden, als früher, weil der Maaßstab, nach welchem geschätzt werden muß, ein genau bestimmter, überall vollständig bekannter ist und die zur Schätzung Berufenen (Art. 59) Flächen in diesem Maaßstabe Tag für Tag zu bestimmen haben, somit deren Größe ziemlich zuverlässig schon nach dem Augenmaaße bestimmen können.

Zu Art. 23.

In Folge der Aufhebung einiger Grundgefällgattungen, z. B. der Beeten (§§. 4 u. 60 der Grundsteuerordnung), und in Folge der Ablösung weit des größeren Theils der übrigen Grundlasten sind es nur noch verhältnismäßig wenige Reste der im Artikel erwähnten Lasten, welche in Betracht kommen. Das Steuerkapital der auf Gütern haftenden Zinsen und Gülden hat sich im Jahre 1827 auf 8,078,884 fl. 10 kr. belaufen, im Jahre 1857 aber nur noch auf 1,179,515 fl. 48 kr. Das Steuerkapital der Zehnt- und Lehengefälle, der Weide- und der Waldberechtigungen hat im Jahre 1830 60,772,210 fl. betragen, im Jahre 1856 nur noch 9,012,260 fl. Das letztere Kapital gehört zudem zum Theil dem Häuser- und zum Theil dem Waldsteuerkataster an. Die Last der Faselviehhaltung als Grunddienstbarkeit kommt, und zumal seit dem Ablösungsgesetze vom 3. August 1837, ohnehin nur sehr vereinzelt vor.

Zu Art. 24 u. 25.

Die Bestimmungen des Art. 24 entsprechen der Grundsteuerordnung und den bezüglichen nachträglichen Vorschriften.

Daß (Art. 25) bei Ermittlung des Jahresertrags einer Grundlast zunächst auf die bereits vorliegenden Gefällsteuerzettel hingesehen wird, versteht sich. Doch muß auch auf den gewiß nicht ganz selten vorkommenden

Fall, daß deren Angaben mit Grund zu bezweifeln sind, Bedacht genommen werden. Handelt es sich in einem solchen Fall um die Feststellung eines wandelbaren Ertrags, so ist billigermaßen zunächst die Bildung eines Durchschnitts aus einer möglichst nahe liegenden Periode zu versuchen, bevor zur Schätzung geschritten wird.

Zu Art. 26 und 27.

Die Grundsteuerordnung hat — §§ 103 und 105 — die Naturalienpreise aus dem Durchschnitt der mittleren Martini- und Herbstpreise der beiden Jahrzehnte 1780/89 und 1800/09 zu bilden befohlen. Es ist nun aber schon wegen des geringen Betrags der noch vorhandenen Grundgefälle unnöthig, ein gleich weitläufiges Verfahren einzuhalten. Die Mittelpreise des Dezenniums von 1836/45 — für das Getreide je vom November und Dezember, für den Wein je vom Herbst — liefern in ihren Durchschnitten durchaus billige und, da in dieser Periode ungewöhnliche, den Preis alterirende Umstände nicht obgewaltet haben, ganz zuverlässige Naturalienpreise. Nicht brauchbarer, ja selbst weniger brauchbar, würden diese werden, wenn man auch das neuere Dezennium 1846/55 beiziehen wollte, in welchem sich nicht weniger als vier Theuerungsjahre (1846, 1853, 1854 und 1855) befanden.

Zur Bestätigung des Gesagten dient, bezüglich der Getreidepreise, folgende Uebersicht derselben auf den Hauptfruchtmärkten Ueberlingen, Freiburg, Durlach und Heidelberg.

Uebersicht

der durchschnittlichen Getreidepreise für's badische Malter in den Monaten November und Dezember der Jahre 1836 bis einschließlich 1855.

Jahr.	Weizen.		Aerren.					
	Freiburg.		Ueberlingen.		Durlach.		Heidelberg.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1836	10	47	8	22	7	45	7	50
1837	12	39	10	31	11	42	11	15
1838	16	6	12	16	11	53	11	35
1839	16	3	13	14	13	12	13	35
1840	11	22	9	57	9	18	9	57
1841	14	44	13	10	11	25	12	19
1842	15	20	11	46	13	15	14	32
1843	16	11	17	15	13	55	12	59
1844	13	19	11	42	10	27	11	17
1845	19	8	16	28	16	58	16	23
1846	22	51	18	42	20	21	20	31
1847	15	57	15	35	18	57	14	6
1848	12	2	9	28	9	45	10	10
1849	10	7	7	58	7	45	7	54
1850	11	48	11	26	9	49	10	20
1851	15	46	14	8	14	56	13	40
1852	14	40	11	41	11	30	12	33
1853	23	15	20	16	21	11	20	46
1854	22	9	20	14	19	23	20	13
1855	22	14	18	18	18	45	20	23

Aus vorstehenden Beträgen ergibt sich	für Freiburg. — Ueberlingen. — Durlach — Heidelberg.			
1) der Durchschnitt für 1836 bis 1855 mit	15 fl. 49 fr.	13 fl. 37 fr.	13 fl. 22 fr.	13 fl. 37 fr.,
2) derselbe Durchschnitt mit Weglassung der fünf niedersten und fünf höchsten Jahre	15 fl. 5 fr.	13 fl. 9 fr.	12 fl. 37 fr.	12 fl. 39 fr.,
3) der Durchschnitt von 1836 bis 1845 mit	14 fl. 52 fr.	12 fl. 28 fr.	11 fl. 59 fr.	12 fl. 10 fr.,
4) der Durchschnitt von 1838 bis 1847 mit	16 fl. 6 fr.	14 fl. 1 fr.	13 fl. 28 fr.	13 fl. 43 fr.,
5) der Durchschnitt von 1836 bis 1847 mit Weg- lassung des höchsten und des niedersten Jahres- betrags	15 fl. 5 fr.	13 fl. 11 fr.	12 fl. 36 fr.	12 fl. 48 fr.,
Dagegen ist				
6) der Steuerperäquationspreis (1780/89 und 1800/1809)	12 fl. 40 fr.	11 fl. 41 fr.	10 fl. 18 fr.	9 fl. 31 fr.

Anmerkung. Auf dem Heidelberger Markte wird vorzugeweise Spelz (unentkürfter Kernen) verwerthet. Sein Preis verhält sich zu dem des Kernen wie 42 : 100.

Zu Art. 28 bis mit 33.

Im Wesentlichen mit den Bestimmungen der Grundsteuerordnung und der Nachträge hiezu im Einklang.

Zu Art. 34.

Durch sich selbst gerechtfertigt, auch mit den Vorschriften der Grundsteuerordnung übereinstimmend.

Zu Art. 35.

Die Vorschrift des ersten Abzages entspricht den Bestimmungen der Grundsteuerordnung. Dies ist aber mit der Vorschrift des zweiten Abzages nicht ganz der Fall.

Von Zinsen und Gülden mußte nach den Bestimmungen der Grundsteuerordnung das Steuerkapital je am Steuerkapital des belasteten Grundstücks in Abzug gebracht und nur der Rest des Letzteren dem Gutseigenthümer zur Last gesetzt werden. Diese Anordnung ist jedoch durch ein Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehoben worden. Seitdem werden die mit Zins und Gült belasteten Güter als zinsfrei besteuert; es wird aber den Eigenthümern dieser Güter zur Schadloshaltung wegen ihrer hierdurch gesteigerten Steuerlast der Steuerbetrag alljährlich verabfolgt, welchen Zins- und Gültberechtigte aus dem bezüglichen Gefällsteuerkapital an die Steuerkasse zu entrichten haben. In diesem Verfahren, das nun seit dem 1. Juni 1826 in Uebung ist, soll — so lange noch Zinsen und Gülden bestehen werden — eine Aenderung nicht eintreten.

Auf Zehnt- und allgemeine Weidrechte ist, wie schon gesagt, bis jetzt nach der Grundsteuerordnung die Rücksicht genommen worden, daß die Steueranschlüge der mit solcher Last behafteten Grundstücke eben dieser Last wegen minder hoch bemessen wurden. Natürlich war es dann nicht mehr zulässig, am Steuerkapital des belasteten Grundstücks erst noch das Steuerkapital des Grundgefälls in Abzug zu bringen. Künftig aber kann dieses Verfahren nicht mehr eingehalten werden, da Zehnt- und Weidrechte größtentheils schon abgelöst sind oder in naher Zukunft noch vollends werden abgelöst werden. Unter solchen Umständen kann es nur gerathen sein, hier ebenso zu verfahren, wie es bezüglich der Zinsen und Gülden geschieht, sonach das belastete Grundstück als lastenfrei zu besteuern, den Gutseigenthümern aber alljährlich zu vergüten, was sie hiernach an Steuer bis zur einstigen Ablösung der Last zu viel zu entrichten haben.

Zu Art. 36.

Im Allgemeinen nach den Vorschriften der Grundsteuerordnung. Das Steuerkapital einer Faselviehlast ist allerdings seither und zwar nach § 50 der Grundsteuerordnung der Gemeinde, die den Nutzen davon hat, zur Last gesetzt worden; allein dieser Genuß dürfte denn doch streng genommen nicht dem Bereiche der Grundsteuer angehören und soll darum fortan unberücksichtigt bleiben.

Zu Art. 37 und 38.

Wird — wie zu Art. 35 bemerkt ist — bei Besteuerung der mit Zinsen und Gülden, mit Weide- und Verhandlungen 2. Kammer 1857. 48 Beilagenest.

Zehntlasten behafteten Grundstücke auf diese Lasten keine Rücksicht genommen, so entrichten die Grundeigenthümer auch die Steuer vom Zins- und Gültgefäll, vom Zehnten und vom Weiderecht. Sie entrichten also zu viel und haben, wie billig, wiederum Vergütung anzusprechen. Bezüglich der Zinsen und Gülten erhalten sie solche, indem man ihnen, wie seither, die von den Gefällberechtigten zu entrichtende Steuer verabsolgt. Bezüglich der Weiderechte kann es ganz ebenso gehalten werden; bezüglich der Zehnten aber nur mit einer Modification. Wenn nämlich der Besitzer eines mit der Zehntlast behafteten Gutes dieses als zehntfrei versteuert, so entrichtet er die Steuer nicht bloß für den Theil des Guts'ertrags, den er genießt, sondern auch für jenen Theil, den er als Zehnten zurücklassen muß. Aber dieser Theil ist nicht dem Zehntertrage gleich, den der Zehntberechtigte empfängt und versteuert; er ist vielmehr wegen der Verluste, die sich auf dem Felde und beim Zehntbezug ergeben, bis zu zwanzig Prozent stärker als der Zehntertrag des Berechtigten. Wollte man demnach dem Besitzer eines zehntpflichtigen Guts, der dasselbe als zehntfrei versteuern muß, bloß die vom Zehnherrn zu entrichtende Steuer verabsolgen, so würde man ihn für die Steuer, die er selbst der Zehntlast halber zu viel entrichtet, nur unvollständig entschädigen; man muß ihm die Steuer des Zehnherrn um ein Viertel aufbessern, wenn man ihn voll entschädigen will. Dieses Viertel kann die Steuerkasse auch ganz wohl zulegen, weil es doch immerhin angemessener ist, wenn man in der Weise verfährt, als wenn man, wo der Zehnte noch besteht, die Güter ausnahmsweise als zehntpflichtig katastriren wollte, um früher oder später eine abermalige Einschätzung derselben als zehntfrei vorzunehmen. Da übrigens Ortsgeistliche und Schullehrer nach dem Gesetze vom 3. März 1854 eine Grundsteuer nicht zu entrichten haben, so muß freilich, wie der Absatz 2 des Artikels bestimmt, in solchen Fällen die Schadloshaltung der Gutsbesitzer lediglich von der Steuerkasse getragen werden. Dies muß überdies, wie

zu Art. 38

bemerkt wird, in allen den Fällen geschehen, wo der Zehnte zwar abgelöst, also vom vormaligen Zehntberechtigten eine Zehntsteuer nicht mehr zu erlegen ist, gleichwohl aber diese Steuer in Folge des § 19 des Zehntablösungsgesetzes dem Zehntpflichtigen nicht aufgebürdet werden darf.

Zu den Art. 39—49.

Das Steuerkapital, das einem Grundstücke bei der allgemeinen Einschätzung zugetheilt wird, muß ihm bis zu einer künftigen abermaligen Einschätzung aller Grundstücke des Steuerdistrikts oder des ganzen Landes (Art. 5) unverändert bleiben, sofern nicht bei der Bestimmung des Steuerkapitals ein wesentlicher Irrthum unterlaufen ist oder späterhin die Eigenschaften des Grundstücks sich wesentlich ändern.

Nach diesem Grundsatz ist größtentheils auch bisher verfahren worden, ohne daß jedoch die Grundsteuerordnung sammt den Nachträgen hiezu ganz erschöpfende Vorschriften hierüber ertheilt hat, die gleichwohl einen nothwendigen Bestandtheil des Gesetzes bilden müssen.

Der Entwurf soll in den Art. 39—49 diese Lücke ausfüllen. Er soll dies thun, indem er etwa unterlaufene Fehler zu berichtigen, wesentliche Verbesserungen oder Verschlimmerungen der Grundstücke — falls sie ohne des Besitzers Zuthun eintreten — zu berücksichtigen, Grundstücke, die erst neu einen Ertrag liefern oder zu anderer Kultur übergehen, in beiden Fällen in billiger Beachtung eines mehr als gewöhnlichen Kulturaufwands des Besitzers, anderweit zu katastriren befiehlt, dagegen von allen Verbesserungen und Verschlimmerungen eines Grundstücks, die ohne Kulturwechsel durch den Fleiß oder Unfleiß seines Besitzers statt finden, keine Kenntniß genommen wissen will.

Zuerst versteht es sich von selbst, daß, wo ein Grundstück bei der Einschätzung unbeachtet blieb, oder seiner Größe, Kulturart und Klasse, oder dem anwendbaren Steueranschlage nach irrig aufgenommen, oder wo das Steuerkapital des Grundstücks fehlerhaft berechnet wurde, der Fehler berichtigt werden muß (Art. 39).

Nicht minder versteht es sich, daß, wo ein Grundstück nach Art. 3, Satz 1 als ertragsunfähig oder nach Satz 2, 3 oder 4 seiner steuerfreien Bestimmung wegen oder nach Satz 5 oder 6 als zur Häuser- oder Waldsteuer gehörig als landwirtschaftliches Grundstück nicht katastrirt werden durfte, solches später zur Steuer beigezogen werden müsse, sobald es Ertrag abwirft, seine steuerfreie Bestimmung verliert, oder aufhört, Haus-

platz, Hofraithe oder Waldboden zu sein (Art. 42). Umgekehrt ist auch klar, daß wenn ein katastrirtes Grundstück in der Folge durch ein Naturereigniß bleibend ertragsunfähig wird (Art. 3, Satz 1), oder eine steuerfreie Widmung erlangt (Art. 3, Satz 2, 3, 4) oder zum Gebiete der Häuser- oder Waldsteuer übergeht (Art. 3, Satz 5 und 6), das Steuerkapital des Grundstücks als landwirthschaftliches Gelände hinwegzufallen habe (Art. 40). Ferner ist es nicht unbillig, daß — wo ein Grundstück durch Naturereignisse zwar nicht völlig ertragsunfähig gemacht, aber doch so verschlimmert wurde, daß es fortan unzweifelhaft in eine niedrigere Klasse gehört, dann hierauf Bedacht genommen werde, wenn diese Verschlimmerung eine andauernde ist (Art. 41). Auch wird man eine entsprechende Aenderung des Steuerkapitals nur gerecht finden, wenn Gelände auf die Dauer zwar nicht durch ein einzelnes Naturereigniß, aber doch ohne Zuthun der Eigenthümer durch Entfernung nachtheiliger oder Entstehung günstiger Verhältnisse wesentlich verbessert, oder umgekehrt durch Entfernung günstiger oder Entstehung nachtheiliger Verhältnisse wesentlich verschlimmert wird; und wenn man auch — um nicht bis in's Kleinliche zu gehen — solche Aenderungen beim einzelnen Grundstück wird entfernt halten wollen, so wird man sie doch nicht unbeachtet lassen können, sofern sie sich über einen größeren Feldbezirk erstrecken (Art. 43).

Daß man von Verbesserung der Ländereien durch den Fleiß ihrer Besitzer und von Verschlimmerung der Ländereien durch den Unfleiß oder die Saumsal ihrer Besitzer überall keinen Anlaß nehmen dürfe, das Steuerkapital zu erhöhen oder zu ermäßigen, wird, da die hierzu bestimmenden Interessen der Landeskultur klar vorliegen, kaum der Erwähnung bedürfen. Daß man aber von jeder bleibenden Kulturveränderung beim landwirthschaftlichen Gelände Kenntniß zu nehmen habe (Art. 44 und 45), wird schon dann einleuchten, wenn man in Erwägung zieht, daß ein brauchbares Kataster den Aenderungen in der Kultur schlechthin folgen muß. Allerdings würde es ebenso umständlich als kostspielig sein, wenn man diese Aenderungen Jahr für Jahr aufnehmen wollte; nichts aber hindert, durch die Vollzugsverordnung einen längeren Zeitraum zu bestimmen, nach dessen Ablauf sie in einem Steuerbezirk jeweils aufgenommen werden sollen. Müssen bisher steuerfreie Grundstücke zur Grundsteuer eingeschätzt, oder muß das Steuerkapital von Grundstücken in Folge eines Kulturwechsels erhöht werden, so würde es freilich unbillig sein, solche Aenderung sofort auch da eintreten zu lassen, wo der Besitzer die Aenderung nur mittelst eines mehr als gewöhnlichen Kulturaufwands erwirkt hat; in solchen Fällen soll deshalb auch die neue Besteuerung, beziehungsweise Steuererhöhung, erst nach drei Jahren wirksam werden — (Art. 42 und 45).

Nähere Bestimmungen sind endlich erforderlich und im Art. 46 gegeben, wenn nach Art. 41 oder Art. 43 ein Grundstück in eine niedrigere Klasse herabgesetzt werden muß.

In den Fällen zuletzt, von welchen die Artikel 47—49 handeln, dürften die hier gegebenen Vorschriften sich von selbst rechtfertigen. Namentlich ist das klar, daß, wenn nach Art. 48 wegen Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken eine Revision der Klasseneintheilung nöthig fällt, nicht stets auch die Steueranschlätze geändert werden müssen, daß vielmehr eine solche Aenderung nur bei erheblicher Verschiedenheit zwischen dem Flächengehalt der einzelnen neuen und zwischen jenem der entsprechenden früheren Klassen begründet erscheint, daß aber selbst dabei, wie man auch das Verhältniß unter den Steueranschlätzen der einzelnen Klassen anders gestalten mag, das Gesamtsteuerkapital nicht wesentlich gemindert werden darf, da es ja in Folge sorgfältiger Einschätzung als angemessen erkannt worden und in der Zusammenlegung oder Verlegung der Güter, welche deren Werth erhöht, nicht mindert, wenigstens kein Grund zur Ermäßigung des Steuerkapitals gegeben ist.

Zu den Art. 50—52.

Dem bisherigen Verfahren und der Natur der Sache entsprechend.

Zu den Art. 53—60.

Nach der Grundsteuerordnung, §. 24, wurde zur Leitung des Steuereinschätzungsgeschäfts je für einen größeren Bezirk auf Vorschlag des Kreisdirectoriums vom Steuerdepartement ein Bezirks- oder Steuercommissär und es wurden ferner — §§. 20 und 21 und 22 — je für einen Steuerbezirk drei beeidigte Schätzer aufgestellt,

von welchen bei Gemeindegemarkungen zwei aus der Gemeinde selbst auf Vorschlag des Gemeinderaths vom Bezirksamte, der dritte aus einer angrenzenden Gemarkung vom Bezirkscommissär, bei Hof- und Waldgemarkungen dagegen alle drei Schätzer aus den Schätzern der Nachbargemarkungen vom Bezirkscommissär zu ernennen waren. Die Artikel 53—56 des Gesetzesentwurfs bestimmen Aehnliches. Der Art. 57 entspricht im Ganzen ebenso Dem, was die Grundsteuerordnung als Aufgabe der Schätzer bezeichnet hat. Die Abschätzung des Flächengehalts, wo eine solche erforderlich war, ist bei der ursprünglichen Steuereinschätzung (B. St. D. §. 54) den Ortschätzern überlassen und nur eine etwaige Probemessung einem Geometer übertragen worden; es ist jedoch eine zuverlässige Flächengehaltsschätzung viel zu wichtig und wünschenswerth, als daß man sie nicht durch Geometer oder Feldmesser besorgen lassen sollte (Art. 60). Nach der Grundsteuerordnung sollte jeweils auch die Klasseneintheilung der Grundstücke, nachdem sie an Ort und Stelle verkündet worden, von der Revisionsversammlung (§§. 26, 27 und 28 d. B. St. D.) geprüft und nach Erfund geändert werden (§. 132 d. B. St. D.). Bald aber überzeugte man sich, daß diese Revisionsversammlungen nicht geeignet seien, etwaige Beschwerden gegen die Klassifikation zu erledigen. Deshalb ward durch einen Nachtrag zur Grundsteuerordnung (Nr. 60 der betreffenden Sammlung) bestimmt, daß überall, wo Beschwerden gegen die Klassifikation erhoben worden, sofort durch drei andere vom Bezirksamt zu ernennende Klassifikatoren zu entscheiden sei, in welche Klasse die Grundstücke gehören, deren Klassifikation angefochten ist. Abweichend von diesem Verfahren übertrug man aber späterhin, als auf erhobene Beschwerden gegen die Klassifikation der Güter einzelner Steuerdistrikte die Aufstellung neuer Klassifikationen befohlen wurde, die Genehmigung dieser im ersten Reklamationsstermin (Verordnung vom 11. Juli 1817) den Kreisdirectorien und im zweiten Reklamationsstermine (Gesetz vom 14. Mai 1828 und Verordnung vom 7. Juni 1828) der inzwischen in's Leben getretenen Steuerdirection. Im Einklange mit dieser durchaus angemessenen und erprobten Anordnung beruft nunmehr der Art. 59 des Gesetzesentwurfs zur Genehmigung der Klassifikationen die Ministerialcommission.

Zu Art. 61—66.

Die Grundsteuerordnung weist — §§. 26 und 27 — die Prüfung und Begutachtung des Steuereinschätzungsgeschäfts oder, — wie später im Nachtrage Nr. 60 bestimmt ist — die Prüfung und Begutachtung der Steueranschläge und Naturalienpreise, den Revisionsversammlungen zu, welche unter dem Voritze des Kreisdirectors aus mindestens je drei Justiz- und Kameralbeamten der betreffenden Orte und aus den einschlägigen Bezirkscommissären bestehen und das ihnen zugedachte Geschäft nach Stimmenmehrheit der Justiz- und Kameralbeamten je für einen Bezirk von 25 bis 40,000 Seelen besorgen sollen, denen überdies, doch ohne entscheidendes Votum, ein Ministerialcommissär, welcher den Vortrag zu übernehmen hat, anwohnen soll und zu welchen auch andere Personen zur Auskunftsertheilung sollen beigezogen werden können (Nachtrag Nr. 60). Die Vollzugsverordnung vom 7. Juni 1828 zu dem bereits berührten Gesetze vom 14. Mai 1828 über Erledigung der Steuerbeschwerden hat eine ähnliche Einrichtung getroffen. Sie hat nämlich im §. 28 zur Entscheidung der Beschwerden gegen die Steueranschläge der Güter für jeden Kreis eine Kreissteuercommission niederzusetzen befohlen, welche unter dem Voritze des Kreisdirectors aus zwei rechtsgelehrten Kreisräthen, zwei finanzverständigen Rätthen (diese beiden Mitglieder der Steuerdirection), zwei Justiz- und zwei Kameralbeamten als entscheidenden Mitgliedern und aus sechs Vorgesetzten mit consultativer Stimme bestehen soll, in welcher die finanzverständigen Rätthe über jeden einzelnen Reklamationsfall schriftlichen Vortrag zu erstatten haben und von deren Entscheidung unter gewissen Voraussetzungen eine Berufung an das Staatsministerium zugelassen ist.

Es kann nur keinem Zweifel unterliegen, daß die Anordnung der Grundsteuerordnung — wonach Steueranschläge und Naturalienpreise in einer größeren Versammlung geprüft und begutachtet werden — volle Anerkennung verdient. Bei den Steueranschlägen muß je von einem Orte auf andere umliegende Orte hingesehen werden und die Naturalienpreise des einen Steuerdistrikts sind mehr oder weniger bestimmend für jene des anderen. Das Katastergeschäft eines Ortes interessiert ohnehin nicht bloß die hier Angehörigen, nein es inte-

resirt die Nachbarorte, ja das ganze Land. Eine umsichtigeren Würdigung ist auch nur möglich, wenn eine größere Anzahl von Theilnehmern eine größere Masse von Lokalkunde zum Prüfungsgeschäfte mitbringt. Es werden daher, wie ursprünglich, auch für die künftige neue Einschätzung Revisionsversammlungen zu berufen sein. Das Steuereinschätzungsgeschäft, wenn schon zum Finanzgebiete gehörig, ist doch für die innere Verwaltung von solcher Wichtigkeit, daß die Verwaltungsbehörden bei der Entscheidung hierüber nicht unbetheiligt bleiben dürfen. Darum wird es angemessen sein, daß, wie nach der Grundsteuerordnung und jener über Erledigung der Steuerbeschwerden, ein Mitglied der Kreisregierung den Vorsitz führt und Verwaltungsbeamte als entscheidende Mitglieder Antheil nehmen. Daß aber auch finanzverständige Beamte in dieser Eigenschaft berufen werden, kann keinen Zweifel leiden, da gerade von ihnen eine eindringende Sachkunde vorzugsweise zu erwarten ist. Man könnte in Frage stellen, ob Bezirksfinanzbeamte (Domänenverwalter und Obereinnehmer) oder Steuercommissäre. Im Jahre 1810 war die Klasse der Letzteren erst zu bilden und war nur die Klasse der Ersteren als für den Zweck in höherem Maße brauchbar vorhanden. Darum griff man damals auf sie. Jetzt mangelt es an Steuerbeamten, die sofort als tüchtige Steuercommissäre auftreten können, durchaus nicht; diese werden es deshalb sein, die man als finanzverständige Mitglieder am besten bezieht. Nichts kann jedoch hindern, der Versammlung noch weitere Mitglieder zuzutheilen, nämlich neben den berufenen Beamten das bürgerliche Element vorzugsweise tüchtiger Schätzer. Damit erwirbt sich die Arbeit der Revisionsversammlung ein allgemeineres Vertrauen. Noch ist aber ein weiteres Mitglied nöthig, von dem, wie einst bei der Steuerperäquation vom Commissär des Steuerdepartements, die Reife der Begutachtungen vorzugsweise abhängt, nämlich ein Mitglied der Ministerialcommission, das alle zur Prüfung der Revisionsversammlung gelangenden Katastergeschäfte zum Voraus genau durchsieht, dann aber in der Versammlung den Vortrag hierüber übernimmt, ohne ein entscheidendes Votum zu haben.

Es läßt sich nun freilich noch die Frage aufwerfen, ob die Revisionsversammlung nur begutachten und dann, wie nach §. 134 der Grundsteuerordnung das Steuerdepartement, eine höhere Behörde, entscheiden, oder ob — wie bei Erledigung der Steuerbeschwerden — die Revisionsversammlung vorbehaltlich der Berufung an eine höhere Stelle erkennen soll. Es scheint jedoch nicht anzugehen, daß der letztere Weg gewählt werde; es dürfte sich vielmehr kaum bestreiten lassen, daß der erstere aus überwiegenden Gründen den Vorzug verdient. Das Verfahren muß nämlich bei der großen Zahl zu entscheidender Fälle möglichst kurz und doch zugleich so geregelt sein, daß es die größte Zuverlässigkeit verbürgt. Dies ist aber nur der Fall, wenn die Entscheidung in die Hände des Finanzministeriums gegeben wird, das allein — wie einst das Steuerdepartement — jene Uebersicht des Ganzen hat, um seine Entscheidungen thunlichst vor Einseitigkeit bewahren zu können.

Auf diesen Betrachtungen nun beruhen die Art. 61—66 des Gesetzesentwurfs.

Zu Art. 67.

Der Artikel beantwortet die Frage, von wann an die neue Einschätzung in Kraft zu treten habe. Er beantwortet sie dahin, daß dies in allen Steuerdistrikten gleichzeitig und zwar mit der Budgetperiode geschehen soll, welche auf Beendigung des neuen Grundsteuerkatasters unmittelbar folgt.

Es ist in Hinsicht auf den Zeitpunkt des Vollzugs ein verschiedenes Verfahren denkbar. Man könnte nämlich die Wirksamkeit des neuen Katasters in jedem einzelnen Steuerdistricte, ohne Rücksicht auf andere Steuerdistricte, von dem Zeitpunkte an beginnen lassen, mit welchem das neue Grundsteuerkataster allda aufgestellt sein wird. Da die neue Einschätzung immerhin einen Zeitraum von drei bis vier Jahren in Anspruch nehmen dürfte, so würde dann freilich — wenn man die Arbeiten nicht überall gleichzeitig und gleichmäßig fördert — die Folge davon die sein, daß das neue Kataster nicht allenthalben im nämlichen Steuerjahr zur Wirksamkeit gelangt, daß somit die Grundsteuer während einiger Jahre hier nach dem neuen, dort noch nach dem alten Kataster erhoben wird. So geschieht es mitunter anderwärts und es ließe sich mehr als ein deutscher Staat nennen, der seine Grundsteuer hier nach einem provisorischen, dort nach einem definitiven Kataster er-

hebt. Und wenn bei diesem Verfahren die früher eingeschätzten Steuerdistricte, falls ihr neues Steuerkapital größer oder kleiner ist als das bisherige, den später einzuschätzenden Steuerdistricten gegenüber, bei gleicher Umlage im Nachtheil oder Vortheil wären, so könnte dieser Ungleichheit durch einstweilige Rückerstattung des mehr oder durch einstweilige Macherhebung des weniger Erhobenen abgeholfen werden. Immerhin jedoch würde die Erinnerung übrig bleiben, daß, wenn auch die Steuerdistricte, so doch keineswegs die Steuerpflichtigen unter sich gleich behandelt würden.

Will man aber auch diese Erinnerung aus dem Wege räumen, so ist nur übrig, zu dem anderen Verfahren zu kommen, wornach der Vollzug der neuen Einschätzung alles landwirthschaftliche Gelände im Großherzogthum gleichzeitig zu treffen hat. Die Regierung glaubt, dieses letztere Verfahren, dem ohnehin vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus der Vorzug gebührt, darum unbedenklich vorschlagen zu können, weil es ihr möglich werden wird, die Einschätzungsarbeiten so voranzugehen zu lassen, daß in allen Steuerdistricten der Abschluß des neuen Katasters im nämlichen Jahr erfolgen kann, ohne daß deshalb ein erheblicher Mehraufwand erwachsen wird.

Zu Art. 68.

Den Bestimmungen der Grundsteuerordnung und der nachgefolgten Vorschriften gemäß.

Zu Art. 69.

Ein sehr wichtiger Punkt bei der neuen Einschätzung alles landwirthschaftlichen Geländes ist der Kostenpunkt. Bei der ursprünglichen Steuerperäquation sind nach §. 163 der Grundsteuerordnung die Kosten theils von den Gemeinden und bei Höfen mit eigener Bemerkung von den Inhabern des Markungsrechts, theils von der Staatskasse übernommen worden, von den Gemeinden und sonstigen Inhabern des Markungsrechts, soweit sie speziell auf das Steuergeschäft des einzelnen Steuerdistricts Bezug hatten, von der Staatskasse, soweit sie die Abhaltung der Revisionsversammlungen, die Entsendung der Ministerialcommissäre und sonstigen Aufwand für die Steuerereinschätzung im Ganzen betrafen. Bei der Untersuchung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation wurden die Kosten, soweit sie nicht den Beschwerdeführern zur Last blieben, von der Staatskasse getragen. Bei der neuen Einschätzung der Waldungen war es nach §. 19. des Gesetzes vom 23. März 1854 die Staatskasse, welche vorbehaltlich eines übrigens nicht vorgekommenen Ausnahmefalls die Kosten zu leisten hatte. Von diesem Grundsatz wird auch jetzt auszugehen, es werden daher die Gemeinden und sonstigen Inhaber des Markungsrechts von einer Kostentheilnahme frei zu lassen sein.

Ueber die Größe der Kosten einen annähernden Ueberschlag zu liefern, ist sehr schwer. Der Gesamtaufwand, welchen der Vollzug der Steuerperäquation verursacht hat, ist nicht bekannt. Der Aufwand, welchen die Erledigung der Steuerbeschwerden herbeigeführt hat, ist nicht maasgebend. Man wird, da jetzt ein viel tüchtigeres Vollzugspersonal zu Gebote steht und manche Vorarbeiten, an denen es im Jahre 1810 mangelte, nun bereit liegen und das Geschäft sehr fördern werden, ungleich weniger aufzuwenden haben wie anfänglich, wenn gleich die Ermittlung der jetzt weit zahlreicheren Kaufpreise der Normalperiode wesentlich mehr Zeit fordern wird und die Gebührensätze beträchtlich höher werden bestimmt werden müssen als vor 47 Jahren. Nach Durchschnittsrechnungen über die Kosten der neuen Katastrirung einzelner Steuerdistricte in Folge von Steuerbeschwerden ist der Aufwand für die neue Einschätzung, doch ohne jenen für die Revisionsversammlung (Kreissteuercommission) und für Aufstellung neuer Steuerzettel, nahe auf $5\frac{1}{2}$ fr. vom Morgen erwachsen. Man wird daher, alle Auslagen nach den gegenwärtigen Preisverhältnissen mitbegriffen, jetzt immerhin 10 bis 12 fr. annehmen dürfen. Die amtlichen Beiträge zur Finanzstatistik überschlagen alles landwirthschaftliche Gelände des Großherzogthums im Landesmaas auf 2,420,000 Morgen. Diese Annahme wird auch ziemlich annähernd sein. Zu 12 fr. vom Morgen würden demnach die Kosten der neuen Steuerereinschätzung auf 484,000 fl. oder rund gegen 500,000 fl. betragen, die beiläufig in vier Jahren, also jährlich mit 125,000 fl. aufzuwenden wären.

Die Summe ist allerdings hoch, der Aufwand ist aber nicht nur unvermeidlich, sondern auch, weil die Herbeiführung einer gleichmäßigeren Steuereinschätzung bedingend, von unverkennbar großem Nutzen.

Zu Art. 70.

Wie seither. Zu einer Aenderung liegt kein Grund vor.

Zu Art. 71.

Der umsichtige Vollzug des Gesetzes fordert vor Allem sorgfältig ausgearbeitete Vollzugsanleitungen. Erst dann, wenn sie ertheilt und von den vollziehenden Beamten genau gekannt, auch die Kaufpreise der Normalbezennien zusammengestellt und andere Vorarbeiten gemacht sein werden, kann man zu den Einschätzungsarbeiten selbst schreiten. Die Budgetsperiode 1858/59 wird wohl allein durch die Vorarbeiten in Anspruch genommen werden.

Die Summe ist allerdings hoch, der Nutzen ist aber nicht unermesslich, daher auch will die Politik
sichung durch die öffentliche Sicherheit, von unerschöpflichen Quellen zu
In der That
Die Summe der Kosten ist nicht gering, aber die Vorteile sind
In der That
Der unbedingte Nutzen der Götter ist nicht gering, aber die Kosten sind
dann, wenn die Götter nur ein einseitiges Wissen haben, und die Kosten der
öffentliche Sicherheit ist ein großer Nutzen, aber die Kosten sind
nicht gering. Die Götter sind nicht die Götter in der That, sondern
wird.

Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, das anliegende provisorische Gesetz vom 1. November v. J., die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend, zur Prüfung und nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Schmidt zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 6. November 1857.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Bauschlischer.

Provisorisches Gesetz,

die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend.

(Regierungsblatt 1856, Seite 391.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des Gesetzes vom 3. November 1853 (Regierungsblatt 1853, Seite 379), wodurch der zur Zeit gültige Vereinszolltarif vom 1. Januar 1854 an in Kraft gesetzt wurde;

nach Ansicht der bei der gegenwärtigen Generalkonferenz von den Zollvereinsregierungen getroffenen, auf den Vereinszolltarif bezüglichen Vereinbarung

haben Wir auf den Antrag Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen provisorisch, wie folgt:

Art. 1.

Der zur Zeit gültige Vereinszolltarif bleibt auch nach Ablauf dieses Jahres in Wirksamkeit, vorbehaltlich jedoch der im Art. 2 gegebenen Bestimmungen.

Art. 2.

Vom 1. Januar künftigen Jahres an kommen nachstehende Aenderungen und Zusätze zur Anwendung:

Erste Abtheilung des Tarifes.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende bisher in dem Tarife nicht namentlich aufgeführte Artikel hinzu:

zu Position 24: Bast;

zu Position 30: Torfstohlen.

Zweite Abtheilung des Tarifes.

Bei den Gegenständen, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind, treten folgende Aenderungen ein:

A. In Bezug auf die Zollsätze:

Von nachfolgenden Artikeln sind anstatt der bisherigen Eingangs- oder Ausgangs-Zollsätze die beigegeführten Sätze bei dem Eingange oder bei dem Ausgange zu erheben und zwar:

1. wie von den im Tarife bereits erwähnten abgenutzten alten Federstücken, auch von sonstigen lediglich zur Reimfabrikation geeigneten Federabfällen, nur bei dem Ausgange vom Zentner 15 Sgr. oder 52½ fr. (Pos. 1);
2. von Palmblättern nur bei dem Ausgange vom Zentner 5 Sgr. oder 17½ fr. (Pos. 5. e. 3);
3. von schwefelsaurem Ammoniak bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 fl. 45 fr. (Pos. 5. g);

4. von Chromsaurem Kali bei dem Eingange vom Zentner 1 Thlr. oder 1 fl. 45 fr. (Pos. 5. g);
5. von Fischspeck bei dem Eingange vom Zentner 10 Sgr. oder 35 fr. (Pos. 5. m);
6. von Galmei und Zinkblende nur bei dem Ausgange vom Zentner $2\frac{1}{2}$ Sgr. oder $8\frac{3}{4}$ fr. (Pos. 7. b);
7. von Getreide und Hülsenfrüchten und zwar:
 - a. Weizen und anderen unter b nicht besonders genannten Getreidearten, desgleichen Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen, Hirse und Wicken, bei dem Eingange vom Preussischen Scheffel 2 Sgr. oder 7 fr. (Pos. 9. a. 1);
 - b. Roggen, Gerste (auch gemalzter); Hafer, Haidekorn oder Buchweizen, unenthülsetem Spelz (Dinkel), bei dem Eingange vom Preussischen Scheffel $\frac{1}{2}$ Sgr. oder $1\frac{3}{4}$ fr. (Pos. 9. a. 2); wogegen die Anmerkungen 1 und 2 zu Position II. 9. a. des Tarifes hinwegfallen;
8. von Gummifäden und zwar:
 - a. von Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien bei dem Eingange vom Zentner 3 Thlr. oder 5 fl. 15 fr. (Pos. 21. a. Anmerkung);
 - b. von Gummifäden, welche mit baumwollenem, leinenem oder wollenem rohem (nicht gefärbtem, nicht gebleichtem) Garne, nur dergestalt umspinnen, umflochten oder umwidelt sind, daß die Gummifäden ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können, bei dem Eingange vom Zentner 8 Thlr. oder 14 fl. (Pos. 21. b);
9. von Arrowroot, Sago und Sago-Surrogaten, sowie Tapioka bei dem Eingange vom Zentner 2 Thlr. oder 3 fl. 30 fr. (Pos. 25. q. a);
10. von Mühlenfabrikaten aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschroteten oder geschälten Körnern, Graupen, Grieß, Grütze, Mehl, bei dem Eingange vom Zentner 15 Sgr. oder $52\frac{1}{2}$ fr. (Pos. 25. q. b);
11. von Borten, theilweise aus Seide, bei dem Eingange vom Zentner 110 Thlr. oder 192 fl. 30 fr. (Pos. 30. b).

B. In Bezug auf die Tarafäße.

An Tara wird verwilligt für:

1. Phosphor (Pos. 5. a) in Blechfisten mit Wasser gefüllt, außer der tarifmäßigen Tara für die äußere Umschließung, noch 20 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
2. Hefe aller Art (Pos. 25. b), mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe, in Körben 7 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
3. Kaffee, rohen, und Kaffee-Surrogate (Pos. 25. m. a),
 - a. in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem hartem Holze und in Kisten 12 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
 - b. in anderen Fässern 8 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
 - c. in Ballen oder Säcken 2 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
4. Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel (Pos. 25. v. 1),
 - a. in Ballen aus Schilf, Bast und Binsen 4 Pfund vom Zentner Bruttogewicht;
 - b. in Ballen anderer Art 2 Pfund vom Zentner Bruttogewicht.

C. In Bezug auf die Fassung einzelner Positionen.

1. In der Pos. 2. b. 2. „ungebleichtes u. Baumwollengarn“ fällt das Wort „gezwirnte“ hinweg.
2. In der Ueberschrift der Pos. 3. „Blei“ ist beizufügen: „und Bleiwaaren“; in der Ueberschrift der Pos. 6. „Eisen und Stahl“ ist hinzuzusetzen: „Eisen- und Stahlwaaren“; in der Ueberschrift der Pos. 19. „Kupfer und Messing“ ist hinzuzusetzen: „Kupfer- und Messingwaaren“.

3. In Pos. 20. „Kurze Waaren“ fallen nach den Worten: „feine Parfümerien“ die Worte: „wie solche in kleinen Gläsern, Krufen ꝛ. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden,“ hinweg.
4. Der Ueberschrift der Pos. 22. „Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren“ ist hinzuzufügen: „d. i. Garn und Webe- oder Wirkwaaren aus Flachß, Hanf, Berg und anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle.“
5. In der Anmerkung 1 zu Pos. 26. „Del“ ist nach den Worten: „ein Pfund Terpentindöl“ einzuschalten: „oder ein Achtelepfund Rosmarindöl.“
6. Der Ueberschrift der Pos. 30. a. „gefärbte ꝛ. Seide“ sind die Worte hinzuzusetzen; „ferner Garn aus Baumwolle und Seide.“
7. In Pos. 30. c. ist am Schlusse beizufügen: „und Borten.“
8. In der Ueberschrift der Pos. 33. „Steine“ ist beizufügen: „und Steinwaaren.“
9. Der Pos. 38. e. „farbiges ꝛ. Porzellan“ ist beizufügen: „ungleichen Knöpfe von Porzellan, weißem und farbigem.“

Dritte Abtheilung des Tarifes.

Von den im I. Abschnitte aufgeführten Ausnahmen unter 1, 2 und 3 fallen die unter 2 und 3 hinweg.

Fünfte Abtheilung des Tarifes.

1. Die Bestimmung unter Ziffer IV. d. 2. im ersten Absage wird dahin abgeändert: „Werden Waaren, für welche eine Taravergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmatte oder ähnlichem Material gepackt zur Verzollung gestellt, so können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der zweiten Abtheilung eine geringere Taravergütung für Ballen oder Säcke vorgeschrieben ist.“
2. Im zweiten Absage unter Ziffer V. wird die Ausnahme hinsichtlich der „Gold- und Silberstoffe und der Bänder“ auch auf „Borten“ ausgedehnt.

Art. 3.

Das Finanzministerium hat für den Vollzug zu sorgen und den hiernach vom 1. Januar künftigen Jahres an geltenden Tarif zu veröffentlichen.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 1. November 1856.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Begründung.

Hochgeehrte Herren!

Bei der jüngsten Generalconferenz in Zollvereinsangelegenheiten zu Eisenach und Weimar hat eine Revision des Vereinszolltarifs stattgefunden, welche zu wenigen, großentheils minder wichtigen Aenderungen des Letztern geführt hat.

Das provisorische Gesetz vom 1. November v. J., welches Seine Königliche Hoheit der Großherzog Ihnen zur Prüfung und nachträglichen Zustimmung vorzulegen gnädigst befohlen haben, verkündet diese Aenderungen. Indem ich dem höchsten Befehle entspreche, erlaube ich mir, Folgendes zu bemerken:

Die Aenderungen betreffen die erste, zweite, dritte und fünfte Abtheilung des Tarifs.

In die erste Abtheilung, also unter die sowohl beim Eingange als beim Ausgange zollfreien Artikel sind Bast und Torfsohlen neu aufgenommen und es ist damit der erstere Artikel von einem Eingangszolle von $17\frac{1}{2}$ bis $52\frac{1}{2}$ fr. vom Bruttozentner — der andere Artikel von einem Ausgangszolle von $8\frac{3}{4}$ fr. vom Bruttozentner befreit worden.

In der zweiten Abtheilung sind einzelne Zollsätze, einzelne Tarafsätze, endlich einzelne Positionen in ihrer Fassung geändert worden.

Die Zollsätze wurden zum Theil im Interesse der vereinsländischen Gewerbe oder doch des gleichmäßigen Bollzugs des Tarifs, zum Theil im Interesse des erleichterten Bezugs von Lebensmitteln abgeändert.

Zu den ersteren Aenderungen sind zu rechnen:

Die Gleichstellung der lediglich zur Leinwandfabrikation geeigneten Lederabfälle mit den schon bisher im Tarife aufgeführt gewesenen abgenutzten alten Lederstücken;

die Befreiung der Palmblätter von dem bisherigen Eingangszolle von $52\frac{1}{2}$ fr. vom Bruttozentner, wogegen dieser Artikel, welcher im Zollverein nicht erzeugt wird, mit einem den Durchfuhrzoll vertretenden Ausgangszolle von $17\frac{1}{2}$ fr. belegt wurde;

die Ermäßigung des Eingangszolles von schwefelsaurem Ammoniak und von chromsaurem Kali auf 1 fl. 45 fr. vom Bruttozentner, statt bisheriger 5 fl. 30 fr. vom Nettozentner, im Interesse der Alaunfabrikation, sowie der Zeugfärberei und Farbwarenfabrikation;

die Ermäßigung des Eingangszolles von Fischspeck auf 35 fr. vom Bruttozentner von bisherigen $52\frac{1}{2}$ fr., wofür letzterer Satz auch bei dem aus Fischspeck gewonnenen Thran zur Anwendung kommt;

die Herabsetzung des Ausgangszolles von Galmei und Zinkblende auf $8\frac{3}{4}$ fr. statt bisheriger $17\frac{1}{2}$ fr. vom Bruttozentner.

Ferner gehört hierher die Ermäßigung des Eingangszolles für reine Gummifäden von 14 fl. auf 5 fl. 15 fr. vom Nettozentner, wogegen die nur leicht mit rohem Baumwoll-, Leinen- oder Wollgarn umspinnenen, umflochtenen oder unwickelten Gummifäden, welche bisher durch das amtliche Waarenverzeichnis den reinen Gummifäden gleichgestellt waren, auf welche sich aber die den Letztern zugeordnete Zollerermäßigung nicht erstrecken soll, nun mit dem Zollsätze von 14 fl. namentlich in den Tarif aufgenommen wurden.

Endlich ist hierher zu rechnen die Erhöhung des Eingangszolles von halbfleidenen Borten von bisherigen 96 fl. 15 fr. auf 192 fl. 30 fr. Solche Borten wurden den halbfleidenen Bändern gleich gestellt, weil eine feste Grenze zwischen Bändern und Borten sich nicht ziehen läßt und es darum in vielen Fällen zweifelhaft war, ob eine Waare nach der einen oder der andern Kategorie in Verzollung zu nehmen sei.

Entschieden höheres Gewicht als den bisher besprochenen ist denjenigen Aenderungen beizulegen, welche in den Zollsätzen für Lebensmittel eingetreten sind. Nach dem früheren Tarife wurden für Getreide und Hülsenfrüchte $17\frac{1}{2}$ fr. vom preussischen Scheffel oder $47\frac{1}{4}$ fr. vom badischen Malter, für Mehl und sonstige Mühlenfabrikate dagegen 3 fl. 30 fr. vom Nettozentner an Eingangszoll erhoben. Nebenbei bestanden nach demselben Tarife auf gewissen Grenzstrecken noch besondere Zollsätze für Getreide und Hülsenfrüchte, und es hatte überdies jede Vereinsregierung die Befugniß, dann, wenn die Getreidepreise eine gewisse Höhe überschritten, die Eingangszölle für Getreide und Mehl und unter Umständen sogar jene für Reis zu erlassen. Von dieser Befugniß ist auch in neuern Jahren vielfach Gebrauch gemacht worden und deshalb zeitweise Zollerhebung und zeitweise Zollfreiheit eingeführt gewesen. Dieser Wechsel war aber für den Handel nichts weniger als förderlich. Zur Beseitigung der damit verknüpften, auch im Großherzogthum vielfach beklagten Mißstände wurde nun beschlossen, die Zollsätze für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate daraus sehr erheblich zu vermindern, diese Zollsätze dann aber auch, gleich jenen für Reis, welche schon früher herabgesetzt wurden, unter allen Umständen festzuhalten, sowie vorerst die Ausnahmesätze für gewisse Grenzstrecken aufzugeben. Demzufolge ist denn nun der Zollsatz für Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen und unenthäulsten Spelz, auf $1\frac{3}{4}$ fr. vom preussischen Scheffel oder nicht ganz 5 fr. vom badischen Malter, für andere Getreidearten (Weizen und Kernen) und für Hülsenfrüchte auf 7 fr. vom preussischen Scheffel oder 19 fr. vom badischen Malter, endlich für Mehl und sonstige Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten auf $52\frac{1}{2}$ fr. vom Bruttozentner ermäßigt worden.

Für die Herabsetzung des Eingangszolles für Arrowroot, Sago und Sagojurrogate, sowie Tapioka auf 3 fl. 30 fr. vom Nettozentner war — neben dem, daß der frühere Eingangszoll, welcher für Arrowroot 5 fl. 50 fr., für die andern vorgenannten Artikel 19 fl. 15 fr. vom Nettozentner betrug, viel zu hoch erschien, — der weitere Gesichtspunkt maßgebend, daß die Unterscheidung jener Artikel unter sich und von ostindischem Mehl, welches schon bisher nur dem Zollsatz von 3 fl. 30 fr. vom Nettozentner unterlag, in manchen Fällen erhebliche Schwierigkeiten bietet.

Die Tarifsätze wurden mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen über das wirkliche Gewicht der Umschließungen für Hefe, für rohen Kaffee und Kaffeesurrogate, sowie für unbearbeitete Tabakblätter und Stengel herabgesetzt; für Phosphor wurde wegen der inneren Verpackung in Blechfisten, auf welche bisher keine Rücksicht genommen war, eine zusätzliche Tara von 20 Prozent bewilligt.

Was endlich die in der Fassung einzelner Positionen eingetretenen Aenderungen anlangt, so werden durch die auf „ungebleichtes r. Baumwollengarn“, auf „Del“ und auf „farbiges r. Porzellan“ bezüglichen lediglich frühere Verabredungen sanctionirt, welche schon längst in Vollzug gesetzt sind. Die Zusätze in den Ueberschriften zu den Positionen 3, 6, 19 und 33 geben diesen Ueberschriften nur die dem Inhalt der Positionen entsprechende Ergänzung. Rücksichtlich der „feinen Parfümerien“ haben die nun wegzfallenden Worte in der Position 20 vielfachen Anlaß zu Zweifeln geboten, welche durch eine entsprechende Erläuterung im amtlichen Waarenverzeichnis gehoben werden. Durch die Zusätze in der Position 22 „Leinengarn r.“ und in der Position 30. a. „gefärbte r. Seide“ werden die Zweifel darüber beseitigt, wie Garn und Gewebe aus Surrogaten von Flachs und Hanf, ferner wie das aus Baumwolle und Seide gemischte Garn zu tarifiren sei. Der Zusatz in Position 30. c. endlich ist eine Folge der oben berührten Aenderung des Zollsatzes für halbseidene Borten.

In der dritten Abtheilung des Tarifs sind im I. Abschnitt die auf Getreide und Hülsenfrüchte bezüglichen Bestimmungen weggefallen, weil sie nach der oben besprochenen Herabsetzung der Eingangszölle für diese Lebensmittel und mit Rücksicht auf die allgemeine Bestimmung unter Ziff. 2 der dritten Tarifsabtheilung nicht mehr nothwendig sind.

In der fünften Abtheilung endlich wurde die Fassung des ersten Absatzes unter Ziff. IV. d. 2 zu dem Zwecke geändert, einerseits um die Vergünstigung einer Tara für die einfache Umschließung in Säcken u. dgl. auch den ausgangszollpflichtigen Gegenständen zuzuwenden, andererseits um diese allgemeine Bestimmung im Einklange mit den

in der zweiten Abtheilung vorgeschriebenen speziellen Sägen der Ballentara für Kaffee, Kakao und Tabaksblätter zu erhalten.

Die weitere Aenderung in der fünften Abtheilung ist abermals eine Folge der geänderten Tarification der halbfleidenen Sorten.

Damit ist die Reihe der Aenderungen, welche die jüngste Tarifsrevision zur Folge gehabt hat, geschlossen. Freilich waren weit mehr und tief eingreifendere Aenderungsvorschläge von dieser oder jener Regierung gemacht worden. Die Wiedererhöhung der Eingangszölle von Kaffee und Tabak, die Ermäßigung der Eingangszölle auf Eisen, die entsprechendere Feststellung der Eingangszollsätze für Gewebe, die Minderung der Durchgangszollsätze und Anderes war zu Erörterung gekommen, ohne jedoch die allgemeine Zustimmung zu erlangen.

Weitere sachdienliche Tarifänderungen zu Stande zu bringen, bleibt demnach der Zukunft vorbehalten. Jene, welche zu Stande gekommen und durch das provisorische Gesetz verkündet worden sind, erscheinen immerhin als angemessen. Ich zweifle daher nicht, daß Sie, hochgeehrte Herren, dem provisorischen Gesetze Ihre Zustimmung ertheilen werden.

In der neuen Richtung vorwärts zu gehen ist die Aufgabe der Gegenwart, welche mit der Vergangenheit zu kämpfen hat.

Die neue Richtung ist diejenige, welche die alte überwinden will, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart.

Es ist die Aufgabe der Gegenwart, die alte überwinden zu können, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart.

Die neue Richtung ist diejenige, welche die alte überwinden will, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart.

Die neue Richtung ist diejenige, welche die alte überwinden will, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart.

Die neue Richtung ist diejenige, welche die alte überwinden will, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart.

Die neue Richtung ist diejenige, welche die alte überwinden will, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart.

Die neue Richtung ist diejenige, welche die alte überwinden will, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart.

Die neue Richtung ist diejenige, welche die alte überwinden will, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart.

Die neue Richtung ist diejenige, welche die alte überwinden will, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart.

Die neue Richtung ist diejenige, welche die alte überwinden will, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart.

Die neue Richtung ist diejenige, welche die alte überwinden will, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart, die alte überwinden zu können ist die Aufgabe der Gegenwart.

Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unsern Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn v. Meyßenbug, und Unsern Präsidenten des Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, die seit dem letzten Landtage verkündeten Handels- und Schiffahrtsverträge, als den Vertrag mit der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855 (Regierungsblatt 1856, Seite 245), den unterm 19. August 1856 verkündeten Nachtrag zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Königreich beider Sicilien vom 27. Januar 1847 (Regierungsblatt 1856, Seite 287), den unterm 11. April 1857 (Regierungsblatt 1857, Seite 122) verkündeten weiteren Nachtrag zu diesem Vertrage, den Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 289), endlich den Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der orientalischen Republik Uruguay vom 23. Juni 1856 (Regierungsblatt 1857, Seite 247), Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, zur Kenntnissnahme und, so weit nöthig, zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. November 1857.

Friedrich.

v. Meyßenbug. Regenauer.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Begründung.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst befohlen, Ihnen, hochgeehrte Herren, die seit dem letzten Landtage verkündeten Handelsverträge zur Kenntnissnahme und, so weit nöthig, zur nachträglichen Zustimmung vorzulegen. Es sind dies

- 1) der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855 (Regierungsblatt 1856, Seite 245);
- 2) ein Nachtrag zu dem Handels- und Schiffahrtsvertrag mit dem Königreich beider Sicilien vom 27. Januar 1847 (Regierungsblatt 1856, Seite 287);
- 3) ein weiterer Nachtrag zu demselben Vertrage vom 11. April 1857 (Regierungsblatt 1857, Seite 122);
- 4) der Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse vom 26. Januar 1856 (Regierungsblatt 1856, Seite 289), endlich
- 5) der Handels- und Schiffahrtsvertrag mit der Republik Uruguay vom 23. Juni 1856 (Regierungsblatt 1857, Seite 247).

Der erste und letzte dieser Verträge bedürfen nach den Verhältnissen des Großherzogthums wohl keiner eingehenden Beleuchtung. Sie enthalten lediglich die in Verträgen mit transatlantischen Staaten üblichen Bestimmungen; die Gesetzgebung des Großherzogthums wird durch dieselben nicht berührt.

Ähnlich verhält es sich mit den unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Nachträgen zu dem Vertrage mit dem Königreich beider Sicilien, wodurch die hinsichtlich der Zoll- und Schiffahrtsabgaben für die directe Fahrt verabredeten Vergünstigungen auch auf die indirecte Fahrt und auf die Einfuhr zu Lande ausgedehnt werden. Da im Zollverein in Hinsicht auf diese Abgaben schon vorher ein Unterschied zwischen directer und indirecter Fahrt nicht gemacht wurde, so gereicht der Nachtrag thatsächlich zum ausschließlichen Vortheil des Zollvereins.

Von tief greifender Bedeutung ist hingegen der unter Ziffer 4 erwähnte Vertrag mit Bremen. Bei der Wichtigkeit, welche die Hansestädte für die Vermittelung des überseeischen Verkehrs eines großen Theils des Zollvereins haben, war es längst schon als wünschenswerth anerkannt, die Beziehungen des Zollvereins zu jenen deutschen Seestädten enger zu knüpfen. Es sollte darum schon nach einer auf der IX. Generalconferenz zwischen den Zollvereinsstaaten getroffenen Vereinbarung dahin gestrebt werden, im Wege der Uebereinkunft in der einen oder andern Hansestadt die Errichtung zollvereinsländischer Niederlagen zu erlangen, in welchen Erzeugnisse oder sonstige Handelsartikel des Zollvereins, die zum überseeischen Absatz bestimmt sind, niedergelegt und aus welchen diese Gegenstände nach Umständen wieder in den Zollverein ohne Zollentrichtung zurückgebracht werden könnten. Mit dem Beitritte Hannovers und Oldenburgs zum Zollverein traten im dringenden Interesse des Zollschutzes noch weitere Gründe hinzu, welche den Abschluß eines Vertrages gerade mit Bremen ganz besonders rathlich machten. So kam denn nach längeren Unterhandlungen der Vertrag zu Stande, welcher nun Ihrer Prüfung und, so weit erforderlich, Ihrer Gutheißung, hochgeehrte Herren! unterbreitet wird.

Durch denselben ist im Wesentlichen Dasjenige erreicht, was der Zollverein anzustreben in der Lage war, und es sind überdies solche gegenseitige Erleichterungen zugestanden, welche den Verkehr zwischen deutschen Staaten, die zur Zeit noch durch Zollschranken getrennt sind, zu fördern geeignet sein dürften.

Der Vertrag besteht aus einem Hauptvertrag und vier zu diesem gehörigen Uebereinkünften.

In den Artikeln 1—3 trifft der Hauptvertrag solche Verabredungen, welche gewöhnlich den Gegenstand von Schiffahrtsverträgen bilden.

Der Artikel 4 bespricht das gegenseitige Verhältniß zur Landzollgesetzgebung. Er stellt rücksichtlich der Ein-, Aus- und Durchgangszölle den doppelten Grundsatz fest, daß die Erzeugnisse des Gebietes des andern contrahirenden Theils nicht ungünstiger als gleichartige Erzeugnisse irgend eines außerdeutschen Staats, und daß der Waarenübergang aus dem einen Gebiet in das andere nicht ungünstiger als nach dem allgemeinen Tarife behandelt werden dürfe. Nur wenige in den bestehenden Verhältnissen begründete Ausnahmen von diesem Grundsatz sind zugelassen.

Die folgenden Artikel 5, 6, 7 und 8 nebst den zu denselben gehörigen besondern Uebereinkünften enthalten in Beziehung auf den Zollschutz und auf Verkehrserleichterungen diejenigen Bestimmungen, auf welche der Zollverein entscheidendes Gewicht zu legen alle Ursache hatte. Bremen mit seinem zerrissenen Gebiete im Innern des erweiterten Zollvereins, ohne eigenes Zollsystem und unterstützt durch die handelsfreie Wasserstraße der Weser, war für die Organisation eines umfassenden und weitverzweigten Schleichhandels ganz gelegen. Im finanziellen wie im gewerblichen Interesse des Zollvereins mußte auf Abhülfe Bedacht genommen werden. Der Vertrag mit Bremen hat zu diesem Zweck verschiedene Wege eingeschlagen.

Er hat zunächst im Artikel 5 zu einem Zollcartel geführt, dessen nähere Bestimmungen in der Uebereinkunft I. enthalten sind. In dieser Uebereinkunft sichert die freie Hansestadt Bremen ihre Mitwirkung zu, nicht nur (Artikel 1—10 und Artikel 18—28) durch Uebervachung verdächtiger Personen, durch das Verbot oder die Beschränkung der Errichtung von Waarenniederlagen in der Nähe der Zollgrenze, durch die Verpflichtung ihrer Behörden und Bediensteten zum Einschreiten oder zur Anzeige bei beabsichtigten oder vollführten Zollvergehen, sowie durch die Zulassung der Steuer- und Zollbeamten des Zollvereins zu gewissen dienstlichen Handlungen innerhalb des Gebiets von Bremen, endlich durch Gestattung und Beihülfe der Controlirung der Schiffahrt auf der Unterweser dem Schleichhandel in das Zollvereinsgebiet vorzubeugen, sondern auch (Artikel 11—17) vollbrachte Zollvergehen nach angemessenen Gesetzesbestimmungen zur Bestrafung zu ziehen.

Ein anderes Mittel zur Unterdrückung des Schleichhandels besteht in der bessern Abrundung der Zollgrenze des Zollvereins. In diesem Betracht sollen nach Artikel 8 des Hauptvertrags verschiedene bremensche Gebietstheile dem Zollvereine angeschlossen werden, worüber die genaueren Bestimmungen in der Uebereinkunft III. und IV. getroffen sind.

Immerhin aber blieb noch ein weiterer Wunsch im Interesse der Zollsicherheit. Mit Rücksicht auf die vertragsmäßige Freiheit der Schiffahrt auf der Weser mußte anfänglich nach Erweiterung des Zollvereins die Weser oberhalb Bremen bis tief in das Innere des Zollvereins hinein einer sehr kostspieligen und doch für die Zollsicherheit wenig genügenden Bewachung unterworfen werden, und es ließ sich unter den obwaltenden Verhältnissen eine Abhülfe nicht wohl auf anderem Wege erwarten, als dadurch, daß alle von Bremen stromaufwärts gehenden Fahrzeuge schon in Bremen Seitens des Zollvereins zollamtlich abgefertigt werden. Auch diesem Bedürfnisse ist entsprochen, indem nach Artikel 6 des Hauptvertrags, sowie nach der Uebereinkunft II. in Bremen ein Hauptzollamt des Zollvereins errichtet werden soll, welches zur zollamtlichen Abfertigung aller jener Fahrzeuge befugt und verpflichtet ist.

Wie aber diese Abfertigungen nicht ausschließlich dem Zollschutze dienen, sondern überdies wesentlich zur Erleichterung des Schiffahrtsverkehrs zwischen Bremen und dem Zollverein reichen, so konnte das gedachte Hauptzollamt füglich noch zur Herbeiführung weiterer Verkehrserleichterungen zwischen beiden Gebieten benützt werden. Es ist denn auch nach demselben Artikel 6 und der zugehörigen Uebereinkunft dem zollvereinsländischen Hauptzollamte in Bremen die zollamtliche Abfertigung des Verkehrs auf der von Bremen nach dem Zollverein gehenden Eisenbahn übertragen, wodurch es möglich gemacht ist, daß die Eisenbahnzüge nicht nach kaum begonnener Fahrt wieder an der Zollgrenze anhalten müssen. Wie sehr diese Verkehrserleichterung im beiderseitigen Bedürfnisse lag, geht schon daraus hervor, daß das Königreich Hannover schon vor seinem Beitritte zum Zollverein eine Zollabfertigungsstelle am Bahnhof in Bremen errichtet hatte.

Es soll ferner nach Artikel 7 des Hauptvertrags eine Zollvereinsniederlage in Bremen errichtet werden, welche nach den Bestimmungen der Uebereinkunft II. unter Aufsicht und Controle des dortigen zollvereinsländischen Hauptzollamtes steht. Wie früher erwähnt, war das Bedürfnis nach einer solchen Niederlage schon längst von den Vereinsregierungen erkannt worden. Sie hat den Zweck, Erzeugnisse des Zollvereins und sonstige im freien Verkehr des letzteren befindliche Waaren, welche zum Absatz nach andern, besonders überseeischen Ländern bestimmt sind, unter dem Vorbehalte aufzunehmen, daß dieselben bei etwa geänderten Conjecturen ohne Zollentrichtung in den Zollverein zurückgebracht werden können. Ein solche Einrichtung, bei welcher die für solche Fälle sonst nöthigen, schwierigen, zeitraubenden und in der Regel auch kostspieligen Nachweisungen über die Herkunft aus dem Vereinsgebiet wegfallen, kann für die Entwicklung des vereinsländischen Gewerbsleißes und Handels nur vortheilhaft sein.

Wenn im Bisherigen diejenigen Bestimmungen besprochen sind, durch welche bestimmt hervorgetretenen dringenden Bedürfnissen abgeholfen werden soll, so ist es gewiß nur zu billigen, daß man sich hierauf beim Vertragsabschlusse nicht beschränkt hat, daß man vielmehr bestrebt war, auch in anderen Beziehungen, so weit nur immer thunlich, den gegenseitigen Verkehr zu erleichtern und zu fördern. So sind im Artikel 9 des Hauptvertrags für Fabrikanten und Gewerbetreibende, welche im andern Gebiet für das von ihnen betriebene Geschäft Einkäufe machen und welche selbst oder durch Reisende unter Vorzeigung von Mustern im andern Gebiet Bestellungen aussuchen, rücksichtlich der Befreiung von der Abgabentrachtung, und im Artikel 13 des Hauptvertrags für den Markt- und Messbesuch rücksichtlich der Gleichstellung der Angehörigen des andern Theils mit den eigenen Angehörigen in der Entrichtung von Abgaben im Wesentlichen dieselben Begünstigungen zugestanden, welche auch in dem gleichen Verkehr der Zollvereinsstaaten unter sich und mit Oesterreich gelten. Es ist ferner im Artikel 10 für gewisse Artikel bei deren Einfuhr in den Zollverein aus Bremen'schem Gebiet Zollfreiheit zugesichert. Da die fraglichen Gegenstände notorisch der Regel nach Erzeugnisse des Zollvereins sind, welche auf den Markt nach Bremen gebracht und dort von Angehörigen des Zollvereins angekauft wurden, so ist diese Zollfreiheit an sich begründet und bei der Geringfügigkeit der Zollsätze, welchen diese Waaren nach dem Vereinszolltarif unterliegen, sieht man mit Recht von der Beibringung eines umständlichen Nachweises über die Abstammung aus dem Zollverein ab. Es sollen ferner nach den Artikeln 11 und 12 beim Verkehr auf Messen und Jahrmärkten und beim Verkehr auf den Viehmärkten im Wesentlichen dieselben Erleichterungen gegenseitig eintreten, welche die Gesetzgebung des Zollvereins schon längst allgemein zugestehet.

Es sollen endlich nach Artikel 14 für Grundstücke, welche in Folge des Anschlusses einzelner Bremen'scher Gebietstheile an den Zollverein durch die Zolllinie von dem Hauptgute oder dem Hofe getrennt werden, einige in der Natur der Sache liegende Begünstigungen eingeräumt werden.

Der Artikel 15 ordnet das Verhältniß der bei dem Hauptzollamte zu Bremen angestellten Beamten zu ihrem Vaterlande und zu der freien Stadt Bremen in angemessener Weise.

Die noch übrigen Artikel 16, 17 und 18 betreffen den Vollzug und die Dauer des Vertrags und bedürfen keiner Erläuterung.

Beilage zum Protokoll der 4. öffentlichen Sitzung vom 24. November 1857.

Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Freiherrn von Stengel, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer, das Budget der Badanstalten für 1858 und 1859 nebst dem bezüglichen Gesetzes-Entwurf vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu geben.

Zugleich ernennen Wir den Ministerialrath Diez als Regierungskommissär für diese Vorlage.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 6. November 1857.

Friedrich.

gez. von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
 Bauschlischer.

Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:
 Einziger Artikel.

Das Budget der Badanstalten-Verwaltung für 1858 und 1859 ist nach der Anlage zu vollziehen.

Gegeben etc.

Zur Beglaubigung:
 Bauschlischer.

Ministerium des Innern.

Einnahmelaften und Verwaltungskosten.

Badeanstalten.

	1858.	1859.
Einnahme.		
1. Pachtzins des Spielpächters	127,400	127,400
2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden	10,249	10,249
3. " des Armenbades	2,249	2,249
4. " aus Handelsbuden	4,096	4,096
5. " " Dampfbädern	2,197	2,197
6. " der Trinkhalle	7,654	7,654
7. Verschiedene und zufällige Einnahmen	2,513	2,513
Summe	156,358	156,358
Ausgabe.		
1. Für Unterhaltung der Gebäude	4,869	4,869
2. " " der Wege und Anlagen	9,471	9,471
3. " den Betrieb des Armenbades	6,279	6,279
4. " " " Dampfbades	770	770
5. " " " der Trinkhalle	7,317	7,317
6. " musikalische und sonstige Unterhaltungen	133	133
7. " Geräthschaften und deren Unterhaltung	72	72
8. " andere inländische Badeorte	16,223	16,223
9. " Steuern und Umlagen	288	288
10. " Abgang und Nachlaß	62	62
11. Kosten der Verwaltung	6,700	6,700
12. Verschiedene und zufällige Ausgaben	585	585
13. Für neue Anlagen und Gebäude und für Unterstützungen	103,589	103,589
Summe	156,358	156,358

Begründung.

Einnahme.

§. 1. Pachtzins des Spielpächters.

Bisheriger Budgetsatz.

§. 2. Ertrag aus Grundstücken und Gebäuden.

Nach dem Rechnungsergebniß des Jahres

1854	1,846 fl. 45 fr.
1855	2,609 fl. 30 fr.
1856	2,292 fl. 44 fr.

6,748 fl. 59 fr.

Durchschnitt 2,249 fl. 40 fr.

Hiezu Miethzins für die aus dem Reservefonds angekauften	
Gebäude des vormalig v. Rothschild'schen Palais	5,000 fl. — fr.
das vormalig v. Herzer'sche Haus	3,000 fl. — fr.

10,249 fl. 40 fr.

§. 3. Ertrag des Armenbades.

Nach dem Rechnungs-Ergebniß des Jahres

1854	1,993 fl. 55 fr.
1855	2,448 fl. 25 fr.
1856	2,305 fl. 10 fr.

6,747 fl. 30 fr.

Durchschnitt 2,249 fl. 10 fr.

§. 4. Ertrag aus Handelsbuden.

Nach dem Rechnungs-Ergebniß des Jahres

1854	4,106 fl. 48 fr.
1855	4,071 fl. — fr.
1856	4,113 fl. — fr.

12,290 fl. 48 fr.

Durchschnitt 4,096 fl. 56 fr.

§. 5. Ertrag aus Dampfbädern.

Nach den Rechnungs-Ergebnissen des Jahres

1854	1,534 fl. 22 fr.
1855	2,644 fl. 28 fr.
1856	2,413 fl. 54 fr.

6,592 fl. 44 fr.

Durchschnitt 2,197 fl. 35 fr.

§. 6. Ertrag der Trinkhalle.

Nach dem Rechnungs-Ergebniß des Jahres

1854	6,820 fl. 6 fl.
1855	7,246 fl. 25 fr.
1856	8,897 fl. 18 fr.
	<hr/>
	22,963 fl. 49 fr.
Durchschnitt	7,654 fl. 36 fr.

§. 7. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Nach den Rechnungs-Ergebnissen des Jahres

1854	1,897 fl. 38 fr.
1855	4,907 fl. 33 fr.
1856	6,735 fl. 43 fr.
	<hr/>
	13,540 fl. 54 fr.
Durchschnitt	4,513 fl. 38 fr.

Ab Ausfall an den Zinsen des bei der Amortisationskasse angelegt gewesenen Reservefonds und in Folge der theilweisen Verwendung des Letztern zum Ankauf der in §. 2 der Einnahme bezeichneten Gebäude beiläufig

2,000 fl. — fr.

Rest	<hr/>	2,513 fl. 38 fr.
----------------	-------	------------------

Ausgabe.

§. 1. Für Unterhaltung der Gebäude.

Nach den Rechnungs-Ergebnissen des Jahres

1854	4,031 fl. 50 fr.
1855	6,840 fl. 42 fr.
1856	3,736 fl. 21 fr.
	<hr/>
	14,608 fl. 53 fr.
Durchschnitt	4,869 fl. 37 fr.

§. 2. Für Unterhaltung der Wege und Anlagen.

Nach dem Rechnungs-Ergebniß des Jahres

1854	7,795 fl. 55 fr.
1855	8,477 fl. 31 fr.
1856	12,142 fl. 8 fr.
	<hr/>
	28,415 fl. 34 fr.
Durchschnitt	9,471 fl. 51 fr.

§. 3. Für Betrieb des Armenbads.

Nach dem Rechnungs-Ergebniß des Jahres

1854	7,007 fl. 23 fr.
	<hr/>
Uebertrag	7,007 fl. 23 fr.

Uebertrag	7,007 fl. 23 fr.
über Abzug von	1,200 fl. — fr.
für angeschaffte neue Betten.	
	<hr/>
	5,807 fl. 23 fr.
1855	6,679 fl. 26 fr.
1856	6,352 fl. 50 fr.
	<hr/>
	18,839 fl. 39 fr.
Durchschnitt	6,279 fl. 33 fr.

§. 4. Für Betrieb des Dampfba des.

Nach dem Rechnungs-Ergebniß des Jahres

1854	599 fl. 53 fr.
1855	715 fl. 23 fr.
1856	996 fl. 21 fr.
	<hr/>
	2,311 fl. 37 fr.
Durchschnitt	770 fl. 32 fr.

§. 5. Für den Betrieb der Trinkhalle.

Nach dem Ergebnis des Jahres

1854	7,354 fl. 13 fr.
1855	6,581 fl. 42 fr.
1856	8,015 fl. 32 fr.
	<hr/>
	21,951 fl. 27 fr.
Durchschnitt	7,317 fl. 9 fr.

§. 6. Für musikalische und sonstige Unterhaltungen.

Nach dem Rechnungs-Ergebniß des Jahres

1854	100 fl. — fr.
1855	100 fl. — fr.
1856	200 fl. — fr.
	<hr/>
	400 fl. — fr.
Durchschnitt	133 fl. 20 fr.

§. 7. Für Geräthschaften und deren Unterhaltung.

Nach dem Rechnungs-Ergebniß des Jahres

1854	218 fl. 43 fr.
1855	— fl. — fr.
1856	— fl. — fr.
	<hr/>
	218 fl. 43 fr.
Durchschnitt	72 fl. 54 fr.

§. 8. Für andere inländische Bäderorte.

Nach dem Rechnungs-Ergebniß des Jahres

1854	13,253 fl. 19 fr.
Uebertrag	13,253 fl. 19 fr.

	Uebertrag	13,253 fl. 19 fr.
1855		11,571 fl. 38 fr.
1856		23,846 fl. 16 fr.
		<hr/>
		48,671 fl. 13 fr.
Durchschnitt		16,223 fl. 44 fr.

§. 9. Steuern und Umlagen.

Nach dem Rechnungs-Ergebnis des Jahres

1854	287 fl. 4 fr.
1855	337 fl. 21 fr.
1856	239 fl. 32 fr.
	<hr/>
	863 fl. 57 fr.
Durchschnitt	287 fl. 59 fr.

§. 10. Abgang und Nachlaß.

Nach dem Rechnungs-Ergebnis des Jahres

1854	50 fl. 22 fr.
1855	69 fl. 8 fr.
1856	66 fl. 48 fr.
	<hr/>
	186 fl. 18 fr.
Durchschnitt	62 fl. 6 fr.

§. 11. Kosten der Verwaltung.

Nach dem Rechnungs-Ergebnis des Jahres

1854	4,512 fl. 10 fr.
1855	4,763 fl. 42 fr.
1856	5,487 fl. 52 fr.
	<hr/>
	14,763 fl. 44 fr.
Durchschnitt	4,921 fl. 14 fr.

Dieser Durchschnitt wird nicht genügend sein, weil von andern Stats hierher überwiesen wurden und zwar:

Vom Anfang des Jahres 1856 an:

Die Befoldung des Badearztes in Baden vom Amtskassenetat mit	200 fl.
Die Comandozulagen der Gendarmerie vom Gendarmerieetat	275 fl.

ferner:

Der Gehalt des Polizei-Commissairs in Baden vom Amtskassenetat vom August 1856 an mit	300 fl.
Vom October 1856 an mit	500 fl.
Vom Mai 1857 an weitere	200 fl.
Hiezu Sustentations-Gehalt eines pensionirten Spielcommissairs vom 15. September 1856	
an mit jährlichen	400 fl.
Es werden deshalb aufgenommen	6700 fl.

§. 12. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Nach dem Rechnungs-Ergebniß des Jahres

1854	523 fl. 49 fr.
1855	384 fl. 9 fr.
1856	848 fl. 52 fr.
	<hr/>
	1,756 fl. 30 fr.
Durchschnitt	585 fl. 30 fr.

§. 13. Für neue Anlagen und Gebäude und für Unterstützungen.

Die Einnahme des Badanstaltenfonds für 1858 und 1859 sind angeschlagen auf jährliche	156,358 fl.
Die Ausgaben auf jährliche	52,769 fl.
	<hr/>
Der Rest mit jährlichen	103,589 fl.

soll wie bisher zu neuen Anlagen und Gebäuden, zu Unterstützungen in besondere Fällen, auch zur Vermehrung des Reservefonds verwendet werden.

§ 12. Verzeichnis der aufgeführten Ausgaben

Was zum Rechnungs-Belegnis des Jahres

1854	100 00
1855	100 00
1856	100 00
1857	100 00
1858	100 00
1859	100 00
1860	100 00
1861	100 00
1862	100 00
1863	100 00
1864	100 00
1865	100 00
1866	100 00
1867	100 00
1868	100 00
1869	100 00
1870	100 00
1871	100 00
1872	100 00
1873	100 00
1874	100 00
1875	100 00
1876	100 00
1877	100 00
1878	100 00
1879	100 00
1880	100 00
1881	100 00
1882	100 00
1883	100 00
1884	100 00
1885	100 00
1886	100 00
1887	100 00
1888	100 00
1889	100 00
1890	100 00
1891	100 00
1892	100 00
1893	100 00
1894	100 00
1895	100 00
1896	100 00
1897	100 00
1898	100 00
1899	100 00
1900	100 00
1901	100 00
1902	100 00
1903	100 00
1904	100 00
1905	100 00
1906	100 00
1907	100 00
1908	100 00
1909	100 00
1910	100 00
1911	100 00
1912	100 00
1913	100 00
1914	100 00
1915	100 00
1916	100 00
1917	100 00
1918	100 00
1919	100 00
1920	100 00
1921	100 00
1922	100 00
1923	100 00
1924	100 00
1925	100 00
1926	100 00
1927	100 00
1928	100 00
1929	100 00
1930	100 00
1931	100 00
1932	100 00
1933	100 00
1934	100 00
1935	100 00
1936	100 00
1937	100 00
1938	100 00
1939	100 00
1940	100 00
1941	100 00
1942	100 00
1943	100 00
1944	100 00
1945	100 00
1946	100 00
1947	100 00
1948	100 00
1949	100 00
1950	100 00
1951	100 00
1952	100 00
1953	100 00
1954	100 00
1955	100 00
1956	100 00
1957	100 00
1958	100 00
1959	100 00
1960	100 00
1961	100 00
1962	100 00
1963	100 00
1964	100 00
1965	100 00
1966	100 00
1967	100 00
1968	100 00
1969	100 00
1970	100 00
1971	100 00
1972	100 00
1973	100 00
1974	100 00
1975	100 00
1976	100 00
1977	100 00
1978	100 00
1979	100 00
1980	100 00
1981	100 00
1982	100 00
1983	100 00
1984	100 00
1985	100 00
1986	100 00
1987	100 00
1988	100 00
1989	100 00
1990	100 00
1991	100 00
1992	100 00
1993	100 00
1994	100 00
1995	100 00
1996	100 00
1997	100 00
1998	100 00
1999	100 00
2000	100 00

Verzeichnis der aufgeführten Ausgaben

§ 13. Was zum Rechnungs-Belegnis des Jahres... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1854 bis 1870... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1871 bis 1887... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1888 bis 1900... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1901 bis 1913... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1914 bis 1926... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1927 bis 1939... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1940 bis 1952... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1953 bis 1965... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1966 bis 1978... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1979 bis 1991... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1992 bis 2000...

Verzeichnis der aufgeführten Ausgaben

§ 14. Was zum Rechnungs-Belegnis des Jahres... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1854 bis 1870... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1871 bis 1887... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1888 bis 1900... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1901 bis 1913... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1914 bis 1926... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1927 bis 1939... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1940 bis 1952... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1953 bis 1965... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1966 bis 1978... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1979 bis 1991... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1992 bis 2000...

Verzeichnis der aufgeführten Ausgaben

§ 15. Was zum Rechnungs-Belegnis des Jahres... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1854 bis 1870... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1871 bis 1887... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1888 bis 1900... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1901 bis 1913... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1914 bis 1926... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1927 bis 1939... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1940 bis 1952... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1953 bis 1965... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1966 bis 1978... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1979 bis 1991... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1992 bis 2000...

Verzeichnis der aufgeführten Ausgaben

§ 16. Was zum Rechnungs-Belegnis des Jahres... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1854 bis 1870... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1871 bis 1887... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1888 bis 1900... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1901 bis 1913... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1914 bis 1926... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1927 bis 1939... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1940 bis 1952... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1953 bis 1965... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1966 bis 1978... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1979 bis 1991... Die Ausgaben des Rechnungsjahrs 1992 bis 2000...

Dankadresse

der
zweiten Kammer der Ständeversammlung

des
Großherzogthums Baden

auf die
Thronrede.

Seiner Königlichen Hoheit

dem
Großherzog

durch die Deputation der zweiten Kammer

den 29. November 1857.

Verordnung

Durchlauchtigster Großherzog, gnädigster Fürst und Herr.

Mit ehrfurchtvollem Danke vernahmen die Abgeordneten der zweiten Kammer die huldreichen Worte des Willkommens, welche Eure Königliche Hoheit auszusprechen geruhten. Sie sind sich der innigsten Hingebung für Fürst und Vaterland bewußt und werden dem Geiste der gesetzlichen Ordnung unverbrüchliche Treue bewahren.

Die Hoffnungen und Wünsche der Badener bei der Verlobung Eurer Königlichen Hoheit sind im reichsten Maße in Erfüllung gegangen.

Alle Gauen des Landes sind von Liebe und Verehrung für ihre Großherzogin durchdrungen und alle vereinigen sich im Danke gegen den Himmel, dessen reiche Gnade die wiederversammelten Stände zugleich die theure Fürstin und einen Erben des Thrones begrüßen läßt. Der geliebte Prinz wird, wir sind dessen gewiß, unter Leitung Eurer Königlichen Hoheit, seiner hohen Ahnen würdig werden.

Die Verbindung der durchlauchtigsten Prinzessin Cäcilie mit einem edeln Fürsten eines mächtigen Kaiserhauses, hat im Lande die innigste Freude erweckt.

In dem Gebrauche, den Eure Königliche Hoheit von dem Rechte zur Annahme der Großherzoglichen Würde zu machen geruhten, erblickt die zweite Kammer höchst Ihrer Stände eine neue Bethätigung weiser Fürsorge für das Wohl des Landes.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer erfahren mit großer Befriedigung, daß die für die laufende Budgetperiode beschlossenen Erhöhungen der Steuern wegfallen können und werden in reifliche Erwägung ziehen, wie aus den sich ergebenden Mehreinnahmen, verbunden mit möglichster Vereinfachung der Staatsverwaltung die Lage der Beamten verbessert und gemeinnützige Zwecke befördert werden können.

Es ist erfreulich, daß die von den Ständen längst angestrebte Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung ohne erhebliche Störung vollzogen werden konnte.

Die zweite Kammer Badens erkennt mit tiefgefühltem Danke die Bestrebungen Eurer Königlichen Hoheit für Pflege und Vermehrung der Beziehungen zu den übrigen deutschen Staaten und erblickt mit warmer Anerkennung ein Ergebnis dieser Pflege in dem Münzvertrag. Mit noch größerer Befriedigung sieht sie in den patriotischen Gesinnungen, welche Eure Königliche Hoheit vom Throne aussprachen, eine weitere Bürgschaft der zuversichtlichen Hoffnung, daß auch die Zustände unserer nordischen Brudersämme von den ersten deutschen Mächten nun zur Entscheidung des Bundes gebracht, einem dem Rechte und der Ehre Deutschlands entsprechenden Ziele werden zugeführt werden.

Gerne geben wir uns der Hoffnung hin, daß die nahe Zukunft eine Vereinbarung mit dem päpstlichen Stuhle, welche den Interessen des Staats wie der Kirche entspricht, bringen wird.

Die Verkehrsmittel des Landes haben in den letzten Jahren erhebliche Fortschritte gemacht. Sie bedürfen noch der Erweiterung. Die Kammer wird die darauf zielenden Vorlagen einer gründlichen Berathung unterziehen.

Wir werden das Staatsbudget und die verheißenen weiteren Gesetzesentwürfe mit strenger Gewissenhaftigkeit prüfen.

Das Wohl des theueren Vaterlandes, welches unter Gurer Königlichen Hoheit Regierung im erfreulichsten Aufblühen begriffen ist, wird der einzige Leitstern unserer Arbeiten sein.

Karlsruhe, den 26. November 1857.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Der Präsident:

Jung h a n n s.

Die Secretäre:

Wagner.

Fröhlich.

Kapferer.

Schmalholz.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung vom 30. November 1857.

Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Freiherren von Stengel, den anliegenden Gesetzesentwurf, die frühere Einberufung der Rekruten betreffend, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Wir ernennen zugleich für diese Vorlage den Obersten von Böckh und den Ministerialrath von Dusch zu Regierungscommissären.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 27. November 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Sinziger Artikel.

Das Kriegsministerium ist ermächtigt, in den Jahren 1858, 1859, 1860 und 1861 die Rekruten jeweils am 1. März in den Dienst zu rufen.

In diesem Falle ist überall, wo die Conscriptionsgesetzgebung den ersten April als Frist bezeichnet, der erste März die gesetzliche Frist.

Gegeben etc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Das wechsell. Hauptlehrer an einer Schule, so bestimmt der Bezirksbehördenrat nach Einverständnis des Schulvorstandes, welcher derselben den Unterricht gegen Empfang des dafür festgesetzten Betrages zu übertragen und Pflichten...

Die nach vorstehender Bestimmung erforderliche Erziehung der Weibkinder für die Erziehung und Verpflegung beginnt mit dem 1. Februar 1825 und ist von den Eltern zu bestreiten, die über ihre Ansprüche auf Beiträge...

Begründung.

Wenn eine Gemeinde die Weibkinder zu erziehen hat, so ist es ihr Pflicht, die Erziehung derselben zu bestreiten, und die Kosten der Erziehung zu bestreiten...

Die Nothwendigkeit, die Rekruten von dem Zugange im Frühjahr bis zu den Herbstübungen auf einen gewissen Grad der militärischen Ausbildung zu bringen, erfordert außerordentliche Anstrengungen, insbesondere von Denjenigen, welchen diese Ausbildung obliegt, und gestattet selbst während der heißesten Jahreszeit keine Erholung.

Nach der Bestimmung des §. 8 des Conscriptionsgesetzes von 1825 beginnt jetzt die Dienstzeit am 1. April. Mit der Ausbildung der Rekruten kann aber ohne wesentliche Nachteile schon am 1. März begonnen werden. Es wird hierdurch einerseits diejenige Zeit gewonnen, welche erforderlich ist, den Offizieren und Unteroffizieren das mühevoll und anstrengende, alljährlich wiederkehrende Geschäft zu erleichtern; andererseits erwächst dadurch für die Conscriptionspflichtigen der Vortheil, daß auch sie bei der ersten Ausbildung weniger angestrengt werden, und daß alle diejenigen, welche, um persönlich vor der Aushebungsbehörde erscheinen zu können, Geschäfts- und Gewerbsverhältnisse aufgeben mußten, und nach beendigter Aushebung oft unbeschädigt der Einberufung in den Dienst entgegensehen, um einen Monat früher dieser oft peinlichen Lage entzogen werden.

Da indessen noch keine bestimmten Erfahrungen über die erwarteten Vortheile der fraglichen Aenderung vorliegen, so beabsichtigt die Großherzogliche Regierung vorerst nur einen Versuch damit zu machen und schlägt Ihnen deshalb vor, das Kriegsministerium während der nächsten vier Jahre zur früheren Einberufung der Rekruten nur zu ermächtigen.

Es bedarf kaum der Bemerkung, daß, da die gesetzliche sechsjährige Dienstzeit des §. 8 des Conscriptionsgesetzes unverändert bleibt, künftig die Dienstzeit der am 1. März Zugewandenen auch wieder am 1. März des sechsten Jahres sich endigt.

Mehrere Stellen der Conscriptionsgesetze beziehen sich auf den im §. 8 des Conscriptionsgesetzes bezeichneten gesetzlichen Beginn der Dienstzeit und nennen als diesen Zeitpunkt den 1. April, d. V. die §§. 19, 34, 59 Ziffer 1 des Conscriptionsgesetzes von 1825; der Absatz 2 des Entwurfs mußte daher allgemein dahin gefaßt werden, daß überall, wo die Conscriptionsgesetzgebung den ersten April als gesetzliche Frist bezeichnet, dafür der erste März als Termin gelten soll.

Der §. 8 des Conscriptionsgesetzes vom 28. August 1825 wird abgeändert wie folgt:
Die Dienstzeit beträgt:
a) einen jährlichen Wechsel von 4 1/2 Jahren
b) und außerdem für die Wohnung, Kost, Bekleidung, Transport, Reise, und sonstigen Ausgaben von 100 Rthl. in der ersten, 100 Rthl. in der zweiten, 100 Rthl. in der dritten, 100 Rthl. in der vierten, 100 Rthl. in der fünften, 100 Rthl. in der sechsten, 100 Rthl. in der siebenten, 100 Rthl. in der achten, 100 Rthl. in der neunten, 100 Rthl. in der zehnten, 100 Rthl. in der elften, 100 Rthl. in der zwölften, 100 Rthl. in der dreizehnten, 100 Rthl. in der vierzehnten, 100 Rthl. in der fünfzehnten, 100 Rthl. in der sechzehnten, 100 Rthl. in der siebenzehnten, 100 Rthl. in der achtzehnten, 100 Rthl. in der neunzehnten, 100 Rthl. in der zwanzigsten, 100 Rthl. in der einundzwanzigsten, 100 Rthl. in der zweiundzwanzigsten, 100 Rthl. in der dreiundzwanzigsten, 100 Rthl. in der vierundzwanzigsten, 100 Rthl. in der fünfundzwanzigsten, 100 Rthl. in der sechsundzwanzigsten, 100 Rthl. in der siebenundzwanzigsten, 100 Rthl. in der achtundzwanzigsten, 100 Rthl. in der neunundzwanzigsten, 100 Rthl. in der hundertsten.

Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung vom 30. November 1857.

Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Freiherrn von Stengel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes über die Besserstellung der Unterlehrer zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Schmitt als Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 28. November 1857.

Friedrich.
von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Friedrich, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

Art. 1.

Der §. 9 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 wird abgeändert, wie folgt:

Ein Unterlehrer erhält:

- a) einen jährlichen Gehalt von 45 fl.
- b) und außerdem frei Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und Heizung bei dem Hauptlehrer, welchem hiefür in den Orten der 1. und 2. Klasse eine jährliche Vergütung von 120 fl., in jenen der 3. Klasse von 135 fl., in den Städten der 4. Klasse von 150 fl. und in den vier größten Städte (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) von 200 fl. zu leisten ist.

Ausnahmsweise kann der Bezirksschulvisitator auf den Antrag des Schulvorstandes gestatten, daß der genannte Geldbetrag dem Unterlehrer ganz oder zum Theil verabfolgt werde, um sich seinen Unterhalt ganz oder zum Theil selbst zu verschaffen.

Sind mehrere Hauptlehrer an einer Schule, so bestimmt der Bezirkschulvisitator nach Einvernahme des Schulvorstandes, welcher derselben den Unterlehrer gegen Empfang des dafür festgesetzten Betrages in Wohnung und Pflege zu nehmen hat.

Art. 2.

Die nach vorstehender Bestimmung verwilligte Erhöhung der Geldbeträge für Wohnung und Verpflegung beginnt mit dem 1. Februar 1858 und ist von den Gemeinden insoweit vorschüsslich zu bezahlen, bis über ihre Ansprüche auf Beiträge aus Fonds oder der Staatskasse entschieden ist.

Wenn eine Gemeinde diese Ansprüche nicht innerhalb eines Jahres, von der Verkündung dieses Gesetzes an gerechnet, erhebt und begründet, so gebührt ihr für das vorschüsslich Bezahlte kein Ersatz und sie erhält die ihr zuerkannten Beiträge erst von dem Zeitpunkt an, wo sie ihre beschlossene Forderung nachträglich geltend macht.

Art. 3.

Der den gesetzlichen Betrag etwa übersteigende Theil eines Hauptlehrergehaltes darf, insoweit der den höheren Gehalt beziehende Lehrer an der Schule angestellt ist, nicht zu der im Artikel 1 verwilligten Erhöhung verwendet werden; diese ist alsdann vielmehr einzuweisen so aufzubringen, wie wenn der Gehalt des Hauptlehrers das gesetzliche Maß nicht übersteigen würde.

Gegeben etc.

Zur Beglaubigung:
Schulgart.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]



Bei dem Antrage des Herrn Schulinspektors ...
Beilage zum Protokoll der 6. öffentlichen Sitzung vom 10. November 1871.

Begründung.

Die vorstehende Beschlussempfehlung des Ausschusses ...

Der §. 9 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 bestimmt:

Ein Unterlehrer erhält:
a) einen jährlichen Gehalt von 45 fl.
b) und außerdem freie Wohnung, Kost, nebst Wäsche, Licht und Heizung, oder statt dessen, in den Orten der I. und II. Klasse jährlich 90 fl., in jenen der III. Klasse 105 fl. und in den Städten der IV. Klasse 115 fl., in den vier größten Städten (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) jedoch 150 fl.

Der Schulvorstand bestimmt, ob einer der Hauptlehrer, und welcher, dem Unterlehrer, gegen Empfang des hier dafür festgesetzten Betrags, Wohnung, Kost, nebst Wäsche, Licht und Heizung zu verabreichen habe, oder ob dieser Betrag dem Unterlehrer zu verabsolgen sei, um sich seinen Unterhalt selbst zu verschaffen.

Daß der für Wohnung und Verpflegung ausgesetzte Geldbetrag in gegenwärtiger Zeit dem wirklich erforderlichen Aufwande nicht mehr entspricht, bedarf wohl keiner näheren Nachweisung. Es ist darum auch leicht begreiflich, daß die Hauptlehrer überall bestrebt sind, sich der Zumuthung, den Unterlehrer gegen Empfangnahme jenes Geldbetrags in Wohnung und Verpflegung zu nehmen, zu entziehen.

Indem aber in Folge dessen den Unterlehrern gewöhnlich anheim gegeben wird, sich Wohnung und Verpflegung selbst zu verschaffen, werden dieselben sehr häufig in eine Lage versetzt, die ihrem jugendlichen Alter nicht ansteht und ihre ökonomischen Verhältnisse ebenso wie ihre sittliche und berufliche Entwicklung gefährdet.

Um diesem in neuerer Zeit immer fühlbarer gewordenem Mißstande zu begegnen, ist es die Absicht des Art. 1 des vorliegenden Gesetzesentwurfs die für Wohnung und Verpflegung der Unterlehrer bisher verwilligten Geldbeträge angemessen zu erhöhen, dagegen aber auch als Regel festzusetzen, daß der Hauptlehrer gegen Bezug dieser erhöhten Vergütung den Unterlehrer in Wohnung und Verpflegung bei sich aufzunehmen habe. Eine Ausnahme von dieser Obliegenheit oder eine Beschränkung derselben, z. B. nur auf Wohnung und Kost ohne Heizung und Licht u. s. w. soll nur vom Bezirkschulinspektor auf Antrag des Schulvorstandes zugelassen werden können, weil die bisherige Erfahrung gezeigt hat, daß der den nächsten Orts- und Personen-Einflüssen unterstehende Schulvorstand sich in seinen beschlüssen Verfügungen nicht selten mehr durch Nebenrückichten als das Interesse der Schule leiten ließ.

Die Art. 1 und 2 enthalten Uebergangs-Bestimmungen, wie solche in ähnlicher Weise schon in den §§. 85 und 88 des Gesetzes vom 28. August 1835 und §. 2 des Gesetzes vom 6. März 1845 enthalten waren.

Der §. 9 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 wird abgeändert, wie folgt:
Ein Unterlehrer erhält:

- a) einen jährlichen Gehalt von 45 fl.
- b) und außerdem frei Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und Heizung bei dem Hauptlehrer, welchem hierfür in den Orten der I. und II. Klasse eine jährliche Vergütung von 120 fl., in jenen der III. Klasse von 130 fl., in den Städten der IV. Klasse von 150 fl. und in den vier größten Städten (Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Heidelberg) von 200 fl. zu leisten ist.

Ausnahmsweise kann der Bezirkschulinspektor auf den Antrag des Schulvorstandes gestatten, daß der genannte Geldbetrag dem Unterlehrer ganz oder zum Theil verabsolgen werde, um sich seinen Unterhalt ganz oder zum Theil selbst zu verschaffen.

Beilage zum Protocoll der 8. öffentlichen Sitzung vom 5. Dezember 1857.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, das Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1858 und 1859 vorzulegen und hierüber die erforderlichen näheren Aufklärungen zu geben.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendar Dr. Vogelmann.

Zur Ertheilung der etwa weiter nöthigen Aufschlüsse über die Anforderungen der einzelnen Ministerien beauftragen Wir die Vorstände der Letzteren, jeden, so weit es ihn betrifft, unter Zuziehung derjenigen Staatsbeamten, deren Mitwirkung er für angemessen erachtet.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. November 1857.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schungart.

Vortrag
des
Präsidenten des Finanzministeriums
zum
außerordentlichen Budget für 1858 und 1859.

Hochgeehrte Herren!

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mich gnädigst ermächtigt, Ihnen den Entwurf des Budgets der außerordentlichen Ausgaben für 1858 und 1859 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Die Anforderung beträgt für beide Jahre zusammen, jedoch ohne die aus der dormaligen Finanzperiode noch zu übertragenden Kreditreste, deren Angabe bekanntlich erst später erfolgen kann, die Summe von 863,995 fl.

Sie ist sonach wesentlich geringer als die Anforderung für 1856 und 1857, die sich ohne die aufrecht erhaltenen Kredite auf 1,132,056 fl. 51 kr. belief.

Die großherzogliche Regierung ist ihrem wohl bemessenen Vorsatze, die außerordentlichen Verwendungen nach Thunlichkeit zu beschränken, treu geblieben.

Für das Staatsministerium und für das Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sind außerordentliche Anforderungen nicht gemacht.

Das Justizministerium verlangt 73,066 fl., nämlich 50,931 fl. für Gefängnisbauten, 18,000 fl. zur Erwerbung weiterer Dienstwohnungen für Amtsrichter und 4,135 fl. für Bauherstellungen in den Strafanstalten.

Das Ministerium des Innern fordert unter verschiedenen Titeln 574,929 fl., weit das Meiste davon, nämlich 541,700 fl., für den Wasser- und Straßenbau. Aus letzterer Summe sollen für den Rheinbau und die Verstärkung der Rheindämme 296,000 fl., für Correction der Kinzig 58,000 fl., für jene der Murg 40,000 fl., für den Main und Neckar 20,000 fl., das Uebrige fast ausschließlich für Straßenkorrectionen entnommen werden.

Im außerordentlichen Etat des Finanzministeriums ist eine vieljährige Position, jene für die Zehntsektion, hinweggefallen, da sich die Geschäftsaufgabe dieser Stelle so gemindert hat, daß sie mit dem Schlusse gegenwärtigen Jahres der Hofdomänenkammer wird zugetheilt werden können. Das Finanzministerium verlangt dagegen für Fortsetzung der Katastervermessung, für die Erneuerung der Mannheimer Rheinbrückengebäude und für die Erwerbung eines Schiffsfahrtsrechts am Bodensee zusammen 153,000 fl.

Das Kriegsministerium endlich begehrt 63,000 fl. für Bauherstellungen in den Kasernen hier und zu Konstanz, eine Summe, zu deren Ermäßigung auf den Betrag von 48,000 fl. Aussicht eröffnet ist.

Die Deckungsmittel zur Bestreitung des hiernach in Antrag kommenden außerordentlichen Aufwandes soll weder die Schuldentilgungskasse noch eine außerordentliche Steuer liefern. Sie werden vielmehr, wie die großherzogliche Regierung jetzt schon nicht zu zweifeln vermag, in den Erübrigungen vorgefunden werden, die sich nach Ablauf der gegenwärtigen Finanzperiode im Betriebsfond darstellen. Und so wird der Staatshaushalt des Großherzogthums bezüglich seiner außerordentlichen Ausgaben auf die Quelle hingeleitet sein, aus welcher allein der Fond zu solchen Ausgaben auf die Dauer unbedenklich entnommen werden kann.

Außerordentliches Budget für 1858 und 1859.

	Betrag der aufrecht zu erhaltenden Kredite.	Neue Anforde- rung.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
I. Staatsministerium	—	—	—
II. Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—
III. Justizministerium	—	73,066	73,066
IV. Ministerium des Innern	—	574,929	574,929
V. Finanzministerium	—	153,000	153,000
VI. Kriegsministerium	—	63,000	63,000
S u m m e	—	863,995	863,995

Note. Die aufrecht zu erhaltenden Kredite können erst nach Abschluß der 1857r Jahresrechnungen angegeben werden.

III. Justizministerium.

Außerordentliches Budget für 1858 und 1859.

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderungen.
	fl.	fl.
§.		
1. Für Amtsgerichtsgebäude	Hierüber wird besondere Vorlage erfolgen.	68,931
2. Für Strafanstalten	—	4,135
Summe		73,066

Begründung.

§. 1. Für Amtsgerichtsgebäude.

1. In Eppingen ist der Gefängnißbau, so weit die bewilligten Mittel hinreichten, ausgeführt worden. Zur Vollendung fehlt noch das letzte Drittel der Voranschlagssumme mit 6,320 fl.
2. Auch für den Gefängnißbau in Kenzingen ist noch ein Drittel der Baukosten zu bewilligen mit . 6,226 "
3. Das Amtsgefängniß in Lahr ist seit langer Zeit Gegenstand der Klagen des Amts- und Hofgerichts. Es fehlt an Zellen zur gehörigen Absonderung der Gefangenen, die vorhandenen Zellen ermangeln der erforderlichen Luftzüge, der Eingang geht durch die Küche des Aufsehers und ist feuergefährlich, ein Hof zur Bewegung für die Ver-

hafteten ist nicht vorhanden. Diesen Uebelständen ist nur durch einen Neubau abzuhelpfen. Die Kosten sind noch nicht genau berechnet. Sie werden mit der nicht unter 3,000 fl. zu erwerbenden Baustelle auf mindestens 27,000 fl. kommen, wovon hier einstweilen die Hälfte mit 13,500 fl. in Ansatz gebracht wird.

4. Das Amtsgefängniß in Neckarbischofsheim befindet sich in einem alten Thurme, entfernt von dem Amthause, in welchem keine Wohnung für den Aufseher angebracht werden kann. Die Gefangenen sind daher ohne Aufsicht und im Fall von Krankheit ohne Hilfe.

Auch hier ist ein Neubau erforderlich, dessen Kosten zu 19,000 fl. veranschlagt sind.

Man hat hier für die nächste Periode zwei Drittel mit 12,700 fl. ausgenommen.

5. Das Gefängniß in Pforzheim ist theils wegen der schnell steigenden, zum Theil aus fremden Fabrikarbeitern bestehenden Bevölkerung der Stadt, theils wegen Uebernahme der Ortspolizei durch den Staat unzureichend geworden. Ein Neubau würde sehr große Mittel in Anspruch nehmen. Es läßt sich indeß die erforderliche Erweiterung durch einen Anbau bewirken, wofür 8,700 fl. erforderlich sind.

6. Für Herstellung von Wirthschaftsgebäuden und von Erweiterungen in den Gefängnissen zu Säckingen, Hornberg, Schönau sind 3,485 fl. nöthig. Namentlich erfordert Säckingen, wo die Zahl der Zellen ganz unzureichend ist, 1,920 fl., mit welcher Summe in dem Domänengebäude noch 4 Zellen erbaut werden können.

7. Bei Errichtung der Amtsgerichte war es möglich, in beinahe sämtlichen Amtssitzen dem Amtsrichter ohne neuen Aufwand die Räume für die Kanzleien in Staatsgebäuden zu verschaffen. In wenigen mußte sie gemiethet werden. Es fehlt aber beinahe überall an Dienstwohnungen für die Richter.

Im Jahr 1846/47 waren für Amtsgerichtsgebäude (theils für Gefängnisse, theils für Amthäuser) 80,000 fl. bewilligt und im Jahr 1849 erfolgte eine neue Bewilligung von 45,000 fl., wovon ein bedeutender Theil nicht zur Verwendung kam. Die damals angekauften Gebäude sind jetzt mit großem Vortheil benützt worden.

Um, wenn sich eine günstige Gelegenheit findet, an Orten, wo Miethwohnungen schwer zu erhalten sind, einige Häuser erwerben zu können, werden für diese Periode 18,000 fl. in Ansatz gebracht.

§. 2. Für Strafanstalten.

1. In Kislau sind für die dorthin verlegten Weiberstrafanstalten Herstellung eines Ansprachzimmers, Pflasterung einiger Zugänge im Hof, Einrichtung einer Werkstätte Ausbesserung der Hofmauer 2,058 fl. erforderlich.

2. Im Männerzuchthause zu Bruchsal ist die Herstellung von Verbindungsgängen oder Brücken in jedem Stockwerk der Zellenflügel für Erhaltung der Reinlichkeit und zu Erleichterung des Dienstes der Aufseher und Beamten sehr wünschenswerth. Die Kosten betragen 2,077 fl.

IV. Ministerium des Innern.

Außerordentliches Budget für 1858 und 1859.

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neu zu ertheilende Kredite.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
S.			
Tit. V. Generallandesarchiv.			
1. Zur Urkundensammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte	—	4,000	4,000
2. Für die Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins	—	1,500	1,500
3. Für Erweiterung des Archivlokals	—	1,329	1,329
Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.			
4. Zur Unterstützung der Auswanderung	—	10,000	10,000
Tit. X. Unterrichtswesen.			
5. Für das zoologische Kabinet der Universität Heidelberg	—	2,600	2,600
6. Für bauliche Herstellungen in dem Taubstummeninstitut in Pforzheim	—	1,000	1,000
Tit. XI. Wissenschaften und Künste.			
7. Zur Anschaffung von Instrumenten für die Sternwarte zu Mannheim	—	6,000	6,000
Tit. XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.			
8. Für Ergänzung des Vorraths an Feuerlöschgeräthen	—	1,300	1,300
9. Für Ergänzung des Weißzeugs und der Mobilien	—	2,000	2,000
10. Für Erneuerung des Beleuchtungsmaterials	—	2,000	2,000
11. Für Errichtung einer eigenen Apotheke	—	1,500	1,500
Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.			
12. Nach der Anlage	—	541,700	541,700
Hauptsumme	—	574,929	574,929

Begründung.

Tit. V. Generallandesarchiv.

§. 1. Zur Urkundensammlung für die badische Haus- und Landesgeschichte.

Zu diesem Zweck waren früher und ursprünglich 2000 fl. jährlich bewilligt, und es sind mit diesen Mitteln bereits zwei umfangreiche Bände, eine Reihe Chronisten enthaltend, erschienen. In den Budgets für 1854/55 und 1856/57 wurde die Position auf 1,000 fl. jährlich herabgesetzt, um zu versuchen, ob mit dieser geringeren Summe ausgereicht werden könne. In Folge dessen trat aber eine Unterbrechung ein, weil die Mittel nicht reichten, das Werk in der wünschenswerthen Weise fortzuführen und namentlich die Benützung der einschlagenden, in Wolfenbüttel, Hannover, Weimar, Rom und Paris vorhandenen, für die Landesgeschichte wichtigen Handschriften zu ermöglichen. Um nun dies und überhaupt den ursprünglichen Zweck zu erreichen und das Werk zu einem baldigen Schluß führen zu können, ist es nothwendig, den früheren Satz wieder herzustellen.

§. 2. Für die Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins.

Das Erscheinen dieser von dem Generallandesarchiv aus den Urkundenschätzen dieses Archivs amtlich herausgegebenen Zeitschrift konnte nur mittelst einer Staatsunterstützung bewerkstelligt werden, weil für dieselbe wegen ihrer rein wissenschaftlichen Richtung nur auf einen die Kosten nicht deckenden Absatz zu rechnen ist. Die jetzt bis in den achten Jahrgang vorgeschrittene Schrift erfreut sich in den verschiedenen Theilen Deutschlands als für die Geschichte und die gesammten sozialen Zustände des südwestlichen Deutschlands reichhaltiges Quellenwerk, das namentlich für die Rechts- und Sittengeschichte sehr förderliche Ausbeute gewährt, einer dankbaren Anerkennung und vielen Beifalls im Gebiete wissenschaftlicher und geschichtlicher Forschung, und es ist zu wünschen, daß dieselbe mindestens noch einige Zeit und bis ein gewisser innerer Abschluß erzielt ist, fortgeführt werde. Die Staatsunterstützung bestand bisher in 600 fl. jährlich (150 fl. für jedes der vier Hefte des Jahrganges) und ward aus dem Fond zur Unterstützung der Künste und Wissenschaften geschöpft. Da der letztere seinen anderweitigen Zwecken nicht mehr genügt, eine ständige Erhöhung desselben um den für die fragliche Zeitschrift daraus entnommenen Betrag aber wegen der nur vorübergehenden Beschaffenheit der letzteren Verwendung nicht angemessen erscheint, so wurde die Position in das außerordentliche Budget übertragen, zugleich aber um 150 fl. in der Absicht erhöht, um ein fünftes Heft erscheinen und dadurch den vorhandenen Stoff mit geringerer Unterbrechung zu Tage fördern, das Ziel der Zeitschrift selbst aber rascher erreichen zu können.

§. 3. Für Erweiterung des Archivlokales.

Die Ordnung des Generallandesarchivs im dritten Stockwerk des Gebäudes, wo namentlich die wichtigen Berraine und fiskalischen Besitz- und Eigenthumsurkunden aufbewahrt werden, konnte bisher wegen Mangels an Raum nicht bewerkstelligt werden, was vielfache Störungen und Unzuträglichkeiten zur Folge hatte. Es ist nunmehr gelungen, den erforderlichen Raum durch Verlegung anderer Bureaux in dem erwähnten dritten Stockwerke zu gewinnen; für die zweckdienliche bauliche Herstellung und Einrichtung dieser Räumlichkeiten mit Repositorien und dergleichen ist aber nach erhobenem Ueberschlag ein Aufwand von 1,329 fl. erforderlich, welcher aus den Mitteln des ordentlichen laufenden Bauetats nicht bestritten werden kann.

Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.

§. 4. Zur Unterstützung der Auswanderung.

Um die Auswanderung jener Personen, welche durch öftern Aufenthalt in den Strafanstalten oder aus andern Gründen der Staats- und den Gemeindefassen ständig zur Last fallen, gemeinschaftlich mit den betreffenden Gemeinden zu befördern, wird hier wieder eine Summe von 10,000 fl. in Anspruch genommen.

Tit. X. Unterrichtswesen.

§. 5. Für das zoologische Kabinet der Universität Heidelberg.

Durch das außerordentliche Budget für 1846/47 wurden 1,000 fl. zu diesem Zweck bewilligt; diese Summe war nur zu einem Anfang in der Sache bestimmt; inzwischen wurde eine Anzahl weiterer Schränke für die Sammlung aus vorübergehend eingetretenern Erübrigungen der Universitätskasse angeschafft; allein immer noch ist der weitaus größte Theil der Sammlung nicht in Kästen untergebracht; so lange dies nicht bewirkt wird, sind die Stücke dem Verderben ausgesetzt, können nicht geordnet, der Anschauung und dem Unterricht nicht zugänglich und nutzbar gemacht werden.

Um in der Aufstellung und Ordnung dieser werthvollen, zum großen Theil aus Geschenken bestehenden Sammlung fortfahren und für die Erhaltung derselben sorgen zu können, sind nach den Nachweisungen des Direktors des zoologischen Museums für die nächste Budgetperiode zu Anschaffung von Schränken 2,600 fl. erforderlich, ein Aufwand, der sich ohne große Nachtheile nicht weiter verschieben läßt, für welchen aber die Dotation des zoologischen Kabinetts, die kaum zu den dringendsten Anschaffungen für die Sammlung selbst und deren Fortführung hinreicht, so wenig als die allgemeine Universitätskasse verfügbare Mittel besitzt, oder in nächster Zeit gewähren kann.

§. 6. Für bauliche Herstellung in dem Taubstummeninstitut in Pforzheim.

Zur Ausführung einiger Hauptreparaturen und baulicher Einrichtungen im Innern des Gebäudes des Taubstummeninstituts ist eine Summe von 1,000 fl. erforderlich.

Tit. XI. Wissenschaften und Künste.

§. 7. Zur Anschaffung von Instrumenten für die Mannheimer Sternwarte.

Die in früherer Zeit berühmte Sternwarte in Mannheim wurde im Laufe der Zeit durch größere und zweckmäßiger eingerichtete Institute ähnlicher Art so sehr überflügelt, daß dieselbe nur durch gänzliche Umgestaltung des Gebäudes, durch

Anschaffung vieler und werthvoller Instrumente und durch Anstellung eines ausgezeichneten Astronomen und mehrerer Assistenten befähigt werden könnte, gleich den anderen Anstalten ersten Ranges Fundamentaluntersuchungen vorzunehmen. Der hiefür aufzuwendende einmalige und wiederkehrende Aufwand würde ein sehr bedeutender sein.

Bei näherer Erörterung der Frage, welche Verwendung der Mannheimer Sternwarte zu geben sei, mußte daher von einem großartigen Erneuerungsprojekte Umgang genommen werden. Dagegen ergibt sich aus dem Urtheile ausgezeichneter Sachverständiger, daß durch die vorhandene Sternwarte, wenn sie mit einigen neueren Instrumenten ausgerüstet und von einem tüchtigen jungen Astronomen benützt wird, in Verbindung mit den größeren Instituten für Astronomie der Wissenschaft nützliche Dienste geleistet werden können.

Aus diesem Grunde liegt es in der Absicht, für Anschaffung der erforderlichen Instrumente die überschlagene Summe von 6,000 fl. in der nächsten Budgetperiode zur Verwendung zu bringen, welche hier in Anspruch genommen wird.

Eine entsprechende Erhöhung der ordentlichen Dotation für diesen Zweck wird in einem Nachtrage zu dem ordentlichen Budget beansprucht werden.

Tit. XVI. Heil- und Pflegeanstalt Illenau.

§. 8. Für Ergänzung des Vorraths an Feuerlöschgeräthschaften.

Die Anstalt besitzt gegenwärtig nur sogenannte Handfeuerspritzen, welche im Innern des Gebäudes zweckmäßig verwendet werden können. Es erscheint jedoch sehr wünschenswerth, auch eine größere in den Hofräumen aufzustellende Feuerspritze vorrätzig zu halten, damit bei etwaigem Vorkommen eines Brandes in den Oekonomiegebäuden oder in den Speicherabtheilungen auch von Außen das Löschen bewirkt werden kann. Zu Anschaffung einer solchen größeren Spritze, der dazu gehörigen Schläuche und einiger größern Feuerleitern ist eine Summe von 1,300 fl. hier in Anforderung gebracht.

§. 9. Für Ergänzung des Weißzeuges und der Mobilien.

In jedem Haushalte wird von Zeit zu Zeit eine Erneuerung des Weißzeuges und der Mobilien erforderlich; in einer Heil- und Pflegeanstalt tritt dieses Bedürfniß natürlich öfter und in höherem Maasse ein. Es werden zu diesem Ende für die nächsten beiden Jahre 2,000 fl. in Anspruch genommen.

§. 10. Für Erneuerung des Beleuchtungsmaterials.

Die Beleuchtung der Anstaltsräume geschieht zur Zeit mit Oellampen, welche theilweise noch aus der Heidelberger Anstalt nach Illenau gebracht wurden. Abgesehen davon, daß diese Lampen ihrer Construction nach sehr mangelhaft sind, haben sie durch die lange Benützung ihre Brauchbarkeit fast ganz verloren und müssen also durch neue ersetzt werden.

Der desfallsige Aufwand wird auf 2,000 fl. überschlagen.

§. 11. Für Einrichtung einer eigenen Apotheke.

Die Errichtung einer eigenen Apotheke für die so ausgedehnte Anstalt wird schon seit langer Zeit als ein dringendes Bedürfniß angesehen, und es war deshalb auch schon in den außerordentlichen Budgets für 1848/49 und für 1850/51 die nöthige Summe für diesen Zweck in Anspruch genommen und die Forderung in nachstehender Weise begründet worden:

„Die Heil- und Pflegeanstalt bezieht ihren Bedarf an Arzneimitteln mit Ausnahme der einfachen, die sie selbst dispensirt, aus der Apotheke der eine Viertelstunde entfernten Stadt Achern. Die mit diesem Bezug verbundene, nicht

Verhandlungen der 2. Kammer 1857. 46 Beilagenheft.

selten nachtheilige Versäumnis erregte bei der Direktion der Anstalt schon längst den Wunsch, eine vollständige Hausapothek zu erhalten. In den letzten Jahren ist in Folge der Vermehrung des Krankenstandes und des größeren Zugangs solcher Kranken, bei welchen Heilveruche gemacht werden müssen, der Verbrauch an Arzneien dermaßen gestiegen, daß es jetzt sogar ökonomisch vortheilhafter erscheint, einen eigenen Pharmazeuten und einen Stößer anzustellen, um die Bereitung aller Arzneien in der Anstalt selbst besorgen zu lassen.

Vom 1. Juni 1847 bis dahin 1848 lieferte die Apotheke in Achern ohne Einrechnung der 10 Prozent, deren Abzug sich dieselbe gefallen lassen muß, für die Summe von 3,274 fl. Arzneimittel an die Anstalt.

Nach einer von der Direktion der Anstalt aufgestellten und von der Sanitätskommission richtig befundenen Berechnung hätte die Selbstbereitung dieser Medikamente durch die Anstalt einen Aufwand für Arzneistoffe und Gefäße erfordert von 1,589 fl., mithin weniger als sie bezahlt hat 1,685 fl.

Nimmt man aber auch für den dormaligen Krankenstand, dessen Verminderung leider nicht in Aussicht steht, den durchschnittlichen Jahresaufwand bei dem Bezug der Arzneien aus einer auswärtigen Apotheke nur zu 3,000 fl. an, so beträgt das, was die Apotheke an Vergütung für Bereitung und an reinem Gewinn bezieht, jährlich jedenfalls 1,500 fl.

Die Kosten der ersten Einrichtung einer Hausapothek sind berechnet zu 1,500 fl., davon beträgt der Jahreszins zu 5 Prozent 75 fl.

Sodann können angenommen werden:

der Gehalt für einen Pharmazeuten, einschließlich freier Kost und Wohnung zu	800 "
jener eines Stößers zu	250 "
der Verlust an unbrauchbar werdenden Arzneistoffen zu	45 "
der Aufwand für Ergänzung der Geräthe zu	75 "
	zusammen 1,245 fl.

Es würde sich daher der einmalige Aufwand für die Einrichtung schon in 5 bis 6 Jahren durch ständige Ersparnisse ausgleichen. Die Führung einer eigenen Hausapothek würde aber nicht nur den Vortheil gewähren, daß die Arzneien jederzeit sogleich zu erhalten wären und die mit dem Herbeibringen von Achern verbundene Mühe-waltung wegfiele, sondern es würde dadurch auch die Analyse krankhafter Stoffe, die bei den Fortschritten der pathologischen Chemie zur unabwiesbaren Forderung geworden ist, ermöglicht werden und außerdem würde der anzustellende Pharmazeut, welcher mit der Bereitung von Arzneien nur einige Stunden des Tages in Anspruch genommen wäre, zweckmäßig verwendet werden können, um Kranke höherer Stände über naturwissenschaftliche Gegenstände belehrend zu unterhalten, so wie der Direktion in ihrer Correspondenz Anshilfe zu leisten. Ein geeignetes Lokal für eine Handapothek ist in dem Anstaltsgebäude vorhanden; es würde daher die von dem Direktor und den Hülfärzten so sehr gewünschte Einrichtung außer jener Summe von 1,500 fl. keinen weitem außerordentlichen Aufwand erfordern."

Obgleich die geforderte Summe früher von den Ständen nicht bewilligt wurde, glaubt man doch von einer neuerlichen Anforderung in diesem Betreff fernerhin nicht Umgang nehmen zu dürfen, da nach dem übereinstimmenden Urtheile der einvernommenen inländischen und ausländischen Sachverständigen der Besitz einer eigenen Apotheke für eine so ausgedehnte Heilanstalt wirkliches Bedürfnis ist, und auch in den ausländischen Anstalten von gleicher Ausdehnung und Einrichtung eigene Apotheken mit Vortheil bestehen.

Der Krankenstand hat sich seit 1848 bedeutend vermehrt und der Aufwand für Heilkosten ist von 4,000 fl. auf 6,000 fl. gestiegen. Nach den Versicherungen der Anstaltsdirektion läßt sich eine Ermäßigung dieses Aufwandes nur durch den Betrieb einer eigenen Apotheke herbeiführen.

Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.

§. 12.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Bewilligungen.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
§.			
1. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze	—	160,000	160,000
2. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze	—	100,000	100,000
3. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme	—	36,000	36,000
4. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschiff für die Elz- und Dreißamrectifikation	—	7,700	7,700
5. Korrektion der Kilpensteige	—	33,000	33,000
6. Rectifikation der Kinzig bei Kehl	—	58,000	58,000
7. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schifffahrts- hindernisse	—	10,000	10,000
8. Zuschuß zur Verbesserung der Straße zwischen St. Blasien und Albrunck	—	40,000	40,000
9. Korrektion der Straße zwischen Immendingen und Wöhringen	—	7,000	7,000
10. Uferschutz und Leinpfade am Neckar	—	10,000	10,000
11. Korrektion der Murg von der Hochfelder Brücke bis zum Rhein	—	40,000	40,000
12. Korrektion der Murgthalstraße	—	40,000	40,000
Summe	—	541,700	541,700

Begründung.

§. 1. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze.
(Außerordentliches Budget von 1856/57, §. 1.)

Die Nothwendigkeit eines außerordentlichen Zuschusses zur Ausführung der Rheinkorrektion längs der französischen Grenze wurde bei Begründung des ordentlichen Budgets für 1846/47 ausführlich motivirt.

(Verhandlungen der zweiten Kammer für 1845, 33 Beilagenheft, Seite 62—64.)

Eine weitere Begründung dafür, daß solche Zuschüsse für eine Reihe von Budgetperioden erforderlich sind, ist in der, den Ständen auf dem letzten Landtage mitgetheilten Druckschrift „Der Rhein und dessen technische Behandlung“ enthalten. Es wurde hierin unter Anderem bemerkt, daß der Strom in Folge der Korrektion um 7 Stunden verkürzt werde, wenn er sich vollständig in dem normalen Bett befinden wird.

Nach den neuesten Aufnahmen ist nun der Flußlauf bereits schon um 6 Stunden kürzer geworden, daher nur noch eine Verkürzung um 1 Stunde zu bewirken und somit das ganze Unternehmen seiner Beendigung nahe gerückt ist. Nach den erhobenen Kostenanschlägen wird sich der Aufwand für die vollständige Regulirung des Flusses dem französischen Ufer gegenüber und für die Vollendung der Uferbauten längs der regulirten Strombahn auf $1\frac{1}{2}$ Millionen Gulden belaufen und es wäre daher, wenn man das Werk im Verlauf von 10 Jahren vollenden wollte, alljährlich ein Zuschuß von 150,000 fl. zu leisten.

Da ein solcher bedeutender Aufwand aber in Rücksichtnahme auf andere gleich dringende Bedürfnisse nicht wohl zulässig erscheint, so wird nur eine Summe von 80,000 fl. für's Jahr, oder von 160,000 fl. für die Budgetperiode in Anforderung gebracht.

Berücksichtigt man, daß in den letzten Jahren die Fuhr- und Arbeitslöhne so wie die Baumaterialpreise in den betreffenden Inspektionsbezirken sehr gestiegen sind, daß an vielen Stellen, wo das Rheinbett nunmehr seine normale Tiefe erreicht hat, die Deckung des Ufers im Interesse der Oekonomie mit Steinen statt mit Faschinen geschehen muß und daß überdieß für die Erwerbung des Vorlandes auf den Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1856, Regierungsblatt Nr. XXII., für einige Jahre jährlich etwa 5,000 fl. aufzuwenden sind, so erscheint die Forderung von 160,000 fl. als das zulässige Minimum, um das begonnene nützliche Werk in angemessener und insbesondere in ökonomischer Weise seiner Vollendung zuzuführen.

§. 2. Uferdeckung der Rheindurchschnitte längs der bayerischen Grenze.

(Außerordentliches Budget von 1856/57, §. 2.)

Für diesen Zweck wurden für eine längere Reihe von Budgetperioden jährliche Zuschüsse von 50,000 fl. als nothwendig anerkannt und bewilligt. In den letzten beiden Budgetperioden aber ermäßigte man denselben auf jährlich 30,000 fl., weil man in Betracht anderer dringenderer Ausgaben eben nur das Allernöthigste aufwenden wollte.

Durch diese Beschränkung der Baufonds ist aber nun ein Zustand eingetreten, der zu ernstern Besorgnissen Veranlassung gibt, wenn nicht das Verfallene alsbald nachgeholt wird.

Es handelt sich nämlich jetzt nicht allein um die Uferdeckung der Rheindurchschnitte, welche sich auf die normale Breite erweitert haben, sondern die Einengung des Flusses an jenen Stellen, wo eine normale Breite bisher nicht eingehalten wurde, ist zur Beseitigung der drohenden Gefahren unabwendbar, indem das Flußbett sich an jenen Stellen in der Art erweitert, daß in Folge der sich bildenden Verschüttungen bei hohen Wasserständen große Gefahr wegen dem Austritt des Flusses zu besorgen ist.

Soll zur Abwendung unberechenbaren Schadens das Nöthigste geschehen, so ist die Verwendung des hier beanspruchten Zuschusses durchaus erforderlich.

§. 3. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme.

(Außerordentliches Budget von 1856/57, §. 3.)

Bei Begründung der in dem letzten Budget gestellten Anforderung wurde die Nothwendigkeit der allmählichen

Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme nachgewiesen und der Aufwand auf 128,400 fl. überschlagen wovon einstweilen der Betrag von 52,500 fl. zur Verwendung bewilligt wurde.

Um diese Dammerstellungen fortzusetzen, wird nun für die Jahre 1858/59 eine Summe von 36,000 fl. beansprucht.

§. 4. Zuschuß zur Verzinsung der Schuld der Konkurrenzschaff für die Elz- und Dreifamrektifikation.

(Außerordentliches Budget für 1856/57, §. 5.)

Nachdem die für die Elz- und Dreifamrektifikationen ursprünglich bestimmte Summe von 700,000 fl. erschöpft war, wurde der weitere Bedarf von 133,000 fl. mittelst eines Anlehens aufgebracht, welches kraft des Gesetzes vom 30. Juli 1840 (Regierungsblatt Nr. XXVII.) von der Gesamtheit sämtlicher Konkurrenzgemeinden unter Bürgerschaft des Staats bei der badischen allgemeinen Versorgungsanstalt gegen Annuität aufgenommen wurde.

Zur Bezahlung der Annuitäten überließ der Staat der Konkurrenzschaff den Ertrag des ihm eigenthümlich zugehörigen neuen Flußbettes mit Vorländern und Dämmen, in so lange derselbe hierzu erforderlich ist.

Zwar sind es hiernach zunächst die Konkurrenzgemeinden, welche bei Unzulänglichkeit dieses Ertrags das Fehlende zuzuschließen haben, es wurde jedoch bisher noch kein Anspruch dessfalls an sie gemacht, vielmehr der Zuschuß ganz aus Staatsmitteln geleistet, weil den Gemeinden die Aufbringung des ihnen ursprünglich zugewiesenen Kostenanteils von 400,000 fl. bereits schwer fiel und man ihnen nicht noch weiteres zumuthen wollte.

Aus den gleichen Gründen der Billigkeit soll auch für die nächste Budgetperiode die Zahlung des erforderlichen Zuschusses auf die Staatskasse übernommen werden. Dem Rechnungsdurchschnitt der Jahre 1854—1856 gemäß kann derselbe zu 3,843 fl. jährlich, mithin für beide Budgetjahre zu 7,686 fl., rund 7,700 fl. angenommen werden.

§. 5. Korrektio n der Kilpensteige.

(Außerordentliches Budget für 1856/57, §. 8.)

Zu den durch das Budget für 1856/57 bewilligten 53,000 fl.
wurde im Frühjahr 1857 noch ein Administrativkredit von 7,000 „
ertheilt, um die mit den erstgenannten Mitteln ausgeführte Straßenstrecke an einem schiefliehen Punkt an den bestehenden Bizinalweg anschließen und dieselbe einstweilen auf diese Weise benutzbar machen zu können.

Der gegenwärtige Stand der Arbeiten berechtigt zu der Annahme, daß die Abtheilung von Gütenbach bis Furtwangen mit der früher berechneten Summe von 93,000 fl. vollständig hergestellt werden kann, weshalb in den vorliegenden Budgetentwurf der nach Abzug jener 60,000 fl. sich ergebende Restbetrag von 33,000 fl. aufgenommen wurde.

§. 6. Rektifikation der Kinzig bei Kehl.

(Außerordentliches Budget für 1856/57, §. 10.)

Die Kosten der Rektifikation des genannten Flusses von Sundheim abwärts bis in den Rhein, in Verbindung mit der Anlage eines besonderen Kanals für den Schuttermühlebach, wurden im Jahr 1852 auf Grund detaillirter Berechnung angeschlagen zu 173,700 fl.

ohne Einrechnung des Reservefonds für unvorhergesehene Fälle, wie sie bei einem so großartigen und durch die Wechselwirkung des Rheins von der Kinzig so gefährdeten Unternehmen unvermeidlich sind.

Nimmt man für den Reservefond nur 2½ Prozent jener Summe an, so berechnet sich derselbe auf beiläufig 4,300 „

und somit der Gesamtbedarf auf 178,000 fl.

Bis jetzt sind budgetmäßig bewilligt worden und zwar:

1852 und 1853	40,000 fl.
1854 und 1855	30,000 „
1856 und 1857	40,000 „
zusammen	110,000 fl.

welche auch in den bezüglichen Perioden vollständig zur Verwendung kamen.

Eine weitere Bewilligung von 10,000 fl. wurde im Juni 1857 im Administrativwege gegeben, um neu ausgeführte Dämme und Vorländer zum Schutze gegen Beschädigungen übergründen und anpflanzen zu können, eine Arbeit, die im Laufe des Sommers noch vollzogen werden wird.

Die mit jenen Mitteln ausgeführten Bauten sind folgende:

1. die Korrektur der Schutter von Sundheim bis in die Kinzig oberhalb der Kehler Brücke auf eine Länge von 4,000 Fuß;
2. die Eindeichung der Kinzig von Sundheim bis zur Kehler Brücke auf 7,000 Fuß Länge;
3. die Herstellung des neuen Kinzigbettes mit Damm und Vorland von der Kehler Brücke bis zum alten Kinziglauf am sogenannten Brennerwörth 4,000 Fuß lang;
4. die Anlage des mit dem Unternehmen in Verbindung stehenden neuen Rheindammes von oberhalb dem Brennerwörth bis zur Ausmündung der neuen Kinzig bei Neuenheim auf eine Länge von 10,000 Fuß;
5. der neue Schuttermühlkanal von oberhalb dem Dorfe Kehl längs des neuen Rheindammes bis zur Ausmündung der neuen Kinzig 18,000 Fuß lang;
6. das neue Kinzigbett mit Damm und Vorland von der künftigen Ausmündung an aufwärts bis zum Altrhein am sogenannten Lobsteinwörth 7,000 Fuß lang.

In der nächsten Budgetperiode soll nunmehr noch von letztgenannter Stelle aufwärts bis zum sogenannten Brennerwörth auf eine Länge von 4,000 Fuß der neue Flußlauf hergestellt und eingedammt werden, womit das ganze für die Umgebung so wichtige Unternehmen seinen vollständigen Abschluß erhält.

Obwohl die Erhöhung der Arbeitspreise auch auf den Aufwand dieses Baues nicht ohne Einfluß blieb, so glaubt die technische Behörde für die Vollendungsarbeiten keine höhere Summe in Anspruch nehmen zu müssen, als den nach Abzug der Verwendungen von erwähnter Ueberschlagssumme verbleibenden Rest von 58,000 fl.

§. 7. Schutz der Ufer am Main und Beseitigung der Schiffahrtshindernisse.

(Außerordentliches Budget für 1856/57, §. 11.)

Wie schon früher angegeben wurde, sind die Mittel, die von der ordentlichen Dotation für Binnenflußbau und Leinpfade zu den Bauten am Main abgegeben werden können, nicht zureichend, um die dringendsten Arbeiten behufs der Erhaltung der Ufer und Verbesserung des Leinpfades und des Schiffahrtsweges in angemessener Zeit ausführen lassen zu können, weshalb vorübergehend ein Zuschuß aus Mitteln des außerordentlichen Etats gewährt werden soll. Die Größe des nöthigen Zuschusses wurde bei Aufstellung des Budgets für 1856 und 1857 auf 25,000 fl. berechnet und es wurden damals einstweilen 10,000 fl. bewilligt. Die gleiche Summe wird nunmehr wieder in Anforderung gebracht.

§. 8. Zuschuß zur Verbesserung der Straße zwischen St. Blasien und Albruck.

(Außerordentliches Budget für 1856/57, §. 17.)

Nachdem von Tiefenstein bis zum sogenannten Hagwald in den Jahren 1856 bis 1857 ein Neubau von beiläufig 1600 Ruthen Länge mit Verwendung der im Budget bewilligten Mittel von 20,000 fl., einem höchsten Orts bewilligten Administrativkredit von 1,000 fl. und einem Beitrage des Forstärars von 20,000 fl. hergestellt wurde, handelt es sich um die Fortsetzung des Straßenbaues in der Richtung nach St. Blasien und in jener nach Albruck.

Zu diesem Ende sind noch folgende Bauten nöthig:

1. zwischen Unterkutterau und Immeneich: Korrektion des bestehenden Vizinalweges auf eine Länge von beiläufig 450 Ruthen, veranschlagt zu 5,000 fl.;
2. zwischen Immeneich und Niedermühle eine ähnliche Korrektion auf eine Länge von 350 Ruthen, veranschlagt zu 7,000 fl.;
3. von Niedermühle bis zum untern Ende eines bestehenden Holzabfuhrweges, durch den sogenannten Hagwald, Neubau auf 9,500 Ruthen Länge, veranschlagt zu 25,000 fl.;
4. von der Tiefensteiner Brücke bis Albruck, Neubau von etwa 1,700 Ruthen, veranschlagt zu 60,000 fl.

Die Abtheilung Nr. 3 — von Niedermühle bis zur eben genannten neuen Straße — wurde, nachdem in Berücksichtigung der Wichtigkeit der Straße im Allgemeinen und besonders auch für die Holzabfuhr aus den ärarischen Wäldungen ein Administrativkredit von 15,000 fl. ertheilt worden war und auch das Forstärar einen weiteren Beitrag von 10,000 fl. zu leisten ermächtigt wurde, im Sommer 1857 in Angriff genommen, und es liegt in der Absicht diese Abtheilung noch im Laufe desselben Jahres zu vollenden.

Der Bau, dessen Ausführung sodann zunächst wünschenswerth erscheint, ist der unter Nr. 4 genannte, nämlich die Fortsetzung des bereits vollendeten Neubaus von Tiefenstein abwärts bis zur Eisenbahnstation Albruck.

Gegenwärtig vermittelt den Verkehr zwischen Tiefenstein und dem Rheinthal ein über Schachen nach Hauenstein ziehender Vizinalweg; derselbe hat jedoch, abgesehen von seiner unpassenden Richtung, ein so fehlerhaftes Längenprofil, daß mit theilweiser Korrektion nicht geholfen werden kann und nichts übrig bleibt, als eine ganz neue Straße in der Richtung des Albthales zu bauen.

Von den deßfalligen Kosten wird der Forstfiskus ein Drittel mit 20,000 fl. übernehmen, die weiteren 40,000 fl. sollen aus dem Etat der Straßenbauverwaltung zugeschoffen werden.

Die unter Ziffer 1 und 2 bezeichneten Bauausführungen sollen sodann in den Jahren 1859/60 bewirkt werden.

§. 9. Korrektion der Straße zwischen Immendingen und Möhringen.

(Außerordentliches Budget für 1856/57, §. 18.)

Um die neue Straßenstrecke einstweilen wenigstens fahrbar herstellen zu können, wurden im Frühjahr 1857 nach Erschöpfung der Budgetmittel noch weitere 3,000 fl. im Administratiwege bewilligt, womit auch jene Absicht bis zur Erdzeit erreicht worden ist.

Die Verwendungen für den Bau betragen im Ganzen $15,000 + 10,000 + 3,000 = \dots 28,000$ fl. wozu für verschiedene Vollendungsarbeiten noch weiter in Anspruch genommen werden die in vorliegenden dem Budget vorgesehenen $\dots 7,000$ „

zusammen $\dots 35,000$ fl.

Gegenüber der ursprünglich auf 37,000 fl. berechneten Ueberschlagssumme tritt daher eine Ersparniß von 2,000 fl. ein.

§. 10. Uferschutz und Leinpfadherstellungen am Neckar.

(Außerordentliches Budget für 1856/57, §. 20.)

Bei der letzten Budgetvorlage wurde auseinandergesetzt, daß die Ufer und der Leinpfad des Neckars an einigen wesentlichen Gebrechen leiden, deren Beseitigung einen höheren Aufwand erfordern, als daß der ordentliche Etat ohne Beeinträchtigung seiner übrigen ausgedehnten Verbindlichkeiten die Mittel dazu gewähren könne, weshalb ein außerordentlicher Zuschuß nothwendig erscheine. Die Höhe des Zuschußbedarfs wurde damals auf . . . 11,800 fl. für den Inspektionsbezirk Mannheim und . . . 12,200 fl. für den Bezirk Mosbach, im Ganzen auf . . . 24,000 fl. berechnet, wovon einstweilen 10,000 fl. in Anspruch genommen und auch bewilligt wurden. Diese Summe kam in den Jahren 1856 und 1857 vollständig zur Verwendung und es erscheint jetzt unter den neuen Anforderungen abermals ein Betrag von 10,000 fl.

§. 11. Korrektur der Murg.

(Außerordentliches Budget für 1856/57, §. 23.)

Schon in früherer Zeit wurde die Murg von Rastatt abwärts bis zu der sogenannten Hochfelder Brücke nicht allein korrigirt, sondern auch mit den nöthigen Vorländern und Dämmen versehen. Von der Hochfelder Brücke bis zu der Ausmündung in den Altrhein hat die Murg zwar ebenfalls ein geschlossenes Bett, allein die Ufer sind nicht regulirt und befestigt und Vorland und Dämme fehlen ganz.

Nachdem in Folge der Rheinrektifikation das alte Rheinbett, in welches die Murg ausmündete, allmählig verlandete, war es nothwendig, einen neuen Kanal bis in den rektificirten vollen Rhein herzustellen, wenn die Flößerei ihren ungestörten Fortgang nehmen sollte.

Die Herstellung dieses neuen Kanals war zunächst das dringendste Bedürfnis, nach dessen Befriedigung auch die Ordnung des Flusses aufwärts bis zur Hochfelder Brücke geschehen muß, um den fortwährenden Uferabbrüchen und den in Folge derselben entstehenden Verlandungen des Kanals zu begegnen.

Wie in der Begründung der letzten Budgetvorlage angeführt ist, waren die Kosten für die Herstellung eines neuen Kanals von der früheren Ausmündung der Murg bis in den neuen Rhein zu . . . 130,000 fl. veranschlagt und für Regelung der Flußufer sammt Herstellung von Vorland und Dämmen von dem früheren Altrhein bis zur Hochfelder Brücke wurde der Aufwand in neuerer Zeit auf . . . 74,500 „ berechnet, so daß zur Vollendung des ganzen Unternehmens eine Summe von . . . 204,500 fl. nöthig erschien.

Zur Ausführung der ersten Abtheilung sind in dem letzten Budget	54,300 fl.
und durch Administrativkredite weitere	70,000 „
	<hr/>
im Ganzen also	124,300 fl.
bewilligt worden, daher noch ein Rest von	80,200 fl.

zu decken wäre.

Da aber in Folge außerordentlich günstiger Wasserstände mit der bereits bewilligten Summe nicht nur die erste Abtheilung vollständig hergestellt, sondern auch ein Theil des Aufwandes für die zweite Abtheilung bestritten werden

konnte, wird nunmehr eine Summe von 40,000 fl. zur Vollendung des ganzen Werkes hinreichen, vorausgesetzt, daß die Fuhr- und Arbeitslöhne sich nicht weiter steigern und die Witterungs- und Wasserstandsverhältnisse nicht sehr ungünstig einwirken.

Es erscheint deßhalb nur der Betrag von 40,000 fl. in dem Budget eingetragen.

§. 12. Korrektion der Murgthalstraße.

Die frequente, insbesondere für den Holztransport sehr wichtige Murgthalstraße leidet in ihrem oberen Theile, zwischen Weisenbach und der Rauminzach, an wesentlichen Gebrechen; sie ist nicht nur im Allgemeinen zu schmal, sondern auch an mehreren Stellen sehr steil; ganz besonders störend sind einige dem Thalgefälle entgegenlaufende Steigungen.

Es thut daher hier eine durchgreifende Verbesserung dringend Noth; sie ist jedoch nur ausführbar mittelst eines fast vollständigen Neubaus auf der ganzen beiläufig 3 Stunden messenden Strecke; kaum $\frac{1}{2}$ Stunde der bestehenden Straße kann beibehalten werden.

Die Herstellung kann indeß in mehreren für sich benutzbaren Abtheilungen geschehen, indem der Neubau den bestehenden Zug mehrmals berührt.

Der Aufwand der ganzen neuen Anlage berechnet sich nach annäherndem Ueberschlag auf 120,000 fl.

Zunächst soll die $\frac{3}{4}$ Stunden lange Strecke zwischen Gausbach und Langenbrand, auf welcher die bestehende Straße thalabwärts zuerst mit einer Steigung von 8 bis 11 Prozent sich erhebt, um dann fast in demselben Maße zu fallen, in Ausführung kommen.

Der detaillirte Ueberschlag für diese Strecke ist gegenwärtig in Arbeit, annähernd können die Kosten zu 40,000 fl. angenommen werden; es ist daher dieser Betrag in das Budget aufgenommen worden.

Die neue Straßenstrecke wird durchgängig kein stärkeres Gefäll als 1,5 Prozent — der Thalrichtung folgend — erhalten.

V. Finanzministerium.

Außerordentliches Budget für 1858 und 1859.

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht zu erhaltende Kredite.	Neue Anforderung.	Summe.
	fl.	fl.	fl.
A. Lasten und Verwaltungskosten.			
§.			
1. Für Erneuerung der Rheinbrückengebäude zu Mannheim	—	36,000	36,000
B. Eigentlicher Staatsaufwand.			
2. Für die Katastervermessung	—	97,000	97,000
3. Für die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee	—	20,000	20,000
Gesamtsumme	—	153,000	153,000

Begründung.

A. Lasten und Verwaltungskosten.

Zollverwaltung.

§. 1. Für Erneuerung der Rheinbrückengebäude zu Mannheim.

Die Staatsgebäude rechts und links des Eingangs auf die Mannheimer Rheinbrücke sollten nothwendig abgebrochen und neu hergestellt werden. Diese Gebäude, in welchen sich und zwar im Gebäude rechts die Wohnungen des Brückenmeisters und des an der Brücke aufgestellten Steuerkontrolbeamten, die Bureaus beider Bediensteten und die Wachstube der Brückenmannschaft, in den Gebäuden links aber das Bureau und die Wohnung des Brückengelderhebers, die Wachstube des Militärpostens und jene der Polizeibediensteten befinden, genügen den Bedürfnissen des

Dienstes, wie er sich mit der Zunahme des Verkehrs allmählig erweitern mußte, durchaus nicht mehr. Ein Theil dieser Gebäude ist auch höchst schadhafte und in seinen Wohnungs- und Bureauräumen ungesund. Zudem verengern sie die Ab- und Zufahrt auf die Brücke in lästiger und nicht selten Gefahr drohender Weise. Die einschlägigen Behörden — das Hauptzollamt und die Zolldirektion — dringen daher seit lange schon auf Abbruch und angemessenen Neubau. Die großherzogliche Regierung hatte deshalb im außerordentlichen Budget der Periode 1856 und 1857 die Hälfte der Bedarfssumme für den Neubau mit 18,000 fl. beantragt; der Antrag ward jedoch ständischer Seits abgelehnt, weil man den Aufwand einstweilen noch vertagen zu können glaubte. Inzwischen aber sind die geschilderten Mißstände noch stärker hervorgetreten; sie liegen beim ersten Anblicke offen vor. Die großherzogliche Regierung würde daher gerechter Vorwurf treffen, wenn sie es unterlassen könnte, den früheren Antrag dringend zu erneuern. Wenn Anstalten für den öffentlichen Verkehr, und zumal von solcher Wichtigkeit wie die Mannheimer Rheinbrücke, den Aufwand, der für sie zu machen ist, mehr als vollständig vergüten, so ist es sicher gerechtfertigt, sie auch in allen ihren Zugehörden so zu unterhalten, wie es die Bedürfnisse des Dienstes fordern und der Anstand gebietet. Nun sind zwar seit zwei Jahren die Arbeitslöhne und Preise der Baumaterialien so gestiegen, daß der Baukostenüberschlag von im Ganzen 36,000 fl. nicht hinzureichen scheint. Gleichwohl glaubt man dann damit ausreichen zu können, wenn das ganze Bauwesen nicht auf zwei Budgetperioden vertheilt, sondern in einer vollendet wird. Es kommen deshalb 36,000 fl. in Antrag.

B. Eigentlicher Staatsauswand.

§. 2. Für die Katastervermessung.

Die Begründung dieser Rubrik zerfällt jeweils in zwei Theile, in die Nachweisung des Aufwandes der Vergangenheit (Art. 10 des Gesetzes vom 26. März 1852) und in die Begründung des Voranschlags für die Zukunft.

A. Nachweisung des Kostenaufwandes der jüngst abgelaufenen Jahre.

Die Katastervermessung, mit welcher im Jahre 1853 der Anfang gemacht worden ist, hat — wie aus den vergleichenden Darstellungen für 1852 und 1853, 1854 und 1855, sodann aus der 1856r Rechnung über den Staatsauswand des Finanzministeriums entnommen werden kann — in den abgelaufenen vier Jahren folgenden Aufwand veranlaßt, als

1853	25,140 fl. 24 fr.
1854	34,994 " 36 "
1855	29,439 " 42 "
1856	33,191 " 55 "

Dieser Aufwand zerfällt in nachstehende Rubriken:

§.	1853.		1854.		1855.		1856.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Befoldungen und Gehalte	2,979	17	5,988	15	8,540	2	10,768	5
2. Löhne des Vermessungspersonals	20,338	7	23,922	34	17,782	—	16,663	23
3. Gebühren, Diäten und Reisekosten	387	20	230	55	365	57	2,067	9
4. Bureaumiethe	—	—	—	—	—	—	445	30
5. Bureaukosten sammt Schreib- und Zeichenmaterial im äußern Dienst	1,334	28	1,672	44	2,118	17	2,821	27
6. Sonstige Ausgaben	101	12	3,180	8	633	26	426	21
zusammen	25,140	24	34,994	36	29,439	42	33,191	55

Da die nach Art. 5 des Gesetzes vom 26. März 1852 zu leistenden Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer zum Vermessungsaufwand erst erhoben werden können, wenn alle Vermessungsarbeiten von einer Gemarkung vollendet und die Erinnerungen hiergegen erledigt sind, sonach die Anerkennung des ganzen Vermessungswerkes erfolgt ist, so kommen Einnahmen erstmals für 1856 mit zusammen 1,065 fl. 42 fr. vor, und werden solche Einnahmen schon im nächsten Jahr in namhaft höherem Betrage folgen.

Ueber den Anfang des Vermessungsgeschäfts im Jahr 1853 ist in der Begründung des außerordentlichen Budgets für 1854 und 1855 Mittheilung gemacht. Diese für die Jahre 1854, 1855 und 1856 zu ergänzen, ist Aufgabe gegenwärtiger Darstellung.

Bei der Wahl der Gemarkungen zur Vermessung ist darauf Bedacht genommen, daß kein Landestheil gänzlich unberücksichtigt bleibt und daß zunächst nur Gemarkungen vermessen werden, bezüglich welcher ausdrücklich um die Vermessung gebeten ist oder doch der Aufwand hiefür — soweit er dem Gemarkungsherrn oder den einzelnen Gutsbesitzern obliegt — leicht übernommen werden kann. Nicht minder ist der Kostenersparniß wegen darauf Bedacht genommen, daß nur da mit der Arbeit begonnen wird, wo sofort auch in einer Reihe umliegender Orte fortgeföhren werden kann. Weit zum größeren Theil finden die Vermessungen vorerst im Mittelrheintreise statt, weil für die ersten Geschäftsjahre eine eindringendere Aufsicht nöthig ist und diese bei minderer Entfernung der Geschäftsorte von hier um so leichter geführt werden kann. Keine Gemarkung wird zur Vermessung bezeichnet, ohne daß vorher das Bezirksamt hiervon gehört und das Einverständnis der Kreisregierung zum Geschäftsanfange erhoben ist.

Ein nicht selten schwieriges und weitläufiges Geschäft, welches überall der Vermessung vorangehen muß, besteht in der Feststellung der Grenzen. Dazu war zu Ende des Jahres 1855 in 92, zu Ende des Juli 1857 in weiteren 45 Gemeinden der Amtsbezirke Pfullendorf und Stockach, Schoppsheim und Ettenheim, Lahr, Offenburg, Oberkirch, Kork, Rheinbischofsheim, Baden, Rastatt, Karlsruhe und Eppingen, endlich Sinsheim geschritten.

Mit der hierauf folgenden Vermessung war Ende 1855 in 48, zu Ende des Juli 1857 in weiteren 43 Gemarkungen begonnen. Zu Ende 1855 war in 27, Ende Juli 1857 aber in weiteren 15 dieser Gemarkungen die Vermessung vollendet, auch Ende Juli 1857 in 23 der bezeichneten Gemarkungen die Schlußverhandlung über das Geschäft vollzogen, dasselbe sonach definitiv anerkannt.

Das Vermessungspersonal, das anfänglich nur aus 10 der tüchtigsten inländischen Geometer bestand, zählt jetzt 29 Geometer mit 22 technischen Gehülfen auswärts, auf dem Katasterbureau aber neben dem Vorstande einen Revi-

sionsgeometer, zwei vom topographischen Bureau übernommene Vermessungsassistenten, zehn andere technische Hilfspersonen und das erforderliche Kanzleipersonal. Ein gleichfalls vom topographischen Bureau übernommener Vermessungsassistent ist ständig mit weiterer Ausbildung der Dreiecknetze beschäftigt. Jeder tüchtige inländische Geometer wird bei der Katastervermessung zugelassen. Er muß aber auf dem Katasterbureau und als Gehülfe eines selbstständig zur Vermessung verwendeten Geometers die Arbeiten gründlich kennen gelernt haben, bevor er mit der Katastervermessung beauftragt werden kann.

Anfänglich wurden die Vermessungen unter Leitung eines großherzoglich hessischen Geometers gegen Monatsgehalt vorgenommen; die inländischen Geometer, auch die tüchtigsten, mußten erst ihre Schule durchmachen; die Arbeiten rückten begreiflich langsam vor und waren theuer, da sie gegen 2 fl. 7 kr. vom Morgen kosteten. Seit längerer Zeit aber ist der ausländische leitende Geometer wieder verabschiedet und ein Theil unserer Geometer zu selbständigen Vermessungen befähigt, die nun in Accord, durchschnittlich zu 1 fl. der Morgen, je eine oder mehrere Gemarkungen an einen Geometer, begeben werden. Ein Theil der zur Vermessung gehörigen Schreibarbeiten wird gewöhnlich auf dem Katasterbureau besorgt, weil dies hier billiger geschehen kann. In solchem Falle wird aber der Kostenbetrag hiefür an dem Accordverdienste des Geometers abgezogen. Alljährlich treten weitere gehörig eingeübte Geometer in die Zahl der selbständigen Accordarbeiter ein.

Die einzelnen Kataster- oder Grundstückspläne werden nicht, wie anfänglich in Aussicht genommen war, durch Druck vervielfältigt, weil dies erfahrungsgemäß überflüssig ist und viel zu kostspielig wäre. Dagegen wird die Uebersichtskarte jeder Gemarkung — diese Uebersichtskarten werden in der Regel im Maasstab von $\frac{1}{10000}$ gezeichnet und geben die größeren Gebäude des Orts, die Hauptwege, Bäche u., die Gewannen im Bilde und mit Namen, die Umrisse der Grundstückspläne mit ihren Nummern, die sonstigen die Auffuchung einer Stelle erleichternden Gegenstände, die Namen der angrenzenden Gemarkungen, endlich die Orientirung und das Verjüngungsverhältniß an — mittelst Lithographie in entsprechender Anzahl abgedruckt und, in Farbendruck kolorirt, an die betreffenden Verwaltungsstellen unentgeltlich, schwarz oder kolorirt aber gegen mäßige Vergütung auf Verlangen an Privaten verabsolgt. Der Aufwand hiefür wird sich für alle Gemarkungen des Landes beiläufig gegen 100,000 fl. belaufen, an denen jedoch der Erlös aus der Veräußerung der Karten an Privaten wieder abgeht.

B. Begründung des Voranschlags für die Zukunft.

Bei angemessener Fortsetzung der Vermessungsarbeiten werden für 1858 und 1859 zusammen 97,000 fl. erforderlich und zwar jährlich:

1. für Besoldungen und Gehalte	13,500 fl.
2. für Löhne der Geometer	50,000 "
3. für Gebühren, Diäten und Reisekosten	2,300 "
4. für Bureaubedürfnisse sammt Schreib- und Zeichenmaterial für den äußern Dienst	2,300 "
5. für sonstige Ausgaben	400 "

zusammen . . . 68,500 fl.

und nach Abzug

6. der Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer von etwa	20,000 "
--	----------

rein noch . . . 48,500 fl.

also auf zwei Jahre . . . 97,000 "

Zur Rechtfertigung dieses Voranschlags wird bemerkt:

Zu 1. Es sind vorzusehen:

a. an Befoldungen:

für den Vermessungsinspektor, dermalige Befoldung	1,200 fl.
für den Expeditor	850 "
zu billigen Aufbesserungen	350 "

b. an Gehalten:

für einen Revisionsgeometer	900 "
" " Kalkulator	700 "
" " Registraturgehülften	500 "
" " Lithographen	500 "
" zwei Bureaugehülften à 450 fl.	900 "
für einen Dekopisten	400 "
" " Trigonometer	600 "
" zwei Vermessungsassistenten à 550 fl.	1,100 "
" acht Revidenten à 500 fl.	4,000 "
" einen Diener	475 "
" unvorhergesehene Fälle, Remunerationen und Unterstützungen	1,025 "

zusammen . . . 13,500 "

Alle die vorgenannten Personen sind gegenwärtig auf dem Katasterbureau beschäftigt mit alleiniger Ausnahme, daß die Zahl der Revidenten vorübergehend sieben, statt acht, beträgt.

Zu 2. Nach dem gegenwärtigen Stande des Vermessungspersonals kann noch nicht mehr als eine Flächengröße von 50,000 Morgen in jedem der beiden Budgetjahre vermessen werden. Nach den vom Anfange der Budgetperiode 1856/57 an bis jetzt abgeschlossenen Accorden beträgt der Lohn der Geometer vom Morgen durchschnittlich 1 fl., welcher Preis auch für die neue Budgetperiode anzunehmen sein wird.

Der Gesamtaufwand für 50,000 Morgen wird darum 50,000 fl. betragen.

Zu 3. Durchschnitt des Aufwands für 1856 und 1. Semester 1857. Außer den bisher unter dieser Position verrechneten Kosten sollen von der neuen Budgetperiode an auch die Hebegebühren der Untererheber für den Einzug der gesetzlichen Beiträge der Grund- und Häuserbesitzer zum Vermessungsaufwande hierunter verrechnet werden.

Zu 4. Durchschnitt wie bei Ziffer 3.

Für das Bureauokal ist kein Aufwand mehr vorzusehen, da das Katasterbureau inzwischen in einem Staatsgebäude definitiv untergebracht wurde.

Zu 5. Durchschnitt wie bei Ordnungszahl 3.

Zu 6. Nach den vollendeten Vermessungswerken kommen durchschnittlich nahezu 2 Parzellen auf den Morgen, wornach der Beitrag der Grund- und Häuserbesitzer zum Vermessungsaufwande veranschlagt ist.

§. 3. Für die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee.

Um den Häfen am Ueberlinger See — Ludwigshafen und Ueberlingen — und durch sie den weiter rückliegenden Theilen des Seekreises eine geordnete Schifffahrt auf dem Bodensee, namentlich eine regelmäßige Dampfschiffahrts-

Verbindung mit Konstanz zu sichern, hat der Staat, wie bekannt, dem badischen Dampfschiffahrtsinstitute theils ausschließliche, theils abfahrtgeldfreie Ladung in den Häfen Ludwigshafen und Ueberlingen zugesichert. Zu dem Ende mußte er die Schiffahrtsrechte in diesen Häfen, die stets hin als Privatrechte behandelt worden waren, entweder ankaufen oder die Berechtigten wegen des ihnen durch die abfahrtgeldfreie Ladung der Dampfschiffe zugehenden Verlusts in anderer Weise entschädigen.

Dies ist denn auch fast durchaus schon lange geschehen; namentlich wurden, wo die Schiffahrtsrechte, wie gewöhnlich, vom Eigenthümer als Schupflehnen begeben waren, die Lehensleute für den ihnen entgehenden Genuß durch Jahresrenten, der Obereigenthümer durch einen entsprechenden Kauffchilling entschädigt. Der Aufwand auch für diese Kauffchillinge erschien jeweils unter dem Titel VII. des Aufwandes des Finanzministeriums „für Beförderung der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee“ in Ausgabe.

Nur ein Schiffahrtsrecht, das der Stadt Ueberlingen, war bis vor wenigen Jahren noch nicht anerkannt und ward erst durch Vertrag vom 27. November 1855 erworben. Nachdem nämlich die anfänglich viel weiter gehenden Ansprüche dieser Stadt abgelehnt waren, so verständigte man sich endlich durch den gedachten Vertrag, der Stadtgemeinde für ihr Schiffahrtsrecht einen Kauffchilling von 20,000 fl. und bis zu dessen Abzahlung alljährlich die fünfprozentige Rente hieraus zu verabsolgen. Der Kauffchilling entspricht dem mäßig berechneten Ertrage des betreffenden Eigenthums. Da es angemessen ist, den Kauffchilling nunmehr abzutragen, so muß derselbe mit 20,000 fl. im außerordentlichen Budget vorgesehen werden. Das ordentliche Budget bietet hiefür keine Mittel.

VI. Kriegsministerium.

Außerordentliches Budget für die Jahre 1858 und 1859.

Ziffer	Betreff.	Betrag.
	A. Aufrecht zu erhaltende Kredite.	fl.
	Nichts.	
	B. Neue Anforderungen.	
1.	Für Erweiterung der Infanteriekaserne zu Karlsruhe durch Aufbau des gegen die Kasernenstraße liegenden einstöckigen Theils derselben	60,000
2.	Zum Aufbau des niederen Theils des Tortelgebäudes in Petershausen (Konstanz) zur Herstellung eines Ziegeldaches über das ganze Gebäude, statt des bisherigen hölzernen Daches und zur Verwahrung der Thore, Thüren und Fenster des untern Stocks . .	3,000
	Summe	63,000

Begründung.

Zu Ziffer 1. Zur Unterkunft des aufgestellten dritten Füsilier-Bataillons reichen die Räume der hiesigen Infanteriekasernen nicht aus, zumal für ein Bataillon außer den Mannschaftszimmern weitere Lokalitäten für Bureaus, Wohnungen für Adjutanten und Einzelkasernde, Handwerkszimmer etc. erforderlich sind.

Es ist deshalb eine Vergrößerung der Infanteriekaserne dahier zur Gewinnung der Räumlichkeiten für 400 Mann nöthig.

Diese Vergrößerung kann durch Ausführung eines drei Stockwerke hohen Neubaus an der Stelle, wo sich gegenwärtig der einstöckige Bau gegen die Kasernenstraße befindet, erzielt werden.

Die Kosten dieses Neubaus, so wie der Herstellung von Bureaus, Wohnungen und anderer Dienstlokalitäten in der alten Kaserne sind nach einem summarischen Kostenüberschlag auf 60,000 fl. berechnet, woran jedoch 15,000 fl. abgehen werden, wenn, wie der Gemeinderath der Residenz in Aussicht gestellt hat, die Stadtgemeinde Karlsruhe diese Summe aus Gemeindemitteln zuschießen wird.

Außer diesen Kosten fällt ein weiterer Aufwand für Garnisonseinrichtungen, wenn das Bataillon in Karlsruhe garnisonirt, nicht nöthig, da Exercierplätze, Hospital und die übrigen Garnisonserfordernisse bereits vorhanden sind.

Würde das Bataillon in einer anderen Stadt, die noch keine Garnison hat, untergebracht, so wäre für die Unterkunft zc. mindestens ein Aufwand von 150,000 fl. erforderlich, abgesehen davon, daß kleine Garnisonen den militärischen Rücksichten nicht entsprechen und bei Truppensammensetzungen, Mustern zc. stets einen nicht unerheblichen besondern Kostenaufwand verursachen.

Zu Ziffer 2. Das mit den Gebäuden in Petershausen angekaufte sogenannte Torkelgebäude, welches nur aus Umfassungsmauern bestand, da das Uebrige durch Brand zerstört war, wurde in früheren Jahren nur zu einem Theil mit einem regelmäßig konstruirten Ziegeldach versehen, während der anstoßende Theil nur mit einem jetzt abgängigen Nothdach von Brettern bedeckt wurde.

Um nun auch diesen letztern Theil des Gebäudes vor dem gänzlichen Verfall zu bewahren erscheint es nothwendig, denselben ebenfalls mit einem Ziegeldach zu versehen und zu diesem Behuf das Mauerwerk in gleicher Höhe wie den übrigen Theil aufzuführen.

Auch müssen die Thür- und Fensteröffnungen um das Eindringen der Feuchtigkeit zc. zu verhindern, verwahrt werden.

Die hiefür berechnete Summe beträgt 3,000 fl.

So wünschenswerth es erschien, das ganze Gebäude vollständig auszubauen und zur Kaserne einzurichten, so hat man bei dem erheblichen Kostenaufwand, den der Ausbau veranlassen würde, für jetzt davon Umgang genommen, da zur Zeit und so lange die Kriegsverwaltung sich im Besitz der von der Stadt Konstanz gemietheten Kasernengebäude befindet, eine dringende Nothwendigkeit hiezu nicht vorliegt.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, possibly a signature or title, appearing as bleed-through.

Handwritten text, possibly a signature or title, appearing as bleed-through.

Handwritten text at the bottom of the page, appearing as bleed-through.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Mensenbug, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer

1. das ordentliche Budget der Postverwaltung für 1858 und 1859,
 2. das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859,
 3. das außerordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859,
 4. das Budget über den Antheil der großherzoglichen Staatskasse am Reinertrage der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen der Main-Neckarlinie für 1858 und 1859,
 5. das Budget des umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859
- zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir zugleich als Regierungskommissär Unseren Geheimen Legationsrath Kühnenthal

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. Januar 1858.

Friedrich.

Mensenbug.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:

Baupflichter.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1857.

Das Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung
für 1858 und 1859 betreffend.

Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog (zum großherzoglichen Staatsministerium) übergeben
wir im Anschlusse:

1. das ordentliche Budget der Postverwaltung für 1858 und 1859,
2. das ordentliche Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859,
3. das außerordentliche Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859,
4. das Budget des umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859,
5. das Budget über den Antheil der großherzoglichen Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn
für 1858 und 1859

mit der ehrfurchtsvollen Bitte, uns zu der Vorlage an die Stände und zunächst an die zweite Kammer allergnädigst
zu ermächtigen.

Ueber das Budget des Eisenbahnbaues werden wir in einer besonderen Vorlage die allerhöchste Entschlie-
ßung Euerer Königlichen Hoheit einholen, das Verzeichniß der aufrecht zu erhaltenden Kredite dagegen, durch
welches nur die bereits bewilligten aber noch nicht verwendeten Mittel für außerordentliche Ausgaben nach dem
Abschluß vom 31. d. M. in die nächste Budgetperiode übertragen werden, seiner Zeit auf kurzem Wege an die
zweite Kammer der Stände gelangen lassen.

I. Postverwaltung.

Die Reineinnahme für 1858 und 1859 ist veranschlagt zu 285,781 fl.
nach dem Abschluß des genehmigten Budgets für 1856 und 1857 betrug solche nur 255,568 "

Das Budget für 1858 und 1859 zeigt somit ein Mehr von 30,213 fl.

Dieses Ergebniß darf um so mehr als ein günstiges angesehen werden, als die Ausgabe theils in Folge der
mit dem erweiterten Postverkehr in nothwendiger Verbindung stehenden Vermehrung des Personals, theils durch die
in Folge der Zeitverhältnisse nothwendig gewordene Erhöhung der Besoldungen und Gehalte der Beamten und

Angestellten und durch die Aufbesserung der Fahrflöhne der Poststallmeistereien, theils endlich in Folge der Einführung mehrerer nicht unwichtiger Verbesserungen im Postwesen eine nothwendige und zwar beträchtliche Erhöhung erfahren mußte.

Unter diesen Verbesserungen gebührt unstreitig die erste Stelle der Einrichtung einer Landpostanstalt. Die Grundzüge dieser Anstalt, über welche wir unterm 9. v. M., Nr. 5537, ausführlichen Vortrag erstattet haben, sind im Eingang der Begründung des Postbudgets in kurzen Umrissen dargestellt.

Hiernach sind die Einnahmen unter §. 3 zu 60,000 fl., die Ausgaben unter §. 23 aber zu 70,000 fl. veranschlagt und es sind außerdem zur Bestreitung der Kosten der ersten Einrichtung 7,000 fl. in das außerordentliche Budget aufgenommen. Abgesehen von diesem letzteren Aufwand wird daher muthmaßlich die Landpostanstalt für die Postkasse mit einem jährlichen Opfer von 10,000 fl. verknüpft sein, welches aber im Hinblick auf die großen Vortheile einer beschleunigten und meist auch wohlfeileren Beförderung der Korrespondenz unter den Landorten, so wie nach und von denselben, um so weniger in Betracht kommt, als an dieser Wohlthat die ganze Bevölkerung Theil nimmt.

Unter der Einnahme ist der Voranschlag für Aversalvergütungen der Gemeinden anstatt der Landpostgebühren begriffen. Wir glauben hier ausdrücklich wiederholen zu sollen, daß hierunter nicht ein Beitrag der Gemeinden zu den Kosten der Landpostanstalt verstanden werden darf, welche vielmehr allein als auf Staatskosten bestehend angesehen werden muß.

Auf der allgemeinen Staatspost sind die Gemeinden für denjenigen Theil ihrer Korrespondenz befreit, welcher als reine Staatsdienstsache anzusehen ist, also so weit dieselbe durch das allgemeine Verwaltungs- und Aufsichtsrecht des Staates hervorgerufen wird. In allen anderen Fällen dagegen, unter anderen also namentlich bezüglich ihrer Vermögensverwaltung, der Ausübung der Gemeinderechte u. s. w. sind die Gemeinden der Portozahlung unterworfen, so weit hierüber nicht für einzelne Fälle besondere Bestimmungen bestehen.

Ganz gleich soll es auch bei der Landpost gehalten werden.

Beinahe sämtliche Landgemeinden mußten bisher für die Verbringung ihrer Korrespondenzen nach der Postanstalt und nach dem Sitz der Behörden eigene Boten aufstellen, was für viele derselben mit einer nicht unbeträchtlichen Ausgabe verknüpft war. Dieser Aufwand für die Gemeindefassen wird mit Einführung der Landpost wohl größtentheils ganz wegfallen und an dessen Stelle die Zahlung der Landpostgebühr treten.

Es ist nun die Frage entstanden, ob nicht die durch die Zahlung der Landpostgebühr in jedem einzelnen Fall für die Gemeindeverrechnung eintretende Belästigung durch Bestimmung von mäßigen Aversen beseitigt werden sollte. Der Entwurf des Budgets geht von der Voraussetzung aus, daß dieß der Fall sein werde. Dabei ist ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Ausdehnung der Korrespondenz der einzelnen Gemeinden, die ohnehin auch Jahr für Jahr sehr ungleich sein kann, die Einwohnerzahl als Maßstab zur Bemessung der Aversen angenommen.

Obgleich diese Aversen, falls deren Einführung beschlossen werden sollte, als obligatorisch für alle Gemeinden, welche für diesen Zweck bisher besondere Boten zu unterhalten hatten, anzusehen sein würden, so handelt es sich dabei doch lediglich nur um eine Frage der Zweckmäßigkeit vom Standpunkt der Gemeinden aus, da die Postverwaltung auf diese Aversen keinen Werth legt und dem jedesmaligen Ansatze der Landpostgebühr in ihrem Interesse den Vorzug geben würde.

Seine Königl. Hoheit haben daher allergnädigst genehmigt, daß die Frage wegen Einführung solcher Aversen erst nach der ständischen Berathung zur Entscheidung gebracht und hierbei auf die Wünsche der Stände möglichst Rücksicht genommen werde. Sollte übrigens diese Entscheidung gegen die Aversen ausfallen, so würde

gleichwohl der Budgetsatz unter §. 3 der Einnahme unverändert bleiben, da die als Betrag der Auerjen vorgesehene Summe von 20,000 fl. als Boranschlag der von den Gemeinden zu zahlenden Landpostgebühren stehen bleiben würde, also nur der Text der Unterrubrik wegfiel.

Als eine weitere Verbesserung glauben wir die allmähliche Umwandlung der Eilwagenturse in Postomnibusturse, womit bereits der Anfang gemacht ist, bezeichnen zu können, weil hiermit meistens nicht nur eine Vermehrung der Reisegelegenheit, sondern auch der Beförderung der Korrespondenzen und Fahrpostsendungen verknüpft ist und wodurch überdies der Vortheil einer etwas billigeren Personenbeförderung herbeigeführt wird.

Endlich bietet die Einführung von Frankokouverts neben den Briefmarken dem korrespondirenden Publikum eine weitere Annehmlichkeit dar.

Unter den Ausgaben glauben wir hier nur noch des erhöhten Aufwandes für die Zentralverwaltung (§. 7 und 8), soweit er nicht mit der allgemeinen Erhöhung der Besoldungen und Gehalte in Verbindung steht, besonders erwähnen zu sollen, da die übrigen Erhöhungen in der speziellen Begründung des Budgets genügend erläutert sind.

Für den Direktor der Verkehrsanstalten haben wir uns erlaubt, außer der normaletatmäßigen Besoldung, eine Funktionszulage von 300 fl. ehrerbietigt in Antrag zu bringen, weil derselbe durch den außerordentlich häufigen persönlichen Verkehr mit Bevollmächtigten fremder Verwaltungen beinahe regelmäßig zu Ausgaben genöthigt ist, für welche ihm billig eine Entschädigung gebührt.

An Personalkräften sind gegen dem Budget für 1856 und 1857 weiter in dem Budget für 1858 und 1859 vorgehen: 1 Rath, 1 Revisor, 1 Sekretariatsassistent, 1 Gehülfe bei der Rechnungsrevision, 3 Gehülfen beim Kontrollbureau, 2 Gehülfen und 1 Zeichner für das neu zu bildende technische Bureau und 1 Diurnist anstatt der früheren Schreibanshülfe.

Hievon mußten jedoch der Sekretariatsgehülfe und vier Gehülfen bei der Rechnungsrevision und beim Kontrollbureau nebst dem Diurnisten schon während der laufenden Budgetperiode in den Dienst gerufen werden, weil die mit dem steigenden Verkehr gleich rasch anwachsende Geschäftsaufgabe der Direktion dieß unerlässlich gemacht hatte. Der Grund und die Nothwendigkeit dieser fortschreitenden Vermehrung wird sich am leichtesten überblicken lassen, wenn wir hier einige Hauptmomente aus dem Jahr 1843, seit welchem der Personalstand des Kollegiums unverändert geblieben war, mit dem neuesten Stand in Vergleichung bringen.

Im Jahr 1843 war die im Betrieb stehende Länge der Bahn 10 Meilen, im Jahr 1856 dagegen 47,7 Meilen. Es betragen ferner

	im Jahr 1843	im Jahr 1856
die Transporteinnahme	333,000 fl.	3,596,000 fl.
die Gesamtausgabe (Abthl. III)	150,000 „	1,803,000 „
die Zahl der beförderten Personen	792,000 „	2,073,000 „
die beförderten Güter	3,924 Zentner	6,262,000 Zentner.

Es wird kaum einer weiteren Nachweisung bedürfen, daß die hieraus sich ergebende Geschäftsaufgabe, wozu noch die vielfältigen Verhandlungen mit anderen Eisenbahnverwaltungen, die Besichtigung der Konferenzen mehrerer Verbände u. s. w. kommen, die Kräfte der für die Administration und das Rechnungswesen der Eisenbahnbetriebsverwaltung allein nur vorhandenen zwei wirtschaftlichen Räte schon längst übersteigt. Es wird aber auch ferner als ein unverschiebliches Bedürfnis anzuerkennen sein, daß neben der Revision und dem Kontrollbureau der Direktion ein technisch-statistisches Bureau beigegeben werde, dessen Aufgabe es ist, diejenigen Materialien zu sammeln und zu bearbeiten, ohne welche sich eine derartige ausgedehnte Administration gar nicht mit demjenigen Vortheil betreiben

läßt, welcher den Umständen nach zu erreichen sein würde, wenn den leitenden Behörden der vollständige Ueberblick der Verkehrsverhältnisse und ihrer eigenen Verkehrsergebnisse jederzeit zu Gebot stünde. Dieses technisch-statistische Bureau, welches ebensowohl für die Post- als für die Eisenbahnbetriebs- und Telegraphenverwaltung dient, soll aus dem theils vorhandenen, theils weiter verlangten Personal gebildet werden und aus einem Revisor als Vorstand, zwei weiteren Revisoren, vier Gehülften und zwei Zeichnern bestehen.

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Wenn gleich auf dem dormaligen Landtage die Herstellung weiterer Eisenbahnanlagen in Vorschlag gebracht werden und das Eisenbahnbudget nicht unerhebliche Summen in Anspruch nehmen wird, so steht doch schon in den Jahren 1858 und 1859 eine Eröffnung weiterer Strecken der großherzoglichen Staatsbahn nicht in Aussicht.

Die Reineinnahme ist für 1858 und 1859 veranschlagt zu	2,306,119 fl.
Ihr Voranschlag für 1856 und 1857 betrug	2,080,671 „

Für 1858 und 1859 ergibt sich also eine Erhöhung um	225,448 fl.
---	-------------

Diese Erhöhung wird zunächst zwei Ursachen beizumessen sein, nämlich der erst im Laufe der Budgetperiode 1856 und 1857 eröffneten Bahnstrecke von Basel bis Säckingen und Waldshut, für welche das Budget für 1856 und 1857 nur Ratenberechnungen im Voranschlag hatte, und der Erhöhung der Tare für die Personenbeförderung in Schnellzügen. Sie würde noch eine höhere sein, wenn nicht verschiedene Umstände eine nicht unbeträchtliche höhere Veranschlagung des Ausgabeetats herbeigeführt hätten.

Was zunächst die Einnahmen betrifft, so haben wir uns schon in unserem unterthänigsten Vortrag vom 9. Januar 1856, Nr. 71, womit wir die Budgetvorlagen für 1856 und 1857 einbegleitet haben, erlaubt, darauf hinzuweisen, daß die Zeit gekommen sei, in welcher die großherzogliche Staatsbahn manche der bis dahin genossenen Vortheile wohl mit anderen, später entstandenen konkurrierenden Verkehrsstraßen werde theilen müssen. Die Einleitung zur Begründung des Budgets der Betriebsverwaltung und die Bemerkungen zum §. 1 desselben beschäftigen sich etwas ausführlicher mit diesem Thema. Wir können jenen Bemerkungen noch beifügen, daß mehr noch als die linksrheinischen Eisenbahnen in Folge der Höhe des Rheinocroi es vorzugsweise die Verkehrslinie von Havre nach der Schweiz ist, welche durch ihre Konkurrenz die Rheinroute und mit ihr denn auch den Verkehr auf der großherzoglichen Eisenbahn benachtheiligt. Bei der in der Begründung zum §. 1 gezogenen Vergleichung des Ertrags der Transporttaren aus den Jahren 1855 und 1856, welche zum Nachtheil des letzteren mit einer Minderung von 40,000 fl. abschließt, darf nicht außer Acht gelassen werden, daß diese Berechnung nur unter der Voraussetzung als richtig anzunehmen wäre, wenn die Basel-Waldshuter Strecke im Jahr 1856 die nur nach Voranschlägen berechnete Einnahme wirklich geliefert hätte. Wir bezweifeln dieß aber und eine spezielle Ausrechnung der im Jahr 1856 auf diese Strecke wirklich entfallenen Transporttaren dürfte dieß leicht bestätigen. Allen Vermuthen nach hat der Ausfall nicht die ältere Bahn bis Basel, sondern nur die neue Strecke von Basel bis Waldshut betroffen. Aber weder Säckingen noch Waldshut können als eigentliche Ziel- und Schlüsselpunkte des Verkehrs betrachtet werden. Diese Bahnstrecke wird erst dann an ihren vollen Ertrag kommen, wenn sie bis zu eigentlichen Hauptpunkten des Verkehrs fortgesetzt wird. Denn der dazwischen fallende Landtransport ist viel zu kostspielig, als daß der Verkehr, so lange ihm andere billigere Wege offen stehen, sich dieser Route überhaupt in vollem Maße bedienen wird.

Wenn daher mit großer Wahrscheinlichkeit selbst das von dem Jahr 1857 in seinem Ertrag weit überbotene Jahr 1856 ungeachtet der nachtheiligen Einflüsse der Konkurrenz nicht hinter dem ziemlich hochgegriffenen Voranschlag

im Budget für 1856 und 1857 zurückgeblieben ist, so müssen auch andere Ursachen vorhanden sein, welche in gleichem Maße günstig gewirkt und die Nachteile wieder ausgeglichen haben, die aus der Konkurrenz anderer Verkehrswege entstanden sind. Es ist dieß in erster Linie die mit der Vollendung der hannoverschen Südbahn hergestellte Verbindung mit den deutschen Nordseehäfen und dann die weitere Ausbildung und Vervollkommnung des deutschen Eisenbahnnetzes überhaupt.

Die eben erwähnte direkte Verbindung mit den deutschen Häfen an der Nordsee, durch welche der frühere Schienenweg mit einem Male um 36 geographische Meilen abgekürzt worden ist, hat seine Vollendung vor noch nicht einem vollen Jahre erhalten. Sie ist daher noch zu neu, um jetzt schon ihre volle Wirkung wahrnehmen zu lassen. Sicher ist dieß aber ein Verkehrsweg, welcher in seiner weiteren Entwicklung für den Verkehr der großherzoglichen Staatsbahn nur von den günstigsten Folgen sein wird.

Wir glauben deshalb bezüglich der Veranschlagung der Einnahmen für 1858 und 1859 sowohl, als bezüglich der Zukunft der großherzoglichen Staatsbahn überhaupt ganz außer Sorgen sein zu dürfen und müssen jetzt eben so sehr vor ungegründeten Befürchtungen abmahnen, als wir in unserem Vortrag vom 9. Januar 1856 vor zu weit gehenden Hoffnungen gewarnt hatten.

Was den Ausgabenetat betrifft, so hat theils die allgemein nothwendig gewordene Erhöhung der Befoldungen und Gehalte, theils eine durch die jetzige Ausdehnung des Betriebs gebotene übrigens nicht sehr erhebliche Vermehrung des Personalstandes, vorzugsweise aber noch eine andere Ursache eine beträchtliche Erhöhung gegen dem Budget für 1856 und 1857 herbeigeführt. Diese letztere Ursache liegt darin, daß sich unter den Normaljahren, welche in der Hauptsache zur Grundlage gedient haben, auch die Jahre 1854 und 1855 befinden, in welchen ganz besondere Umstände stattgefunden haben. Der Einfluß dieser beiden Jahre ließ sich nicht bei allen einzelnen Positionen beseitigen, weil es hierzu an einem genügenden Maßstab gefehlt hat. Wir können aber im Allgemeinen die Vermuthung aussprechen, daß der wirkliche Vollzug des Ausgabebudgets wohl nicht unerheblich hinter dem Voranschlag zurückbleiben wird, wenn nicht etwa ein weiterer Zuwachs des Verkehrs mit der Einnahme auch die Ausgabe erhöhen sollte.

Außer den Erhöhungen des Gehaltsetats, zu welchen das höchste Reskript vom 1. August 1857 uns ermächtigt hat, hat die Direktion auch bei sämtlichen Positionen der Gehülfen eine Erhöhung um 5 Prozent in Antrag gebracht, und damit begründet, daß unter den Gehülfen ihrer Verwaltung weit mehr als dieß bei anderen Verwaltungszweigen der Fall ist, verheirathete Leute begriffen sind. Wir müssen dieses anerkennen, erlauben uns jedoch für den Fall, daß diesem Antrag aus anderen Gründen nicht sollte entsprochen werden können, ehrerbietigst zu befürworten, daß, woran es bis jetzt gefehlt hat, unter jeder dieser Positionen ein Fond für Remunerationen geschaffen und hiefür eine der Hälfte der aufgenommenen Erhöhung beiläufig entsprechende Rundsumme beibehalten werde.

III. Außerordentliches Budget der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Dasselbe fordert für jedes der beiden Jahre 471,210 fl.

Für die Postverwaltung war nur der unbeträchtliche Aufwand für die erste Einrichtung der Landpostanstalt mit 7,000 fl. oder 3,500 fl. für jedes der beiden Jahre vorzusehen.

Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung dagegen ist neben der nicht sehr erheblichen Ergänzung und Vervollständigung der bestehenden Einrichtungen, wofür im Ganzen nur 92,300 fl. oder 46,150 fl. für jedes der beiden Budgetjahre erforderlich sind, der sehr beträchtliche Aufwand von 843,120 fl. oder 421,560 fl. für jedes der

beiden Jahre für den Umbau von 7,2 Meilen der älteren Brückschienengeleise in das Querschwellensystem mit schweren Schienen vorgesehen.

Wenn schon der bauliche Zustand dieser Geleise an sich es wohl noch gestatten würde, den Aufwand für ihren Umbau auf mehrere Perioden zu vertheilen, so müssen doch zwei Gründe von entscheidender Wichtigkeit hiervon abmahnen.

Einmal entspricht nämlich nach dem übereinstimmenden Urtheil der technischen Behörden diese Konstruktion wegen ihrer mangelhaften Stoßverbindung nicht mehr denjenigen Anforderungen des Betriebs, welche in Beziehung auf die Sicherheit des Fahrdienstes namentlich bei Schnellzügen an eine gute Bahn gestellt werden müssen, und es ist darum geboten, dieselben wenigstens auf der Hauptlinie zwischen Mannheim und Basel und auf der Zweigbahn von Mannheim nach Friedrichsfeld sobald als möglich zu entfernen. Es sind dieß noch 7,2 Meilen, deren Umbau im Budget vorgesehen ist.

Der zweite Grund besteht darin, daß es in hohem Grade wünschenswerth erscheint und der Vorsicht entsprechen wird, diese Hauptänderung, wo immer möglich, noch vor dem Jahr 1860 zur Ausführung zu bringen.

Im Anfange des Jahres 1860 werden voraussichtlich weitere Strecken der großherzoglichen Staatsbahn in Betrieb kommen, vielleicht auch der Staat durch eine Zinsengarantie für Privatbahnen in Anspruch genommen werden. Wir haben oben bezüglich der Basel-Waldshuter Bahnstrecke angedeutet und die Erfahrung hat es vielfach bestätigt, daß neue Bahnstrecken in den ersten Jahren und bis sich der Verkehr auf denselben mehr heimisch gemacht hat, selten an ihren vollen Ertrag kommen und darum vorübergehend selbst zur Verzinsung des Anlagekapitals Zuschüsse erfordern. Es wird daher in hohem Grade rathsam sein, größere Ausgaben so wenig als möglich in jene Periode zu verschieben und den vollen Betrag der Ueberschüsse der älteren Bahn für jene Zwecke parat zu halten. Der Mehrertrag der Verkehrsanstalten in den Jahren 1856 und 1857 über den Bedarf der Eisenbahnschuldentilgungskasse bietet zu dieser Ausführung reichlich die Mittel.

IV. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staats-Telegraphen.

Für 1858 und 1859 ist dieser Antheil veranschlagt zu	82,267 fl.
Der Voranschlag für 1856 und 1857 war	82,447 „

Derselbe ist sich also beinahe völlig gleichgeblieben.

Die einfachen Ertragsverhältnisse dieser Bahn, welche sich ungeachtet der lebhaften Konkurrenz der linksrheinischen Eisenbahn durch die Vermehrung des Verkehrs aus und nach dem Norden auf gleicher Höhe erhalten haben, überheben uns der Nothwendigkeit, uns hier weiter hierüber zu verbreiten.

Den früher üblich gewesenen Anschluß des neuesten Budgets dieser Verwaltung — hier jenes für 1857 — haben wir unterlassen, weil sich aus demselben Weniges zur Beurtheilung des von uns gebildeten Voranschlags für 1858 und 1859 schöpfen läßt.

V. Umlaufender Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Die Höhe des umlaufenden Betriebsfonds ist für 1858 und 1859 veranschlagt zu	988,228 fl. — fr.
Der Stand desselben war am 1. Januar 1857	993,655 „ 7 „
Der Ueberschuß mit	5,427 „ 7 „

kann als Dotation zur Eisenbahnschuldentilgungskasse abgeliefert werden.

VI. Gesammtergebniß des Einnahmehudgets.

	Voranschlag für		1858 u. 1859
	1858 und 1859	1856 und 1857.	
1. Postverwaltung, ordentliches Budget	285,781 fl.	255,568 fl.	+ 30,213 fl.
2. Eisenbahnbetriebsverwaltung, ordentliches Budget	2,306,119 "	2,080,671 "	+ 225,448 "
4. Main-Neckar-Eisenbahn	+ 82,267 "	+ 82,447 "	- 180 "
Summe	+ 2,674,167 fl.	+ 2,418,686 fl.	+ 255,481 fl.
hiervon ab			
3. das außerordentliche Budget der Post- und Eisenbahn- betriebsverwaltung	- 471,216 "	- 388,337 "	- 82,873 "
Bleibt Reintablieferung	2,202,957 fl.	2,030,349 fl.	+ 172,608 fl.

Unter der Voraussetzung der allerhöchsten Genehmigung, fügen wir die entsprechenden Entwürfe höchster Entschliessungen bei:

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Meysenbug.

Vdt. von Red.

Ordentliches Budget für 1858 und 1859.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

I. Postverwaltung.

Einnahme.		Briefpost.	Fahrpost.	1858.	1859.
		fl.	fl.	fl.	fl.
§.					
1.	Erträgnisse aus dem Briefpost- und Zeitungsverkehr:				
a.	Porto und Franko	537,450	—	537,450	537,450
b.	Transitporto	34,114	—	34,114	34,114
c.	Zeitungsporto (Provision)	30,500	—	30,500	30,500
d.	Verschiedene Gebühren:				
α.	Zustellungsgebühren von Briefen und Zeitungen	59,114	—	59,114	59,114
β.	Schein-, Einschreib- und sonstige Gebühren	8,993	—	8,993	8,993
γ.	Estaffetten-Abfertigungsgebühren	36	—	36	36
δ.	Nachnahmegebühren	1,805	—	1,805	1,805
2.	Fahrposterträgnisse:				
a.	Von Personen und Reisegepäck	—	93,427	93,427	93,427
b.	„ Fahrpoststücken	—	366,379	366,379	366,379
c.	„ durchgehenden Fahrpoststücken (Transitporto)	—	48,972	48,972	48,972
d.	Verschiedene Gebühren:				
α.	Zustellgebühren von Fahrpoststücken und Reisegepäck	—	32,565	32,565	32,565
β.	Schein-, Einschreib- und sonstige Gebühren	—	22,608	22,608	22,608
γ.	Nachnahmegebühren	—	4,274	4,274	4,274
3.	Ertrag der Landpostanstalt:				
a.	Landpostgebühren	34,285	5,715	40,000	40,000
b.	Aversen der Gemeinden anstatt der Landpostgebühren	17,143	2,857	20,000	20,000
4.	Miethzinse von Dienstwohnungen	792	793	1,585	1,585
5.	Strafen	—	739	739	739
6.	Erlös aus abgängigen Postwagen, Geräthschaften und Materialien	—	797	797	797
7.	Beitrag der Eisenbahnverwaltung zu den Kosten der Centralverwaltung	24,031	24,031	48,062	48,062
8.	Verschiedene und zufällige Einnahmen	2,663	2,405	5,068	5,068
	Summe der Einnahme	750,926	605,562	1,356,488	1,356,488

	Briefpost.	Jahrpost.	1858.	1859.
	fl.	fl.	fl.	fl.
Ausgabe.				
Tit. I. Lasten.				
§.				
1. Portoabgang	1,646	2,501	4,147	4,147
2. Portovergütung an auswärtige Postanstalten	52,754	133,720	186,454	186,454
3. Entschädigung und Ersatz	40	297	337	337
4. Umlagen und Brandversicherungsbeiträge	80	80	160	160
5. Strafen an den Unterstützungsfond für Postillone	—	739	739	739
6. Verschiedene und zufällige Ausgaben	386	387	773	773
Summe Tit. I.	54,906	137,724	192,630	192,630
Tit. II. Verwaltungskosten.				
a. Der Centralverwaltung.				
7. Befoldungen	25,650	25,650	51,300	51,300
8. Gehalte	12,339	12,340	24,679	24,679
9. Bureaukosten	2,735	2,735	5,470	5,470
10. Kommissions- und Inspektionskosten	1,000	1,000	2,000	2,000
11. Verschiedene und zufällige Ausgaben	964	964	1,928	1,928
Summe Tit. II. a.	42,688	42,689	85,377	85,377
b. Der Bezirksverwaltung.				
12. Befoldungen der Amtsvorstände, Postverwalter und Kassiere	23,454	15,271	38,725	38,725
13. Kasseneinbußen	1,000	900	1,900	1,900
14. Bureaukosten	2,290	2,261	4,551	4,551
15. Miethzinse	2,561	664	3,225	3,225
16. Baukosten	803	803	1,606	1,606
17. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,799	1,799	3,598	3,598
Summe Tit. II. b.	31,907	21,698	53,605	53,605
hierzu " " II. a.	42,688	42,689	85,377	85,377
Summe Tit. II.	74,595	64,387	138,982	138,982

Ausgabe.		Briefpost.	Fahrpost.	1858.	1859.
Lit. III. Betriebskosten.		fl.	fl.	fl.	fl.
§.					
18.	Besoldungen der Offiziale	9,000	9,000	18,000	18,000
19.	Gehalte der Dienstgehülfen	25,288	12,900	38,188	38,188
20.	Gehalte und Gebühren-Einkommen der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten:				
a.	Gehalte	23,853	26,806	50,659	50,659
b.	Zustellgebühren	22,213	10,503	32,716	32,716
c.	Schein-, Einschreib- und sonstige Gebühren	2,295	7,899	10,194	10,194
21.	Gehalte des Fahrpersonals	7,706	32,665	40,371	40,371
22.	Gehalte des internen Hülfspersonals:				
a.	Fixe Gehalte und Monturgeld	5,070	6,250	11,320	11,320
b.	Zustellgebühren	36,901	22,062	58,963	58,963
23.	Kosten der Landpostanstalt	60,000	10,000	70,000	70,000
24.	Postillonstrinkgelber	—	22,542	22,542	22,542
25.	Postillonsmonturen	832	832	1,664	1,664
26.	Bespannungskosten	80,360	159,211	239,571	239,571
27.	Für den Transport auf Eisenbahnen	13,341	44,750	58,091	58,091
28.	Anschaffung von Postwagen	—	10,000	10,000	10,000
29.	Unterhaltung der Postwagen	2,266	20,618	22,884	22,884
30.	Verschiedene Kosten des Transports	2,147	5,155	7,302	7,302
31.	Bureaukosten	4,659	4,543	9,202	9,202
32.	Druck- und Buchbinderkosten	6,912	6,939	13,851	13,851
33.	Packmaterial	2,167	2,170	4,337	4,337
34.	Fremdes Transitporto	11,955	4,524	16,479	16,479
35.	Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,787	974	2,761	2,761
	Summe Lit. III.	318,752	420,343	739,095	739,095
	" " II.	74,595	64,387	138,982	138,982
	" " I.	54,906	137,724	192,630	192,630
	Summe der Ausgabe	448,253	622,454	1,070,707	1,070,707
Abschluss.					
	Einnahme	750,926	605,562	1,356,488	1,356,488
	Ausgabe	448,253	622,454	1,070,707	1,070,707
	Reine Einnahme	302,673	—	285,781	285,781
	Mehr-Ausgabe	—	16,892	—	—

Begründung.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Dem Budget der Postverwaltung wurden auch diesmal wieder in der Hauptsache die Ergebnisse der vier letzten Rechnungsquartalien zu Grunde gelegt, weil diese auf die nächst vergangene Zeit gegründete Annahme in Anbetracht der fortwährenden Zunahme des Brief- und Fahrpostverkehrs während der letzten Jahre als die sicherste erscheint.

Bezüglich der Einnahme aus dem Personenverkehr und der hiermit korrespondirenden Transportkosten mußten jedoch jene Ergebnisse eine Modifikation erleiden, indem der bisher bestandene Gilwagentkurs zwischen Offenburg und Donaueschingen in einen Omnibuskurs umgewandelt und in Privathände gegeben worden ist.

Diese in dem Fahrpostdienst stattgefundenen, dem Interesse der Postkasse entsprechende Aenderung, welche sich, wie zu erwarten war, für den Verkehr um so mehr vortheilhaft gezeigt hat, als statt der früheren einmaligen Fahrt zwei Fahrten täglich stattfinden, wird voraussichtlich in der Folge auf andere Gilwagentkurse ausgedehnt werden können, wenn die Erfahrungen dieses ersten Versuchs als Anhaltspunkte für künftige ähnliche Einrichtungen gewonnen sein werden.

Dieser Postomnibusdienst ist folgendermaßen eingerichtet:

Die Omnibusunternehmer besorgen den Transport von Personen und deren Gepäck, sowie der Briefe und Fahrpoststücke mittelst der auf Kosten der Postadministration angeschafften und unterhaltenen Wagen und beziehen hiefür die nach dem ihnen vorgeschriebenen Tarife erhobenen Personen- und Gepäcktaxen und für den Transport der Postsendungen ein angemessenes jährliches Aversum aus der Postkasse. Die obere Leitung des Dienstes geschieht durch die großherzogliche Postadministration, welche denselben gleichwie den übrigen Postfahrtdienst durch die Bezirkspostämter überwachen und auf der Fahrt durch den zur Besorgung der Brief- und Fahrpostgegenstände beigegebenen Kondukteur beaufsichtigen läßt.

Die Einnahme aus Beförderung der Personen und des Reisegepäcks zeigt im vorliegenden Budget abermals eine erhebliche Verminderung (31,399 fl.), welche in der Aufhebung der durch die Eröffnung der Eisenbahn entbehrlich gewordenen Gilwagentkurse zwischen Basel und Waldshut und der oben erwähnten Einrichtung des Omnibusdienstes auf der Kinzigthalroute ihren Grund hat. Dieser Einnahmeverminderung steht zwar eine Verminderung der Spannungskosten und Postillonstrimgelder (25,301 fl.) gegenüber, welche jedoch nicht hinreicht, um eine vollständige Ausgleichung herbeizuführen, weil, wie in der speziellen Begründung der betreffenden Paragraphen nachgewiesen, ein höherer Aufwand für Fahrtlöhne nothwendig geworden ist, um den Fortbestand der in ihrer Existenz bedrohten Poststalldienste zu sichern.

Eine weitere Einrichtung, welche in dem nächstkommenden Jahre in Wirksamkeit treten soll, und zur Bequemlichkeit des Publikums dienen, somit auch für das Postärar vortheilhaft sein wird, ist die Einführung von Briefcouverten mit aufgedrucktem Frankobetrag wie bei den Briefmarken. Der für diese Freifouverten außer der Posttaxe

zu bezahlende Preis wird der Art sein, daß dieselben von dem Publikum auf keinem anderen Wege billiger bezogen und damit zugleich die Anfertigungskosten gedeckt werden können.

Die Anerkennung, welche der ähnlichen Einrichtung im Auslande zu Theil geworden ist, läßt erwarten, daß dieselbe auch im Großherzogthum eine günstige Aufnahme finden werde.

Eine sehr wichtige organische Einrichtung endlich, wofür in diesem Budget die erforderlichen Mittel vorgesehen werden, betrifft die Ausdehnung des Postdienstes auf sämtliche Orte des Landes.

Bisher beschränkte sich bekanntlich der Dienst der Postverwaltung auf die Beförderung der Postgegenstände zwischen den verschiedenen Postorten und die Zustellung derselben an die in diesen Orten wohnenden Adressaten. Die Verbringung an die mit keiner Postanstalt versehenen Orte oder von diesen zur Postanstalt lag außerhalb des Dienstkreises der Verwaltung und wurde in der Regel durch die Amts- oder Ortsboten und nur ausnahmsweise durch eigene von den Postexpeditionen oder Posthaltereien aufgestellte Postboten — meistens nur zweimal in der Woche — besorgt, insoferne nicht bei Fahrpostsendungen von höherem Gewichte oder Werthe die Empfänger oder Versender selbst dafür Sorge zu tragen hatten. Auf diese Weise war die Beförderung der Briefe und Fahrpoststücke nach und von den nicht mit einer Postanstalt versehenen Landgemeinden sehr ungenügend in Bezug auf die Sicherheit und Schnelligkeit und auf Gleichmäßigkeit der Zustellgebühren. Die Beseitigung dieser Mangelhaftigkeit ist bei den heutigen Zuständen der Kultur, der Volkswirtschaft und des durch Eisenbahnen und Telegraphen erleichterten und beschleunigten Verkehrs zum Bedürfnis geworden, und es muß nunmehr ohne Zweifel als ein Akt der Gerechtigkeit gegen die zum größten Theil ohnehin die Vortheile der Lage an größeren Poststraßen oder Eisenbahnen entbehrenden Landorte betrachtet werden, daß durch Einrichtung eines Landpostdienstes das Fehlende ergänzt werde.

Die beabsichtigte Einrichtung besteht darin, daß das Verbringen der Postgegenstände, nämlich der Briefe, Zeitungen und der Fahrpoststücke von zulässigem Gewichte und Werthe nach und von sämtlichen Landgemeinden in welchen keine Postanstalten bestehen, in der Regel sechs mal wöchentlich auf Rechnung und unter Haftbarkeit der Postverwaltung geschieht.

Zur Aufgabe der Briefe werden in allen Gemeinden Briefladen und überdieß an den Orten, deren Postverkehr von größerer Bedeutung ist, auch Postablagen, bei welchen Briefe rekommandirt und nach dem Auslande frankirt sowie Fahrpoststücke aufgegeben und darüber Bescheinigungen erhoben werden können, errichtet.

Die Verbringung der Gegenstände von den Landorten zur Postanstalt hat gebührenfrei zu geschehen, wogegen für die Beförderung der Postgegenstände, welche die Postboten an die Adressaten bestellen, eine billige Gebühr erhoben wird.

Für die Beförderung der dienstlichen Sendungen in Gemeindeangelegenheiten durch die Landpostanstalt von und an Gemeindebehörden, soll jedoch anstatt der Zahlung jener Gebühr in jedem einzelnen Fall, von denjenigen Gemeinden, welche für diesen Zweck bisher eigene Boten aufzustellen genöthigt waren, eine Aversalvergütung aus der Gemeindefasse geleistet werden, deren Größe nach der Einwohnerzahl in der Weise bemessen wird, daß bei einer Einwohnerzahl bis zu 500 Seelen 10 fl., bei einer solchen bis zu 1000 Seelen 15 fl., und sofort für je 500 Seelen 5 fl. weiter zu bezahlen ist.

Die Kosten für die nach vorstehenden Grundzügen eingerichtete Landpost bestehen in der einmaligen Ausgabe für Herstellung der Briefladen im Betrage von circa 7,000 fl. und in dem Aufwande für die Postboten im Betrage von circa 70,000 fl. jährlich. Die Einnahme aus den für die Postkasse zu erhebenden Gebühren dagegen ist zu circa 40,000 fl. und aus den Aversalvergütungen der Gemeinden zu circa 20,000 fl. veranschlagt, so daß im Vergleich mit jenem Aufwande und außer der einmaligen Ausgabe von 7,000 fl. eine Differenz zu Lasten der Postkasse

von circa 10,000 fl. jährlich verbleibt. Es ist aber zu erwarten, daß diese Einrichtung eine nicht unerhebliche Vermehrung der Postsendungen veranlassen wird, welche in wenigen Jahren nicht nur die obige Differenz ausgleichen, sondern auch eine erhöhte Einnahme aus Porto und Franko zur Folge haben dürfte. Ungeachtet der durch die beabsichtigte Einrichtung eines Landpostdienstes und durch den größeren Aufwand für Besoldungen, Gehalte und Fahrtlöhne veranlaßten Erhöhung der Ausgabe stellt sich das Gesamtergebnis des vorliegenden Budgets dennoch als ein sehr erfreuliches dar, indem das erheblich gesteigerte Erträgnis aus dem Brief- und Fahrpostverkehr nebst der zu erwartenden Einnahme aus den Landpostgebühren u. s. w. die Mehrausgabe nicht nur deckt, sondern sogar einen Mehrbetrag an Reineinnahme von jährlich 30,213 fl. gegenüber dem Budget von 1856/57 ergibt.

II. Spezielle Bemerkungen.

Einnahme.

§. 1. Erträgnisse aus dem Brief- und Zeitungsverkehr.

a. Porto und Franko.

Als Budgetsatz wurde das Rechnungsergebnis der vier letzten Quartalien vom Juli 1856 bis dahin 1857 mit 537,450 fl. angenommen.

Die eigentliche Einnahme beträgt nach Abzug der unter den §§. 32 und 34 der Ausgabe erscheinenden Summen für Portovergütungen und fremdes Transitporto 472,741 fl. und übersteigt den für 1856/57 berechneten Budgetsatz um 18,546 fl., was, gleich wie der höhere Ertrag der Briefbestellgebühren, als ein erfreuliches Zeugnis für die fortwährende Zunahme des Korrespondenzverkehrs zu betrachten ist.

b. Transitporto.

Der Ertrag der vier letzten Quartalien bildet den Voranschlag und übertrifft den für 1856/57 um 7,050 fl.

c. Zeitungsporto.

Der Voranschlag ist aus dem wirklichen Ertrag der zwei letzten Semester gebildet.

d. Verschiedene Gebühren.

Für diese, gleich wie für jene der Fahrpost, dient der Ertrag der vier letzten Quartalien als Voranschlag.

§. 2. Fahrposterträgnisse.

Der Voranschlag der Einnahme aus Beförderung von Personen und Reisegepäck nach dem Rechnungsergebnis der vier letzten Quartalien, welches bisher den Budgetsatz bildete, ist 105,702 fl.

Da nun aber durch die Umwandlung des zwischen Offenburg und Donaueschingen bisher bestehenden Eilwagenturfes in Omnibusfahrten circa 9,300 fl.

und durch Aufhebung der Eilwagen zwischen Säckingen und Waldshut circa 2,975 "

zusammen 12,275 "

an Passagierfranko abgehen, so wurde hier nur der Rest mit 93,427 fl. als Budgetsatz angenommen.

Die Einnahme von Fahrpoststücken und durchgehenden Fahrpoststücken, die für 1856/57 zu 302,704 fl. + 40,370 fl. = 343,074 fl. und nach Abzug der Ausgabe §§. 2 und 34 von 106,871 fl. + 2,659 fl. = 109,530 fl., somit restlich zu 233,544 fl. berechnet war, hat in den letzten vier Quartalen sich auf 366,379 fl. + 48,972 fl. = 415,351 fl. weniger 133,720 fl. + 4,524 fl. = 138,244 fl., somit auf 277,107 fl., also um 43,563 fl. höher gestellt, was, gleich wie der höhere Ertrag der Zustellgebühren für Fahrpoststücke der fortwährenden Zunahme des Fahrpostverkehrs zuzuschreiben ist.

§. 3. Ertrag der Landpostanstalt.

Der unter a. aufgeführte Voranschlag beruht auf reiner Schätzung, da hierüber noch keine Erfahrungen vorliegen.

Der unter b. aufgeführte Voranschlag der Aversalvergütungen der Gemeinden für die gebührenfreie Beförderung ihrer Postsendungen in Gemeindeangelegenheiten durch die Landpost ist, wie schon im Eingang erwähnt, nach der Einwohnerzahl bemessen und beruht auf einer ungefähren Berechnung.

Beide Voranschläge vertheilen sich zu $\frac{2}{3}$ auf die Briefpost und zu $\frac{1}{3}$ auf die Fahrpost.

§. 4. Miethzinse von Dienstwohnungen.

Der Budgetsatz ist nach dem neuesten Stande angenommen.

§. 5. Strafen.

Das Erträgniß der vier letzten Quartalen ist als Budgetsatz angenommen.

§. 6. Erlös aus abgängigen Postwagen, Geräthschaften und Materialien.

Der Durchschnitt der Normaljahre mit 797 fl. 23 kr
ist als Budgetsatz angenommen.

§. 7. Beitrag der Eisenbahnverwaltung zu den Centralverwaltungskosten.

Die hier erscheinende Einnahme steht mit der Ausgabe unter §. 8 des Eisenbahnbudgets in Verbindung und ist in letzterem auch näher begründet.

§. 8. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Unter dieser Rubrik sind wie bisher die Einnahmen von mehr ständiger Natur, wie Vergütung für Mitbenützung badischer Wagen und Conducteurs, Ersatz an Transportkosten für die Briefpostritte zwischen den badischen und französischen Grenzstationen u. nach dem neuesten Stand berechnet, während den mehr wandelbaren der Durchschnitt der Normaljahre zu Grunde gelegt worden ist. Hierher gehört ferner die in dem beiläufigen Ersatz der Anfertigungskosten bestehende Einnahme aus dem Verkauf von Frei-Couverts, welche vorerst zu 1,250 fl. (für 250,000 Stück) per Jahr angenommen worden ist.

Ausgabe.

Lit. I. Lasten.

§. 1. Portoabgang.

Das Rechnungsergebniß der vier letzten Quartalen dient als Voranschlag und ebenso bei

§. 2. Portovergütung an auswärtige Postanstalten.

Die Minderausgabe bei der Briefpost in Vergleich mit dem vorigen Budget, wurde vorzugsweise durch die eingetretenen Veränderungen in der Versendung und in dem Verhältniß der Franko-Briefe zu den Porto-Briefen einzelner Correspondenzgattungen veranlaßt.

Die bedeutende Erhöhung bei der Fahrpost gegenüber der im vorigen Budget veranschlagten Summe ist hauptsächlich durch die erhebliche Zunahme des Fahrpostverkehrs begründet.

§. 3. Entschädigung und Ersatz.

Der Budgetsatz ist nach dem Durchschnitt der Normaljahre gebildet.

§. 4. Umlagen und Brandversicherungsbeiträge.

Der Durchschnitt der drei letzten Jahre wurde als Budgetsatz angenommen.

§. 5. Strafen an den Unterstützungsfond für Postillone.

Die unter §. 5 der Einnahme verrechneten Beträge erscheinen hier wieder in Ausgabe.

§. 6. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Budgetsatz ist nach dem Durchschnitt der Normaljahre gebildet.

Tit. II. Verwaltungskosten.

a. Der Centralverwaltung.

§. 7. Befoldungen.

Nach dem höchsten Rescript aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. August l. J., Nr. 895, sind die Befoldungen der bei der Centralstelle angestellten Beamten in nachstehender Weise zu normiren, als:

für 1 Director		3,200 fl.
" 7 Collegialräthe, und zwar 1 zu		2,400 "
	2 " 2,200 fl.	4,400 "
	2 " 2,000 "	4,000 "
	1 "	1,800 "
	1 "	1,600 "
" 1 Oberrechnungsrath, Vorstand des Controlbureau		1,600 "
" 1 Revisionsvorstand		1,600 "
" 2 Secretäre	16 Beamte:	
" 2 Registratoren	5 Beamte zu 1,400 fl.	7,000 "
" 10 Revisoren	5 " " 1,200 "	6,000 "
" 1 Expeditor	5 " " 1,000 "	5,000 "
" 1 Kanzlist	1 " " 800 "	800 "
" 1 Generalpostkassier		1,800 "
" 1 Transportinspektor		1,600 "
	im Ganzen	42,800 fl.

Wie die fortschreitende Ausdehnung des Eisenbahnverkehrs eine rasche sehr erfreuliche Erhöhung der Einnahme zur Folge hat, so liegt es in der Natur der Sache, daß auch auf der andern Seite bei den mit der Verwaltung der großherzoglichen Staatsbahn verknüpften Ausgaben ein im Verhältniß stehendes Steigen und eine fortschreitende Vermehrung der Personalkräfte hiervon unzertrennlich ist.

Durch die vielfältigen Beziehungen zu auswärtigen Transportanstalten werden mit Vertretern derselben häufige Verhandlungen und persönliche Besprechungen nothwendig, welche bald auswärts, bald hier stattfinden. Dieser stete persönliche Verkehr hat für den Director der großherzoglichen Verkehrsanstalten, welcher im Interesse des Dienstes die fremden Bevollmächtigten bei sich empfangen und ihnen gegenüber die Administration repräsentiren muß, einen nicht unerheblichen Aufwand zur Folge, für welchen derselbe weder durch eine hohe Besoldung entschädigt ist, noch in jedem einzelnen Fall eine besondere Anrechnung machen kann. Es ist nicht mehr als billig, denselben durch eine Functionszulage zu seiner mit 3,200 fl. vorgesehenen Besoldung im Betrag von 300 fl. in den Stand zu setzen, diesen eben so wohl durch den Anstand als durch das Interesse des Dienstes bedingten Verpflichtungen nachzukommen.

Die Vermehrung des Verkehrs überhaupt, so wie die auswärtigen Verbindungen insbesondere, bringen aber auch die unausweichliche Nothwendigkeit mit sich, die Arbeitskräfte bei der Direction zu vermehren.

Unter den einzelnen Theilen des Eisenbahndienstes nimmt der Gütertransport wegen seiner hohen Wichtigkeit im Verkehrsleben überhaupt und seiner großen Bedeutung als Hauptquelle der Einnahme der Eisenbahnverwaltung die erste Stelle ein.

Dieser Dienstzweig, bei welchem so mancherlei Interessen geeignete Berücksichtigung suchen, erfordert bei jeder größern Eisenbahn, welche eine selbstständige und für den Verkehr maßgebende Haltung einnehmen kann und will, eine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf alle Bewegungen in Handel und Industrie, um deren Bedürfnisse gründlich zu erforschen und den Verkehr durch geeignete Maassnahmen zu erleichtern und zu beleben. Diese Aufmerksamkeit muß intensiv und extensiv um so größer sein, je mehr Concurrencywege vorhanden sind, weil in diesem Fall genaue Kenntniß aller, auch der entferntesten einschlägigen Verhältnisse, klare Einsicht in die gegenseitige Sachlage und die gründlichste Erwägung der anzuwendenden Mittel nöthig ist, wenn den drohenden Nachtheilen der Concurrency, so weit als möglich, rechtzeitig und nachhaltig begegnet werden soll. Diese Erfordernisse, ganz abgesehen von dem der Natur des Gütertransportdienstes entsprechenden complicirten Expeditionsmodus, machen diesen wichtigsten Theil der Transportverwaltung zugleich auch zum schwierigsten, und es ist einleuchtend, daß dessen gehörige Bearbeitung die ganze Thätigkeit eines Beamten in Anspruch nimmt, und nicht bloß, wie es bei dem bisherigen Personalstande geschehen mußte, neben der andern, ohnehin schon das gewöhnliche Maass weit überschreitenden Beschäftigung geschehen kann.

Wenn man berücksichtigt, daß bei dem großartigen Maassstabe des Eisenbahntransports durch zweckmäßige Bestimmung der Tarife u. s. w. große Summen gewonnen werden können, welche verloren gehen, wenn nicht mit großer Umsicht und Geschäftskentniß verfahren wird, und daß diese nur bei genügender Ausrüstung der Verwaltung mit personellen Kräften vorhanden sein werden, so müßte es als eine ganz übel angebrachte Sparsamkeit erscheinen, wenn wegen einer verhältnißmäßig geringen Ausgabe für weiteres Personale auf die Mittel zur Erzielung erheblicher Vortheile verzichtet werden wollte.

Unter diesen Umständen kann es nur gerechtfertigt erscheinen, daß ein weiterer Verwaltungsbeamter als Mitglied der Direction angestellt werde, wofür nachstehend die Mittel durch Aufnahme einer weitem Besoldung von 1,800 fl. vorgesehen sind.

Zur Anstellung eines Hochbauinspectors mit 1,400 fl. Besoldung, so wie von drei Revisoren, und zwar einen für Verhandlungen der zweiten Kammer 1857. 48 Beilagenheft.

die Eisenbahnrechnungsrevision und zwei für das Eisenbahncontrolbureau, mit einer durchschnittlichen Befoldung von 1,200 fl., werden im Ganzen 5,000 fl. weiter angenommen.

Obgleich die bereits im letzten Budget gemachte Anforderung der Mittel für drei dieser Beamten die Zustimmung der Stände in der beantragten Weise nicht erhalten hat, weshalb an Stelle derselben Gehülften verwendet werden mußten, so begründen die indessen gemachten Erfahrungen die dringende Aufforderung, dieselbe im Interesse des Dienstes und dessen jetzigen Verhältnissen entsprechend zu wiederholen.

Bei der Eigenthümlichkeit des Eisenbahnhochbauwesens ist es durchaus erforderlich, daß der damit betraute Beamte nicht nur überhaupt ein tüchtiger Architect ist, sondern auch eine ins Detail gehende Kenntniß dieses Theils des Eisenbahnwesens besitzt.

Da nun aber diese Kenntniß nur durch eine bei dem Eisenbahnbetrieb gemachte längere Erfahrung erworben wird, so kann ein öfterer Personenwechsel für den Dienst nur nachtheilig sein.

So lange mit dieser Stelle die Staatsdienerereignschaft nicht verbunden ist, wird es, ohne unverhältnißmäßig größere Geldmittel aufzuwenden, nicht möglich sein, einen älteren und erfahrenen Architekten dauernd dafür zu gewinnen, und es würde nichts übrig bleiben, als auf jüngere Praktikanten zu greifen, womit jedoch dem Bedürfniß des Dienstes nicht entsprochen ist, weil solchen Beamten die Selbstständigkeit, die Sicherheit des praktischen Urtheils und die Geschäftserfahrung überhaupt in der Regel nicht in dem erforderlichen Maße zur Seite stehen.

Ueber den zweiten Posten, nämlich die Anstellung zweier Revisoren bei dem Eisenbahncontrolbureau und eines bei der Revision der Eisenbahngütertransportrechnungen statt Gehülften, ist bereits das Wesentlichste in dem letzten Budget gesagt worden und es ist hier als Ergänzung nur noch folgendes anzuführen:

Im Laufe dieser Budgetperiode wurde die Einstellung von drei weiteren Gehülften beim Controlbureau für Fertigung statistischer Arbeiten und zu der wegen unzureichender Arbeitskräfte in Rückstand gekommenen Prüfung von Eisenbahnbillettrechnungen nothwendig, ebenso wurde ein weiterer Gehülfe zur Abhör der so wichtigen Eisenbahnmateriale- und Werksätterrechnung erforderlich, die in den letzten Jahren an Zahl und Umfang in der Art zugenommen haben, daß der eine hierfür bestimmte Revident auch bei größtem Fleiße nicht mehr im Stande war, die ihm zufallenden Geschäfte rechtzeitig und gründlich erledigen zu können.

In Folge dieser Personalvermehrung ergibt sich folgender Stand:

I. Bei der Rechnungsrevision:

- 1 Revisionsvorstand,
- 7 Revisoren und
- 8 Gehülften.

II. Bei dem Controlbureau:

- 1 Vorstand,
- 3 Revisoren und
- 14 Gehülften,

wovon auf die Postverwaltung

- 5 Revisoren und 6 Gehülften,

und auf die Eisenbahnverwaltung

- 5 Revisoren und 16 Gehülften

fallen. Die Anzahl der letztern im Verhältniß zur Anzahl der mit Staatsdienerereignschaft angestellten Revisoren ist

so groß, daß dadurch die Aussicht auf Beförderung der dem Eisenbahndienste sich widmenden Beamten eine höchst ungünstige geworden ist.

Vergleicht man hiermit den betreffenden Personalstand anderer Staatsverwaltungen, so ergibt sich für die betreffenden bei dieseitiger Verwaltung Angestellten ebenfalls ein sehr nachtheiliges Verhältniß.

Wir glauben, daß der Verwaltung der Verkehrsanstalten, deren große Wichtigkeit nicht verkannt werden kann, auch die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Mittel gleich wie jeder anderen Staatsverwaltung zu Gebote stehen sollten, und daß es schon die Billigkeit erfordert, bei der Kategorie von Personal, um die es sich hier handelt, ein günstigeres Verhältniß zwischen Staatsdienern und Nichtstaatsdienern eintreten zu lassen.

Es ist diese Anforderung nicht nur dießfalls, sondern auch vorzugsweise im Interesse des Dienstes geboten, wenn anders bei der bedeutenden Entfaltung des Handels und der Industrie mit Intelligenz und Kenntnissen ausgerüstete junge Leute für die dieseitige Verwaltung in Zukunft gewonnen und erhalten werden sollen.

Ein weiterer Gegenstand, der eine besondere Berücksichtigung verdient, ist die Errichtung eines technischen Bureaus für den Post-, Eisenbahn- und Telegraphenbetriebsdienst.

Zur gehörigen Besorgung des hier genannten für den Verkehr und für das groß. Aerar so wichtigen Betriebsdienstes und namentlich bei dessen gegenwärtigem Umfange und der fortwährenden Ausdehnung desselben ist es zum unabweißbaren Bedürfnis geworden, die die Uebersicht erleichternden und jedem größern Operate zu Grund zu legenden Materialien jederzeit und vollständig zur Hand zu haben, während solche bisher in jedem einzelnen Fall des Bedürfnisses nur mit großem Zeitaufwande und äußerst mangelhaft aus den Akten zusammen getragen werden konnten. Jede größere Arbeit wurde hierdurch wesentlich verzögert und erschwert, und das Vorgehen auf dem Wege zeitgemäßer und ersprißlicher Verbesserungen zum Theil unmöglich gemacht.

Für die Beschaffung und Evidenthaltung solcher Materialien ist bei allen mit der dieseitigen Administration in Verbindung stehenden und konkurirenden Verwaltungen schon längst durch die Errichtung von Kurs-, Tax- und statistischen Bureaus Fürsorge getroffen worden, während die dieseitige Verwaltung hierin zurückgeblieben ist, obwohl dieselbe sowohl mit Rücksicht auf ihren eigenen internen Verkehr als wegen ihres bedeutenden durchgehenden Verkehrs mit den andern Administrationen mindestens gleichen Schritt hätte halten sollen.

Die Aufgabe des technischen Bureaus hätte hauptsächlich zu bestehen: in der Fertigung der zum Kurswesen bei den gegenwärtigen Dienstverhältnissen unbedingt erforderlichen Kursarten, Berechnung der Fahrtzeiten und Fahrtlöhne, Nachprüfung der Stundenpässe, in der Berechnung der Taxen, Aufstellung der Tarife, in der genauen Führung von Uebersichten über die Kartenstellung, Instradirung, Briefpatentschlüsse und Transitverhältnisse, in der Sammlung und Bearbeitung von statistischen Nachweisungen über den Personen- und Güterverkehr, über die Verwendung der Arbeitskräfte und Materialien, über die Kosten des Transports und der Bahnunterhaltung, über die Benützung des Telegraphen u. s. w., welche sowohl zum eigenen Gebrauche als auch zur Statistik des Postvereins und des Eisenbahnvereins erforderlich sind, so wie in der Fertigung der Pläne, Zeichnungen u. s. w.

Bisher konnten die hier genannten Arbeiten von dem derzeit beim Kontrollbureau vorhandenen Personale nur theilweise und ungenügend, so wie in der Regel erst verspätet zu Stand gebracht werden, indem das hierfür bestimmte Personale nicht ausreicht und wegen Mangels geeigneter Geschäftssonderung zu allzu häufiger Unterbrechung der begonnenen Arbeiten veranlaßt wird.

Außer den vom Kontrollbureau in das technische Bureau zu versetzenden Beamten bestehen die zu dessen Besetzung erforderlichen neuen budgetmäßigen Mittel

- a. für den Postdienst in einem Gehülfsen,

b. für den Eisenbahn- und Telegraphendienst in einem zugleich als Vorstand funktionirenden Revisor mit einer Befoldung von 1,400 fl. und einem Gehülfen, und endlich

c. für den Post- und Eisenbahndienst in einem zweiten Zeichner.

Hiernach bildet sich der neue Budgetsatz für den §. 7 (die Gehalte für das vorbezeichnete Personale erscheinen unter §. 8):

1. aus obigen	42,800 fl.
2. aus dem Funktionsgehalt des Direktors	300 "
3. aus der Befoldung für einen weiteren Rath zur Direktion mit	1,800 "
4. aus der Befoldung für den Hochbauinspektor mit	1,400 "
5. aus den Befoldungen für drei Revisoren für die Rechnungsrevision und das Kontrollbureau zu 1,200 fl.	3,600 "
6. aus der Befoldung für den als Vorstand bei dem technischen Bureau funktionirenden Revisor mit	1,400 "

und beträgt im Ganzen 51,300 fl.

§. 8. Gehalte.

Das Bedürfnis berechnet sich wie folgt:

2 Sekretariatsgehülfen,	23 Gehülfen: 11 à 700 fl. 12 à 600 fl.	14,900 fl.
7 Gehülfen bei der Rechnungsrevision,		
12 Gehülfen bei dem Kontrollbureau,		
2 Gehülfen für das technische Bureau,		
2 Zeichner: 1 zu 900 fl., 1 zu 600 fl.		1,500 "
1 Postmaterialverwalter		900 "
6 Diurnisten zu 474 fl. 30 kr.		2,847 "
3 Kanzleidiener: 1 zu 550 fl., 1 zu 500 fl., 1 zu 450 fl.		1,500 "
Aufbesserung 5 Prozent des Gehalts (21,647 fl.)		1,082 "
Revisionsgebühren für 8 Revisoren		800 "
Aushülfe für einen bei der Tarirungskommission des deutschen Postvereins in Frankfurt beschäftigten Revisor auf circa 9 Monate		450 "
Sonstige Geschäftsaushülfe		400 "
Kasseneinbuße des Generalpostkassiers		100 "
Für die Verwaltung der Briefmarken		200 "
		<hr/>
	zusammen	24,679 fl.

welche den neuen Budgetsatz bilden.

Für einen weiteren Sekretariatsgehülfen, welcher mit höchster Ermächtigung schon im November 1856 in Dienst gerufen werden mußte, wurden hier 700 fl. und statt der bisherigen Schreibaushülfe ein weiterer Diurnist mit einem Gehalt von 474 fl. 30 kr. aufgenommen und für das zu kreirende technische Bureau aus den bei §. 7 bereits angeführten Gründen 2 Gehülfen und 1 Zeichner mit 600 fl., resp. 700 fl. Gehalt.

Bei der durch die größere Ausdehnung des Eisenbahnbetriebs von Basel nach Säckingen und Waldshut veranlaßten Geschäftsvermehrung für die Centralstelle mußte der Personalstand in dem Sekretariat bereits im Laufe der

gegenwärtigen Budgetperiode durch einen ständigen Gehülfen vermehrt werden. Ebenso erfordert der größere Geschäftsumfang und die meist rasche Förderung der Kanzleiarbeiten einen weiteren Diurnisten, und wegen vorübergehender dienstlicher Verwendung eines Kontrolbureau-Revisors bei der zum Vollzuge der Fahrpostreform im deutsch-österreichischen Postverein aufgestellten Taxirungskommission in Frankfurt mußte auf Aushülfe Bedacht genommen werden.

Endlich wurde für den ersten technischen Zeichner, welcher gegen die gleichen Beamten anderer Verwaltungen im Gehalt ohnehin zurücksteht, eine dessen Tüchtigkeit angemessene Gehaltszulage von 100 fl. vorgesehen.

§. 9. Bureaukosten.

Dieser Paragraph bildet sich

- a. aus dem Aversum von 4,700 fl. — kr.
b. aus den Druckkosten für das Verordnungsblatt.

Diese betragen:

im Jahr 1854	647 fl. 1 kr.
„ „ 1855	915 „ 32 „
„ „ 1856	749 „ 26 „

2,311 fl. 59 kr.

hiervon der Durchschnitt 770 „ 39 „

Budgetsatz . . 5,470 fl. — kr.

§. 10. Kommissions- und Inspektionkosten.

Der bisherige Budgetsatz.

§. 11. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Diese sind theils nach Voranschlägen, theils nach dem Durchschnitt der Normaljahre berechnet:

b. Der Bezirksverwaltung.

§. 12. Befoldungen der Amtsvorstände, Postverwalter und Kassiere.

Nach dem gemeinschaftlichen Etat für die Beamten der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung berechnet sich das Betreffniß an Befoldungen der Lokalbeamten beider Verwaltungszweige nach der unter §. 7 bereits angeführten allerhöchsten Bestimmung in nachstehender Weise:

	In		Hieron fallen auf	
	Östern.	Verst.	Verst.	Östern.
	fl.	fl.	fl.	fl.
Bisheriger Personalstand.				
7 Post- und Eisenbahnämter (Strußhof, Karlsruhe, Baden, Rühl, Offen- burg, Pöfel und Waldshut).				
6 Postämter (Mannheim, Heidelberg, Freiburg, Konstanz, Stodach und Eisenbahngesamt).				
3 Eisenbahnämter (Mannheim, Heidelberg und Freiburg).				
1 Vorstand der Hauptwerkstätte und des Hauptmagazins.				
1 Telegrapheninspektor.				
Zusammen 19 Ämter.				
Und ferner:				
5 zu 1,800 fl.		9,000 fl.		
4 „ 1,700 fl.		6,800 „		
4 „ 1,600 fl.		6,400 „		
4 „ 1,500 fl.		6,000 „		
1 „ 1,200 fl.		1,200 „		
	29,400	15,050	13,750	
Hierzu eine Veranschlagung zu			200 fl.	
für den Vorstand in Pöfel, und ferner eine Verbesserung wegen mangel- hafter Dienstwohnung für 3 Kantonsämter mit je 100 fl., daher			300 „	
		500	300	200
4 Eisenbahnärztinnen (Heidelberg, Karlsruhe, Offenburg, Waldshut)				
1 Eisenbahnverwaltungsbeamter zugleich Kassier in Freiburg und zwar:				
2 zu 1,500 fl.		3,000 fl.		
2 „ 1,400 „		2,800 „		
1 „ 1,300 „		1,300 „		
	7,100	—	7,100	
Hierzu für 2 Wirkjahrensdoldigungen zu je 100 fl.			200	200
5 Postverwalter (Bischofsheim a. T., Florheim, Nohau, Zahr, Denzingen); und zwar:				
3 zu 1,400 fl.		4,200 fl.		
2 „ 1,300 fl.		2,600 „		
	6,800	6,800	—	
Huherem für einen Verwalter wegen blinder Verletzung vorübergehend		300	300	—
	44,300	23,050	21,250	

	In		Hieron fallen auf	
	Östern.	Verst.	Verst.	Östern.
	fl.	fl.	fl.	fl.
Uebersetz.				
	44,300	23,050	21,250	
2 Post- und Eisenbahnämter (Pöfel und Waldshut).				
11 Postämter: (1 in Mannheim, 2 in Heidelberg, 1 in Strußhof, 2 in Karlsru- he, 1 in Baden, 1 in Rühl, 1 in Offenburg und 2 in Freiburg).				
4 Eisenbahnämter (Mannheim, Karlsruhe, Rühl und Offenburg), und zwar:				
6 zu 1,400 fl.		8,400 fl.		
6 „ 1,300 „		7,800 „		
5 „ 1,200 „		6,000 „		
	22,200	15,000	6,600	
ferner eine Veranschlagung zu 150 fl.		150	75	75
	66,500	38,725	27,925	

§ 12. Raffenerlösen.

Nach der Begründung zum vorigen Budget für das postl. Budgetjahr 1857 1,900 fl.

§ 14. Bureaukosten.

Diese bestehen in

	Grünpf.	Rehrpf.
1. den fünften Theil des gesamten Bureauauswandes der Verwaltun- gsmittel im Jahr 1856 abzüglich der Kosten für Schreibmaterial, und betragen	1,164 fl. 52 fr.	1,135 fl. 40 fr.
2. in dem Gehalte von 5 Kanzleigebühren bei den größeren Postämtern à 450 fl. 1,125 „ — „ 1,125 „ — „	1,125 „ — „	1,125 „ — „
Zusammen	2,289 fl. 52 fr.	2,260 fl. 40 fr.

§ 15. Mietzinsen.

Der neueste Stand.

§ 16. Bauführen.

Der Durchschnitt der Normaljahre mit 1,000 fl. 36 fr. ist als Bemessungsmaß in das Budget aufgenommen.

§ 17. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Diese bestehen in

a. Zugskosten	nach dem	1,140 fl.
b. Dienstverwefungskosten	} Durchschnitt	94 "
c. Kosten für Inventariestücke		der Normal-
d. Sterbquartale	jahre.	124 "
e. Kosten für auswärtige Dienstverrichtungen (Dienstvisitationen) der Bezirkspostmeister statt der bisherigen unzureichenden 1,500 fl.		2,000 "
	zusammen	3,598 fl.

welche den Voranschlag bilden.

Lit. III. Betriebskosten.

§. 18. Besoldungen der Offiziale.

Mit Rücksicht auf die auch hier angemessen befundene Erhöhung berechnet sich der Budgetsatz wie folgt:
für 18 Offiziale,

hiebon 6 zu 1,100 fl.	6,600 fl.
" 6 zu 1,000 "	6,000 "
" 6 zu 900 "	5,400 "
im Ganzen	18,000 fl.

§. 19. Gehalte der Dienstgehülfen.

Der bisherige Stand der Gehülfen bei den Lokalpostanstalten betrug 44, und bei der Wanderpost 10, im Ganzen 54 Gehülfen.

In das vorliegende Budget sind 7 weitere Gehülfen und zwar je einer für die Postanstalten zu Heidelberg, Karlsruhe, Kehl, Offenburg, Donaueschingen, Konstanz und für die Wanderpost aufgenommen worden.

Diese Personalvermehrung ist theils durch die Vermehrung der Lokalaufgaben und der Umspeedition und die dadurch bedingte Verstärkung des Schalter- und Expeditionspersonals, theils durch Vermehrung der Kurse auf der Kinzigthalroute und durch die Konzentrirung der Korrespondenz bei einzelnen Kursen der Eisenbahnpost, welche sowohl auf der Hauptroute, als auch auf der Kehler Seitenbahn eine Verdoppelung des Personals nothwendig gemacht hat, begründet.

Der bisherige Aufwand betrug an fixem Gehalt	27,000 fl.
hierzu für Aushülfe bei Erkrankungen	1,000 "
Diäten bei der Wanderpost	5,535 "
Lokalzulage für 3 Gehülfen in Basel	300 "
	33,835 fl.

hierzu 7 weitere Gehülfen für die Postanstalten Heidelberg, Karlsruhe, Kehl, Offenburg, Donaueschingen,

Konstanz und für die Wanderpost zu 500 fl.	3,500 "
Mehrbedarf für Diäten bei der Wanderpost	853 "
somit	38,188 fl.

Hiervon kommt der Gehalt für 36½ Gehülfen mit	18,250 fl.
die Hälfte der Aushülfskosten mit	500 "
die Hälfte der Lokalzulagen mit	150 "
und der Voranschlag für Diäten mit	6,388 "
	<hr/>
	auf die Briefpost mit
	25,288 fl.
der Gehalt für 24½ Gehülfen mit	12,250 fl.
die Hälfte der Aushülfskosten mit	500 "
" " " Lokalzulage mit	150 "
	<hr/>
	auf die Fahrpost mit
	12,900 fl.

§. 20. Gehalte und Gebühren der nicht als Staatsdiener angestellten Beamten.

	Briefpost.	Fahrpost.
Das Budget für 1856 und 1857 verwilligt	22,853 fl.	25,806 fl.
Unter diesen Beträgen sind außer den Gehalten der Postexpeditoren die Lantien an die schweizerische Postverwaltung für die Expedition der badischen Eilwagen und die Gehalte der Brieffammler enthalten.		
Zur Aufbesserung mehrerer im Hinblick auf die an sie gestellten Anforderungen bezüglich der Stellung und Einrichtung, Heizung und Beleuchtung ihrer Bureaux, Anschaffung von Bureaubedürfnissen, Halten von Privatdienstgehülfen — immerhin noch zu gering bezahlten Postexpeditoren werden weitere 2,000 fl. aufgenommen und zwar für die	1,000 "	1,000 "
wornach sich der Bedarf auf stellt.	23,853 fl.	26,806 fl.

Hierdurch würde sich der Aufwand beiläufig ebenso hoch stellen, als derselbe vor Fixirung der Expeditoren und bei einer geringern Anzahl Expeditionsstellen betragen hat.

b. Zustellgebühren.

c. Schein-, Einschreib- und sonstige Gebühren.

Diese Budgetsätze sind nach den Rechnungsergebnissen der vier letzten Quartalien gebildet.

§. 21. Gehalte des Fahrpersonals.

Die seit einer Reihe von Jahren gestiegenen Preise der Lebensmittel und dadurch eingetretene wesentliche Erhöhung der Kosten des Fahrpersonals für dessen auswärtigen Aufenthalt, sowie auch die Rücksicht auf die Verschiedenheit der Dienstleistungen und das Maaß der damit verbundenen Gefahr, Verluste und Beschädigungen haben eine neue Regulirung der Reisekostenentschädigung der Postkondukteure nothwendig gemacht, welche einen erhöhten Aufwand für die Postkasse zur Folge hat.

Diese Regulirung besteht in Festsetzung der Tagesgebühr der Postkondukteure bei Begleitung eines Post- oder Eilwagens auf 36 fr., bei Begleitung eines Packwagens auf 48 fr., und in Bewilligung einer Entschädigung für auswärtiges Uebernachten von 30 fr.

Der Budgetsatz berechnet sich hiernach folgendermaßen:

I. Bei der Briefpost; die Kosten für die Bureaudiener der Wanderpost.

11 zu durchschnittlich 350 fl., einschließlich 25 fl. Monturgeld	3,850 fl.	
10 Prozent Erhöhung des Gehalts	357 "	
	<hr/>	4,207 fl. — fr.
Fahrtgebühren für 8 derselben zwischen Heidelberg und Basel, 56½ Stunden zu ¼ fr. per Stunde	2,062 "	15 "
Uebernachtgebühren für 6 derselben à 30 fr.	1,095 "	— "
Fahrtgebühren der Bureaudiener bei der Wanderpost zwischen Kehl und Appenweier täglich 5½ Stunden zu 1¼ fr.	41 "	50 "
Aushilfe bei Erkrankungen	200 "	— "
Remunerationen und Gratifikationen	100 "	— "
	<hr/>	
	zusammen	7,706 fl. 5 fr.

II. Bei der Fahrpost.

Nach den dermaligen Kurseinrichtungen ist die Zahl der Postkondukteure von 45 dieselbe geblieben.

45 Postkondukteure

15 zu 425 fl., einschließlich 25 fl. Monturgeld	6,375 fl.	
15 " 375 " " " 25 " " "	5,625 "	
15 " 325 " " " 25 " " "	4,875 "	
	<hr/>	16,875 fl.
10 Prozent Erhöhung des Gehalts	1,575 "	
	<hr/>	18,450 fl. — fr.
Tagsgebühren derselben bei den Silwagen	5,516 fl.	24 fr.
" " " " Packwagen	3,905 "	42 "
	<hr/>	9,422 " 6 "
Uebernachtgebühren	3,992 "	30 "
Aushilfe bei Erkrankungen	500 "	— "
Remunerationen	300 "	— "
	<hr/>	
	zusammen	32,664 fl. 36 fr.

§. 22. Gehalte des unteren Hülfspersonals.

a. Fixe Gehalte und Monturgeld.

Briefpost.

Der dermalige Personalstand beträgt 40 Briefträger und 14 Bureaudiener und Zeitungspacker, demnach 3 Briefträger und 1 Bureaudiener mehr wie früher, weil bei der Postverwaltung Pforzheim 2 weitere Briefträger erforderlich wurden, in Waldshut in Folge der Errichtung eines Post- und Eisenbahnams daselbst eine neue Stelle zu besetzen war und für die Bureaudienerstelle in Vahr, welche früher von den Briefträgern mitbesorgt werden konnte, ein eigener Bediensteter nothwendig ist.

Durch diese Personalvermehrung und durch die gleich wie bei dem vorigen Paragraphen angenommene Erhöhung der Gehalte um 10 Prozent ist übrigens gegenüber dem früheren Budgetsage ein Mehraufwand für die Postkasse nicht entstanden, indem die Mittel zur Deckung des weiteren Bedürfnisses durch größeren Abzug an den Bestellgebühren gewonnen werden.

Der aus der Postkasse zu leistende Aufwand berechnet sich in nachstehender Weise:

für 40 Briefträger, Monturgeld zu 25 fl. und Gehaltszuschuß für zwei Briefträger im Betrage von 475 fl.	1,475 fl.	
„ 14 Zeitungspacker und Bureaudiener:		
3 zu 525 fl. einschließlich 25 fl. Monturgeld	1,575 fl.	
4 „ 475 fl. „ „ „ „	1,900 „	
4 „ 425 fl. „ „ „ „	1,700 „	
3 „ 375 fl. „ „ „ „	1,125 „	
	<hr/>	
	6,300 fl.	
hierzu 10 Prozent Erhöhung des Gehalts	595 fl.	
	<hr/>	
	6,895 fl.	
nach Abzug der von den Briefträgern zuzuschießenden	3,600 fl.	
	<hr/>	
		3,295 fl.
hierzu für Aushülfe bei Erkrankungen für 14 Diener (die Briefträger haben ihre Aushülfe selbst zu bezahlen)		200 „
Remunerationen und Gratifikationen		100 „
		<hr/>
		zusammen
		5,070 fl.

Fahrpost.

Der gegenwärtige Stand ist:

18 Packer,

13 Packergehilfen und Bureaudiener,

3 Wagenwärter,

mithin ein Packer mehr wie früher, weil in Lahr die Anstellung eines Packers, zugleich Briefträgers, nothwendig wurde. Ein Mehraufwand ist aber auch hier gleichwie bei der Briefpost nicht verursacht worden, indem der frühere Zuschuß aus Zustellgebühren im Betrage von 1,400 fl. auf 2,600 fl. erhöht werden konnte.

Der Aufwand aus der Postkasse berechnet sich wie folgt:

für 18 Packer, Monturgeld zu 25 fl. und Gehaltszuschuß für einen Packer mit 350 fl.	800 fl.	
„ 13 Packergehilfen und Bureaudiener:		
3 zu 525 fl. einschließlich 25 fl. Monturgeld	1,575 fl.	
4 „ 475 fl. „ „ „ „	1,900 „	
3 „ 425 fl. „ „ „ „	1,275 „	
3 „ 375 fl. „ „ „ „	1,125 „	
	<hr/>	
	5,875 fl.	
hierzu 10 Prozent Erhöhung des Gehalts	555 „	
Lokalzulage wegen Aufenthaltes im Auslande	75 „	
	<hr/>	
Uebertrag	6,505 fl.	800 fl.
18.		

	Uebertrag	6,505 fl.	800 fl.
Nach Abzug der durch die Packer zuzuschickenden	2,600 fl.		
sowie des eigenen Einkommens aus der Bestellung der Passagiereffekten	150 fl.		
	<hr/>	2,750 fl.	
Rest auf die Postkasse mit			3,755 "
für 3 Wagenwärter à 425 fl.	1,275 fl.		
10 Prozent Erhöhung des Gehalts	120 "		
	<hr/>		1,395 fl.
hierzu Ausbülfe bei Erkrankungen bei 12 Dienern			200 "
Gratifikationen und Remunerationen			100 "
			<hr/>
			zusammen
			6,250 fl.

mithin 50 fl. weniger als im vorigen Budget.

b. Zustellgebühren.

Der Ertrag der letzten vier Quartalien.

§. 23. Kosten der Landpostanstalt.

Für den im Eingange bereits erwähnten Landpostdienst werden beiläufig 250 Boten erforderlich, deren Gehalt nebst Montur und Ausrüstung zu 275 fl., zusammen 68,750 fl. zu veranschlagen ist.

Mit Rücksicht auf den größeren Bedarf für die erstmalige Anschaffung wird für jedes der beiden ersten Jahre der Betrag von 70,000 fl. angenommen.

§. 24. Postillonstrinkgelder.

Das Rechnungsergebniß der vier letzten Quartalien, welches 23,584 fl. beträgt, wurde bisher als Voranschlag angenommen.

Durch höchste Entschliegung aus großherzoglichem Staatsministerium wurde der Trinkgeldertarif unter Zugrundlegung des geographischen Meilenmaaßes und den jetzigen Verhältnissen mehr entsprechend um etwas erhöht, und es sind nach den jetzigen Kursverhältnissen circa 1,600 fl. hier beizuschlagen.

zusammen 25,184 fl.

Durch Aufhebung des Königthaleilwagens und des Gilwagens zwischen Säckingen und Waldshut kommen jedoch in Abzug 2,642 fl.

und es verbleiben restlich als Budgetsatz 22,542 fl.

§. 25. Postillonsmonturen.

Die Zahl der Postillone kann dermalen noch zu 300 angenommen werden.

Im Jahre 1858 werden Hüte und Hornschnüre, im Jahre 1859 hingegen Hüte und Kolette fällig.

Nach den neuesten Preisen berechnet sich der Aufwand:

für das Jahr 1858:

300 Hörner auf 1. Juli 1858 à 2 fl. 18 kr.	690 fl. — kr.
300 Hüte " 1. Januar 1859 à 1 fl. 54 kr.	570 " — "
	<hr/>
	auf 1,260 fl. — kr.

	Uebertrag . . .	1,260 fl. — fr.
für das Jahr 1859:		
300 Hüte auf 1. Januar 1860 à 1 fl. 54 fr.		570 fl. — "
300 Kollete " " " " " 7 " 30 "		2,250 " — "
	auf . . .	2,820 fl. — fr.
	zusammen auf . . .	4,080 fl. — fr.
Im Magazin sind vorräthig für		752 fl. 21 "
	Rest für 1858/59	3,327 fl. 39 fr.
daher für jedes der beiden Jahre		1,663 fl. 49 fr.

§. 26 Besspannungskosten.

Durch den in Folge des Betriebes der Eisenbahnen eingetretenen Wegfall fast sämtlicher Extraposten, welche früher den einträglichsten Theil des Poststallmeistereidienstes bildeten und durch die schon seit längerer Zeit andauernden hohen Fouragepreise sind die meisten Poststallmeistereien in eine gedrückte Lage versetzt worden, welche eine nachhaltigere Abhilfe als die für einzelne Zeiträume bewilligten Theuerungszulagen unerlässlich machte. Durch höchste Entschliessung aus grossherzoglichem Staatsministerium ist daher genehmigt worden, daß der Fahrtlohn auf Grund der periodisch zu ermittelnden Durchschnittspreise des Hafers nach einer dafür bestimmten Scala berechnet und auf solche Weise den Poststallmeistereien eine den jeweiligen Verhältnissen entsprechende billige Vergütung gesichert werde. Der hiernach für die grossherzogliche Postkasse sich ergebende Aufwand kann zu circa 20 Prozent über den bisherigen angenommen werden und berechnet sich, wie folgt:

Rechnungsergebniß der vier letzten Quartalien (ohne die bewilligte nachträgliche Aufbesserung)

	Briefpost.	Fahrtpost.
	71,390 fl.	142,414 fl.
Hiervon gehen jedoch ab in Folge der Aufhebung des Kinzigthaleilwagens an Transportkosten		20,780 fl.
nach Abzug von		10,000 "
für die Beförderung von Brief- und Fahrtpostsendungen mittelst der Omnibus		
		14,161 fl.
ferner wegen Einstellung der Eilwagen zwischen Säckingen und Waldshut		3,381 "
welche sich vertheilen	4,423 "	9,738 "
	66,967 fl.	132,676 fl.
Hierzu Erhöhung der Fahrtlöhne nach der neuen Regulirung 20 Prozent	13,393 "	26,535 "
welche den Budgetsatz bilden.	80,360 fl.	159,211 fl.

§. 27. Für den Transport auf Eisenbahnen.

Der Budgetsatz berechnet sich nach Maassgabe der bisherigen Vergütungen:

I. Bei der Briefpost.

a. An die badische Bahn.

1. Täglich 4 Wagen landaufwärts und 4 Wagen landabwärts, wovon 2 auf der Strecke zwischen Heidelberg und Basel zu 56,6 Stunden zu 4 fr. per Stunde, mithin täglich $2 \times 4 \times 56,6 \times 4$ fr. = 30 fl. 11,2 fr.	1858.	1859.
und in 365 Tagen	11,018 fl. 8 fr.	11,018 fl. 8 fr.
2. Täglich 1 Wagen hin und 1 Wagen her auf der Strecke zwischen Kehl und Appenweier zu 2,6 Stunden zu 4 fr. per Stunde, mithin täglich $2 \times 2,6 \times 4$ fr. = 20,8 fr. in 365 Tagen	126 " 32 "	126 " 32 "
3. Täglich $1\frac{1}{2}$ Achsen landauf- und $1\frac{1}{2}$ Achsen landabwärts, also 3 Achsen auf der Strecke zwischen Heidelberg und Basel zu 56,6 Stunden zu 2 fr. per Stunde und Achse, mithin täglich $2 \times 3 \times 56,6$ = 5 fl. 39,6 fr. Wagenmiethe und in 365 Tagen	2,065 " 54 "	2,065 " 54 "

b. An die württembergische Bahn.

Aversalvergütung auf Grund der wirklichen Ausgabe früherer Jahre	130 " — "	130 " — "
Summe	13,340 fl. 34 fr.	13,340 fl. 34 fr.

II. Bei der Fahrpost.

a. An die badische Bahn.

Für die Strecke von Mannheim nach Waldshut und zurück täglich 153,6 badische Wegstunden zu 42 fr. = 107 fl. 31,2 fr. in 365 Tagen	39,244 " 48 "	39,244 " 48 "
Für den Transport der Fahrpoststücke der Mannheim-Friedrichsfelder Seitenbahn wurden in den letzten 4 Quartalen für 1018,9 Zentner zu 4 fr. bezahlt	67 " 56 "	67 " 56 "
zusammen	39,312 fl. 44 fr.	39,312 fl. 44 fr.

b. An die Main-Neckarbahn.

Bei Benützung von $1\frac{1}{2}$ Achsen zwischen Heidelberg und der badisch-hessischen Grenze = 4,3 geographische Meilen täglich in 2 Kursen in jeder Richtung zu 24 fr. per Achse	3,766 " 48 "	3,766 " 48 "
--	--------------	--------------

c. An die königlich württembergische Bahn.

Aversalvergütung auf Grund des Durchschnitts der letztjährigen Vergütung	1,670 " — "	1,670 " — "
Bedarf für 1858 und 1859	44,749 fl. 32 fr.	44,749 fl. 32 fr.

§. 28. Anschaffung der Postwagen.

Der bisherige Budgetsatz.

§. 29. Unterhaltung der Postwagen.

In den letzten vier Quartalen wurden verwendet bei der	Briefpost.	Fuhrpost.
a. für eigentliche Reparaturen	2,266 fl. 20 fr.	18,165 fl. 24 fr.
b. für Schmieren und Reinigen	— " — "	2,453 " — "
zusammen	2,266 fl. 20 fr.	20,618 fl. 24 fr.

welche als Voranschlag angenommen werden.

§. 30. Verschiedene Kosten des Transports.

Diese bestehen bei der	Briefpost.	Fuhrpost.
a. Vergütung für Mitbenützung ausländischer Wagen und Kondukteure nach dem neuesten Stand	— fl. — fr.	1,010 fl. 29 fr.
b. Chaussée-, Pflaster- und Brückengeld, Ergebnis der vier letzten Quartalen	— " — "	1,150 " 39 "
c. Beleuchtung der Wagen, Voranschlag	— " — "	1,764 " — "
d. Bewachung der Wagen, Aversalvergütung an 45 Kondukteure und an die Posthalterei Hundheim für das Halten von Wachhunden à 13 fl. 30 fr.	— " — "	621 " — "
e. Ausrüstung der Kondukteure, Durchschnitt der Normaljahre	100 " — "	609 " — "
f. Fürs Tragen der Briefladen, Beförderung von Briefpaletten durch Fußboten, Ergebnis der vier letzten Quartalen	2,047 " 38 "	— " — "
Summe	2,147 fl. 38 fr.	5,155 fl. 8 fr.

welche den Budgetsatz bilden.

§. 31. Bureaukosten.

Der hierher gehörende Aufwand betrug im Jahre 1856 nach Ausschreibung eines Fünftheils hiervon auf §. 14 bei der	Briefpost.	Fuhrpost.
welche als Budgetsatz angenommen werden.	4,659 fl. 26 fr.	4,542 fl. 38 fr.

§. 32. Druck- und Buchbinderkosten.

Der wirkliche Aufwand in den vier letzten Quartalen mit Ausnahme der Kosten für den Druck der Freimarken betrug bei der

	Briefpost.	Fuhrpost.
Der Aufwand für die Freimarken betrug im Jahr 1854	3,882 fl. 36 fr.	6,939 fl. 26 fr.
" " 1855	1,646 " 13 "	— " — "
" " 1856	— " — "	— " — "
2,213 fl. 10 fr.		
Durchschnitt	737 " 43 "	— " — "

Ferner für Anfertigung und Druck von 1,000,000 Stück Freifourwerten, zu 27½ fr. im Durchschnitt für je 100 Stück großen und kleinen Formats 4,584 fl., daher per Jahr

2,292 " — "	— " — "
Budgetsatz	6,912 fl. — fr. 6,939 fl. — fr.

§. 33. Packmaterial.

Rechnungsergebniß der letzten vier Quartalien.

§. 34. Fremdes Transitporto.

Der Budgetsatz ist auf die wirkliche Verwendung der letztverfloßenen vier Quartalien gegründet.

Der Mehrbetrag bei der Briefpost im Vergleich zu dem frühern Budgetsatz hat lediglich darin seinen Grund, daß bei der Aufstellung des letzten Budgets eine Vereinbarung mit der Turn- und Taxischen Postverwaltung über Festsetzung einer Pauschalsumme für den Transit der Vereinskorrespondenz noch nicht getroffen war, und daß daher das Guthaben dieser Verwaltung im Betrag von 7,500 fl. in dem letzten Budgetsatz unberücksichtigt bleiben mußte.

Dasselbe gilt von Bayern.

Der Mehrbetrag des Fahrposttransits gegen den letztjährigen Budgetsatz ist durch die zeitweise eingetretene sehr bedeutende Vermehrung des Fahrpostverkehrs zwischen Frankreich und Oesterreich veranlaßt worden.

§. 35. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der unter dieser Rubrik verrechnete Aufwand für Zugskosten, Inventarstücke, Sterbquartalien, Insertionsgebühren u. betrug bei der

	Briefpost.	Fahrpost.
im Jahr 1854	1,160 fl. 56 fr.	958 fl. 24 fr.
" " 1855	2,371 " 44 "	717 " 22 "
" " 1856	1,828 " 35 "	1,244 " 57 "
Summe	5,361 fl. 15 fr.	2,920 fl. 43 fr.
Als Budgetsatz ist der Durchschnitt mit	1,787 " 5 "	973 " 34 "

angenommen.

Karlsruhe im Dezember 1857.

Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

Vdt. Fischer.

Effektiv-Stat am 31. Dezember 1857.

Centralverwaltung.

	Betrag der Besoldungen.
1 Direktor	3,000 fl.
7 Kollegialmitglieder: 7 Rätbe: 1 à 2,200 fl., 2 à 1,800 fl., 2 à 1,700 fl., 2 à 1,600 fl.	12,400 "
18 Kanzleibeamte: 1 Oberrechnungsraih zu 1,500 fl.; 1 Revisionsvorstand zu 1,400 fl., 2 Sekretäre: 1 zu 1,000 fl., 1 zu 800 fl.; 10 Revisoren: 2 zu 1,200 fl., 2 zu 1,100 fl., 1 zu 1,000 fl., 2 zu 900 fl., 2 zu 800 fl., 1 zu 700 fl.; 2 Registratoren: zu 1,200 fl., 1 zu 900 fl.; 1 Expeditor zu 1,200 fl.; 1 Kanzlist zu 700 fl.	18,400 "
1 Transportinspektor (zur Zeit nicht besetzt)	1,200 "
1 Generalpostassier	1,800 "
unter §. 7	36,800 fl.

Localverwaltung.

7 Post- und Eisenbahnamtsvorstände: 2 zu 1,800 fl.	3,600 fl.
1 " 1,700 "	1,700 "
2 " 1,500 "	3,000 "
2 " 1,400 "	2,800 "
Localzulage für den Vorstand in Basel	200 "
6 Postamtsvorstände: 1 zu 1,800 fl.	1,800 "
3 " 1,600 "	4,800 "
1 " 1,500 "	1,500 "
1 " 1,300 "	1,300 "
3 Eisenbahnamtsvorstände: 1 zu 1,600 fl.	1,600 "
1 " 1,500 "	1,500 "
1 " 1,400 "	1,400 "
1 Vorstand der Eisenbahnhauptwerkstätte und des Hauptmagazins zu	1,000 "
	26,200 fl.

	Uebertrag	Betrag der Befoldungen. 26,200 fl.
5 Postverwalter: 1 zu 1,700 fl.	1,700 fl.	
1 " 1,400 "	1,400 "	
2 " 1,300 "	2,600 "	
1 " 1,200 " (zur Zeit erledigt)	1,200 "	
4 Bezirksingenieure: 2 zu 1,400 fl.	2,800 "	
1 " 1,300 "	1,300 "	
1 " 900 "	900 "	
1 Verwaltungs- und Kassenbeamter	1,400 "	
	<hr/>	13,300 "
2 Post- und Eisenbahnamtstassiere: 1 zu 1,300 fl.	1,300 fl.	
1 " 1,100 "	1,100 "	
	Lokalzulage für den Kassier in Basel	150 "
11 Postkassiere: 5 zu 1,300 fl.	6,500 "	
3 " 1,200 "	3,600 "	
1 " 1,100 "	1,100 "	
2 " 1,000 " (1 Stelle zur Zeit erledigt)	2,000 "	
4 Eisenbahnkassiere: 3 zu 1,300 fl.	3,900 "	
1 " 1,000 "	1,000 "	
1 Telegrapheninspektor	1,000 "	
	<hr/>	21,650 "
	unter §. 12 des Post-, beziehungsweise Eisenbahn-Etats	61,150 fl.
18 Offiziale: 2 zu 1,100 fl.	2,200 fl.	
2 " 1,000 "	2,000 "	
6 " 900 "	5,400 "	
8 " 700 "	5,600 "	
	<hr/>	15,200 "
	unter §. 18 des Post-Etats	15,200 "

Ordentliches Budget für 1858 und 1859.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

	1858.	1859.
	fl.	fl.
Einnahme.		
§.		
1. Eisenbahntransportgefälle	4,559,730	4,559,730
2. Vergütung von andern Verwaltungen für Transportleistungen:		
a. von der Postverwaltung	52,523	52,523
b. von andern Verwaltungen (Wagenmieten)	30,000	30,000
3. Telegraphengebühren	108,000	108,000
4. Aus Gebäuden und Grundstücken	7,868	7,868
5. Erlös aus Inventariestücken und Material	42,000	42,000
6. Ersatz	20,000	20,000
7. Strafen	1,800	1,800
8. Verschiedene und zufällige Einnahmen	800	800
Summe der Einnahme	4,822,721	4,822,721
Ausgabe.		
Tit. I. Lasten.		
1. Abgang und Nachlaß	200	200
2. Entschädigung und Ersatz	4,500	4,500
3. Vergütung an fremde Verwaltungen aus dem Transportverkehr	681,787	681,787
4. Vergütung an fremde Verwaltungen aus dem Telegraphenverkehr	43,000	43,000
5. Umlagen und Brandversicherungsbeiträge	2,200	2,200
6. Strafgeelder zur Unterstützung von Eisenbahnbediensteten	1,470	1,470
7. Verschiedene und zufällige Ausgaben	1,400	1,400
Summe Tit. I.	734,557	734,557

	1858.	1859.
	fl.	fl.
Ausgabe.		
Tit. II. Verwaltungskosten.		
a. Der Centralverwaltung.		
8. Beitrag zum Centralaufwand der Volkerverwaltung	48,062	48,062
9. Kommissions- und Inspektionskosten	2,800	2,800
10. Druckkosten und Buchbinderlohn	3,000	3,000
11. Verschleiss und zufällige Ausgaben	1,400	1,400
Summe Tit. II. a.	55,262	55,262
b. Der Bezirksverwaltung.		
12. Besoldungen der Beamten	27,925	27,925
13. Gehalte der Dienstgehülften	12,675	12,675
14. Bureauaufwand	3,000	3,000
15. Tüben und Reisefkosten	5,000	5,000
16. Verschleiss und zufällige Ausgaben	1,800	1,800
Summe Tit. II. b.	50,400	50,400
Gesamt " " II. a.	55,262	55,262
Summe Tit. II.	105,662	105,662
Tit. III. Betriebskosten der Eisenbahn.		
a. Allgemeine Betriebskosten.		
17. Gehalte der Arbeiter und des Hülfspersonals der Magazine und Werkstätten	21,315	21,315
18. Bureauaufwand der Magazin- und Werkstättenverwaltung	1,200	1,200
19. Tagelöhne der Magazin- und Bahnhofsarbeiter	51,000	51,000
20. Tagelöhne der Werkstättenarbeiter	100,000	100,000
21. Aufwand für Brennmaterial	170,000	170,000
22. Aufwand für Metallwaaren	136,000	136,000
23. Aufwand für Holzwaaren	20,000	20,000
24. Aufwand für Leinwaaren	54,000	54,000
25. Aufwand für sonstige Materialien (Meiserechäfte)	45,000	45,000
Uebersrag	595,515	595,515

	1858.	1859.
	fl.	fl.
Ausgabe.		
Uebersrag		
26. Aufwand für Anschaffung von Einrichtungsgegenständen der Magazine und Werkstätten	900	900
27. Aufwand für Unterhaltung derselben (außerhalb der Betriebswerthalt geordnete Arbeiten)	3,000	3,000
28. Aufwand für Unterhaltung der Signalapparate	200	200
29. Verschleiss und zufällige Ausgaben	312	312
Summe Tit. III. a.	602,927	602,927
b. Besondere Kosten für den Transportdienst.		
(Expeditiön- und Fahrkosten).		
30. Gehalte und Besoldungen der Expeditoren und Willensgeber	29,535	29,535
31. Gehalte und Besoldungen der Expeditiönsgchülften	29,822	29,822
32. Gehalte und Besoldungen des untern Hülfspersonals und der Arbeiter bei der Güterbetriebe	79,415	79,415
33. Gehalte und Besoldungen des Fahrpersonals	184,049	184,049
34. Bureauaufwand und Druckkosten	13,000	13,000
35. Anschaffung von Dampfzügen	—	—
36. Unterhaltung derselben (außerhalb der Betriebswerthalt)	5,000	5,000
37. Reinigung derselben	10,000	10,000
38. Anschaffung von Transportwagen	—	—
39. Unterhaltung derselben (außerhalb der Betriebswerthalt)	20,000	20,000
40. Reinigung derselben	7,500	7,500
41. Anschaffung von Einrichtungsgegenständen	4,000	4,000
42. Unterhaltung derselben (außerhalb der Betriebswerthalt)	600	600
43. Vergütung an fremde Verwaltungen für Beförderung des Transportdienstes:		
a. an die Main-Nieder-Rheinbahnverwaltung für Beförderung des Transportdienstes auf der Mannheim-Geisbrunn-Bahn	15,202	15,202
b. an fremde Verwaltungen für Bagagewische	12,000	12,000
Uebersrag	413,226	413,226

		1858.	1859.
		fl.	fl.
Ausgabe.			
§	Uebersrag	413,226	413,226
44.	Verdienten und zufällige Ausgaben	2,400	2,400
Summe Th. III. b		415,626	415,626
c. Besondere Kosten für Unterhaltung der Bahn, Gebäude und Fahrstoffe.			
45.	Gehalte und Bezeichnungen der Arbeiter	18,635	18,635
46.	Gehalte und Bezeichnungen der Bahn- und Bahnhofsbedienten	178,855	178,855
47.	Für Anschaffung von Werkzeugen	1,000	1,000
48.	Für Unterhaltung derselben (außerhalb der Betriebsverhältnisse)	2,000	2,000
49.	Aufwand für Heizung und Beleuchtung der Bahnhofsstationen	9,630	9,630
Aufwand für den Schienenweg und die Stationen.			
50.	Bahndämme	12,000	12,000
51.	Gerüstwerk des Schienenlaufes	75,000	75,000
52.	Schienenunterlage (Schwellenbau)	121,000	121,000
53.	Schienen und deren Befestigung	125,000	125,000
54.	Kauschungen, Dreharbeiten und Schichtarbeiten	5,000	5,000
55.	Brücken, Dämme und Wegebauwerke	16,000	16,000
56.	Abgrenzung und Einfriedigung der Bahn und Fahrstoffe	3,500	3,500
57.	Bahnbesenlagen (Wege, Einseitig- und Verleiderpfähle, Geflochtenen, Abgipfstände u.)	3,500	3,500
58.	Stationengebäude und dazu gehörige Bauanlagen	18,000	18,000
59.	Bahnhofsgebäude mit Zugehör	7,000	7,000
60.	Wasserleitungen und Zerstreuungseinrichtungen	500	500
61.	Verdienten und zufällige Ausgaben	13,200	13,200
Summe Th. III. c.		609,820	609,820
Girya III. b		415,626	415,626
. III. a		602,927	602,927
Summe Th. III.		1,628,373	1,628,373

		1858.	1859.
		fl.	fl.
Ausgabe.			
Th. IV. Betriebskosten des Telegraphen.			
§	Gehalte und Bezeichnungen der Telegraphenbedienten und technischen Schülern	30,610	30,610
62.	Gehalte und Bezeichnungen des untern Hilfspersonals	1,025	1,025
64.	Dienstaufwand	2,575	2,575
65.	Pflichten und Nacharbeiten	1,500	1,500
66.	Aufwand für Unterhaltung des elektrischen Telegraphen	12,000	12,000
67.	Verdienten und zufällige Ausgaben	300	300
Summe Th. IV.		48,010	48,010
Zusammenstellung.			
Th. I.	Wagen	734,557	734,557
„ II.	Betriebskosten	105,662	105,662
„ III.	Betriebskosten der Eisenbahn	1,628,373	1,628,373
„ IV.	Betriebskosten des Telegraphen	48,010	48,010
Summe der Ausgabe		2,516,602	2,516,602
Abschluss.			
Einnahme		4,822,721	4,822,721
Ausgabe		2,516,602	2,516,602
Reine Einnahme		2,306,119	2,306,119

Begründung.

I. Allgemeine Bemerkungen.

Bei Aufstellung des ordentlichen Budgets der Eisenbahnbetriebsverwaltung, auf dessen Resultat die Schwankungen des Verkehrs und die hauptsächlich durch die Vollenbung neuer Schienenwege eintretende Aenderung in der Benützung der älteren stets von großem Einfluß sein müssen, ergibt sich jeweils nicht nur Veranlassung, einen Rückblick auf die Verwaltungsergebnisse der vorhergegangenen Budgetperiode zu werfen, sondern erheischt auch die Vorsicht, die Zukunft in das Bereich der näheren Betrachtungen zu ziehen, in wie fern dieselbe, mehr oder weniger nahe, die künftigen Rechnungsergebnisse mehr oder weniger ernstlich berühren kann.

Während, wie aus der gegebenen Nachweisung unter §. 1 der nachstehenden speziellen Bemerkungen erhellt, die Einnahmen des Jahres 1856 jene des Jahres 1855 abermals um 330,151 fl. überstiegen haben, geht aber aus der erwähnten Nachweisung zugleich hervor, daß dieser Fortschritt hauptsächlich dem Verkehr der Personen z. beizumessen ist, der Gütertransport dagegen einen, wenn auch nicht bedeutenden Rückschritt gemacht hat.

Wir vermögen diese Erscheinung lediglich der Konkurrenz anderer Linien zuzuschreiben, welche die großherzogliche Staatsbahn insbesondere in letzterer Zeit erhalten hat.

Es ist dieß ein Schicksal, dem mehr oder weniger fast alle Bahnen unterworfen sind und bleibt unter Umständen dieser Art nichts übrig, als solche Maßregeln zu treffen, welche geeignet sind, den sichern Verlust so gering als möglich zu machen.

Ein Umstand, welcher der großherzoglichen Staatsbahn in dieser Beziehung in der ablaufenden Budgetperiode zu Hilfe gekommen, ist die Inbetriebnahme der 4,4 Meilen langen Eisenbahnstrecke Basel-Säckingen, welche am 4. Februar 1856, und der 3,3 Meilen langen weiteren Strecke von Säckingen nach Waldshut, welche am 30. Oktober 1856 stattgefunden hat.

Hierdurch war eine wesentliche Annäherung der großherzoglichen Staatsbahn an Haupthandelsplätze der Schweiz gewonnen, wodurch dem Verkehr der badischen Bahn nicht unbeträchtlicher Vorschub geleistet wurde.

Zimmerhin müssen sich aber die Personen wie Güter noch namhafte Strecken weit auf dem langsameren und theuerern Transportmittel der Landsuhrwerke bewegen, um an die Orte ihrer Bestimmung zu gelangen.

Es wird daher auch für die Strecke Basel-Waldshut von wesentlichem Belange werden, sobald mit der im nächsten Frühjahr voraussichtlich eintretenden Eröffnung der in Basel ausmündenden Schweizerbahnen die unmittelbare Schienenverbindung mit den hauptsächlichsten Schweizerstädten hergestellt sein wird, indem dann ein Theil des bisherigen Personenverkehrs der Stationen Säckingen und Waldshut ohne Zweifel in Basel eine Ablenkung beziehungsweise einen Zugang erfahren wird.

Was den Güterverkehr anbelangt, so wird solcher von dem nicht fernem Zeitpunkte an, wo die in Basel ausmündende linksrheinische Bahn unmittelbar sich an die schweizerische Bahn in Basel anschließen wird, ebenfalls in erheblichem Maaße bedroht sein, indem dann die Güter von Mainz resp. Ludwigshafen aus ohne Umladung bis an ihre Bestimmungsorte in der Schweiz werden gelangen können.

Zwar steht erfreulicher Weise der großherzoglichen Staatsbahn ein gleicher Anschluß an die schweizerischen Bahnen an ihrem dermaligen Endpunkte in Aussicht; bis zu dessen Verwirklichung dürfte aber der Verkehr der Strecke Basel-Waldshut eine nicht unerhebliche Schmälerung erleiden.

Ihre eigentliche Belebung wird diese Strecke aber erst dann erhalten, wenn die Bahn unter Berührung weiterer Hauptpunkte des Handels- und Personenverkehrs ihre Fortsetzung rheinaufwärts erhalten haben wird.

Sind hiernach die Interessen der großherzoglichen Staatsbahn an diesem obern derzeitigen Endpunkte der Bahn — wenigstens theilweise — für die Zukunft gewahrt, so darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Verkehr an dem nördlichen Ausgangspunkte der Bahn noch ernstlicher bedroht zu werden anfängt.

Mit der in wenigen Jahren vollendeten Bahn auf dem linken Rheinufer werden die Güter aus England, Amerika, beziehungsweise Holland, Belgien und dem Niederrhein von da an, wo sie das linksrheinische Bahnnetz berühren, ohne durch einen nothwendigen Umschlag gehindert zu sein, auf der linken Rheinseite nach der Schweiz gelangen können.

Es ist begreiflich, daß eine solche Bahn, welche sich durch sich selbst als die gefährlichste Konkurrentin des Rheinschiffverkehrs beurfundet, vermöge der Vortheile der Ununterbrochenheit und der Schnelligkeit und Sicherheit der Verkehrsvermittlung sich den größten Theil des Rheinverkehrs nach der Schweiz, der bisherigen Hauptalimentation der großherzoglichen Staatsbahn aneignen wird, sofern es nicht gelingen sollte, der letzteren durch geeignete Vorkehrungen die gleichen Vorzüge zu verschaffen.

Es ist oben bemerkt, daß die Mehreinnahme im Jahr 1856 hauptsächlich dem Personenverkehre zuzuschreiben sei.

Obwohl die großherzogliche Staatsbahn sich fortwährend einer sehr bedeutenden Personenfrequenz zu erfreuen gehabt hat, so war dieselbe doch nicht der Art, daß sie ohne Taxerhöhung so viel mehr hätte abwerfen können.

Es wurde aber für gerechtfertigt gehalten, bei den nicht mehr entbehrlichen Schnellzügen, welche nicht nur mehr Betriebsmaterial in Anspruch nehmen und abnützen, sondern auch eine wesentlich sorgfältigere und darum kostspieligere Bahnunterhaltung erfordern, zur Ausgleichung dieser Mehrkosten eine Taxerhöhung von 20 Prozent eintreten zu lassen.

In Folge dessen hat vom 1. Mai 1856 bis letzten Dezember 1856 eine Mehreinnahme von circa 103,000 fl. stattgefunden und läßt sich die jährliche Mehreinnahme auf circa 130,000 fl. veranschlagen.

Zugleich lehrte die Erfahrung, daß die Personenfrequenz durch diese Maßregel nicht, wie vielleicht befürchtet wurde, irgend welche Beeinträchtigung erlitt.

Hinsichtlich der Beziehungen zu auswärtigen Eisenbahnverwaltungen ist zu bemerken, daß zu dem direkten Personenverkehre mit dem mitteldeutschen Verbande, mit der Main-Neckarbahn, mit der württembergischen Staatsbahn, mit den bayerischen, österreichischen Bahnen, so wie mit den Hauptbahnen Frankreichs der direkte Personenverkehr mit den hannoverschen Bahnen, resp. den Stationen Göttingen, Hannover, Harburg und Bremen getreten ist.

Der Personen- und Güterverkehr mit Frankreich, welcher in den letzten Jahren schon erheblich zugenommen hat, darf nach Herstellung einer stehenden Brücke bei Kehl mit Gewißheit einem ganz bedeutenden Aufschwunge entgegensehen.

Die in dem vorigen Budget ausgesprochene Erwartung der Wiederzunahme der Einnahmen aus dem Telegraphenverkehre hat sich nach Ausweis des unter §. 3 der speziellen Bemerkungen Gesagten bewährt.

Sowohl der interne als der internationale Depeschenverkehr hat zugenommen und dürfte insbesondere der letztere durch weiter erleichterte Benützung dieses Kommunikationsmittels einen noch größeren Umfang gewinnen.

Gehen wir über auf die Ausgabe, so begegnen wir hier freilich einer bedeutenden Mehrausgabe im Vergleich zum vorhergegangenen Budget.

Ein geringer Theil dieser Mehrausgabe ist auf Rechnung der notwendigen Personalvermehrung zu setzen.

Den größten Antheil hieran haben die gehörige Instandsetzung und Unterhaltung von Bahn- und Transportmaterial, die durchgehends erhöhten Preise fast aller Betriebsmaterialien und der Arbeitslöhne und endlich die Aufbesserung der Besoldungen und Gehalte des vorhandenen Personals.

Gleichwohl übersteigt die veranschlagte Reineinnahme für 1858 und 1859 jene für 1856 und 1857 um 225,448 fl.

Da jedoch, so weit eine Beurtheilung nach den vorhandenen Materialien zur Zeit möglich ist, die Einnahme für 1857 sich höher stellen wird, als diejenige des Jahres 1856, welche dem neuen Budget bei Berechnung des Ertrags der Eisenbahn aus Transportgefällen zu Grunde gelegt worden, so ist zu hoffen, daß das wirkliche Rechnungsergebniß diesen Betrag noch übersteigen werde.

II. Spezielle Bemerkungen.

Einnahme.

§. 1. Eisenbahntransportgefälle.

Bei einer Anstalt, wie die großherzogliche Staatsbahn, deren Einnahmen eben sowohl durch den fortwährend im Steigen begriffenen Verkehr von Personen und Gütern gehoben, wie durch die Anstrengungen bestehender Konkurrenzlinien bedroht werden können, erscheint es nicht zweckmäßig, einer Berechnung der voraussichtlichen Einnahmen den Durchschnitt zu entfernter und in ihren Verhältnissen verschiedener Normaljahre zu Grunde zu legen.

Ein solches Verfahren dürfte sogar unzulässig sein, sobald die Verhältnisse durch Zuwachs neuer, nicht unbedeutender Bahnstrecken im Verlaufe der Normaljahre wesentlich verändert worden sind.

Dies ist aber der Fall mit der großherzoglichen Staatsbahn, wie voran schon bemerkt worden ist.

Wie daher im Budget für 1856/57 schon geschehen, werden die in der Budgetperiode 1858 und 1859 zu erwartenden Einnahmen nur auf die Resultate zweier früherer Jahre, nämlich der Jahre 1855 und 1856 gegründet und zwar wird das Jahr 1856 nur nach vorheriger Ausscheidung des Unähnlichen in Betracht gezogen werden.

Die nachfolgende Darstellung bezweckt eine Uebersicht über die gemachten Einnahmen von 1855 und 1856 zu geben, wie sie eine solche über die für 1858 und 1859 voraus sichtlich zu erwartenden Einnahmen gewähren soll.

Darstellung

der Einnahmen der großherzoglichen Staatseisenbahn von 1855 und 1856.

(incl. der Zweigbahn von Mannheim nach Friedrichsfeld.)

	1855.			1856.		
	Aus Personen-, Gepäck-, Vieh- u. Transport.	Aus Güter- Transport.	Im Ganzen.	Aus Personen-, Gepäck-, Vieh- u. Transport.	Aus Güter- Transport.	Im Ganzen.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Erhoben wurden	1,742,630	2,297,536	4,040,166	1,968,648	2,321,755	4,290,403
Hiervon ab Erhebungen und Zah- lungen für resp. an fremde Ver- waltungen	194,697	527,047	721,744	171,476	470,354	641,830
Verbleiben für die badische Verwal- tung	1,547,933	1,770,489	3,318,422	1,797,172	1,851,401	3,648,573
Einnahme von 1855	—	—	—	1,547,933	1,770,489	3,318,422
Mehreinnahme von 1856	—	—	—	249,239	80,912	330,151
Um ein Urtheil über diese Mehreinnahme für 1856 zu gewinnen, ist folgendes zu berücksichtigen. Es beträgt:						
a. der veranschlagte Ertrag der Strecke Basel-Säckingen für 9 Monate (Februar bis incl. Oktober 1856)	93,125	99,656	192,781			
b. dergleichen der Strecke Basel-Waldshut für 2 Monate (30. Oktober 1856 bis letzten Dezember)	36,215	38,754	74,969			
c. der wirkliche und geschätzte Ertrag der 20 Prozent Zuschlag zu den Taren der Schnellzugbillete vom 1. Mai bis letzten Dezember 1856	103,000	—	103,000			
zusammen	232,340	138,410	370,750			
Sieht man daher ab von vorstehenden besondern Erträgnissen, wodurch sich das Jahr 1856 von jenem 1855 unterscheidet, so ergibt sich, unter der Voraussetzung, daß die Basel-Waldshuter Strecke die veranschlagten 267,750 fl. wirklich eingebracht habe:						
a. aus Personentransport eine Mehreinnahme von	16,899	—	—			
b. aus Gütertransport eine Mindereinnahme von	—	57,498	—			
c. im Ganzen also eine Mindereinnahme von 1856 im Vergleich zum Jahr 1855 von	—	—	—			40,599

	Aus Personen, Gepäck, Bieh- u. Transport.	Aus Güter- Transport.	Im Ganzen.
	fl.	fl.	fl.
Die wirkliche, mit dem Jahr 1855 vergleichbare Einnahme von 1856 berechnet sich demnach, wie folgt:			
Gesamteinnahme für 1856	1,797,172	1,851,401	3,648,573
Hiervon ab vorstehende	232,340	138,410	370,750
welche nicht vergleichbar sind.			
Somit vergleichbare Einnahme von 1856	1,564,832	1,712,991	3,277,823
" " " 1855	1,547,933	1,770,489	3,318,422
Summe	3,112,765	3,483,480	6,596,245
Durchschnitt	1,556,383	1,741,740	3,298,123
Hierzu:			
a. Einnahme aus der Bahnstrecke Basel-Waldshut für 12 Monate wie im Budget für 1857	217,291	232,529	449,820
b. Mehreinnahme aus Schnellzugsbillets für 12 Monate circa	130,000	—	130,000
Hiernach beträgt die jährliche voraussichtliche Einnahme für 1858 und 1859	1,903,674	1,974,269	3,877,943
Fügt man diesen Summen noch die Erhebung für fremde Verwaltungen hinzu nach dem Durchschnitt der Jahre 1855 und 1856 mit	183,087	498,700	681,787
so berechnet sich die Bruttoeinnahme für jedes der Jahre 1858 und 1859 welche ins Budget aufgenommen wurden.	2,086,761	2,472,969	4,559,730

§. 2. Vergütung von andern Verwaltungen für Transportleistungen.

a. Von der Postverwaltung.

Die von Seite des Postetats an die Eisenbahnbetriebsverwaltung für den Transport der Briefpostwagen und der Fahrpoststücke zu leistende Vergütung ist im §. 27 des Budgets der Postverwaltung speciell berechnet und beträgt für ein Jahr:

bei der Briefpost	13,210 fl.
„ „ Fahrpost	39,313 „
zusammen	52,523 fl.

welche in das Budget aufgenommen sind.

b. Von andern Verwaltungen.

(Wagenmiete.)

Diese, je nach den Verhältnissen des Gütertransports sehr wandelbare Einnahme hat für 1856 betragen 32,880 fl. 39 fr.; es kommen deßhalb hier 30,000 fl. zur Aufnahme.

§. 3. Telegraphengebühren.

Die betreffenden Abrechnungen sind zwar noch nicht vollständig gepflogen, doch dürfte sich nach den vorliegenden Materialien die Einnahme aus dem Telegraphenverkehre für 1855 und 1856 folgendermaßen gestellt haben:

	1855.	1856.
a. aus dem innern Depeschenverkehr	4,626 fl.	6,243 fl.
b. „ „ internationalen Depeschenverkehr	46,486 „	56,064 „
Summe	51,112 fl.	62,307 fl.
hierzu die Einnahme für fremde Verwaltungen mit circa	28,585 „	42,279 „
Gesamtsumme der Einnahme	79,697 fl.	104,586 fl.

In welchem Maße nun die Einnahmen aus diesem Verkehre gesteigert werden dürften durch die im Laufe des Jahres 1857 neu hinzugetretenen, sowie durch die Anfangs 1858 noch hinzutretenden Telegraphenlinien als:

- von Offenburg nach Constanz (eröffnet am 1. Mai 1857);
- von Stockach an die preussische Grenze (Sigmaringen) (eröffnet am 20. Juli 1857);
- von Schopfheim nach Leopoldshöhe (eröffnet am 25. September 1857);
- von Dinglingen nach Lahr (wird im Januar 1858 eröffnet werden);
- von Heidelberg an die bayerische Grenze bei Würzburg (wird voraussichtlich im 1. Quartal 1858 eröffnet werden);

läßt sich zur Zeit nicht ermesen.

Uebrigens glauben wir mit Rücksicht auf obigen Zugang, sowie im Hinblick darauf, daß die Einnahme von 1856 nicht ganz maassgebend sein kann, weil außerordentlicher Weise die Korrespondenz in internationalen Staatsdepeschen in diesem genannten Jahre sehr stark war, für's Budget 1858 und 1859 die Einnahme nicht über . . . 65,000 fl. veranschlagen zu sollen.

	Uebertrag	65,000 fl.
Hierzu die ungefähre Einnahme für fremde Verwaltungen mit		43,000 "
	Gesamteinnahme für jedes der Jahre 1858 und 1859	108,000 fl.

welche in Ansatz gebracht sind.

§. 4. Aus Gebäuden und Grundstücken.

Die durchschnittliche Einnahme der Normalperiode beträgt 7,868 fl., welche zur Aufnahme in's Budget kommen.

§. 5. Erlös aus Inventariestücken und Material.

Die Einnahme in der Normalperiode betrug durchschnittlich 42,843 fl., weshalb 42,000 fl. als voraussichtliche Einnahme der neuen Budgetperiode angenommen werden.

§. 6. Ersatz.

Hier erscheinen die Ersatzleistungen für die an andere Verwaltungen abgegebenen Materialien, die Vergütung der Main-Neckarbahn für die Beaufsichtigung der Main-Neckarisenbahn von Heidelberg nach Friedrichsfeld, ferner für die bei der Station Mannheim erwachsenen Kosten für Besorgung des Main-Neckarstaats-Telegraphen, die Vergütung der württembergischen Verwaltung für Besorgung des Personenerpeditionsdienstes in Bruchsal und endlich die Vergütung für die in den Werkstätten auf Rechnung anderer Staats (außerordentlicher und Bauetat) gefertigten Arbeiten oder für an solche abgegebene Materialien.

Die betreffenden Einnahmen dürften für 1858 und 1859 auf 20,000 fl. zu veranschlagen sein.

§. 7. Strafen.

Die durchschnittliche Einnahme der Normaljahre beträgt 1,793 fl., daher 1,800 fl. angenommen werden.

§. 8. Verschiedene und zufällige Einnahmen.

Als Maßstab muß hier die Einnahme für 1856 gelten, da hier in früheren Jahren Wagenmieten zur Berechnung kamen, welchen mittlerweile ein anderer Platz angewiesen worden ist (siehe §. 2. b. Wagenmiete).

Die Einnahme von 1856 betrug 832 fl. 59 kr., daher 800 fl. in Ansatz kommen.

Ausgabe.

Tit. I. Lasten.

§. 1. Abgang und Nachlaß.

Der Durchschnitt des in den Normaljahren 1854/56 erwachsenen Aufwandes beträgt 187 fl. und werden 200 fl. im gegenwärtigen Budget aufgenommen.

§. 2. Entschädigung und Ersatz.

Die in den Jahren 1854 bis 1856 durchschnittlich aufgewendete Summe betrug 4,119 fl., und werden für die vorliegende Budgetperiode 4,500 fl. aufgenommen.

§. 3. Vergütung an fremde Verwaltungen aus dem Transportverkehr.

Unter Bezugnahme auf §. 1 der Einnahme kommen hier 681,787 fl. zur Aufnahme.

§. 4. Desgleichen aus dem Telegraphenverkehr.

Gemäß des §. 3 der Einnahme kommen hier in Ausgabe 43,000 fl.

§. 5. Umlagen und Brandversicherungsbeiträge.

Der Durchschnitt der Normaljahre 1854/56 beträgt 1,717 fl.

Mit Rücksicht auf die neu zugegangenen Gebäulichkeiten der Strecke Basel-Waldshut, wofür 1856 noch keine Beiträge zur Brandversicherung geleistet worden sind, werden 2,200 fl. als künftiger Budgetsatz für genügend erachtet.

§. 6. Strafgelder zur Unterstützung u.

Dieser Paragraph steht mit §. 7 der Einnahme im Zusammenhang; entsprechend den dort angenommenen 1,800 fl., sowie dem Normaldurchschnitt von 1,461 fl., kommen hier 1,470 zur Aufnahme.

§. 7. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

In den Normaljahren kamen zwar durchschnittlich zur Verausgabung 2,161 fl.; doch dürften wegen Ausschreibung der Wagenmiethe aus dieser Position und Verrechnung derselben unter §. 43 nur 1,400 fl. angenommen werden.

Tit. II. Verwaltungskosten.

A. Der Centralverwaltung.

§. 8. Beitrag zum Centralaufwand der Postverwaltung.

Dieser Beitrag entziffert sich folgendermaßen:

a. Befoldungen.

1 Direktor zu 3,200 fl. Befoldung und 300 fl. Funktionsgehalt je zur Hälfte . . .	1,750 fl.
5 Räte (3 wirtschaftliche, 2 technische) zu durchschnittlich 2,000 fl.	10,000 "
1 Transportinspektor	1,600 "
1 Hochbauinspektor	1,400 "
1 Oberrechnungsrath als Vorstand des Kontrolbureaus	1,600 "
1 Vorstand des technischen Bureaus zur Hälfte	700 "
1 Sekretär	
1 Registrator	
4 Revisoren beim Kontrolbureau	} 11 à 1,200 fl. 13,200 "
4 Revisoren bei der Rechnungsrevision	
1 Expeditor	
1 Kanzlist	800 "
	<hr/> 31,050 fl.

Uebertrag . . . 31,050 fl.

b. Gehalte.

15 Gehülfen und zwar:

1 Sekretariatspraktikant

10 Gehülfen beim Kontrolbureau

3 Gehülfen bei der Rechnungsrevision

1 Gehülfe bei dem technischen Bureau

2 Zeichner: 1 zu 900 fl., 1 zu 600 fl., letzterer zur Hälfte

Gehalte für 3 Diurnisten zu 474 fl. 30 fr.

Gehalte für 1½ Kanzleidiener zu 500 fl.

7 zu 700 fl., 8 zu 600 fl. 9,700 fl.

1,200 "

1,424 "

750 "

13,074 fl.

Hierzu 5 Prozent Aufbesserung. 654 "

Revisionsgebühren für 4 Revisoren zu 100 fl. 400 "

14,128 "

c. Bureauaufwand.

Der Antheil an 66 Arbeitern mit 40½ Arbeitern aus jährlich 4,700 fl. 2,884 "

Summe . . . 48,062 fl.

§. 9. Kommissions- und Inspektionskosten.

Der Durchschnitt der Normaljahre besagt eine Ausgabe von 2,668 fl.

Es wird daher der Budgetsatz von 1856 und 1857 mit 2,800 fl. auch für 1858 und 59 beibehalten.

§. 10. Druckkosten und Buchbinderlohn.

Es wurden in den Jahren 1854/56 im Durchschnitt verausgabt 2,657.

Der Budgetsatz von 1856 und 1857 betrug 3,000 fl., welche mit Rücksicht auf die in der Budgetperiode 1858 und 1859 nothwendig werdende neue Ausgabe von Reglements und Tarifen wieder angenommen werden.

§. 11. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Durchschnitt der Normaljahre beträgt zwar 2,796 fl., doch dürften für 1858 und 1859 die im letzten Budget angenommenen 1,400 fl. genügen.

B. Der Bezirksverwaltung.

§. 12. Besoldungen der Beamten.

Die Darstellung des Erfordernisses an Bezirksbeamten, sowohl der Post- als der Betriebsverwaltung, ist unter §. 12 des Budgets der Postverwaltung gegeben und ist der dort berechnete Antheil der Eisenbahnbetriebsverwaltung jährlich mit 27,925 fl. hier aufgenommen.

§. 13. Gehalte der Dienstgehülfen.

Das Bedürfnis an vorstehendem Personal bleibt in fraglicher Budgetperiode dasselbe wie in der unmittelbar vorhergehenden und berechnen sich die Mittel hierfür folgendermaassen:

7 erste Gehülfsen zu durchschnittlich 600 fl.	4,200 fl.
9 Kanzleigehülfsen zu durchschnittlich 450 fl.	4,050 "
5 technische Assistenten zu durchschnittlich 650 fl.	3,250 "
Von vorstehenden 11,500 fl. 5 Prozent Aufbesserung mit	575 "
Ferner für außerordentliche Schreibaushälfe	300 "
Lokalzulage für den ersten Gehülfsen, den Kanzleigehülfsen und technischen Assistenten zu Basel zu 100 fl.	300 "
Summe	12,675 fl.

welche ins Budget aufgenommen sind.

§. 14. Bureauaufwand.

Der durchschnittliche Aufwand während der Normaljahre hat 2,659 fl. betragen.

In Anbetracht, daß die Vermehrung der Stationen erst im Verlaufe des Jahres 1856 eingetreten ist, werden die 3,000 fl. des vorigen Budgets beibehalten.

§. 15. Diäten und Reisekosten.

Der durchschnittliche Aufwand der Normaljahre betrug 4,996 fl.; der versuchsweise angenommene Budgetsatz für 1856/57 4,200 fl. Es kommen daher für die künftige Budgetperiode 5,000 fl. in Ansatz.

§. 16. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der Durchschnitt der Normalperiode besagt zwar die Summe von 3,461 fl. Doch kann weder das Jahr 1854 noch das Jahr 1856 als maßgebend betrachtet werden; ersteres aus dem im vorigen Budget bemerkten Grunde nicht, und letzteres nicht, weil der Mehraufwand für 1856 in der nächsten Budgetperiode nicht wiederkehren wird. Daher wird der Aufwand für 1855 mit 1,738 fl. 30 fr. zum Maßstabe genommen und der Budgetsatz auf 1,800 fl. festgesetzt.

Tit. III. Betriebskosten der Eisenbahn.

§. 17. Gehalte der Aufseher und des Hülfspersonals u.

Das Bedürfnis an vorstehendem Personal wird voraussichtlich in der Budgetperiode 1858 und 1859 dasselbe bleiben, wie in der vorhergehenden, und würden sich daher die Mittel hierfür folgendermaßen berechnen:

6 Werkmeister: 1 zu 1,300 fl., 1 zu 1,200 fl., 2 zu 1,100 fl., 2 zu 1,000 fl.	6,700 fl.
7 Werkführer: 2 zu 900 fl., 3 zu 800 fl., 2 zu 700 fl.	5,600 "
3 Werkreiber zu 400 fl.	1,200 "
8 Materialverwalter: 1 zu 1,100 fl., 1 zu 900 fl. und 6 zu 800 fl., von welcher letzteren 7 die Hälfte des Gehalts unter §. 45 verchnet wird	3,950 "
1 Waagmeister	500 "
1 Bureaudiener	475 "
Hierzu 10 Prozent Aufbesserung von 18,400 fl. mit	1,840 "
Für außerordentliche Dienstaushülfe	800 "
Lokalzulage für den Materialverwalter und Bahnhofsaufseher zu Basel an 100 fl. hier die Hälfte und für den Werkmeister daselbst 100 fl.	150 "
Für 3 Werkmeister und 1 Materialverwalter Entschädigung zu 50 fl. wegen mangelnder Dienstwohnung	200 "
Summe	21,315 fl.

welche den Budgetsatz für 1858 und 1859 bildet.

Behandlungen der 2. Kammer 1857. 46 Beilagenheft.

§. 18 Bureauaufwand x.

Der durchschnittliche Aufwand betrug 1,173 fl.; es bleiben daher die früheren 1,200 fl. beibehalten.

§. 19. Tagelöhne der Magazin- x. Arbeiter.

Der im vorigen Budget angenommene Satz von 48,000 fl. erwies sich als unzureichend; der Aufwand hatte in der Normalperiode durchschnittlich betragen 51,625 fl. Im Jahr 1856 war der Aufwand 49,111 fl. Da aber in diesem Jahr die Bahnstrecke Säckingen-Waldshut nur zwei Monate im Betrieb stand, so wird der Budgetsatz zu 51,000 fl. angenommen.

§. 20. Tagelöhne der Werkstättearbeiter.

Die Normalperiode liefert hier einen Aufwand von durchschnittlichen 129,480 fl., welcher jedoch wegen des in den Jahren 1854 und 1855 durchgeführten Umbaues der Bahn und des Transportmaterials für Rechnung des außerordentlichen und Bauetats nicht maassgebend sein kann.

Der Aufwand für 1856 betrug 97,827 fl. 40 kr. Berücksichtigt man die Vermehrung des Transportmaterials, die größeren Reparaturen an den ältern Fahrzeugen, sowie die ausgedehnteren Arbeiten für die Bahnunterhaltung, so werden im Hinblick auf das im Jahre 1859 erstmals in eigener Administration bewirkt werdende Aufziehen der Radreise durchschnittlich 100,000 fl. für jedes Jahr erforderlich werden, welche in das Budget aufgenommen sind.

§. 21. Aufwand für Brennmaterial.

Der durchschnittliche Aufwand der Normaljahre betrug 186,310 fl.

Die bedeutende Steigerung der Koaks- und Holzpreise in den letzten Jahren nöthigte, auf die Feuerung der Lokomotiven mit wohlfeilerem Material Bedacht zu nehmen, wenn nicht diese Position bei der Zunahme des Betriebs und der Ausdehnung der Bahnstrecken zu einer unverhältnismässigen Höhe gesteigert werden sollte.

In den Jahren 1853 und 1854, in welchen noch dazu der größte Theil der Personenmaschinen mit Holz gefeuert wurden, belief sich der jährliche Aufwand an Koaks, wie im vorigen Budget schon bemerkt, allein auf circa 140,270 fl.

Durch den Uebergang auf die Lokomotivfeuerung mit Steinkohlen war es möglich, den Aufwand für diese, für den Ofenbrand der Dienstlokalitäten, sowie für die Heizung der stehenden Dampfmaschinen trotz des gesteigerten Betriebes und des Zugangs an circa 8 Meilen Bahn auf circa 150,000 fl. zu bringen.

Hierzu sind die Kosten für Schmiede-, Gries- und Holzkohlen zu rechnen, sowie der Aufwand für Anfeuerungsholz.

Der bisherige Budgetsatz mit 170,000 fl., welcher dem Aufwand im Jahr 1856 entspricht, wird daher versuchsweise beibehalten.

§. 22. Aufwand für Metallwaaren.

Der Durchschnitt der Normalperiode mit 217,227 fl. kann der mehrerwähnten besonderen Verhältnisse in den Jahren 1854/55 wegen nicht als Maassstab betrachtet werden.

Gleichwohl sind unter dieser Position in der vorliegenden Budgetperiode bedeutendere Summen erforderlich, als solche für 1856/57 nothwendig waren.

In Anbetracht nämlich, daß wegen der vorzüglichen Eigenschaften der Maschinenradreise aus Gußstahl solche immer mehr zur Verwendung kommen, indem der größere Betrag der Anschaffungskosten gegenüber den eisernen

Radreifen durch geringere Abnützung wieder ersetzt wird, soll ein Theil der nöthigen Maschinenradreise von Gußstahl genommen werden, um so nach und nach sämtliche Maschinen hiermit zu versehen.

Daher wird der Aufwand betragen:

	für 1858.	für 1859.
1. für Anschaffung von Metallwaaren im Allgemeinen	36,000 fl.	36,000 fl.
2. für Anschaffung von Radreifen	70,000 "	70,000 "
3. für Erneuerung der Feuerbüchsen an den ältern Maschinen	17,000 "	17,000 "
4. für Erneuerung der älteren Maschinen- und Tenderachsen	8,000 "	8,000 "
5. für Erneuerung der ältern Wagenachsen und Achsenbüchsen	10,000 "	— "
Summe	141,000 fl.	131,000 fl.
oder durchschnittlich	136,000 fl.	

§. 23. Aufwand für Holzwaaren.

Der durchschnittliche Normalaufwand beträgt zwar 27,622 fl. Anstatt des bisherigen Budgetsatzes von 25,000 dürfte jedoch in der bevorstehenden Budgetperiode mit 20,000 fl. für jedes der beiden Jahre ausgereicht werden.

§. 24. Aufwand für Fettwaaren.

Der Aufwand der Normalperiode besagt 67,016 fl., welcher jedoch aus mehrerwähnten Gründen nicht maßgebend ist. Ebenso wenig kann der Aufwand für 1856 mit 59,000 fl. der bedeutend hohen Preise der Fettwaaren wegen, als bestimmend angesehen werden; immerhin aber wird die Summe von 54,000 fl. dem durchschnittlichen jährlichen Bedürfnisse der vorliegenden Budgetperiode entsprechen.

§. 25. Aufwand für sonstige Materialien.

Der bisherige Budgetsatz war 60,000 fl.; doch dürfte nach den vorliegenden Erfahrungen eine Reduction auf 45,000 fl. für die kommende Periode erlauben.

§. 26. Aufwand für Anschaffung von Einrichtungsgegenständen der Magazine und Werkstätten.

Bleibt der bisherige Budgetsatz von 900 fl. als genügend beibehalten.

§. 27. Aufwand für Unterhaltung derselben.

(Außerhalb der Betriebswerkstätte gefertigte Arbeiten).

Die Normaljahre geben einen durchschnittlichen Aufwand von 3,096 fl. per Jahr. Das Jahr 1856 weist eine Ausgabe von 2,757 fl. 18 kr. nach und werden mit Rücksicht hierauf und die Vermehrung der Werkstattearbeiten 3,000 fl. per Jahr in's Budget aufgenommen.

§. 28. Aufwand für Unterhaltung der Signalapparate.

Bleibt der bisherige Budgetsatz mit 200 fl.

§. 29. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Wird der Aufwand der Normalperiode mit jährlichen 312 fl. angenommen.

b. Kosten für den Transportdienst.

(Expeditions- und Fahrdienst).

§. 30. Gehalte und Besoldungen der Expeditoren und Billetausgeber.

Nach dem vorigen Budget war das Bedürfnis an vorstehendem Personal:

Expeditoren 41

Billetausgeber 26

Im Laufe der Budgetperiode mußte aber die Zahl der Billetausgeber um zwei vermehrt werden, indem die Errichtung einer Billetausgabestelle in Leopoldshöhe erforderlich und für Laufenburg die Anstellung eines weiteren Billetausgebers wegen der getrennten Localitäten für den Personen- und Güterdienst nothwendig wurde.

Es beträgt daher die Zahl dieses Personals für 1858 und 1859 und zwar:

der Expeditoren 41

„ Billetausgeber 28

Der Aufwand für ein Jahr berechnet sich für die 41 Expeditoren, wie folgt:

4 zu 900 fl.	3,600 fl.
7 „ 800 „	5,600 „
10 „ 700 „	7,000 „
15 „ 600 „	9,000 „
1 „ 500 „	500 „
1 „ 300 „	300 „
3 „ 250 „	750 „
	<hr/>
	26,750 fl.

Hierzu 5 Prozent Aufbesserung 1,337 „

Entschädigung für 12 Expeditoren zu 50 fl. wegen mangelnder Dienstwohnung 600 „

zusammen 28,687 fl.

Hiervon ab 21 Expeditoren und Billetausgeber, denen zugleich ein Postdienst übertragen ist:

3 zu 800 fl., 4 zu 700 fl., 9 zu 600 fl.

1 „ 500 „, 1 „ 300 „, 3 „ 250 „

je die Hälfte mit 6,075 fl.

nebst 5 Prozent Aufbesserung 304 „

zusammen 6,379 fl.

verbleiben 22,308 fl.

Ferner für 28 Billetausgeber zu 175 fl. durchschnittlich 4,900 „

Summe 27,208 fl.

Zusammenstellung.

a. Gehalte 27,208 fl.

b. Dienstaushilfe 600 „

Uebertrag . . .	27,808 fl.
c. Lantien für Ausgabe von Eisenbahnbillets, nach dem Durchschnitte von 1855 und 1856	1,630 "
d. Lokalzulage für den Güterexpeditor zu Basel	100 "
Gesamtsumme für §. 30	29,538 fl.

welche in's Budget aufgenommen wurden.

§. 31. Gehalte und Belohnungen der Expeditionsgehülfen.

Im Budget für 1856 und 1857 war das Bedürfnis angegeben zu 62 Gehülfen.

Im Laufe der Budgetperiode stellte sich die Nothwendigkeit heraus, dem Post- und Eisenbahnamt Waldshut 1 weiteren Gehülfen zuzutheilen.

Ebenso trat das Bedürfnis hervor, für die Post- und Eisenbahnerpedition Durlach 1 weiteren Gehülfen vorzusehen. Die Zahl der Gehülfen erhebt sich daher für die vorliegende Budgetperiode von 62 auf 64.

Es kommt hiernach zur Aufnahme:

64 Gehülfen zu durchschnittlich 450 fl.	28,800 fl.
wovon übrigens zu Lasten des Postetats die hälftigen Gehalte von 6 Gehülfen abgehen mit 6×225	1,350 "
	Rest
Hierzu 5 Prozent Aufbesserung	1,372 "
ferner für Dienstaushilfe	400 "
und Lokalzulage für 6 Gehülfen in Basel zu 100 fl.	600 "

Gesamtaufwand für §. 31 29,822 fl.

§. 32. Gehalte und Belohnungen des untern Hülfspersonals und der Arbeiter bei der Güterspedition.

Das vorige Budget weist hier einen Personalstand nach
von 35 Packern und Bureaudienern und
" 22 Portiers.

Während die Zahl der Ersteren ausreichend ist, fiel die Vermehrung der Portiers um 1 nothwendig. Der ausgedehnte Dienst bei der Station Basel erheischte nämlich die Anstellung eines zweiten Portiers.

Daher berechnet sich der Aufwand

für 35 Packer und Bureaudiener und
" 23 Portiers

folgendermaassen:

35 Packer und Bureaudiener: 12 zu 475 fl., 11 zu 425 fl., 12 zu 375 fl., somit zu	14,875 fl.
10 Prozent Aufbesserung hieraus nach Abzug des Monturgeldes mit 35×25 fl. = 875 fl.	1,400 "
23 Portiers und zwar 11 zu 350 fl. und 12 zu 325 fl.	7,750 "
hierzu 20 Prozent Aufbesserung nach Abzug des Monturgeldes mit 23×25 fl. = 575 fl.	1,435 "
für Remunerationen und Gratifikationen	580 "
Lokalzulage für 3 Packer und Bureaudiener und 2 Portiers zu Basel zu 75 fl.	375 "
	zusammen
	26,415 fl.

Das Budget für Löhne der Arbeiter bei der Güterabfertigung war für 1857 43,000 fl.

Die Zunahme des Güterverkehrs über die Station Kehl bedingte dort eine bedeutende Vermehrung des fraglichen Personals, daher auch der Aufwand für 1856 sich auf die Summe von 53,816 fl. 7 kr. belaufen hat.

In Anbetracht, daß hier jeweils der neueste Stand des betreffenden Personals maßgebend sein muß, nehmen wir als erforderliche Summe für jedes der beiden vorliegenden Budgetjahre an 53,000 fl.

hierzu obige 26,415 "

ergibt sich ein Gesamtbudgetsatz von 79,415 fl.

§. 33. Gehalte und Belohnungen des Fahrpersonals.

Obgleich schon in der vorigen Budgetperiode mit Rücksicht auf den ausgedehnten Betrieb und den Zuwachs neuer Bahnstrecken eine Vermehrung des Fahrpersonals stattgefunden, so war dieselbe doch nicht zureichend, um dem regelmäßigen Dienste zu genügen und ist eine abermalige Vermehrung des technischen Personals erforderlich geworden und zwar um

- 6 Lokomotivführer,
- 4 Reserveführer,
- 6 Heizer,
- 3 Wagenwärter und
- 3 Wagenwärtergehilfen.

Demgemäß berechnet sich der Aufwand für das gesammte Personal wie folgt:

22 Zugmeister: 11 zu 800 fl., 11 zu 750 fl.	17,050 fl.
hierzu 10 Prozent Aufbesserung nach Abzug von 25 fl. Monturgeld und der Fahrtgebühr mit 225 fl.	1,155 "
70 Kondukteure: 35 zu 575 fl., 35 zu 525 fl.	38,500 "
hierzu 10 Prozent Aufbesserung nach Abzug von 25 fl. Monturgeld und der Fahrtgebühren mit 200 fl.	2,275 "
50 Lokomotivführer: 12 zu 1,035 fl., 12 zu 985 fl., 13 zu 935 fl., 13 zu 885 fl.	47,900 "
hierzu 10 Prozent Aufbesserung nach Abzug von Monturgeld, Fahrtgebühren, Prämien und Werkstättengebühren mit 485 fl.	2,365 "
{ 4 Reserveführer zu 735 fl.	2,940 "
{ 50 Heizer: 15 zu 665 fl., 15 zu 615 fl., 20 zu 565 fl.	30,500 "
hierzu 15 Prozent Aufbesserung nach Abzug von Monturgeld, Fahrtgebühren, Prämien und Werkstättengebühren mit 265 fl.	2,869 "
33 Wagenwärter: 16 zu 595 fl., 17 zu 545 fl.	18,785 "
hierzu 10 Prozent Aufbesserung nach Abzug von Monturgeld, Fahrt- und Werkstättengebühren mit 245 fl.	1,070 "
12 Wagenwärtergehilfen zu 350 fl.	4,200 "
zusammen	169,609 fl.

Von dieser Summe gehen wieder ab die bereits unter §. 20 enthaltenen Werkstättengebühren, nämlich:

für 50 Lokomotivführer zu 110 fl.	5,500 fl.
" 54 Reserveführer und Heizer zu 80 fl.	4,320 "
" 33 Wagenwärter zu 80 fl.	2,640 "
	12,460 "
verbleiben	157,149 fl.

Hierzu sind ferner zu rechnen:	Uebertrag . . .	157,149 fl.
für 15 Arbeiter als Packer bei den Güterzügen zu 400 fl. jährlich		6,000 "
für auswärtiges Uebernachten und besondere Vergütungen wegen des anstrengenden Dienstes bei den in der Nacht gehenden Güterzügen		18,000 "
Aushülfe beim Fahrdienst		1,000 "
für Remunerationen im Verhältniß zum früheren Budgetsatz		1,900 "
	Summe §. 33 . . .	184,049 fl.

§. 34. Bureauaufwand und Druckkosten.

Der durchschnittliche Aufwand der Normalperiode beträgt 12,681 fl.; mit Rücksicht auf den Aufwand von 1856, welcher auf 13,184 fl. 43 kr. sich belaufen hat, werden 13,000 fl. aufgenommen.

§. 35. Anschaffung von Dampfswagen.

Ein Ersatz vorhandener Maschinen findet auch in vorliegender Budgetperiode nicht statt.

§. 36. Unterhaltung derselben.

(Außerhalb der Betriebswerkstätte gefertigte Arbeiten).

Der bisherige Budgetsatz mit 20,000 fl. dürfte für 1858 und 1859 auf 8,000 fl. ermäßigt werden können.

§. 37. Reinigung derselben.

Der durchschnittliche Aufwand der Normalperiode beträgt zwar nur 9,391 fl.; wegen Ausdehnung des Dienstes, respective Vermehrung der Maschinen, wird jedoch der bisherige Budgetsatz mit 10,000 fl. auch für die kommende Budgetperiode beibehalten.

§. 38. Anschaffung von Transportwagen.

Ein Ersatz älterer Wagen ist auch in der kommenden Budgetperiode nicht erforderlich.

§. 39. Unterhaltung derselben.

(Außerhalb der Betriebswerkstätte gefertigte Arbeiten).

Zu der Normalperiode wurden unter dieser Position durchschnittlich 14,327 fl. verausgabt.

Im Hinblick auf die zunehmenden Reparaturen an Wagen, wovon sich ein Theil zur auswärtigen Vergebung eignet, kommen 20,000 fl. in Anforderung.

§. 40. Reinigung derselben.

Der Aufwand in der Normalperiode belief sich auf jährlich 7,028 fl.

Wegen größerer Ausdehnung des Dienstes sind die bisherigen 7,000 fl. auf 7,500 fl. zu erhöhen.

§. 41. Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen.

Der Aufwand der Normaljahre war zwar nur durchschnittlich 3,032 fl.; wegen der nothwendigen Erneuerung von Wagendecken und einer großen Anzahl älterer schwacher Wagentuppeln, sowie wegen Ausdehnung der Heizungseinrichtung in den Wagen, kann der Budgetsatz jedoch nicht unter 4,000 fl. angenommen werden.

§. 42. Unterhaltung derselben.

(Außerhalb der Betriebswerkstätte).

Der Normalaufwand beträgt 601 fl., weßhalb der vorige Budgetsatz von 600 fl. für die kommende Budgetperiode noch genügen dürfte.

§. 43 Vergütungen an fremde Verwaltungen für Besorgung des Transportdienstes.

a. an die Main-Neckarbahnverwaltung für Besorgung des Transportdienstes auf der Mannheim-Friedrichsfelder Bahn:

Der Aufwand betrug:

für 1854	16,416 fl. 14 fr.
„ 1855	14,187 „ 50 „
	<hr/>
	30,604 fl. 4 fr.
Durchschnittlich	15,302 fl.

welche daher in's Budget aufgenommen werden.

b. an fremde Verwaltungen für Wagenmieten.

Der Aufwand hierfür war für 1856 12,036 fl. 24 fr., weßhalb 12,000 fl. hier zur Aufnahme kommen.

§. 44. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Der durchschnittliche Aufwand der Normalperiode besagt 2,406 fl. und werden daher 2,400 fl. in Ansatz gebracht.

C. Besondere Kosten für Unterhaltung der Bahn, Gebäude und Bahnhöfe.

§. 45. Gehalte und Belohnungen der Aufseher.

In Folge dessen, daß ein Bahnhofsaufseher in Waldshut entbehrt werden konnte, ist das Bedürfnis an Bahnmeistern und Bahnhofsaufsehern für 1858 und 1859 nur 20 und zwar:

5 zu 750 fl., 5 zu 700 fl., 5 zu 650 fl., 5 zu 600 fl.	13,500 fl.
10 Prozent Aufbesserung	1,350 „
Hierzu 7 Materialverwalter, die zugleich Bahnhofsaufseher sind:	
1 zu 900 fl., 6 zu 800 fl., hier die Hälfte mit	2,850 „
10 Prozent Aufbesserung	285 „
Entschädigung für 7 Bahnmeister zu 50 fl. wegen mangelnder Dienstwohnung	350 „
für Dienstaushilfe	250 „
Localzulage für den Materialverwalter und Bahnhofsaufseher zu Basel zu 100 fl. hier zur Hälfte	50 „
	<hr/>
Demnach Budgetsatz	18,635 fl.

§. 46. Gehalte und Belohnungen der Bahn- und Bahnhofswärter.

Zu dem im vorigen Budget bestimmten Personalstand der Bahn- und Bahnhofswärter zu 480 Mann sind im Laufe dieser Budgetperiode 3 weitere Bahnhofswärter getreten, welche durch die Verbindungsbahn zwischen diesseitiger und der Main-Neckarbahn in Heidelberg nothwendig geworden sind.

Ferner ist erforderlich, einen weitem Bahnwärter im Bezirke bei Rheinfelden, wo die betreffenden Bahnwärter zu große Strecken zu beaufsichtigen haben, anzustellen.

Der Aufwand für diese 484 Mann berechnet sich nunmehr folgendermaßen:

a. Gehalte:

108 Mann zu 325 fl.	35,100 fl.
216 " " 300 "	64,800 "
160 " " 275 "	44,000 "
	<hr/>
	143,900 fl.
Hierzu 10 Prozent Aufbesserung	14,390 fl.
Totalzulage für 8 Bahnwärter in Basel à 50 fl.	400 "
	<hr/>
	158,690 fl.

- b. Für Dienstaushilfe, namentlich für Nachtpatronillen, Ersatzmänner in Krankheitsfällen und für Ablösung an Sonntagen dürften genügen 4,000 "
- c. Für die Beaufsichtigung der Bahn während des Kurzfahrens von Güterzügen bei Nacht 4,000 "
- d. An Monturen stellt sich in der kommenden Budgetperiode folgendes Bedürfnis heraus:

	für 1858.	für 1859.
an jährlich fälligen Leinwandhosen	484	484
" Anfangs 1860 fälligen Mänteln incl. 7 Reservemänteln	—	103
Tuchröcken und Hosen	484	484

Der Aufwand hierfür beträgt:

Im Jahr 1858.

für 484 Leinwandhosen zu 1 fl. 45 fr.	847 fl. — fr.
" 484 Tuchröcke und Hosen zu 17 fl. 24 fr.	8,421 " 36 "
" Reparatur und Erneuerung von Mützen	340 " — "
" Unvorgesehene	100 " — "
	<hr/>
	9,708 fl. 36 fr.

Im Jahr 1859.

für 484 Leinwandhosen zu 1 fl. 45 fr.	847 fl. — fr.
" 103 Mäntel zu 17 fl. 30 fr.	1,802 " 30 "
" 442 Tuchröcke und Hosen zu 17 fl. 24 fr.	7,690 " 48 "
" Reparatur und Erneuerung von Mützen	340 " — "
" Unvorgesehene	100 " — "
	<hr/>
	10,780 fl. 18 fr.

Zusammenstellung.

Der Gesamtaufwand beträgt daher

	1858.	1859.
Summe a. für Gehalte	158,690 fl.	158,690 fl.
" b. " Dienstaushilfe	4,000 "	4,000 "
" c. " Bewachung der Bahn bei Nacht	4,000 "	4,000 "
" d. " Monturen	9,709 "	10,780 "
" e. " Remunerationen	1,920 "	1,920 "
Summe	178,319 fl.	179,390 fl.

Aus dem durchschnittlichen Bedarfe für beide Jahre ist der Budgetsatz mit 178,855 fl. gebildet.

§. 47 und 48. Aufwand für Anschaffung und Unterhaltung der Werkzeuge.

Für die nächste Budgetperiode dürften für §. 47 1,000 fl.

" §. 48 2,000 "

genügen.

§. 49. Aufwand für Heizung und Beleuchtung der Bahnwartungsstationen.

Bleibt hier der vorige Budgetsatz zu 9,630 fl. beibehalten.

§. 50. Unterhaltung des Bahnkörpers.

Der durchschnittliche Aufwand in den Jahren 1854 bis 1856 betrug 7,017 fl. per Jahr.

Mit Rücksicht auf den Zuwachs neuer Bahnstrecken sind für 1857 12,000 fl. bewilligt worden, welche Summe auch für die nächste Budgetperiode aufgenommen wird.

§. 51. Fundament des Schienengeleises.

Der Normalaufwand besagt zwar 91,000 fl., doch dürften 75,000 fl. für jedes Jahr der kommenden Budgetperiode hinreichend sein.

§. 52. Schienenunterlage.

(Schwellenbau).

In den Jahren 1854/56 hat die durchschnittliche Verwendung 94,489 fl. per Jahr betragen. Mit Rücksicht auf die inzwischen neu hinzugetretenen Betriebsstrecken und auf die sich für 1858 und 1859 als nothwendig zeigende Auswechslung einer sehr großen Anzahl von angefaulten Schwellen wird der voraussichtliche Aufwand für jedes der beiden Jahre 1858 und 1859 betragen:

für Material 100,000 fl.

" Arbeitslohn 21,000 "

zusammen 121,000 fl.

§. 53. Schienen und deren Befestigung.

Die Durchschnittssumme des Aufwandes der Jahre 1854/56 beträgt 52,440 fl.

Nach den gemachten Erhebungen werden sich die Kosten für 1858 und 1859 durchschnittlich belaufen:

- a. für die Unterhaltung der mit stärkern Vignoleschienen belegten Geleisstrecken sind 450 Stück neue 4" hohe Schienen à 4½ Ztr. = 2,025 Ztr. erforderlich zu 9 fl. 30 kr. per Ztr., rund 19,200 fl.
- b. zur Unterhaltung der mit älteren, 32" hohen Vignoleschienen hergestellten Strecken sind mindestens 2,000 Stück Schienen erforderlich.

Es sollen dieselben auf den mit solchen schwächern Schienen belegten östlichen, auf Querschwellen gebauten Strecken zwischen Dos und Bühl, so wie zwischen Appenweier und Offenburg abgehoben, hiefür auf diese Querschwellengeleise stärkere Schienen von 4" Höhe aufgelegt und die gewonnenen 32" hohen Schienen zur Unterhaltung der übrigen durchaus auf Langschwellen ruhenden Geleise dieser Schienenhöhe verwendet werden.

Für die Anschaffung von jährlichen 2,000 Stück = 9,000 Ztr. neuer Schienen zu 9 fl. 30 kr., ist daher anzunehmen 85,500 "

- c. für Schienenbefestigungsmaterial 3,600 "
- d. für Arbeitslöhne aller Art, einschließlich des Umlegens der unter b. erwähnten Schienen 16,700 "

Summe 125,000 fl

§. 54. Auslentungen, Drehscheiben und Schiebebühnen.

Kann der vorige Budgetsatz für die kommende Budgetperiode auf 5,000 fl. reducirt werden.

§. 55. Brücken, Dohlen und Wegübergänge.

Der Durchschnitt des Aufwandes in den Normaljahren beträgt 10,829 fl.

Wegen der nothwendig fallenden Auswechslung der hölzernen Träger an mehreren größeren Brücken und Ersetzung derselben durch eiserne Träger sind 16,000 fl. per Jahr erforderlich.

§. 56. Absperrung und Einfriedigung der Bahn und Bahnhöfe.

Der Normalaufwand beträgt 2,857 fl.

Die Wiederinstandsetzung der Einfriedigungen, welche durch die Arbeiten der Spurabänderung Noth gelitten haben, so wie die Nothwendigkeit, auf den neuen Bahnstrecken die Pflanzen zur lebendigen Einfriedigung in der ersten Zeit fleißig nachzusehen, erfordert für die nächste Budgetperiode einen jährlichen Aufwand von 3,500 fl.

§. 57. Bahnhöfanlagen.

Die Normaljahre geben einen durchschnittlichen Aufwand von 2,134 fl.

Aus ähnlichen Gründen wie bei §. 56 und insbesondere mit Rücksicht auf die vielen neu hinzugekommenen Anlagen zwischen Basel und Waldshut werden je 3,500 fl. aufgenommen.

§. 58 und 59. Stationsgebäude und Bahnwartwohnungen.

In den Normaljahren wurden hierauf verwendet:

bei §. 58 durchschnittlich 15,239 fl.

" §. 59 durchschnittlich 3,790 "

Die Bewilligungen für 1856 und 1857 haben betragen:

bei §. 58 je 15,000 "

" §. 59 je 5,000 "

Die Reparaturen an diesen meist freistehenden Gebäuden werden von Jahr zu Jahr häufiger; auch ist es durchaus nöthig, verschiedene seit mehreren Jahren aus Mangel an Mitteln stets aufgeschobene Ausbesserungen nunmehr zur Ausführung zu bringen, da die Arbeiten durch längeres Verschieben unverhältnißmäßig kostspieliger werden.

Uebrigens sind in dem Bedarf für 1858 und 1859 zum erstenmale die Unterhaltungskosten für die Gebäude auf der neu eröffneten Bahnstrecke von Basel bis Waldshut enthalten.

Aus diesen Gründen sind

für §. 58 je	18,000 fl.
für §. 59 je	7,000 fl.

aufgenommen worden.

§. 60. Wasserleitungen und Speisungseinrichtungen.

Der Durchschnittsaufwand in den Jahren 1854/56 war 412 fl. und dürften daher 500 fl. für die kommende Periode ausreichend erscheinen.

§. 61. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Wird hier das Durchschnittsergebniß der Normalperiode mit 13,200 fl. angenommen.

Lit. IV. Betriebskosten des Telegraphen.

§. 62. Gehalte und Besoldungen der Telegraphisten und technischen Gehülfen.

Zur Beforgung des Telegraphendienstes werden an Personal und Mitteln erforderlich:

a. Bei dem Staats-telegraphen auf sämtlichen für Staats- und Privatdepeschen bestimmten Linien:

8 Overtelographisten zu durchschnittlich 700 fl.	5,600 fl.
24 Telographisten zu durchschnittlich 500 fl.	12,000 "
10 Prozent Gehaltzusbesserung	1,760 "
24 den Telographendienst auf kleineren Stationen besorgenden Expedi- toren zu 50 fl.	1,200 "
31 Ablöser zu 50 fl.	1,550 "

für 1858 . . . 22,110 fl.

Im Jahre 1859 werden wegen Hinzutritt neuer Stationen voraussichtlich weiter nöthig:

10 Expedatoren und	} zu 50 fl.	1,000 "
10 Ablöser		

für 1859 . . . 23,110 fl.

Durchschnitt per Jahr . . . 22,610 "

b. Bei dem Eisenbahntelegraphen, welcher auf den Hauptstationen so weit thunlich durch das Personal des Staats-telegraphen bedient wird, während auf kleineren Stationen, wo der Eisenbahntelegraph auch zugleich für Privatdepeschen benützt werden kann, der Dienst entweder durch besonders anzustellende Gehülfen oder durch das vorhandene Stationspersonal nebenbei besorgt wird:

für 8 Gehülften durchschnittlich zu 450 fl.	3,600 fl.
" 24 Expeditoren und Billetausgeber zu 50 fl.	1,200 "
" 33 Ablöser zu 40 fl.	1,320 "
zusammen	6,120 fl.
c. Ferner für Instandsetzung und Reparatur der Apparate und Batterien, so wie für die Aufsicht in der Telegraphenwerkstätte ist ein Mechaniker erforderlich, dessen Gehalt zu 800 fl. mit 10 % Aufbesserung zu 880 fl. angenommen ist.	
d. Endlich für Dienstaushülfe	1,000 "
Daher Gesamtaufwand:	
unter lit. a.	22,610 fl.
" " b.	6,120 "
" " c.	880 "
" " d.	1,000 "
Summe	30,610 fl.

§. 63. Gehalte und Belohnungen des untern Hülfspersonals.

Für 2 Telegraphendiener zu Mannheim und Karlsruhe zu 350 fl. nebst 25 fl. Monturgeld	750 fl.
" 10 Prozent Aufbesserung	70 "
Für die Einstellung eines besonderen Bediensteten zum Austragen der Depeschen in Baden während der Saison für 6 Monate zu 30 fl. nebst 25 fl. für Uniformirung	205 "
Summe	1,025 fl.

§. 64. Bureauaufwand.

Der vorige Budgetsatz mit 1,700 fl. war nicht ausreichend und hat der Aufwand für 1856 2,313 fl. 29 fr. betragen.

Es werden daher für die künftige Budgetperiode mit Rücksicht auf den Zugang neuer Stationen

für 1858	2,500 fl.
" 1859	2,650 "
somit durchschnittlich	2,575 fl.

per Jahr aufgenommen.

§. 65. Diäten und Reisekosten.

In Folge der weiteren Herstellung und Beaufsichtigung von Telegraphenlinien außerhalb der Eisenbahn, so wie in Folge der hierdurch nöthig gewordenen Abordnung von Telegraphisten behufs der Einübung des mit der Vernehmung des Telegraphendienstes betrauten Personals hat der Budgetsatz für 1856 und 1857 weitaus nicht zugereicht.

Der Aufwand für 1856 belief sich auf	1,215 fl. 15 fr.
jener für 1857 dürfte sich auf	1,800 " — "

belaufen.

Da ähnliche Verhältnisse für die kommende Periode voranzusehen sind, so werden je 1,500 fl. in das Budget aufgenommen.

§. 66. Unterhaltung des Telegraphen.

Mit Berücksichtigung der Ausdehnung, welche der Telegraph erlangt hat (zu 73,6 Meilen Leitungslänge werden bis zum Schluß der laufenden Budgetperiode 53,2 Meilen kommen), so wie mit Rücksicht auf die größeren Reparaturen an den älteren Leitungen sind 12,000 fl. per Jahr erforderlich.

§. 67. Verschiedene und zufällige Ausgaben.

Bleibt der bisherige Budgetsatz mit 300 fl. beibehalten.

Karlsruhe im Dezember 1857.

Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

Vdt. Adam.

Konten		Betrag	
1857	1858	1857	1858
Zusammen			
		300	300

Außerordentliches Budget für 1858 und 1859.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Einnahme.	Anforderung in Ganzen.	1858.	1859.
Nichts.	fl.	fl.	fl.
Ausgabe.			
§. I. Postverwaltung.			
1. Einrichtungskosten der Landpostanstalt	7,000	3,500	3,500
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.			
Tit. I. Ergänzung und Erweiterung der Bahnanlagen und Gebäude.			
1. Kleinere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten	22,300		
2. Vergrößerung des Aufnahmegebäudes in Baden	11,000		
Summe Tit. I.	33,300	16,650	16,650
Tit. II. Vervollständigung des Betriebsmaterials.			
3. Gaseinrichtung im badischen Theil des Bruchsaler Bahnhofes	4,000		
4. Vervollständigung der Einrichtungen der Betriebswerkstätten	23,000		
5. Reservestücke für das Transportmaterial	32,000		
Summe Tit. II.	59,000	29,500	29,500
Tit. III. Außerordentlicher Aufwand zur Unterhaltung und Wiederherstellung der Eisenbahn.			
6. Umbau der Brückschienengeleise	843,120	421,560	421,560
Summe II.		467,710	467,710
Hierzu „ I.		3,500	3,500
Hauptsumme		471,210	471,210

Begründung.

Bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung ist auch für die kommende Periode nothwendig, Mittel für Vervollständigung und Erweiterung bestehender Einrichtungen vorzusehen. Obgleich die in das vorliegende Budget hierfür aufgenommenen Beträge nur zur Befriedigung einiger der vorhandenen Bedürfnisse hinreichen, so hat man doch geglaubt, in Anbetracht der zu anderem Zwecke erforderlichen großen Summen, von weiteren Anforderungen für jetzt Umgang nehmen und solche für künftige Perioden vorbehalten zu sollen.

Mit Zunahme des Betriebs geht die Bereithaltung der nothwendigen Reservestücke für das Betriebsmaterial Hand in Hand.

Endlich fällt nothwendig, die Erneuerung der ihres Alters und ihrer Konstruktion wegen den Bedingungen der Sicherheit des Fahrdienstes nicht mehr entsprechenden Bahngelise, die in voriger Periode begonnen worden, in der gegenwärtigen fortzusetzen.

Es kommen daher aus früher entwickelten Gründen hier zur Aufnahme:

Ausgabe.

I. Postverwaltung.

§. 1. Einrichtungskosten der Landpostanstalt.

Die Einrichtung von Briefladen in sämtlichen Landorten erfordert einen Aufwand, welcher im Ganzen zu 7,000 fl. veranschlagt ist.

II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Tit. I. Ergänzung und Erweiterung der Bahnanlagen und Gebäude.

§. 1. Kleinere Ergänzungs- und Erweiterungsbauten.

a. Schon im Budget für 1856 und 1857 wurde zum Beginn der allmählichen Ergänzung und Verlängerung der Trottoirs auf den Stationen, deren viele theils noch ganz fehlen oder doch nur provisorisch mit Holz hergestellt, theils aber zu kurz sind, eine Summe von 3,800 fl. vorgesehen. Zur Fortsetzung dieser nöthigen Ergänzungsarbeiten, mit welchen auch die eben so nothwendige Herstellung kleinerer gedeckter Hallen oder Schirmdächer auf denjenigen Trottoirs verbunden werden soll, welche den Aufnahmsgebäuden gegenüber und oft ziemlich entfernt liegen, und auf welchen

die Reisenden auch bei ungünstiger Witterung immerhin einige Zeit auf die Züge warten müssen, wird für die Budgetperiode 1858 und 1859 in Anforderung gebracht 5,000 fl.

b. Auf der Station Bühl reicht der Raum zur Aufstellung von Güterwagen, deren bei dem nicht unbeträchtlichen Verkehr zeitweise eine größere Anzahl dort sich ansammelt, nicht aus. Es ist daher nothwendig, ein drittes Geleise auf der Westseite der Bahn anzulegen, und es muß diese Anlage der Herstellung eines definitiven Güterschoppens vorausgehen, wenn dieser letztere zweckmäßig placirt werden will, weshalb auch die für 1856 und 1857 genehmigte Erbauung eines solchen Schoppens bis jetzt nicht zur Ausführung kam, sondern unter den aufrecht zu erhaltenden Krediten in dem Eisenbahnbudget für 1858 und 1859 erscheint. Die zu obigem Behuf nöthige Erweiterung des Stationsplatzes erfordert die Verbreiterung der Anschüttung desselben auf eine beträchtliche Höhe, und es muß daher für solche aufgenommen werden 3,000 „

c. In den bei Anlage der Eisenbahn zum Gelände für den Bahnhof in Baden erworbenen und bisher für den Dienst beibehaltenen, auf der hinteren Seite des Bahnhofes stehenden zwei Gebäuden befinden sich in den untern Stockwerken noch leere und unbenützte Räume, welche zu Wohnungen für Subalternbedienstete hergerichtet werden sollten, da es für solche bei den hohen Preisen der Wohnungsmiethe in Baden kaum mehr möglich ist, sich dort ein Unterkommen zu verschaffen. Zu dem angegebenen Zweck werden daher in Anforderung gebracht 2,500 „

d. Die un Zweckmäßige Anlage der Abtritte im Bahnhof zu Freiburg hat schon zu mannigfachen und gerechten Beschwerden Anlaß gegeben. Die für das durchreisende Publikum bestimmten Abtritte sind allzu weit von den Anhaltestellen der Züge entfernt; die für die zugehenden Reisenden bestimmten dagegen sind zu klein, den Wartjälen zu nahe gelegt und nicht gehörig abgesondert, so daß auch aus Schicklichkeitsgründen deren Verlegung nothwendig ist. Mit Einschluß einiger kleiner, zum Behuf der Gewinnung des nöthigen Raums für die neuen Abtritte erforderlichen Aenderungen im Expeditionslokal ist erforderlich 1,800 „

e. Die Fortsetzung der Erweiterung der zu kleinen Bahnwärterwohnungen kommt wie im letzten Budget, so auch für 1858 und 1859 wieder in Antrag. Wenn als Minimum des Bedarfs an Räumlichkeiten für eine Bahnwärterwohnung zwei kleine Zimmer, eine Küche und ein Keller angenommen wird, so sind noch in Rundzahl etwa 100 Wohnungen einer Vergrößerung bedürftig. Um nun die durch die dringendsten Humanitätsrückichten gebotene angemessene Einrichtung dieser Wohnungen nicht allzusehr zu verzögern, sollten in einer Budgetperiode mindestens 25 derselben vergrößert werden, und da die Herstellung eines zweckmäßigen Anbaues nach den neuesten Erfahrungen im Durchschnitt mindestens 400 fl. kostet, so wird für die Jahre 1858 und 1859 vorgesehen 10,000 „

Summe §. 1 22,300 fl.

§. 2. Vergrößerung des Aufnahmegebäudes in Baden.

Die Räumlichkeiten für die Gepäckabfertigung im Stationsgebäude zu Baden ist für den großen Personenverkehr während der Sommermonate viel zu klein, so daß es häufig gar nicht möglich ist, das Gepäck mit den gleichen Zügen wie die Reisenden zu expediren. Eine Abhilfe wäre dadurch möglich, daß der jetzige Wartsaal dritter Klasse während des Sommers als Gepäckbureau benützt, und östlich von solchem ein neuer Wartsaal dritter Klasse in möglichst leicht gehaltener Konstruktion für den Dienst während der Badezeit angebaut werde.

Im Winter würde die bisherige Benützung der Räumlichkeiten wieder eintreten und der nur für den Sommer dienende Wartsaal dritter Klasse geschlossen sein.

Außer dieser Vergrößerung sollte noch eine Verlegung der Aussteighalle vorgenommen werden. Es hat sich nämlich bei näherer Erörterung der Detailpläne für den für 1856 und 1857 vorgesehenen Bau eines definitiven Güterschoppens auf der Station Baden ergeben, daß dieser Schoppen nicht wohl an der Stelle des jetzigen Provisoriums auf der gleichen Bahnseite mit dem Aufnahmegebäude erbaut werden kann, da sonst durch die Zu- und Abfuhr der Güter die zum Aufnahmegebäude sich begebenden Reisenden belästigt, so wie durch die vom Güterverkehr nicht wohl zu trennende mehr oder weniger große Unreinlichkeit die freundlichen Anlagen vor dem Bahnhofe verunziert würden. Viel angemessener wäre es daher, den Güterschoppen auf die hintere Seite des Bahnhofes an die Stelle der jetzigen Aussteighalle zu legen und ihn somit nach der auf andern Stationen eingehaltenen und als ganz zweckmäßig befundenen Weise völlig vom Personenverkehr zu trennen, dagegen aber die Aussteighalle an die Stelle des dermaligen provisorischen Güterschoppens und an die vordere Seite des Bahnhofes zu verlegen, wobei mit derselben zugleich ein entsprechender Raum für die Abgabe des Gepäcks an die Reisenden verbunden werden sollte, woran es in Baden zur großen Störung für den Verkehr bis jetzt gänzlich mangelt. Mit Rücksicht auf diese Veränderungen ist der für die Budgetperiode 1856 und 1857 bewilligte Bau eines definitiven Güterschoppens bis jetzt nicht zur Ausführung gekommen, und soll vielmehr der betreffende Credit in dem Eisenbahnbaubudget zur Aufrechthaltung für 1858 und 1859 beantragt werden. Für die damit in Verbindung stehenden, oben erläuterten Vergrößerungs- und Verbesserungsarbeiten an dem Stationsgebäude nebst den Hallen wird dagegen die Aufnahme einer Summe von 11,000 fl. in's außerordentliche Budget vorgeschlagen.

Tit. II. Vervollständigung des Betriebsmaterials.

§. 3. Gaseinrichtung im Badischen Theil des Bruchsaler Bahnhofes.

Ein längst gefühltes Bedürfnis ist, daß auch der badische Theil des Bruchsaler Bahnhofes, wie dieß im württembergischen bereits der Fall ist, mit Gasbeleuchtung versehen werde.

Ein annehmbarer Vertrag mit der betreffenden Gasgesellschaft konnte jedoch nur unter der Bedingung abgeschlossen werden, daß die großherzogliche Eisenbahnverwaltung die Kosten der ersten Einrichtung übernehme.

Diese sind zu 4,000 fl.
veranschlagt.

§. 4. Vervollständigung der Einrichtung der Betriebswerkstätten.

1. Zur Vervollständigung der Einrichtungen der bestehenden Werkstätten sind noch verschiedene größere und kleinere Werkmaschinen und Geräthschaften und darunter einige größere Drehbänke erforderlich, zu deren Anschaffung die Summe von 9,000 fl.
nöthig ist.

2. In der Hauptwerkstätte für die Wagenreparatur dahier sind noch keine Vorrichtungen zum Heben der Wagen vorhanden. Bei der großen Anzahl von Wagen, welche täglich gehoben werden müssen, macht sich das Bedürfnis ordnungsmäßiger Hebzeuge täglich fühlbarer und

Uebertrag 9,000 fl.

Uebertrag . . . 9,000 fl.
 es kann die Anschaffung wenigstens eines Theils derselben nicht länger umgangen werden,
 weshalb hier der Betrag von 3,000 „
 aufgenommen ist.

3. Einrichtung für die Reparatur der Räder 11,000 „
 Summe 23,000 „

Die Ausdehnung, welche die Reparatur der Räder erlangt hat, ist so bedeutend, daß es zur rechtzeitigen Beschaffung und gehöriger Förderung der Arbeiten unerlässlich geworden ist, dieselbe in eigener Administration vorzunehmen. Zudem hat auch die Maschinenfabrik dahier, in welcher diese Arbeiten bisher vollzogen wurden, weil sie dieselben fernerhin nicht mehr besorgen könne, den betreffenden Vertrag aufgekündigt, so daß derselbe bis Spätjahr 1858 zu Ende geht und bis zu dieser Zeit die Einrichtung zur Selbstfertigung vorhanden sein muß.

§. 5. Reservestücke für das Transportmaterial.

Der Bedarf berechnet sich:

für Lokomotive auf	20,000 fl.
„ Wagen auf	12,000 „
zusammen	32,000 fl.

Obwohl diese Summen hier neu angefordert werden, so sind sie doch eigentlich nur Uebertragungen früherer Berechnungen.

Der Bedarf für Reservestücke der Basel-Waldshuter Bahn ist nach dem Budget von 1854 und 1855 veranschlagt:

für Lokomotive	50,000 fl.
„ Wagen	40,000 fl.

Für Lokomotive wurde bis jetzt noch gar keine Verwendung gemacht, und für 1858 und 1859 wird die aufgenommene Summe von 20,000 fl. genügen.

Für Wagen dagegen wurden verwendet:

für 1854 und 1855	16,000 fl.
„ 1856 und 1857	12,000 „
	28,000 fl.

es bleiben daher noch 12,000 fl.
 übrig, welche für 1858 und 1859 erforderlich sind.

Lit. III. Außerordentlicher Aufwand zur Unterhaltung und Wiederherstellung der Eisenbahn.

§. 6. Umbau der Brückschienengeleise.

Bei Vorlage des Budgets für 1856 und 1857 wurde (Seite 70) ausgeführt, daß zu Anfang des Jahres 1856 an Brückschienengeleisen deren allmähliche Umwandlung in Geleise mit stärkeren 4" hohen Vignoleschienen aus Rücksichten auf die Sicherheit des Dienstes unerlässlich ist, noch vorhanden waren 14,5 Meilen.

Hieron wurden budgetmäßig während der Jahre 1856 und 1857 umgebaut, die Strecken:

	Uebertrag . . .	14,5 Meilen.
von Bühl bis Appenweiler mit	2,8 Meilen.	
„ Offenburg bis Dinglingen mit	2,4 „	
	<hr/>	5,2 „

somit sind dormalen noch Brückschienegeleise vorhanden 9,3 Meilen.

und zwar:

1. die Seitenbahn von Mannheim nach Friedrichsfeld	1,2 Meilen.
2. die Zweigbahn von Doss nach Baden	0,5 „
3. das nördliche Geleise zwischen Kehl und Appenweiler	1,6 „
4. das östliche Geleise zwischen Dinglingen und Freiburg	6,0 „

zusammen obige 9,3 Meilen.

Hier von sind die unter 1, 2 und 3 erwähnten Strecken mit 2“ hohen, die unter 4 bezeichnete Geleisstrecke aber mit 22“ hohen Brückschienen belegt.

Es ist schon bei Vorlage des Budgets von 1856 und 1857 bemerkt worden, daß der Umbau der Zweigbahn von Doss nach Baden sowohl, als des nördlichen Geleises zwischen Appenweiler und Kehl voraussichtlich in die Budgetperiode von 1860 und 1861 wird verschoben werden können. Die inzwischen noch gemachten Beobachtungen lassen eine solche Verschiebung auch als zulässig erscheinen und es können hiernach auf diesen mit minder schweren Zügen befahrenen Bahnstrecken die bessern unter den durch bisherige und nächstkünftige Umbauten gewonnenen alten Brückschienen füglich noch ausgenützt werden.

Auf der Seitenbahn von Mannheim nach Friedrichsfeld dagegen ist die Abnützung der Schienen so stark fortgeschritten, daß ein als baldiger Umbau hier dringend nöthig ist.

Ebenso erscheint als höchst räthlich, auch auf der mit sehr schweren Zügen befahrenen östlichen Geleisstrecke von Dinglingen bis Freiburg den Umbau im Jahre 1859 eintreten zu lassen, da die Abnützung der Schienen rasch zunimmt, und daselbst bei der sorgfältigsten Unterhaltung der Schienenstränge mit den zwischen Offenburg und Dinglingen gewonnenen bessern, übrigens immerhin auch schon 12 bis 13 Jahre alten Schienen durch eine Verschiebung des Umbaues in die Budgetperiode 1860 und 1861 doch die Sicherheit des Dienstes auf dieser Bahnstrecke nicht genügend gewahrt sein dürfte.

Es wird daher in der Budgetperiode 1858 und 1859 der Umbau der Brückschienegeleise in Bahnen mit 4 Zoll hohen Vignoles-Schienen auf folgenden Strecken vorzunehmen sein:

a. zwischen Mannheim und Friedrichsfeld mit	1,2 Meilen.
b. „ Dinglingen und Freiburg mit	6,0 „

zusammen 7,2 Meilen.

Nach den jüngsten Erfahrungen werden sich die Kosten für Erneuerung dieser Geleisstrecken mit 4 Zoll hohen Vignoles-Schienen per Meile wie folgt stellen:

1. Arbeitslöhne aller Art für das Wegnehmen der alten Geleise und Einlegen der neuen, einschließlich der Anschaffung von Kies und Schotter	14,400 fl.
2. Anschaffung von Schwellen nach den neuesten erhöhten Holzpreisen	8,100 „
3. Anschaffung der Schienen und ihrer Befestigungsmittel:	
	<hr/>
Uebertrag	22,500 fl.

	Uebertrag	22,500 fl.
a.	11,250 Zentner neue Schienen zu 9 fl. 30 fr.	106,875 fl.
	Hiervon in Abzug der Erlös aus den alten Schienen circa 6,000 Zentner zu 3 fl. 30 fr.	21,000 "
		<u>85,875 fl.</u>
b.	Die Anschaffung des benötigten Schienenbefestigungsmaterials kostet	7,725 "

	zusammen 3.	93,600 "
4.	Für sonstiges Material und Nebenkosten	1,000 "
	zusammen für 1 Meile	117,100 fl.
	Der Gesamtaufwand für §. 6 „Umbau der Brückschienengeleise“ beträgt daher bei 7,2 Meilen .	843,120 fl.

Karlsruhe im Dezember 1857.

Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten.
Zimmer.

Vdt. Adam.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

IV. Budget.

über den Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn und des Staatstelegraphen.

	1858.	1859.
	fl.	fl.
§. 1. Antheil am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn.	81,106	81,106
§. 2. Antheil am Reinertrag des Main-Neckarstaatstelegraphen	1,161	1,161
Summe ?	82,267	82,267

Begründung.

§. 1. Antheil am Reinertrag der Main-Neckareisenbahn.

Der sehr beträchtliche Aufschwung, welchen der Verkehr in den Jahren 1856 und 1857 auf den meisten Eisenbahnen des Continents genommen, hat auch auf den Ertrag der Main-Neckareisenbahn in so fern einen günstigen Einfluß geübt, als er die Nachteile minder fühlbar gemacht hat, von welchen der Ertrag durch die Konkurrenz der hessischen Ludwigsbahn bedroht war. Es ist deshalb angemessen, den Voranschlag für 1858 und 1859, wie dieß auch früher geschehen, auf die neuesten Ertragsergebnisse, hier also auf jene des Jahres 1856, zu gründen.

Die Reinablieferungen der Lokalverwaltungen an die Centraalkassen der an der Main-Neckareisenbahn beteiligten drei Staaten betragen nach den provisorischen Abrechnungen:

im Jahr 1856 und zwar:	im Ganzen.	Badischer Antheil.
im I. Quartal	71,814 fl. 2 fr.	12,299 fl. 22 fr.
„ II. „	91,772 „ 4 „	15,715 „ 33 „
„ III. „	203,835 „ 24 „	34,901 „ 10 „
„ IV. „	88,848 „ 33 „	15,211 „ 41 „
Summe im Jahr 1856 .	456,270 fl. 3 fr.	78,127 fl. 46 fr.

Dieser als Reineinnahme betrachteten Summe der Reinablieferungen der Lokalverwaltungen von 456,270 fl. 3 fr.
 ist jedoch noch der Betrag derjenigen außerordentlichen Ausgaben beizuschlagen, welche im Jahr 1856 zu bestreiten waren, und sich in den folgenden Jahren nicht im gleichen Maße wiederholen werden.

Es sind dieß nachstehende zum Theil im Budget für 1856 und 1857 aufgeführte Ausgaben:

1. Herstellung des Güterschoppens zu Bensheim	4,000 fl.
2. Erneuerung der Feuerbüchsen an 4 Lokomotiven	10,000 "
3. Außerordentliche Anschaffung von Schwellen	27,000 "
4. Anschaffung von Wagenreserverädern	6,100 "
	<u>47,100 " — "</u>

Der eigentliche Reinertrag des Jahres 1856 ist daher anzunehmen zu 503,370 fl. 3 fr.

Hiervon gehen jedoch ab diejenigen außerordentlichen Ausgaben, welche in den Jahren 1858 und 1859 voraussichtlich zum Vollzug kommen werden. Bis jetzt sind an solchen zu erwarten:

1. Die Kosten für die in den Jahren 1856 und 1857 nicht zu Stande gekommene Einrichtung der Bahnhöfe zu Darmstadt und Heidelberg zur Gasbeleuchtung mit	8,000 fl.
2. Die Herstellung eines definitiven Güterschoppens in Weinheim	8,000 "
3. Anschaffung von 20 neuen Güterwagen	43,730 "
	<u>59,730 fl.</u>

Hiervon ist auf jedes der beiden Jahre 1858 und 1859 die Hälfte zu rechnen mit 29,865 " — "

Die muthmaßliche gesammte Reineinnahme für 1858 und 1859 berechnet sich hiernach zu . 473,505 fl. 3 fr.

Zur Vorbereitung der definitiven Abrechnungen ist zunächst mit der Prüfung der Baukapitalien begonnen worden, und es sind solche durch Bevollmächtigte der drei Regierungen auf letzten Oktober 1857

für Baden zu	1,844,822 fl. 23 fr.
" Hessen zu	4,429,532 " 2 "
und für Frankfurt zu	4,495,881 " 40 "
zusammen auf	<u>10,770,236 fl. 5 fr.</u>

festgestellt worden. Diese erst vor ganz kurzem geschlossenen Verhandlungen sind zwar von den drei Regierungen noch nicht genehmigt. Abänderungen von irgend einiger Erheblichkeit dürften jedoch kaum zu erwarten sein.

Hiernach berechnet sich der badische Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn zu 1,844,822,4
 10,770,236,1
 also von 473,505 fl. 3 fr. auf 81,106 fl.
 welche in das Budget für 1858 und 1859 aufgenommen sind.

§. 2. Antheil am Reinertrag des Main-Neckarstaats Telegraphen.

Mit dem Anschluß an den deutsch-österreichischen Telegraphenverein ist gleich der badischen Verwaltung auch jene der Main-Neckarisenbahn mit ihren Abrechnungen von jenen des Vereins theilweise abhängig geworden. Da die letzteren erst bis zum dritten Quartal 1855 reichen, so ist der Budgetsatz für 1858 und 1859 in folgender Weise gebildet:

Reinablieferungen der Verwaltung an die Zentralkassen aus dem innern Verkehr für 1855	226 fl. 4 fr.
Der Antheil an den Vereinsgebühren für's erste Quartal war 814 fl. 23 fr.; diese vierfach genommen	3,257 „ 32 „
<hr/>	
muthmaßlicher ganzer Reinertrag für das Jahr 1855	3,483 fl. 36 fr.
Vertragsmäßig erhält hiervon Baden ein Drittel mit	1,161 „ — „

welche in das Budget aufgenommen sind.

Karlsruhe im Dezember 1857.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
 Hr. von Meysenbug.

Vdt. von Red.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Budget

über die umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung für die
Jahre 1858 und 1859.

Verwaltungszweige.	Aktiven.				Passiven.	Rest der Aktiven.
	Kassen- reste.	Natural- vorräthe.	Aktivreste.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Postverwaltung	26,717	3,235	82,079	112,031	93,876	18,155
Eisenbahnbetriebsverwaltung	122,758	738,742	136,420	997,920	27,847	970,073
	149,475	741,977	218,499	1,109,951	121,723	988,228

Begründung.

Nach anliegendem Etat war der Stand der umlaufenden Betriebsfonds der diesseitigen Verwaltungszweige am 1. Januar 1857 993,655 fl. 7 fr.

Der Bedarf für die Jahre 1858 und 1859 wurde in der Weise ermittelt, daß aus dem Stand der Jahre 1854, 1855 und 1856 der Durchschnitt berechnet und diese Durchschnittssumme mit Ausnahme zweier Ansätze, nämlich der Passivreste bei der Postverwaltung und der Aktivreste bei der Eisenbahnbetriebsverwaltung als Vorschlag für die kommende Budgetperiode angenommen wurde.

Zur näheren Erläuterung wird noch beigefügt:

§. 1. Postverwaltung.

Kassenreste, Naturalvorräthe und Aktivreste sind der Durchschnittsberechnung entnommen.

Was die Passiven betrifft, so haben dieselben, wie schon in der Begründung zu dem mit dem vorhergehenden Budget vorgelegten Vorschlag über die umlaufenden Betriebsfonds bemerkt ist, am letzten Dezember 1854 den Verhandlungen der zweiten Kammer 1857. 48 Beilagenheft.

außerordentlichen hohen Betrag von 1,060,286 fl. 7 kr. dadurch erreicht, daß zum Zwecke einer Rechnungsmanipulation ein Posten von 965,671 fl. durch die Generalpostassen-Rechnung geführt worden ist, welcher durch einen gleich großen in dem Aktivreste der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1854 enthaltenen Betrag kompensirt wurde.

Es wurde deßhalb an der Summe der Passivreste der drei Normaljahre erwähnter Posten von 965,671 fl. in Abzug gebracht, aus dem verbleibenden Reste sodann der Durchschnitt berechnet, und dieser als Voranschlag angenommen.

§. 2. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Für die Kassenreste, Naturalvorräthe und Passivreste ist der Durchschnitt der Normaljahre, für die Aktivreste hingegen der neueste Stand als Voranschlag angenommen, da wie ebenfalls schon in der Begründung zum Budget für die umlaufenden Betriebsfonds für 1856 und 1857 erwähnt wurde, der auffallend hohe Betrag des Durchschnitts derselben aus den Normaljahren lediglich in den im Jahr 1854 für die großherzogliche Bauverwaltung, so wie für die Geleise-Erneuerung und Spurabänderung durch die Betriebsklassen geleisteten vorschüsslichen Zahlungen, welche erst im Jahr 1855 zur Ausgleichung kommen konnten, seinen Grund hat.

Karlsruhe im Dezember 1857.

Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Bei Verhinderung des Direktors:

Eberlin.

Vdt. Adam.

Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Etat

über den auf den 1. Januar 1857 vorhandenen umlaufenden Betriebsfonds der Post- und Eisenbahn-
betriebsverwaltung und dessen Verwendung in den Budgetjahren 1858 und 1859.

	Stand des Betriebsfonds am letzten Dezember 1856.	
	fl.	fr.
Kassenreste	139,288	14
Naturalvorräthe	769,733	43
Aktivreste	208,171	4
zusammen	1,117,193	1
	123,537	54
Rest der Aktiven	993,655	7

Verwendung.

1. Der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung ist mit Rücksicht auf den in dem beigefügten Voranschlag berechneten Bedarf zu belassen 988,228 fl. — fr.
 2. Der Rest mit 5,427 " 7 "
- wird als Dotation der Eisenbahnschuldentilgungskasse zugewiesen.

Karlsruhe im Dezember 1857.

Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Bei Verhinderung des Direktors.

Eberlin.

Vdt. Adam.

Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Durchschnitts-Berechnung

der umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1854, 1855 und 1856.

Verwaltungszweige.	1854.		1855.		1856.		Summe.		Durchschnitt.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Kassenreste.										
Postverwaltung	12,343	55	46,559	29	21,248	1	80,151	25	26,717	8
Eisenbahnbetriebsverwaltung	118,769	57	131,465	17	118,040	13	368,275	27	122,758	29
	131,113	52	178,024	46	139,288	14	448,426	52	149,475	37
II. Naturalvorräthe.										
Postverwaltung	3,447	43	3,059	22	3,197	35	9,404	40	3,234	54
Eisenbahnbetriebsverwaltung	776,037	31	673,651	16	766,536	8	2,216,224	55	738,741	38
	779,485	14	676,710	38	769,733	43	2,225,929	35	741,976	32
III. Aktivreste.										
Postverwaltung	108,972	2	65,513	24	71,751	8	246,236	34	82,078	51
Eisenbahnbetriebsverwaltung	1,513,067	48	161,504	1	136,419	56	1,810,991	45	603,663	55
	1,622,039	50	227,017	25	208,171	4	2,057,228	19	685,742	46
IV. Passivreste.										
Postverwaltung	1,060,286	7	86,024	32	100,989	39	1,247,300	18	415,766	46
Eisenbahnbetriebsverwaltung	41,544	29	19,448	3	22,548	15	83,540	47	27,846	56
	1,101,830	36	105,472	35	123,537	54	1,330,841	5	443,613	42

Karlsruhe im Dezember 1857.

Direktion der großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Umlaufender Betriebsfonds.

Durchschnittsberechnung nach dem Stand vom letzten Dezember 1854, 1855 und 1856.

	1854.		1855.		1856.		Summe.		Durchschnitt.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
A. Postverwaltung.										
I. Activa.										
1. Kassenreste	12,343	55	46,559	29	21,248	1	80,151	25	26,717	8
2. Naturalvorräthe	3,447	43	3,059	22	3,197	35	9,704	40	3,234	54
3. Aktivreste	108,972	2	65,513	24	71,751	8	246,236	34	82,078	51
	124,763	40	115,132	15	96,196	44	336,092	39	112,030	53
II. Passiva	1,060,286	7	86,024	32	100,989	39	1,247,300	18	415,766	46
Rest der Activen	—	—	29,107	43	—	—	—	—	—	—
Rest der Passiven	935,522	27	—	—	4,792	55	911,207	39	303,735	53
B. Eisenbahnbetriebsverwaltung.										
I. Activa.										
1. Kassenreste	118,769	57	131,465	17	118,040	13	368,275	27	122,758	29
2. Naturalvorräthe	776,037	31	673,651	16	766,530	8	2,216,224	55	738,741	38
3. Aktivreste	1,513,067	48	161,504	1	136,419	56	1,810,991	45	603,663	55
	2,407,875	16	966,620	34	1,020,996	17	4,395,492	7	1,465,164	2
II. Passiva	41,544	29	19,448	3	22,548	15	83,540	47	27,846	56
Rest der Activen	2,366,330	47	947,172	31	998,448	2	4,311,951	20	1,437,317	6

Karlsruhe im Dezember 1857.

Verhandlungen der 2. Kammer 1857. 46 Beilagenheft.

Verzeichnis der geographischen Ortsnamen

Verzeichnis der Ortsnamen

Durchschnittsberechnung nach dem Stand vom letzten December 1851, 1852 und 1853

Ort	1851			1852			1853		
	1	2	3	1	2	3	1	2	3
I. Gemarkungen									
1. Gemarkung	100000	100000	100000	100000	100000	100000	100000	100000	100000
2. Gemarkung	200000	200000	200000	200000	200000	200000	200000	200000	200000
3. Gemarkung	300000	300000	300000	300000	300000	300000	300000	300000	300000
II. Gemarkungen									
1. Gemarkung	400000	400000	400000	400000	400000	400000	400000	400000	400000
2. Gemarkung	500000	500000	500000	500000	500000	500000	500000	500000	500000
3. Gemarkung	600000	600000	600000	600000	600000	600000	600000	600000	600000
III. Gemarkungen									
1. Gemarkung	700000	700000	700000	700000	700000	700000	700000	700000	700000
2. Gemarkung	800000	800000	800000	800000	800000	800000	800000	800000	800000
3. Gemarkung	900000	900000	900000	900000	900000	900000	900000	900000	900000

Verzeichnis der Ortsnamen im December 1851

Verzeichnis der Ortsnamen im December 1852

Vergleichung der Budgetsätze

mit den Rechnungs=Resultaten für die Etatsjahre 1854 und 1855.

Antheil der großherzoglichen Staatskasse an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Budget- und Rechnungs- Rubriken.	Budget- Sätze.		Rechnungs=Soll						Dieses gegen Jene			
			Rechnungs-Abtheilung				Summe.		Mehr.		Weniger.	
			III. 1854. + II. a. 1855.		III. 1855. + II. a. 1856.							
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn . . .	141,192	—	81,073	30	82,076	37	163,150	7	21,958	7	—	—
2. Antheil am Reinertrag des Staats-Telegraphen der Main- Neckar-Eisenbahn	2,652	—	3,772	51	1,044	21	4,817	12	2,165	12	—	—
Summe	143,844	—	84,846	21	83,120	58	167,967	19	24,123	19	—	—

Erläuterungen.

§. 1. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn.

Das Rechnungssoll zeigt gegen den Budgetsatz für beide Jahre zusammen ein Mehr von 21,958 fl. 7 fr.

Aus dem unter Beilage 1 angefügten Auszug aus den provisorischen Abrechnungen ergibt sich als Antheil der großherzoglichen Staatskasse am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn für 1854 und 1855 der Betrag

von 131,316 fl. 15 fr.

verglichen mit dem Budgetsätze von 141,192 fl. — fr.

ergibt sich ein Minderertrag von 9,875 fl. 45 fr.

Für das badische Baukapital, welches am Schlusse des Jahres

1854 1,844,788 fl. 22 fr.

1855 1,849,047 fl. 53 fr.

betrug, ergibt sich hiernach eine Verzinsung von 3,55 Prozent.

Verhandlungen 2. Kammer 1857. 46 Beilagenheft.

Dieses Ergebnis wäre ein sehr ungünstiges, wenn es als ein bleibendes angesehen werden müßte. Als ein bleibender nachtheiliger Einfluß kann zwar allerdings die Concurrenz der gegen Ende des Jahres 1853 in Betrieb gekommenen Heißischen Ludwigsbahn angesehen werden. Sie zeigte ihre Wirkung hauptsächlich an der Einnahme aus der Personenbeförderung, wie sich aus folgendem ergibt:

Im Jahr 1853, welches dem Budget für 1854 und 1855 zum Maßstab gedient hat, betrug die Einnahme an Personentaxen an den eigenen Stationen der Main-Neckarbahn	411,957 fl. 40 fr.
Sie hätte daher für 1854 und 1855 betragen sollen	823,915 fl. 20 fr.
die wirkliche Erhebung betrug aber nur	778,647 fl. 20 fr.
zeigt also einen Rückschlag von	45,268 fl. — fr.
oder 22,634 fl. per Jahr.	

Diese Mindereinnahme ist jedoch nicht nur durch die Erhebung von Personentaxen durch fremde Verwaltungen, sondern auch durch die sehr beträchtlich gestiegene Einnahme aus dem Frachtverkehr weit überboten, und es bietet jenes Concurrenzverhältniß fernerhin keinen Anlaß zu Besorgnissen. Der Minderertrag hat vielmehr seinen Grund in einer vorübergehenden Ursache.

Für die Unterhaltung der Schienengeleise (Oberbau S. 34) waren in der Rechnung des im Budget für 1854 und 1855 zum Maßstab angenommenen Jahres 1853 verausgabt

18,837 fl. 56 fr.	
Im Budget selbst pag. 66 waren wegen Einführung der Kaschenverbindung per Jahr vorgesehen	42,000 fl. — fr.

Der Voranschlag für ein Jahr betrug also	60,837 fl. 56 fr.
oder für beide Budgetjahre zusammen	121,675 fl. 52 fr.

Die wirkliche Verwendung war aber	202,814 fl. 10 fr.
Daher Mehrverwendung	81,138 fl. 18 fr.

Sie rührt daher, daß es für nothwendig erkannt worden ist, mit der in den Jahren 1854 bis 1857 vollzogenen Herstellung der Kaschenverbindung zugleich eine vollständige Renovirung der Geleise selbst zu verbinden, in deren Folge zahlreiche Auswechslungen von Schienen, noch mehr aber von Schwellen stattgefunden haben.

Nach den provisorischen Abrechnungen betrug der badische Antheil (siehe die Erläuterungen pro 1852 und 1853) in den Jahren 1846 bis 1853

383,444 fl. 20 fr.	
Hierzu in den Jahren 1854 und 1855	131,316 fl. 15 fr.

514,760 fl. 35 fr.

In Folge der besonderen nachträglichen Abrechnung über den der regelmäßigen Vertheilung des Reinertrags der Main-Neckar-Eisenbahn pro 1853 entzogenen Betrag der Anlagelosten der Telegraphen, welche seiner Zeit aus den laufenden Einnahmen der Betriebsverwaltung bestritten und dieser erst im Jahr 1855 wieder zurückvergütet worden sind, ergab sich als weiterer Antheil Badens an dem Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn

4,446 fl. 17 fr.

Ferner in Folge der besonderen Abrechnungen über die Vergütung wegen des Betriebs der Mannheim-Friedrichsfelder Seitenbahn ergab sich als weiterer badischer Antheil an der Vergütung

pro 1846, 1847 und 1848	5,447 fl. 39 fr.
pro 1849, 1850, 1851 und 1852	7,401 fl. 52 fr.

	12,849 fl. 31 fr.
--	-------------------

12,849 fl. 31 fr.

17,295 fl. 48 fr.

Zusammen 532,056 fl. 23 fr.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse hat empfangen in den Jahren 1846 bis 1853	386,339 fl. 43 fr.
in den Jahren 1854 und 1855	167,967 fl. 19 fr.
und nach Abzug des darunter begriffenen, unter §. 2 besonders dargestellten Reinertrags des Staatstele- graphen mit	4,817 fl. 12 fr.
	<u>163,150 fl. 7 fr.</u>
Zusammen	549,489 fl. 50 fr.

Dieselbe befand sich daher am Schluß des Jahres 1855 im Besitz eines Vorempfangs von . . . 17,433 fl. 27 fr. welcher durch die nunmehr im Jahr 1858 bevorstehende definitive Abrechnung seine Berichtigung und Ausgleichung erhalten wird.

Die Rechnungsergebnisse der Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn in den Jahren 1854 und 1855 sind in der Beilage 2 zusammengestellt.

§. 2. Antheil am Reinertrag des Staatstelegraphen der Main-Neckar-Eisenbahn.

Der im Jahr 1854 in Einnahme stehende Betrag von 3,772 fl. 51 fr. gehört, wie schon in den Erläuterungen zur vergleichenden Darstellung für 1852 und 1853 bemerkt ist, nicht dem Jahr 1854, sondern der Periode vom IV. Quartal 1852 bis einschließlich IV. Quartal 1853 an.

Die im Jahr 1855 in der Einnahme vorgetragene Summe von 1,044 fl. 21 fr. ist dagegen nur ein Theil des badischen Antheils für 1854, welcher nach einer erst im Jahr 1856 vollständig zum Vollzug gekommenen provisorischen Abrechnung in 1,679 fl. 41 fr. bestand.

Für 1855 konnte erst über einen Theil der Einnahme abgerechnet werden, nämlich über den Ertrag vom internen Verkehr und vom Verkehr mit der badischen Telegraphenlinie, wornach sich für Baden ein Reiantheil von	75 fl. 22 fr.
ergab, und über den Antheil der Main-Neckarlinie an den Vereinsgebühren vom I. Quartal 1855, wornach das badische Betreffniß in	<u>271 fl. 28 fr.</u>

Für 1855 sind also bis jetzt erst konstatirt und im Jahr 1857 verrechnet 346 fl. 50 fr.

Es fehlen nun noch die Abrechnungen mit dem deutsch-österreichischen Telegraphenverein vom II., III. und IV. Quartal 1855. Unter der Voraussetzung, daß der Antheil der Main-Neckarlinie beiläufig ebensoviel als im I. Quartal 1855 betragen würde, wäre als badisches Betreffniß hier noch anzunehmen 3×271 fl. 28 fr.	814 fl. 24 fr.
womit sich der badische Antheil für 1854 und 1855 auf beiläufig	<u>2,840 fl. 55 fr.</u>

Verglichen mit dem Budgetsag von	2,652 fl. — fr.
ergibt sich ein Mehr von	<u>488 fl. 55 fr.</u>

Karlsruhe, im Januar 1858.

Ministerium des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Meysenbug.

v. Red.

Main-Neckar-Eisenbahn.

Auszug aus den provisorischen Abrechnungen über den Ertrag der Main-Neckar-Eisenbahn in den Jahren 1854 und 1855.

Rechnungsperiode	Die Veranlassungen				Stille Schlichtung	Stilles per Vertheilung	Gesamt	Verbleib Betrag	
	abgeführt		Zuletzt erhalten						
	k.	h.	k.	h.	k.	h.	k.	h.	
I. Provisorische Abrechnungen für das Jahr 1854									
I. Quartal	Frankfurt		55,800			55,800	4,500,269	13	24,150
	Heffen		13,900			13,900	4,429,880	50	33,370
	Baden		14,926 24		7,000	11,926 24	1,835,014	39	13,906 2
	I.		88,626 24		7,000	81,626 24			10,771,264 44
II. Quartal	Frankfurt		75,800			75,800	4,495,204	3	47,000 41
	Heffen		27,300			27,300	4,437,962	46	46,460 23
	Baden		27,175 52		17,500	9,675 52	1,839,247	1	19,354 48
	II.		130,275 52		17,500	112,775 52			10,772,513 52
III. Quartal	Frankfurt		122,700			122,700	4,495,440	15	67,785 55
	Heffen		19,000		10,000	9,000	4,438,331	4	61,988 21
	Baden		25,513 26		6,259	19,263 26	1,839,330	15	25,689 19
	III.		168,213 26		16,259	150,463 26			10,773,104 37
IV. Quartal	Frankfurt		22,600			22,600	4,495,468	47	16,268 2
	Heffen		10,987		6,000	4,987	4,438,616	50	16,062 25
	Baden		40,252 48		28,583 20	11,419 28	1,844,788	22	6,075 54
	IV.		73,839 48		34,583 20	39,006 28			10,778,873 59
Summe									
1854	Frankfurt		276,400			276,400			160,364 45
	Heffen		71,187		10,000	55,187			158,081 31
	Baden		111,868 39		59,583 20	52,285 19			65,525 54
	Summe		459,455 39		79,583 20	383,872 19			383,872 19

Rechnungsperiode	Die Veranlassungen				Stille Schlichtung	Stilles per Vertheilung	Gesamt	Verbleib Betrag	
	abgeführt		Zuletzt erhalten						
	k.	h.	k.	h.	k.	h.	k.	h.	
2. Provisorische Abrechnungen für das Jahr 1855									
I. Quartal	Frankfurt		34,400			34,400			24,400
	Heffen		2,000			11,000			4,445,327 091
	Baden		54,515 50		10,000	38,515 50			1,845,256 29
	I.		90,915 50		38,000	51,915 50			10,786,094 231
II. Quartal	Frankfurt		48,700			48,700			4,495,538 55
	Heffen		10,200			10,200			4,436,549 13
	Baden		44,730 55		7,189 18	37,541 37			1,845,783 15
	II.		103,630 55		7,189 18	96,441 37			10,791,873 23
III. Quartal	Frankfurt		138,500			138,500			4,495,315 2
	Heffen		10,600			10,600			4,450,614 53
	Baden		40,730 37		11,756 26	28,444 1			1,848,731 47
	III.		189,830 37		11,756 26	177,544 1			10,794,681 42
IV. Quartal	Frankfurt		21,500			21,500			4,496,233 8
	Heffen		12,900		8,000	4,900			4,450,619 59
	Baden		31,975 42			31,975 42			1,849,047 53
	IV.		66,425 42		8,000	58,425 42			10,795,991
Summe									
1855	Frankfurt		343,100		10,000	233,100			160,081 14
	Heffen		35,700		21,000	14,700			158,455 36
	Baden		171,432 54		34,975 44	136,477 10			65,790 21
	Summe		550,232 54		65,975 44	384,277 10			384,277 10
Summe beider Jahre									
1854 u. 1855	Frankfurt		519,500		10,000	509,500			326,345 59
	Heffen		106,937		37,000	69,937			316,537 6
	Baden		283,321 24		94,559 4	188,762 20			131,316 15
	Hauptsumme		909,858 24		141,559 4	768,199 20			768,199 20

Karlsruhe, im December 1857.
 Rechnungsbureau des großherzogl. Ministeriums des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
 Remaf.

Main-Neckar-Eisenbahn.

Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse in den Jahren 1854 und 1855.

Einnahme.	1854.		1855.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Ordentliche Einnahme.						
a. Von früheren Jahren.						
2. Aus Verrechnungsrechnungen über vorhergehende Rechnungen und sonstigen Veranlassungen, frühere Jahre betreffend	302	36	302	3	604	39
Summe 2 mit früheren Jahren	302	36	302	3	604	39
b. Vom laufenden Jahr.						
3. Aus Erhebungen:						
A. An den Stationen der Main-Neckar-Bahn.						
	1854.		1855.			
a. Für den Transport von Personen, Gepäck und Thieren	352,945	9	395,702	11		
b. Für den Transport v. Frachtgütern	376,773	4	287,304	16		
c. Für Schrottlage	508	24	2,616	22		
d. Für Militärtransport	681	20	4,927	09		
	600,907	57	680,650	28		
B. An fremden Bahnen.						
I. An den Stationen der großherzoglich badischen Bahn (mit Mannheim):						
	1854.		1855.			
a. Für den Transport von Personen, Gepäck und Thieren	85,199	56	100,883	9		
b. Für den Transport v. Frachtgütern	5,115	20	12,162	29		
d. Für Militärtransport	—	—	4,441	40		
	90,315	76	117,487	77		
Uebersumme	731,723	32	807,137	45		

Einnahme.	1854.		1855.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Ordentliche Einnahme.						
a. 1854.						
b. 1855.						
Uebersumme	731,723	32	807,137	45		
B. An fremden Bahnen.						
II. An den Stationen der Frankfurt-Offenbacher Bahn:						
a. Für den Transport von Personen, Gepäck und Thieren	3,641	42	3,539	17		
b. Für den Transport v. Frachtgütern	1,825	20	2,313	18		
	5,467	62	5,852	35		
III. An den Stationen der Main-Neckar-Bahn:						
a. Für den Transport von Personen, Gepäck u.	5,440	8	6,004	54		
	5,440	8	6,004	54		
IV. Von den Verbandsstationen:						
a. Mühlbacher Verbandsstationen	16,904	45	31,540	48		
b. Mühlbacher Obermündener	70,398	10	107,249	29		
	87,302	55	138,789	77		
V. An den Stationen der Lahn- und Rheinbahn:						
Für den Transport von Personen und Frachtgütern	7	6	397	17		
	7	6	397	17		
VI. An den Stationen der französischen Ostbahn und Pfälzischen Ludwigsbahn:						
Für den Transport von Personen, Gepäck u.	—	—	560	8		
	—	—	560	8		
Uebersumme	849,441	22	959,142	56		

Einnahme.				1854.		1855.		Summe.			
				ℳ	h.	ℳ	h.	ℳ	h.		
I. Ordentliche Einnahme.											
Wahr.		1854.	1855.								
		ℳ	h.	ℳ	h.						
Ueberrag		849,441	22	959,142	56						
C. Aus den Verkaufsstellen.											
a. Von der großherzoglich badischen Post		3,513	27	3,725	15						
b. Von der königlich thüringisch-lauenburgischen Post		10,974	4	6,504	18						
		14,487	31	10,229	33						
D. Von dem Bahntelegraphen.											
Erhöhte Taren		400	24	426	48						
		400	24	426	48	864,338	17	969,799	17	1,834,137	34
1. Von Gebühren und Ortstuden		4,677	21	4,812	51	9,490	12				
5. Von verkauften Materialien, Inventarstücken und Journalen		11,671	6	8,609	26	20,280	32				
6. Zu Rückvergütungen		40,538	25	20,411	6	60,949	31				
7. Für den Antrittsfest für Rangpöbel (siehe außerordentliche Einnahme).				32	42	32	42				
8. Zufällige Einnahmen											
Summe 3 bis 8 vom laufenden Jahre		921,225	9	1,003,665	29	1,924,880	31				
Hierzu Summe 1 von früherem Jahre		302	36	302	3	604	39				
Summe I. Ordentliche Einnahme		921,527	45	1,003,967	25	1,925,485	10				
II. Außerordentliche Einnahme.											
1. Restände aus früheren Jahren				22	24	22	24				
9. Rückverrechnung aus verdrachener Rechnung		2,284	43	824	7	3,108	50				
*) Dem Bilanz der 1852 Rechnung belief sich der Rückverrechnung und der Einlassungen zur Einzahlung für 1852 mit 1853 auf 30,975 ℳ. 10 h. Einlage belief sich auf 26,680 ℳ. 27 h. In Reständen bei Bruttoverrechnung mit 1853 auf 28,480 ℳ. 27 h.											
Ueberrag		2,284	43	824	31	3,131	14				

Einnahme.				1854.		1855.		Summe.			
				ℳ	h.	ℳ	h.	ℳ	h.		
II. Außerordentliche Einnahme.											
Wahr.		Ueberrag		2,284	43	824	31	3,131	14		
10. Einnahmen für fremde Bahnen:											
1854.		1855.									
		ℳ	h.	ℳ	h.						
a. Für die großherzoglich badische Bahn		91,440	37	103,507	24						
b. Für die preussische Ostbahn		3,000	16	3,264	52						
c. Für die Main-Weber Bahn		11,530	37	12,690	5						
d. Für die Taunusbahn		1,084	—	6,455	48						
e. Für die Berchtesgäbener Bahn		31,851	40	38,500	40						
f. Für die Pfälzische Ludwigsbahn und französische Ostbahn		—	—	6,257	47						
g. Von dem Bahntelegraphen		93	68	166	45	140,907	8	331,203	25	472,110	33
11. Zuschuß zur Deckung von Ausgaben:											
1. Aus Staatskassen		97,267	20	87,623	33	184,890	53				
2. Aus den Fonds des folgenden Rechnungsjahres		30,000	—	2,500	—	32,500	—				
(7.) Einnahme für den Antrittsfest (Strafgebühr)		412	52	505	58	917	110				
12. Erfolg geprüfter Verträge		32,446	49	6,475	56	38,921	45				
13. Zufällige Einnahmen		—	—	—	—	—	—				
Summe II. Außerordentliche Einnahme		303,634	52	329,745	23	633,379	15				
Hierzu Summe I. Ordentliche Einnahme		921,527	45	1,003,967	25	1,925,485	10				
Summe der Einnahme		1,925,162	37	1,333,712	48	3,258,875	25				
Ausgabe.											
I. Ordentliche Ausgabe.											
a. Von früheren Jahren.											
15. Aus Rückverrechnungen über verdrachene Rechnungen und sonstige Veranlassungen, früherer Jahre betreffend		203	2	73	17	276	19				
Summe 15 von früherem Jahre		203	2	73	17	276	19				



Ausgabe.	1854.		1855.		Summe.	
	r.	h.	r.	h.	r.	h.
I. Ordentliche Ausgabe.						
h. Vom laufenden Jahr.						
1. Kosten und Abzüge.						
16. Beitrag zu Staats- und öffentlichen Kosten	1,136	2	859	9	1,995	11
17. Ueberweisung von Einnahmen für den Anrechnungsfond für Angestellte (siehe außerordentliche Ausgabe).						
18. Zuschätzungen und Rücklagen	484	40	741	18	1,225	58
19. Unabträgliche Posten und Nachlässe	63	13	18	43	81	56
20. Zufällige Ausgaben	9	36	—	—	9	36
Summe I. (16 bis 20) Kosten und Abzüge	1,693	31	1,619	10	3,312	41
II. Verwaltungskosten.						
A. Centralverwaltung.						
21. Besoldungen und Gehalte des bei der Direction angeführten Personals	17,387	41	17,358	51	34,745	32
22. Besondere Besoldungen, Dotation und Reisefrühen	1,471	48	1,435	16	2,907	4
23. Materialer Aufwand für den Dienst der Direction	14,078	36	5,977	44	19,956	20
24. Zufällige Ausgaben	52	—	12	8	64	8
Summe II. A	32,990	5	24,633	59	57,624	4
B. Kosten der Bahnverwaltung.						
25. Besoldungen und Gehalte des dabei angeführten Personals	15,539	3	15,811	39	31,350	42
26. Besondere Besoldungen, Dotation und Reisefrühen	601	38	686	57	1,288	35
27. Materialer Aufwand für den Dienst der Bahnverwaltungen	3,654	22	3,211	42	6,866	4
28. Zufällige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
Summe II. B	19,795	3	19,710	18	39,566	21
Siehe Summe II. A	32,990	5	24,633	59	57,624	4
Summe II. (21 bis 28) Verwaltungskosten	52,665	8	44,344	17	97,029	25

Ausgabe.	1854.		1855.		Summe.	
	r.	h.	r.	h.	r.	h.
I. Ordentliche Ausgabe.						
III. Betriebskosten.						
1. Unterhaltung der Bahn und Zubehör:						
Sub.						
29. Gehalte der Angestellten;	1854.		1855.			
	r.	h.	r.	h.		
a. Gehalte der Bahnmänner	3804	27	3850	—		
b. Gehalte, Tagelöhne, Befeh- tigung der Bahn- und Erren- tracanten	37,190	16	53,903	44		
Summe	40,994	43	57,753	44	98,748	27
30. Besondere Besoldungen, Dotation und Reisefrühen	746	30	518	12	1,264	42
31. Materialer Aufwand für den Dienst der Bahnmänner	1,670	49	1,861	4	3,531	50
32. Unterhaltung des Bahnhofs im Betrieb (der Besoldungen, Erren-, Dotation, Dotation, Pöbe, Errengebühren)	2,373	59	1,922	40	4,296	29
33. Unterhaltung der Übergangswegwehre	216	43	1,033	22	1,250	5
34. Unterhaltung des Oberbaus	96,669	18	196,144	52	292,814	10
35. Unterhaltung der Religionshäuser und Vergütung des Er- gründung	870	50	392	10	1,263	6
36. Zufällige Ausgaben	—	—	45	5	45	5
Summe III. A	143,542	58	169,271	6	312,814	4
2. Unterhaltung der Bahnhöfe, Wärterwohnungen und Aufwand für den Bahnhofsbedarf.						
37. Gehalte, Dotation und Tagelöhne	1,856	9	1,663	27	3,519	41
38. Unterhaltung der Gebäude und Bahnhöfe	10,508	31	6,761	20	17,270	1
39. Zufällige Ausgaben	4	48	4	—	8	48
Summe III. B	12,419	28	8,429	2	20,848	30
C. Aufwand für die Materialverwaltung und die Werkstätte						
40. Besoldungen und Gehalte der Angestellten und Vöher der Arbeiter:	1854.		1855.			
	r.	h.	r.	h.		
a. Besoldungen und Gehalte	8362	11	9296	5		
b. Beschäftigungsgehältern und Vöher	32,740	11	39,755	44		
Summe	41,102	24	49,051	49	90,154	13
Uebertrag	41,102	24	49,051	44	90,154	13

Ausgabe.	1854.		1855.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Ordentliche Ausgabe.						
III. Betriebskosten.						
c. Aufwand für die Materialverwaltung auf die Werkstätte.						
Ueberrag	41,102	21	49,051	45	90,154	13
41. Besondere Zeichnungen, Pläne, Rechenzettel und Uebersichtsblätter	1,009	13	388	14	1,397	27
42. Beschaffung und Unterhaltung der zur Dienstführung erforderlichen Gegenstände	777	4	911	33	1,688	37
43. Beschaffung und Unterhaltung der für den Betrieb der Werkstätten und Materialverwaltung erforderlichen Maschinen und Geräthschaften	4,433	4	3,995	37	7,428	41
44. Beschaffung von Materialien für den Betrieb der Werkstätten	18,276	25	25,575	50	43,851	21
45. Zufällige Ausgaben	—	—	9	—	9	—
Summe III. C.	65,597	10	78,835	9	144,432	19
d. Aufwand für den Eisen-Export.						
46. Gehälter, Tagelöhne, Jahrs- und Uebersichtsgehältern und Zeichnungen!	1854.		1855.			
a. Gehälter, Jahrs- und Uebersichtsgehältern, besondere Zeichnungen und Pläne	39,257	4	40,636	10		
b. Löhne der Arbeiter	21,130	19	23,653	47		
	60,386	23	64,289	57	124,675	20
47. Beschaffung und Unterhaltung von Ausschlagungsgegenständen für das Jagdpersonal	30	57	337	12	367	69
48. Beschaffung und Unterhaltung von Dampfmaschinen und Treibern	16,524	28	16,463	38	32,987	66
49. Beschaffung und Unterhaltung der Transportwagen	60,568	40	36,425	34	96,993	14
50. Beschaffung von Materialien für den Betrieb der Fabriken:	1854.		1855.			
	fl.	kr.	fl.	kr.		
a. Brennmaterial	54,116	42	71,366	35		
b. Fett und sonstige Materialien	8935	52	13,066	52		
	63,151	34	84,432	27	150,583	1
51. Zufällige Ausgaben	2	12	329	10	331	22
Summe III. D.	230,677	14	235,298	58	465,975	12

Ausgabe.	1854.		1855.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Ordentliche Ausgabe.						
III. Betriebskosten.						
e. Kosten für Erhebung.						
52. Gehalte sämtlicher Angestellten, Tagelöhner, Köche und Bedienten:	1854.		1855.			
	fl.	kr.	fl.	kr.		
a. Gehalte	19,514	37	21,426	25		
b. Sonstiger Aufwand	5140	16	3728	8		
	24,654	53	25,154	33	49,808	26
53. Unterhaltung der Einrichtungen in den Geschäftsräumen	1,324	8	1,248	5	2,572	13
54. Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Geschäftsräume, Material-, Verlags-, Treppen, Perrons und Bahnhöfe	6,002	30	7,473	33	13,475	2
55. Zufällige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
Summe III. E.	31,981	31	33,876	10	65,857	11
f. Kosten für den Telegraphen.						
	1854.		1855.			
	fl.	kr.	fl.	kr.		
a. Für die Leitung	104	8	116	40		
b. Für die Apparate	280	46	316	45		
c. Beheizung für das Personal	63	—	66	—		
	447	54	498	25	947	19
Summe III. F.	447	54	498	25	947	19
Summe III. (29 bis 55a.) Betriebskosten	484,666	15	526,200	50	1,010,876	5

Ausgabe.		1854.		1855.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Ordentliche Ausgabe.							
Wiederholung.							
14 und 15.	a. Von früheren Jahren	203	2	73	17	276	19
	b. Vom laufenden Jahre						
16—20.	I. Jahre mit Wägung	1,093	31	1,619	10	3,312	41
21—25.	II. Verwaltungsjahre	52,685	8	44,344	17	97,029	25
25—55.	a. III. Verwaltungsjahre	481,066	15	526,309	50	1,010,575	5
	Summe b. Vom laufenden Jahre	539,044	54	572,173	17	1,111,218	11
	hierzu „ a. Von früheren Jahren	203	2	73	17	276	19
	Summe I. Ordentliche Ausgabe	539,247	56	572,246	34	1,111,494	30
II. Außerordentliche Ausgabe.							
14.	Passivschulde aus früheren Jahren	—	—	2,545	—	2,545	—
56.	Ablieferungen:						
	a. an Staatskassen	519,771	54	473,356	57	993,128	51
	b. an die eigene Rechnung des vorhergehenden Jahres	3,900	—	30,600	—	34,500	—
57.	Ablieferungen aus Erbschaften für fremde Bahnen:						
		1854.	1855.				
		fl.	kr.	fl.	kr.		
a.	an die groß. badische Bahn 100,750 36	174,750	—				
b.	an die Großfurt-Oberndorfer Bahn	3,000 16	3,264 52				
c.	an die Main-Isar-Bahn	11,900 37	12,090 5				
d.	an die Lammstein	1,981 —	6,455 48				
e.	an den mährischen Verbund 30,515 53	40,580 30					
f.	an die Pfälzische Bahnenbahn und Grenzliche Dampfbahn	—	—	5,174 21			
g.	von dem Bahntelegraphen	93 58	166 33				
		154,272	10	243,379	9	397,651	19
	Ueberschlag	677,944	4	749,891	6	1,427,835	10

Ausgabe.		1854.		1855.		Summe.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
II. Außerordentliche Ausgabe.							
von	Ueberschlag	677,944	4	749,891	6	1,427,835	10
(17.)	Uebersetzung der Einnahmen für den Ueberschlagfesten an diesen	912	53	1,011	46	1,924	38
58.	Verlagen	3,516	5	3,934	32	7,450	37
59.	Zufällige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
	Summe II. Außerordentliche Ausgabe	682,372	1	754,827	24	1,437,200	23
hierzu	„ I. Ordentliche Ausgabe	539,247	56	572,246	34	1,111,494	30
	Summe der Ausgabe	1,221,620	57	1,327,073	58	2,548,694	53
Vergleichung.							
	Die Gesamteinnahme beträgt	1,225,162	37	1,333,212	48	2,558,375	25
	Die Gesamtausgabe beträgt	1,221,620	57	1,327,073	58	2,548,694	53
	Es bleibt Rechnungsguth in die folgende Rechnung zu übertragen	3,541	40	6,139	50	9,680	30
Abchluss.							
	Die ordentliche Einnahme vom laufenden Jahre beträgt	921,225	9	1,003,665	22	1,924,890	31
	Die ordentliche Ausgabe vom laufenden Jahre beträgt	539,044	54	572,173	17	1,111,218	11
	Reine Einnahme	382,180	15	431,492	5	813,672	20
Karlsruhe, im Januar 1858.							
Kontrollbureau des groß. Ministeriums des groß. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.							
Krosch.							

Summarische Vergleichung

der Rechnungsergebnisse der Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn aus den Jahren 1854 und 1855 mit den provisorischen Abrechnungen für 1854 und 1855.

a. Ablieferungen der Lokalkassen.

	Im Ganzen.		Hiervon					
			Heidelberg.		Darmstadt.		Frankfurt.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Die Ablieferungen der Lokalkassen an die Centralkassen in den Jahren 1854 und 1855 haben betragen:								
a) nach den Rechnungen der Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn 1854	519,771	54	136,501	47	82,673	18	300,596	49
1855	473,356	57	194,506	57	35,750	—	243,100	—
In beiden Jahren zusammen	993,128	51	331,008	44	118,423	18	543,696	49
b) nach den provisorischen Abrechnungen für 1854	459,455	30	111,868	30	71,187	—	276,400	—
1855	450,302	54	171,452	54	35,750	—	243,100	—
In beiden Jahren zusammen	909,758	24	283,321	24	106,937	—	519,500	—
Nach den Jahresrechnungen mehr	83,370	27	47,687	20	11,486	18	24,196	49

Zur Erläuterung der vorhandenen Differenzen ist Nachstehendes zu bemerken:

I. Die Differenz bei **Heidelberg** erklärt sich auf folgende Art:

- 1) Die nachgenannten Ablieferungen der Bahnverwaltung Heidelberg zur Generalpostkasse sind in Folge des bei beiden Kassen bestehenden verschiedenen Rechnungsabchlusses (bei der Bahnverwaltung Heidelberg 1. März, bei der Generalpostkasse 1. Januar jeden Jahres) von der ersteren noch für 1855, von der letzteren aber für 1856 gebucht:
- | | |
|----------------------------------|-------------------|
| a) vom 21. Januar 1856 | 9,862 fl. 21 fr. |
| b) " 23. " " | 288 " 11 " |
| c) " 1. Februar " | 2,530 " — " |
| d) " 8. " " | 394 " 26 " |
| e) " 18. " " | 10,337 " 39 " |
| f) " 21. " " | 321 " 16 " |
| Uebertrag | 23,733 fl. 53 fr. |

	Uebertrag	23,733 fl. 53 fr.
g) vom 14. März 1856		29 " 55 "
h) " 17. " "		16,416 " 14 "
i) " 3. Juni " (Abrechnung durch das Post- und Eisenbahnamt Karlsruhe)		6,461 " 16 "
		46,641 fl. 18 fr.

In der Rechnung der Bahnverwaltung Heidelberg erscheint ferner ein irriger Weise als Ablieferung der Lokalkasse an die Generalpostkasse, anstatt als Rückersatz an die Betriebskasse, behandelter Betrag von 8,333 fl. 4 fr. welcher aus den von der Betriebskasse vorschüsslich bezahlten Anlagekosten der Telegraphen besteht, und nach deren Rückersatz an die Main-Neckarbahn-Betriebskasse, als f. Z. dem Reineinkommen entzogen, durch Separatabrechnung zur Vertheilung gekommen ist.

Ein weiterer unter den Ablieferungen der Bahnverwaltung Heidelberg erscheinender Betrag von 7,401 " 52 " besteht in der Vergütung an Baden für den Betrieb der Mannheim-Friedrichsfelder Seitenbahn pro 1849, 1850, 1851 und 1852, deren Ersatz gleichfalls in Folge einer Separatabrechnung stattgefunden hat.

	zusammen	15,734 " 56 "
2) Hiervon sind abzuziehen diejenigen		62,376 fl. 14 fr.
welche nach der Vergütung für 1852 und 1853 von der Bahnverwaltung Heidelberg für 1853, von der Generalpostkasse aber erst für 1854 gebucht sind,		14,688 " 54 "
wornach gleichlautend mit obiger Differenz verbleiben		47,687 fl. 20 fr.

II. Darmstadt. Die Differenz von 11,486 " 18 " beruht darauf, daß die Direktion der Main-Neckar-Eisenbahn das Ergebnis der schon oben erwähnten Separatabrechnung wegen der für die Telegraphenanlage, hier also den hessischen Antheil, unter „Zuschußablieferung an die Staatskassen“ hat buchen lassen, wohin dieser Betrag nicht gehört, da eine solche Ablieferung in Wirklichkeit nicht stattgefunden hat.

III. Frankfurt. Die Differenz von 24,196 " 49 " hat den ganz gleichen Entstehungsgrund, wie bei Darmstadt, indem der Frankfurter Antheil an den Vorlagen für den Bahn- und Staats Telegraphen mit 6,279 fl. 41 fr. und an der badischen Vergütung wegen der Mannheim-Friedrichsfelder Bahn mit 17,917 " 8 " irrig als Zuschußablieferung gebucht wurde.

b. Zuschußempfang der Lokalkassen.

	Im Ganzen.		Hiervon					
			Heidelberg.		Darmstadt.		Frankfurt.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Der Zuschußempfang der Lokalkassen von den Centralkassen beträgt:								
a) nach den Rechnungen der Verwaltung der Main-Neckar-Eisenbahn 1854	97,583	20	68,583	20	29,000	—	—	—
1855	87,623	33	65,623	33	12,000	—	10,000	—
In beiden Jahren zusammen	185,206	53	134,206	53	41,000	—	10,000	—
b) nach den provisorischen Abrechnungen für 1854	75,583	20	59,583	20	16,000	—	—	—
1855	65,975	44	34,975	44	21,000	—	10,000	—
In beiden Jahren zusammen	141,559	4	94,559	4	37,000	—	10,000	—
Nach den Jahresrechnungen mehr	43,647	49	39,647	49	4,000	—	—	—

Die hier vorhandenen Differenzen erklären sich auf folgende Weise:

I. Bei **Heidelberg**. Aus der mehrerwähnten Ursache des verschiedenen Rechnungsabchlusses wurden nachbezeichnete Zuschüsse bei der Bahnverwaltung Heidelberg noch für 1855, bei der Generalpostkasse aber erst für 1856 gebucht, nämlich:

a) vom 16. Februar 1856	40,706 fl. 35 fr.
b) „ 31. März „	5,941 „ 14 „
zusammen	46,647 fl. 49 fr.

Werden hiervon diejenigen 7,000 „ — „
welche nach der Vergleichung für 1852 und 1853 von der Bahnverwaltung Heidelberg für 1853, von der Generalpostkasse aber erst für 1854 gebucht worden sind, so verbleiben gleichlautend mit obiger Differenz 39,647 fl. 49 fr.

II. Ähnliche Verwandtniß hat es mit der bei **Darmstadt** bestehenden Differenz von 4000 fl., welche sich daraus erklärt, daß eine von der Großherzoglich heßischen Staatsschuldentilgungskasse erst nach dem 1. Januar 1856 an die Bahnverwaltung Darmstadt geleistete Zuschußzahlung in diesem Betrag von der letzteren noch in der Rechnung für 1855 gebucht worden ist.

Karlsruhe, im Dezember 1857.

Controlbureau des großherzogl. Ministeriums des großherzogl. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Nowak.

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 1858.

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Freiherrn von Stengel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, einen Nachtrag zu dem Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1858 und 1859 im Betrag von 25,000 fl. über den Bau einer Straße von Pforzheim nach Neuenbürg vorzulegen und hierüber die erforderlichen näheren Aufklärungen zu geben.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Bär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 8. Januar 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
 Bauschlüßer.

Nachtrag

zu dem außerordentlichen Budget für 1858 und 1859.

Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.

§. 13. Correction der Enzthalstraße 25,000 fl.

Begründung.

Die Vicinalstraße zwischen Pforzheim und Neuenbürg, welche den Verkehr von Mühlacker über Pforzheim nach Wildbad vermittelt, enthält einige sehr lästige Steigen. Um nun in Verbindung mit der Königlich württembergischen Regierung zwischen Bröggingen und Neuenbürg eine neue, den Bedürfnissen des Verkehrs in jeder Beziehung entsprechende Straße herzustellen, wäre badischer Seits ein Aufwand von 25,000 fl. erforderlich.

In Betracht, daß diese Straße insbesondere dann von Wichtigkeit werden wird, wenn die projectirte Eisenbahn zwischen Durlach und Mühlacker zu Stande kommt, erscheint ein Aufwand in dem angeführten Betrage, durch die in Aussicht stehenden Vortheile wohl gerechtfertigt.

Die Verwendung der beanspruchten Summe soll jedoch nur dann erfolgen, wenn der Bau einer Eisenbahn von Durlach nach Mühlacker genehmigt sein wird.

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 1858.

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Freiherrn von Stengel, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Ministerium des Innern, Lit. XI., „Wissenschaften und Künste“ für 1858 und 1859 vorzulegen und die erforderlichen näheren Aufklärungen zu geben.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Bär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 28. Dezember 1857.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
 Schunggart.

Nachtrag

zu dem ordentlichen Budget für 1858 und 1859.

Ministerium des Innern.

Eigentlicher Staatsaufwand.

XI. Wissenschaften und Künste.

	1858.	1859.
§. 6. Für die Sternwarte in Mannheim	1200 fl.	1200 fl.

Begründung.

Um zu bewirken, daß die Sternwarte in Mannheim in Verbindung mit den größeren Instituten für Astronomie zu wissenschaftlichen Forschungen benützt werden kann, ist nach dem Urtheile einvernommener Sachverständiger die Anschaffung einiger Instrumente, und die Verwendung eines tüchtigen jungen Astronomen erforderlich. Der vorübergehende einmalige Aufwand für Instrumente im Betrage von 6000 fl. ist bereits in dem außerordentlichen Budget für die Jahre 1858 und 1859 (Seite 8 der Regierungsvorlage) enthalten; dagegen erfordert die Belohnung des Astronomen die Erhöhung der bisherigen ordentlichen Dotation von 450 fl. um den jährlichen Betrag von 1200 fl. Der bisherige Budgetsatz ist für Belohnung eines Dieners und für Bureauaversum bestimmt.

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 1858.

Motion

des Abgeordneten Prestinari

auf Erwirkung eines Verfassungsgesetzes, welches bestimmt, daß und unter welchen Voraussetzungen der Besitz beweglicher Kapitalien, beziehungsweise die Entrichtung einer Kapitaliensteuer die Wählbarkeit zur II. Kammer der Landstände begründe.

Nach §. 37 unserer Verfassung können als Abgeordnete zur II. Kammer der Landstände nur diejenigen Badener gewählt werden, welche

entweder in dem Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer-Kataster mit einem Kapital von wenigstens 10,000 fl. eingetragen sind,

oder eine lebenslängliche jährliche Rente von wenigstens 1500 fl. aus einem Stamm- oder Lehngutsbesitze oder eine fixe ständige Besoldung oder Kirchenpfründe von gleichem Betrage als Staats- oder Kirchendiener beziehen und in den beiden letzteren Fällen zugleich eine directe Steuer aus Eigenthum bezahlen.

Auf den Besitz beweglicher Kapitalien ist hier keine Rücksicht genommen und wenn ich nicht irre, ist es auch bis zum Jahre 1850 nie versucht worden, dem §. 37 der Verfassung durch den Nachweis eines beweglichen Kapitalvermögens zu genügen. Nachdem aber durch das Gesetz vom 4. Juli 1848 die Kapitalsteuer als eine bleibende directe Steuer in unserem Lande eingeführt war, haben auf dem Landtage von 1850 erstmals zwei zur Kammer gewählte Staatsdiener neben dem Bezuge einer Besoldung von mehr als 1500 fl. die Entrichtung einer Kapitalsteuer als einer „directen Steuer aus Eigenthum“ nachgewiesen. Die Kammer hat sich hiermit begnügt, weil auch Kapitalien als Eigenthum gelten können. Ebenso hat es die Kammer auf den späteren Landtagen stets für genügend erachtet, wenn neben einer Besoldung von 1500 fl. die Entrichtung einer Kapitalsteuer nachgewiesen wurde. Es ist auch nicht meine Absicht, diese Uebung anzufechten. Zwar ist in §. 65 der mit der Verfassung verkündeten Wahlordnung ausgesprochen, daß unter der directen Steuer aus Eigenthum die Steuer aus Grundstücken, steuerbaren Gefällen und Gebäuden zu verstehen sei, und es läßt sich darüber streiten, ob man, wenn damals die Kapitalien versteuert worden wären, auch die Kapitalsteuer als eine directe Steuer aus Eigenthum hätte gelten lassen. In weiterem Sinne können jedoch allerdings auch die Kapitalien als Eigenthum angesehen werden, und wenn dem Wortlaute eines Gesetzes genügt ist, so hat man nicht nöthig, nach der nicht ausgedrückten Absicht des Gesetzgebers zu fragen.

Man hat es aber nicht dabei bewenden lassen, die Kapitalsteuer als eine directe Steuer aus Eigenthum neben einer Besoldung von 1500 fl. geltend zu machen; auf dem Landtage von 1854 — und zwar dort zum ersten Male — hat ein Staatsdiener, dessen Besoldung weniger als 1500 fl. betrug, seine Wählbarkeit lediglich auf die Entrichtung einer Kapitalsteuer gestützt. Bei der Prüfung seiner Wahl wurde darauf aufmerksam gemacht, daß hierdurch weder dem Wortlaute, noch dem Geiste der Verfassung genügt sei; die Kammer erklärte aber dennoch die Wahl für unbeanstandet, nachdem ein Redner behauptet hatte, die Verfassung sei in §. 37 nur etwas fehlerhaft redigirt; man habe nichts anderes sagen wollen, als daß das gesammte Steuer-

Kapital 10,000 fl. betragen müsse. Nach der gleichen Ansicht ist die Kammer auch seither verfahren. Dieser Uebung entgegenzutreten, scheint mir hohe Zeit, da sie nicht allein unserer Verfassung widerstreitet, sondern auch an sich keineswegs unbedenklich ist. Soll die Frage unbefangen und eingehend erwogen werden, so darf es nicht blos bei der Prüfung einzelner Wahlen geschehen; denn hierbei pflegt die Kammer, wenn sie gegen die Personen der Gewählten nichts zu erinnern hat, in der Auslegung der Gesetze, die etwa der Giltigkeit der Wahl entgegenstehen könnten, aus sehr anerkennenswerthen Motiven nichts weniger als genau und umsichtig zu verfahren. Ich erlaube mir deshalb eine Motion zu begründen in der Hoffnung, daß auf diesem Wege der Gegenstand zu einer entsprechenden Erledigung gelangen könnte.

Daß nach dem Wortlaute der Verfassung die Entrichtung einer Kapitalsteuer nicht gleich der Entrichtung einer Grund-, Häuser- oder Gewerbesteuer die Wählbarkeit zur Kammer begründe, kann keinen Zweifel unterliegen. Ist aber der Wortlaut eines Gesetzes klar, so ist es immer mißlich, unter Berufung auf seinen Geist Bestimmungen hineinzulegen, die nach dem Wortverstande nicht darin enthalten sind. Am mißlichsten ist dieses Verfahren bei der Auslegung eines Grundgesetzes, wie die Verfassung, besonders für unsere Versammlung, deren Mitglieder durch den beim Antritt ihres Amtes zu leistenden Eid noch besonders daran erinnert worden sind, daß die Beobachtung und Aufrechterhaltung der Verfassung ihre heilige Pflicht sei.

Eine genauere Erwägung des §. 37 wird übrigens ergeben, daß zwischen dem Wortlaute und dem Geiste dieser Bestimmung kein Widerstreit obwaltet. Man hat unterstellt, die Verfassung habe blos deshalb nur an die Entrichtung einer Grund-, Häuser- oder Gewerbesteuer die Wählbarkeit geknüpft, weil damals keine andere directe Steuer erhoben worden sei; die Absicht sei gewesen, daß alle Diejenigen wählbar sein sollen, welche überhaupt eine directe Steuer aus einem Kapital von mindestens 10,000 fl. zahlen. Diese Unterstellung ist aber nicht begründet. Die Verfassung hat weder eine gewisse Steuerlast, noch ein gewisses steuerbares Vermögen oder Einkommen allgemein als Bedingung der Wählbarkeit aufgestellt; sie hat vielmehr nur gewisse Klassen von Staatsbürgern, die Grundeigenthümer einschließlich der Familienglieder des im Lande begüterten Adels, die Gewerbetreibenden einschließlich der Fabrikanten und Handelsleute, die Staats- und Kirchendiener zur Landesvertretung berufen. Von den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden ist die Versteuerung eines Kapitals von 10,000 fl. verlangt; die Inhaber einer Stamm- oder Lehnguts-Rente, die Staats- und Kirchendiener haben dagegen nur irgend eine directe Steuer aus Eigenthum, sei sie auch noch so klein, zu zahlen. Bei ihnen ist das Hauptgewicht darauf gelegt, daß ihre Rente, Besoldung oder Pfründe den Betrag von 1500 fl. erreichen. Wie man aber hier einen gewissen Betrag von Einkommensarten, die zur Zeit, wo die Verfassung verkündigt wurde, keiner Steuer unterlagen, als Hauptbedingung der Wählbarkeit aufgestellt hat, so wäre der Umstand, daß damals keine Kapitaliensteuer erhoben wurde, auch nicht entgegengestanden, die Wählbarkeit der Kapitalisten, wenn man sie als solche überhaupt zur Landesvertretung hätte berufen wollen, an einen gewissen Betrag ihrer Kapitalrente zu knüpfen. Der Rücksicht, daß jedes Mitglied der Kammer die Steuerlast, die es mitansetzt, auch mittragen soll, hätte dadurch Rechnung getragen werden können, daß man von den Kapitalisten ebenso, wie von den Inhabern einer Stamm- oder Lehnguts-Rente, von den Staats- und Kirchenbeamten die Zahlung irgend einer directen Steuer aus Eigenthum gefordert hätte.

Wie es aber hiernach nicht die Absicht war, die Kapitalisten gleich den in §. 37 der Verfassung aufgezählten Klassen von Staatsbürgern für wählbar zu erklären, so fehlte es auch nicht an Gründen, sie andern zu behandeln. Der Grundeigenthümer gehört durch sein Besitzthum, der Gewerbetreibende durch sein Stabliement, der Staats- und Kirchendiener durch sein Amt dem Lande an; nicht so der Kapitalist, der sein Vermögen ebenso wohl außerhalb, als innerhalb des Landes besitzen und genießen kann. Der Grundbesitz und die öffentlichen Aemter gewähren überdies ein bleibenderes gesicherteres Einkommen, als der veränderliche Besitz beweglicher Kapitalien.

Hiermit glaube ich gezeigt zu haben, daß nach der Verfassung die Kapitalisten als solche überhaupt nicht

wählbar sind, daß also die neuerliche Uebung der Kammer, wonach die Entrichtung einer Kapitaliensteuer aus 10,000 fl. wählbar macht, der Verfassung widerstreitet. Daß aber diese Uebung auch an sich bedenklich sei, dafür dürfte sich außer dem, was so eben bemerkt wurde, Folgendes anführen lassen.

Die Kapitalsteuer wird aus volkwirtschaftlichen Gründen stets vergleichungsweise nieder sein; zur Zeit beträgt sie 1 fl. von 1000, also kaum den dritten Theil der Grund- und Gewerbesteuer. Wenn man daher eine gewisse Steuerlast als Bedingung der Wählbarkeit aufstellt, so ist es nicht gerechtfertigt, von dem Kapitalisten nur die Besteuerung des gleichen Kapitals, wie von dem Grundeigentümer und Gewerbsmann zu fordern, selbst abgesehen von den allgemeinen Gründen, aus welchen der Erstere weniger, als die Letzteren, zur Landesvertretung berufen ist. Fordert man aber zur Wählbarkeit ein gewisses Einkommen, so ist zu erwägen, daß ein bewegliches Kapitalvermögen in der Regel seinen Besitzer weniger ernährt, als ein Grund- oder Gewerbesteuer-Kapital von gleichem Betrage, indem der Grundeigentümer und der Gewerbsmann den Ertrag ihres Vermögens durch ihren persönlichen Verdienst und durch einen Theil des Verdienstes ihrer Arbeitsgehilfen erhöhen. Ein Grund- oder Gewerbesteuerkapital von 10,000 fl. kann seinem Besitzer das Einkommen eines wohlhabenden Mannes und damit die zur Landesvertretung erforderliche Selbstständigkeit gewähren; die Rente eines beweglichen Kapitalvermögens von 10,000 fl. reicht hierzu bei weitem nicht aus. Dazu kommt, daß die Kapitalsteuer von denjenigen Kapitalien erhoben wird, zu deren Besitz der Steuerpflichtige sich bekennt. Ob er sie wirklich besitze, danach fragt die Staatskasse nicht und wir dürfen überzeugt sein, daß Mancher Kapitalien versteuert, die er nicht besitzt. Wer 10 fl. als Kapitalsteuer zahlt, ist nach der Uebung der Kammer wählbar; jeder Proletarier, der diese kleine Summe aufbringt, kann sich — um die Möglichkeiten auf die Spitze zu treiben — die Wählbarkeit damit erkaufen.

Als die Kammer sich zu dem von ihr angenommenen Sage bekannte, handelte es sich um die Wahlen von Männern, deren Eintritt in unsere Versammlung nur erwünscht sein konnte. Wären ihr solche äußerste Fälle vorgelegen, wie sie oben als möglich bezeichnet sind, sie würde sicherlich andere Beschlüsse gefaßt haben. Es ist aber gefährlich, durch die unbedenklichen Umstände der zufällig vorliegenden Fälle sich zur Annahme eines Grundsatzes bestimmen zu lassen, von dem man, wenn er einmal feststeht, auch in ganz anderen, vielleicht höchst bedenklichen Fällen nicht mehr abgehen kann.

Daß den Kapitalisten als solchen unter gewissen Voraussetzungen die Wählbarkeit eingeräumt werde, dürfte durch die Verhältnisse unserer Zeit begründet sein; es kann dies aber nur durch ein Gesetz geschehen, welches den §. 37 der Verfassung ändert. Als Nachweis des erforderlichen Kapitalvermögens wird der Steuerzettel ungeachtet der Möglichkeit eines Mißbrauches gelten müssen. Je größer das Kapitalvermögen und der Steuerbetrag ist, der zur Wählbarkeit gefordert wird, desto ferner liegt die Gefahr des Mißbrauches. Da der bewegliche Kapitalbesitz veränderlicher ist, als andere Vermögensarten, und da seine Interessen nicht in dem Maaße wie jene des Grundbesitzes, der Gewerbe und öffentlichen Aemter mit den allgemeinen Interessen des Landes verknüpft sind, so dürfte von den Kapitalisten keinen Falles die Entrichtung eines geringeren Steuerbetrages, als von den Grundbesitzern und Gewerbetreibenden, und keines Falles ein geringeres Einkommen als von den Inhabern einer Stamm- oder Lehnguts-Rente und von den öffentlichen Beamten des Staates und der Kirche zu verlangen sein. Dagegen hätte es, wenn man die Kapitalien als Eigenthum ansieht, keinen Sinn, zu fordern, daß der Kapitalist neben der Kapitalsteuer noch irgend eine andere directe Steuer aus Eigenthum bezahle. Dieses Erforderniß dürfte überhaupt jetzt wegfallen; es hatte gleich anfangs mehr nur eine formelle Bedeutung und ist fast ganz bedeutungslos geworden, seitdem auch von den Renten aus Stamm- oder Lehngutsbesitz und von den Besoldungen und Pfründen eine directe Steuer, von ersteren die Kapitalien-, von letzteren die Klassensteuer, erhoben wird. Insofern an eine Aufhebung oder erhebliche Minderung der Klassen- und Kapitaliensteuer nicht zu denken ist, könnte vielleicht allgemein bestimmt werden, daß Diejenigen wählbar seien, welche eine gewisse Summe an directer Steuer, sei es Grund-, Häuser-, Gewerbe-, Klassen- oder Kapitaliensteuer, zahlen.

Diese Andeutungen über den etwaigen Inhalt des Gesetzes, das ich für wünschenswerth halte, sollen übrigens die hohe Kammer nicht zu speciellen Vorschlägen veranlassen; mein Antrag geht vielmehr nur im Allgemeinen dahin:

Seine Königliche Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, den Entwurf eines Verfassungsgesetzes, welches bestimmt, daß, und unter welchen Voraussetzungen der Besitz beweglichen Kapitalvermögens, beziehungsweise die Einrichtung einer Kapitalsteuer die Wählbarkeit zur zweiten Kammer begründe, den Landständen zur Berathung und Zustimmung gnädigst übergeben zu lassen.

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 1858.

A u s e e

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministeriums des Innern, Geheimenrath Freiherrn v. Stengel, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, einen Nachtrag zu dem Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1858 und 1859 im Betrage von 36,000 fl. über den Bau der Straße von Weil nach Lörrach vorzulegen und hierüber die erforderlichen näheren Aufklärungen zu geben.

Für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Bär zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 8. Januar 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
 Bauschlicher.

Beilage zum Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung vom 14. Januar 1858.

Auszug

aus dem Protokoll der 17. öffentlichen Sitzung der II. Kammer der Landstände vom
14. Januar 1858.

Geheimrath Freiherr von Stengel

Geheimrath Freiherr von Stengel:

Ferner habe ich einen weiteren Nachtrag zu dem außerordentlichen Budget zu übergeben.

Es ist nämlich durch einen mit der Schweiz zu Stande gekommenen Staatsvertrag endlich möglich, eine Verbindung mit dem Schweizer Gebiet zwischen dem badischen Orte Weil und der Straße in das Wiesenthal bei der Gemeinde Niechen herzustellen. Dieser Straße ist hier schon oft erwähnt worden und man hat deren Nothwendigkeit schon seit vielen Jahren anerkannt. Da nun das Hinderniß beseitigt ist, das bisher dem Bau dieser Straße entgegen stand, so bin ich beauftragt, der Kammer eine Vorlage zur Aufnahme von 36,000 fl. in das außerordentliche Budget zum Zweck der Erbauung dieser Straße zu machen.

Mittheilung

von Stengel

Die Kammer beschließt, dem Antrag des Geheimrathes Freiherrn von Stengel, ein Budget von 36,000 fl. für die Erbauung einer Straße zwischen Weil und Niechen zuzustimmen.

Beilage zum Protokoll der 18. öffentlichen Sitzung vom 15. Januar 1858.

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

§. 1.

Die an den Gewerbeschulen angestellten Hauptlehrer sind rücksichtlich der Entlassbarkeit und des Anspruch auf Pensionen und Wittwen- und Waisenversorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer zu behandeln.

§. 2.

Was ein solcher Lehrer mehr als 500 fl. an Gehalt bezieht, kommt bei Berechnung des Ruhegehaltes, sowie des jährlichen Beitrags zum allgemeinen Schullehrer-, Wittwen- und Waisenfond und der Aufnahmestare nicht in Betracht.

§. 3.

In soweit und in solange der Fond der betreffenden Gewerbeschule nicht zureicht, um ohne Beeinträchtigung seiner sonstigen Zwecke, die dem Lehrer gebührende Pension zu zahlen, leistet die Staatskasse den erforderlichen Zuschuß.

Gegeben etc.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.
Karlsruhe, den 12. Januar 1858.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident:
S t a b e l.

Die Secretäre:
R. Frhr. von Stözingen.
Frhr. von Türkheim.

Beilage zum Protokoll der 19. öffentlichen Sitzung vom 21. Januar 1858.

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Justiz-Ministeriums, Geheimen Rath Freiherrn von Stengel, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath Keller zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 11. Januar 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Bauchlicher.

Im ersten Kammer mit rechtschreiblichen Genehmigungen an
Karlsruhe, den 12. Januar 1858.

Im Namen der unantastbaren ersten Kammer der Ständeversammlung:
Der erste Vorsitzende:

S t e n g e l

Der zweite:
K. Hofr. von Stengel
Hofr. von Bährlein

**Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.**

Wir haben unter Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Der Verkäufer von Pferden, Rindvieh, Schaafen und Schweinen hat nur für die hiernach bezeichneten Mängel und nur während der einem jeden derselben beigesetzten Frist Kraft Gesetzes Gewähr zu leisten, nämlich:

A. Bei Pferden:

1. für schwarzen Staar,
2. „ Koppen, ohne Abnutzung der Zähne,
acht Tage lang;
3. für Rog,
4. „ Hautwurm,
5. „ Dämpfigkeit,
vierzehn Tage lang;
6. für Koller,
ein und zwanzig Tage lang;
7. für fallende Sucht,
acht und zwanzig Tage lang;
8. für Mondblindheit (periodische Augenentzündung),
vierzig Tage lang.

B. Bei dem Rindvieh:

1. für Tragsack- und Scheidevorfall, sofern er nicht unmittelbar nach einer Geburt vorkommt,
acht Tage lang;
2. für Lungensucht,
vierzehn Tage lang;
3. für fallende Sucht,
4. „ Perlsucht,
acht und zwanzig Tage lang.

C. Bei Schafen:

1. für Milbenraude,
2. „ Fäule (Anbruch),
vierzehn Tage lang.

D. Bei Schweinen:

für die Finnen,

acht und zwanzig Tage lang.

Ein allgemeines Versprechen, wegen aller Fehler zu haften, wird auf die hier aufgezählten beschränkt.

Art. 2.

Wenn die im Art. 1 bezeichneten Mängel innerhalb der daselbst festgesetzten Fristen sich offenbaren, wird bis zum Beweise des Gegentheils angenommen, daß das Thier schon zur Zeit des Kaufabschlusses damit behaftet gewesen sei.

Diese Fristen, sowie etwa verabredete, werden vom Tage nach der Uebergabe gerechnet; die Abkürzung der gesetzlichen kann nur urkundlich verabredet werden und es muß in diesem Falle sowohl die gesetzliche als die verabredete Frist in der Urkunde bemerkt sein.

Art. 3.

Die Gewährleistung fällt weg:

- 1) bei öffentlichen obrigkeitlich angeordneten Verkäufen;
- 2) wenn der Verkäufer sich Gewährfreiheit urkundlich bedungen hat;
- 3) wenn er beweist, daß dem Käufer der Mangel des Thiers bekannt gewesen ist.

Das Geding der Gewährfreiheit ist unwirksam, wenn der Verkäufer das Dasein des Mangels gekannt hat.

Art. 4.

Wenn der Fall der Gewährleistung eintritt, so kann nur die Aufhebung des Verkaufs, nicht die Minderung des Kaufpreises verlangt werden.

Eine Ausnahme tritt ein, wenn sich der Fehler an dem geschlachteten Stück findet. Hier kann der Käufer den Verkäufer nur auf den Ersatz desjenigen Schadens belangen, der ihm wegen der durch den Fehler herbeigeführten Unverkäuflichkeit des Fleisches zugeht.

Art. 5.

Die Aufhebung des Vertrags verpflichtet den Verkäufer zur Erstattung des Kaufpreises, sowie der Kosten des Kaufes und der gerichtlichen Besichtigung und der von dem Verzuge in der Zurücknahme des Thieres an erwachsenen Kosten der Fütterung und Pflege. An diesen letztgenannten Kosten ist jedoch der vom Käufer aus dem Thiere von jenem Zeitpunkte an gezogene Nutzen in Abzug zu bringen.

Der Verkäufer hat nebstdem Entschädigung zu leisten, wenn er das Dasein des Mangels gekannt hat.

Art. 6.

Ein Anspruch auf Gewährleistung ist nur zulässig, wenn der Berechtigte innerhalb der gesetzlichen oder verabredeten Fristen der Art. 1 und 2 Klage erhebt, oder in dringenden Fällen (Art. 12) wenigstens den Mangel des Thieres bei Gericht anzeigt, dessen Besichtigung beantragt und in diesem Fall innerhalb weiterer vierzehn Tage Klage erhebt.

Art. 7.

Die Klage auf Gewährleistung kann sowohl vor dem Gerichte, bei welchem der Beklagte seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, als auch vor demjenigen, in dessen Bezirk der Vertrag geschlossen worden, erhoben werden.

Dieser letztere Gerichtsstand gilt vorbehaltlich der durch Staatsverträge festgesetzten anderweitigen Bestimmungen, insbesondere auch für Ausländer, auch wenn der Beklagte zur Zeit der Ladung nicht im Gerichtsbezirke anwesend ist, und keine Vermögensstücke daselbst besitzt.

Art. 8.

Mit der Ladung auf die Klage ist zugleich und mit möglichster Beschleunigung Tagfahrt zur Untersuchung des Thieres anzuordnen.

Die weitere Verhandlung geschieht in abgekürztem Verfahren.

Art. 9.

Die Untersuchung des Thiers geschieht durch den im Gerichtsbezirke angestellten oder nach Ermessen des Gerichts durch einen in der Nachbarschaft angestellten geprüften Thierarzt.

Dem Gerichte ist überlassen, je nach Wichtigkeit oder Schwierigkeit des Falles noch einen oder zwei Sachverständige beizuziehen.

Die Parteien können durch Uebereinkommen andere Sachverständige ernennen.

Art. 10.

Die Oeffnung und Zerlegung eines todtten Thieres geschieht auf Verlangen einer Partei oder der Sachverständigen.

Geht das Gutachten der Sachverständigen bei einem lebendigen Thiere dahin, daß der fragliche Mangel zwar wahrscheinlich bestehe, aber nur durch Oeffnung sicher zu ermitteln sei, so hat derjenige, welcher Gewährleistung fordert, das Recht, den Aufschub der weiteren Verhandlung und nochmalige Untersuchung auf eine von den Sachverständigen zu begutachtende Zeit zu verlangen.

Art. 11.

Zur Untersuchung und zur Zerlegung des Thieres müssen beide Theile rechtzeitig geladen werden.

Wenn Gefahr auf dem Verzuge ruht, und der einen Partei die Ladung nicht zeitig genug eröffnet werden kann, so hat das Gericht einen Vertreter für sie zu bestellen.

Art. 12.

Kann der zur Klage Berechtigte irgend wahrscheinlich machen, daß jeder Verzug sein Klagrecht gefährdet, so ist er befugt, auch schon vor Erhebung der Klage bei dem Gerichte, in dessen Bezirk das erkrankte Thier sich befindet, auf dessen alsbaldige Besichtigung, geeigneten Falles Oeffnung und Zerlegung anzutragen. Es tritt sodann das in den Artikeln 9 bis 11 vorgeschriebene Verfahren ein.

Art. 13.

Wenn über eine Gewährleistung ein Rechtsstreit entsteht, so ist jede Partei berechtigt, die Versteigerung des Thieres und Hinterlegung des Erlöses zu fordern, sofern die Besichtigung desselben nicht weiter notwendig ist.

Art. 14.

Der verurtheilte Verkäufer kann seinen Vormann auf Gewährleistung belangen, sofern die Krankheit in der diesen bindenden Frist sich gezeigt hat.

Die Klage muß jedoch innerhalb 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Urtheils erhoben werden.

Art. 15.

Was in diesem Gesetze vom Verkaufe gesagt ist, gilt von jeder Art belasteter Eigenthumsübertragung.

Art. 16.

Das Gesetz vom 20. Juni 1806, Regierungsblatt Nr. XVII. und die Verordnung vom 25. August 1810, Regierungsblatt Nr. XXXVI, sind aufgehoben.

Gegeben 1c.

Zur Beglaubigung:
Schreiber.

Beilage

zu dem Gesetzesentwurf über Gewährleistung bei einigen Arten von Hausthieren, enthaltend die Benennung und Beschreibung der Mängel.

Diese Mängel sind:

A. Bei Pferden:

a. Mit achttägiger Gewährzeit.

1. Schwarzer Staar.

Wenn durch Lähmung des Sehnervs oder seiner Ausbreitung, der Netzhaut, Erblindung erfolgt, so wird dieser krankhafte Zustand, der ein Auge allein oder auch beide zugleich befallen kann, schwarzer Staar (Schönblindheit) genannt.

Untersucht man ein am schwarzen Staar leidendes Auge, so findet man das Sehloch (die Pupille) gewöhnlich sehr erweitert; so daß man beinahe nichts von der Regenbogenhaut wahrnehmen kann und es erscheint mehr rundlich statt länglich. Im Uebrigen ist in keinem Theile des Auges eine Trübung wahrzunehmen. Während bei einem gesunden Auge beim Einfallen der Lichtstrahlen sich die Pupille verengert, im Dunkeln aber wieder erweitert, bleibt solche beim schwarzen Staar unverändert.

Bei Untersuchung von Pferden, die nur auf einem Auge staarblind sind, erscheint es, um Täuschungen zu verhüten, rathlich, das noch gesunde Auge mit einem Tuche zu bedecken, da sonst durch das Einfallen des Lichts in das gesunde Auge auch die Pupille im kranken Auge sich etwas beweglich zeigt.

2. Koppen ohne Abnutzung der Zähne.

Das Koppen, eine üble Gewohnheit des Pferdes, ist eine Art Nälpsen; wobei unter Zusammenziehung der Kehle ein eigenthümlicher hörbarer Laut wahrgenommen wird, wie wenn Luft aus dem Magen ausgestoßen würde.

Die gewöhnliche Art des Koppens geschieht in der Art, daß das betreffende Pferd zu diesem Behuf den Rand der Krippe, die Lattirstange oder irgend einen andern hierzu schicklichen Gegenstand mit den Schneidezähnen faßt. Durch fortgesetztes Koppen werden die vordern Ränder und Flächen der Schneidezähne allmählig abgeschliffen, wodurch sich das Uebel sobann bemerklich macht.

Bei Pferden, die, ohne einen festen Gegenstand zu fassen, koppen und Luftkopper genannt werden, ist die ebenerwähnte Abnutzung der Zähne nicht wahrzunehmen.

b. Mit vierzehntägiger Gewährzeit.

3. Kop.

Diese nur beim Pferd sich von selbst entwickelnde, übrigens ansteckende Krankheit äußert sich zunächst durch Geschwüre auf der Nasenschleimhaut, durch einen gewöhnlich einseitigen Nasenausfluß und Drüsenanschwellung im Kehlgang.

Die Geschwüre zeigen einen unreinen speckigen Grund mit unregelmäßigen, zerrissenen, aufgeworfenen Rändern; der Ausfluß ist klebrig, mißfärbig, gräulich, öfters mit Blut vermischt; die mehr oder weniger vergrößerten Lymphdrüsen im Kehlgang (vorzugsweise auf derselben Seite, wo Geschwüre und Ausfluß wahrgenommen werden) erscheinen kugelartig, härtlich, schmerzlos und häufig feststehend. Der Verlauf der Krankheit ist gewöhnlich (besonders bei Selbstbildung) langwierig (chronisch), fieberlos, und das daran leidende Pferd zeigt sich außer einem zeitweise eintretenden nicht bedeutenden Husten im Uebrigen gesund. Oefters aber, besonders

in Folge von Ansteckung, tritt die Krankheit mit Fieber und rasch zunehmender Entzündung der Nasenschleimhaut auf und nimmt dann gewöhnlich einen sehr raschen (acuten) Verlauf.

Als wesentliches Merkmal des Roges sind die Geschwüre zu betrachten; sie sind aber, wenn sie im obern Theil der Nasenhöhle sich befinden, beim Leben des Thieres nicht immer sichtbar.

Die wesentlichen krankhaften Veränderungen, welche sich bei der Sektion rokrankter Pferde ergeben, sind: die erwähnten Geschwüre mit ihren mannfachen Zerstörungen und Entartungen, besonders der Schleimhaut der Nasen- und Nebenhöhlen, welche letztere nicht selten Eiter enthalten, der knörpligen Nasenscheidewand, des Siebbeins, der Dittenbeine. Neben diesen Geschwüren nimmt man auch auf der Nasenschleimhaut sternförmige Geschwürnarben wahr. Das ganze Gewebe der Lungen findet man mit Knötchen (Tuberkeln) gewöhnlich von der Größe eines Hirsekorns bis zu der einer Erbse durchsäet. Die vergrößerten Lymphdrüsen im Kehlgang zeigen beim Durchschneiden eine feste speckartige (tuberkulöse) Beschaffenheit. Es ergibt sich hienach, daß der Rog nicht immer beim Leben des Thieres mit Sicherheit nachgewiesen werden und dann nur die Sektion völlige Gewißheit gewähren kann.

4. Hautwurm.

Der Hautwurm kommt nach Ursprung und Wesen mit dem Rog überein und unterscheidet sich von letzterem dadurch, daß er seinen Sitz in dem Hautorgan hat. Sehr häufig gesellt sich zum Hautwurm der Rog und nicht selten wird durch den Rog in Folge von Mittheilung der Hautwurm erzeugt. Die charakteristischen Erscheinungen desselben sind: die an verschiedenen Stellen des Körpers sich bildenden beulenartigen Geschwülste von der Größe einer Bohne bis zu der einer Baumnuß, einzeln stehend oder durch strangartige Verhärtungen miteinander verbunden. Anfangs erscheinen sie hart und wenig empfindlich, erweichen allmählig, brechen auf, entleeren einen dünnflüssigen, mißfarbigen, zähen Eiter und verwandeln sich in ein unreines Geschwür mit speckigem Grund und aufgeworfenen harten Rändern. Der Sitz des Uebels ist vorzugsweise an den Lippen, an den Seitentheilen des Halses, an den Hinterschenkeln und zu beiden Seiten der Bauchwandung.

5. Dämpfigkeit (Engbrüstigkeit, asthma).

Ein langwieriges fieberloses Leiden der Athmungsorgane, bestehend in einem vermehrten und erschwerten Athmen, das während der Ruhe des Pferdes zeitweise nur in geringem Grade wahrnehmbar ist, bei etwas schneller Bewegung aber sich bis zu Erstickungszufällen steigern kann. Gewöhnlich ist damit ein, jedoch nur zeitweise hörbarer, kurz abgestoßener dumpfer Husten verbunden. Das Eigenthümliche des Athmens dämpfiger Pferde liegt besonders darin, daß das Einathmen mit sichtlich Erhebung des ganzen Brustkorbs geschieht, das Ausathmen aber stoßweise in zwei Absätzen erfolgt, wobei sich längs der falschen Rippen eine rinnenartige Vertiefung (Dampfschnur) wahrnehmen läßt.

Eine besondere Art der Dämpfigkeit ist der pfeifende Dampf (Hartschnaufen); das Athmen des daran leidenden Pferdes geschieht im Stande der Ruhe ziemlich regelmäßig; nur wenn dasselbe in Bewegung gesetzt wird, stellt sich ein beschleunigtes erschwertes Athmen ein, womit ein eigenthümlich hörbares pfeifendes Geräusch verbunden ist, hervorgebracht durch irgend ein Hinderniß in den Luftwegen.

Die Sektionen bei dämpfigen Pferden liefern keine beständigen krankhaften Veränderungen, aus welchen die Krankheit mit Bestimmtheit nachgewiesen werden könnte.

c. Mit 21 tägiger Gewährzeit.

6. Koller, sowohl der stille (Dumm-) Koller, als der rasende (perodische) Koller.

Unter Koller begreift man überhaupt eine Störung der Berrichtung des Gehirns, die sich durch mannigfache regelwidrige Neußerungen des Pferdes, sowohl im Stand der Ruhe, als während der Bewegung zu erkennen gibt. Der stille Koller äußert sich bei dem davon befallenen Pferd im Allgemeinen durch ein träges, schwerfälliges, mehr oder weniger verkehrtes Benehmen, verbunden mit einem stieren (dummen) Blick, Unaufmerksamkeit, Unempfindlichkeit, regelwidriger Haltung, Stellung und Bewegung des Körpers, sowohl im Stall als außer demselben. Der Blutumlauf ist verlangsamt, die Freiplust gewöhnlich nicht gestört, obwohl solche

Pferde ihr Futter langsam und ungeschickt verzehren, und das Heu statt von der Raufe lieber vom Boden aufnehmen.

Pferde, die mit dem rasenden Koller befallen sind, welcher mehr in periodischen Anfällen sich äußert, zeigen gewöhnlich eine große Reizbarkeit und ertragen keinen Widerstand. Durch irgend eine unbedeutende Veranlassung erfolgt der Ausbruch des Anfalls, der sich durch einen wilden feurigen Blick, verstärktes Athmen mit Schnauben und aufgerissenen Nasenlöchern ankündigt und in Toben und Rasen übergeht. Der Anfall, der bald kürzer, bald länger dauert und zu unbestimmten Zeiten wiederkehrt, endigt gewöhnlich mit allgemeinem Schweiß und völliger Ermattung. Das wesentliche Merkmal, wodurch sich der Koller von andern Gehirnkrankheiten unterscheidet, beruht auf dem chronischen, von keinem Fieber begleiteten Verlauf desselben. Die Sektionen Kollerkranker Pferde liefern kein ausschließlich dem Koller eigenthümliches Merkmal.

d. Mit 28tägiger Gewährzeit.

7. Fallende Sucht (Wehtägigkeit, Epilepsie).

Ein Nervenleiden, das sich durch periodische, in unbestimmten Zwischenräumen wiederkehrende Anfälle äußert, in welchen Zuckungen, verbunden mit Bewußtlosigkeit und Unempfindlichkeit des Thieres, die wesentlichsten Erscheinungen sind. Die Anfälle stellen sich in der Regel plötzlich ohne alle Vorböten ein, das Thier beginnt zu schwanken, fällt besinnungslos zu Boden, verdreht die Augen, knirscht mit den Zähnen, schlägt mit den Füßen heftig um sich und dgl. In seltenen Fällen stürzt das Thier nicht zu Boden, es stützt sich dann oder lehnt sich an einen festen Gegenstand, schwankt hin und her, während es sich im Uebrigen steif und unbeweglich zeigt. Wenn gleich hierbei die Zuckungen nicht zum völligen Ausbruch kommen, so ist doch ein krankhafter Zustand der Kopf- und Halsmuskeln nicht zu misskennen, wodurch die fallende Sucht von dem einfachen Schwindel wesentlich sich unterscheidet.

In den ruhigen Zwischenzeiten läßt sich an dem daran leidenden Pferd nichts wesentlich Krankhaftes wahrnehmen, woraus auf das Vorhandensein dieser Krankheit geschlossen werden könnte. Pferde übrigens, die längere Zeit davon befallen sind, verlieren die Lebhaftigkeit und magern ab.

Die Sektionen gewähren selten Aufklärung, und die zuweilen vorhandenen organischen Veränderungen im Gehirn u. s. w. können für sich über das Vorhandensein des Uebels nicht entscheiden.

e. Mit 40tägiger Gewährzeit.

8. Mondblindheit (periodische Augenentzündung).

Eine beim Pferd periodisch, zu unbestimmten Zeiten wiederkehrende Augenentzündung, wobei oft nur ein Auge, zuweilen auch ein Auge nach dem andern ergriffen wird und welches zuletzt mit völliger Erblindung endigt. Der Eintritt eines Anfalls, der bald mehr, bald weniger heftig ist und einige Tage bis 2 oder 3 Wochen dauern kann, geschieht in der Regel plötzlich, gewöhnlich bei Nacht, ohne äußere Veranlassung.

Die Entzündung erstreckt sich auf alle Theile des Auges, vorzugsweise ist aber die Regenbogen- und Gefäßhaut der Sitz derselben. Das kranke Auge zeigt eine erhöhte Empfindlichkeit gegen das Licht (Lichtscheue), womit eine reichliche Thränenabsonderung verbunden ist; beim Oeffnen der geschlossenen, geschwollenen Augenlider findet man die Bindehaut geröthet, die Hornhaut und wässerige Feuchtigkeit getrübt und das Schloch (Pupille) verengert.

Nach mehreren stattgehabten Anfällen erscheint das kranke Auge auch in den Zwischenzeiten verändert. Die Augenlider sind faltig, das obere ist eckig hinaufgezogen, die Hornhaut trübe, die Pupille verengert, die Regenbogenhaut von schmutzig gelber Farbe und nicht selten das ganze Auge in seinem Umfange verkleinert.

Bei Beurtheilung eines der Mondblindheit verdächtigen Pferds ist das Augenmerk vorzugsweise auf die Periodicität als das diesem Augenübel wesentliche Merkmal zu richten und daher in der Regel die Beobachtung mehrerer Anfälle erforderlich. Hat das daran leidende Auge schon mehrere heftige Anfälle erlitten, so läßt sich aus den zurückgebliebenen Veränderungen einigermaßen auf das Vorhandensein der Mondblindheit

schließen, so daß dann die genaue Beobachtung eines einzigen Anfalles zu richtiger Beurtheilung genügend erscheint.

B. Bei dem Rindvieh.

a. Mit Stägiger Gewährzeit.

1. Tragsack- und Scheidevorfall.

Dieses Uebel entsteht gewöhnlich bei den Kühen nach schwerem Kalben und der hierbei stattfindenden ungeschickten Hilfeleistung. Die Mutterscheide zeigt sich hierbei außerhalb des Wurfs in Form einer Blase und je nach Umständen drängt sich selbst der Tragsack hervor. Werden die nach einer schweren Geburt hervorgetretenen Theile alsbald in ihre vormalige Lage kunstgerecht zurückgebracht, so kann dadurch einem wiederholten Hervortreten vorgebeugt werden. Im entgegengesetzten Fall wiederholt sich der Vorfall und wird bleibend, d. h. die Scheide oder der Tragsack ist entweder beständig vorgefallen, oder tritt zeitweise, insbesondere nach dem Fressen, beim Liegen u. s. w. hervor. Vorzüglich beobachtet man den Vorfall während und besonders gegen das Ende der Trächtigkeit und er wird dann nicht selten Veranlassung zum Verkälben.

Ein solcher Vorfall kann als Gewährsmangel nicht gelten, wenn er während der Dauer der Gewährzeit unmittelbar nach einer Geburt vorkommt.

b. Mit 14tägiger Gewährzeit.

2. Lungensucht.

Unter dieser Benennung begreift man ein langwieriges (chronisches) Leiden, das in manchen fränkischen Veränderungen der Lungen begründet ist.

So leicht die Lungensucht, wenn solche ausgebildet im höhern Grade vorhanden ist, durch beschwerliches Athmen, Husten, Abmagerung, Eiterausfluß aus der Nase des Thiers zu erkennen ist, so schwierig ist oft das Uebel in seinem Anfang zu entdecken und oft nur durch die Sektionserscheinungen mit Gewißheit nachzuweisen. Die gewöhnlichen fränkischen Veränderungen der Lungen, welche die Lungensucht zur Folge haben, bestehen

1. in knotenartigen Verhärtungen (Tuberkeln), die von verschiedener Größe und großer Zahl in dem Gewebe der Lungen zerstreut gefunden werden;
2. in leberartiger Verhärtung (Hepatisation) eines Theils der Lungensubstanz;
3. in Eiterknoten und Eiterfäcken (Vomica);
4. in allgemeiner (profuser) Vereiterung (Verjauchung) eines Theils der Lungen.

Die Entwicklung und der Verlauf der Lungensucht geschieht oft äußerst langsam und schleichend, und läßt sich oft nur durch ein zeitweises Husteln vermuthen; besonders ist dies bei Melkvieh der Fall, das ohnedies sehr dazu geneigt ist und bei welchem das Uebel um so schwieriger Anfangs zu entdecken ist, als milchreiche Kühe gewöhnlich mager sind. Zu richtiger Beurtheilung ist aber erforderlich, daß bei Sektionen solcher Thiere auf die dem Tode vorangegangenen Erscheinungen Rücksicht genommen werde, da auch eine den Tod veranlassende, entzündlich fieberhafte (acute) Krankheit Eiterung und Verhärtung, Wasserergießung u. dgl. unmittelbar zur Folge haben kann.

c. Mit 2stägiger Gewährzeit.

3. Fallende Sucht (Wehtägigkeit).

Die Zufälle dieses, beim Rindvieh häufiger als beim Pferd, vorkommenden Uebels unterscheiden sich übrigens nicht wesentlich von denen, wie solche beim Pferd wahrgenommen werden (s. oben).

4. Perlsucht (Stiersucht).

Ein langwieriges, tuberkuloses Leiden, das vorzugsweise bei den Kühen, zuweilen jedoch auch bei den männlichen Thieren des Rinds vorkommt, beim Leben des Thiers aber durch kein Merkmal sicher zu erkennen

ist. Im Anfang des Uebels nimmt man oft längere Zeit bei noch guter Ernährung nur zeitweise einen kurzen trockenen Husten wahr. Die davon befallenen Kühe verlangen häufiger als gewöhnlich den Zuchtfarren, ohne übrigens aufzunehmen. Bei längerer Dauer tritt allmählig neben verminderter Milchabsonderung, Abmagerung ein.

Bei Eröffnung der daran leidenden Thiere findet man die sogenannten Perlen (Tuberkeln) hauptsächlich an den serösen Häuten: Brustfell, Bauchfell, Netz, Gekröse, sowie an den Ueberzügen der Lungen, des Herzens, der Leber, von der Größe eines Hirsenkorns bis zu der einer Erbse, einzeln stehend, gehäuft oder auch traubenförmig beisammen sitzend, manchmal mit einem gemeinschaftlichen Stiel versehen, von fleischig-warzenartiger Beschaffenheit, röthlich-gelb oder bräunlich aussehend und von verschiedener Festigkeit.

So lange das davon befallene Thier noch nicht an allgemeiner Abzehrung leidet, erscheint das Fleisch solcher Thiere noch von guter Beschaffenheit und als Nahrungsmittel für den Menschen unschädlich.

C. Bei den Schafen.

Mit 14tägiger Gewährzeit.

1. Die Milbenraude.

Ein langwieriger Hautauschlag, der sich von andern ähnlichen Ausschlägen durch das Vorhandensein der (Kräg-) Milben, wodurch auch das Uebel anderen Schafen mitgetheilt wird, unterscheidet.

Das raudenverdächtige Schaf macht sich als solches zunächst durch Unruhe und Reiben an festen Gegenständen kenntlich; an einzelnen Stellen erscheint die Wolle hervorstehend, verwirrt und die Haut nässend, misfarbig und korkig. Bei der ausgebildeten Raude findet man nur an den betreffenden kranken Hautstellen die Milben, durch deren Vorhandensein allein auch die Raude unzweifelhaft erwiesen wird.

In zweifelhaften Fällen sind daher die der Raude verdächtigen Schafe ohne Anwendung von äußeren Heilmitteln in einem abgesonderten Stall einzusperrern, wo sich, wenn das Uebel die Raude ist, längstens in 8 bis 10 Tagen Milben auffinden lassen müssen.

2. Die Fäule (Anbruch).

Dieses Uebel, welches auch Bleichsucht genannt wird, entwickelt sich bei Schafen, besonders wenn sie auf feuchten, sumpfigen Waiden gehütet werden, allmählig und endigt mit Abzehrung und Wassersucht. Die davon befallenen Thiere gehen matt, kraftlos hinter der Heerde, die Haut, die Augenwinkel, das Zahnfleisch verlieren ihre lebhaftige Röthe, werden blaß, die Wolle erscheint glanzlos und geht leicht aus. Es bilden sich wässerige Geschwülste an verschiedenen Stellen des Körpers und die Thiere gehen an völliger Erschöpfung ein.

Beim Oeffnen der Thiere findet sich ein allgemein wassersüchtiger Zustand, das Blut blaß und wässrig, die Leber mürbe und knotig entartet und die Gallengänge strotzend mit Egelwürmern angefüllt, die auch in der mit wässriger Galle angefüllten Gallenblase nicht fehlen.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Erfund der Sektion des zu diesem Behufe geschlachteten Thiers.

D. Bei den Schweinen.

Mit 28tägiger Gewährzeit.

Die Finnen.

Man bezeichnet damit eine bei dem Schweine vorkommende Wurmkrankheit, bestehend in dem Blasenwurm. Beim lebenden Thier läßt sich das Vorhandensein dieses Wurms nicht mit Sicherheit erkennen, da ein heiseres dumpfes Grunzen, kleine, dem Hirsenkorn ähnliche Knötchen unter und neben der Zunge u. dgl. nur die Vermuthung der Krankheit begründen können.

Beim Schlachten sinniger Schweine zeigen sich die Blasenwürmer als kleine rundliche Körper von der Größe eines Hirsenkorns bis zu derjenigen einer Erbse allgemein im Körper verbreitet und besonders in den Muskeln

(Fleisch) zerstreut; am häufigsten in der Rückengegend, Schultern, Schenkeln aber auch am Herzen vorkommend. Im frischen Fleisch sehen sie gelblich-weiß aus, bewegen sich noch einige Zeit nach dem Schlachten, knirschen im gekochten Fleisch unter dem Messer und den Zähnen und sind selbst im geräucherten Fleisch noch zu erkennen.

Der Genuß des Fleisches sinniger Schweine ist zwar der menschlichen Gesundheit unschädlich; immerhin erscheint es aber als eine ekelhafte Nahrung, weshalb das Verwerthen dieses Fleisches nur zu herabgesetztem Preis und nicht auf der öffentlichen Fleischbank gestattet werden kann.

Begründung.

Unser Landrecht bestimmt im Sag 1648:

Die Klage auf Zurücknahme einer Waare wegen Fehlern muß nach Beschaffenheit dieser Mängel und nach Gebrauch des Orts, wo der Kauf geschah, in einer kurzen Frist angestellt werden.

Dieser Bestimmung war hinsichtlich der Viehmängel laut einer Verordnung vom 25. August 1810 (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) bis jetzt durch ein eigenes Gesetz surrogirt, welches schon unter dem 20. Juni 1806 (Regierungsblatt Nr. XVII.) verkündet worden ist.

Den Fortschritten der Thierarzneikunde schien dieses Gesetz längst nicht mehr zu entsprechen; auch hat die zweite Kammer bereits im Jahre 1831 aus Veranlassung einer damals eingekommenen Petition den Gegenstand in Berathung gezogen und der Grosh. Regierung deßhalb Mittheilung gemacht.

Letztere hielt dafür, daß außer dem technischen Theil des Gesetzes zugleich das hierin vorgeschriebene Verfahren, besonders wegen der neuen Prozeßordnung, Abänderungen erleiden müsse; es wurden folgeweise sowohl die oberste Sanitätsbehörde als die Hofgerichte gutächtlich gehört und die Resultate dieser Gutachten in einem Gesetzesentwurf zusammengestellt, der dem Landtage von 1837 zur Berathung vorgelegt, aber wegen mancher Anstände nicht zum Gesetze erhoben wurde.

Später sah man sich veranlaßt, Erkundigungen über die Gesetzgebung der Nachbarstaaten in diesem Betreff einzuziehen. So erhielt die königl. württembergische Regierung Kenntniß von dem Entwurf, wodurch sie veranlaßt wurde, unter Berufung darauf, daß schon vor 90 Jahren zwischen der Markgrafschaft, dem vorderösterreichischen Gebiet und dem Herzogthum Württemberg ein gemeinschaftliches Gesetz über diesen Gegenstand zu Stande gebracht worden war, der Grosh. Regierung den Antrag zu machen, auch jetzt wieder im wechselseitigen Einverständniß diesen Punkt zu regeln. Da man von hier aus sehr gerne dazu einwilligte, unterwarf die königl. württembergische Regierung den Entwurf einer Revision, und es wurde sodann der revidirte Entwurf den Gerichtshöfen zum Gutachten mitgetheilt. Nach deren Einkunft und mehrmaligem gegenseitigen Meinungs- austausch mit der königl. württembergischen Regierung wurde er so formulirt, wie er jetzt zu ständischer Zustimmung vorgelegt ist.

Obwohl darnach Manches an unserer jetzigen Gesetzgebung geändert werden soll, so schließt er sich doch in der Hauptsache der landrechtlichen Gesetzgebung (L.=R.=S. 1641—49) und dem Gesetz vom 20. Juni 1806 (Regierungsblatt Nr. 17) an.

Aus Rücksicht auf die wünschenswerthe Gleichheit in diesem Rechtsgebiete mit dem Staate, mit welchem wir vermöge unserer Lage am meisten in Rechtsverkehr treten, wurde Manches aufgenommen, was nach jenen Landrechtsfägen überflüssig scheinen kann.

Man darf jedoch daraus nicht folgern, daß mit dieser Gleichstellung durchaus dieselbe Entscheidung in jedem streitigen Fall diesseits und jenseits verbürgt sei. Bei einem Rechtsverhältnisse entscheiden alle Factoren, während die hier geregelten nur ein Theil derselben sind, und selbst unter diesen sich noch einige finden, die nicht vollkommen übereinstimmen, wie z. B. der beibehaltene L.R.S. 1647 nicht durchgängig im Einklange stünde mit dem (nach B. 47, §. 1, D. 21, 1) in Württemberg wahrscheinlich geltenden Grundsatz, daß der Tod des Thieres den Anspruch auf Gewährleistung in keinem Falle aufhebe.

Von dem Entwurf blieb alles ausgeschlossen, was seinem Gegenstande nicht spezifisch angehört, was also bei Käufen der genannten Thiere so gut vorkommen kann, wie bei andern Käufen, z. B. die Bestimmung in den L.R.S. 1108 ff., L.R.S. 1305. Namentlich muß hervorgehoben werden, daß mit diesem Entwurfe die allgemeinen Rechtsfäge über Betrug nicht im Mindesten geändert werden sollen.

Noch weniger konnte man sich auf eine Casuistik einlassen, z. B. auf den Fall eines Kaufs des Thieres im Verein mit andern Gegenständen, auf die Frage der Theilbarkeit des Gewährleistungs-Anspruchs u. Derartige Entscheidungen sind Sache der Gerichte.

In Beziehung auf die einzelnen Artikel ist Folgendes zu bemerken:

Zum Art. 1.

Das Gesetz beschäftigt sich nur mit den hier genannten 4 Arten von Hausthieren. Für alle andern Thiere bleibt es also bei den landrechtlichen Bestimmungen (L.R.S. 1641 ff.).

Es handelt nur von der Gewährleistung kraft Gesetzes, hindert aber natürlich nicht eine Erweiterung oder Verminderung der gesetzlichen Gewährleistung, wenn sie von den Vertragsschließenden verabredet wird, nur soll ein allgemeines Versprechen nach der Auslegungsregel am Ende des Artikels ausgelegt und das Bedinge der Gewährfreiheit nur unter einer gewissen Voraussetzung (Art. 3 am Ende) beachtet werden.

Der Artikel bestimmt aber die Mängel, wegen welcher Gewähr zu leisten ist, und schließt also alle nicht genannte von der Gewährleistung aus. Diese Bestimmung ist nur eine Anwendung des im L.-R.-S. 1641 ausgesprochenen Grundsatzes.

Eine nähere Beschreibung der Mängel findet sich in der angeschlossenen Beilage. In Vergleichung derselben mit dem Verzeichnisse des Gesetzes vom Jahre 1806 zeigt sich ein Unterschied in 2 Richtungen, indem theils Mängel aufgenommen sind, welche dort fehlen, andere weggelassen sind, welche dort stehen.

Die Aenderung beruht auf dem Gutachten der beiderseitigen obersten Medizinalbehörden und anderer Sachverständigen, und auf der strengeren Durchführung des in L.-R.-S. 1641 ausgedrückten Grundsatzes. Nach eben diesen Gutachten wurden die Fristen bestimmt; sie wurden so lange ausgedehnt als nöthig ist, um eine Beobachtung zu ermöglichen, wobei jedoch zu bemerken ist, daß jede derselben nach Art. 6 um 14 Tage weiter sich erstrecken kann, und daß sie (nach Art. 2) erst vom Tage nach der Uebergabe gerechnet werden.

Zum Art. 2.

Der Entwurf sagt nirgends, daß die fraglichen Fehler innerhalb der bestimmten Fristen gerichtlich festgestellt oder vor Gericht offenbar gemacht sein müßten, um die hier ausgesprochene Vermuthung zu begründen; es genügt, wenn zu irgend einer Zeit (vgl. z. B. Art. 10) gerichtlich dargethan werden kann, daß der Mangel sich in der gesetzlichen Frist geoffenbart hat. Bei der sehr erheblichen Abkürzung, welche nach dem Entwurf bei vielen Fristen eintreten soll, wäre die hier aufgestellte Vermuthung, und, da sie den Gewährleistungs-Anspruch in den meisten Fällen bedingt, dieser Anspruch selbst in den meisten Fällen illusorisch, wenn dies die Absicht des Entwurfs sein könnte. Es kann eine Krankheit auch bei einer erst nach diesen Fristen vorgenommenen Besichtigung in solchem Entwicklungsstadium gefunden werden, daß die Sachverständigen mit völliger Gewißheit

sagen können, daß sie sich noch innerhalb der festgesetzten Fristen geoffenbart haben müsse, und dies genügt — vorausgesetzt natürlich, daß die Klage innerhalb der im Art. 6 bestimmten Frist erhoben worden ist — um dem Käufer die gesetzliche Vermuthung zu sichern, wobei noch zu beachten ist, daß der Verkäufer das Recht des Gegenbeweises habe.

Uebrigens sind die Fristen so kurz bemessen, daß nach dem Gutachten der beiderseitigen obersten Medicinalbehörden mit der allerhöchsten an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit angenommen werden muß, daß ein Fehler schon zur Zeit des Kaufs vorhanden gewesen sei, welcher in den Fristen sich „offenbart.“

Der 2. Satz des Artikels beruht auf der Erwägung, daß sonst dem Verkäufer es leicht gemacht wäre, durch Verzögerung der Uebergabe oder durch das Vorgeben, als ob die kürzer gedungte Frist die gesetzliche und also zur Beobachtung genügende sei, zu täuschen.

Zum Art. 3.

Zu Nr. 1. Diese Bestimmung beruht zunächst auf dem L.R.S. 1649; aber auch hievon und von den Gründen, welche man für den Inhalt desselben gewöhnlich angibt, abgesehen, wird sie wohl auch deshalb gerechtfertigt sein, weil bei einem öffentlichen Verkauf durch die Obrigkeit kaum an eine betrügerische Absicht zu denken ist, während andere öffentliche Verkäufe dies nicht ausschließen.

Die Nr. 2 geht in der Forderung einer Urkunde mit Recht etwas weiter als der L.R.S. 1643.

Zu Nr. 3. Wenn das Gebinde der Gewährfreiheit dann wirksam ist, wenn der Verkäufer das Dasein des Mangels gekannt habe, so kann er sich die Gewährfreiheit doch auch in diesem Fall erwirken, wenn er den Käufer gleichfalls davon unterrichtet oder der Mangel dem Käufer sonst bekannt ist.

Es versteht sich jedoch, daß der Mangel in ernstlicher und redlicher Weise vom Verkäufer dem Käufer mitgetheilt worden sein muß, wenn er ihm nicht schon bekannt war.

Zum Art. 4.

Dieser Artikel enthält eine Neuerung im Vergleich mit dem L.R.S. 1644, und schließt sich mehr an das Gesetz vom Jahr 1806 wenn auch nicht vollständig an.

Das Rechtsverhältniß wird dadurch einfacher und wohl auch der Billigkeit näher gebracht. Es wird doch hie und da der Fall vorkommen, daß der Käufer das Thier trotz des Fehlers lieber behält, als es gegen Rückempfang des vielleicht sehr niedern Kaufpreises zurückgibt. In diesem Fall wäre die Gestattung des Verlangens einer Preisminderung ungerechtfertigt.

Die beigelegte Ausnahme ist gleichfalls nur billig; durch das Schlachten hat der Käufer gezeigt, daß er das Vieh als Schlachtvieh kaufte und es wäre gleichfalls unbillig, wenn hier ein anderer Maßstab als der des Fleisches zu Grund gelegt würde.

Zum Art. 5.

Bezüglich der Leistung des Käufers genügt der L.R.S. 1644. Er hat die Sache mit allen Accessionen, z. B. Sattel, Zaum, Zungen zurückzugeben und für etwaige Beschädigungen (Arg. L.R.S. 1644 a) einzustehen; der Nutzen dagegen, den er aus der Sache gezogen hat, wird von ihm so wenig als vom Verkäufer der Zins des Kaufschillings erstattet; diese beide sind vielmehr compensirt, was das Verhältniß sehr vereinfacht. Wenn Verzug ein- oder andersseits eintritt, kann dies natürlich anders werden, allein auch für diesen Punkt hielt man eine Entscheidung, wie sie der Artikel gibt, für zweckmäßig. Würde man sie nicht aussprechen, so würde bei der Erfahrung, daß bei einmal entstandenem Streit der Käufer in der Regel höchst mißtrauisch ist und das Thier um keinen Preis mehr behalten will, eine Hinterlegung (L.R.S. 1264) und damit nur größere Verwickelung und Kostenvermehrung eintreten.

Im Uebrigen entspricht der Art. den L.R.S. 1645, 1646.

Zum Art. 6.

Nach gemeinem Recht verjährt das Begehren der Gewährleistung in der Form der Einrede der Rücknahme

oder Preiserminderung keineswegs; allein dies würde nach diesem Art. 6 nicht gelten. Auch wenn der Käufer durch Verweigerung des nicht gezahlten Kaufschillings sich als Beklagten darzustellen wüßte, würde er, wenn er von dem Kläger in dieser seiner Eigenschaft als Beklagter Gewährleistung fordern würde, die Gewährleistung beanspruchen und also auch in dieser Stellung die Frist des Artikels zu wahren haben.

Wie schon im Art. 2 ausgedrückt ist, läuft die Frist vom Tag nach der Uebergabe, auf die Zeit der Entdeckung des Fehlers kommt es daher nicht an.

In den Worten „ist nur zulässig“ ist genügend ausgedrückt, daß die Beachtung der Frist eine Voraussetzung, Bedingung der Zulässigkeit des Anspruchs ist, welche der Richter von Amteswegen zu prüfen hat, ohne daß er, wie bei der Verjährung, erst eine Geltendmachung durch den Gegner abzuwarten hätte.

Da der Artikel durch Beziehung auf Art. 1 und 2 genügend andeutet, daß er nur von den Fällen dieser Artikel, d. h. nur von der Gewährleistung der gesetzlichen Mängel spricht, so ist es klar, daß er auf Verträge, durch welche nicht gesetzliche Mängel gewährleistet werden, nicht bezogen werden kann; eben so wenig hat dieser Artikel Bezug auf andere Klagen, z. B. auf den Fall, daß besondere Kunstgriffe zur Verheimlichung von Mängeln angewendet wurden, um die Einwilligung des Käufers zu erlangen, der sonst nicht eingewilligt hätte (L.R.S. 1116) — in dem einen wie in dem andern Fall würde ein Anspruch nur nach gemeinem Recht verjähren.

Zum Art. 7.

Der Bestimmung dieses Art. gemäß wird der mit Württemberg abgeschlossene Staatsvertrag vom 30. Dezember 1825 in Art. 15 nach schon gegebener Zusage erweitert werden.

Zum Art. 8.

Die hier angeordnete Untersuchung ist allerdings das Hauptbeweismittel und, wenn sie innerhalb der gehörigen Frist vorgenommen wird, auch wohl in der Regel vollständig hinreichend; eben deshalb geschieht auch nur dieses Beweismittel in dem Gesetze Erwähnung; sie ist aber weder in Beziehung auf die Begründung der Vermuthung des Art. 2 noch viel weniger in Beziehung auf die Thatsache, daß das Thier im Moment des Kaufs mit dem Mangel behaftet gewesen, das einzige Beweismittel; da der Gesetzesentwurf in Beziehung auf andere Beweisarten und Beweismittel keine besondere Grundsätze aufstellt, hat es bei dem gemeinen Recht sein Verbleiben.

Zum Art. 12.

Der Art. 12 gilt auch von ausländischen Gerichten. Der dem Artikel unterstellte Nothstand wird die Ausnahme rechtfertigen. Man wird besorgt sein, dies Württemberg gegenüber durch eine gegenseitige Zusicherung festzustellen und auch in dieser Beziehung den Staatsvertrag erweitern. Sollte dies Anstand haben, so behält sich die Regierung das Recht vor, Württemberg wie jedem Staat gegenüber, welcher nicht Reciprocität eintreten läßt, den Artikel durch Regierungsordnung zu beschränken.

Zum Art. 13.

Diefür sprechen dieselben Gründe der Vereinfachung des Rechtsverhältnisses, welche schon im Art 5 angeben sind.

Zum Art. 15.

Der Artikel sanctionirt nur, was in der Praxis längst anerkannt ist.

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 1858.

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir ermächtigen hiermit Unseren Präsidenten des Kriegsministeriums, Generalleutnant Ludwig, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden nachträglichen Vorschlag zu dem ordentlichen Budget des Kriegsministeriums für 1858 und 1859, die Verwendung der Ersparnisse am Tit. III, „Armee-Corps“, betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 20. Januar 1858.

Friedrich.

Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
 Schunggart.

Nachträglicher Vorschlag

zu dem Budget des Kriegsministeriums für 1858 und 1859.

Die bei Titel III, „Armee-Corps“, in der laufenden Budgetperiode sich ergebenden Ersparnisse, ohne Berücksichtigung des Mehraufwandes für Brod-, Fourage- und Menage-Zulagen dürfen zur Neuanschaffung und Herstellung gezogener Handfeuer-Waffen kleineren Callibers verwendet werden, und sind als Durchschnittsfonds — jedoch unvermengt mit den übrigen Durchschnittsfonds — zu behandeln.

Ausgenommen hievon sind die Ersparnisse an Pferdefouragen, Pferdegeldern und an Verpflegungskosten derjenigen berittenen Mannschaft der Reiterei und Artillerie, welche vorübergehend weniger im Dienst gehalten wurde; welche Ersparnisse dem Remontirungsfond zugewiesen werden.

Begründung.

Durch eine auf dem letzten Landtage mit den Ständen getroffenen Vereinbarung wurde die Verwendung der am Titel III, „Armee-Corps“, in der Budgetperiode von 1856 und 1857 sich ergebenden Ersparnisse — jedoch ohne Berücksichtigung des Mehraufwandes an Brod-, Fourage- und Menage-Zulagen — zur Neuanschaffung und Herstellung gezogener Handfeuer-Waffen kleineren Calibers genehmigt, und bestimmt, daß diese Ersparnisse als Durchschnittsfonds — jedoch unvermengt mit den übrigen Durchschnittsfonds — zu behandeln sind und daß über deren Verwendung den Ständekammern genauer Nachweis zu geben ist.

Dieser Maafnahme haben wir es zu verdanken, daß, ohne die Kräfte des Landes in außerordentlicher Weise in Anspruch nehmen zu müssen, auf den Schluß der nun abgelaufenen Budgetperiode 1856 und 1857 zur Bestreitung des auf 500,000 fl. veranschlagten obigen Aufwandes, die Summe von circa 200,000 fl. verfügbar gemacht und bis zur Lieferung der in Bestellung gegebenen Gewehre, bei der Gröfsh. Amortisationskasse verzinslich angelegt werden konnte.

Diese Ersparnisse sind hauptsächlich durch die erst am Schlusse des abgelaufenen Jahres ermöglichte Aufstellung des 3. Füsilier-Bataillons erzielt worden.

Derselbe Grund, welcher die Kriegsverwaltung veranlaßte, auf dem letzten Landtage die fragliche Maafnahme in Antrag zu bringen — nämlich die immer thunliche Umgehung einer außerordentlichen Creditanforderung — macht es wünschenswerth, daß dieselbe vorerst wenigstens auch auf die laufende Budgetperiode 1858 und 1859 ausgedehnt werde; und wenn voraussichtlich die zu erwartenden Ersparnisse auch nicht mehr von erheblichem Belange sein werden, so dürften sie doch mit der bereits vorhandenen Summe genügen, die Kosten der im Laufe dieser Budgetperiode in Aussicht stehenden Lieferungen zu bestreiten und neben den möglichen Zuschüssen aus den etatsmäßigen Durchschnittsfonds für Ausrüstung den größeren Theil des Aufwandes für die Beistellung der neuen Handfeuer-Waffen zu decken.

Wenn dagegen die Kriegsverwaltung, wie bereits rücksichtlich der Fouragen und Pferdegelder in der Begründung des Budgets für 1858 und 1859 bei Titel III. 3 b., „Dragoner-Regimenter“ (Seite 26), geschehen, nunmehr den weitergehenden Antrag stellt, daß die Ersparnisse an Pferde-Fouragen, Pferdegeldern und an Verpflegsgeldern derjenigen berittenen Mannschaft der Reiterei und Artillerie, welche vorübergehend weniger im Dienst gehalten wurde, von den zu Gunsten des Fonds für Anschaffung der Handfeuer-Waffen zu verwendenden Ersparnissen ausgenommen und dem Remontirungsfond zugewiesen werden, so sehen wir uns hiezu durch die neuesten Erfahrungen, welche bei der gegenwärtig im Gange befindlichen Remontirung im Inlande gemacht wurden, veranlaßt, um eine Erhöhung des etatsmäßigen Remontepreises und dadurch eine weitere Steigerung des Militärbudgets zu vermeiden.

Der Durchschnittspreis der inländischen Remonten berechnet sich bis jetzt schon auf circa 280 fl. und für Remonten vom Auslande mußten im Jahre 1857: 341 fl. bezahlt werden.

Beilage zum Protokoll der 23. öffentlichen Sitzung vom 27. Januar 1858.

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Kriegsministeriums, Generalleutnant Ludwig, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Kriegsministeriums im Betrage von 3500 fl., Erhöhung der Gage der Stabsoffiziere betreffend, vorzulegen und die erforderlichen näheren Aufklärungen zu geben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 20. Januar 1858.

Friedrich.

Ludwig.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:

Schuniggart.

N a c h t r a g

zum ordentlichen Budget für 1858 und 1859.

Kriegsministerium.

Tarif über Sold-, Alters- und Funktionszulagen, Pferdeationen und Pferdegelber für das Großherzogliche
Armee-Corps.

I. Soldtarif.

Die jährliche Normalgage für sämtliche Waffengattungen ist für

den Obersten erster Classe	statt .	3000 fl.	mit 3100 fl.,
„ „ zweiter Classe	„ .	2800 „	2900 „
„ Oberlieutenant	„ .	2200 „	2300 „
„ Major	„ .	2000 „	2100 „

aufzunehmen.

Forderung hiefür im ordentlichen Budget für 1858 und 1859 . 3500 fl. jährlich.

Begründung.

Wie aus Obigem ersichtlich, beantragt die Großh. Regierung gegen das vorgelegte Budget für die Chargen der Stabsoffiziere eine weitere Erhöhung der Gage von je 100 fl., so daß die Erhöhung der Gage gegen die bisherigen Tariffäge im Ganzen bei den Obersten erster und zweiter Classe 230 fl., bei den Oberlieutenants und Majors 200 fl. beträgt.

Die Kriegsverwaltung hatte bei ihren Anträgen auf allgemeine Erhöhung der Gagen der Militärstaatsdiener geglaubt, in Betracht der Höhe des Militärbudgets sich in möglichsten Schranken halten zu sollen, dessen ungeachtet würde dieselbe sich gedrungen gefühlt haben, für die Stabsoffiziere eine verhältnismäßig größere Erhöhung der Gage als für die Lieutenants und Hauptmänner in Antrag zu bringen, wenn sie nicht bei ihren Anträgen auf Erhöhung der Gage zugleich eine allgemeine, auch auf Stabsoffiziere Bezug nehmende Erweiterung des Alterszulagen-Tarifs in Vorschlag gebracht hätte, welcher jedoch die Zustimmung des Großh. Staatsministeriums nicht erhielt.

Nachdem aber nunmehr die detaillirte Besoldungsäge des gesammten Staatsbudgets zu unserer näheren Kenntnißnahme gelangt sind, hielt sich die Kriegsverwaltung bei nochmaliger reiflicher Prüfung der Frage über Besoldungserhöhung für verpflichtet, nachträglich eine weitere Erhöhung der Gage der Stabsoffiziere in Antrag zu bringen, welche um so mehr für billig wird zu erachten sein müssen, wenn die besonderen Dienstlasten und Standesaussagen der Stabsoffiziere in's Auge gefaßt und berücksichtigt werden.

Beilage zum Protokoll der 25. öffentlichen Sitzung vom 3. Februar 1858.

Friedrich von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Ansicht des zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Lichtenstein einerseits und zwischen den Staaten des deutschen Zollvereins andererseits zu Stande gekommenen, im Regierungsblatte v. J., Seite 321, bereits verkündeten Münzvertrags vom 24. Januar v. J. sehen Wir Uns veranlaßt, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände zu verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Ausmünzungen des Großherzogthums geschehen fortan nicht mehr nach der kölnischen Mark von 233,835 Grammen, sondern nach dem Landes- oder Zollpfunde von fünfhundert Grammen.

Das Pfund als Münzgewicht wird in Tausendtheile mit weiterer dezimaler Abstufung eingetheilt.

Art. 2.

Als Grundlage des Münzwesens bleibt die reine Silberwährung aufrecht erhalten.

Art. 3.

Die Hauptmünze des Landes ist forthin der Gulden zu sechzig Kreuzern.

Art. 4.

Geprägt werden:

- 1) als grobe Silbermünzen, außer den Vereinsthalern (Art. 8 u. 9) das Zweigulden-, das Gulden-, das Halbgulden- und falls es angemessen erscheinen wird, das Viertelguldenstück;
- 2) als Silberscheidemünze das Sechs- und das Dreikreuzerstück, als Kupferscheidemünze das Ein- und das Halbkreuzerstück;
- 3) als Goldmünze die Krone und die Halbkrone.

Art. 5.

Sowie seither aus der kölnischen Mark feinen Silbers vier und zwanzig und ein halber Gulden geprägt worden sind (der Vier und zwanzig und ein halb Guldenfuß), so werden — entsprechend diesem Verhältnisse — von nun an aus dem Pfunde feinen Silbers zwei und fünfzig und ein halber Gulden geprägt und es tritt damit an die Stelle des 24½ fl.-Fußes der Zwei und fünfzig und ein halb Guldenfuß als Landesmünzfuß.

Art. 6.

Zwischen beiden im Art. 5 genannten Münzfüßen, auch zwischen den gleichnamigen groben Silbermünzen des einen und des anderen dieser Münzfüße, darf bei Zahlungen und Verbindlichkeiten ein Unterschied nicht gemacht werden.

Beide Münzfüße bilden die süddeutsche Währung und die in denselben ausgebrachten groben Silbermünzen sind grobe Silbermünzen der süddeutschen Währung.

Art. 7.

Die Prägung der groben Silbermünzen des Landesmünzfußes geschieht mit Rücksicht auf den Münzvertrag vom 24. Januar v. J. nach den durch denselben aufrecht erhaltenen oder künftig noch zu Stande kommenden Vereinbarungen unter den Staaten der süddeutschen Währung.

Art. 8.

Neben den groben Silbermünzen dieser Währung werden zur Vermittelung und Erleichterung des Verkehrs zwischen den Staaten derselben und zwischen den beim Münzvertrage vom 24. Januar v. J. mitbetheiligten Staaten der Thaler- und der österreichischen Währung zwei den drei Währungen gleichmäßig angehörige grobe Silbermünzen — Vereinsmünzen in Silber — unter der Benennung „Vereinsthaler“ geprägt, nämlich

- 1) das Einvereinsthalerstück zu einem Dreißigstel des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von einem und drei Viertel Gulden, gleich einem Thaler der Thaler- und anderthalb Gulden der österreichischen Währung;
- 2) das Zweivereinsthalerstück zu einem Fünfzehntel des Pfundes feinen Silbers mit dem Werthe von drei und einem halben Gulden, gleich zwei Thalern der Thaler- und drei Gulden der österreichischen Währung.

Die Vereinsthaler werden aus neunhundert Tausendtheilen Silber und einhundert Tausendtheilen Kupfer bestehen, so daß 27 Einthalerstücke ein Pfund und 27 Zweithalerstücke zwei Pfunde wiegen.

Die Prägung der Vereinsthaler richtet sich nach dem Münzvertrage vom 24. Januar v. J.

Art. 9.

Die auf Grund der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838 (Regierungsblatt 1839, Seite 21) geprägte Vereinsmünze zu drei und einem halben Gulden wird dem nach Art. 8 geprägten Zweivereinsthalerstück in jeder Beziehung gleichgestellt.

Art. 10.

Zu Zahlungen im kleinen Verkehr und zur Ausgleichung wird auch künftig Scheidemünze nach einem leichteren Münzfuß als dem Landesmünzfuß, jedoch in dem dem letzteren entsprechenden Nennwerthe, zu sechs und zu drei Kreuzern in Silber, sodann zu einem Kreuzer und zu einem Halbkreuzer in Kupfer ausgebracht.

Für die Prägung derselben sind, unter Berücksichtigung des Münzvertrags vom 24. Januar v. J., die durch diesen aufrecht erhaltenen oder künftig noch zu Stande kommenden Vereinbarungen der Staaten der süddeutschen Währung und, was die Kupferscheidemünze betrifft, die hierüber zu erlassende Verordnung maßgebend.

Art. 11.

Die bermalige Scheidemünze des Großherzogthums wird der nach Art. 10 künftig zu prägenden vollkommen gleichgestellt.

Art. 12.

Gesetzliches Zahlungsmittel sind und sollen daher bei allen Staatskassen wie im gemeinen und Handelsverkehr nach ihrem vollen Nennwerthe ausgegeben und angenommen werden:

- 1) die Zwei-, Ein- und Einhalbguldenstücke des Großherzogthums und der mit demselben durch die betreffenden besonderen Vereinbarungen zur süddeutschen Währung verbundenen Staaten;
- 2) die Viertelguldenstücke der im Satz 1 genannten Staaten, falls Viertelguldenstücke künftig geprägt werden;
- 3) die Silbervereinsmünzen, sowohl jene, welche von Baden (Art. 8 und 9), als auch jene, welche von den übrigen bei der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838, beziehungsweise beim Münzvertrage vom 24. Januar v. J. mitbetheiligten Staaten auf Grund dieser Verträge geprägt worden sind oder noch geprägt werden;
- 4) die auf Grund der allgemeinen Münzconvention vom 30. Juli 1838, sowie die vor dem Jahre 1839 von Gliedern dieser Convention im Bierzehnthalerfusse ausgebrachten Einthalerstücke;
- 5) die durch die Münchener Münzconvention vom 25. August 1837 (Regierungsblatt 1837, Seite 383) im Course von 2 fl. 42 kr. aufrecht erhaltenen Kronenthaler.

Art. 13.

Die Annahme einer Zahlung in Vereinsmünze (Art. 12, Satz 3) darf auch dann nicht verweigert werden, wenn die Zusage der Zahlungseistung auf eine bestimmte Münzsorte der Landeswährung lautet.

Art. 14.

Die Silberscheidemünze der zur süddeutschen Währung vereinigten Staaten ist soweit gesetzliches Zahlungsmittel, als die zu zahlende Summe den Werth der kleinsten groben Silbermünze nicht erreicht; Kupferscheidemünze des Großherzogthums für Beträge unter drei Kreuzer.

Art. 15.

Niemand ist gehalten, die in den Artikeln 12 und 14 genannten Münzen dann in Zahlung anzunehmen, wenn sie durchlöchert oder sonst beschädigt sind, oder wenn ihr Gepräge unkenntlich geworden ist.

Art. 16.

Grobe Silbermünze von großherzoglich badischem Gepräge, auch Scheidemünze dieses Gepräges, soll, wenn sie in Folge längerer Cirkulation und Abnutzung eine erhebliche Werthverminderung erlitten hat, oder wenn ihr Gepräge un deutlich geworden ist, von den Staatskassen zwar forthin im vollen Nennwerth angenommen, aber allmählig zum Einschmelzen eingezogen werden.

Die Verpflichtung der Staatskassen zur Annahme solcher Münzen im vollen Nennwerth findet jedoch auf durchlöcherter oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewicht verringerte, auch auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Art. 17.

Das Finanzministerium wird in allen Theilen des Landes Staatskassen bezeichnen, welche verpflichtet sind, Scheidemünze des Landesgepräges auf Verlangen in grobe kursfähige Silbermünze (Art. 12) umzuwechseln, Silberscheidemünze jedoch nur in Summen von mindestens vierzig, Kupferscheidemünze nur in Summen von mindestens zehn Gulden.

Art. 18.

Alle Silber- und Kupfermünzen, welche nicht zu den gesetzlichen Zahlungsmitteln gehören, sind im Großherzogthum bloß geduldet und Niemand ist gehalten, sie als Zahlung anzunehmen, falls nicht eine Zahlung in solcher Münze, oder in dem Münzfuße, welchem sie angehört, ausdrücklich bedungen wurde.

Im Wege der Verordnung kann der Umlauf bloß geduldeter Münzen verboten oder kann deren Kurswerth festgesetzt werden.

Art. 19.

Die Goldmünzen — Krone und Halbkronen (Art. 4) — werden in der Form und mit dem Attribute von Vereinsmünzen der zum Münzvertrage vom 24. Januar v. J. verbundenen Staaten ausgebracht, die Krone zu einem Fünzigstel vom Pfunde feinen Goldes, die Halbkronen zu einem Hundertstel vom Pfunde feinen Goldes.

Sie sollen aus neunhundert Tausendtheilen Gold und einhundert Tausendtheilen Kupfer bestehen, daher 45 Kronen oder 90 Halbkronen ein Pfund wiegen.

Ihre Prägung richtet sich nach dem Vertrage vom 24. Januar v. J.

Art. 20.

Kronen und Halbkronen, welche von anderen diesem Vertrage beigetretenen Staaten nach Vorschrift desselben ausgeprägt werden, sollen den Kronen und Halbkronen vom Landesgepräge vollkommen gleich behandelt werden.

Art. 21.

Goldmünzen sind kein gesetzliches Zahlungsmittel. Sie können nur in Zahlung gegeben werden, wenn sich der Empfänger zu deren Annahme versteht oder hiezu besonders verpflichtet hat, auch nur zu dem Silberwerthe (Curse), über welchen der Zahlende und der Empfänger übereinkommen.

Art. 22.

Staatskassen, auch den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich Banken und anderen Geld- und Kreditinstituten, ist nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen

Zahlungen einen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art zu bedingen, daß für letzteres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

Art. 23.

Wo Kronen oder Halbkronen in Zahlung angenommen werden, sollen alle Stücke, welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, als vollwichtig gelten, wenn sie am Normalgewichte von $\frac{1}{45}$ tel Pfund für die Krone und von $\frac{1}{90}$ tel Pfund für die Halbkrone nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Tausendtheile verloren haben (Passirgewicht).

Art. 24.

Haben Staatskassen oder unter Autorität des Staates bestehende öffentliche Anstalten, namentlich Banken und andere Geld- und Kreditinstitute, Vereinsgoldmünzen angenommen, welche nach Art. 23 nicht vollwichtig sind, so dürfen sie solche nicht wieder ausgeben.

Bei der Annahme derartiger nicht vollwichtiger Goldmünzen darf ein dem Mindergewicht entsprechender Werthabzug stattfinden.

Diesen für die Staatskassen, soweit sie überhaupt zur Annahme von Goldmünzen ermächtigt werden, festzusetzen, bleibt dem Finanzministerium vorbehalten.

Welchen Kronen und Halbkronen, die dergestalt an Staatskassen gezahlt werden, um mehr als 5 Tausendtheile vom Normalgewichte (zu $\frac{1}{45}$ tel, beziehungsweise $\frac{1}{90}$ Pfund) ab, und will sich der Zahlende den Werthabzug nicht gefallen lassen, so darf ihm die betreffende Münze nur dann zurückgegeben werden, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlauf als Münze unfähig gemacht ist.

Art. 25.

Unter der Autorität des Staates bestehende öffentliche Anstalten, namentlich Banken und andere Geld- und Kreditinstitute, dürfen in keiner andern als der gesetzlichen Landeswährung rechnen und zahlen.

Art. 26.

An die Stelle des unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Münzkartels vom 21. Oktober 1845 (Regierungsblatt 1846, Seite 267) tritt im Verhältnisse zu allen mit dem Großherzogthume zum Münzvertrag vom 24. Januar v. J. verbundenen Staaten nach Art. 25 dieses Vertrags und auf die Dauer desselben das Münzkartel vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt 1853, Seite 271).

Art. 27.

Das gegenwärtige Gesetz soll sofort in Wirksamkeit treten.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben w. w.

Die erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 30. Januar 1858.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vicepräsident:

S t a b e l.

Die Secretäre:

Freiherr v. Stozingen.

Freiherr v. Türheim.

Beilage zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1858.

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Ministerium des Innern, Geheimen Rath Freiherrn von Stengel, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer, einen Nachtrag zu dem ordentlichen Budget des Ministerium des Innern, im Betrage von 400 fl., Erhöhung der Besoldungen der Gendarmerie-Offiziere betreffend, vorzulegen und die erforderlichen näheren Aufklärungen zu geben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 5. Februar 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlich-Höchsten Befehl:
 Schunggart.

Ministerium des Innern.

Nachtrag

zum ordentlichen Budget für 1858 und 1859. VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei.

	1858.	1859.
§. 1. Gage der Gendarmerie-Offiziere	400 fl.	400 fl.

Begründung

Nachdem das Großh. Kriegsministerium durch einen Nachtrag zu seinem ordentlichen Budget für 1858 und 1859 eine Erhöhung der Gage der Offiziere und zwar der Obristen I. Classe bis 3100 fl. und der Majore bis 2100 fl. beantragt hat, so ist es in der Billigkeit gegründet, daß auch den Gendarmerie-Offizieren eine entsprechende Soldzulage zu Theil werde, da dieselben, was die Dienstlasten und Standesausgaben betrifft, den Offizieren der Linie gleichstehen.

Die Besoldungen der Gendarmerie-Offiziere waren zwar bisher etwas höher, als jene der Offiziere der Linie, nämlich

jene des Commandeurs	3000 fl.,
„ eines Divisionärs und eines Rittmeisters I. Classe	1600 bis 2000 fl.,
„ „ „ II. „	1400 bis 1600 fl.,

allein da den Offizieren der Linie die Möglichkeit gegeben ist, durch Avancements in höhere Besoldungsclassen zu gelangen, während die Gendarmerie-Offiziere in dieser Beziehung in engere Grenzen verwiesen sind, so wird es wohl gerechtfertigt erscheinen, die Letztern durch entsprechende Erhöhung ihrer Besoldung zu entschädigen, und es soll deshalb das Maximum der Besoldung

des Commandeurs auf	3200 fl.
eines Divisionärs und Rittmeisters I. Classe auf	2200 fl.

erhöht, im Uebrigen aber es bei den bisherigen Bestimmungen über das Vorrücken in höhere Besoldungsclassen belassen werden.

Außer den im ordentlichen Budget geforderten 400 fl. werden hiernach zur Aufbesserung der Besoldungen der Gendarmerie-Offiziere in der laufenden Budgetperiode weitere 400 fl. erforderlich, die hiermit nachträglich in Anforderung gebracht werden.

Beilage zum Protokoll der 28. öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1858.

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Freiherrn von Stengel, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Gesetzesentwurf, die Trennung des Nebenortes Alb von dem Hauptorte Schachen, Amtsbezirks Waldshut, und die Erhebung des Ortes Alb zu einer eigenen Gemeinde betreffend, zur Zustimmung vorzulegen.

Wir ernennen zugleich für diese Vorlage den Ministerialrath von Dusch als Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 5. Februar 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königl. Hoheit höchsten Befehl:
Schungart.

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:
Einziger Artikel.

Der dem Orte Schachen zugetheilte Nebenort Alb, Amtsbezirk Waldbshut, wird von ersterem getrennt und zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben.

Gegeben zc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung.

Der Hauptort Schachen und der Nebenort Alb, Bezirksamt Waldbshut, welche beide in früherer Zeit der sogenannten Einung Hochsal angehörten, bilden seit der im Jahre 1808 erfolgten Auflösung der in der Grafschaft Hauenstein bestandenen Einungen in Folge der damals getroffenen Anordnung eine zusammengesetzte Gemeinde im Sinne der §§. 140 u. ff. der Gemeinde-Ordnung. Hatte hiernach ursprünglich keine nähere Gemeinschaft zwischen diesen beiden Orten bestanden, so haben sich auch seither im Laufe eines halben Jahrhunderts keine nähere Beziehungen zwischen denselben gebildet. Die Entfernung von Alb nach Schachen beträgt nahezu eine Stunde; ersteres liegt am Rhein, dicht bei dem herrschaftlichen Hammerwerk Abbruch; der Hauptort Schachen ist dagegen auf einer rauhen Hochebene im sogenannten Wälderbezirk gelegen. Charakter und Gemüthsart der Bewohner sind ganz verschieden, und sie haben fast Nichts gemeinschaftlich, als den Bürgermeister, mit welchem die Bürger von Alb auch fast nur bei der Wahl des gemeinschaftlichen Ortsvorstandes in Berührung kommen. Gemarkung, Vermögen und Schule sind getrennt; die Pfarrei ist zwar für beide Orte in Hochsal, allein die Bewohner von Alb besuchen regelmäßig den Gottesdienst in Abbruch. Der §. 142 der Gemeinde-Ordnung war seither in dieser zusammengesetzten Gemeinde nicht vollzogen, und die im Jahre 1854 angeordnete vorschriftsmäßige Bildung der Gemeinde-Collegien, so wie der Umstand, daß der Ort Alb auf den Grund des §. 62 des Feuerversicherungsgesetzes wegen eines im April 1852 in Schachen stattgehabten Brandes zu einer erhöhten Umlage beigezogen wurde, gab zunächst Veranlassung zur Bitte des Nebenorts Alb um Trennung von dem Hauptort Schachen, womit sich die Bürger beider Orte auf geschenehene Einvernahme gleichmäßig einverstanden erklärt haben.

Bei den angegebenen Verhältnissen, und da unter beiden Orten keine naturgemäße Gemeinschaft besteht, glaubt die Großh. Regierung, daß der Bitte des Ortes Alb, obwohl dasselbe nur 24 Bürger zählt, zu entsprechen sei.

Zusammenfassung der Budgetverhältnisse für 1858 und 1859

Nachtrag

zu dem

nach höchster Entschliessung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom
14. November v. J. vorgelegten Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1858
und 1859,

betreffend

die vorbehaltene Anzeige **der aufrecht zu erhaltenden Kreditreste.**

Die Uebersicht 1 zeigt das Budget der außerordentlichen Ausgaben einschließlich der aufrecht zu erhaltenden
Kredite. Die Uebersichten 2, 3 und 4 stellen die letzteren nebst Begründung dar.

Karlsruhe, den 20. Februar 1858.

Der Präsident des Finanzministeriums.
Regenauer.

Außerordentliches Budget für 1858 und 1859.

	Betrag der aufrecht zu erhaltenden Kredite.		Neue Anforde- rung.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Staatsministerium	—	—	—	—	—	—
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten	—	—	—	—	—	—
III. Justizministerium	9,235	51	73,066	—	82,301	51
IV. Ministerium des Innern	12,922	34	* 635,929	—	648,851	34
V. Finanzministerium	21,471	18	153,000	—	174,471	18
VI. Kriegsministerium	—	—	63,000	—	63,000	—
Summe	43,629	43	924,995	—	968,624	43

* Den neuen Anforderungen des Ministeriums des Innern im außerordentlichen Budget von 574,929 fl. treten in Folge nachträglicher Vorlagen vom 8. Januar d. J. für zwei Straßen hinzu 61,000 fl.

III. Justiz-Ministerium.

Verzeichniß

der

für die Budgetperiode 1858 und 1859 aufrecht zu erhaltenden Kredite.

§.	Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag.	
		fl.	fr.
	Für Amtsgerichtsgebäude und Gefängnisse.		
1.	Borberg, Amtsgefängniß	659	18
2.	Eppingen, "	2,511	53
3.	Kenzingen, "	4,193	31
4.	Neckargemünd "	1,871	9
	Summe	9,235	51

Begründung.

Zu 1. An der im Budget für 1856 und 1857 bewilligten Summe von 11,800 fl. — fr.
sind 1856 und 1857 verwendet 11,140 " 42 "
der Rest mit 659 fl. 18 fr.

ist noch zu Zahlungen erforderlich.

Zu 2. Von den im letzten außerordentlichen Budget bewilligten 12,500 fl. — fr.
sind nur verwendet worden 9,988 " 7 "
der Rest ist noch erforderlich mit 2,511 fl. 53 fr.

Zu 3. An der im außerordentlichen Budget von 1856 und 1857 bewilligten Summe von 12,600 fl. — fr.
sind nur verwendet 8,406 " 29 "

und müssen zur Ausführung des Baues neben dem neuen Kredit aufrecht erhalten werden 4,193 fl. 31 fr.

Zu 4. Auf die für die Periode 1856 und 1857 bewilligten 8,500 fl. sind 6,628 fl. 51 fr. zur Verwendung
gekommen, die übrigen 1,871 fl. 9 fr. erscheinen unter den aufrecht zu erhaltenden Krediten.

Verzeichniß

der für die Budgetperiode 1858 und 1859 aufrecht zu erhaltenden Kredite.

Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag.	
	fl.	fr.
Wasser- und Straßenbau.		
§. 1. Außerordentlicher Zuschuß zum Rheinbau längs der französischen Grenze.	6,277	46
§. 3. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme.	1,192	48
§. 9. Correction der Höllensteige	415	54
§. 15. Straße von Schoppsheim nach Wehr	3,000	—
§. 17. Zuschuß zur Verbesserung der Straße von St. Blasien nach Albrun	1,913	2
§. 21. Correction der Wiesenthalstraße bei Zell	123	4
Summe	12,922	34

Begründung.

Mit den unter Ziffer 1, 9 und 21 in Anspruch genommenen Resten sollen die zum Theil schon vollzogenen, zum Theil im Gange befindlichen Arbeiten und Lieferungen bezahlt werden.

§. 3. Ergänzung und Verstärkung der Rheindämme.

Mit der im außerordentlichen Budget für 1856/57 bewilligten Summe von 52,500 fl. wurden die projektierten Bauten, so weit thunlich, zur Ausführung gebracht; noch blieb aber eine Dammstrecke durch den ärarischen Grünwald bei Schwesingen herzustellen, ohne welche das Ganze nicht abgeschlossen und die ausgeführten Bauten der Zerstörung preisgegeben gewesen wären.

Zur Herstellung der fraglichen Dammstrecke wurde deshalb mit Staatsministerial-Entschließung vom 28. Februar 1857, Nr. 263, ein Administrativkredit von 12,000 fl. bewilligt, welcher aber nicht vollständig zur Verwendung kam. Von dem Reste sollen 1,192 fl. 48 kr. für 1858 aufrecht erhalten werden, um die begonnenen Arbeiten ihrer Vollenendung zuzuführen.

§. 15. Straße von Schoppsheim nach Wehr.

Der Bau dieser Straße ist zwar vollendet, allein die zur Aufrechterhaltung beantragte Summe von 3,000 fl. wird noch erforderlich werden, um die Gemeinde Schoppsheim dafür zu entschädigen, daß sie zum Straßenbau mehr

Gelände erworben und an die Wasser- und Straßenbauverwaltung abgetreten hat, als wozu sie nach dem mit ihr getroffenen frühern Uebereinkommen verpflichtet war.

§. 17. Zuschuß zur Verbesserung der Straße von St. Blasien nach Albrück.

Mit der im außerordentlichen Budget für 1856/57 bewilligten Summe von 14,000 fl. konnte der projektirte Straßenbau bis auf die Strecke durch den sogenannten Haagwald hergestellt werden. Ohne die Herstellung dieser Strecke konnte aber die angelegte Straße von St. Blasien aus nicht benützt werden, und um dies möglich zu machen, wurde hiezu durch die Staatsministerialdekrete vom 15. Januar 1857, Nr. 76, und 18. Juli 1857, Nr. 783, ein Administrativkredit von zusammen 16,000 fl. bewilligt, wovon 1,913 fl. 2 kr. unverwendet blieben, welche für 1858 aufrecht erhalten werden sollen, um noch einige zum Theil schon vollzogene, zum Theil im Gange befindliche Arbeiten und Lieferungen bezahlen zu können.

für die Budgetperiode 1858 und 1859 aufrecht zu erhalten Kredit.

Bemerkung		Rechnung des Jahres	
A	B	1857	1858
I. Einzahlungen			
		10,117	2,553
II. Auszahlungen			
		11,053	3,171
B. Eigenlicher Staatsauswand			
		11,053	3,171
C. Die Subvention des Landes bei Abnahme der öffentlichen Angelegenheiten			
		1,913	2
Summe		12,970	3,173

V. Finanzministerium.

Verzeichniß

der

für die Budgetperiode 1858 und 1859 aufrecht zu erhaltenden Kredite.

Bezeichnung des Aufwandes.	Betrag.	
	fl.	fr.
A. Lasten und Verwaltungskosten.		
Zollverwaltung.		
§.		
1. Für das Zolldirektionsgebäude dahier	6,588	31
2. Für das Obereinnehmer- und Zollgebäude in Pforzheim	3,859	12
Zusammen	10,447	43
B. Eigentlicher Staatsaufwand.		
3. Für Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	11,023	35
Summe aufrecht zu erhaltender Kredite	21,471	18

Begründung.

§. 1. Für das Zolldirektionsgebäude dahier.

Die Zolldirektion, die früher in gemietheten Räumlichkeiten und seit 1849 im Hauptpostgebäude dahier untergebracht war, konnte nicht länger in diesem Lokal belassen werden. Einerseits nämlich wurde fort und fort über Mangel an Raum für den Dienst der Zollverwaltung, anderseits aber über Mangel an Raum für den Dienst der gleichfalls im Gebäude untergebrachten Direktion der Verkehrsanstalten geklagt. Die Letztere hatte bereits einen Theil ihrer Bureaus in Nachbarhäusern unterbringen müssen und bei den beiden einschlägigen Ministerien hatte sich die Ueberzeugung festgestellt, daß nichts erübrige, als der einen oder der anderen der beiden Direktionen ein anderes Dienstlokal zu ermitteln.

Gleichzeitig ergab sich auch das Bedürfniß, für das im Rathhause eingemietete Hauptsteueramt anderweite Fürsorge zu treffen. Die städtischen Behörden wünschten die betreffenden Räume zu sonstigen Zwecken zu verwenden und jener Theil dieser Räume, welcher zur Zollniederlage diente, entsprach — wie die Handelskammer und das Hauptsteueramt seit lange schon berichtet hatten — weit nicht mehr den Bedürfnissen des Verkehrs.

Es war indeß nichts weniger als leicht, den hiernach vorliegenden verschiedenen Bedürfnissen zu genügen. Geeignete Miethlokale waren nicht aufzufinden; ein Neubau würde sehr theuer gekommen sein, und schon einen wohl gelegenen Bauplatz zu finden, bot erhebliche Schwierigkeiten dar.

Zum Glück zeigte sich jedoch zu Anfang des Jahres 1857 ganz unerwartet eine günstige Gelegenheit, alle billigen Ansprüche zu befriedigen. Das Gasthaus zum goldenen Kreuz ward feil. In seinen weitläufigen Gelassen bot es, vorbehaltlich der erforderlichen Bauveränderungen, für die Zolldirektion, für das Hauptsteueramt, für das Lagerhaus, für die gleichfalls in Mieth untergebrachte Katasterdirektion, endlich für Wohnungen je eines Kanzleidienerers der Zolldirektion, der Katasterdirektion und des Hauptsteueramts die nöthigen Räumlichkeiten dar; namentlich war auch hinreichender Platz vorhanden, um ein den hiesigen Verkehrsverhältnissen genügendes Zolllagerhaus herzurichten. Dabei zeigte sich die Lage des Gebäudes so günstig, wie sie im Falle eines Neubaus nimmer zu erwerben gewesen wäre. Aber die sich darbietende Gelegenheit mußte sofort benützt werden. Durch höchste Entschliesung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 27. März v. J., Nr. 380, ward deshalb die Erwerbung und Einrichtung des Gasthauses zum Kreuz zu den angegebenen dienstlichen Bedürfnissen genehmigt und hiefür ein Administrativkredit vorläufig von 60,000 fl. eröffnet, welcher durch fernere höchste Entschliesung vom 31. Dezember 1857, Nr. 1586, um 9,800 fl. erhöht, also auf 69,800 fl. festgesetzt wurde. Mittels dieser Summe ist das Gebäude um den mäßigen Kaufpreis von 43,250 fl. erworben, das Lagerhaus neu erbaut und jede weitere bauliche Einrichtung für die oben bezeichneten Dienstzweige, die noch im Laufe des vorigen Jahrs das neue Lokal beziehen konnten, größtentheils schon getroffen und zu einem kleinen Theile nun noch zu treffen. Der Kredit, der sich

a. für Ankauf des Hauses sammt verschiedenen Nebenkosten auf 43,826 fl. 32 fr.,

b. für Herstellung der Zolldirectionsbureaus und einer Dienerwohnung in den Mansarden
auf 3,342 „ 40 „

Uebertrag . 47,169 fl. 12 fr.

	Uebertrag	47,169 fl. 12 fr.
c.	für Herstellung der Bureaus der Katasterdirection und des Hauptsteueramts auf	5,976 „ 46 „
d.	für den Neubau des Lagerhauses sammt Dispositionslager auf	10,773 „ 29 „
e.	für verschiedene noch nicht gänzlich vollendete Herstellungen, namentlich für den Hinterbau mit Holzremisen und zwei Dienervohnungen, Pflasterung des Hofes und der Zufahrt, für äußeren Anstrich zc. auf	5,400 „ — „
	endlich	
f.	für Bauaufsicht auf	428 „ 19 „
	im Ganzen also auf	69,747 fl. 46 fr.

oder rund auf die schon genannten 69,800 fl. beläuft, ist demnach schon im vorigen Jahr bis auf die Restsumme von 6,588 fl. 31 fr. erschöpft worden, welche im Jahre 1858 erforderlich und daher als Kreditrest in das außerordentliche Budget der Jahre 1858 und 1859 zu übertragen sein wird.

Daß der Gesamtaufwand für unverkennbare und wichtige Bedürfnisse des Dienstes nothwendig wurde, daß die Berücksichtigung dieser Bedürfnisse in der Weise, wie es geschah, am zweckmäßigsten und zugleich in mindest kostspieliger Art erfolgt ist, daß nach Lage der Umstände eine vorgängige Einholung der ständischen Zustimmung unthunlich war, wird einer näheren Begründung nicht bedürfen.

§. 2. Für das Obereinnehmeri- und Zollgebäude in Pforzheim.

Die Obereinnehmeri Pforzheim — die Kanzlei der Stelle sammt der Wohnung des Obereinnehmers — war in einem seinen Räumlichkeiten nach viel zu beschränkten Domänengebäude untergebracht und seit längerer Zeit schon war es die Absicht, hierwegen sobald als thunlich eine Aenderung vorzunehmen. Bureau und Wohnung des Zollverwalters zu Pforzheim befanden sich in einem gemietheten Privatlokal und Raum zu einer Zollniederlage war gar nicht vorhanden. Mit der in neuester Zeit von dem Handelsstande zu Pforzheim dringend nachgesuchten Erweiterung der Competenz des Zollamts mußte aber ein Lagerraum hergestellt werden. Zudem war es als sehr wünschenswerth erkannt, dem Zollamte ein passenderes Bureau zu verschaffen, und bei dem großen Mangel an Miethwohnungen in Pforzheim empfahl es sich, für die verschiedenen dienlichen Raumbedürfnisse ohne Verzug Fürsorge zu treffen. Wiederholte Erwägungen ließen es als das Angemessenste erkennen, das dem Staate gehörige, nach längst erfolgter Aufhebung der Naturalwirthschaft zu anderen Zwecken verwendbare Speichergebäude zur Zollniederlage, zu den Kanzleien der Obereinnehmeri und des Zollamts, endlich zu Wohnungen des Obereinnehmers, des Zollverwalters und seiner beiden Gehülfen einzurichten. Durch höchste Entschliebung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 23. Januar 1857, Nr. 100, wurde zu dem Ende ein außerordentlicher Kredit von 20,269 fl. 20 fr. eröffnet und bis zum Schlusse des abgewichenen Jahrs bis auf 3,859 fl. 12 fr. erschöpft. Daß der Aufwand wohl gerechtfertigt ist und daß er nebstdem ohne überwiegende Nachtheile nicht verschoben werden konnte, dürfte nicht verkannt, daher auch die Uebertragung des Kreditrestes gut geheßen werden.

§. 3. Für Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten.

Das Budget der außerordentlichen Ausgaben für 1856 und 1857 hat hiefür 57,000 fl. genehmigt. Im Laufe der Budgetperiode konnte aber der Bau nicht ganz vollendet werden. Der nicht erschöpfte Kreditrest beträgt 11,023 fl. 35 fr. und ist nun in den Etat der außerordentlichen Ausgaben für 1858 und 1859 zu übertragen.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, die Darstellung des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts auf letzten Dezember v. J., so wie den Voranschlag des Bedürfnisses für 1858 und 1859 vorzulegen und die erforderlichen näheren Aufklärungen zu geben.

Zugleich ernennen Wir für diese Vorlage den Geheimen Referendar Vogelmann zum Regierungskommissär.
Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 19. Februar 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Schunggart.

Vortrag

Präsidenten des Finanzministeriums,

den umlaufenden Betriebsfond des allgemeinen Staatshaushalts betreffend.

Hochgeehrte Herren!

Höchstem Auftrage Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gemäß überreichen wir Ihnen bezüglich des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts

1. die Darstellung desselben nach dem Stande vom letzten Dezember 1857 und
2. den Voranschlag für 1858 und 1859 nebst Begründung.

Wir fügen nur wenige erläuternde Bemerkungen bei. Auf dem vorigen Landtag ist der umlaufende Betriebsfond nach dem Stande vom letzten Dezember 1855 in Folge eines später erst wahrgenommenen und berichtigten Versehens um 180,578 fl. 38 kr. zu hoch, nämlich auf 4,155,422 fl. 16 kr. angegeben worden. Er hat in der That nur 3,974,843 fl. 38 kr. (siehe die Rechnungsnachweisungen für 1855 und 1856, Abtheilung I., Seite 59) und nach Abzug der hierunter begriffenen Ersparnisse der Militärverwaltung an den Durchschnittsfonds zu 111,408 fl. 1 kr. (siehe vergleichende Darstellung für 1854 und 1855, Abtheilung VI., Seite 32) sogar nur 3,863,435 fl. 37 kr. betragen, ist aber nach Art. 6 des Finanzgesetzes vom 23. April 1856 durch einen Zuschuß von 247,677 fl. 44 kr. wiederum bis zur Summe von 4,111,113 fl. 21 kr. verstärkt worden.

Von diesem Stande am 1. Januar 1856 hat sich jedoch der umlaufende Betriebsfond, wie die Darstellung 1 zeigt, bis zum Schlusse des Jahres 1857, also in der jüngst abgelaufenen Budgetperiode, nach Abzug der Ersparnisse an den Durchschnittsfonds der Militärverwaltung, auf 5,273,342 fl. 7 kr. somit um den Betrag von 1,162,228 „ 46 „ gehoben. Gleichwohl sind in der abgelaufenen Budgetperiode die ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben in höherem Maße, als sie vorgesehen waren, bestritten worden und es hat hiezu die Staatsschuldentilgungskasse nicht, wie nach dem Art. 3 des Finanzgesetzes in Aussicht genommen war, eine Million Gulden, sondern außer den bereits erwähnten 247,677 fl. 44 kr. nur 500,000 fl., im Ganzen sonach nur 747,677 fl. 44 kr. als außerordentlichen Zuschuß geliefert.

Das sehr erfreuliche Ergebniß verdankt man der wesentlichen Zunahme des Staatseinkommens in den Jahren 1856 und 1857.

Für diese Jahre war nach Art. 6 des Finanzgesetzes ein umlaufender Betriebsfond von . . . 4,403,100 fl. für nöthig erachtet, in der That aber, wie schon gesagt, doch nur ein solcher von 4,111,113 fl. 21 fr. dem Staatshaushalte belassen worden. Für 1858 und 1859 ist, wie der Voranschlag 2 über den ferner beizubehaltenden umlaufenden Betriebsfond zu erkennen gibt, an solchem nur noch ein Betrag von . . . 4,070,900 fl. erforderlich.

Vergleicht man diese Bedarfssumme mit dem Stande des Betriebsfonds zu Ende des Jahres 1857 zu 5,273,342 fl. 7 fr., so zeigt sich ein Ueberschuß von . . . 1,202,442 „ 7 „ und in diesem Ueberschusse stellen sich die Deckungsmittel für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1858 und 1859 dar.

So weit die letzteren Ausgaben den Ueberschuß im Betriebsfond nicht in Anspruch nehmen, wird er sammt den in den Jahren 1858 und 1859 hoffentlich sich ergebenden Einnahmeüberschüssen dereinst Mittel bieten, um die in der nächstkünftigen Budgetperiode erforderlichen außerordentlichen Ausgaben bestreiten zu können.

Ihnen, hochgeehrte Herren, steht es nun zu, den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für 1858 und 1859, wie ihn die Großherzogliche Regierung beantragt, zu prüfen und hierüber Beschluß zu fassen.

1856	1857	1858	1859	1860	1861
4,403,100	4,403,100	4,111,113	4,111,113	4,070,900	4,070,900
5,273,342	5,273,342	5,273,342	5,273,342	5,273,342	5,273,342
1,202,442	1,202,442	1,202,442	1,202,442	1,202,442	1,202,442



Darstellung

des umlaufenden Betriebsfonds auf letzten Dezember 1857.

(Gegründet auf die Rechnungsauszüge für das 4. Quartal 1857).

Verwaltungszweige.	Aktiven								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvor- rath.		Naturalvor- räthe.		Aktivreste.		Summe.					
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Justizministerium.												
Estrafanstalten	13,153	23	79,260	47	33,228	14	125,642	24	7,914	7	117,728	17
Ministerium des Innern.												
Amtskassenverwaltung	—	—	—	—	61,745	14	61,745	14	6,215	59	55,529	15
Landesgestüt	1,907	59	—	—	104	41	2,012	40	6	59	2,005	41
Heil- und Pflegeanstalt Pforz- heim	5,519	17	13,829	8	3,673	25	23,021	50	120	58	22,900	52
Heil- u. Pflegeanstalt Illenau	25	24	25,485	52	5,730	22	31,241	38	9,004	55	22,236	43
Polizeiliche Verwahrungsan- stalt	3,376	56	11,814	40	1,262	34	16,454	10	9	49	16,444	21
Wasser- und Straßenbauver- waltung	—	—	9,842	16	32,827	23	42,669	39	9,937	3	32,732	36
	10,829	36	60,971	56	105,343	39	177,145	11	25,295	43	151,849	28
Finanzministerium.												
Kameraldomänenverwaltung	128,519	41	18,193	42	242,262	9	388,975	32	35,029	29	353,946	3
Forstdomänenverwaltung	—	—	—	—	484,506	6	484,506	6	930	31	483,575	35
Berg- und Hüttenverwaltung	31,812	13	662,054	50	275,295	50	969,162	53	647	15	968,515	38
Steuerverwaltung	90,555	42	—	—	100,755	50	191,311	32	143,987	31	47,324	1
Salinenverwaltung	20,172	39	78,479	9	159,335	22	257,987	10	10,705	53	247,281	17
Zollverwaltung	26,385	18	—	—	564,963	21	591,348	39	14,302	16	577,046	23
Münzverwaltung	—	—	187,865	55	—	—	187,865	55	—	—	187,865	55
Allgemeine Kassenverwaltung	923,757	37	—	—	1,055,455	29	1,979,213	6	12,342	58	1,966,870	8
	1,221,203	10	946,593	36	2,882,574	7	5,050,370	53	217,945	53	4,832,425	—
Kriegsministerium.												
Militärverwaltung	181,018	48	—	—	551,428	58	732,447	46	47,198	31	685,249	15
Summe	1,426,204	57	1,086,826	19	3,572,574	58	6,085,606	14	298,354	14	5,787,252	—
Hierunter sind an Durch- schnittsfonds der Militär- verwaltung begriffen	63,909	53	—	—	450,000	—	513,909	53	—	—	513,909	53
Rest effektiver Betriebsfond	1,362,295	4	1,086,826	19	3,122,574	58	5,571,696	21	298,354	14	5,273,342	7

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1858 und 1859.

Verwaltungszweige.	Aktiven								Passiven.		Rest der Aktiven.		
	Geld- vorrath.		Natural- vorräthe.		Aktivreste.		Summe.						
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fr.	fr.	
§.													
A. Justizministerium.													
1. Bezirksjustiz					40,000	—			4,000	—			
2. Strafanstalten			90,000	—	35,000	—			1,500	—			
			90,000	—	75,000	—			5,500	—			
B. Ministerium des Innern.													
3. Bezirksverwaltung			—	—	20,000	—			2,000	—			
4. Heil- und Pflegeanstalten			34,000	—	9,600	—			9,000	—			
5. Polizeiliche Verwahrungs- Anstalt			9,000	—	1,400	—			300	—			
6. Wasser- und Straßenbau			9,000	—	22,000	—			6,000	—			
7. Landesgestüt			—	—	100	—			—	—			
			52,000	—	53,100	—			17,300	—			
C. Finanzministerium.	1,200,000	—											
8. Kameraldomänenverwalt- ung			13,000	—	237,000	—			28,000	—			
9. Forstdomänenverwaltung			—	—	400,000	—			1,000	—			
10. Berg- u. Hüttenverwaltung			600,000	—	300,000	—			1,000	—			
11. Steuerverwaltung			—	—	100,000	—			140,000	—			
12. Salinenverwaltung			77,000	—	150,000	—			6,000	—			
13. Zollverwaltung			—	—	650,000	—			15,000	—			
14. Münzverwaltung			150,000	—	—	—			—	—			
15. Allgemeine Kassenverwal- tung			—	—	140,000	—			5,000	—			
			840,000	—	1,977,000	—			196,000	—			
D. Kriegsministerium.													
16. Militärverwaltung			—	—	11,600	—			9,000	—			
Im Ganzen	1,200,000	—	982,000	—	2,116,700	—	4,298,700	—	227,800	—	4,070,900	—	—

Begründung.

Der Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für 1858 und 1859 stützt sich, jedoch in annähernden Rundzahlen, der Regel nach auf den Durchschnitt, wie er sich nach den unter lit. a. und b. beigefügten Durchschnittsberechnungen aus dem Stand am Schlusse der Jahre 1855, 1856 und 1857 ergeben hat.

Wo ausnahmsweise vom Durchschnitt abgewichen wurde, erläutert sich dies, wie folgt:

I. Geldvorräthe.

Der für 1856 und 1857 im Ganzen auf 1,200,000 fl. genehmigte Kassenbestand ist beibehalten.

II. Naturalvorräthe.

Der schwunghaftere Betrieb der Berg- und Hüttenwerke fordert größere Naturalvorräthe, daher der Durchschnitt von 584,976 fl. auf 600,000 fl. erhöht wurde.

III. Activreste.

Der Betriebsfond der Amtskassenverwaltung in Activ- und Passivresten ist zwischen der Bezirksjustiz (§. 1) und der Bezirksverwaltung (§. 3) im Verhältnisse von 2 und 1 (dem beiläufigen Verhältnisse der Einnahmen) vertheilt.

Bei der Zollverwaltung wird mit einem Voranschlage von 650,000 fl. ausgereicht werden können, weil Zollcredite für Raffinerieen von indischem Zucker voraussichtlich nicht vorkommen werden.

Die bei der Amortisationsklasse angelegten Ersparnisse der Militärverwaltung an den Durchschnittsfonds sind aus den Activresten dieser Verwaltung weggeblieben, da sie lediglich zu militärischen Bedürfnissen bestimmt sind und sonach nicht zum umlaufenden Betriebsfond des allgemeinen Staatshaushalts gehören.

Beilage a.

Durchschnittsberechnung

der

Geld- und Natural-Vorräthe

auf letzten Dezember 1855, 1856 und 1857.

1857	1856	1855	
19153	15039	12406	Zusammen
5519	5108	4119	1. Getreide
22	82	348	2. Hülsenfrüchte
3276	3264	22	3. Oel und Fett
100	2570	22	4. Wein
10529	8771	7507	5. Sonstige
125219	137781	151550	6. Summe
11812	57107	57107	7. Getreide
40523	62780	62780	8. Hülsenfrüchte
50172	22221	22221	9. Oel und Fett
50359	12186	10919	10. Wein
151273	1017119	827092	11. Sonstige
2104219	1252381	1173090	12. Summe
117108	141478	130512	13. Getreide
220010	2087221	1252382	14. Hülsenfrüchte

1. Die Angaben der Gemeindeführer sind bei der Berechnung der Durchschnittsberechnung zu Grunde gelegt.
 2. Nach Berechnung der Durchschnittsberechnung.

	Geldverträge					Naturalverträge													
	1855.		1856.		1857.	Summe.		Durchschnit.		1855.		1856.		1857.		Summe.		Durchschnit.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Justizministerium.																			
1. Strafanstalten	12,405	35	12,039	56	13,153	37,599	54	12,532	58	100,569	6	86,891	17	79,260	47	206,721	10	88,907	3
Ministerium des Innern.																			
2. Hausstättenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim	4,119	54	2,169	22	5,519	11,806	33	3,936	11	11,982	29	14,985	39	13,829	8	40,797	16	13,599	5
4. Heil- und Pflegeanstalt Mönch	846	6	62	22	25	933	52	311	11	18,458	22	18,028	30	25,465	27	61,972	44	20,657	30
5. Pöbelliche Verwahrungsanstalt	29	25	3,508	51	3,376	6,974	12	2,324	44	5,856	29	9,589	25	11,814	40	27,260	34	9,088	51
6. Arbeit- und Strafzucht	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9,011	52	7,939	—	9,842	16	26,793	8	8,931	2
7. Vorkosten	2,308	—	2,876	47	1,907	7,093	46	2,364	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7,303	25	8,677	22	10,829	26,810	23	8,936	47	45,309	17	50,542	34	60,971	56	156,823	42	52,274	14
Finanzministerium.																			
8. Kameraldomänenverwaltung	151,850	35	137,721	10	128,519	417,891	26	139,297	9	11,110	16	10,671	15	18,193	42	39,975	13	13,325	5
9. Justizdomänenverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Berg- und Hüttenverwaltung	27,167	12	21,075	2	31,812	60,054	27	26,694	49	506,027	—	526,848	20	687,054	50	1,754,930	10	564,976	43
11. Steuerverwaltung	65,786	42	82,851	41	90,555	239,164	5	79,731	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Salinenverwaltung	29,981	52	15,127	14	20,172	65,281	45	21,760	35	93,063	5	59,901	18	78,479	9	231,443	32	77,147	51
13. Salzverwaltung	10,849	24	18,166	49	26,385	55,401	31	18,467	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14. Münzverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	146,332	40	130,914	8	187,965	55	465,112	43	155,037	34
15. Allgemeine Reffensverwaltung	887,855	14	1,647,419	16	1,812,073	4,347,147	39	1,449,049	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1,173,090	59	1,922,361	12	2,109,519	5,204,970	53	1,734,990	15	816,533	1	728,335	1	946,593	36	2,491,461	38	830,487	10
Kriegsministerium.																			
16. Militärverwaltung	130,542	4	144,478	42	117,108	392,129	41	130,709	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	1,323,342	3	2,087,557	12	2,250,610	5,661,509	51	1,887,169	57	962,411	19	865,768	52	1,086,826	19	2,915,006	30	971,668	50

1. Bei Vergleich der Contoeröffnungsbilanz mit der Bilanzabschlussbilanz.
 2. Nach Aufhebung der Durchschnittsliste.

Verhandlungen im K. Kamm. 1857. 40. Sitzungsb. 2

1807				1808				1809				1810				1811			
Summe		Procent																	
1125	100	1125	100	1150	102	1150	102	1180	105	1180	105	1200	107	1200	107	1250	111	1250	111
1130	100	1130	100	1160	102	1160	102	1190	105	1190	105	1220	107	1220	107	1280	113	1280	113
1140	100	1140	100	1170	103	1170	103	1200	105	1200	105	1240	108	1240	108	1300	114	1300	114
1150	100	1150	100	1180	103	1180	103	1210	105	1210	105	1260	109	1260	109	1320	115	1320	115
1160	100	1160	100	1190	103	1190	103	1220	105	1220	105	1270	110	1270	110	1340	116	1340	116
1170	100	1170	100	1200	103	1200	103	1230	105	1230	105	1280	111	1280	111	1360	117	1360	117
1180	100	1180	100	1210	103	1210	103	1240	105	1240	105	1290	112	1290	112	1380	118	1380	118
1190	100	1190	100	1220	103	1220	103	1250	105	1250	105	1300	112	1300	112	1400	119	1400	119
1200	100	1200	100	1230	103	1230	103	1260	105	1260	105	1310	113	1310	113	1420	120	1420	120

Verzeichniß der im Jahr 1811 zu Galtmühl...

Durchschnittsberechnung

der

Aktiv- und Passiv-Reste

auf letzten Dezember 1855, 1856 und 1857.



	Rflr.					
	1855.		1856.		1857.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Justizministerium.						
1. Strafsachen	39,477	72	34,710	57	33,238	14
Ministerium des Innern.						
2. Amtsstellenverwaltung	62,238	5	52,985	16	61,745	14
3. Zell- und Pflegenstätt Oberheim	2,331	15	2,357	3	3,073	25
4. Zell- und Pflegenstätt Unterheim	8,454	1	6,722	8	5,730	24
5. Pöbelliche Bewahrungsbethall	958	18	2,106	7	1,202	34
6. Wasser- und Straßenbau	11,087	59	22,728	21	32,827	25
7. unbestimmte	111	16	92	25	104	41
	85,180	54	86,591	20	105,343	38
Finanzministerium.						
8. Kameralverwaltung	* 251,299	—	* 217,814	15	242,262	—
9. Justizverwaltung	330,400	5	391,667	5	484,506	—
10. Berg- und Hüttenverwaltung	310,758	47	323,630	40	275,295	58
11. Steuernverwaltung	103,618	17	105,463	30	100,755	28
12. Salinenverwaltung	151,640	50	150,348	55	159,335	23
13. Zollverwaltung	809,158	58	611,322	15	564,963	11
14. Münzverwaltung	—	—	—	—	—	—
15. Wärenden Kasernenverwaltung	* 161,199	47	* 155,705	14	* 139,462	38
	2,118,074	46	1,943,941	54	1,966,581	14
Kriegsministerium.						
16. Militärverwaltung	* 12,901	25	* 10,612	19	* 11,428	58
Summe	2,254,634	27	2,077,892	30	2,110,582	5

Rflr.

1. Nach Ausschreibung der Fortsetzung für Verbschäfte.
 2. Man sehe die Nachweisung auf folgender Seite.
 3. Nach Ausschreibung der bei der Amortisationskassa angelegten Durchschnittsschuld und außerordentlichen Verbschäfte an die Fallkassen der großherzoglichen Militärverwaltung.

	Rflr.									
	Summe		Durchschnit.		1855.		1856.		1857.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Strafsachen	106,422	33	35,474	11	194	26	1,795	15	2,531	26
2. Amtsstellenverwaltung	176,968	35	58,989	32	8,752	25	5,239	24	6,215	59
3. Zell- und Pflegenstätt Oberheim	8,361	43	2,787	14	155	25	177	9	190	56
4. Zell- und Pflegenstätt Unterheim	20,506	31	6,835	30	7,627	39	10,498	1	9,004	55
5. Pöbelliche Bewahrungsbethall	4,326	59	1,442	20	237	1	565	23	9	49
6. Wasser- und Straßenbau	66,643	43	22,214	34	3,940	35	4,816	20	9,977	3
7. unbestimmte	305	23	102	47	20	2	9	7	6	59
	277,115	53	92,371	57	20,733	5	21,305	23	25,295	43
8. Kameralverwaltung	711,365	24	237,121	48	* 24,304	26	* 26,496	5	35,029	29
9. Justizverwaltung	1,196,573	16	399,857	45	772	47	1,032	7	930	11
10. Berg- und Hüttenverwaltung	909,675	10	301,225	3	1,161	4	642	51	647	15
11. Steuernverwaltung	309,837	37	103,279	12	111,501	32	163,399	55	143,967	31
12. Salinenverwaltung	461,334	16	153,778	6	5,137	16	3,133	32	10,705	53
13. Zollverwaltung	1,985,444	34	661,814	51	18,549	34	13,069	28	14,302	16
14. Münzverwaltung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Wärenden Kasernenverwaltung	456,367	37	152,122	33	* 5,909	15	* 1,302	41	* 5,142	58
	5,030,597	54	2,010,190	18	167,335	34	211,276	41	210,745	33
16. Militärverwaltung	34,942	47	11,647	34	9,630	13	8,301	35	* 9,198	31
Summe	9,449,079	2	2,149,693	—	198,093	40	242,678	54	241,773	33

Rflr.

1. Nach Ausschreibung auf vorübergehenden Verhältnissen beruhender Posten.
 2. Nach Ausschreibung der wegen der eingeleiteten Probstschulden als Schuld konstatierten Summe.
 3. Man sehe die Nachweisung auf folgender Seite.
 4. Nach Ausschreibung auf besonderen Verhältnissen beruhender Posten.

Nach der Rechnung betragen:

Ende	1855.		1856.		1857.		1855.		1856.		1857.		
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
I. Die Activreste der allge- meinen Kassenverwaltung							336,102	16	221,363	42	1,055,455	29	
Davon sind auszuscheiden:													
Forderung für Brodfrüchte	2,636	49	1,282	36	—	—							
Forderung aus Vorschüssen, welche in den Unruhen der Jahre 1848 und 1849 ihren Ursprung haben	32,859	25	—	—	—	—							
Kontoforrentguthaben:													
Bei der Amortisationskasse	—	—	—	—	888,315	32							
„ „ Behntschuldentilgungskasse	72,383	34	25,885	24	—	—							
Aus der Revolution herrührende Activreste	67,022	41	38,490	28	27,677	21	174,902	29	65,658	28	915,992	53	
							Rest	161,199	47	155,705	14	139,462	36
II. Die Passivreste der allge- meinen Kassenverwaltung							697,054	30	458,235	6	12,342	58	
Davon sind auszuscheiden:													
Die Kontoforrentschuld an die Amortisationskasse	691,145	15	454,932	25	—	—							
Der unter den Vorschüßresten er- scheinende Beitrag Oesterreichs zu den Kosten der Regulirung des Rheinabflusses bei Konstanz	—	—	—	—	7,200	—	691,145	15	454,932	25	7,200	—	
							Rest	5,909	15	3,302	41	5,142	58

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, Unserem getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, das Budget der in den Jahren 1858 und 1859 aus dem Domänengrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungskommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendär Vogelmann.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 5. Februar 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Vortrag

des

Präsidenten des Finanzministeriums

Entwurfs des Budgets über die für 1858 und 1859 auf den Domänengrundstock zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

Hochgeehrte Herren!

In Folge höchsten Auftrags Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 19. d. M. habe ich die Ehre, Ihnen den Entwurf des Budgets der in den Jahren 1858 und 1859 aus dem Domänengrundstocke zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben vorzulegen.

Das Budget begreift einen aufrecht zu erhaltenden Kredit und drei neue Anforderungen im Gesamtbetrage von 88,666 fl.

Der aufrecht zu erhaltende Kredit bezieht sich auf die Vervollständigung der Betriebseinrichtungen des Hüttenwerks Albrun zu 13,500 fl.

Die neuen Anforderungen beschränken sich auf den gewöhnlichen Betrag von 8,000 fl. zur Anschaffung von Kunstgegenständen in die Kunsthalle, auf die Summe von 30,666 fl. zur Herstellung eines zum Hoftheatergebäude nothwendigen Anbaues, endlich auf den Betrag von 36,500 fl. zum Zweck des Neubaues des gänzlich baufallen Hauptgebäudes im Hoflückengarten am Durlacher Thor dahier. Die dem Budget beigefügte Begründung wird Sie, hochgeehrte Herren, überzeugen, daß die Anforderungen gerechtfertigt und Ihrer Zustimmung würdig sind.

Etat

der in den Jahren 1858 und 1859 auf das Domänengrundstockvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Betrag.
	fl.
Aufrecht zu erhaltender Kredit.	
Lasten und Verwaltungskosten.	
Finanzministerium.	
§.	
1. Zur Vervollständigung der Betriebseinrichtungen auf dem Hüttenwerke Albrunf	13,500
Neue Anforderungen.	
Eigentlicher Staatsaufwand.	
Staatsministerium.	
2. Anschaffung von Kunstgegenständen für die Kunsthalle dahier	8,000
3. Herstellung eines Anbaus am Hoftheatergebäude hier	30,666
4. Erneuerung des Hauptgebäudes im hiesigen Hoflächengarten	36,500
Summe	75,166
Hauptsumme	88,666

Begründung.

§. 1. Vervollständigung der Betriebseinrichtungen auf dem Hüttenwerke Albrunf.

Zur Vervollständigung der Betriebseinrichtungen auf dem Hüttenwerke Albrunf hat das Budget der außerordentlichen Ausgaben des Domänengrundstockes für 1854 und 1855 die Summe von 73,725 fl. bewilligt. Zufällige Umstände verzögerten die beabsichtigten Herstellungen und in das Budget des Domänengrundstockes für 1856 und 1857 ward ein noch nicht verwendeter Betrag des Credits mit 60,164 fl. 19 kr. übertragen. Der größere Theil der neuen

Betriebs-einrichtungen wurde in den Jahren 1856 und 1857 mit einem Aufwande von 36,040 fl. 21 kr. ausgeführt und am Kredite sind nur noch 24,123 fl. 58 kr. zu verwenden. Die Arbeiten, welche jetzt noch zur Vervollständigung des Werks erforderlich sind, werden aber voraussichtlich nicht den ganzen Kreditrest erschöpfen, man wird vielmehr mit 13,500 fl. ausreichen, daher nur so weit der Kreditrest aufrecht erhalten werden soll.

§. 2. Anschaffung von Kunstgegenständen für die Kunsthalle dahier.

Zu der letzten Budgetperiode waren 8000 fl. zu ferneren Anschaffungen für die Kunsthalle genehmigt. Es ist wünschenswerth, daß mit diesen sehr mäßigen Verwendungen fortgefahren werde. Es kommen daher abermals 8000 fl. in Antrag.

§. 3. Herstellung eines Anbaus am Hoftheatergebäude hier.

Es ist als dringendes Bedürfnis hervorgetreten, das Hoftheatergebäude dahier durch einen Anbau zu verlängern. Ein solcher Anbau, welcher an der gegen den botanischen Garten gerichteten Seite des Gebäudes stattfinden soll, ist schon anfänglich beabsichtigt gewesen damals aber vorerst noch vertagt worden. Es zeigt sich nun aber, daß er sowohl zur Unterbringung der stehenden Dekorationsstücke als auch zum Gebrauche bei den Vorstellungen erforderlich sei, weil es zur Ordnung größerer Züge u. an Raum gebricht, ebenso zu einem Boden für die Befestigung der Dekorationsstücke, was bisher theils auf der Bühne selbst zum großen Nachtheil des Hauses, theils im Freien zum Nachtheil der Dekorationsstücke geschehen mußte. Nach Plan und Kostenüberschlag des Baubeamten, welcher den Theaterbau geleitet hat, würde der Kostenaufwand für den Anbau auf 29,765 fl. 54 kr., oder einschließlich eines Betrags von 900 fl. für einen Bauaufseher auf 30,666 fl. zu stehen kommen. Es leuchtet ein, daß es sich hier von einem Neubau handle, welcher — wie der Aufwand für das betreffende Hauptgebäude, von dem er einen Bestandtheil bilden wird — nur dem Domänengrundstock zur Last fallen kann. Und es scheint sehr billig, daß man dem Hoftheater eine Vervollständigung der baulichen Einrichtungen nicht verweigert, welche durch die Bestimmung des Gebäudes selbst gerechtfertigt ist.

§. 4. Erneuerung des Hauptgebäudes im hiesigen Hoflückengarten.

Zu den Bestandtheilen der Hofausstattung (Gesetz über die Civilliste vom 3. März 1854 — Regierungsblatt 1854, Seite 43) gehört auch der Hoflückengarten mit Gebäuden. Diese Gebäude sind nun aber höchst schadhast. Namentlich ist das Hauptgebäude, von welchem hier die Rede ist, in einem solchen Zustande des Zerfalls, daß es trotz der sorgfältigsten Unterhaltung nicht mehr zum Gärtnereibetriebe zu dienen vermag und ganz nothwendig abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt werden muß. Nach dem mit thunlichster Sparsamkeit bemessenen Plan und Kostenüberschlag sind für diesen Neubau 36,102 fl. oder einschließlich einer entsprechenden Aufbesserung für Bauaufsicht in Rundsomme 36,500 fl. erforderlich. Da die Erneuerung des Gebäudes unvermeidlich ist und die Bestreitung des Aufwandes hiefür der Civilliste nicht obliegt, so ist dessen Uebernahme auf das Domänengrundstockvermögen begründet.

Beilage zum Protokoll der 33. öffentlichen Sitzung vom 26. Februar 1858.

Commissions-Bericht

über

Auffuchung und Prüfung der seit dem letzten Landtage erlassenen provisorischen Gesetze und
Verordnungen.

Erstattet von dem Abgeordneten **Sägelin**.

Meine Herren!

Beim Beginne des gegenwärtigen Landtages wurde, wie dieß auch früher der Fall war, eine Commission zu dem Zwecke ernannt, diejenigen Regierungserlasse, welche theils im Wege provisorischer Gesetze, theils als Bekanntmachungen und Verordnungen seit dem letzten Landtage erschienen sind, aufzusuchen und zu prüfen, ob ein oder der andere dieser Erlasse zur fortdauernden Giltigkeit der ständischen Berathung und Zustimmung nach Maßgabe der §§. 53, 57, 64 bis 67 der Verfassungsurkunde bedürfe.

Diese Commission hat mich beauftragt, Ihnen das Ergebniß der seitherigen Forschungen, wie folgt, mitzutheilen.

A. In Form von provisorischen Gesetzen wurden verkündet:

1. Gesetz vom 3. September 1856 (Regierungsblatt Nr. 35, Seite 317), die Erstreckung der Eingangszoll-Freiheit für Getreide, Hülsenfrüchte und Mühlenfabrikate betreffend.

Mit Ende Dezember des gleichen Jahres trat dieses Gesetz inhaltlich einer in demselben aufgenommenen Bestimmung außer Wirksamkeit.

2. Das Gesetz vom 1. November 1856 mit der Vollzugsverordnung hierzu vom 4. November 1856 (Regierungsblatt Nr. 44, Seite 391 und 394), die Abänderung verschiedener Bestimmungen im Vereinszolltarife betreffend, wurde von der Großh. Regierung auf dem gegenwärtigen Landtage nachträglich vorgelegt und erhielt in der 15. Sitzung die Zustimmung dieses Hauses.

3. Ein weiteres im Regierungsblatt Nr. 26, Seite 291, verkündetes Gesetz vom 3. Juli 1857, die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für das Jahr vom 1. September 1857 bis mit letztem August 1858 betreffend, wurde den Ständen bis jetzt noch nicht vorgelegt und verliert, da es ausdrücklich nur als ein provisorisches bezeichnet worden, mit dem Schlusse des gegenwärtigen Landtages seine Wirksamkeit.

B. Staatsverträge wurden abgeschlossen und veröffentlicht:

1. Ein Uebereinkommen der großh. badiſchen mit der k. k. österreichischen Regierung, die Vollstreckung der von k. k. österreichischen Gerichten in Civilrechtsſachen gefällten Urtheile betreffend.

Durch dieses Uebereinkommen wurden die in den Jahren 1819 und 1838 über den wechselseitigen Vollzug civilgerichtlicher Urtheile beider Staaten getroffenen Vereinbarungen in einigen Punkten abgeändert, auch nebenbei auf die früher ausgenommenen Kronländer Ungarn, Croatten, Slavonien, die serbische Wojwoodſchaft mit dem Temescer-Banat und Siebenbürgen, mithin auf die ganze k. k. österreichische Monarchie, mit

Ausnahme der Militärgränze, ausgedehnt und diesem zu Folge sämmtliche großherzogliche Gerichte in Gemäßheit allerhöchster Entschliebung aus großherzogl. Staatsministerium vom 12. Januar 1856, vermittelt eines im Regierungsblatt vom Jahre 1856, Nr. 26, Seite 224, verkündeten Justizministerialerlasses vom 26. Juni desselben Jahres angewiesen; rechtskräftige Urtheile, welche von den k. k. österreichischen Gerichten in Civilsachen gefällt werden, auf Ansuchen des urtheilenden Richters, ohne sie in der Regel einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, in Vollzug zu setzen.

Dabei solle die Kompetenzfrage nach der österreichischen Gesetzgebung beurtheilt und die Erklärung, welche das requirirende österreichische Gericht in dieser Beziehung ausdrücklich oder stillschweigend gegeben hat, als maßgebend angesehen werden.

Nur für den Fall, wenn sich dem requirirten Richter gegen diese Erklärung erhebliche Zweifel aufdringen, oder von der Partei, gegen welche das Urtheil in Vollzug kommen solle, vorgebracht werden, sollen, ohne Anordnung einer Parteiverhandlung, diese Zweifel dem österreichischen Gerichte, welches um die Vollstreckung ersucht hat, bekannt gemacht werden. Erscheint die Aufklärung, welches das Letztere hierauf ertheilt, als genügend, so ist die Vollstreckung zu vollziehen, während andernfalls die Bedenken großherzoglichem Justizministerium vorzutragen sind und dessen Verfügung abzuwarten ist.

Durch diese Bestimmungen wurde der Rechtsstand der großherzogl. badischen Staatsangehörigen den k. k. österreichischen Gerichten gegenüber mehr, als wie dieß bisher der Fall war, gesichert, auch die Zuständigkeit der badischen Gerichte den österreichischen Staatsangehörigen gegenüber erweitert, weshalb ein Reklamationsgrund um so weniger vorliegt, als der Großh. Regierung das Recht, derartige Staatsverträge ohne Mitwirkung der andern Factoren der Gesetzgebung abzuschließen, nach den V. R. S. S. 11, 2123 und 2128, sowie nach §. 918 der bürgerlichen Prozeß-Ordnung nicht bestritten werden kann.

2. Ein Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen der Mehrzahl der deutschen Zollvereinsstaaten und der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855 (Regierungsblatt vom Jahre 1856, Nr. 29, Seite 245).

3. Zwei Nachträge zu dem unterm 27. Januar 1847 (Regierungsblatt vom Jahre 1847, Nr. 26) zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins und dem Königreiche beider Sicilien abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsverträge (Regierungsblatt vom Jahre 1856, Nr. 33, Seite 287 und Regierungsblatt vom Jahre 1857, Nr. 12, Seite 122).

4. Ein Vertrag zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (Regierungsblatt vom Jahre 1856, Nr. 34, Seite 289); sowie

5. ein weiterer Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen denselben deutschen Zollvereinsstaaten und der Republik Uruguay vom Januar 1856 (Regierungsblatt vom Jahre 1857, Nr. 23, Seite 247).

Diese unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 erwähnten Verträge wurden von der Großh. Regierung auf gegenwärtigem Landtage nachträglich vorgelegt, und erhielten, soweit nöthig, die Zustimmung dieses Hauses.

6. Eine Erläuterung mehrerer Bestimmungen in der zwischen den Rheinfürstentümern im Jahre 1851 vereinbarten und von den Ständen nicht reklamirten polizeilichen Verordnung über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See (Regierungsblatt vom Jahre 1856, Nr. 49, Seite 433), bietet als rein polizeilicher Natur keinen Stoff zur Reklamation.

7. Ein unterm 30. Januar 1857 zwischen dem Großherzogthum Baden und den vereinigten Staaten von Nordamerika zu Berlin abgeschlossener Vertrag wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher (Regierungsblatt Nr. 15, S. 154).

Hierin wird zunächst bestimmt, daß auf gegenseitige Requisition alle Individuen der Justiz ausgeliefert werden sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mords oder eines Angriffes in mörderischer Absicht, oder des Seeraubs, oder der Brandstiftung, oder des Raubs, oder der Fälschung, oder der Verfertigung oder Verbreitung falschen Geldes, sei es gemünztes oder Papiergeld, oder des Defekts, oder der Unterschlagung öffentlicher Gelder, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben, in dem Gebiete des

andern Theil eine Zuflucht suchen, oder dort aufgefunden werden; mit der Beschränkung jedoch, daß dieß nur auf solche Beweise für die Strafbarkeit geschehen solle, welche nach den Gesetzen des Ortes, wo der Flüchtige oder das so beschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht rechtfertigen würden, wenn das Verbrechen oder Vergehen dort begangen wäre.

Nebenbei sollen die respectiven Richter und anderen Behörden der beiden Regierungen Macht, Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angaben einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder andere Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde. Wird dieser Beweis zur Aufrechthaltung der Beschuldigung für ausreichend erkannt, so solle die prüfende Behörde denselben für die betreffende exekutive Behörde feststellen, damit ein Befehl zur Auslieferung des Flüchtlings erlassen werden kann.

Die Kosten der Verhaftung und Auslieferung trägt derjenige Theil, der die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt; jedoch sollen alle diese Bestimmungen auf Verbrechen politischer Natur keine Anwendung finden, auch keiner der kontrahirenden Theile gehalten sein, seine eigenen Bürger oder Unterthanen anzuliefern.

Dieser auf Gegenseitigkeit beruhende Vertrag, der voraussichtlich der badischen Strafrechtspflege bei seiner Anwendung ungleich mehr Geltung verschaffen wird, als solches bei jener der nordamerikanischen Freistaaten der Fall sein dürfte, verstößt in keiner Weise gegen die Bestimmungen der §§. 64 und 65 der Verfassungsurkunde, sowie auch die im §. 7 des Strafgesetzbuches enthaltene Vorschrift, wornach kein Inländer wegen einer strafbaren Handlung einem auswärtigen Staate zur gerichtlichen Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden darf, darin ausdrücklich gewahrt worden, weshalb kein Grund zu einer Reklamation vorliegt.

8. Ein Staatsvertrag mit Frankreich über Ausübung der Eigenthumsrechte an den Rheinbauten und Dämmen betreffend vom 25. Februar 1857 (Regierungsblatt Nr. 28, Seite 302).

Nach diesem gegenseitigen Vertrage sollen die Uferbauten und Dämme des Rheins in jedem der beiden Staaten unter den Bestimmungen seiner Gesetze und Verordnungen über die Erhaltung des Staatseigenthums stehen und sich in den Fällen, wenn die Ausführung von Arbeiten zum Zwecke der Reklifikation oder des Schutzes der Rheinufer oder die Errichtung der damit zusammenhängenden Dämme die bleibende oder vorübergehende Besitzergreifung von Privateigenthum erfordern, die für Eigenthumsentziehung, Dienstbarkeiten, Entwerthung oder Beschädigung zu bezahlenden Vergütungen nach dessen Gesetzen über Wasser- und Straßenbau, über zwangsweise Eigenthumsabtretung zu öffentlichen Zwecken und nach den Grundsätzen der Entschädigung im Wege gütlicher Verständigung oder Entscheidung durch die zuständige Behörde richten.

Dadurch ist dem §. 14 der Verfassungsurkunde und dem Expropriationsgesetze vom 28. August 1835 (Regierungsblatt Nr. 42) Rechnung getragen und jeder Reklamationsgrund beseitigt.

9. Münzvertrag vom 24. Januar 1857 zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Lichtenstein einerseits und den deutschen Zollvereinsstaaten andererseits (Regierungsblatt Nr. 30, Seite 321).

Dieser wurde mit dem Entwurfe eines Münzgesetzes von der Großh. Regierung auf diesem Landtage und zwar zunächst der ersten Kammer zur Berathung und Zustimmung vorgelegt.

10. Eine mit Frankreich unterm 2. Juli 1857 für die Dauer von 6 Jahren abgeschlossene Uebereinkunft den gegenseitigen Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums betreffend (Regierungsblatt Nr. 40, Seite 399).

Im ähnlichen Betreffe hat schon unterm 3. April 1854 zwischen der großherzogl. badischen und der kaiserlich französischen Regierung eine solche Uebereinkunft stattgefunden, welche im Regierungsblatt vom Jahre 1854, Nr. 26, Seite 248, veröffentlicht worden, ohne daß sie die Stände zur Berathung und Zustimmung reklimirten.

Durch die vorliegende soll nun jene nur vervollständigt und der den Werken des Geistes und der Kunst

gewährte wechselseitige Schutz, wornach Schriftstellern und Künstlern, deren Bücher, Brochüren und andere Schriften, dramatische und musikalische Compositionen ihrer Darstellung und Aufführung, Werken der Zeichnung, der Malerei, der Bildhauerei, der Kupferstecherei, der Lithographie und überhaupt Erzeugnisse von jedweden Gebiete der Literatur und Kunst, erstmals in einem der beiden Staaten veröffentlicht worden sind, in jedem derselben gegenseitig der Vortheile sich zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur und Kunst bereits gesetzlich eingeräumt sind oder fernerhin werden eingeräumt werden, nicht nur auf so eben genannte Werke, sondern auch auf deren Uebersetzungen ausgedehnt werden.

Der Autor eines jeden in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich sein Recht auf dessen Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der von ihm autorisirten Uebersetzung an gerechnet, fünf Jahre lang ein Schutzprivilegium gegen die Veröffentlichung irgend einer von ihm nicht genehmigten Uebersetzung des nämlichen Werkes in dem andern Lande genießen, vorausgesetzt, daß er auf dem Titelblatt seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten angezeigt hat und diese Uebersetzung, wenigstens zum Theil, innerhalb Jahresfrist, vom Tage der Veröffentlichung des Originalwerkes an gerechnet, in ihrer Vollständigkeit aber binnen einem Zeitraum von drei Jahren erscheinen läßt.

Andere in beiden Staaten von inländischen oder fremden, in todtter oder lebender Sprache geschriebenen Werken gefertigte Uebersetzungen werden den Originalwerken gleichgestellt, ohne jedoch dadurch dem ersten Uebersetzer das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen.

Um den Schutz für die Darstellung oder Aufführung eines dramatischen oder musikalischen Werkes zu erlangen, ist es nöthig, daß der Autor die Uebersetzung in der Sprache des andern Landes binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung oder Darstellung des Originalwerkes in einem der beiden Länder hat erscheinen lassen.

Die weiteren Verabredungen betreffen den Vollzug des Vertrages, das den gesetzlichen Vertretern oder Rechtsnachfolgern der Autoren, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. eingeräumte gleiche Recht und die ermäßigten Zollsätze, welche Frankreich den im Großherzogthume Baden erschienenen Büchern, wissenschaftlichen Abhandlungen u. s. w. ohne eine Gegenleistung gewährt.

Da dieser auf Gegenseitigkeit beruhende und unsern Schriftstellern und Künstlern nur Vortheil bringende Vertrag mit einem großen Nachbarstaate weder gegen die der landesherrlichen Verordnung vom 8. Sept. 1806 nachgebildeten landrechtlichen Bestimmungen über das Schriftrecht — Land.-Rechts Sag 577, d. a. bis mit d. h. — noch gegen die hieher bezüglichen Bundesbeschlüsse verstößt, so liegt kein Grund zu dessen Reklamation vor.

11. Eine am gleichen Tage mit Frankreich ebenfalls auf sechs Jahre abgeschlossene weitere Uebereinkunft zum gegenseitigen Schutze des Eigenthumsrechts an Erzeugnissen der Industrie (Reg.-Bl. Nr. 40, Seite 412), welche bestimmt, daß die in dem einen der beiden Ländern erfolgende Nachbildung von Waarenstempeln und Fabrikzeichen, die den Industrie- und Manufaktur-Erzeugnissen des andern Landes zur Bezeichnung ihres Ursprunges und ihrer Beschaffenheit beigefügt werden, der widerrechtlichen Nachbildung von Werken der Kunst und des Geistes gleich geachtet werden sollen, bietet ebenfalls keinen Grund zur Reklamation, indem der §. 444 des Straf-Gesetzbuches, welcher den fälschlichen Gebrauch von Waarenstempeln und Fabrikzeichen eines inländischen Fabrikanten mit Strafe bedroht, auch auf die Fabrikanten derjenigen auswärtigen Staaten Anwendung findet, mit welchen in dieser Beziehung die Gegenseitigkeit vertragsmäßig festgesetzt ist.

Dabei verkennt jedoch Ihre Commission keineswegs, daß durch diesen Vertrag, zumal bei der sich stets noch Geltung verschaffenden, Vorliebe für das Fremde, mancher inländische Industriezweig in so lange empfindlich berührt werden muß, als es der Großh. Regierung nicht gelingen wird, die andern deutschen Staaten zu bestimmen, demselben ebenfalls beizutreten.

12. Eine Uebereinkunft zwischen dem Großherzogthum Baden und Frankreich wegen Erbauung von Brücken über den Rhein vom 2. Juli 1857 (Reg.-Bl. Nr. 43, Seite 428).

Zum Vollzuge des Art. 1 des am 5. April 1840 zwischen beiden Staaten abgeschlossenen, im Reg.-Bl. vom Jahre 1840, Nr. 19 verkündeten und von den Ständen nicht reklamirten Grenzvertrages, der sich auf Art. 3, §. 5, des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 und auf Art. 1, §. 2, des Pariser Friedens vom 20. November 1815 stützt, haben sich die vertragschließenden Theile nunmehr vereinigt, durch wechselseitiges auf dem Grundsätze genauer Gegenseitigkeit und vollkommener Gleichheit des Vortheils beruhendes Einverständnis, die Herstellung neuer Brücken, Fähren und Uebergänge, welche die Verkehrsbedürfnisse der beiden Länder verlangen, zu regeln und diesem zu Folge beschloffen; eine gemischte Commission, gebildet aus Abgeordneten der beiderseitigen Staaten, innerhalb möglichst kurzer Frist zu Karlsruhe oder Straßburg zusammentreten zu lassen, um, unter Vorbehalt der Genehmigung der beiderseitigen Regierungen, die verschiedenen Punkte festzusetzen und zu bestimmen, an welchen das Interesse der beiden Staaten am gebieterichsten die Herstellung von Uebergängen, festen oder fliegenden Brücken, Fähren u. s. w. auf dem Rheine verlangt.

Dabei wurde zugleich die Herstellung einer festen Brücke zwischen Straßburg und Kehl schon vom gegenwärtigen Augenblicke an als eine durchaus unumgängliche Maßregel betrachtet und deshalb verabredet, unverzüglich zum Baue derselben zu schreiten, weshalb auch die Großh. Regierung schon auf diesem Landtage eine auf die letzte Vertragsbestimmung bezügliche Vorlage gemacht hat.

13. Ein Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum und der schweizerischen Eidgenossenschaft bezüglich auf gegenseitige Bedingungen der Freizügigkeit und weitere nachbarliche Verhältnisse vom 6. Dezember 1856 (Reg.-Bl. vom Jahre 1857, Nr. 43, Seite 431).

Dadurch wurde eine wechselseitige vollständige Freizügigkeit festgesetzt und solche sowohl auf dasjenige Abfahrtsgeld, welches in die öffentlichen Kassen fließen würde, als auf jenes erstreckt, welches die Kassen der Städte, Märkten, Kammereien, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonial-Herren oder Gerichte und Corporationen, überhaupt die Kassen eines bisher Berechtigten bezogen haben.

Ebenso sollen die Angehörigen der beiden kontrahirenden Theile über ihr Eigenthum auf des andern Staatsgebiet durch Testament, Vergabung oder auf jede andere Weise verfügen dürfen und ihre Erben, welche Angehörige des andern Theiles sind, in den Besitz des genannten Eigenthums treten, sei es in Folge eines Testaments oder ab intestato.

Bezüglich auf die Militärgesetze wurde vereinbart, daß die Angehörigen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem andern angesiedelt sind, durch diese Gesetze desjenigen Landes, das sie bewohnen, nicht getroffen werden, sondern den Militärgesetzen ihres Heimathlandes unterworfen, auch von allen Geld- oder Naturalleistungen, welche als Ersatz für den persönlichen Militärdienst auferlegt werden, sowie von militärischen Requisitionen, mit Ausnahme der Einquartirung und solcher Lieferungen, welche nach Landesbrauch von Bürgern und Ausländern für Truppen auf dem Marsche gleichmäßig gefordert werden, frei bleiben sollen.

Sodann räumen die kontrahirenden Theile den Korporationen, Stiftern, Klöstern, Gotteshäusern, oder da wo an deren Stelle die Regierungen getreten sind, diesen, das ungeschmälerte Verfügungsrecht über ihr im andern Lande sich befindliches Eigenthum ein, dasselbe betreffe Liegenschaften, Geld, Grundzins, Zehnten, Gefälle irgend welcher Art oder deren Ablöskapitalien.

14. Eine unterm 27. Juli 1857 mit dem Königreiche der Niederlanden abgeschlossene Uebereinkunft, in Betreff der Zulassung badischer Consule in den niederländischen Colonien (Reg.-Bl. Nr. 56, Seite 517).

Hiernach werden badische Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consular-Agenten nach vorher erlangtem Exequatur, dessen Rücknahme die niederländische Regierung sich und ihren Gouverneuren im einzelnen Falle unter Mittheilung ihrer Gründe vorbehält, in allen Häfen der niederländischen überseeischen Besitzungen oder Colonien zugelassen, welche den Schiffen aller Nationen geöffnet sind, um die Handelsinteressen ihrer Landesangehörigen zu wahren und ihnen nöthigenfalls Hilfe und Beistand zu gewähren.

Sie sind sowohl den bürgerlichen als den Strafgesetzen des Landes unterworfen, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, jedoch in dem Falle von der Militäreinquartirung, von den persönlichen Steuern und über-

haupt von allen persönlichen Staats- und Gemeindelasten befreit, wenn sie keine niederländische Unterthanen auch zur Zeit ihrer Ernennung weder in dem Königreiche der Niederlanden, noch in den niederländischen Colonien wohnhaft sind, und außer ihrem Consulatsdienste weder dort ein Amt bekleiden noch ein Gewerbe oder Handel treiben.

Ueber die äußere Thüre ihres Hauses dürfen sie das Wappen ihrer Regierung mit der Inschrift anbringen; großherzogl. badisches Consulat (Viceconsulat) jedoch solle dies kein Asylrecht verleihen, dagegen vor der gerichtlichen Durchsuhung der Consulatsregistraturen und Akten schützen.

Ein diplomatischer Charakter und das Recht des unmittelbaren Verkehrs mit der niederländischen Regierung, dringende Fälle ausgenommen, steht ihnen nicht zu, auch befreien die von ihnen ausgestellten oder visirten Pässe nicht von der Nothwendigkeit, sich die zum Reisen oder zur Niederlassung in den Colonien nach dortigen Gesetzen erforderlichen Papiere zu verschaffen. Dagegen haben sie Anspruch auf den Schutz der Regierung und auf den Beistand der Lokalbehörden behufs ungehinderter Ausübung ihrer Dienstverrichtungen, sowie ihnen, wenn ein badischer Staatsangehöriger mit Tode abgegangen ist, ohne bekannte Erben oder Testamentsvollstrecker zu hinterlassen, die nach den Gesetzen der Colonien für die Verwaltung des Nachlasses zuständigen niederländischen Behörden davon Nachricht zu geben haben, damit sie die Betheiligten davon verständigen können.

Weder diese, noch die unmittelbar vorher erwähnte Uebereinkunft mit der schweizer'schen Eidgenossenschaft enthalten Bestimmungen die einen Antrag auf deren Reklamation begründen könnten.

Dasselbe ist auch der Fall bei dem durch

15. Erlass des Großh. Ministeriums des Innern vom 28. Februar 1856 (Central-Verordnungsblatt Nr. 6 Seite 57) verkündeten Vertrage, die gegenseitige Verpflegung erkrankter Unterthanen des Großherzogthums und des Königreichs Sardinien betreffend.

Letzterer beruht ebenfalls auf Gegenseitigkeit und enthält ähnliche Bestimmungen, wie der unterm 11. Juli 1853 zwischen mehreren deutschen Staaten wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger zu Eisenach abgeschlossene, im Reg.-Bl. Nr. 24 Seite 229 verkündete und von den Ständen nicht reklamirte Vertrag.

C. Allerhöchstlandesherrliche Entschliessungen und Verordnungen der Großherzoglichen Ministerien — wurden seit dem letzten Landtage viele verkündet, wovon Ihre Commission, obgleich sie alle geprüft, nur folgende hervorhebt und sowohl bei diesen, als auch bei den nicht speziell erwähnten jedem einzelnen verehrlichen Kammermitgliede anheim giebt, sofern es eine oder die andere derselben zur Reklamation für geeignet hält, dahin bezügliche Anträge einzubringen.

1. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 11. Januar 1856, die strafrechtliche Verfolgung und bürgerlichen Klagen gegen öffentliche Diener der Civilstaatsverwaltung wegen Amtsvergehen betreffend (Reg.-Bl. Nr. 3 Seite 13).

Sie bezeichnet die zuständigen Dienstbehörden, welche solche strafgerichtlichen Verfolgungen oder bürgerlichen Klagen veranlassen oder zugeben können, und erscheint deshalb nur als eine Vollzugsverordnung zu den §§. 9 und 10 des Gesetzes über die Einführung zum Strafgesetzbuche und zu §. 16 des Dienerebittes vom 30. Januar 1849.

2. Bekanntmachung des Großh. Justizministeriums vom 1. August 1856 (Reg.-Bl. Nr. 31 Seite 272) Die Zulassung Großh. badischer Staatsangehörigen zum Armenrechte bei königl. württembergischen Gerichten und umgekehrt betreffend.

Der §. 159 der bürgerlichen Prozeßordnung bestimmt: „Ausländer werden nur dann zum Armenrechte zugelassen, wenn der Staat, dem sie angehören, den Angehörigen des Großherzogthums die gleiche Vergünstigung zu Theil werden läßt.“ —

Letzteres ist nun von Seite Württembergs geschehen, weshalb auch die badischen Gerichte durch erwähnte

Bekanntmachung angewiesen worden sind, dasselbe, nach Maßgabe der über Zulassung der Inländer zum Armenrechte bestehenden Verordnung zu thun.

3. Durch eine Bekanntmachung des Groß Ministeriums des Innern vom 8. November 1856 (Reg.-Bl. Nr. 48 Seite 421) die Auswanderung der Conscriptionspflichtigen betreffend, wird die durch die Conscriptionspflicht nicht beschränkte, den Verwaltungsbehörden zustehende, Auswanderungserlaubnis-Ertheilung an solche Conscriptionspflichtige, welche vor dem 1. Januar des der Conscriptio vorhergehenden Jahres darum nachsuchen, sowie an jene, welche der ordentlichen Conscriptio genügt haben, aber noch im Alter der außerordentlichen Conscriptio stehen, auch auf diejenigen Pflichtigen ausgedehnt, die nach erwähntem Zeitpunkte bis zur Uebernahme durch die Militärbehörde auswandern wollen, vorausgesetzt, daß letztere mit ihren Eltern, oder dem überlebenden Elternteile, oder nach dem Tode beider Eltern mit ihren Großeltern oder sämtlichen Geschwistern auswandern, oder denselben nachziehen wollen, oder welche für die Einstellung eines Mannes Sicherheit leisten.

Die übrigen Bestimmungen betreffen die Cautionssumme, deren Erhöhung oder Nachlaß in Ausnahmefällen und das Nachdienen eines ohne Cautionsleistung Ausgewanderten im Falle seiner Rückkehr und bieten um so weniger einen Grund zur Reklamation, als sie mit dem Conscriptionsgesetze vom 14. Mai 1825 (Reg.-Bl. Nr. 10) und jenem vom 28. August 1835 (Reg.-Bl. Nr. 48) im Einklang stehen.

4. Bekanntmachung des Groß. Justizministeriums vom 31. Dezember 1856 (Reg.-Bl. v. J. 1857 Nr. 1 Seite 2) die Ordnung des Depositenwesens bei den Bezirksämtern betreffend.

Ohne das Gesetz vom 3. August 1837, über die Errichtung einer Hinterlegungskasse abzuändern, wurde von dem Groß. Justizministerium im Einklang mit dem Groß. Ministerium des Innern für solche Gegenstände, welche zu Folge einer gesetzlichen Vorschrift oder sonst im öffentlichen Interesse von Gerichts- oder Verwaltungsbehörden in Verwahrung genommen werden, ein einfacheres Verfahren angeordnet, dessen Zweckmäßigkeit anerkannt werden muß.

5. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung vom 15. Januar 1857 (Reg.-Bl. Nr. 4 Seite 25) die Beitreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten an die Staat-Steuer- und Zollkassen betreffend. Als solche auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Schuldigkeiten werden in dieser Verordnung bezeichnet:

Die direkten und indirekten Steuern, die Justiz- und Polizeiabgaben einschließlic der von Gerichts- und Polizeibehörden erkannten Geldstrafen, die Forstgerichtsabgaben, die Steuerstrafabgaben sammt dem Ersatze von Untersuchungs- und Straferhebungskosten in Steuerstrafsachen, die Zölle, die Zollstrafabgaben sammt dem Ersatze der Untersuchungs- und Straferhebungskosten in Zollstrafsachen, und überhaupt irgend sonstige nicht aus Privatrechtstiteln fließende Forderungen der Staats-Steuer- und Zollkassen, endlich die von den Häuserbesitzern an die Gebäudebrandversicherungsanstalt zu leistenden Brandversicherungsumlagen und die von Pferdebesitzern an die Landesgestützkasse zu entrichtenden Fohlgelder.

Ihre Beitreibung hat durch folgende Vollstreckungsmittel zu geschehen:

1. durch Pfändung von Fahrnissen,
 2. durch Beschlag auf Besoldungs-, Gehalts-, Pensions- und Sustentationsforderungen der Schuldner an eine Staats-, Staatsanstalten- oder Kirchenkasse;
 3. durch Beschlag auf irgend andere Guthaben der Schuldner;
 4. durch Pfändung der Früchte auf dem Halm und
 5. durch Zwangsversteigerung unbeweglicher Güter,
- und es muß nach vorhergegangenen fruchtlosen Mahnungen in allen Fällen zunächst die Fahrnisspfändung stattfinden. Erst dann, wenn diese erfolglos bleibt, ist in der genau vorgeschriebenen Weise zu den andern Vollstreckungsmitteln zu schreiten beziehungsweise der Richter um Nr. 3, 4 und 5 anzugehen, während die Nummern 1 und 2 die Bezirkssteuer-Kassen und betreffendenfalls die Hauptzoll- oder Haupt-Steuerämter verfügen.

Meine Herren!

Das Verfahren behufs der Beitreibung der auf öffentlichem Rechte beruhenden Forderungen wurde seither im Verordnungswege geregelt, es ist jenem in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nachgebildet und unterscheidet sich von demselben hauptsächlich nur dadurch, daß es viel milder gegen den Schuldner und weniger kostspielig ist und den Steuer- und Zollkassen unter beschränkenden Voraussetzungen gestattet, wegen ihrer, die richterliche Zuständigkeit in der Regel nicht erreichenden Forderungen zwei Vollstreckungsarten, nämlich die Fahrnißpfändung und den Beschlagnahme auf Besoldungs-, Gehalts-, Pensions- oder Sustentations-Forderungen der Schuldner an Staats-, Staatsanstalten- und Kirchenkassen selbst zu erkennen und vollziehen zu lassen, während sie wegen aller andern den Richter anzufragen haben.

Wenn nun die jüngste Verordnung die frühere und namentlich die Steuerrefusionsordnung vom 8. Juli 1817, sowie die Verordnungen vom 13. Dezember 1827, vom 15. Nov. 1832 und vom 20. März 1834 in eine zusammengezogen und nebst dem die dort zulässige Personalrefuktion aufgehoben, auch die Kosten des Beibringungsverfahrens gemindert hat, so wird der Großh. Regierung dieß im Verordnungswege zu thun, das Recht um so weniger bestritten werden können, als es sich um Beitreibung solcher Forderungen handelt, die auf dem öffentlichen Rechte beruhen, auf sie sonach der § 4 der bürgerlichen Prozeßordnung keine Anwendung findet, und als selbst letztere dieß in ihrem § 938 anerkennt, wo sie eine weitere Verordnung vom 13. Dez. 1827 aufrecht erhaltend, auch den landesfürstlichen Verrechnern, so wie denen der unmittelbaren Bezirksämtern, ferner den Rentbeamten der Standes- und Grundherren das Recht gibt, in der in jener Verordnung festgesetzten Weise, die ihrer Verwaltung anvertrauten Domanal- und Grundherrlichkeitsgefälle, ohne Anrufung des Richters, beizubringen zu dürfen.

6. Eine Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 23. Januar 1857 (Reg.-Bl. Nr. 5, Seite 59) regelt die Gebühren, welche die Bürgermeister in bürgerlichen Rechtsfällen und in Strafsachen zu beziehen haben und gibt, da das Gesetz vom 13. Mai 1856, den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansat von Sporteln in bürgerlichen Rechtsfällen und in Strafsachen betreffend, auf die Verhandlungen und Entscheidungen der Bürgermeister nach §. 11 desselben keine Anwendung findet, auch die Feststellung der Gebührensätze für Gemeindebeamte durch die Verwaltungsbehörden zu geschehen hat, kein Stoff zu weiteren Bemerkungen.

7. Ein Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 1. Mai 1857 (Reg.-Bl. Nr. 15, Seite 159) die Annahme von Einsäßen auf Colonien betreffend, gibt dem §. 6 der auf diesen Gegenstand bezüglichen Verordnung vom 22. Sept. 1837 eine den im Gesetze vom 15. Sept. 1851 enthaltenen Zusatzbestimmungen entsprechende Fassung.

8. Eine unmittelbar allerhöchste Verordnung vom 26. Mai 1857 (Reg.-Bl. Nr. 21, Seite 221) die Aufstellung und Führung der Lagerbücher betreffend, wurde erlassen zum Vollzuge des Art. 8 des Gesetzes vom 26. März 1852 (Reg.-Bl. Nr. 15, Seite 106) über die stückweise Vermessung der Liegenschaften des Großherzogthums. Dieser schreibt vor, daß für jede einzelne Gemarkung binnen längstens 3 Jahren von dem Zeitpunkte an, auf welchen das Vermessungsgeschäft selbst beendigt wurde, nach einer von der Großh. Regierung zu erlassenden allgemeinen Instruktion, neue Lagerbücher aufgestellt werden müssen, die unabhängig von den sonst bestehenden Grund- und Unterpfandsbüchern unter steter Hinweisung auf den gefertigten Grundplan eine vollständige Nachweisung und Beschreibung der einzelnen Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit liefern.

Vorliegende Verordnung, wornach mit der Aufstellung dieser neuen Lagerbücher spätestens 6 Monate nach der Beendigung des Vermessungsgeschäftes auf der Gemarkung begonnen werden muß, enthält nun eine solche allgemeine Instruktion, die ihrem Inhalte nach kein Grund zu einer Reklamation bietet.

9. Durch eine unmittelbar allerhöchste Entschliebung vom 26. Mai 1857 (Reg.-Bl. Nr. 22, Seite 239) wurden die Art. 8 und 12 der von den Ständen nicht reklimirten Verordnung vom 15. Mai 1834 über die Gewerbschulen aufgehoben und durch andere zeitgemähere Bestimmungen ersetzt.

10. Eine allerhöchste Verordnung vom 18. Juli 1857 mit der Ueberschrift „die Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung in unterer Instanz betreffend“ (Reg.-Bl. Nr. 19, Seite 318) sagt in ihrem erstem Artikel wörtlich:

„Die Rechtspflege der Aemter wird vom 1. September d. J. von selbstständigen Amtsgerichten ausgeübt.“

Nach den weitem Artikeln sollen die bisherigen Aemter, namentlich auch in rechtspolizeilicher Beziehung, ihre Zuständigkeit und Namen, sowie die dabei angestellten Verwaltungsbeamten ihre Amtstitel behalten und nach wie vor den Kreisregierungen, in höherer Instanz dem Ministerium des Innern und in rechtspolizeilichen Sachen dem Justizministerium unterstehen, während die bei jenen Aemtern mit der Verwaltung der Justiz seit-her beauftragten Beamten den Titel Amtsrichter zu führen haben. Als ausschließliche Aufsichtsbehörden der letztern werden, wie dies seit-her der Fall war, die Hofgerichte und in höherer Instanz das Justizministerium bezeichnet, welchen beiden Stellen auch das Recht zustehe solle, Stellvertreter zu ernennen.

Meine Herren!

Ihre Commission hat nun in nähere Erwägung gezogen, ob diese Allerhöchste Verordnung als eine solche zu betrachten sei, die gleich einem die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betreffenden Landesgesetze (§ 65 der Verf.-Urk.) der ständischen Berathung und Zustimmung bedürfe.

Sie glaubte diese Frage prinzipiell bejahen zu müssen, weil die Uebertragung der nach §. 3 lit. c des Organisationsrescriptes vom 26. Nov. 1809 und nach § 16 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche den Bezirksämtern in erster Instanz zustehenden Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsachen und in Strafsachen an besondere, von diesen Bezirksämtern unabhängige Amtsgerichte, somit eine wesentliche Aenderung der dortmaligen Gerichtsverfassung nur im Wege der Gesetzgebung stattfinden kann (§. 14 und 15, verglichen mit den §§. 64 und 65 der Verf.-Urk.).

Dagegen ist Ihrer Commission nicht entgangen, daß im Verlaufe der Zeit die ursprüngliche Organisation der Bezirksämter und insbesondere die in Beilage C, §. 6, zum erwähnten Organisationsrescript vom 26. November 1809 enthaltene Vorschrift, wornach da, wo bei einem Amte mehrere Beamten sind, die Stimme des ersten Beamten entscheiden solle, und wornach also die Amtshandlungen des zweiten Beamten, dem in der Regel die Justizverwaltung übertragen war, an die Zustimmung des ersten, beziehungsweise des Verwaltungsbeamten gebunden gewesen, wesentliche Aenderungen erlitten haben und nach dem ersten Absatze des §. 14 der Verf.-Urk., welcher sagt: die Gerichte sind unabhängig innerhalb der Grenzen ihrer Competenz — auch erleiden mußten, und daß sonach die jetzt in Frage stehende jüngste Verordnung vom 18. Juli v. J. an der Gerichtsverfassung, wie sie schon seit vielen Jahren durch frühere Verordnungen geregelt worden und auch bis zum 1. November v. J. factisch bestanden hat, nichts wesentliches mehr geändert, sondern vielmehr nur die bei den Bezirksämtern eingeführten beiden Sektionen der Justiz und der Verwaltung schärfer geschieden, beziehungsweise eine häusliche Trennung, da, wo sie zulässig war, und eine dem §. 7 der Straf-Proz.-Ord. entsprechende Namensveränderung vorgenommen hat.

Die Vergrößerung der Amtsbezirke und die dadurch nothwendig gewordene Geschäftsabtheilung unter mehrere bei demselben Amte angestellten Beamten, sowie die unterm 31. Dezember 1831 in's Leben gerufene Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche in vielen Fällen sofortige Entscheidung und Verkündung dieser Entscheidung an die Parteien verlangt, machte das Bedürfnis einer von der Verwaltung unabhängigen Rechtspflege beziehungsweise jenes der Selbstständigkeit der bei den Bezirksämtern angestellten Justizbeamten immer mehr und mehr fühlbarer, weshalb auch die Kammern diesen Gegenstand fast auf jedem Landtage zur Sprache gebracht haben.

Die Großh. Regierung suchte jenem Bedürfnisse schon im Jahre 1832 in soweit Rechnung zu tragen, als dortmals durch Staatsministerialerlaß vom 15. August ausgesprochen worden, daß demjenigen Beamten, dem bei einem Bezirksamte die Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zugewiesen sind, wenn er gleich

nicht Oberbeamter ist, auch das Recht der selbstständigen Entscheidung unter der bloßen Aufsicht des ersten Beamten zustehe, und daß der letztere hierbei aller Verantwortlichkeit für den Inhalt der richterlichen Verfügung entbunden sei.

Vermitteltst allerhöchsten Entschließung aus Großh. Staatsministerium vom 9. Juli 1835 wurde den damals versammelten Ständen der zweiten Kammer in der 45. öffentlichen Sitzung vom 21. Juli 1835 unter Anderem auch davon Kenntniß gegeben, daß Se. Königliche Hoheit auf den Vortrag des Justizministeriums genehmigen, daß die Rechtspflege von der Administration auch in erster Instanz in der Art getrennt werde, daß damit nicht die Errichtung besonderer Collegialgerichte verbunden sei, und daß dem gedachten Ministerium anheim gegeben werde, ob nicht zur beförderlicher und zweckmäßiger Erledigung der Straffälle etwa die Errichtung eigener Criminalämter nützlich sein möge.

Mehrere Redner und insbesondere der Abgeordnete Sander erkannten hierin das kräftige Fortschreiten der Großh. Regierung in der Gesetzgebung und erachteten die sofortige Trennung der Justiz von der Administration in erster Instanz insbesondere auch darum als zweckmäßig, weil man Erfahrungen sammeln könne, in wie weit es möglich sein werde, daß ein Einzelrichter die Civil- und Criminal-Justiz leite.

Bei der unterm 29. November 1843 in der 5. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer erfolgten Vorlage zweier Gesetzesentwürfe, die Gerichtsverfassung und das Verfahren in Strafsachen betreffend, erklärte die Großh. Regierung in ihren Motiven zu ersterer, daß schon seit längerer Zeit bei allen Aemtern, wo mehrere Beamte angestellt sind, die Rechtspflege und die Verwaltung unter dieselben in der Art getheilt sei, daß der zweite und dritte Beamte diese Rechtspflege, oder einen Theil derselben ganz unabhängig von dem ersten Beamten besorgten.

Diese beiden Entwürfe, sowie jene eines Strafgesetzbuches, nebst Einführungsedikt eines Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen und eines solchen über den Strafvollzug im neuen Männerzuchthause zu Bruchsal, alle vom 6. März 1845, erhielten zwar die Zustimmung der Kammern und wurden auch in den Regierungsblättern Nr. 11 und 15 vom Jahre 1845 verkündet, kamen aber aus bekannten Gründen so wenig zum Vollzuge, als zwei weitere, verschiedene Aenderungen in der Gerichtsverfassung vom 6. März 1845 bezweckende, im Jahre 1848 vorgelegte Gesetzesentwürfe, weshalb es nach wie vor bei der im Verordnungswege geänderten Gerichts-Organisation vom 26. November 1809 sein Verbleiben befehlt und um so mehr behalten mußte, als eine die im Jahre 1848 theilweise geänderte Gerichts-Organisation vom 6. März 1845 betreffende Vorlage nicht mehr erfolgte.

Dagegen gingen sowohl die Großh. Regierung als auch die Kammern bei Verathung der im Jahre 1850 erfolgten neuerlichen Gesetzesvorlagen, die Abänderung der bürgerlichen Prozeßordnung, die Einführung des Strafgesetzbuches, nebst Schwurgerichten und einigen Titeln der Strafprozeßordnung, sowie des Gesetzes über die privatrechtlichen Folgen der Verbrechen betreffend, stets von der Unterstellung aus, daß bei den Bezirksämtern die Justiz von der Verwaltung schon getrennt und erstere besonders, von der Administration unabhängigen Beamten übertragen sei.

Es sagt nämlich die Großh. Regierung in ihren Motiven zu dem die Abänderung der bürgerlichen Prozeßordnung betreffenden Entwurfe, daß zur Zeit nichts anderes übrig bleibe, als noch alle Prozesse in erster Instanz dem Einzelrichter zu überlassen, unter welchem letztern doch offenbar nur diejenige Section bei den Bezirksämtern verstanden werden konnte, welcher die unabhängige Justizverwaltung, beziehungsweise das Richteramt übertragen war. Daß aber auch die Kammer und ihr Berichterstatter (Mayer von Freiburg) darunter nichts anderes verstanden haben, geht aus einem Wunsche hervor, welchen letzterer in der 29. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 5. Oktober 1850 der Großh. Regierung gegenüber dahin ausgesprochen: auch die gemeinschaftliche Haushaltung der Justiz und Administration bei den Aemtern aufzuheben, namentlich hinsichtlich der Aktiare und Bureauaversen und tüchtige Richter durch Einführung eines praktischen Examens heranzuziehen.

Auch das Einführungsedikt zum Strafgesetzbuche sagt in §. 12, daß bis zur Einführung einer neuen Ge-

richtsverfassung die Strafgerichtsbarkeit durch die bisherigen Strafgerichte ausgeübt werden solle, wenn nun der §. 13 als solche bisherige Strafgerichte die Aemter (§. 16 und 17) und die Hofgerichte (§. 34) bezeichnet, während nach §. 110 das Oberhofgericht die Rekursinstanz bildet, und wenn der §. 14 für die Zuständigkeit dieser Strafgerichte den zweiten Titel der Strafprozessordnung vom 6. März 1845 als maßgebend erklärt, welcher in seinem §. 7 als Gerichtsstand für die Untersuchung eines Verbrechens nur die zur Zeit nicht eingeführten Bezirksstrafgerichte und die Amtsgerichte kennt, so konnten doch wohl die Gesetzgeber unter den Worten: „bisherige Strafgerichte“ nur Aemter und Hofgerichte mit ihrer jetzigen organischen Einrichtung verstehen, nicht aber solche, wie sie im Jahre 1809 bestanden haben.

Um endlich jeden Zweifel zu beseitigen, haben Se. Königliche Hoheit der Großherzog bald, nachdem die neuen Gesetze in Wirksamkeit getreten, auf einen von dem Großh. Justizministerium im Einverständnisse mit dem Großh. Ministerium des Innern erstatteten Vortrag unterm 30. März 1852 anzuordnen geruht, daß

1. die Vorstände der Bezirksämter der ihnen durch Staatsministerialerlaß vom 15. August 1832 übertragenen Oberaufsicht über die Civil- und Strafrechtspflege der Justizbeamten entbunden seien, ihnen jedoch die Leitung und Oberaufsicht über den gesammten Organismus des Dienstes verbleiben, sie auch verpflichtet sein sollen, wenn sie Mißbräuche und Ordnungswidrigkeiten in der Amtsführung der Justizbeamten wahrnehmen, welche sie durch Rücksprache nicht zu heben vermögen, solche zur Kenntniß der höhern Justiz- und Verwaltungsbehörden zu bringen. Daß ferner

2. die Justizbeamten bei den Bezirksämtern in dienstpolizeilicher Beziehung unmittelbar unter dem betreffenden Hofgerichte und dem Justizministerium stehen, auch letzterem ein entsprechender Theil an dem Besoldungs- etat des Ministeriums des Innern zugewiesen werden solle.

Die noch weiter folgenden Bestimmungen beziehen sich auf das wechselseitige Benehmen der Ministerien der Justiz und des Innern bei Anstellungen, Beförderungen und Entlassung der Justizbeamten, bei Erkenntnissen von Verbesserungsversuchen gegen dieselben, bei Ertheilung von Besoldungszulagen, bei Anstellung und Entlassung von Praktikanten und Aktuaren und bei Festsetzung der Aktuariatsaversen.

Weber diese noch die frühern auf Trennung der Justiz von der Administration in erster Instanz bezüglichen Verordnungen wurden von den Kammern zur Zustimmung reklamiert, obgleich sie denselben, wie oben nachgewiesen, bekannt waren, weshalb Ihre Commission annehmen muß, sie seien damit um so mehr einverstanden gewesen, als die Durchführung der neuen civil- und criminalgesetzlichen Vorschriften ohne dieselben gar nicht möglich und eine Reklamation ohne das damit verbundene Verlangen nach einer neuen Gerichtsorganisation, welches, da die Großh. Regierung die Initiative nicht mehr ergriffen, nur im Wege einer Motion hätte begründet werden können, zwecklos gewesen wäre.

Vergleichen Sie nun, meine Herren, mit der seitherigen Aemterorganisation die Bestimmungen der jüngsten Verordnung vom 18. Juli 1857, so werden Sie daraus erschen, daß durch letztere an ersterer nichts geändert worden, was einen wesentlichen Einfluß auf das Eigenthum und die persönliche Freiheit der Staatsangehörigen (§. 65 der Verf.-Urk.) haben könnte, und daß sonach ein Reklamationsgrund nicht vorliegt, zumal die Großh. Regierung, insoweit sie zum Vollzuge ihrer Anordnung Geldmittel bedurfte, die entsprechenden Anforderungen im vorgelegten Budget gemacht hat.

Dessen ohnerachtet beabsichtigte Ihre Commission sowohl bezüglich auf die früheren im Verordnungswege vorgenommenen und von den dortmaligen Kammern nicht beanstandeten Aenderungen der Gerichtsorganisation vom 26. Nov. 1809, womit die jüngste Verordnung in Verbindung steht, als auch für künftig ähnliche Fälle, die den Ständen verfassungsmäßig zustehenden Rechte durch den Antrag auf eine entsprechende Erklärung zu Protokoll zu wahren, glaubt aber nunmehr darum davon Umgang nehmen zu sollen, weil ihr die Großh. Regierung in der 29. öffentlichen Sitzung vom 12. Febr. d. J. mit einer solchen auf Anordnung des Herrn Präsidenten zu Protokoll genommenen Erklärung entgegen kam beziehungsweise sich dahin ausgesprochen hat:

„daß sie stets anerkannt habe und wohl auch stets anerkennen werde, daß, wenn es sich um wesentliche Veränderungen in der Gerichtsverfassung handle, die Zustimmung der Kammern notwendig seye.“

11. Erlaß des Großh. Justizministeriums vom 10. Febr. 1857 (Centralverordnungsblatt Nr. 4 Seite 12) den Sportelansatz für Verfallenerklärungen und Erneuerungen der urtheilsmäßigen Zahlungsfrist betreffend.

Bei Anwendung des am 1. Juli 1856 in Kraft getretenen Gesetzes über den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln in bürgerlichen Rechtsfachen und Strassachen wurde die Frage angeregt, wie Verfallenerklärungen (§. 1152 und §. 1187 der Prozeßord.) und Erneuerungen der urtheilsmäßigen Zahlungsfrist (§. 923 der Prozeßord.) deren jenes Sportelgesetz nicht ausdrücklich erwähnt, hinsichtlich des Sportelansatzes zu behandeln seyen.

Einerseits berief man sich auf §. 2 des Sportelgesetzes, wonach alle Gerichtshandlungen, die in erwähntem Gesetze nicht ausdrücklich benannt sind, keinem Sportelansatz unterliegen und sportulirte weder die Verfallenerklärungen noch die Erneuerungen urtheilsmäßiger Zahlungsfristen.

Anderer Seits wurden für beide Gerichtshandlungen Sporteln angesetzt und zwar für Verfallenerklärungen, die in § 32 Absatz 2 des Sportelgesetzes vorgesehene Sportel mit 30 fr. beziehungsweise 1 fl., weil man sie gleich einem Versäumungserkenntniß behandelt wissen wollte, und für Erneuerung der urtheilsmäßigen Zahlungsfrist entweder die Sportel, welche der § 26 Nr. 2 und 3 des Sportelgesetzes mit 15 fr. für Liquidirerkenntnisse und Vollstreckungsverfügungen vorsieht, oder aber jene für unbedingte Befehle, die nach §. 34 Nr. 2 des Sportelgesetzes in einem Drittel der Urtheilstaxe besteht.

Durch oben erwähnten Justizministerialerlaß vom 10. Februar v. J. ist nun ausgesprochen, daß die eine Erneuerung der urtheilsmäßigen Zahlungsfrist betreffende Verfügung sportelfrei bleiben, dagegen jene, welche eine Verfallenerklärung ausspricht gleich einem Versäumungserkenntniß mit 30 fr. beziehungsweise mit 1 fl. sportulirt werden müsse.

Hiergegen ist in ersterer Beziehung nichts zu erinnern, weil nur gesagt ist, daß die gesetzlichen Bestimmungen über Sportulirung der Vollstreckungsverfügungen, der unbedingten Befehle und der Liquidirerkenntnisse auf die Erneuerung urtheilsmäßiger Zahlungsfristen keine analoge Anwendung finden, und daß also diese im Sportelgesetz nicht ausdrücklich genannten Gerichtshandlungen sportelfrei beziehungsweise der §. 2 des Sportelgesetzes in Kraft bleiben solle. In letzterer Beziehung aber erscheint der vorliegende Justizministerialerlaß als eine Abänderung oder authentische Erklärung eines bestehenden allgemeinen Landesgesetzes, nämlich des mit den Ständen auf dem letzten Landtage vereinbarten Sportelgesetzes, indem er die Versäumung gesetzlicher Nothfristen (§ 1152 und 1187 der Proz.-Ord.) worüber der Richter ohne vorheriges Androhen und ohne ein Anrufen des Gegentheils abzuwarten schon von Amtswegen zu erkennen hat, jenen Versäumungserkenntnissen gleichstellt, die nur auf Anrufen des Gegners den vorher angedrohten Rechtsnachtheil aussprechen.

Da nun der § 32 des Sportelgesetzes nur die letztern mit 30 fr., 1 fl. und 1 fl. 30 fr. sportulirt, während jetzt auch die erstern auf ähnliche Weise sportulirt werden sollen, so wäre Ihre Commission nach Ansicht des §. 65 der Verfassungs-Urkunde in der Lage, einen Antrag auf Reklamation des osterwähnten Justizministerialerlasses zu stellen, glaubt aber wegen Unbedeutenheit der Sache davon Umgang nehmen und sich darauf beschränken zu sollen, diesen Gegenstand zur Wahrung der Rechte der Kammer angeregt zu haben.

Das soeben Erwähnte gilt auch bezüglich auf einen weitem

12. Justizministerialerlaß vom 23. Juli 1857 (Centralverord.-Blatt Nr. 12 Seite 44) die Auslegung des neuen Sportelgesetzes, insbesondere den Ansatz von Stempelbusen und Ordnungsstrafen betreffend, wornach der § 54 des Sportelgesetzes vom 13. Mai 1856 dahin erläutert wird, daß in dem Falle, wenn zu einer Eingabe, welche für sich oder mit Beilagen mehrere Bogen umfaßt, kein Stempelpapier, oder nicht der erforderliche Betrag von solchem verwendet ist, die anzusetzende Stempelbusse das Doppelte von dem Gesamtbetrage des fehlenden Stempels betragen, also nicht von jedem einzelnen Bogen der Minimalansatz von 15 fr. angerechnet werden solle,

Beilage zum Protokoll der 38. öffentlichen Sitzung vom 9. März 1858.

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Freiherrn von Stengel, für Erweiterung der polytechnischen Schule und zwar für Herstellung eines Gebäudes der mechanisch-technischen Schule, einen Nachtrag, im Betrage von 68,000 fl., in das außerordentliche Budget aufzunehmen, und Unseren gegenwärtig versammelten Ständen, zunächst der zweiten Kammer, zur Bewilligung vorzulegen.

Wir ernennen zugleich für diese Vorlage den Geheimen Referendar Fröhlich zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 6. März 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
 Schuggart.

Ministerium des Innern.

Nachtrag

zum außerordentlichen Budget für 1858 und 1859.

Bezeichnung des Gegenstandes.	Betrag.	
	fl.	fr.
X. Unterrichtswesen.		
IV. Technischer Unterricht.		
Für Erweiterung der polytechnischen Schule, beziehungsweise zur Herstellung eines Gebäudes für die mechanisch-technische Fachschule	68,000	—

Begründung.

Die Frequenz der polytechnischen Schule dahier ist seit einer Reihe von Jahren so stetig gewachsen, und in dem gegenwärtigen Schuljahre so angefliegen, daß das Gebäude, obwohl es inzwischen durch einen Anbau an das Hauptgebäude und durch Herstellung eines besonderen Gebäudes für die chemisch-technische Fachschule in sehr erheblichem Umfang erweitert wurde, nicht mehr ausreicht, um den Zwecken des Instituts in erforderlicher und entsprechender Weise ferner zu genügen.

Die Schule, bei ihrer ersten Anlage auf beiläufig 200 Schüler berechnet, ist allmählig auf das Doppelte, im laufenden Schuljahre aber auf das Dreifache gestiegen, und es darf, ganz abgesehen von allgemeinen Erwägungen und Konstellationen, nach den in der Schule selbst begründeten Verhältnissen der gleiche Stand für die nächste Zeit wenigstens als fortbauend angenommen werden.

Diese so sehr gesteigerte Frequenz zunächst durch den Zubrang zu der mechanisch-technischen Schule und zu den mathematischen Klassen veranlaßt, macht sich nicht allein in solchen, sondern wegen der Verbindung und Wechselbeziehung der verschiedenen Fachschulen und Klassen des Instituts unter und zu einander auch in allen diesen zugleich mehr oder minder geltend, so daß es in der That an dem erforderlichen Raum gebricht, um diese Masse von Schülern nur überhaupt unterzubringen, nicht davon zu reden, welche störenden Veränderungen in der Einrichtung und Bestimmung und welche mißlichen Beschränkungen in dem Gebrauch der verschiedenen Localitäten man sich auferlegen mußte, um selbst nur zu dem gegenwärtigen, immerhin noch ungenügenden und höchst unbequemen Auskunftsstand zu gelangen.

Wenn daher die Schule in ihrem erfreulichen Aufschwung nicht gehemmt, und bei der vielfach eingetretenen Konkurrenz vor einem sonst wohl unaufhaltsamen Rückgange bewahrt werden, vielmehr des Ansehens und des Rufes, den sie in den weitesten Kreisen bisher so glücklich und für das ganze Land so ehrenvoll als erspriesslich behauptet hat, theilhaftig bleiben soll, so erscheint es wohl unumgänglich, dem eingetretenen Raumbedürfnis

unverweilt die gebührende Rechnung zu tragen, damit nicht die geübliche Wirksamkeit der Lehrer beeinträchtigt, tüchtige Lehrkräfte der Schule verloren gehen und viele Schüler der Schule fern bleiben und zwar Alles dies nicht wegen anderweiter, etwa nicht zu bewältigender Verhältnisse, sondern einfach nur wegen nicht gewährten Raumes.

Die Frage, wie weit ein Bedürfnis zur Erweiterung vorliege, und wie solchem mit dem geringsten Kostenaufwand abgeholfen werden könne, ist Gegenstand der eingehendsten Erörterung und Prüfung gewesen und hat zu wiederholten Entwürfen geführt. Die Großh. Regierung glaubt sich, um den Aufwand so gering als nur immer möglich zu greifen, auf denjenigen Vorschlag und Plan beschränken zu sollen, welcher mit Beiseitlassung aber weiter gehenden, nicht gerade durch das nächste Bedürfnis begründeten Wünschen und Desiderien, seien sie auch an sich noch so berücksichtigungswerth nur allein das ganz Unabweisbare im Auge hat. Als solches muß aber die Herstellung eines neuen Gebäudes für die mechanisch-technische Fachschule bezeichnet werden, welche in den bisherigen Räumlichkeiten auf die Dauer nicht mehr fortgeführt werden kann, und durch deren Entfernung aus dem Hauptgebäude zugleich für die übrigen darin verbleibenden Fachschulen und Klassen alsdann so viel weiterer Raum gewonnen werden mag, daß auch sie sich einigermaßen und wenigstens besser als jetzt entfalten können. Die Kosten dieses Neubaus sind, soweit dies ohne vorgängigen ganz detaillirten Plan, zu dessen Aufstellung die Zeit zu kurz war, geschätzt, auf 68,000 fl. berechnet.

Die polytechnische Schule hat zwar die vor einigen Jahren ausgeführte Erweiterung des Hauptgebäudes und die Herstellung des Neubaus der chemisch-technischen Fachschule, sowie alle inzwischen weiter verwirklichten Verbesserungen größtentheils aus eigenen Mitteln bestritten; der Aufwand für den jetzt beabsichtigten Bau dagegen kann weder ganz, noch theilweise aus diesen Fonds der Anstalt geschöpft werden, weil, so befriedigend und erfreulich der Zustand der Einnahmen der Anstalt ist, doch auch die Bedürfnisse und Erfordernisse derselben in einem so großen Maßstab zugenommen haben und fortwährend zunehmen, und einzelne Unterrichtszweige, Institute, Sammlungen u. dergl. immerhin noch eine so bedeutende Aushilfe bedürfen, daß die eigenen Mittel der Anstalt möglichst zusammengehalten werden müssen, um allen wohlbegründeten Anforderungen ohne Störung der finanziellen Ordnung und des Gleichgewichts des Instituts gerecht zu werden.

Es erübrigt daher nur, eine einmalige außerordentliche Beihilfe des Staats in Anspruch zu nehmen, welche, wenn sie gewährt wird, sicherlich gute Früchte selbst auch in pekuniärer Beziehung zu tragen nicht verfehlen dürfte.

Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen
Angelegenheiten.

III. Außerordentliches Budget

der Post- und Eisenbahn-Betriebsverwaltung für 1858 und 1859.

Nachtrag,

enthaltend die aus der Budgetperiode 1856 und 1857 zu übertragende Credite.

Ausgabe.	Aufrecht zu erhaltender Credit im Ganzen.	1858.	1859.
		fl.	fl.
Eisenbahn-Betriebsverwaltung.			
Tit. IV. Aufrecht zu erhaltende Credite aus der Budgetperiode 1856 und 1857.			
Vervollständigung des Betriebsmaterials.			
§. 7. Vervollständigung der Einrichtung der Betriebswerkstätten (Bud- get für 1856 und 1857, §. 2)	2,555		
Für jedes Jahr zur Hälfte		1,277	1,278
Ergänzung und Erweiterung der Bahnanlagen und Gebäude.			
§. 8. Eisenbahntelegraph von Mannheim bis Basel, (Budget für 1856 und 1857. Nachtrag, §. 7)	1,233		
Für jedes Jahr zur Hälfte		617	616
Summe, aufrecht zu erhaltender Credite der Eisenbahn-Betriebs- verwaltung		1,894	1,894

Begründung zum Nachtrag.

Eisenbahn-Betriebsverwaltung.

Tit. IV. Aufrecht zu erhaltende Credite aus der Budgetperiode 1856 und 1857.

Bervollständigung des Betriebmaterials.

§. 7. Bervollständigung der Einrichtung der Betriebsgeschäfte.

Von den 10,000 fl., welche in dem Budget pro 1856/57 bewilligt werden, kamen in dieser Periode nur 7444 fl. 11 fr. zur Verwendung.

Der Rest von 2555 fl. ist zur Anschaffung verschiedener Einrichtungsgegenstände erforderlich, und deshalb für die laufende Budgetperiode aufrecht zu erhalten.

Ergänzung und Erweiterung der Bahnanlagen und Gebäude.

§. 8. Eisenbahntelegraph von Mannheim bis Basel

In das Budget pro 1856/57 wurde aus der vorhergehenden Periode ein Restcredit von 3000 fl. übertragen, um damit die auf verschiedenen Stationen noch fehlenden Einrichtungen herzustellen.

Von diesen 3000 fl. wurden in den Jahren 1856 und 1857: 1766 fl. 55 fr. verwendet. Der Restbetrag von 1233 fl. soll aufrecht erhalten werden, um noch einige weitere Orte an der Eisenbahn, welche bisher noch keine Telegraphenstation besitzen, damit zu versehen.

Dagegen kann die weitere Ausführung des Telegraphen von Basel bis Waldshut, wofür in dem Budget 1856/57 sb. §. 8 des außerordentlichen Stats 10,000 fl. vorgesehen waren und wovon bis jetzt nur 1451 fl. 25 fr. für Einrichtung von Stationen zur Verwendung kamen, vorerst unterbleiben, da durch die Herstellung der Telegraphenlinie von Offenburg nach Constanz die Linie zwischen Basel und Constanz weniger in Anspruch genommen ist, so daß die eine bestehende Drahtleitung auch für die Beförderung der Bahndienstdepeschen zwischen Basel und Waldshut genügt.

Für den Restcredit von 8548 fl., welcher hauptsächlich zur Herstellung einer weiteren Drahtleitung zwischen Basel und Waldshut bestimmt war, bedarf es daher keiner Uebertragung in die neue Budgetperiode, vielmehr wird erst in einer späteren Periode, wenn sich das Bedürfnis ergibt, darauf zurückgegriffen werden müssen.

Carlsruhe, im Februar 1858.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

gez. Zimmer.

Beilage zum Protokoll der 45. öffentlichen Sitzung vom 26. März 1858.

Friedrich von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit Unseren Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geheimen Rath Freiherrn von Stengel, Unseren getreuen Ständen, und zwar zunächst der zweiten Kammer, den beifolgenden Gesetzesentwurf über einige Abänderungen und Bervollständigungen des Gesetzes über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831 (Reg.-Bl. 1832 Nr. VIII.) zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 24. März 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Das Gesetz vom 31. Dezember 1831 über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden (Reg.-Bl. 1832, Nr. VIII. Seite 81) erhält folgende Zusätze:

§. 81. h.

Die Forderungen der Gemeinden an fälligen Umlagen zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse für das laufende und beziehungsweise verfllossene Rechnungsjahr haben das gleiche Vorzugsrecht, wie zufolge L.-R.-S. 2098 a. Absatz I. die Steuern und Hoheitsabgaben des Staates, und zwar unmittelbar nach diesen.

§. 89. a.

Ohne Genehmigung des Gemeinderaths darf kein Almendstück verpachtet werden.

§. 89. b.

Der Gemeinderath ist berechtigt, den Bürgern, welche ihre Almendgüter im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

Artikel II.

Der §. 91 des obigen Gesetzes (Artikel I.) wird abgeändert, wie folgt:

Auf den Ertrag von einem halben Morgen Ackerland und von einem halben Morgen Almenndwiesen, oder wo keine Almenndwiesen vorhanden sind, von einem Morgen Ackerland oder umgekehrt, welche ein Gemeindegürger im Genuß hat, sodann ebenso auf zwei Klafter Bürgerholz darf, außer für Forderungen der Gemeinde selbst kein gerichtlicher Zugriff erkannt werden. Auf den Ertrag aller, dieses Maaß übersteigenden Bürgernutzungen hat die Gemeindeklasse für ihre Forderungen ein allen anderen Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht.

Gegeben etc.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Begründung.

Du Artikel I.

§. 81 h.

Der größere Theil der Gemeinden muß die Mittel zur Bestreitung seiner Ausgaben durch Gemeindesteuern (Umlagen) aufbringen. Von der rechtzeitigen und vollständigen Erhebung derselben hängt daher wesentlich ein geordneter Zustand des Haushalts in diesen Gemeinden ab.

Die gehörige Beitreibung der Gemeindeausstände ist aber wieder dadurch bedingt, daß ihre Sicherung ermöglicht werde. Dieß kann am einfachsten dadurch geschehen, daß der Gemeinde für die für ihre Zwecke zu erhebenden Steuern das gleiche Vorzugsrecht eingeräumt wird, welches der Staat für seine Steuern nach dem Landrechte schon genießt, da jede andere Art der Sicherung dieser auf öffentliche Rechte beruhenden Abgaben als zum mindesten zweifelhaft erscheint.

§. 89 a. und b.

Es liegt im allgemeinen volkwirtschaftlichen wie auch im besondern finanziellen Interesse der Gemeinden, daß ihnen wirksame Befugnisse in die Hände gelegt werden, damit die Almenden ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Als solche wurden wiederholt erkannt:

- 1) daß die Almendstücke nur mit Genehmigung des Gemeinderaths verpachtet werden können,
- 2) daß es dem Letzteren zustehe, den Bürgern, welche ihre Almenden im Bau verwahrlosen, solche auf unbestimmte Zeit zu entziehen.

Es wird wohl kaum der Bemerkung bedürfen, daß gegen die hierüber ergehenden Entschliessungen der Gemeindebehörden der Recurs an die Staatsverwaltungsstellen zulässig ist, wodurch jede etwaige Härte beseitigt werden kann.

Du Artikel II.

Der §. 91 erhält durch die neue Fassung zwei Aenderungen:

- 1) der Ertrag von Einem Morgen Gelände und zwei Klafter Bürgerholz bleiben auch künftig wie bisher vom Zugriff für Forderungen Dritter frei; ein solcher Zugriff findet aber nach dem Entwurfe statt für die Forderungen der Gemeinde.
- 2) Es wird der Letzteren überdies auch der Ertrag aller dieses Maas übersteigenden Bürgernutzungen ein allen andern Gläubigern vorgehendes Vorzugsrecht eingeräumt.

Hiernach bleibt dem Bürger gegenüber dritten Gläubigern ein beträchtlicher Theil seines Bürgergenusses als Competenz.

Beilage II

zu Artikel I

§ 81 A

Der allgemeine Teil der Gemeinde muss die Mittel zur Erhaltung ihrer Ausgaben durch Einkünfte (Lohnen) aufnehmen. Die zu zahlenden auf verschiedenen Weisen beschaffen werden dürfen, an die...

zu Artikel II

Die Gemeinde kann durch die Aufnahme von Darlehen die Mittel zur Erhaltung ihrer Ausgaben beschaffen. Die Aufnahme von Darlehen ist nur dann zulässig, wenn die Gemeinde...

zu Artikel III

Die Gemeinde darf die zur Erhaltung ihrer Ausgaben erforderlichen Mittel nicht durch die Aufnahme von Darlehen beschaffen, wenn die Aufnahme von Darlehen...

zu Artikel IV

Die Gemeinde darf die zur Erhaltung ihrer Ausgaben erforderlichen Mittel nicht durch die Aufnahme von Darlehen beschaffen, wenn die Aufnahme von Darlehen...

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, das provisorische Gesetz vom 3. Juli v. J., die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerozollsätze für das Jahr vom 1. September 1857 bis letzten August 1858 betreffend, zur nachträglichen Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir zugleich den Ministerialrath Schmidt zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26. Februar 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Provisorisches Gesetz, die Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckerzollsätze für das Jahr vom 1. September 1857 bis letzten August 1858 betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Nach Ansicht der Artikel 3 und 4 der von den Zollvereinsstaaten unterm 4. April 1853 wegen Besteuerung des im Zollvereinsgebiete bereiteten Rübenzuckers und des ausländischen Zuckers und Syrups getroffenen Uebereinkunft (Regierungsblatt 1853, Seite 236);

in Erwägung, daß hiernach vom 1. September d. J. an die bisherigen Steuer- und Zollsätze vom inländischen Rübenzucker und vom ausländischen Zucker und Syrup, wie sie durch das Gesetz vom 29. Juni 1855 (Regierungsblatt 1855, Seite 171) verkündet wurden, beizubehalten sind;

in fernerer Erwägung, daß nach einer unter den Zollvereinsstaaten neuerlich getroffenen Verabredung die Festsetzung der Zoll- und Steuersätze für Zucker und Syrup zunächst nur für ein weiteres Jahr erfolgen soll, sehen Wir Uns veranlaßt, nach Anhörung Unseres Staatsministeriums provisorisch zu verordnen, wie folgt:

Artikel 1.

Für den Zeitraum vom 1. September d. J. bis letzten August 1858 werden erhoben:

I. an Steuer vom inländischen Rübenzucker ein und zwanzig Kreuzer (sechs Silbergroschen) vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben;

II. an Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup, und zwar von

	Nach der Thaler- währung.		Nach der süddeutschen Währung.		Für Tara wird veräutert vom Zentner Brutto-Gewicht.
	Thlr.	Sgr.	fl.	kr.	Pfund.
1. Zucker:					
a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißem gestoßenem Zucker vom Zentner	10	—	17	30	14 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern; 13 in Kisten; 7 in Körben.
b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl) vom Zentner	8	—	14	—	13 in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze; 10 in anderen Fässern; 16 in Kisten von 8 Zentnern und darüber; 13 in Kisten unter 8 Zentnern;
c. Rohzucker für inländische Siedereien zum Raffiniren unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen und Kontrollen, vom Zentner	5	—	8	45	10 in außereuropäischen Rohrgeflechten (Ganasers, Granjans); 7 in anderen Körben; 6 in Ballen.
2. Syrup:					
a. gewöhnlichem, d. i. solchem Syrup, in welchem die Zollbehörde nach den ihr vorgeschriebenen Ermittlungen krystallisirbaren Zucker gar nicht, oder nur in geringer Menge wahrnimmt, vom Zentner	2	—	3	30	11 in Fässern.
b. anderem Syrup, vom Zentner	4	—	7	—	

Artikel 2.

Die Erhebung der Rübenzuckersteuer findet nach dem Gesetze vom 21. September 1846 (Regierungsblatt 1846, Seite 235) statt.

Artikel 3.

Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 3. Juli 1857.

Friedrich.

Kegenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Hochgeehrte Herren!

Nachdem das provisorische Gesetz vom 29. Juni 1855 über Festsetzung der Rübenzuckersteuer und der Zuckersollsätze für die Periode vom 1. September 1855 bis dahin 1857 (Regierungsblatt 1855, Seite 171), welches auf dem vorigen Landtage nachträglich genehmigt worden, mit dem 31. August v. J. außer Wirksamkeit getreten ist, so war es nöthig, die Sätze der Steuer vom inländischen Rübenzucker und der Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup neuerdings gesetzlich zu bestimmen. Es ist dies durch das provisorische Gesetz vom 3. Juli v. J. (Regierungsblatt, Seite 291) für das Jahr vom 1. September 1857 bis letzten August 1858 geschehen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nun gnädigst befohlen, Ihnen, hochgeehrte Herren, dieses provisorische Gesetz zur nachträglichen Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

Die Normen, von welchen bei Erlassung des Gesetzes ausgegangen werden mußte, sind in der unter dem 4. April 1853 zwischen den Regierungen des Zollvereins abgeschlossenen, im Regierungsblatt von 1853, Seite 236, verkündeten Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers enthalten. Darnach soll, so lange in den Zollsätzen für ausländischen Zucker und Syrup keine Aenderung eintritt, für die nächste Steuerperiode auch der bisherige Steuerfuß für den inländischen Rübenzucker dann beibehalten werden, wenn der Ertrag der Zucker- und Syrupzölle und der Rübenzuckersteuer in den unmittelbar vorausgegangenen zwei Jahren eine gewisse Höhe erreichte oder überstieg. Und da dieser Ertrag in den zwei Jahren vom 1. April 1855 bis 1857 die vorausgesetzte Höhe überstiegen hat, da auch eine Aenderung der Zollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup von den Vereinsregierungen nicht beschlossen worden ist, so hat das neue provisorische Gesetz ganz dieselben Sätze der Steuer vom inländischen Rübenzucker und der Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup bestimmt, welche das mit dem letzten August v. J. außer Wirksamkeit getretene Gesetz enthielt.

Nur in einer Beziehung weicht das neue Gesetz von den Normen der gedachten Uebereinkunft ab. Während nämlich nach der letzteren die Steuer- und Zollsätze für eine zweijährige Periode festgesetzt werden sollten, beschränkt das provisorische Gesetz die Gältigkeitsdauer dieser Sätze auf das Jahr vom 1. September v. J. bis letzten August dieses Jahrs. Der Grund hiefür beruht darin, daß zur Zeit der Erlassung des provisorischen Gesetzes schon Verhandlungen unter den Vereinsregierungen wegen Abänderung der Uebereinkunft über Besteuerung des Rübenzuckers eingeleitet waren, wobei eine Aenderung des Steuerfußes vom Rübenzucker und der Zollsätze vom Syrup vom 1. September 1858 an in Aussicht genommen ward. Würde man nun in dem provisorischen Gesetze den Steuerpflichtigen eine Dauer der durch dasselbe bestimmten Steuer- und Zollsätze über den 1. September 1858 hinaus zugesagt haben, so hätte man damit entweder dem Ergebnis jener Verhandlungen vorgegriffen oder man hätte in die unerwünschte Lage gerathen können die gesetzliche Zusage schon in Kurzem durch ein neues Gesetz zurücknehmen zu müssen.

Um nun dieser in der einen wie in der anderen Richtung gleich unangenehmen Alternative zu entgehen, haben die Zollvereinsregierungen im Korrespondenzwege sich geeinigt, die Verkündung der Steuer- und Zollsätze vorerst nur bis zum 1. September 1858 eintreten zu lassen. Diese Beschränkung der Gältigkeitsdauer des Gesetzes hatte ohnehin den Vortheil, die Industriellen frühzeitig in Kenntniß zu setzen, daß die Gesetzgebung Aenderungen in der Zuckerbesteuerung beabsichtige, und sie auf diese Weise an Vorsicht zu mahnen.

Die großherzogliche Regierung empfiehlt Ihnen, hochgeehrte Herren, die Annahme des Gesetzes.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, die unter dem 16. Februar d. J. zwischen den Regierungen des Zollvereins abgeschlossene Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, zur Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir zugleich den Ministerialrath Schmidt zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 6. März 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlich hohen höchsten Befehl:
Schunggart.

Hebereinkunft

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

wegen

Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine beteiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt in dem Wunsche übereingekommen sind, eine Aenderung in den bisherigen Bestimmungen über die Besteuerung des Rübenzuckers und über die Verzollung des ausländischen Syrups eintreten zu lassen, so sind zu diesem Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

die Königlich Preussische Regierung:

den Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,

die Königlich Bayerische Regierung:

den Ministerial-Assessor Dr. Johann Diepolder,

die Königlich Sächsische Regierung:

den Geheimen Finanzrath Friedrich Moriz Lehmann,

die Königlich Hannoversche Regierung:

den General-Zolldirektor Franz Georg Carl Albrecht,

die Königlich Württembergische Regierung:

den Ober-Finanzrath Ludwig Friedrich von Herzog,

die Großherzoglich Badische Regierung:

den Finanzrath Dr. Johann Baptist Valentin Weindel,

die Kurfürstlich Hessische Regierung:

den Ober-Finanzrath Friedrich Theodor Bode,

die Großherzoglich Hessische Regierung:

den Ober-Steuerath Ludwig Wilhelm Ewald,
die bei dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine beteiligten Regierungen, nämlich außer der Königlich Preussischen
und der Kurfürstlich Hessischen Regierung:

die Großherzoglich Sächsische,

die Herzoglich Sachsen-Meiningsche,

die Herzoglich Sachsen-Altenburgische,

die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaische,

die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische,

die Fürstlich Schwarzburg-Sondershausensche,

die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung älterer Linie und

die Fürstlich Reuß-Plauische Regierung jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

die Herzoglich Braunschweigische Regierung:

den Finanzdirektor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

die Großherzoglich Oldenburgische und

die Herzoglich Nassauische Regierung:

den Herzoglich Braunschweigischen, Großherzoglich Oldenburgischen und Herzoglich Nassauischen Geschäftsträger

am Königlich Preussischen Hofe, Geheimen Legationsrath Dr. Friedrich August von Liebe,

die freie Stadt Frankfurt:

den Königlich Preussischen Geheimen Ober-Finanzrath Georg Hermann Hellwig,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgende Uebereinkunft abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die Bestimmungen der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 im Artikel 2. unter b., im Artikel 3. und Artikel 4. nebst den zu ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen werden aufgehoben.

Artikel 2.

Die Steuer vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben wird vom 1. September 1858 an vorläufig bis zum 1. September 1859 auf sieben und einen halben Silbergroschen oder sechs und zwanzig und ein viertel Kreuzer festgesetzt. Dieser Satz kommt auch für die ferneren Betriebsperioden zur Erhebung, sofern nicht eine anderweite Vereinbarung unter den kontrahirenden Theilen erfolgt.

Artikel 3.

Für den ausländischen Zucker bewendet es bis auf weitere Vereinbarung bei den bisherigen Eingangszollfüßen; dagegen wird der Eingangszoll für Syrup, mit Beseitigung der beiden jetzt bestehenden Sätze von zwei Thalern und vier Thalern vom 1. September 1858 an auf drei Thaler oder fünf Gulden fünfzehn Kreuzer für den Zentner festgesetzt.

Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem höchsten Eingangszollfüße für Zucker.

Artikel 4.

Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes, oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem anderen Maasstabe, als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben, übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.

Artikel 5.

Veränderungen in dem Steuersatz für die zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben, desgleichen in den Eingangszollsätzen für den ausländischen Zucker und Syrup treten stets nur mit dem 1. September ein und sind spätestens am 6. Juli desjenigen Jahres, in welchem der veränderte Satz zur Erhebung kommen soll, bekannt zu machen.

Die Eingangszollsätze für den ausländischen Zucker und Syrup bleiben daher aus der Reihe der übrigen mit dem Kalenderjahr laufenden Sätze des Zollltarifs ausgeschieden.

Artikel 6.

Die Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 nebst den wegen ihrer Ausführung getroffenen näheren Verabredungen bleibt, soweit sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert worden ist, auch ferner in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Uebereinkunft unterzeichnet und unterschrieben.

Berlin, den 16. Februar 1858.

(gez.) Hellwig.	Dr. Diepolder.	Lehmann.	Albrecht.	von Herzog.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Dr. Weindel.	Bode.	Ewald.	Thon.	von Thielau.
(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
	von Liebe.	Hellwig.		
	(L. S.)	(L. S.)		

Schluß-Protokoll

zu der Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups.

Verhandelt Berlin, den 16. Februar 1858.

Die Unterzeichneten vereinigten sich heute, um die in Vollmacht ihrer hohen Komittenten vereinbarte Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups nach nochmaliger gemeinschaftlicher Durchlesung zu unterzeichnen, bei welcher Gelegenheit noch folgende Erklärungen und Verabredungen in das gegenwärtige Schluß-Protokoll niedergelegt wurden.

1. Zum Artikel 1. der Uebereinkunft.

Man einigte sich dahin, daß ebenso, wie bisher in Gemäßheit der im Separat-Artikel 2. zur Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers vom 4. April 1853 getroffenen Verabredung geschehen ist, auch ferner jede Vereins-Regierung bis zum 30. April jeden Jahres eine Nachweisung der innerhalb der zwölf Monate vom 1. April des vorhergegangenen bis zum 31. März des laufenden Jahres bei ihren Hebestellen erfolgten Verzollungen von ausländischem Zucker und Syrup und Versteuerungen von zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben, sowie eine Nachweisung der in demselben Zeitraume von ihren Hebestellen gewährten Vergütungen für ausgeführten raffinierten Zucker dem Centralbureau wird zugehen lassen.

Auf Grund dieser Mittheilungen wird sodann das Centralbureau spätestens am 15. Mai jeder Vereins-Regierung eine die Zeit vom 1. April des vorhergegangenen bis zum 31. März des laufenden Jahres umfassende Uebersicht übersenden, welche für jeden Vereinsstaat, sowie für den ganzen Verein

1. die Einnahme von ausländischem Zucker und Syrup nach den Positionen des Zolltarifs,
2. die Einnahme an Rübenzuckersteuer,
3. die Ausgabe an Vergütung für ausgeführten raffinierten Zucker,
4. die an Zoll und Steuer von Zucker und Syrup nach Abzug der Bonifikation verbliebene Einnahme nachweist.

2. Zum Artikel 3. der Uebereinkunft.

Die Zollvergütung für den in inländischen Siedereien raffinierten indischen Zucker, welcher in das Ausland ausgeführt wird, wird vom 1. September 1858 an auf 5 $\frac{1}{2}$ Thlr. oder 10 Gulden 12 $\frac{1}{2}$ Kreuzer herabgesetzt.

Zugleich war man einverstanden, eine Modifikation der auf der 9. General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten im §. 38 II. b. des Haupt-Protokolls getroffenen Verabredung dahin eintreten zu lassen, daß Besizern von Kolonialzucker-Siedereien, welche an einer Rübenzuckerfabrik oder an einer Raffinerie theilhaftig sind, der wegen Mitverarbeitung von inländischem Rohzucker kein Anspruch auf Zollvergütung für ausgeführten Zucker zusteht, dieses Umstandes halber der Anspruch auf Zollvergütung dann nicht entzogen werden soll, wenn die Fabrik, welche inländischen Rohzucker erzeugt oder verarbeitet, von dem Sitze der Kolonialzucker-Siederei mehr als zwei Preussische Meilen entfernt liegt.

Die sämtlichen Bevollmächtigten ertheilen sich gegenseitig die Zusicherung, daß ihre Regierungen mit der Ratifikation der Uebereinkunft zugleich auch die im gegenwärtigen Protokoll enthaltenen Verabredungen als genehmigt ansehen und aufrecht erhalten werden.

Die Uebereinkunft wurde hierauf, der zur Zeitersparung getroffenen Verabredung gemäß, in einem Exemplare, welches für den Gesamtverein im königlich Preussischen Geheimen Staats- und Kabinetts-Archiv aufbewahrt werden soll, von den Bevollmächtigten unterzeichnet und unterschrieben, und sollen beglaubigte Abdrücke sofort den Bevollmächtigten der übrigen Vereins-Regierungen zugestellt werden.

Endlich wurde noch verabredet, daß die Erklärungen über die Ratifikation der Uebereinkunft spätestens bis zum 15. Mai 1858 an die königlich Preussische Regierung abgegeben werden sollen, und übernimmt es die königlich Preussische Regierung, die übrigen Vereins-Regierungen von der erfolgten allseitigen Ratifikation in Kenntniß zu setzen.

Hierauf wurde auch gegenwärtiges Protokoll in einem Exemplare, nach gescheneher Vorlesung, unterzeichnet, und von dem königlich Preussischen Bevollmächtigten unter dem Vorbehalte der alsbaldigen Mittheilung beglaubigter Abdrücke an die übrigen Bevollmächtigten, nebst der Uebereinkunft behufs der weitem Beförderung an das königliche Geheime Staats- und Kabinetts-Archiv in Empfang genommen.

G. w. o.

Hellwig.	Dr. Diepolder.	Lehmann.	Albrecht.	von Herzog.	Dr. Weindel.
Bode.	Ewald.	Ihon.	von Thielau.	von Liebe.	Hellwig.

Hochgeehrte Herren!

Unter dem 16. Februar d. J. ist zwischen den Regierungen des Zollvereins eine neue Uebereinkunft über die Besteuerung des Rübenzuckers und über die Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups abgeschlossen worden. Nach derselben werden die Bestimmungen im Art. 2 unter lit. b., im Art. 3 und im Art. 4 der früheren Uebereinkunft vom 4. April 1853 (Regierungsblatt 1853, Seite 236) nebst den zu ihrer Ausführung getroffenen nähern Verabredungen aufgehoben; es wird die Steuer vom Zentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben vom 1. September 1858 an vorläufig auf ein Jahr und, sofern nicht eine anderweite Verabredung erfolgt, auch für die ferneren Betriebsperioden auf $7\frac{1}{2}$ Sgr. oder $26\frac{1}{4}$ kr. festgesetzt und es wird der Eingangszoll für Syrup, mit Beseitigung der beiden jetzt bestehenden Sätze von 2 und 4 Rthlr., vom 1. September 1858 an auf 3 Rthlr. oder 5 fl. 15 kr. vom Zentner bestimmt.

Von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog sind wir gnädigst beauftragt worden, diese Uebereinkunft Ihnen, hochgeehrte Herren, zur Zustimmung vorzulegen. Indem wir diesen höchsten Auftrag hiermit vollziehen, erlauben wir uns, die Vorlage mit folgenden Bemerkungen zu begleiten:

I.

Unter den gemeinsamen Einkünften des Zollvereins bildete von Anfang an die Einnahme aus den Zuckerzöllen einen sehr erheblichen Theil. Dieser Theil betrug zwischen 25 und 29 Prozent des gesammten Eingangszolles, der selbst wieder zwischen 97 und 98 Prozent der gesammten Einnahme an Ein-, Aus- und Durchgangszöllen ausmacht. So lange der im Zollverein zur Konsumtion gelangte Zucker ausschließlich aus dem Auslande bezogen werden mußte, hatte der auf denselben gelegte Eingangszoll durchaus die Natur einer Verzehrungssteuer und diese versprach dem Verein ein mit der zunehmenden Konsumtionsfähigkeit der Bevölkerung steigendes Einkommen. Dieses Verhältniß änderte sich, als man begann, Zucker im Großen aus Rohprodukten des Zollvereinsgebietes darzustellen. Der Zuckerzoll wurde von diesem Zeitpunkte an der inländischen Zuckerproduktion gegenüber zum Schutzzolle, wofern diese nicht mit einer dem Eingangszolle vom ausländischen Zucker gleichen Steuer belegt ward, und die Revenuen des Zollvereins wurden um so mehr bedroht, je mehr die inländische Zuckerproduktion sich erweiterte.

Dieser Betrachtung konnten sich die Zollvereinsregierungen nicht entziehen, als schon um das Jahr 1840 die vereinsländische Rübenzuckerfabrikation erhebliche Ausdehnung gewonnen hatte. Sie trafen daher in einer zugleich mit dem ersten Vertrage über die Fortdauer des Zollvereins abgeschlossenen Uebereinkunft vom 8. Mai 1841 (Regierungsblatt 1841, Seite 249) die Verabredung, daß von dem im Zollvereinsgebiete erzeugten Rübenzucker vom 1. September 1841 an eine überall gleiche Steuer zu erheben sei, welche für die Zeit vom 1. September 1841 bis letzten August 1844 je dem erhebenden einzelnen Vereinsgliede zufallen, von da an aber eine gemeinschaftliche Revenüe bilden solle. Hierzu ward späterhin (siehe Regierungsblatt 1846, Seite 235) rücksichtlich der Erhebung und Ueber-

wachung der gemeinschaftlichen Steuer eine übereinstimmende Gesetzgebung verzinbart; es ward angeordnet, daß die Steuer von den zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben und daß zu dem Behufe bis auf Weiteres angenommen werden solle, daß zur Hervorbringung von einem Zentner Rohzucker zwanzig Zentner roher Rüben erforderlich seien; es ward endlich für jene Fabriken, welche die Rüben im getrockneten (gedörrten) Zustande verarbeiten, festgesetzt, daß bei Berechnung der Abgabe ein Zentner getrockneter Rüben fünf und einem halben Zentner roher (frischer) Rüben gleich zu setzen sei.

Die in Folge dessen erhobene gemeinschaftliche Steuer betrug in der Zeit vom 1. September 1844 bis dahin 1850 $1\frac{1}{2}$ Sgr. oder $5\frac{1}{4}$ fr. und vom 1. September 1850 bis dahin 1853 3 Sgr. oder $10\frac{1}{2}$ fr. für jeden auf Zucker verarbeiteten Zentner roher Rüben. Unter der Herrschaft dieser Steuersätze nahm, wenigstens von dem Jahre 1846—47 an, die Rübenzuckerproduktion einen vorher nicht geahnten Aufschwung. Während früher die in Zuckerfabriken des Zollvereins verarbeitete Rübenmenge zwischen 2 und 5 Millionen Zentnern geschwankt und nur in einem Jahre (1841—42) etwas weniges über 5 Millionen Zentner betragen hatte, wurde

1846/47 von	5,633,848 Zentnern
1847/48 "	7,676,772 "
1848/49 "	9,896,718 "
1849/50 "	11,525,773 "
und nach Erhöhung der Steuer auf 3 Sgr. vom Zentner Rüben	
1850/51 von	14,724,309 Zentnern
1851/52 "	18,381,411 "
1852/53 "	21,717,096 "

roher Rüben die Steuer bezahlt. Natürlich mußte dieser steigenden inländischen Produktion gegenüber die Einfuhr ausländischen Zuckers abnehmen. Dieß geschah in der That auch in dem Maße, daß für jenen Industriezweig im Zollvereinsgebiete, welcher sich mit der weiteren Verarbeitung ausländischen Rohzuckers beschäftigt, das ist für die vereinsländischen Raffinerieen, im Jahre 1851 nur 779,476 Zentner und im Jahre 1852 nur 801,727 Zentner solchen Zuckers verzollt wurden, während sie noch im Jahre 1847 1,410,701 Zentner an ausländischem Rohzucker bezogen hatten. Aber nicht bloß die Einfuhr ausländischen Zuckers, sondern auch das Einkommen des Zollvereins aus der Zuckerkonsumtion mußte wesentlich geringer werden. Die Rübenzuckersteuer war nämlich um Vieles kleiner als der Zuckerzoll. Sie betrug beim Satze von 3 Sgr. nach dem damaligen Stande der Fabrikation, wonach nicht erst aus 20, sondern schon aus 15 Zentnern roher Rüben durchschnittlich 1 Zentner Rohzucker gewonnen wurde, nur $1\frac{1}{2}$ Rthlr. für den Zentner Rohzucker, indeß der Eingangszoll vom ausländischen Rohzucker beim Bezuge für inländische Raffinerieen auf 5 Rthlr. steht. Es blieb deshalb auch dem Zollverein nach Abzug der für ausgeführten raffinierten Zucker geleisteten Zollrückvergütungen im Jahre 1851 eine Einnahme aus Zuckerzoll und Rübenzuckersteuer von nur 4,628,146 Rthlr., während er noch im Jahre 1847 eine solche von 6,605,354 Rthlr. bezogen hatte.

Diesen Thatfachen gegenüber war es beim Abschlusse des Vertrags vom 4. April 1853 über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins dringend geboten, die Verabredungen über die Besteuerung des Rübenzuckers einer Prüfung und Aenderung zu unterwerfen. Wohl konnte man hierbei selbstverständlich nicht entfernt die Absicht haben, die unter dem seitherigen Zollschutze groß gewordene Rübenzuckerfabrikation, sie, deren wohlthätige Rückwirkung auf den Bodenwerth in einzelnen Theilen des Vereinsgebiets, auf den Erwerb der ländlichen Bevölkerung und mancher Gewerbe und zuletzt auf Erhaltung des Zuckerpreises in billiger Schranke doch auch nicht zu verkennen war, zu unterdrücken.

Man konnte nicht die Absicht haben, durch Unterdrückung des hiernach gewiß sehr beachtenswerthen Industriezweigs die auf denselben verwendeten großen Kapitalien Preis zu geben, die neu erlangte Gelegenheit zu Arbeitsverdienst und den Werth der Grundstücke in den bezeichneten Gegenden zu schmälern. Aber man mußte billigermaßen denn doch auch darauf bedacht sein, eine weitere nur in Folge übergroßer Begünstigung ins Leben tretende Steigerung der Rübenzuckerproduktion und eine weitere Verringerung des Zollvereins Einkommens vom Zucker zu verhüten. Auch durften die nicht unwichtigen Handels- und Schiffahrts-Interessen nicht außer Augen gelassen werden, welche an Forterhaltung wenigstens eines geminderten Zuckerbezugs aus überseeischen Ländern geknüpft sind. Deshalb ward denn gleichzeitig mit dem Vertrage über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins die Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers abgeschlossen.

In dem Art. 2 dieser Uebereinkunft wird bestimmt:

„Bei Abmessung der Steuer vom Rübenzucker soll nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:

- „a. Die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker soll gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel niedriger gestellt werden, als nöthig ist, um der inländischen Fabrikation einen angemessenen Schutz zu gewähren, ohne zugleich die Konkurrenz des ausländischen Zuckers auf eine die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise zu beschränken; es sollen jedoch
- „b. der Eingangszoll vom ausländischen Zucker und Syrup und die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker zusammen für den Kopf der jeweiligen Bevölkerung des Zollvereins jährlich mindestens eine Bruttoeinnahme gewähren, welche dem Ertrage jenes Zolles und dieser Steuer für den Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der drei Jahre 1847/49 gleichkommt.“

Zur Ausführung dieser Abrede setzt der Art. 3 der Uebereinkunft zunächst die Steuer vom inländischen Rübenzucker, vom 1. September 1853 beginnend, auf 6 Sgr. oder 21 kr. für jeden Zentner der verarbeiteten rohen Rüben fest und bestimmt sodann, daß

1. in jedem der Jahre 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 ermittelt werden solle:

- a. welche Summe bei einem Betrage von 6,⁰⁷⁰² Sgr. oder 21,²⁶⁶⁷ kr. für den Kopf — es ist dieß der Durchschnittsertrag an Zuckerzoll und Zuckersteuer aus der Periode 1847 bis mit 1849 — nach dem Stande der jeweiligen Bevölkerung zur Erfüllung des im Art. 2 unter lit. b. geforderten Mindestertrags nothwendig sei,
- b. welchen Ertrag die Rübenzuckersteuer und der Eingangszoll von ausländischem Zucker und Syrup, nach Abzug der für ausgeführten Zucker bezahlten Zollrückvergütung, wirklich abgeworfen habe, und zwar für 1855 innerhalb der 12 Monate vom 1. April 1854 bis letzten März 1855, für jedes der spätern Jahre im Durchschnitt der zwei Jahre vom 1. April des vorletzten bis zum 31. März des laufenden Jahres, und daß

2. der jeweils bestehende Satz der Steuer vom inländischen Rübenzucker für die nächsten zwei Betriebsjahre unverändert bleibe, wenn die Summe unter b. jene unter a. erreicht oder übersteigt; daß andernfalls aber jener Satz um $\frac{1}{2}$ Sgr. oder $1\frac{3}{4}$ kr. für die nächsten zwei Betriebsjahre erhöht werden solle.

Hiezu ist jedoch im Art. 3 noch weiter ausgesprochen, daß eine Abänderung dieser Bestimmungen für den Fall vorbehalten sei, als in den Zollsätzen für ausländischen Zucker oder für ausländischen Syrup oder in der Erhebungsweise der Rübenzuckersteuer Aenderungen eintreten sollten.

Endlich bestimmt der Art. 4, daß je in den Jahren 1855, 1857, 1859, 1861 und 1863 spätestens am 6. Juli der für die nächsten zwei Betriebsjahre gültige Steuersatz bekannt zu machen sei.

II.

In dem vorstehenden kurzen Ueberblicke haben wir über die Entstehung, den Zweck und den Inhalt der wesentlichsten grundsätzlichen Bestimmungen der bisherigen Verabredung Aufschluß gegeben. Prüfen wir nun, welchen Erfolg diese Bestimmungen hatten. Wir stoßen zunächst auf folgende Thatfachen:

1. Der Verdoppelung der Steuer vom Rübenzucker ungeachtet wurden im Betriebsjahre

1853/4	18,469,890	Zentner
1854/5	19,188,402	"
1855/6	21,839,799	"
1856/7	27,551,208	"

roher Rüben zur Zuckerproduction verwendet, sonach schon im dritten Betriebsjahre wiederum mehr als je zuvor bei der um die Hälfte geringeren Steuer;

2. an ausländischem Rohzucker für vereinsländische Siedereien wurden verzollt

im Jahre 1854	746,645	Zentner
" " 1855	908,072	"
" " 1856	697,711	"

und in den drei ersten Quartalen des Jahres 1857 277,041 Zentner, und damit in dem letztern Zeitraum nicht einmal die Hälfte dessen, was in dem gleichen Abschnitt des Jahres 1856 (mit 578,828 Zentner) verzollt worden war;

3. die nach Art. 3 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 aufgestellte Berechnung ergab für

	1855	1857
Bruttoertrag an Zuckerzoll und Zuckersteuer, nach Abzug der Zollrückvergütung		
für wieder ausgeführten Zucker	7,235,970 Rthlr.	7,969,394 Rthlr.
und an nach Art. 2. b. geforderten Mindestbetrag	6,693,453 "	6,709,957 "

so daß der wirkliche Ertrag noch einen Ueberschuß von 542,517 Rthlr. 1,259,437 Rthlr. herausstellte und deshalb der 1853r Uebereinkunft zufolge in beiden Jahren eine Erhöhung des Steuerfasses vom inländischen Rübenzucker nicht einzutreten hatte;

4 wenn schon die Rübenzuckerindustrie bei fortschreitender Vervollkommnung naturgemäß mehr und mehr auf größere Fabriken sich beschränken und vorzugsweise mit deren Erweiterung sich befassen sollte, so zeigten sich doch die Betriebsbedingungen so günstig, daß forthin selbst die Anzahl der Fabriken sich vermehrte. So waren

im Betriebsjahre 1854	221,
" " 1855	216,
" " 1856	232

Rübenzuckerfabriken thätig, wovon

in Preußen	204	gegen	23,500,000	Zentner	roher	Rüben
" Bayern	6	"	330,000	"	"	"
" Sachsen	3	"	120,000	"	"	"
" Württemberg	5	"	1,000,000	"	"	"
" Baden	2	"	1,350,000	"	"	"
" Kurhessen	1	"	16,000	"	"	"

in Thüringen 2	gegen	160,000	Zentner	roher	Rüben
„ Braunschweig 9	„	1,000,000	„	„	„

verarbeiteten.

Vom Betriebsjahr 1845 bis zu jenem von 1856 hatte sich die Zahl der Fabriken von 96 auf 232 gehoben.

Die Folgerungen aus diesen Thatfachen ergeben sich von selbst. Die Produktion an vereinsländischem Rübenzucker hat der höheren Steuer ungeachtet beständig sich gesteigert. Sie hat schon in dem Betriebsjahr 1856/57 nahezu den Standpunkt erreicht um den ganzen Zuckerbedarf des Zollvereins für sich allein zu decken. Andererseits hat die Einfuhr von ausländischem Rohzucker — ungeachtet in Folge des Beitritts von Hannover und Oldenburg zum Zollverein eher eine Steigerung der Einfuhr zu erwarten war — abgenommen und ist im Jahre 1857 schon auf ein Minimum herabgesunken. Damit ist das Zoll- und Steuereinkommen aus Zucker sehr fühlbar zurückgegangen; was die Zuckerkonsumenten im Zollvereinsgebiete im Preise des Verzehrungsgegenstandes an Steuer geleistet, ist theilweise, statt den Staatskassen zuzusießen, als Gewinn in die Hände der inländischen Rübenzuckerfabriken gekommen. Die Bestimmungen im Art. 2, lit. b und im Art. 3 der Uebereinkunft von 1853 haben sich erfahrungsgemäß unwirksam gezeigt, eine billige Konkurrenz des Kolonialzuckers zu ermöglichen und damit den Staatskassen der Vereinsglieder jenes Mehreinkommen zuzuführen, welches sie bei dem fort und fort steigenden Zuckerverbrauch zu erwarten berechtigt sind.

So auffallend diese Erscheinung auf den ersten Blick auch sein mag, so erklärt sie sich doch einfach. Der Art. 2 lit. b hat bei der Forderung eines Mindestertrags nur auf die im Verhältniß zur Kopfzahl wachsende Größe des Bedarfs Rücksicht genommen, nicht auch auf die steigende Konsumtionsfähigkeit der Bevölkerung. Nun hat sich aber der Zuckerverbrauch im Zollverein namhaft gehoben. In der im Art. 2 der Uebereinkunft zu Grund gelegten Normalperiode (1847/49) hat er nur etwa $5\frac{1}{2}$ Pfund Rohzucker auf den Kopf betragen; in den Jahren 1856 und 1857 darf er zu mindestens 7 Pfund angenommen werden. Bei einem so starken Verbrauch vom Kopf reicht aber, auch wenn die Produktion von inländischem Rübenzucker den ganzen Bedarf der Bevölkerung deckt, die davon aufkommende Steuer zum Sage von 6 Sg. für sich allein schon aus, den Mindestertrag nach Art. 2, Satz b., zu liefern. Dabei sind die Bedingungen für den Betrieb der Rübenzuckerfabrikation jenen für den Betrieb der Kolonialzuckeriederei gegenüber so überwiegend günstig, daß fort und fort die Menge des höher versteuerten Zuckers schwindet und durch niedriger versteuerten ersetzt wird.

Man würde sich täuschen, wollte man annehmen, daß der außerordentliche Aufschwung der Rübenzuckerindustrie und der Verfall der Raffinerie von Kolonialzucker nur in vorübergehenden Konjunkturen, z. B. in den im vorigen Jahre eingetretenen ausnahmsweise hohen Zuckerpreisen, begründet sei. Schon der Umstand steht einer solchen Annahme entgegen, daß in dem Betriebsjahre vom 1. September 1856/57 im Zollverein 16 Fabriken mehr in Thätigkeit waren als im Jahre 1855/56, daß diese also zu einer Zeit eingerichtet wurden, wo jenes weitere Steigen der Zuckerpreise noch nicht vorhergesehen werden konnte. Im Allgemeinen aber kann, wenn die Zuckerpreise auch in jüngster Zeit wieder etwas herabgegangen sind, doch nicht unterstellt werden, daß sie erheblich und dauernd sinken werden. Der Zuckerverbrauch ist außerhalb des Zollvereins, in Amerika und in den meisten Staaten Europas mehr oder minder, zum Theil ganz ansehnlich, gestiegen, so daß die Produktion in den Kolonien dem gesteigerten Begehre nur nothdürftig und jedenfalls nur allmählig folgen kann. Dagegen ist die Lage der Rübenzuckerindustrie durch die Fortschritte der Technik eine wesentlich günstigere geworden. Während man ursprünglich angenommen hatte, daß zur Darstellung von 1 Ztr. Rohzucker 20 Ztr. Rüben erforderlich seien, stellte sich schon in den Jahren 1852 und 1853 der durchschnittliche Bedarf auf nur 15 Zentner, und jetzt werden wohl nur ausnahmsweise noch 15 Zentner

oder gar mehr gebraucht, ja in Norddeutschland sollen der Regel nach schon $12\frac{1}{2}$ Zentner Rüben einen Zentner Rohzucker liefern.

Aus allem dem erklärt sich, und der übergroße Zubrang zu der Rübenzuckerindustrie beweist es, daß diese eine sehr lohnende sei, in weit höherem Maasse als irgend ein anderer Industriezweig des Zollvereins. Sie verdankt ihren reichlicheren Gewinn dem Umstande, daß den Verhältnissen nach der Schutz, den sie gegen die Konkurrenz des ausländischen Zuckers genießt, nicht bloß ein angemessener, sondern ein übermäßiger ist. Nun fordert aber schon das Interesse der Gesamtheit, daß der Gewinn aus den höheren Preisen, welche die Konsumenten für den Zucker nur in Folge der auf den ausländischen Zucker aufgelegten Konsumtionssteuer zu entrichten haben, auch wirklich den Staatsklassen wenigstens in soweit zu gut kommt, als er nicht zur Erhaltung der inländischen Industrie nothwendig ist, daß also der der letzteren zu gewährende Schutz auf das richtige Maas zurückgeführt wird, falls er dieses überschreitet. Die Erfüllung dieser Forderung wird aber vollends zur unabweislichen Nothwendigkeit im Hinblick auf den Inhalt des Art. 2 der Uebereinkunft vom 4. April 1853.

Dieser Artikel stellt — wie schon gesagt — für die Abmessung der Steuer vom Rübenzucker zwei Grundsätze auf, nämlich:

- a. der inländischen Fabrikation soll in dem Verhältnisse der Steuer vom inländischen Rübenzucker zum Eingangszolle vom ausländischen Zucker ein angemessener Schutz gewährt werden, ein Schutz jedoch, durch welchen die Konkurrenz des ausländischen Zuckers nicht auf eine die Einkünfte des Vereins oder das Interesse der Konsumenten gefährdende Weise beschränkt wird, und
- b. der Ertrag der Steuer vom inländischen und des Zolles vom ausländischen Zucker, sowie vom Syrup soll unter ein gewisses Minimum nicht herabsinken.

Nun ist zwar, wie angegeben wurde, dem zweiten Grundsatz bisher vollkommen Genüge geschehen, nicht aber dem ersten. Die Konkurrenz des ausländischen Zuckers ist in Folge des Schutzes, den die Rübenzuckerfabrikation genießt, in den Jahren 1856 und 1857 wesentlich beschränkt worden, und es droht ihr gänzlichcs Aufhören, wenn nicht durch weitere Annäherung der Steuer vom inländischen und des Zolles vom ausländischen Zucker die Erfüllung des im Art. 2 aufgestellten Grundsatzes gewahrt wird.

Von dieser in der Natur der Verhältnisse begründeten wie aus dem bestehenden Vertrage folgenden Nothwendigkeit durchdrungen, haben denn nun die Vereinsregierungen nicht gesäumt, die Ihnen, hochgeehrte Herren! jetzt vorgelegte neue Uebereinkunft vom 16. v. M. abzuschließen.

III.

Man hat — und es ist wohl zweckmäßig, auch dieses Punktes hier zu erwähnen — an anderen Orten behauptet, eine Abänderung der Uebereinkunft vom 4. April 1853 und eine Erhöhung der Rübenzuckersteuer über das nach Art. 3 dieser Uebereinkunft gestattete Maas hinaus sei nicht zulässig. Man hat behauptet, daß es, da durch den Art. 3 die Normirung der Steuer bis zum Jahre 1865 hinaus fest und genau vorgezeichnet sei, es hierbei bis zum Ablauf dieser Zeit um so mehr bewenden müsse, als diese Bestimmungen im Interesse der betreffenden Industrie getroffen worden, welcher eben damit eine Unveränderlichkeit der Steuernormen auf die vorausbestimmte Reihe von Jahren zugesichert sei.

Allein diese Behauptung kann nicht als gegründet erachtet werden. Es ist nicht nöthig, hervorzuheben, daß an sich Denjenigen, welche einen Vertrag abgeschlossen haben, unbestritten jederzeit auch die Befugniß zu dessen Ab-

änderung zukommen muß, und daß, wenn man auch zugibt, daß die Bestimmungen im Art. 3 der gedachten Uebereinkunft mit im Interesse der einheimischen Rübenzuckerindustrie getroffen wurden, dieser hieraus doch kein Recht erwächst, die Fortdauer gedachter Bestimmungen selbst dann zu verlangen, wenn deren Aenderung in Folge ganz geänderter Verhältnisse nothwendig oder rathlich erscheint. Es genügt vielmehr, einfach auf die gedachte Uebereinkunft selbst hinzuweisen. Im Schluffsatze des Art. 3 derselben ist ja wörtlich gesagt:

„Sollten die kontrahirenden Theile über Aenderungen der für ausländischen Zucker gegenwärtig bestehenden Zollsätze, sowie des für ausländischen Syrup vereinbarten Zollsatzes oder über die Erhebung der Rübenzuckersteuer nach einem andern Maasstabe als nach dem Gewichte der zur Zuckerbereitung verwendeten rohen Rüben übereinkommen, so werden sie sich über eine entsprechende Aenderung der vorstehenden Verabredungen verständigen.“

Und im Schluffprotokolle zu der Uebereinkunft heißt es im §. 2 unter Ziffer 1:

„Es bleibt unbenommen, auf den Art. 3 der Uebereinkunft zurückzukommen, falls durch die Ausführung desselben der Art. 2 nicht in Erfüllung kommen sollte.“

Es ist sonach der Vorbehalt einer Aenderung der Uebereinkunft durch diese selbst an zwei verschiedenen Stellen, und gerade in Beziehung auf den Art. 3, gemacht. Außer Zweifel liegt es hiernach, daß eine solche Abänderung zulässig ist. Außer Zweifel liegt aber auch nach dem oben Angeführten, daß in der That der Fall eingetreten ist, für welchen das Schluffprotokoll jene Aenderung in Aussicht genommen hatte, der Fall nämlich,

„daß durch die Ausführung des Art. 3 der Uebereinkunft der Art. 2 nicht zur Erfüllung kommt.“

Eben darum war aber auch im Hinblick auf diese vertragmäßige Zusage die großherzogliche Regierung so wenig als irgend eine andere Vereinsregierung in der Lage, ihre Zustimmung zu einer solchen Abänderung vorzuenthalten.

IV.

Nach dieser Darlegung können wir uns über die einzelnen Bestimmungen der neuen, Ihnen zur Ertheilung der ständischen Zustimmung vorgelegten Uebereinkunft kurz fassen.

Zum Art. 1. Dieser hebt die Bestimmungen im Art. 2, lit. b, im Art. 3 und Art. 4 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 auf, — Art. 2, lit. b als überflüssig, Art. 3 wegen seiner Unverträglichkeit mit Art. 2, lit. a, endlich Art. 4 wegen seines genauen Zusammenhangs mit Art. 3.

Zum Art. 2. Der Satz der Rübenzuckersteuer wird hiernach von 21 fr. auf 26 $\frac{1}{4}$ fr also um ein Viertel erhöht. Zu diesem erhöhten Satze berechnet sich die Steuer für einen Zentner Rohzucker selbst in denjenigen Fabriken, welche unter ausnahmsweise ungünstigen Verhältnissen sogar bis zu 15 Zentner Rüben für dessen Gewinnung brauchen, auf nicht einmal 6 fl. 34 fr., während der Eingangszoll für einen Zentner ausländischen Rohzuckers, den vereinsländische Raffinerieen beziehen, bekanntlich 8 fl. 45 fr. beträgt. Es bleibt also für den Rübenroh Zucker immer noch ein Zollsatz von mindestens 2 fl. 11 fr. auf den Zentner. Und selbst bei Berücksichtigung des allerdings richtigen Umstandes, daß der Rübenroh Zucker etwas geringeren Werth hat als der Kolonialroh Zucker, erscheint dieser Zollsatz erheblich genug, um den unverkümmerten Fortbestand der auf solider Unterlage gegründeten Rübenzuckerfabrikation zu sichern.

Zum Art. 3. Die zur Zeit bestehende Aufstellung zweier Zollsätze für Syrup, je nach dessen Gehalt an krystallisirbarem Zucker (der Zollsatz von 3 fl. 30 fr. nämlich, wenn der Syrup nach den Ermittlungen der Zollbehörde krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, der Zollsatz von 7 fl. dagegen im anderen Falle) hat sich nicht bewährt. Es fehlt an den ausreichenden Mitteln, den Gehalt an krystallisirbarem Zucker

bei der Zollabfertigung zu erkennen, und der bermalige Zustand trägt nur zur Benachtheiligung der Vereinsrevenüen bei. Bei dem innigen Zusammenhange, in welchem die Besteuerung des Rübenzuckers mit der Zollerhebung vom ausländischen Zucker und Syrup steht, schien es zweckmäßig, jenen Uebelstand gleichzeitig zu heben, und man hat sich darum vereinigt, mit Beseitigung der zwei Zollsätze von 2 und 4 Rthl. einen Mittelsatz von 3 Rthl. oder 5 fl. 15 kr. für Syrup aller Art festzusetzen.

Die Art. 4 und 5 enthalten lediglich diejenigen Bestimmungen in den Art. 3 und 4 der Uebereinkunft vom 4. April 1853, welche auch künftig aufrecht erhalten bleiben sollen.

Diese Erläuterungen, hochgeehrte Herren, werden genügen, Sie zu überzeugen, daß die Uebereinkunft — wie sie von den Vereinsregierungen untem 16. Februar d. J. vereinbart ward — Ihre Zustimmung verdiene. Wohl sind damit die Bedingungen, unter welchen die Rübenzuckerindustrie zu betreiben ist, für diese weniger günstig geworden; aber es ist dies keineswegs in einem Maasße geschehen, welches der gewiß sehr beachtenswerthen und gerade im badischen Lande vorzugsweise lebenskräftig blühenden Industrie irgend bedrohlich sein könnte. Es ist vielmehr der Zollschutz, welcher dem inländischen Rübenzucker forthin zu Theil werden soll, nur auf eine dem jetzigen Stand des Gewerbes entsprechende billige Schranke zurückgeführt. Daß er aber in dem jeweils erforderlichen Maas forthin wird erhalten bleiben, dafür bürgt die Fürsorge der Zollvereinsregierungen, und wird namentlich auch die großherzogliche Regierung in sorgfältiger gewissenhafter Würdigung stets sich angelegen sein lassen.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit Unseren Staatsminister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, Freiherrn von Meysenbug, Unseren getreuen Ständen und zwar zunächst der zweiten Kammer, den Entwurf des Eisenbahnbudgets für 1858 und 1859, in Verbindung mit der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbauwes und die in den Jahren 1856 und 1857 hierauf verwendeten Mittel zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung, die Nachweisung aber zur Prüfung und Anerkennung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir zugleich Unseren Geheimen Legationsrath Kühlenhal zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 8. März 1858.

Friedrich.

Schr. v. Meysenbug.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl
Schunggart.

Vortrag

des

Großherzoglichen Staatsministers Freiherrn von Meysenbug.

Hochgeehrte Herren!

Bevor ich mich nach den Bestimmungen des Art. 2 des Eisenbahngesetzes vom 29. März 1838 zu der Nachweisung über den Fortgang des Eisenbahnbaues und über den Vollzug des Eisenbahnbudgets in den Jahren 1856 und 1857 wende, muß ich mir erlauben, nochmals auf die Periode 1854 und 1855 zurückzukommen.

Schon auf Seite 8 der Regierungsvorlage vom 28. Januar 1856 ist gesagt, daß die voranstehend auf Seite 6 und 7 abgedruckte Nachweisung keine vollständig genaue sei, weil sie bearbeitet wurde, bevor die Rechnung für 1855 abgeschlossen war und weil in Folge dessen die Ausgaben und Einnahmen im vierten Quartal 1855 nur schätzungsweise darin aufgenommen werden konnten.

Für den damaligen Zweck, nämlich zur Beurtheilung des Fortganges der Eisenbahnbauten, für eine annähernde Nachweisung über die aufgewendeten Mittel und für eine ohungefähre Berechnung der in die folgende Periode übergehenden Kreditreste, so weit deren Kenntniß zur Bemessung des weiteren Bedarfes erforderlich war, hat jene Uebersicht wohl hingereicht.

Bekanntlich wird aber über die auf den Eisenbahnbau verwendeten Gelder nicht, wie dieß bei beinahe allen übrigen Verwaltungszweigen eingeführt ist, ohne auf die Rechnungsergebnisse gestützte „Vergleichende Darstellung“ vorgelegt, eben weil das Eisenbahngesetz etwas Anderes vorschreibt, wie dieß auch bezüglich der verschiedenen Schuldenklassen in Folge der dort maßgebenden Gesetze der Fall ist.

Gleichwohl ist eine zifferngenaue rechnungsgemäße Nachweisung nicht zu entbehren. Nicht nur würde der Mangel einer solchen bei der späteren Benützung für Zusammenstellungen schwer empfunden werden, sondern die Stände dürfen auch um so mehr mit Recht erwarten, daß ihnen eine vollständig genaue Nachweisung gegeben werde, als es sich beim Eisenbahnbau meist um sehr beträchtliche Summen handelt. Konnte dieß an dem letzten Landtage noch nicht geschehen, so erübrigt nur, dieß an dem dermaligen Landtage nachzuholen.

Demgemäß übergebe ich eine

I.

Berichtigte Nachweisung

des Aufwandes für den Eisenbahnbau in den Jahren 1854 und 1855.

Wenn schon diese berichtigte Nachweisung unter einzelnen Paragraphen nicht unerheblich von der vor zwei Jahren vorgelegten Uebersicht abweicht, so zeigt doch die Hauptsumme der wirklichen Verwendung in den Jahren 1854 und 1855 nur einen verhältnißmäßig geringen Unterschied.

Es betrug nämlich die Verwendung in den Jahren 1854 und 1855 nach Abzug der Einnahmen:

nach der 1856 vorgelegten Uebersicht	7,999,904 fl. 19 fr.
während sie nach der berichtigten Uebersicht	8,007,751 " 15 "
	also mehr beträgt 7,846 fl. 56 fr.

Der Unterschied rührt lediglich daher, daß im vierten Quartal 1855 die Summe der noch zur Auszahlung gekommenen Ausgabeposten größer war, als bei Aufstellung jener Uebersicht angenommen worden war.

Es betrug ferner

	der Mehraufwand:	der Minderaufwand:
nach der ersteren Uebersicht	3,527 fl. 1 fr.	161,380 fl. 46 fr.
stellt sich aber jetzt heraus zu	5,072 " 16 "	161,682 " 20 "
	also höher um 1,545 fl. 15 fr.	301 fl. 34 fr.

was auf derselben Ursache beruht.

Bei diesen geringen Zahlenunterschieden dürften die in der Regierungsvorlage vom 28. Januar 1856 gegebenen Erläuterungen um so mehr genügen, als die Ursache des Mehr- oder Minderaufwandes die gleiche blieb und nur die Ziffern sich theilweise etwas geändert haben.

Beiläufig in dem gleichen Maße, als die wirkliche Verwendung in den Jahren 1854 und 1855 sich etwas höher heraus gestellt hat, mußten sich die in die Budgetperiode 1856 und 1857 übergehenden Kreditreste mindern.

Es betrug nämlich auf 1. Januar 1856 das Restbedürfniß:

nach der im Jahr 1856 vorgelegten Nachweisung	2,929,016 fl. 56 fr.
während sich solches nach der berichtigten Uebersicht auf	2,922,413 " 41 "
	also um 6,603 fl. 15 fr.

niedriger stellt.

Die Berichtigung dieser Kreditreste ist aber um so nothwendiger, als sonst in den späteren Nachweisungen auf einer mit den Voranschlägen nicht mehr übereinstimmenden Grundlage fortgerechnet würde.

Aus diesem Grunde sind denn auch die durch die vorliegende Uebersicht richtig gestellten Kreditreste in der Nachweisung für 1856 und 1857 überall den aus der früheren vorläufigen Nachweisung in das Budget für 1856 und 1857 übertragenen Summen substituirt worden.

Die vollständige Uebereinstimmung der berichtigten Nachweisung mit den Rechnungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse ergibt sich aus Folgendem:

Nach den Rechnungen der Eisenbahnschuldentilgungskasse (Beilagenheft 1 von 1855, Seite 121 und Beilagenheft 1 von 1857, Seite 57) sind für den Bau der Eisenbahnen in Ausgabe gestellt:

im Jahr 1854 . . . 2,614,202 fl. 14 fr.

1855 . . . 5,401,710 „ 54 „

zusammen 8,015,913 fl. 8 fr.

Nach der berichtigten Nachweisung beträgt die Gesamtverwendung nach Abzug der Einnahme 8,007,751 fl. 15 fr.

Es haben ferner die Eisenbahnbautassen auf die Vergrößerung des umlaufenden Betriebsfonds ihrer Geldrechnung verwendet 8,161 „ 53 „

8,015,913 fl. 8 fr.

Die Erhöhung des umlaufenden Betriebsfonds aber hat sich in folgender Weise ergeben:

Bermehrung des Kassenrestes 928 fl. 40 fr.

Berminderung der Passivreste um 271 „ 59 „

Bermehrung der Aktivreste um 6,961 „ 14 „

zusammen 8,161 fl. 53 fr.

I.

Berichtigte summarische Nachweisung

aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1854 und 1855

bestrittenen Aufwandes

für

den Bau und das Betriebsmaterial der Großherzoglichen Staatseisenbahnen
und für die Telegraphenanstalten,

nebst Berichtigung der in die Budgetperiode 1856 und 1857 übergegangenen Kreditreste.

Bemerkungen.

1. Die in der Regierungsvorlage vom 28. Januar 1856 auf Seite 6 und 7 enthaltene Uebersicht mußte bearbeitet werden, ehe die Rechnung für 1855 abgeschlossen war. Die als Verwendung im Jahr 1855 angegebenen Ziffern beruhen daher, so weit es das vierte Quartal 1855 betrifft, nur auf Schätzung. Die umstehende Uebersicht enthält nun das wirkliche Ergebnis der abgeschlossenen Rechnungen.
2. Aus dem gleichen Grunde ändern sich die in die Periode 1856 und 1857 übergegangenen Kreditreste.
3. Die Abweichungen zwischen der früher angegebenen und der wirklichen Verwendung sind nur unter §. 4 von einigem Belang (22,362 fl. 31 kr.), ändern aber nur den Kreditrest. Der Gesamtaufwand für 1854 und 1855 zeigt sich bei Tit. I. nur um 8,133 fl. 11 kr. höher als in der früheren Uebersicht, während er sich bei Tit. II. um 286 fl. 15 kr. geringer herausstellt. Die früher gegebenen Erläuterungen, Seite 8 und 9 resp. 31 bis 43, der Regierungsvorlage können daher auch jetzt noch genügen.

Gegenstände.	Anforderungen für 1854 und 1855 einschließlich Wintermonaten.		Rechnungsgröße Verrechnung.					Berichtigtes Revisionsmaß auf 1. Januar 1856.		Zusatz bei Aufwands.		Gegen die Rechnungsbilanz.				Bemerkungen.
			1854.		1855.		Zusatz.					Wegf.		Zugkr.		
			R.	fr.	R.	fr.						R.	R.	fr.	R.	
Erste Abtheilung.																
Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.																
A. Badische Staats-Eisenbahnen.																
1. Eisenbahn von Mannheim bis Heilbronn	29,415	—	1,771 34	13,210 36	—	14,982	16,704 29	—	31,686 29	3,271 29	—	—	—	—	* Hierunter 10,000 R., welche im Budget für 1856 und 1857 auf S. 8 übertragen sind, zur Ausführung durch die Betriebsverwaltung.	
2. Zweites Gleise von Heilbrunn bis Heilbr.	1,145,811	—	103,712 41	830,378 8	—	1,024,090	18,419 47	—	1,042,510 34	—	—	—	103,300 26	* Diese 15 R. 19 fr. sind schon in der Periode 1852 und 1853 veranlagt, jedoch unter einer andern Position verzeichnet und deshalb hier in Wegung gebracht.		
3. Mannheim Heilbrunn	3,7633	—	183,659 46	125,372 38	—	311,032	20,486 7	—	331,518 31	—	—	—	6,114 29			
4. Eisenbahn von Heilbrunn nach Heilbr. und Heilbrunn	5,500,000	—	1,400,382 43	2,440,131 25	—	3,840,494	1,609,490 29	—	5,499,984 41	—	—	—	15 19			
5. Beschaffung der Arbeiter	698,500	—	—	—	—	—	698,500	—	698,500	—	—	—	—			
6. Uebn., Berichtigungs- u. Verwaltungsstellen	150,000	—	44,082 31	51,758 11	—	95,841	54,158 18	—	150,000	—	—	—	—			
Zusatz Aufwand	7,980,259	—	1,825,589 19	3,460,851 46	—	5,296,441	2,401,759 10	—	7,754,200 15	3,271 29	—	—	109,430 14			
Hierzu abgezogen die Einnahmen von sämtlichen Bahnbauten																
Blatt Nettaufwand unter Tit. A.	7,980,259	—	1,825,589 19	3,460,851 46	—	5,296,441	2,401,759 10	—	7,754,200 15	3,271 29	—	—	109,430 14			
B. Rhein-Nederr. Eisenbahn.																
7. Grundverrechnung per Sect.	—	—	251 38	1,541 39	—	1,793	—	—	1,793 16	1,793 16	—	—	—			
8. Transportmaterial per Sect.	8,080	—	5,386 40	2,693 20	—	8,080	—	—	8,080	—	—	—	—			
9. Eisenbahn-Verwaltung — Badischer Anteil	4,332	—	4,232 22	—	—	4,232	—	—	4,232 22	—	—	—	99 38			
10. Uebn., Berichtigungs- u. Verwaltungsstellen	—	—	18 17	31 29	—	49	—	—	49 46	—	—	—	—			
Zusatz Aufwand	12,412	—	9,888 57	4,266 27	—	14,155	—	—	14,155 21	1,843 7	—	—	99 38			
Hierzu abgezogen die Einnahmen																
Blatt Nettaufwand unter Tit. B.	12,412	—	9,888 57	4,266 27	—	14,155	—	—	14,155 21	1,843 7	—	—	99 38			
Zusatz Tit. I.	7,987,771	—	1,835,477 42	3,465,117 4	—	5,280,996	2,401,759 31	—	7,713,313 17	5,072 9	—	—	109,529 52			
Zweite Abtheilung.																
Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.																
10. Abklärung der Bahn und Bahnhöfe auf die normale Spur	1,077,517	—	248,554 34	713,188 17	—	1,061,742	5,000	—	1,066,742 51	—	—	—	10,774 9	* Die Spargummlung des hiesigen Theils der unten abgezogenen Einnahme mit 14,416 R. 28 fr. bildet der Wintersaufwand 25,190 R. 37 fr.		
11. Abklärung des Transportmaterials auf die normale Spur	500,000	—	18,713 55	424,906 21	—	443,620	56,379 44	—	500,000	—	—	—	—			
12. Herstellung der Eisenverbindungen	135,000	—	7,668	126,869 4	—	134,737	—	—	134,737 4	—	—	—	260 50			
13. Beschaffung des Eisenmaterials	7,510	—	5,729 48	80	—	5,809	1,706 11	—	7,516	—	—	—	—			
14. Reparatur der Eisenbahnen und Beschaffung	70,000	—	19,455 22	40,929 23	—	60,414	9,402 39	—	69,877 24	—	—	—	122 36			
15. Transportmaterial für die betriebene Bahn	756,300	—	350,676 8	316,918 30	—	667,494	68,454 56	—	755,945 54	—	—	—	354 6			
16. Transportmater. f. v. Bad. Bahnbau. Bahn	663,000	—	—	377,290 26	—	377,290	295,709 40	—	663,000	—	—	—	—			
17. Telegraphenlinie von Mannheim bis Heilbr. zweiter Draht	19,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19,800			
18. Telegraphenlinie von Heilbr. bis Heilbr.	25,000	—	52 57	14,343 25	—	14,290	8,000	—	22,290 22	—	—	—	2,704 38			
19. Telegraphenlinie v. Pforzheim nach Karlsruhe	6,000	—	—	2,568 40	—	2,568	—	—	2,568 40	—	—	—	3,431 20			
20. Rhein-Nederr. Linie — Staats-Telegraph	8,871	—	4,871 7	—	—	4,871	4,000	—	8,871 7	—	—	—	—			
Zusatz Aufwand	3,269,004	—	755,951 57	2,016,593 26	—	2,772,545	458,709 00	—	3,231,254 22	—	—	—	37,440 43			
Hierzu abgezogen die Einnahmen																
Blatt Nettaufwand unter Tit. II.	3,269,004	—	755,951 57	2,016,593 26	—	2,772,545	458,709 10	—	3,216,851 39	—	—	—	37,440 43			
Gesamt Aufwand	11,096,775	—	2,581,439 99	5,481,710 21	—	8,007,736	2,860,468 41	—	10,930,164 36	5,072 16	—	—	146,970 30			

Gegenstände.	Anforderungen für 1854 und 1855 einschließlich Wintermonaten.		Rechnungsgröße Verrechnung.					Berichtigtes Revisionsmaß auf 1. Januar 1856.		Zusatz bei Aufwands.		Gegen die Rechnungsbilanz.				Bemerkungen.
			1854.		1855.		Zusatz.					Wegf.		Zugkr.		
			R.	fr.	R.	fr.						R.	R.	fr.	R.	
Erste Abtheilung.																
Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.																
A. Badische Staats-Eisenbahnen.																
1. Eisenbahn von Mannheim bis Heilbronn	29,415	—	1,771 34	13,210 36	—	14,982	16,704 29	—	31,686 29	3,271 29	—	—	—	* Hierunter 10,000 R., welche im Budget für 1856 und 1857 auf S. 8 übertragen sind, zur Ausführung durch die Betriebsverwaltung.		
2. Zweites Gleise von Heilbrunn bis Heilbr.	1,145,811	—	103,712 41	830,378 8	—	1,024,090	18,419 47	—	1,042,510 34	—	—	—	103,300 26		* Diese 15 R. 19 fr. sind schon in der Periode 1852 und 1853 veranlagt, jedoch unter einer andern Position verzeichnet und deshalb hier in Wegung gebracht.	
3. Mannheim Heilbrunn	3,7633	—	183,659 46	125,372 38	—	311,032	20,486 7	—	331,518 31	—	—	—	6,114 29			
4. Eisenbahn von Heilbrunn nach Heilbr. und Heilbrunn	5,500,000	—	1,400,382 43	2,440,131 25	—	3,840,494	1,609,490 29	—	5,499,984 41	—	—	—	15 19			
5. Beschaffung der Arbeiter	698,500	—	—	—	—	—	698,500	—	698,500	—	—	—	—			
6. Uebn., Berichtigungs- u. Verwaltungsstellen	150,000	—	44,082 31	51,758 11	—	95,841	54,158 18	—	150,000	—	—	—	—			
Zusatz Aufwand	7,980,259	—	1,825,589 19	3,460,851 46	—	5,296,441	2,401,759 10	—	7,754,200 15	3,271 29	—	—	109,430 14			
Hierzu abgezogen die Einnahmen von sämtlichen Bahnbauten																
Blatt Nettaufwand unter Tit. A.	7,980,259	—	1,825,589 19	3,460,851 46	—	5,296,441	2,401,759 31	—	7,699,999 15	3,271 29	—	—	109,430 14			
B. Rhein-Nederr. Eisenbahn.																
7. Grundverrechnung per Sect.	—	—	251 38	1,541 39	—	1,793	—	—	1,793 16	1,793 16	—	—	—			
8. Transportmaterial per Sect.	8,080	—	5,386 40	2,693 20	—	8,080	—	—	8,080	—	—	—	—			
9. Eisenbahn-Verwaltung — Badischer Anteil	4,332	—	4,232 22	—	—	4,232	—	—	4,232 22	—	—	—	99 38			
10. Uebn., Berichtigungs- u. Verwaltungsstellen	—	—	18 17	31 29	—	49	—	—	49 46	—	—	—	—			
Zusatz Aufwand	12,412	—	9,888 57	4,266 27	—	14,155	—	—	14,155 21	1,843 7	—	—	99 38			
Hierzu abgezogen die Einnahmen																
Blatt Nettaufwand unter Tit. B.	12,412	—	9,888 57	4,266 27	—	14,155	—	—	14,155 21	1,843 7	—	—	99 38			
Zusatz Tit. I.	7,987,771	—	1,835,477 42	3,465,117 4	—	5,280,996	2,401,759 31	—	7,713,313 17	5,072 9	—	—	109,529 52			
Zweite Abtheilung.																
Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.																
10. Abklärung der Bahn und Bahnhöfe auf die normale Spur	1,077,517	—	248,554 34	713,188 17	—	1,061,742	5,000	—	1,066,742 51	—	—	—	10,774 9	* Die Spargummlung des hiesigen Theils der unten abgezogenen Einnahme mit 14,416 R. 28 fr. bildet der Wintersaufwand 25,190 R. 37 fr.		
11. Abklärung des Transportmaterials auf die normale Spur	500,000	—	18,713 55	424,906 21	—	443,620	56,379 44	—	500,000	—	—	—	—			
12. Herstellung der Eisenverbindungen	135,000	—	7,668	126,869 4	—	134,737	—	—	134,737 4	—	—	—	260 50			
13. Beschaffung des Eisenmaterials	7,510	—	5,729 48	80	—	5,809	1,706 11	—	7,516	—	—	—	—			
14. Reparatur der Eisenbahnen und Beschaffung	70,000	—	19,455 22	40,929 23	—	60,414	9,402 39	—	69,877 24	—	—	—	122 36			
15. Transportmaterial für die betriebene Bahn	756,300	—	350,676 8	316,918 30	—	667,494	68,454 56	—	755,945 54	—	—	—	354 6			
16. Transportmater. f. v. Bad. Bahnbau. Bahn	663,000	—	—	377,290 26	—	377,290	295,709 40	—	663,000	—	—	—	—			
17. Telegraphenlinie von Mannheim bis Heilbr. zweiter Draht	19,800	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19,800			
18. Telegraphenlinie von Heilbr. bis Heilbr.	25,000	—	52 57	14,343 25	—	14,290	8,000	—	22,290 22	—	—	—	2,704 38			
19. Telegraphenlinie v. Pforzheim nach Karlsruhe	6,000	—	—	2,568 40	—	2,568	—	—	2,568 40	—	—	—	3,431 20			
20. Rhein-Nederr. Linie — Staats-Telegraph	8,871	—	4,871 7	—	—	4,871	4,000	—	8,871 7	—	—	—	—			
Zusatz Aufwand	3,269,004	—	755,951 57	2,016,593 26	—	2,772,545	458,709 00	—	3,231,254 22	—	—	—	37,440 43			
Hierzu abgezogen die Einnahmen																
Blatt Nettaufwand unter Tit. II.	3,269,004	—	755,951 57	2,016,593 26	—	2,772,545	458,709 10	—	3,216,851 39	—	—	—	37,440 43			
Gesamt Aufwand	11,096,775	—	2,581,439 99	5,481,710 21	—	8,007,736	2,860,468 41	—	10,930,164 36	5,072 16	—	—	146,970 30			

II.

Summarische Nachweisung

des

aus den Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1856 und 1857

bestrittenen Aufwandes

für

den Bau und das Betriebsmaterial der großherzoglichen Staatseisenbahnen
und für die Telegraphenanstalten.

Gegenstände.	Rechtsverhältnisse für 1856 und 1857.					
	Rechtsverhältnisse von 1854 u. 1855 nach Tit. I.		Neue Rechtsverhältnisse für 1856 u. 1857.		Summe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Tit. I. Eisenbahnverwaltung.						
A. Staatliche Staatseisenbahnen.						
5. Eisenbahn v. Mannheim nach Dillingen anhalt 12,323 fl.	6,704	—	2,500	—	9,204	—
2. Zweites Gleise von Freiburg bis Bad. anhalt 5,000	18,420	—	—	—	18,420	—
3. Mannheimer Hofbahn, anhalt 15,000	20,486	—	—	—	20,486	—
4. Eisenbahn von Dillingen nach Bad. und Halbsuhl, anhalt 1,681,868	1,688,600	—	1,278,172	—	2,937,662	—
4 1/2. Eisenbahn von Halbsuhl nach Schwanau, beziehungsweise Reutling	—	—	1,000,000	—	1,000,000	—
5 1/2. Verlegung der Reiter Bahnhofs	698,500	—	—	—	698,500	—
6. Bahnen, Verberichtigung und Verwaltungskosten, anhalt 53,727	54,158	—	66,179	—	120,337	—
Summe anhalt	2,466,418 fl.	2,457,358	2,346,851	—	4,804,209	—
6 1/2. Hieron ab die Einnahmen von sämtlichen Staatseisenbahnen, anhalt 6,111	4,055	—	253,040	—	257,095	—
bleibt Schaafwand unter Tit. A.	2,460,307 fl.	2,453,303	2,093,811	—	4,547,114	—
B. Rhein-Redareisenbahn.						
7. Grunderwerb und sonstige Besetzungsaufwand	—	—	—	—	—	—
7 1/2. Hieron ab die Einnahmen	—	—	—	—	—	—
bleibt Schaafwand unter Tit. B.	—	—	—	—	—	—
Summe Tit. I.	2,453,703	—	2,093,811	—	4,547,514	—
Tit. II. Eisenbahnberiebsverwaltung.						
8. Beförderungskosten an der bestehenden Bahn 10,000	—	—	10,000	—	10,000	—
9. Veränderung der Bahn und Beschäft. auf die schmale Spur 5,000	—	—	5,000	—	5,000	—
10. Veränderung des Transportmaterials auf die schmale Spur 56,380	—	—	56,380	—	56,380	—
11. Prudentialer Aufwand 1,706	—	—	1,706	—	1,706	—
12. Definitive Hochbauten und Verschönerungen 9,463	—	42,800	32,263	—	72,263	—
13. Anschaffung von Transportmaterial 374,161	—	284,500	638,461	—	1,012,621	—
14. Ausstattungsgegenstände für die Bahn von Bad. bis Halbsuhl —	—	48,065	48,065	—	96,130	—
15. Telegraphenanlagen 8,000	—	56,008	64,008	—	128,016	—
16. Rhein-Redareisn. Staatsideograph 4,000	—	2,000	6,000	—	12,000	—
Summe	468,710	—	433,173	—	901,883	—
16 1/2. Hieron ab die Einnahmen	—	—	10,750	—	10,750	—
bleibt Schaafwand unter Tit. II.	468,710	—	443,923	—	912,633	—
Gesamtaufwand	2,922,413	—	2,537,734	—	5,460,147	—

Rechnungsjährige Bewertung.						Zugeh. Rechtsverhältnis am 1. Januar 1858.	Einnahme bei Aufnahme.	Wegen der Rechtsverhältnisse													
1856.		1857.		Summe.				Wahr.		Denigr.											
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			fl.	kr.	fl.	kr.										
6,004	49	1,720	34	7,724	23	1,448	37	9,204	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
2,492	18	7,834	8	6,326	26	—	—	6,326	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12,093	34
5,719	43	12,996	46	27,615	29	384	—	23,000	29	2,514	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,854,973	15	297,914	12	2,142,887	47	794,774	13	2,937,662	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10,638	32	5,989	31	16,627	3	—	—	16,626	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13,154	15	14,096	14	27,250	29	955,721	28	963,373	57	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	7,764	9	7,764	9	690,735	51	698,500	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
51,964	48	34,107	2	86,071	50	34,265	10	120,337	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,945,995	46	68,792	56	2,014,787	36	2,477,331	19	4,705,029	55	2,514	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
101,285	30	29,391	47	130,676	12	126,415	45	257,095	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,844,710	10	338,309	14	2,183,013	24	2,350,915	31	4,537,914	55	2,514	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	36	215	5	286	41	—	—	286	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	18	4	5	4	23	—	—	4	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
71	18	211	—	282	18	—	—	282	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,844,781	29	339,520	14	2,183,301	47	2,350,915	31	4,538,217	55	2,706	47	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3,677	22	6,339	10	9,916	32	—	—	9,916	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,314	23	2,869	38	5,184	1	—	—	5,184	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
38,072	—	8,523	38	46,595	38	—	—	46,595	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8,936	26	14,915	15	23,851	49	27,897	29	51,739	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
337,057	20	197,063	36	534,720	46	131,702	3	656,422	49	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9,761	5	25,616	49	35,377	54	3,700	—	38,577	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1,777	2	40,932	6	42,709	8	31,566	18	74,265	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
317	44	2,182	19	2,500	3	2,000	—	4,500	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
402,513	24	288,342	21	690,855	45	196,345	50	887,191	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	29	1,017	3	1,017	2	—	—	1,017	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
402,494	55	287,324	24	689,818	47	196,345	50	886,164	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2,230,275	73	696,845	2	2,927,120	25	2,547,261	21	5,434,381	45	2,980	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

II.

Nachweisung

über

den Fortgang des Eisenbahnbaues, so wie der aus Mitteln der Eisenbahnschuldentilgungskasse in den Jahren 1856 und 1857 auf den Bau und das Betriebsmaterial der Großherzoglichen Staats-Eisenbahnen und auf die Telegraphenanlagen verwendeten Summen.

Die Thätigkeit der Bauverwaltung wurde in der abgelaufenen Budgetperiode hauptsächlich durch die Fortsetzung der Arbeiten an der Bahn von Haltingen bis Waldshut und durch die technischen Vorarbeiten für die im Projekt liegenden neuen Bahnen in Anspruch genommen.

Auf der ganzen Strecke von Haltingen bis Waldshut wurden die eigentlichen Bahnbauten bis auf wenige und unbedeutende Nacharbeiten in den Jahren 1856 und 1857 vollendet; dagegen sind auf den Stationen Basel und Waldshut noch umfassende Bauten auszuführen.

In Basel blieb nämlich die Herstellung des definitiven Hauptaufnahmegebäudes ausgesetzt, weil man noch weitere Erfahrungen über die Bedürfnisse an Räumlichkeiten sammeln wollte; die Einrichtungen in Waldshut aber sind zu sehr davon abhängig, ob die Bahn nach Konstanz und Thurgi fortgesetzt wird, als daß es nicht rätlich gewesen wäre, sich vorerst thunlichst auf Provisorien zu beschränken. Die Eröffnung der Bahn oberhalb Basel erfolgte, wie in der Budgetvorlage für 1856 und 1857 in Aussicht gestellt worden war, bis Säckingen im Februar und von da bis Waldshut im Oktober 1856. Die Bauarbeiten, welche an der Bahn von Mannheim bis Haltingen, an dem zweiten Geleise von Freiburg bis Basel und an der Mannheimer Hafenbahn noch nachträglich zu vollziehen waren, beschränkten sich auf wenige und im Ganzen unbedeutende Vervollständigungen.

Mit der Verlegung des Kehler Bahnhofes konnte nicht begonnen werden, weil die Verhandlungen über die damit in Verbindung stehende Rheinbrücke und deren Höhenlage erst gegen Ende des Jahres 1857 zum Abschluß kamen.

Was die technischen Vorarbeiten für die neuen Bahnen anbelangt, so wurden jene für die Bahn von Durlach über Pforzheim nach Mühlacker in allen Punkten, namentlich auch bezüglich der Kostenberechnung, vollständig gefertigt, so daß jeder Zeit ohne Aufenthalt mit dem Bau begonnen werden kann. Das Gleiche ist der Fall rücksichtlich der Bahn von Waldshut über Schaffhausen bis Singen, wogegen für die Strecke von Singen bis Konstanz vorläufig nur auf Grund der Höhenaufnahmen die Bestimmung und Absteckung der Linie

stattfand. Die weiteren Aufnahmen auf dieser Strecke unterblieben, weil man das bezügliche Personale zu den Voruntersuchungen auf der Linie durch das Wuttachthal verwenden mußte.

In Betreff der Kinzigthalbahn wurden für die schwierigeren Strecken, wo es zur Aufstellung zuverlässiger Kostenanschläge erforderlich war, ebenfalls vollständige ins Detail gehende Voruntersuchungen gepflogen; auf den übrigen Strecken beschränkte man sich darauf, auf Grund der Höhenaufnahmen und mit Benützung vorhandener Materialien die Linie festzustellen und in der Natur abzustecken. Kostenüberschläge wurden für die ganze Linie von Offenburg bis Singen ausgearbeitet.

Bei der Obenwälder Bahn wurden so viele Linien in Frage gestellt, daß die Großherzogliche Regierung für angemessen hielt, die Untersuchungen derselben vorerst bloß in so weit vornehmen zu lassen, als es nöthig war, um beurtheilen zu können, welche Linie den Vorzug verdient. Zu diesem Zwecke wurde auf Grund summarischer Aufnahmen eine vergleichende Darstellung der Längen, Steigungsverhältnisse und der Kosten der verschiedenen Linien, sowie der einschlägigen Bevölkerungs- und Verkehrsverhältnisse bearbeitet.

Die Eisenbahnbetriebsverwaltung hat die von der Bauverwaltung übernommene Trockenlegung der Bahnstrecken bei Bellingen vollzogen.

Die Nacharbeiten für die Abänderung der Bahn und Bahnhöfe sowie des Transportmaterials auf die schmale Spur sind gänzlich vollendet worden.

Von den definitiven Hochbauten und Herstellungen sind die Güterschoppen in Karlsruhe und Durlach, der Wagenschoppen in Karlsruhe und das Bahnhofshürmchen in Freiburg vollendet. Die im Mannheimer Bahnhof vorgesehene Erweiterung der Bureauelokalitäten in Verbindung mit der Herstellung freistehender Abtritte ist erst theilweise vollzogen und wird in der Budgetperiode 1858 und 1859 zur Vollendung kommen. Das Gleiche ist der Fall mit der Erbauung definitiver Güterschoppen zu Muggensturm, Dinglingen und Orschweier; wegen der inzwischen sehr gestiegenen Arbeitslöhne und Materialpreise tritt jedoch die Nothwendigkeit ein, im Eisenbahnbaubudget für 1858 und 1859 für diese drei Bauten eine Krediterweiterung in Anspruch zu nehmen. Dagegen sind die Güterschoppen in Baden und Bühl noch nicht begonnen, weil ihre Herstellung mit anderweiten inzwischen für angemessen befundenen Veränderungen, wofür im außerordentlichen Budget der Eisenbahnbetriebsverwaltung für 1858 und 1859 unter §§. 1 und 2 die Anforderungen enthalten sind, in Verbindung stehen. Von der im Budget für 1856 und 1857 genehmigten Anschaffung von Transportmaterial ist nur jene der Briefpostwagen gänzlich vollzogen. Das übrige Transportmaterial ist zum Theil abgeliefert, zum Theil fallen die Ablieferungstermine in das Jahr 1858, weshalb der noch unverwendete Rest des Kredites aufrecht zu erhalten ist.

Unter den Ausrüstungsgegenständen konnte die Aufstellung einer Dampfmaschine im Bahnhof zu Waldshut einstweilen noch unterbleiben, weil für das dermalige Bedürfniß durch eine Wasserleitung gesorgt werden konnte. Sie wird jedoch bei Fortführung der Eisenbahn nothwendig werden. Die übrigen Anschaffungen sind vollzogen, nur ist wegen der in das Jahr 1858 fallenden Zahlungen ein Kreditrest zu übertragen.

Die Telegraphenleitung von Basel nach Konstanz ist vollendet, jedoch zeigt sich das Bedürfniß einer Vermehrung der Stationen an dieser Linie, wozu der noch nicht verwendete Theil des Kredites erfordert wird. Die Verlegung des Telegraphenbureaus zu Mannheim in die Stadt ist vollendet.

Der Ausführung der Telegraphenleitung von Heidelberg nach Würzburg stehen zur Zeit noch Anstände entgegen. Die Leitung ist deshalb im Jahr 1857 nur von Mosbach über Tauberbischofsheim nach Wertheim ausgeführt worden. Die Strecke von Heidelberg bis Mosbach ist in Ausführung begriffen und es wird die ganze Linie von

Heidelberg nach Wertheim mit einer Abzweigung von Mosbach nach Eberbach in Kürze dem Verkehr übergeben werden können.

Die Telegraphenlinie von Offenburg durch das Kinzigthal ist vollendet und schon längere Zeit im Betrieb. Jedoch hat sich eine Vermehrung der Stationen als angemessen gezeigt und ist bereits angeordnet.

Außer diesen durch das Budget genehmigten Telegraphenanlagen hat sich im Laufe der Budgetperiode noch die Ausführung nachstehender kleineren Linien als nothwendig ergeben und es hat dieselbe auf Grund von Administrativkrediten im Gesamtbetrag von 10,750 fl. stattgefunden, nämlich:

1. eine Leitung von Pforzheim bis zur Württembergischen Grenze gegen Wildbad;
2. eine Leitung von Stockach bis zur Preussischen Grenze gegen Sigmaringen;
3. eine Leitung von Basel nach Brrach und Schopfheim;
4. eine Leitung von Dinglingen nach Lahr.

Die Herstellungen an dem Staats Telegraphen der Main-Neckar-Linie sind zwar ausgeführt, jedoch sind die Kosten für die Verlegung des Telegraphenbureaus zu Frankfurt in die Stadt noch nicht zur Aufrechnung gekommen.

Uebergend zur Nachweisung der auf die erwähnten Herstellungen in den Jahren 1856 und 1857 verwendeten Summen, ergeben sich zu der auf Seite 9 ff. enthaltenen summarischen Nachweisung folgende

Erläuterungen.

Tit. I. Eisenbahndauverwaltung.

A. Badische Staatsbahnen.

§. 1. Eisenbahn von Mannheim bis Haltingen.

Der unverwendet gebliebene Rest von 1448 fl. 37 kr. ist nothwendig, um die Kosten der Nachrevision der Eisenbahngrenzen und der Vervollständigung der Umsteinung, welche in der vergangenen Budgetperiode nicht ganz bewirkt werden konnte, sowie kleinere Ausgaben für den Grundbesitz bis zur vollzogenen Ueberweisung an die Eisenbahnbetriebsverwaltung zu bestreiten.

§. 2. Zweites Geleise von Freiburg bis Basel.

Dieser Baugegenstand, welcher im Ganzen zu 1,241,729 fl. 57 kr. veranschlagt und nach Abrechnung des zu 95,918 fl. 38 kr. angenommenen Werths der schon früher angeschafften Materialien im Budget für 1854 und 1855 zu 1,145,811 fl. — kr. aufgenommen war, ist nun gänzlich vollendet.

Der wirkliche Aufwand beträgt mit Ausschluß der von früheren Eisenbahnbauten erübrigten, und für das zweite Geleise verwendeten Materialien im Werthe von 95,918 fl. 38 kr.	1,030,417 „ — „
es blieben daher unverwendet	115,394 fl. — kr.
wovon	103,300 „ 26 „
in der berichtigten Nachweisung für 1854 und 1855 und die weiteren	12,093 „ 34 „

nummehr hier als Erübrigung nachgewiesen sind.

§. 3. Mannheimer Hafenbahn.

Auch diese Bahn ist vollendet; der geringe Betrag von 384 fl. ist nur darum für die Periode 1858 und 1859 vorbehalten worden, um für Nacharbeiten an der erst vor Kurzem noch hergestellten Bahnverbindung zwischen dem Hafenhofe und dem ehemaligen Schmitt'schen Magazine noch einige Mittel zu besitzen.

Als neue im Budget für 1856 und 1857 nicht vorgesehene Ausgaben erscheinen in der Baurechnung:

1. für Ausfüllung einer durch Anschüttung des Dammes zur Hafenbahn vor der Heidelberger Barriere entstandenen Vertiefung, welche in Folge der an die Stadtgemeinde Mannheim gegebenen Zusagen vollzogen werden mußte	7,925 fl. 32 fr.
2. Für Herstellung der obenerwähnten Verbindungsbahn zwischen dem Hafen und dem ehemaligen Schmitt'schen Magazine	2,700 " — "
zusammen	10,625 fl. 32 fr.

Dennoch enthält die summarische Nachweisung des wirklichen Aufwandes nur eine Mehrverwendung von

	2,514 " 29 "
--	--------------

Die Abweichung von

	8,111 fl. 3 fr.
--	-----------------

ist daher als Ersparniß an der Bewilligung für die ursprünglich genehmigten Bauausführungen anzusehen.

§. 4. Eisenbahn von Haltingen nach Basel und Waldshut.

Der am 31. Dezember 1857 unverwendet gebliebene Rest der Bewilligungen in der Summe von 794,774 fl. 13 fr. ist dazu bestimmt

1. die Arbeiten an der Bahn und die Hochbauten zwischen Säckingen und Waldshut in allen ihren Theilen zu vollenden;
2. das zur Zeit noch fehlende Hauptdienstgebäude auf dem Bahnhofe zu Basel — nebst Aus- und Einsteighalle und Dienstwohnungen — herzustellen, und
3. auf dem Bahnhofe zu Waldshut die wegen der Fortsetzung der Großherzoglichen Bahn nach Konstanz und wegen des Anschlusses an die schweizerische Nordostbahn nöthig werdenden Aenderungen und Vervollständigungen in den Fahrtrichtungen vorzunehmen, und statt der nur provisorisch errichteten Dienstgebäude bleibende zu erbauen.

Für das unter Ziff. 2 erwähnte Hauptdienstgebäude liegt, da die Entscheidung über dessen Ausführung erst in neuerer Zeit gefaßt wurde, ein feststehender Plan und Kostenüberschlag zwar noch nicht vor, allein nach dem Ergebnisse der Berathung einer dafür aus den verschiedenen beteiligten Verwaltungszweigen zusammengesetzten Kommission werden die zu errichtenden Gebäude eine Ausdehnung erhalten, bei welcher die Summe von 140,000 fl., welche in dem früheren Ueberschlage dafür vorgesehen war, weitaus nicht zureichen wird. Es ist dies neben der Steigerung der Arbeits- und Materialpreise hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben, daß in dem Bahnhofe für eine größere Anzahl von Beamten und Bediensteten der Eisenbahnbetriebs- und der Zollverwaltung, welche nur schwer und in weiter Entfernung vom Bahnhofe gegen übermäßig hohe Preise Miethwohnungen hätten bekommen können, Dienstwohnungen hergestellt werden sollen.

Der Bahnhof zu Waldshut konnte, so lange es ungewiß war, ob und in welchen Richtungen die Bahn weiter geführt wird, nur nach dem augenblicklichen Bedürfnisse eingerichtet werden; es wurden daher namentlich für sämtliche Gebäude Provisorien errichtet.

Aus diesem Grunde ist auch an der früheren Ueberschlagssumme des Bahnhofes der Betrag von 129,374 fl. 32 fr. bis jetzt unverwendet geblieben.

Nachdem nun aber beabsichtigt wird, die Bahn bis Konstanz fortzuführen und außerdem eine Verbindung mit der schweizerischen Nordostbahn bei Koblenz herzustellen, so müssen die Fahrrichtungen auf dem Bahnhofe eine weit bedeutendere Ausdehnung erhalten und die Dienstgebäude, welche nun bleibend erbaut werden sollen, nach größerem Maßstabe bemessen werden, als es früher bei Aufstellung des Ueberschlages für das Budget 1856 und 1857 angenommen worden war.

Zudem muß auch hier, bei dem Mangel an Miethwohnungen, für Dienstwohnungen der Beamten und Bediensteten in größerer Zahl gesorgt werden, als es sonst bei der Bahn von Mannheim bis Haltingen nothwendig war.

Pläne und Kostenüberschläge für diese Bauten liegen zwar noch nicht vor; immerhin wird aber der Mehraufwand über den anfänglichen Voranschlag ein sehr beträchtlicher sein.

Wenn gleichwohl ungeachtet des hiernach in Aussicht stehenden sehr beträchtlichen Mehrbedarfs für die beiden Hauptstationen in dem Eisenbahnbudget für 1858 und 1859 eine Krediterweiterung nicht in Anspruch genommen wird, so ist dies dem erfreulichen Umstande zu verdanken, daß bei dem Vollzuge der Bauten auf der Bahnlinie von Haltingen bis Waldshut, namentlich bei der Herstellung des Planums, der Uebergangswerke und Flußbauten, bei dem Unterbau, bei dem Schienenbau, endlich bei Errichtung der Halstationen und Bahnwartshäuser eine obigem Mehrbedarf entsprechende Erübrigung an der früheren Budgetsbewilligung erzielt werden konnte.

§. 4½. Bahn von Waldshut aufwärts bis Schaffhausen und

§. 5½. Voruntersuchung neuer Eisenbahnen.

Die unter diesen beiden Posten gemachten Ausgaben betreffen nur die technischen Voruntersuchungen für die Bahn von Waldshut bis Konstanz und Waldshut bis Koblenz; für die Verlegung des Kehler Bahnhofes; für die Bahn von Durlach über Pforzheim nach Mühlacker; für die Bahn durch den Odenwald und für die Bahn durch das Kinzigthal.

Der nach Abzug dieses Aufwandes übrig gebliebene Rest der Abschlagsbewilligung von 1,000,000 fl. mit 955,723 fl. 28 fr. soll bei der Erbauung der Bahn von Waldshut bis Konstanz seine Verwendung finden.

§. 5. Verlegung des Kehler Bahnhofes.

Mit den im Jahre 1857 verwendeten 7,764 fl. 9 fr. wurden zum Bauvollzuge die Einleitungen getroffen und einige Materialanschaffungen vollzogen.

Wegen Verwendung des Bewilligungsrestes wird die Begründung zum neuen Budget für 1858 und 1859 die erforderliche Erläuterung geben.

§. 6. Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten.

Der Bewilligungsrest muß zur Deckung des Restbedürfnisses bis zur Vollendung der Bauten unter den §§. 1, 3, 4 und 5 vorbehalten bleiben.

§. 6½. Einnahmen von sämtlichen Bahnbauten.

Die Einnahmen werden sich erst nach und nach durch den Verkauf der vorhandenen Güterabschnitte und der nach Beendigung der Bauten entbehrlich beziehungsweise unbrauchbar gewordenen Geräthe und Materialien ergeben.

Es ist zur Zeit kein Grund vorhanden, von dem früheren Anschläge abzugehen und die Größe des noch in Aussicht stehenden Erlöses neu zu bestimmen, indem das Ergebnis des Verkaufs vielen Zufälligkeiten unterworfen ist. Der Restbetrag wird daher unverändert der nächsten Budgetperiode überwiesen.

§. 7. und 7½ Aufwand und Einnahmen für den Bau der Main-Neckar-Eisenbahn.

Die unter diesen beiden Titeln erscheinenden geringen Beträge bestehen in Nachträgen für Grunderwerbung und in Kosten für Anfertigung von Vorfenstern an das Heidelberger Dienstgebäude.

Lit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

§. 8. Vollendungsarbeiten an der bestehenden Bahn.

Der aus dem Budget für 1854 und 1855 vom §. 1. hierher übertragene Kreditrest von 10,000 fl. betrifft die Trockenlegung der Bahnstrecken bei Distanzstein Nr. 819, 820 und 824. Diese Arbeit ist nunmehr vollzogen.

Die hier erscheinende Minderausgabe von 83 fl. 28 fr. ist Ersparniß.

§. 9. Abänderung der Bahn und Bahnhöfe auf die schmale Spur.

Die Mehrausgabe von 184 fl. 1 fr. rührt davon her, daß bei Bemessung des aus der Periode 1854 und 1855 übertragenen Kredites auf die aus diesen Mitteln bestrittene geometrische Aufnahme und Kartirung der Bahnhöfe, deren Anfertigung erst im Laufe dieser Budgetperiode als nothwendig erkannt worden, keine Rücksicht genommen war. Sie ist noch nicht vollendet, weshalb auch im Baubudget für 1858 und 1859 für diese Vollendung neue Mittel angefordert sind.

§. 10. Abänderung des Transportmaterials auf die schmale Spur.

Die Minderausgabe von 9,784 fl. 22 fr. ist Ersparniß.

§. 11. Bruchsaler Bahnhof.

Der Kreditrest mit 1,706 fl. kam nicht zur Verwendung und ist Ersparniß.

§. 12. Definitive Hochbauten und Herstellungen.

Die aus dem Kreditrest von 9,463 fl. herzustellenden Bauten sind sämtlich vollendet, und zwar mit einem Minderaufwand von 523 fl. 48 fr.

Wird hierzu der unter den Einnahmen §. 16½ verrechnete Erlös aus dem alten Güterschopf im Karlsruher Bahnhof gerechnet mit 980 „ — „

so beträgt die Ersparniß im Ganzen 1,523 fl. 48 fr.

Auf die aus dem neuen Kredit von 42,800 fl. herzustellenden Bauten ist die Summe von 14,912 fl. 31 fr. verwendet und es sind 27,887 fl. 29 fr. in das Budget für 1858 und 1859 zu übertragen, da noch keine dieser Bauten vollendet ist.

§. 13. Anschaffung von Transportmaterial.

Die Anschaffungen sind noch nicht vollendet. Der hier aufrecht erhaltene Kredit ist theils zur Zahlung von in Verhandlungen der 2. Kammer. 36 Beilagenheft. 1857.

Bestellung gegebenen Lokomotiven und Wagen, theils zur Anschaffung weiterer noch nicht bestellter Wagen nothwendig. Die Minderverwendung von 2,037 fl. 47 kr. ist Ersparniß bei der Anschaffung von Briefpostwagen.

§. 14. Ausrüstungsgegenstände für die Bahn von Basel nach Waldshut.

Der aufrecht erhaltene Kredit mit 3,200 fl. ist zur Zahlung rückständiger Anschaffungen nöthig.

Die Minderverwendung im Betrage von 9,487 fl. 6 kr. hat zum Theil darin ihren Grund, daß die vorgeesehen gewesene Dampfmaschine für die Station Waldshut durch Ausführung einer Wasserleitung vorerst entbehrlich gemacht werden konnte.

§. 15. Herstellung von Telegraphenanlagen.

Für die Telegraphenanlage zwischen Basel und Konstanz, für die Verlegung des Telegraphenbureaus zu Mannheim in die Stadt, für die Telegraphenleitungen zwischen Offenburg und Konstanz und zwischen Heidelberg und Wertheim, beziehungsweise der Bayerischen Grenze, ist zur vollständigen Ausführung der Arbeiten und Einrichtungen der Telegraphenstationen der Restbetrag mit 30,647 fl. 45 kr. erforderlich.

Zur Herstellung weiterer Telegraphenanlagen, welche nicht in dem Budget für 1856 und 1857 vorgeesehen war, deren Bedarf sich aber als nothwendig und zweckmäßig ergeben hat, wurden ferner verschiedene Administrativkredite bewilligt und zwar:

a. für Herstellung der Telegraphenleitung von Pforzheim bis zur Württembergischen Grenze bei Neuenbürg	400 fl.
b. für Herstellung einer Telegraphenlinie von Stockach über Mößkirch bis an die Preussische Grenze bei Sigmaringen	4,200 „
c. für Herstellung einer Telegraphenlinie von Basel nach Lörrach und Schopfheim	4,700 „
d. für Herstellung einer solchen von Dinglingen nach Vahr	1,450 „
	<hr/>
	10,750 fl.

Diese Telegraphenlinien sind hergestellt. Bei den beiden ersteren ergab sich ein Minderaufwand von 119 fl. 11 kr. + 373 fl. 23 kr., im Ganzen also eine Ersparniß von 492 fl. 34 kr.; für die beiden übrigen Linien dagegen sind die Restbeträge von 519 fl. 52 kr. und von 388 fl. 41 kr. zur Ausführung verschiedener Vollendungsarbeiten in der Budgetperiode von 1858 und 1859 erforderlich.

Hiernach ist im Ganzen ein Kreditrest von 31,556 fl. 18 kr. zu übertragen.

§. 16. Staats Telegraph der Main-Neckarlinie.

Die Ausführung des zweiten Drahtes ist vollendet. Der an dem Budgetjah von 4,000 fl. nicht verwendete Rest mit 1,499 fl. 57 kr. ist erspart.

Die Verlegung des Telegraphenbureaus zu Frankfurt in die Stadt ist zwar auch vollendet; die Herstellungskosten sind jedoch noch nicht aufgerechnet, weshalb der Gesamtbetrag des Voranschlags mit 2,000 fl. in das nächste Budget zu übertragen ist.

§. 16^{1/2}. Einnahmen.

Bei Ausführung der durch die Betriebsverwaltung vollzogenen Herstellungen hat sich aus Materialerlös u. s. w. eine Einnahme von 1,037 fl. 2 kr. ergeben. Der erheblichste Theil hiervon besteht in dem Erlös aus dem alten Karlsruher Güterschopf, welcher an der Verwendung unter §. 12. in Abzug zu bringen ist.

Die Uebereinstimmung der Nachweisung für 1856 und 1857 mit der Rechnung der Eisenbahnschuldentilgungskasse ist aus folgendem zu erkennen:

Die sämtlichen Eisenbahnbaukassen haben nach Abzug der Rücklieferungen von der Eisenbahnschuldentilgungskasse an Zuschüssen erhalten:

im Jahr 1856 (Conf. 1. Beilagenheft von 1857)	2,326,069 fl. 55 fr.
" " 1857	594,288 " 48 "

in beiden Jahren zusammen also 2,920,358 fl. 43 fr.

Hievon wurden verwendet:

a. zu Bau- u. Ausgaben	3,008,841 fl. 2 fr.	
nach Abzug der eigenen Einnahmen	131,720 " 37 "	
	<u>2,877,120 fl. 25 fr.</u>	
b. Zur Vergrößerung des umlaufenden Betriebsfonds der Geldrechnung	43,238 " 18 "	2,920,358 fl. 43 fr.

Die Vergrößerung des umlaufenden Betriebsfonds der Geldrechnung der sämtlichen Baukassen ergab sich in folgender Weise:

Vermehrung der Kassenreste	40,539 fl. 45 fr.
Verminderung der Passivreste	13,611 " 45 "
	<u>54,151 fl. 30 fr.</u>
davon ab die Verminderung der Aktivreste	10,913 " 12 "
Bleibt eine Vermehrung von	43,238 fl. 18 fr.

Ich wende mich nun zu

III.

Budget

des Eisenbahnbaues für 1858 und 1859
zu Lasten der Eisenbahnschuldentilgungskasse.

Gegenstände.	Gesamtbedarf.			Hievon fallen voraussichtlich in spätere Perioden.	Budgetsatz für 1858 und 1859.
	Kreditreste von 1856 und 1857.	Neue resp. weitere Anforderung.	Summe.		
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.					
§. A. Badische Staatseisenbahnen.					
1. Eisenbahn von Mannheim bis Haltingen	1,449	—	1,449	—	1,449
2. Mannheimer Hafenbahn	384	3,000	3,384	—	3,384
3. Eisenbahn von Haltingen nach Basel und Waldshut	794,774	—	794,774	—	794,774
4. Eisenbahn von Waldshut nach (Schaffhausen und) Konstanz	955,723	7,107,077	8,062,800	2,062,800	6,000,000
5. Verlegung des Kehler Bahnhofes	690,736	330,514	1,021,250	221,250	800,000
6. Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl — Badischer Antheil	—	1,100,000	1,100,000	400,000	700,000
7. Eisenbahn von Waldshut nach Thurgi — Badischer Antheil	—	554,500	554,500	—	554,500
8. Eisenbahn von Durlach nach Pforzheim und Mühlacker	—	5,417,820	5,417,820	2,917,820	2,500,000
9. Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten	34,265	353,000	387,265	90,000	297,265
Summe	2,477,331	14,865,911	17,343,242	5,691,870	11,651,372
10. Hiervon abgezogen die Einnahmen von sämtlichen Eisenbahnen	126,416	62,500	188,916	15,100	173,816
bleibt Aufwand unter Lit. A.	2,350,915	14,803,411	17,154,326	5,676,770	11,477,556
B. Main-Neckar Eisenbahn.					
11. Grunderwerbungs- u. sonst. Vollendungsaufwand	—	6,700	6,700	—	6,700
Summe Tit. I.	2,350,915	14,810,111	17,161,026	5,676,770	11,484,256
Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.					
12. Definitive Hochbauten und Herstellungen	27,887	42,100	69,987	—	69,987
13. Aufnahme und Kartirung der Stationsanlagen	—	3,000	3,000	—	3,000
14. Transportmaterial für die Bahn von Mannheim bis Waldshut	131,702	349,960	481,662	—	481,662
15. Transportmaterial für die Bahn von Waldshut nach Konstanz	—	1,404,000	1,404,000	1,404,000	—
16. Transportmaterial für die Bahn von Durlach nach Mühlacker	—	618,000	618,000	618,000	—
17. Ausrüstungsgegenstände für die Bahn von Basel bis Waldshut	3,200	—	3,200	—	3,200
18. Ausrüstungsgegenstände für die Bahn von Waldshut nach Konstanz	—	105,480	105,480	105,480	—
19. Ausrüstungsgegenstände für die Bahn von Durlach nach Mühlacker	—	27,540	27,540	27,540	—
20. Herstellung von Telegraphenanlagen	31,556	26,064	57,620	—	57,620
21. Staats Telegraph der Main-Neckarlinie	2,000	—	2,000	—	2,000
Summe Tit. II.	196,345	2,576,144	2,772,489	2,155,020	617,469
Gesamtaufwand	2,547,260	17,386,255	19,933,515	7,831,790	12,101,725

Begründung.

Die Form, in welche das Eisenbahnbudget von 1858 und 1859 gebracht ist, weicht von den früheren Vorlagen etwas ab.

Die Großherzogliche Regierung hat nämlich für angemessen und zweckmäßig erkannt, in das Eisenbahnbudget jeweils den ganzen zur Zeit seiner Aufstellung in Aussicht stehenden Aufwand für den Eisenbahnbau aufnehmen zu lassen, also auch denjenigen Theil, welcher in einer bevorstehenden Budgetperiode noch nicht, sondern voraussichtlich erst in einer späteren zur Verwendung gelangen wird.

Bei der Genehmigung neuer Eisenbahnanlagen oder Krediterweiterungen für solche kann es sich nicht blos um denjenigen Theil der Arbeiten, welche in der bevorstehenden Budgetperiode vollzogen und um diejenigen Geldbeträge handeln, welche hiefür aufgewendet werden könnten, sondern es wird sich der Natur der Sache nach die Genehmigung auf die ganze Anlage und auf die ganze zu ihrer Ausführung nothwendige Summe erstrecken müssen. Denn mit dem Ablauf einer Budgetperiode kann eine im Bau bereits vorgerückte neue Eisenbahnanlage ohne die größten Nachtheile für die Staatskasse wie für den Verkehr nicht eingestellt, und es kann die Vollendung des Werkes in einer späteren Zeit doch nicht mehr wohl in Frage gestellt werden. Treten äußere Umstände ein, welche die Ausführung oder die Vollendung einer begonnenen Anlage hindern, so ist dieß eine Sache für sich, welche durch eine diesen Umständen entsprechende neue Beschlussfassung ihre besondere Erledigung finden wird.

Zimmerhin wird, diesen Fall ausgenommen, von der Ansicht ausgegangen werden müssen, daß sich die Genehmigung auf die ganze Anlage und den hiefür veranschlagten Gesamtbedarf erstrecke.

Die mit „Budget“ überschriebene ans Ende gestellte Spalte wird daher nur den Theil des Gesamtbedarfs in sich aufnehmen, welcher in einer vorliegenden Budgetperiode muthmaßlich zur Verwendung kommen wird und in seinen Endziffern zugleich die Summe bezeichnen, für welche die Mittel zu beschaffen sind.

Diese Einrichtung wird den wesentlichen Vortheil gewähren, daß der Aufwand, welcher mit der Vollendung der begonnenen und der Ausführung neu genehmigter Anlagen und Anschaffungen verknüpft sein wird, jederzeit vollständig überblickt werden kann; daß bei Beschaffung der Mittel, wo dieß mit Vortheil geschehen kann, auch auf den Bedarf der nächstfolgenden Periode ganz oder theilweise Rücksicht genommen werden kann, und daß ebenso bei Veraffordirung der Arbeiten, bei Abschluß von Lieferungsverträgen, wenn sich hierzu vortheilhafte Gelegenheiten zeigen, auch auf das entferntere Bedürfnis gesehen werden kann, ohne daß die zur Verfügung gestellten Mittel überschritten werden, weil die wirkliche Zahlung doch erst in die spätere Periode fällt.

Im Einklang hiermit wird denn auch in den späteren Nachweisungen über eine abgelaufene Budgetperiode die stattgehabte wirkliche Verwendung nicht mit dem Budgetsatz, sondern mit dem genehmigten Gesamtbedarf unter jeder einzelnen Position zu vergleichen sein, wodurch Nachweisungen und Budget wesentlich vereinfacht und übersichtlicher werden dürften.

Was nun die aus der Budgetperiode 1856 und 1857 in das vorliegende Budget übergehenden Kreditreste betrifft, so sind sie größtentheils schon in den Erläuterungen zu der Nachweisung für 1856 und 1857, Seite 9 bis 18 oben ausführlicher begründet und werden daher in der nachfolgenden Begründung nur noch in so weit einer Erwähnung bedürfen, als sie mit neuen Anforderungen in Verbindung stehen.

Die Voranschläge für die in einer besonderen Gesetzesvorlage beantragten neuen Eisenbahnbauten sind in einer der Begründung am Schlusse angefügten Anlage in tabellarischer Form rubrikenweise zusammengestellt.

Tit. I. Eisenbahnbauverwaltung.

A. Badische Staatseisenbahnen.

§. 1. Eisenbahn von Mannheim bis Haltingen.

Der Kreditrest mit 1,449 fl.
ist zur Vollendung der Umsteinerung und Nachrevision der Eigenthumsgrenzen behufs der definitiven Uebergabe der Bahn an die Betriebsverwaltung erforderlich.

§. 2. Mannheimer Hafenbahn.

Der Kreditrest mit 384 fl.
betrifft Nacharbeiten.

Die neue Anforderung von 3,000 fl.
beruht darauf, daß für die Zufahrt zu den auf dem neuen Werft am Winterhafen aufgestellten zwei Kränen die Herstellung abgepflasterter Uebergänge über die Geleise des Hafenbahnhofes am Rheinhafen nothwendig geworden ist, was beim ursprünglichen Ueberschlag nicht für erforderlich gehalten worden war.

§. 3. Eisenbahn von Haltingen nach Basel und Waldshut.

Der aufrecht erhaltene Kredit von 794,774 fl.
ist zu Nacharbeiten auf der Bahnlinie, für die definitiven Hochbauten im Bahnhof zu Basel, so wie für die definitive Ausführung des Bahnhofes in Waldshut erforderlich.

§. 4. Eisenbahn von Waldshut nach (Schaffhausen und) Konstanz.

In der Voraussetzung, daß über die Führung der Großherzoglichen Bahn durch Schaffhauser Gebiet mit dem schweizerischen Bundesrath und der Kantonsregierung von Schaffhausen in nächster Zeit ein Vertrag unter annehmbaren Bedingungen zu Stande kommt, sind hier die Kosten für den Bau durch das Wangenthal über Schaffhausen nach Konstanz vorgesehen.

Der veranschlagte Gesamtbetrag für die Bahn (mit einer Spur, jedoch vollständig planirt für zwei Spuren) und für die Stationen berechnet sich im Durchschnitt auf die Stunde auf nicht ganz 400,000 fl. und steht um 90,000 fl. für die Stunde niedriger, als der Aufwand der Bahnstrecke von Rheinfelden bis Waldshut.

Es geht hieraus hervor, daß die Bahn im Allgemeinen für den Bau keine ungünstigen Verhältnisse bietet; immerhin aber sind auf der Strecke zwischen Waldshut und Schaffhausen mehrere Bauten auszuführen, welche einen verhältnißmäßig hohen Aufwand in Anspruch nehmen. Dazu gehören namentlich der unterirdische Gang durch den Maarberg nächst dem Fahrhaus bei Waldshut von 1200 Fuß Länge, der Uebergang über die Schlucht zwischen Waldshut und Thiengen, der Uebergang über die Steinach oberhalb Thiengen, der Uebergang über die Wittach bei Lauchringen, sowie die bedeutenden Erdarbeiten im Wangenthal bei Jestetten und Altenburg, sodann bei Schaffhausen dem Rheinfeld gegenüber. Auf der Strecke zwischen Schaffhausen und Konstanz dagegen bestehen die einzigen umfassenderen Bauwerke in der Ueberschreitung der Seebucht bei Allensbach und dem Rheinübergang bei Konstanz.

In Beziehung auf die Steigung wird das auf der Rheinthalbahn unterhalb Waldshut bestehende Maximum von 0,6 Prozent nirgends überschritten.

Der ganze Aufwand für diese Bahn ist ohne Abzug der zu 30,000 fl. veranschlagten Einnahmen in der Anlage berechnet zu 8,232,800 fl.

Hierunter sind Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten, welche unter §. 9 gehören . . . 170,000 „

Es bleiben somit unter §. 4 8,062,800 fl.

Nach Abzug des von der früheren Verwilligung für diese Linie noch unverwendeten Kreditrestes 955,723 „

sind als neue Anforderung aufgenommen 7,107,077 fl.

Nach Erklärung der technischen Behörde muß für die Bauausführung ein Zeitraum von drei Jahren in Aussicht genommen werden, weshalb der Bedarf für 1857 und 1858 zu 6 Millionen vorgesehen ist.

§. 5. Verlegung des Kehler Bahnhofs.

Bei Aufstellung des früheren, der Budgetposition zu Grund gelegten Ueberschlages stand die unmittelbare Verbindung der großherzoglichen Bahn mit den französischen Bahnen durch Ueberbrückung des Rheins noch nicht in Aussicht. Diese Verbindung bedingt eine Höherlegung des ganzen Bahnhofplanums um beiläufig 6 Fuß, wodurch die Kosten für die Fundamentirung der Gebäude wesentlich erhöht werden. Außerdem aber erhalten fast sämtliche Gebäulichkeiten, sowie die Fahrrichtungen eine weit größere Ausdehnung als man früher angenommen hatte.

Der Gesamtaufwand für das hiernach erweiterte Bauprojekt ist ohne Abrechnung der zu 5,000 fl. angenommenen Einnahmen in der Anlage veranschlagt zu 1,042,250 fl.

Nach Abzug der hierunter begriffenen unter §. 9 gehörenden Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten 21,000 „

bleibt Gesamtbedarf unter §. 5 1,021,250 fl.

und nach Abrechnung des Kreditrestes von 690,736 „

stellt sich die neue Anforderung auf 330,514 fl.

Da die Herstellung des Planums, wie nicht minder die Fundamentirung der Gebäude einen ungewöhnlich großen Zeitaufwand erfordern, so wird es schwerlich gelingen, das ganze Werk vor Spätjahr 1860 zu vollenden; es werden daher in der laufenden Budgetperiode die Ausgaben die im Budget vorgesehene Summe von 800,000 fl. nicht übersteigen.

§. 6. Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl.

Die Brücke wird 4 Pfeiler erhalten, die durch eiserne Gitterwerke verbunden werden; sie soll für zwei Spuren angelegt und zu beiden Seiten mit Fußwegen versehen werden.

Für die Gitterwerke sind die Kosten nach detaillirtem Ueberschlag zu	600,000 fl.
berechnet, die Kosten für die Gründung der Pfeiler können zu beiläufig	1,000,000 "
angenommen werden. Der Antheil Badens zu $\frac{1}{2}$ beläuft sich daher auf	800,000 fl.
Dazu sind für Befestigungsarbeiten noch in Ansatz gebracht	300,000 "
Summe	1,100,000 fl.

Die Bauten werden auch bei der thunlichsten Beschleunigung in weniger als drei Jahren nicht vollendet werden können, weshalb nur 700,000 fl. als Budgetsatz aufgenommen sind.

§. 7. Eisenbahn von Waldshut nach Thurgi (Badischer Antheil).

Die kurze Bahnstrecke erfordert sehr bedeutende Anschüttungen an dem steilen Hochgestade, an welchem sie fast in ihrer ganzen Ausdehnung hinzieht.

Die Brücke erhält im Allgemeinen dieselbe Konstruktion, wie jene bei Kehl. Ihr Gesammtaufwand ist angeschlagen zu

600,000 fl.	
es sind daher als Antheil von Baden aufgenommen	300,000 "

Der ganze von Baden zu tragende Antheil an dem Aufwand für diese Verbindungsbahn ist ohne Abzug der zu 2,500 fl. veranschlagten Einnahmen in der Anlage zu

566,500 fl.	
berechnet. Hierunter sind auf §. 9 übertragen	12,000 "

und bleiben also für §. 7

554,500 fl.

Bei der großen Wichtigkeit, welche der Anschluß an die schweizerische Nordostbahn für die ganze großherzogliche Rheinthalbahn hat, ist es der technischen Behörde zur besonderen Pflicht gemacht worden, den Bau so rasch als möglich herzustellen. Auch schweizerischer Seits wurde die möglichste Förderung zugesagt.

Treten keine unerwarteten Verhältnisse ein, so darf man hoffen, daß die Bahn bis Thurgi schon im Sommer 1859 dem Verkehr übergeben werden kann.

Der Gesammtbedarf ist deshalb auch zugleich als Budgetsatz angenommen.

§. 8. Bahn von Durlach über Pforzheim nach Mühlacker.

Nach den im Detail bearbeiteten Ueberschlägen berechnet sich der Gesammtaufwand für die Bahn und Stationen im Durchschnitt für die Stunde

für die Strecke zwischen Durlach und Wilferdingen auf	413,000 fl.
" " " " Wilferdingen und Pforzheim auf	712,000 "
" " " " Pforzheim und Mühlacker auf	508,000 "
während sich die Kosten der zuletzt ausgeführten Bahnstrecke zwischen Rheinfelden und Waldshut auf	483,000 "

stellen. Die Vergleichung der einzelnen Positionen des Ueberschlags mit jenen des Aufwandes auf letzterer Strecke zeigt daß bei der Pforzheimer Bahn durchgängig

für Geländeentschädigung in runder Summe	40,000 fl.
und für Unterbau der Bahn	8,000 "
sodann für Schienen	15,000 "

auf die Stunde mehr in Ansatz gebracht worden sind, als die gleichen Objekte auf der oberen Rheinthalbahn kosteten.

Die Preise der Schienen hängen mehr oder weniger von zufälligen Verhältnissen ab; es wurden so hohe Beträge in den Ueberschlag aufgenommen, weil zur Zeit der Aufstellung desselben die Preise in andauerndem Steigen begriffen waren und man bei der muthmaßlichen Steigerung des Bedürfnisses ein Zurückgehen der Preise nicht in Aussicht nehmen zu dürfen glaubte.

Zum Unterbau der Bahn konnte man auf der Rheinthalbahn allenthalben Rheingeschiebe, das bei der Herstellung des Planums gewonnen wurde, benutzen; wogegen für die Pforzheimer Bahn wegen gänzlichem Mangel an Geschiebe durchgängig geschlagene Steine verwendet werden müssen.

Die Ansätze für Erwerbung des Areal's beruhen auf Erhebung der neuesten Preise, die allgemein viel höher stehen, als jene im oberen Rheinthal.

Die Abtheilung zwischen Durlach und Wilferdingen gestattet sich im Allgemeinen sowohl in Beziehung auf die Bauschwierigkeiten und auf die Steigungsverhältnisse günstig und es sind hier außer den angegebenen Momenten nur noch zwei Uebergänge über die Pfingz zu erwähnen, welche zur Erhöhung der Kosten beitragen.

Mehrfache größere Schwierigkeiten dagegen bietet das Terrain auf der Strecke zwischen Wilferdingen und Pforzheim, indem hier die Wasserscheide zwischen dem Pfingz- und Enzgebiet, trotz der projektierten großen Steigung von 12 Fuß auf 1000 Fuß durch einen mehrere Tausend Fuß langen Thaleinschnitt und einen 3000 Fuß langen unterirdischen Gang durchstochen werden muß und außerdem hohe Anschüttungen mit tiefen Einschnitten und einem weiteren kurzen Tunnel wechseln.

Zwischen Pforzheim und Mühlacker sind zwar die Steigungsverhältnisse wieder günstiger; da die Linie aber an steilen Bergthalen hinzieht und tiefe Schluchten überseht, so sind hier ebenfalls hohe Anschüttungen und viele Stützmauern erforderlich.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß — wie bei der Bahn von Waldshut nach Konstanz — das Planum für zwei Spuren hergestellt, vorerst aber nur eine Spur gelegt werden soll.

Der Gesamtvoranschlag stellt sich ohne Abzug der zu 20,000 fl. angenommenen Einnahmen auf 5,544,820 fl.
Hiervon gehören unter §. 9 127,000 „

bleiben also für §. 8 5,417,820 fl.

Da mit dem Vollzug — zunächst mit den Expropriationen — nicht vor dem Monat Juli d. J. wird begonnen werden können und die zuerst auszuführenden Tunnel, tiefen Einschnitte und hohen Anschüttungen eine sehr geraume Zeit erfordern, so wird es genügen, vorerst die Hälfte des Gesamtbedarfs mit 2,500,000 fl. als Budgetsatz anzunehmen.

Die Summen, welche für

§. 9. Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten

und

§. 10. Einnahmen

in Ansatz gebracht sind, entsprechen den bei der Rheinthalbahn gemachten Erfahrungen.

B. Main-Neckarreisenbahn.

§. 11. Grunderwerbung und sonstiger Vollaufwand.

In Folge gerichtlichen Urtheils muß den Lehensinhabern der Ueberfahrtsberechtigung über den Neckar bei Neckarhausen für den Schaden, welchen sie durch Gestattung eines Fußweges über die Ladenburger Eisenbahnbrücke erleiden

Verhandlungen der zweiten Kammer 1857. 46 Beilagenheft.

Entschädigung gegeben werden. Hierdurch und durch einige weitere Ausgabeposten, welche behufs endgiltiger Feststellung der Baukapitalien der beteiligten drei Staaten noch nachzutragen sind, wird die vorgesehene Summe von 6,700 fl. in Anspruch genommen werden.

Tit. II. Eisenbahnbetriebsverwaltung.

§. 12. Definitive Hochbauten und Herstellungen.

a. Aufrecht zu erhaltende Kredite.

(Früheres Budget §. 12.)

Die im Budget 1856 und 1857 bewilligten Herstellungen von Bureau-lokalitäten im Bahnhof von Mannheim, sowie von Güterschöpfen zu Muggensturm, Dinglingen und Orschweier konnten nicht zur Vollendung gebracht werden, und es sind daher die noch nicht verausgabten, beziehungsweise noch nicht abgerechneten Restbeträge der früheren Kredite aufrecht zu erhalten, für

1. die Einrichtungen im Bahnhofs zu Mannheim mit	2,014 fl. 33 fr.
2. den Güterschöpfen zu Muggensturm mit	3,405 „ 30 „
3. den Güterschöpfen zu Dinglingen mit	5,034 „ 47 „
4. jenen zu Orschweier mit	2,632 „ 39 „

Die ebenfalls für 1856 und 1857 bewilligte Erbauung von Güterschöpfen zu Baden und Bühl ist einstweilen unterblieben, weil dieselbe zufolge der bei Ausarbeitung genauerer Detailpläne gemachten Erhebungen in zweckmäßiger Weise nur dann erfolgen kann, wenn damit andere Bauherstellungen, und zwar in Baden die Verlegung der Aussteigehalle und in Bühl die Verbreiterung des Bahnhofs gleichzeitig zur Ausführung kommen. Für diese letztern Bauten war aber im Budget für 1856 und 1857 kein Kredit vorgesehen; das hierfür Erforderliche ist nunmehr im außerordentlichen Etat für 1858 und 1859 beantragt; mit Hinweisung auf die dort gegebenen näheren Erläuterungen wird hier als aufrecht zu erhaltende Summe vorgesehen:

5. für den Güterschöpfen in Baden	6,800 „ — „
6. für jenen in Bühl	8,000 „ — „

Summe a. 27,887 fl. 29 fr.

b. Neue Anforderungen.

Die im Budget 1856 und 1857 für die Güterschöpfen zu Muggensturm, Dinglingen und Orschweier vorgesehenen Summen sind bei den während der letzten zwei Jahre so bedeutend gestiegenen Arbeits- und Material- und namentlich der Holzpreise für die vorliegenden Bedürfnisse zu gering gegriffen, da sich die Kosten nach den abgeschlossenen Aufträgen berechnen:

a. für den Güterschöpfen in Muggensturm auf	7,500 fl.
während die Bewilligung nur beträgt	7,000 „

daher Mehreforderniß 500 fl.

b. für den Güterschoppen zu Dinglingen mit Wohnungsräumen, nach Abzug des Werths der theilweise wieder verwendbaren Materialien des bisherigen provisorischen Schoppens auf	12,700 fl.
während für 1856 und 1857 bewilligt wurden	10,000 "
somit Mehrererforderniß	
c. für den Güterschoppen zu Orschweier	2,700 fl.
Bewilligung für 1856 und 1857	5,500 fl.
Mehrerforderniß	
	500 fl.

Es werden daher zur Ergänzung der frühern Kredite als neue Anforderungen aufgenommen:

1. Für den Güterschoppen zu Muggensturm	500 fl. — fr.
2. " " Güterschoppen zu Dinglingen	2,700 " — "
3. " " Güterschoppen zu Orschweier	500 " — "

Außerdem erscheint bei der fortwährenden Zunahme des Verkehrs die Erbauung angemessener definitiver Güterschoppen an die Stelle der bisherigen mangelhaften provisorischen Einrichtungen zunächst an folgenden Orten als Bedürfniß:

4. In Heitersheim, wofür einschließlich der nöthigen Auffüllungsarbeit angenommen wird	8,000 " — "
5. In Achern, ebenso vorzusehen mit	8,500 " — "
6. In Wiesloch desgleichen zu	5,500 " — "
7. An mehreren minder bedeutenden Güterstationen sollte, wenn auch zur Zeit noch von Erbauung förmlicher Güterschoppen Umgang genommen werden kann, doch für Aufstellung kleinerer Magazine zur Unterbringung der ab- und zugehenden Güter, welche selbst auch nicht vorübergehend im Freien gelagert werden können, Sorge getragen werden. In der Unterstellung, daß zu solchen Magazinen die Materialien der an andern Orten durch Erbauung von definitiven Güterschoppen entbehrlich werdenden bisherigen Provisorien verwendet werden können, wird für die Aufstellung von einigen derartigen Magazinen, vorerst zu Friedrichsfeld, Untergrombach, Weingarten, Malsch und Steinbach aufgenommen	4,000 " — "
8. Der Bahnhof zu Heidelberg entbehrt bis jetzt noch eines geeigneten Abschlusses gegen die Straße, wodurch die Aufrechterhaltung der durchaus nothwendigen Ordnung daselbst beträchtlich erschwert wird.	

Zur Herstellung eines ähnlichen Abschlusses, wie solcher am Main-Neckarbahnhof ausgeführt ist, wird vorgesehen

9. Auf der Bahnstrecke zwischen Schliengen und Efringen sind die Bahnwärter f. Z. an mehreren Orten in den während des Bahnbaues benützten Baracken, welche bei Beendigung des Baues als provisorische Bahnwärterwohnungen eingerichtet wurden, untergebracht worden.	1,800 " — "
---	-------------

Von diesen provisorischen Wohnungen sind bis jetzt zwei so schadhast geworden, daß die eine bereits abgetragen werden mußte, die andere aber höchst haufällig erscheint.

Die Erbauung von vorerst zwei definitiven Bahnwärterwohnungen wird hierdurch dringend geboten und wird hiefür à 2,500 fl. vorgesehen

Bei Simeldingen ist für einen der Bahnwärter noch gar keine Wohnung

Uebertrag	5,000 fl.	31,500 fl. — fr.
	47.	

	Uebertrag	5,000 fl.	31,500 fl. — fr.
	vorhanden, und könnte derselbe in dem seinem Posten nahe gelegenen Aufnahmsgebäude der dortigen Haltestelle, sofern dieses angemessen vergrößert wird, untergebracht werden, daher hierfür vorgesehen wird	1,600 "	
	Auf der neuen Bahn zwischen Basel und Waldshut muß wegen der anfänglich allzugroß angenommenen Bahnwärterdistrikte auf der Strecke zwischen Rheinfelden und Beuggen ein weiterer Bahnwärter angestellt werden, für welchen die Erbauung einer Wohnung beantragt werden muß mit	2,500 "	
	zusammen 8 Bahnwärterwohnungen		9,100 " — "
10.	Eine Anzahl von Bahnwärterwohnungen ist bis jetzt noch nicht mit Brunnen versehen, und wird daher für Herstellung von solchen zum Behuf der so nöthigen Gewinnung von Trinkwasser für diese Wohnungen aufgenommen		1,500 " — "
	Summe b.		42,100 fl. — fr.
	" a.		27,887 " 29 "
	Summe §. 1		69,987 fl. 29 fr.

§. 2. Für Aufnahme und Kartirung der Stationsanlagen.

Nachdem bei Gelegenheit der Spurabänderung an den Einrichtungen auf fast allen Bahnstationen namentlich an den Ausweichspuren und sonstigen Geleisen mannigfache und beträchtliche Verbesserungen und Aenderungen vorgenommen worden, ist eine geometrische Aufnahme und Kartirung dieser Stationsanlagen, welche früher ohnehin noch nicht bewirkt worden war, für den Dienst durchaus nöthig und während des Umbaues, soweit als es die andern Geschäfte erlaubten, schon größtentheils ausgeführt und aus den Mitteln für Spurabänderung bestritten worden.

Für die Fortsetzung und Vollendung dieser Arbeiten sind noch erforderlich 3,000 fl.
deren Aufnahme hier ihren Platz finden dürfte, nachdem keine Mittel für Spurabänderung im Budget mehr erscheinen.

Summe §. 2 . . . 3,000 fl.

§. 3. Anschaffung von Transportmaterial für die Bahn von Mannheim bis Waldshut.

a. Aufrecht zu erhaltende Kredite.

Zur Anschaffung von Transportmaterial waren im §. 13 des Baubudgets für 1856 und 1857 658,461 fl. bewilligt, kamen jedoch in dieser Budgetperiode nicht ganz zur Verwendung. Nach Abzug einer bei den gemischten Briefpost- und Personenwagen gemachten Ersparniß von 2,037 fl. 47 fr. ist der ganze noch unverwendete Rest für 1858 und 1859 nothwendig und zwar

für Lokomotive	82,528 fl. 44 fr.
" Personenwagen	327 " 24 "
" Gepäck- und Güterwagen	48,645 " 55 "
" Briefpost- und Personenwagen	200 " — "

Summe . . . 131,702 fl. 3 fr.

b. Neue Anforderungen.

1. Lokomotive.

In den aufrecht erhaltenen Krediten des Baubudgets für 1856 und 1857 befinden sich unter §. 13 a die Mittel zur Anschaffung von 4 Lokomotiven.

Diese Lokomotive waren für 1854 und 1855 zu 29,000 fl. für das Stück veranschlagt.

Sie wurden im Jahr 1857 in Bestellung gegeben und ein Theil des Lieferungspreises dafür bezahlt; allein in Folge der seit 1854 bedeutend gestiegenen Material- und Arbeitspreise, so wie in Folge von Verbesserungen, welche seither im Bau der Lokomotive gemacht wurden, reicht die Summe von 29,000 fl. für eine Maschine sammt Tender, wie sie Bedürfnis sind und in Bestellung gegeben worden, nicht aus, vielmehr kommt eine solche auf 30,840 fl. zu stehen.

Da der Rest des Lieferungspreises erst im Jahr 1858 zur Zahlung kommen wird, so wird hier die Differenz der bewilligten Summe und des Anschaffungspreises mit 4. (30,840—29,000) 7,360 fl. — fr. in Anforderung gebracht.

Für 1858 und 1859 werden ferner 4 weitere Lokomotive erforderlich, für welche zu 31,000 fl. für das Stück sammt Tender 124,000 " — " nöthig sind.

In dem Baubudget für 1854 und 1855 ist der Bedarf an Lokomotiven und Tendern für die Basel-Waldshuter Bahn zu 14 Stück angegeben, woran jedoch für die genannte Budgetperiode nur der Betrag für 6 Stück angefordert wurde.

Von diesen 6 Maschinen sind 2 bereits angeschafft und die 4 übrigen sind die vorstehend genannten im Bau begriffenen.

Es bleiben daher noch 8 Lokomotive übrig und von diesen wird, wie angegeben, für 1858 und 1859 die Hälfte mit 4 Stück erforderlich.

Summe b., Ziffer 1 131,360 fl. — fr.

2. Wagen.

Die größere Ausdehnung des Verkehrs, insbesondere die Ausdehnung der Schnellzüge und die Zunahme des Gütertransports macht eine abermalige Vermehrung der Wagen erforderlich.

Der Bedarf für 1858 und 1859 berechnet sich wie folgt:

12 Personenwagen I. und II. Klasse à 5,650 fl. durchschnittlich 67,800 fl. — fr.
4 Briefpost- und Personenwagen à 5,200 fl. 20,800 " — "
50 theils 2- theils 3achsige Güterwagen zu 2,600 fl. durchschnittlich 130,000 " — "

Summe b., Ziffer 2 218,600 fl. — fr.

" " " 1 131,360 " — "

Summe b. 349,960 fl. — fr.

" a. 131,702 " 3 "

Summe §. 3 481,662 fl. 3 fr.

§. 15. Transportmaterial für die Bahn von Waldshut nach Konstanz.

20 Lokomotive und Tender zu 31,000 fl.	620,000 fl.
160 Achsen Personenwagen durchschnittlich zu 1,400 fl. auf die Achse	224,000 "
550 Achsen Gepäc-, Pritsch- und Güterwagen durchschnittlich zu 900 fl.	495,000 "
Reservestücke:	
für Lokomotive	25,000 fl.
für Wagen	40,000 "
	<u>65,000 "</u>
Summe	1,404,000 fl.

Da die Bahn voraussichtlich nicht vor dem Jahr 1861 in Betrieb kommen wird, so ist die ganze Summe für die spätere Periode zurückgestellt.

§. 16. Transportmaterial für die Bahn von Durlach nach Mühlacker.

10 Lokomotive und Tender zu 31,000 fl.	310,000 fl.
70 Achsen Personenwagen durchschnittlich zu 1,400 fl. auf die Achse	98,000 "
200 Achsen Gepäc-, Pritsch- und Güterwagen durchschnittlich zu 900 fl. auf die Achse	180,000 "
Reservestücke:	
für Lokomotive	12,000 fl.
für Wagen	18,000 "
	<u>30,000 "</u>
Summe	618,000 fl.

Auch hiervon wird voraussichtlich in den Jahren 1858 und 1859 noch nichts zur Verwendung kommen.

§. 17. Ausrüstungsgegenstände für die Bahn von Basel bis Waldshut.

(Budget für 1856 und 1857, §. 14, lit. a. und c.)

Zur Nachschaffung von Ausrüstungsgegenständen der Bureaus und Wartshäle, wofür im Ganzen 13,800 fl. bewilligt waren und 9,063 fl. 12 fr. verwendet sind, ist noch ein Kredit aufrecht zu erhalten von	1,800 fl.
Desgleichen zur Vervollständigung der Einrichtung der Betriebswerkstätte zu Waldshut von den nicht verwendeten 8,746 fl. ein solcher von	1,400 "
Summe	<u>3,200 fl.</u>

§. 18. Ausrüstungsgegenstände für die Bahn von Waldshut bis Konstanz.

a. Ausrüstung der Bureaus und Wartshäle.

Für 2 Hauptstationen à 4,000 fl.	8,000 fl.
für 5 mittlere Stationen mit Güterabfertigung à 700 fl.	3,500 "
für 7 kleine Stationen und Haltstellen à 300 fl.	2,100 "
Summe a.	<u>13,600 fl.</u>

b. Ausrüstung der Magazine und Bahnhöfe.

2 Brückenwaagen und 2 Hebrahnen à 2,000 fl.	8,000 fl.
Feuerlöschgeräthschaften für zwei Hauptstationen à 1,200 fl.	2,400 "
Einrichtung der Magazine in Schaffhausen und Konstanz und Erweiterung des Magazins in Waldshut	4,000 "
Einrichtungsgegenstände für sämtliche Bahnhöfe, als Signalstöcke, Glocken zc.	5,000 "
Ausrüstung der Güterschoppen	1,500 "
Summe b.	20,900 fl.

c. Einrichtung der Werkstätten und Maschinenhäuser.

In Folge der Fortsetzung der Eisenbahn von Waldshut aufwärts ist die Erweiterung der Werkstätte in Waldshut Bedürfnis.

Für Anschaffung der Einrichtungsgegenstände nebst Aufstellung einer Dampfmaschine ist der Betrag von 12,000 fl. erforderlich, ferner

für Einrichtung einer kleinen Werkstätte in Schaffhausen	2,000 "
für Einrichtung einer größeren Werkstätte mit Dampfmaschine in Konstanz	30,000 "
für Ausrüstung der Maschinenhäuser in Schaffhausen und Konstanz	2,000 "
für Anschaffung von Hebzeugen zum Aus- und Einsetzen der Lokomotivräder für diese Stationen	2,000 "
Summe c.	48,000 fl.

d. Ausrüstungsgegenstände für die Wagenzüge.

Hierfür wird der Betrag von 5,000 fl. erforderlich werden.

e. Ausrüstung der Bahnwartstationen und Geschirdepots.

Die Kosten betragen durchschnittlich 1,450 fl. per Meile, daher für 12,4 Meilen 17,980 fl.

Zusammenstellung.

a. Einrichtung der Bureaus und Wartfäle	13,600 fl.
b. " " Magazine und Bahnhöfe	20,900 "
c. " " Werkstätten und Maschinenhäuser	48,000 "
d. Ausrüstung der Wagenzüge	5,000 "
e. " " Bahnwartstationen	17,980 "
Summe	105,480 fl.

Eine Verwendung wird voraussichtlich in den Jahren 1858 und 1859 noch nicht eintreten.

§. 19. Ausrüstungsgegenstände für die Bahn von Durlach nach Mühlacker.

a. Ausrüstung der Bureaus und Wartfäle.

Für 1 größere Station	3,000 fl.
Uebertrag	3,000 fl.

	Uebertrag	3,000 fl.
für 2 mittlere Stationen à 700 fl.		1,400 "
für 4 kleine Stationen und Haltstellen à 300 fl.		1,200 "

Summe a. 5,600 fl.

b. Ausrüstung der Magazine und Bahnhöfe.

1 Brückenwaage und 1 Hebrahnen à 2000 fl.	4000 fl.
Feuerlöschgeräthschaften für 1 größere Station	1,200 "
Einrichtung eines kleinen Magazins	600 "
Einrichtungsgegenstände für sämtliche Stationen, Signalstöcke, Glocken zc.	2,000 "
Ausrüstung der Güterschopfen	600 "

Summe b. 8,400 fl.

c. Einrichtung der Werkstätten.

Zur Einrichtung einer kleinen Werkstätte ist erforderlich	2,000 fl.
zur Einrichtung eines Maschinenhauses	1,000 "
Anschaffung eines Hebzeugs für Lokomotive	1000 "

Summe c. 4000 fl.

d. Ausrüstung der Wagenzüge.

Hierzu ist erforderlich	2,000 fl.
-----------------------------------	-----------

e. Ausrüstung der Bahnwartstationen und Geschirredepots.

Für 5,2 Meilen Bahnlänge à 1,450 fl.	7,540 "
--	---------

Zusammenstellung.

a. Einrichtung der Bureaus und Wartsäle	5,600 fl.
b. " " Magazine und Bahnhöfe	8,400 "
c. " " Werkstätten und Maschinenhäuser	4,000 "
d. Ausrüstung der Wagenzüge	2,000 "
e. " " Bahnwartstationen	7,540 "
Summe	27,540 fl.

Auch hier steht in den Jahren 1858 und 1859 eine Verwendung nicht in Aussicht.

§. 20. Herstellung von Telegraphenanlagen.

(Früheres Budget §. 15.)

a. Aufrecht zu erhaltende Kredite.

1. Von dem in das Budget für 1856 und 1857, §. 15 a., übertragenen Kredit von 8,000 fl. für die Baseler-Konstanzer Telegraphenlinie sind in dieser Budgetperiode 4,774 fl. 29 fr. zur Verwendung gekommen.

Der Restkredit mit	3,225 fl. 31 fr.
ist in das Budget für 1858 und 1859 übertragen, da an dieser Linie noch mehrere Stationen zur Ausführung zu kommen haben.	
2. Die Verlegung des Telegraphenbureaus zu Mannheim in die Stadt ist ausgeführt und sind dafür bis jetzt 2,375 fl. 51 fr. ausgegeben. Zur Zahlung von Restforderungen sind die übrig gebliebenen	124 „ 9 „
in das Budget für 1858 und 1859 übertragen.	
3. Von den für 1856 und 1857 zur Anlage neuer Telegraphenlinien bewilligten 53,508 fl. wurden in dieser Periode 26,209 fl. 55 fr. verausgabt und damit die Linie von Offenburg nach Konstanz hergestellt und die Linie von Heidelberg nach Wertheim in Bau genommen. Zur Vollendung der letzteren Linie und Einrichtung von Telegraphenstationen ist der Restbetrag von	27,298 „ 5 „
in das Budget für 1858 und 1859 übertragen.	
4. Zur Herstellung von Telegraphenlinien zwischen Dinglingen und Lahr und zwischen Basel und Schopshheim wurde ein Administrativkredit von 6,150 fl. ertheilt. Von diesem kamen bis jetzt 5,241 fl. 27 fr. zur Verwendung.	
Der Rest von	908 „ 33 „
der zur Vollendung der Anlagen noch erforderlich ist, wurde in das Budget für 1858 und 1859 übertragen.	

Summe a. . . 31,556 fl. 18 fr.

b. Neue Anforderungen.

- Die Ausdehnung, welche das Telegraphennetz in den obern Landestheilen erhalten hat und die Zunahme des Depeschenverkehrs überhaupt machen die Herstellung einer weitem Drahtleitung zwischen Karlsruhe und Offenburg erforderlich, um den von Offenburg aufwärts gehenden Leitungen die Depeschen ohne Verzögerung zuzuführen und um überhaupt den Verkehr, der zwischen Karlsruhe und Offenburg beziehungsweise Kehl am stärksten ist, gehörig zu erleichtern.

Hierfür ist wegen der verhältnißmäßig geringen Anzahl von Apparaten nur 860 fl. für die Meile, daher für 9,9 Meilen die Summe von 8,514 fl. erforderlich.

- Zur Vervollständigung des Telegraphennetzes sind noch verschiedene Linien in Ausführung zu bringen, wodurch auch den bis jetzt vom Telegraphen nicht durchzogenen Landesgegenden der Vortheil des Besitzes dieses Kommunikationsmittels zugewendet wird.

Für die Budgetperiode 1858 und 1859 sind zusammen 15 Meilen aufgenommen, worunter eine Leitung von Stockach über Ueberlingen und Weersburg bis an die Württembergische Grenze, die Verlängerung der Wiesenthallinie bis Todtnau und mehrere andere kürzere Linien begriffen sind.

Diese werden kosten sammt den Apparaten und Einrichtung der Stationen 1,170 fl. für die Meile, daher

	17,550 „
Summe b.	26,064 fl.
„ a.	31,556 „
Summe S. 5	57,620 fl.

Hierzu muß bemerkt werden, daß die Herstellung des bereits im §. 17 des Baubudgets für 1854 und 1855 genehmigten zweiten Drahtes von Kehl bis Basel im Betrag von 19,800 fl. in Folge der Ausführung der Offenburger-Konstanzer Leitung auch für die vorliegende Budgetperiode noch entbehrt werden kann.

§. 21. Staats-Telegraph der Main-Neckarlinie.

Der aufrecht erhaltene Kredit mit 2,000 fl.
ist zur Zahlung des noch nicht aufgerechneten Badischen Betreffnisses an den Kosten der Verlegung des Telegraphenbureaus zu Frankfurt in die Stadt nothwendig.

17,500	Summe B.
30,000	Summe A.
37,500	Summe

Eisenbahnbauverwaltung.

Darstellung

des

wahrscheinlichen Aufwandes für die in Vorschlag gebrachten neuen
Bahnbauten,

und zwar:

- für die Eisenbahn von Waldshut nach (Schaffhausen und) Konstanz,
- „ Verlegung des Kehler Bahnhofes,
- „ eine Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Kehl (badischer Antheil),
- „ eine Eisenbahn von Waldshut nach Turgi (badischer Antheil),
- „ eine Eisenbahn von Durlach nach Pforzheim und Mühlacker.

Namen	Geburtsort	Geburtsjahr	Todesjahr	Anmerkungen
[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]
[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]
[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]
[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]
[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]
[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]	[Illegible]

Offenbacher

Barthel

Offenbacher

Barthel

Die Offenbacher sind eine alte, edle Familie, die ihren Ursprung in der Gegend von Offenbach am Main hat. Sie sind durch ihre Tugenden und ihre Verdienste in der Wissenschaft und in den Künsten sehr berühmt geworden. In der Geschichte der Offenbacher sind viele berühmte Namen zu finden, die durch ihre Thaten und ihre Werke den Namen ihrer Familie verherrlicht haben. Die Offenbacher sind eine sehr gelehrte Familie, die sich in allen Wissenschaften auszeichnet. Sie haben viele Bücher geschrieben, die in den Bibliotheken der Könige und der Fürsten zu finden sind. Die Offenbacher sind auch sehr kühn und tapfer gewesen, und haben viele Siege errungen. Sie sind eine sehr ehrenvolle Familie, die sich durch ihre Tugenden und ihre Verdienste in der Welt berühmt gemacht hat.

A. Baukosten der Bahn.	Bahn von Waldbhut nach Konstanz 20,49 Stunden.	Bahn von Waldbhut nach Lurgi (badischer Antheil) 0,32 Stunden.	Bahn von Durlach über Pforzheim nach Mühlacker 8,715 Stunden.	Verlegung des Bahnhofes bei Kehl an den Rhein.	Eisenbahn- brücke über den Rhein bei Kehl einschließlich der Befestigungen.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
§.					
3. Ausmessung und Aussteckung des Bahnzuges	31,500	1,000	25,000	100	
4. Erwerbung des Bodens der Bahn . . .	759,400	30,000	690,420	1,900	
5. Herstellung des Planums	1,700,000	105,500	1,897,000	5,700	
6. Uebergangswerke und Flußbauten	1,544,200	350,000	498,000	240,500	1,100,000
7. Unterbau der Bahn	632,695	4,000	145,500	115,800	
8. Oberbau der Bahn	632,695	9,000	238,000	115,800	
9. Schienen und deren Befestigung	1,733,280	27,000	853,500		
10. Gebäude und Einrichtungen für den Dienst auf der Bahn	451,025	6,000	275,140	—	
11. Einfriedigung der Bahn	47,700	2,000	21,000	440	
12. Gemeinsame und nicht genannte Baukosten der Bahn	153,300	20,000	154,100	3,360	
Summe A.	7,053,100	554,500	4,797,660	367,800	1,100,000

B. Baukosten der Stationen.	Sohn von Hetholz			
	Tümpen.	Ordnung.	Schiffbau.	Zug.
	R.	R.	R.	R.
§. 13. Umrüstung des Bodens der Bahn	10,000	2,800	—	12,800
§. 14. Herstellung des Planums	3,900	11,400	—	15,300
§. 15. Tümpen und Entleerungsgruben	500	1,500	8,700	5,500
§. 16. Dreiseilbahn und Anordnungen	1,650	1,650	24,490	17,500
§. 17. Wasserbehälter und Einrichtung zur Speisung	—	—	5,000	5,000
§. 18. Dienstgebäude aller Art und deren Einrichtung	37,100	21,000	210,000	26,000
§. 19. Einföhrung der Stationen.	640	480	6,000	2,600
§. 20. Sonstige Ausgaben	2,000	2,000	106,200	10,000
Summe R.	55,790	40,830	300,390	146,900

No. Baukosten.	Sohn von Durich über Pfalzheim nach Mühlacker.						Schlussung bei Schupfen im Weh.	
	No. Baukosten.			Sohn von Durich über Pfalzheim nach Mühlacker.				
	Kostenpost.	Baukosten.	Summe.	Durich.	Pfalzheim.	Mühlacker.		
R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	R.	
9,000	15,000	48,800	—	12,500	29,800	21,100	62,400	22,200
13,000	28,000	74,000	800	12,100	34,300	21,400	68,000	109,500
1,000	5,800	23,000	—	2,000	3,800	5,400	11,200	14,000
2,000	20,000	67,280	3,200	12,000	35,000	37,800	78,630	29,000
—	4,000	14,000	—	4,000	2,500	6,000	12,500	—
46,500	900,000	590,600	—	53,100	156,700	145,800	355,000	454,500
500	5,000	15,200	—	1,410	5,500	3,500	10,410	8,000
4,000	32,000	176,200	1,000	3,500	10,000	6,300	20,800	17,200
76,000	329,800	1,000,700	5,000	100,000	267,200	247,300	620,160	653,450

C. Lasten, Vorbereitungs- und Verwaltungskosten.	Bahn von Waldshut bis Konstanz.	Bahn von Waldshut nach Lurgi.	Bahn von Durlach über Pforzheim nach Mühlacker.	Verlegung des Bahnhofes bei Rehl.	Eisenbahnbrücke über den Rhein bei Rehl.
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
Für die §§. 1, 2 und 25 bis 31 gemeinschaftlich	170,000	12,000	127,000	21,000	23,000
Hierzu A. Baukosten der Bahn	7,053,100	554,500	4,797,660	367,800	1,100,000
" B. Baukosten der Stationen	1,009,700	—	620,160	653,450	—
Gesamtsumme der Ausgaben	8,232,800	566,500	5,544,820	1,042,250	1,123,000
Von diesen Ausgaben abgezogen die wahrscheinlichen Einnahmen mit etwa . . .	30,000	2,500	20,000	5,000	5,000
Ueberschlagsumme des reinen Aufwandes . . .	8,202,800	564,000	5,524,820	1,037,250	1,118,000

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den anliegenden Entwurf eines Gesetzes, die Ermächtigung der Eisenbahnschuldentilgungskasse zur Aufnahme weiterer Anlehen betreffend, zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen Wir den Geheimen Referendar Dr. Vogelmann zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. April 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit-höchsten Befehl:
Schunggart.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, den Kapitalbetrag, welchen der durch das Gesetz vom verordnete Bau weiterer Staatseisenbahnen in Anspruch nehmen wird, in so weit, als die Vorschüsse der Amortisationskasse nicht zureichen, unter Aufsicht und Leitung des Finanzministeriums im Wege von Staatsanlehen beizuschaffen.

Art. 2.

Dies soll durch Verkauf von Partialobligationen geschehen, welche halbjährlich verzinslich und von Seiten der Gläubiger unaufkündbar sind, von Seite der Schuldnerin dagegen vorbehaltlich sechsmonatlicher Kündigung stets hin im Nennwerth eingelöst werden können.

Die Einlösung soll spätestens unmittelbar nach Ablauf des Jahres beginnen, in welchem die im Art. 1 erwähnten Staatseisenbahnen vollständig in Betrieb gesetzt sein werden, und es soll alsdann alljährlich mindestens so viel für Zins und Tilgung bestimmt werden, daß Letztere in längstens fünfzig Jahren vollständig beendet ist.

Gegeben x. x.

Zur Beglaubigung:
Schunggart.

Hochgeehrte Herren!

Der Bau weiterer Eisenbahnen auf Staatskosten, wie ihn Regierung und Stände auf diesem Landtage vereinbaren werden, ist nicht möglich, ohne daß zugleich zu Staatsanlehen geschritten wird. Zu deren Aufnahme bedarf es aber eines Gesetzes. Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mir daher gnädigst befohlen, Ihnen — hochgeehrte Herren — den Entwurf hiezu zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Indem ich diesen höchsten Auftrag nunmehr vollziehe, will ich mir zum Gesetzesentwurf nur einige Bemerkungen gestatten.

Zu Anlehen soll nur geschritten werden, so weit die Vorschüsse der Amortisationskasse nicht zureichen, den Bauaufwand zu decken, welchen die vereinbarten weiteren Staatsseisenbahnen fordern werden. Die Größe der Anlehenssumme ist demnach einerseits durch die von den Ständen genehmigte Baukostensumme und andererseits durch den Betrag der Vorschüsse bestimmt, welchen die Amortisationskasse wird leisten können. Letzterer Betrag wird sich voraussichtlich auf etwa sieben Millionen Gulden belaufen.

Es ist — treten nicht Umstände ein, die ein anderes Verfahren überwiegend rathlich erscheinen lassen — nicht die Absicht, die ganze Anlehenssumme auf einmal beizuschaffen. Dies soll vielmehr nur allmählig geschehen, wie die Bauarbeiten voranschreiten und mit ihnen der Kapitalbedarf eintritt. Man wird sich daher diesen je durch den Verkauf von Partialobligationen erwerben, welche — ist der Bau beendet und der Kapitalbedarf hiefür beigebracht — ein gemeinsames Anlehen bilden werden. Die Verzinsung dieses Anlehens in Halbjahrsraten zuzugestehen, wird für den schuldenden Staat ganz unbedenklich, den Gläubigern willkommen sein. Daß sich diese der Kündigungsbefugniß begeben müssen, während letztere dem Staate für das ganze Anlehen wie für einen beliebigen Theil desselben jederzeit gesichert bleibt, versteht sich wohl von selbst. Auch kann es der Ordnung im Staatshaushalte nur zusagen und den Kredit der betreffenden Schuldtitel nur erhöhen, wenn sich der Staat verpflichtet, mit der Tilgung spätestens mit dem Zeitpunkte zu beginnen, wo die mittelst des Anlehens hergestellten Staatsseisenbahnen vollständig im Betriebe sein werden, und wenn sich der Staat ferner verpflichtet, die Tilgung von da an in längstens fünfzig Jahren *) zu beendigen.

So viel durch das Gesetz zu bestimmen, wird vollkommen genügen; alles Weitere kann dem Vollzuge anheim gegeben bleiben.

*) Anmerkung. Ein Kapital K wird behufs der Verzinsung und Tilgung bei $4\frac{1}{2}$ Prozent Zins in 50 Jahren jährlich K. 0,0506 und in 40 Jahren K. 0,0544, bei 4 Prozent Zins dagegen in 50 Jahren jährlich K. 0,0466 und in 40 Jahren jährlich K. 0,0506 fordern.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den Entwurf des Budgets der Eisenbahnschulden tilgungskasse für 1858 und 1859 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Für diese Vorlage ernennen wir zugleich den Geheimen Referendar Dr. Bogelmann zum Regierungskommissär.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. April 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Budget

der Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse für 1858 und 1859.

	1858.		1859.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Einnahme.						
1. Kassenvorrath, Kontokorrentguthaben und AktivaCapitalien	494,309	11	344,289	35	838,598	46
2. Reinertrag der Postverwaltung	284,723	—	284,723	—	569,446	—
3. Reinertrag der Eisenbahnbetriebsverwaltung	1,926,144	—	1,926,144	—	3,852,288	—
4. Aus dem Betriebsfond der letzteren	5,427	7	—	—	5,427	7
5. Anlehen	4,800,000	—	7,300,000	—	12,100,000	—
Summe	7,510,603	18	9,855,156	35	17,365,759	53
Ausgabe.						
1. Kassenvorrath	344,289	35	321,578	47	665,868	22
2. Baukosten für die Bahnen	5,000,000	—	7,101,725	—	12,101,725	—
3. Passivzinsen	1,743,847	16	1,955,386	23	3,699,233	39
4. Tilgungsfond	416,666	27	466,666	25	883,332	52
5. Verwaltungskosten	5,800	—	9,800	—	15,600	—
Summe	7,510,603	18	9,855,156	35	17,365,759	53

Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse.

Voranschlag

des Passivzinsbedürfnisses in den Jahren 1858 und 1859 nach dem Rechnungsschluß
auf 31. Dezember 1857.

	Kapital.		Zins.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Anlehen von 12 Millionen Gulden zu 3½ Prozent von 1842	11,710,600	—	409,871	—
2. Anlehen von 14 Millionen Gulden gegen 35 fl. Loose von 1845	13,680,132	8		
Davon verfallen planmäßig im Jahr 1858 an Zinsen zu 3½ Prozent:				
vom 1. April bis 1. Oktober 1858 für ½ Jahr	239,402	19	fr.	
vom 1. Oktober 1858 bis 1. April 1859 für ½ Jahr	239,076	9	"	
			478,478	28
3. Anlehen des Kantons Basel-Stadt zu 3½ Prozent	1,000,000	—	35,000	—
4. Anlehen in den Jahren 1854 und 1856 zu 4½ Prozent	13,533,600	—	609,012	—
5. Anlehen bei der Amortisationskasse zu 4½ Prozent	764,004	28	34,380	11
6. Unverzinsliche Posten und Rückstände:				
a. Coupons des 3½prozentigen Anlehens von 1842	12,069	fl. 45	fr.	
b. Bezogene 35 fl. Loose	367,775	" —	"	
c. Vom Anlehen zu 5 Prozent vom Jahr 1848	4,635	" —	"	
d. Vom Anlehen zu 5 Prozent vom Jahr 1849	1,847	" 30	"	
e. Coupons des 4½prozentigen Anlehens von 1854 und 1856	27,389	" 15	fr.	
f. Dotationsüberschüsse	2,156,917	" 31	"	
	2,570,634	" 1	"	
Davon dürften erforderlich sein	200,000	" —	"	
wofür ein Zinsbedürfnis zu 4½ Prozent in Ansatz kommt			9,000	—
Rest unverzinslich	2,370,634	1		
Summe Passivstand am letzten Dezember 1857	43,258,970	37		
Uebertrag			1,575,741	39

	Kapital		Zins.	
	fl.	fr.	fl.	fr.
Uebertrag . . .			1,575,741	39
7. Provision an Bankiers wegen Einlösung von Coupons und Obligationen . . .			2,000	—
8. Von der Amortisationskasse werden für die Eisenbahnschuldentilgungskasse in Bereitschaft gehalten . . .	6,273,707			
deren Zinsertrag von 3 Prozent von letzterer auf $4\frac{1}{2}$ Prozent zu ergänzen ist, weshalb hier $1\frac{1}{2}$ Prozent von dieser Summe in Ansatz kommen mit . . .			94,105	37
9. Der Bauaufwand im Jahr 1858 ist angenommen zu 5,000,000 fl. Da die Eisenbahnschuldentilgungskasse selbst 200,000 fl. aus eigenen Mitteln erübrigen und den Rest zu 4,800,000 fl. die Amortisationskasse vorschießen wird, nach Ziffer 8 aber aus den bei letzterer parat gehaltenen Geldern bereits $1\frac{1}{2}$ Prozent berechnet sind, so kommen hier nur noch in Ansatz 3 Prozent für ein halbes Jahr, daher aus 4,800,000 fl. . . .			72,000	—
Zinsbedürfnis für 1858 . . .			1,743,847	16
Für das Jahr 1859 geht hievon ab:				
10. Der Zins zu $3\frac{1}{2}$ Prozent aus dem retifizirten Tilgungsfond für 1857 von 390,225 fl. 28 fr. mit . . .			13,657	53
Rest . . .			1,730,189	23
Dazu kommen:				
11. Aus den im Jahr 1858 entliehenen 4,800,000 fl. 3 Prozent für ein weiteres halbes Jahr mit . . .			72,000	—
12. Für den Bauaufwand im Jahr 1859 werden 7,101,725 fl. nöthig; es sind aber 7,300,000 fl. als Anlehen erforderlich. Hievon sind an Zinsen vorzusehen, und zwar aus 1,473,707 fl., von welchen nach Ziffer 8 bereits $1\frac{1}{2}$ Prozent vergütet werden, nur noch 3 Prozent für die Hälfte des Jahres mit . . . 22,105 fl.				
und aus den weiteren . . .	5,826,293			
auf ein halbes Jahr zu $4\frac{1}{2}$ Prozent . . . 131,092 fl.			153,197	—
Zinsbedürfnis für 1859 . . .			1,955,386	23

Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse.

Berechnung

des Tilgungsfonds für die Jahre 1858 und 1859 nach dem Rechnungsabschluss auf
letzten Dezember 1857.

	fl.	fr.	fl.	fr.
1. Der Tilgungsfond für die Eisenbahnschulden wurde bisher nach dem Aufwand für den gesammten Bahnbau bemessen und analog dem Gesetze vom 10. September 1842, Art. 3, mit 1½ Prozent dieses Aufwandes nebst 6 Prozent Zuwachs dotirt. Hiernach wurde der Tilgungsfond nach der Rechnung für das Jahr 1857 rektifizirt auf			390,225	28
2. Dazu kommen:				
a. Zuwachs 6 Prozent für 1 Jahr	23,413	32		
b. Neue Dotirung zu ½ Prozent von dem Bauaufwand im Jahr 1857 von 605,488 fl. 48 fr.	3,027	27	26,440	59
Tilgungsfond für 1858			416,666	27
3. Vermehrung durch				
a. 6 Prozent Zuwachs	24,999	58		
b. neue Dotirung für den muthmaßlichen Bauaufwand im Jahr 1858 zu 5,000,000 fl. mit ½ Prozent	25,000		49,999	58
Tilgungsfond für 1859			466,666	25

Begründung.

Einnahme.

aus dem Rechnungsabschluss für die Jahre 1857 und 1858 nach dem Rechnungsabschluss am letzten December 1857.

Begründung.

Einnahme.

§. 1. Kassenvorrath, Kontokorrentguthaben und Aktivkapitalien.

Der Budgetsatz für 1858 gründet sich auf den Rechnungsabschluss am letzten December 1857, wonach vorhanden war ein Kassebestand von 270,492 fl. 28 fr., ein Kontokorrentguthaben von 108,483 fl. 23 fr., an Aktivkapitalien der Betrag von 115,333 fl. 20 fr., zusammen an Aktiven die Summe von 494,309 fl. 11 fr.

Der Budgetsatz für 1859 gründet sich auf §. 1 der Ausgabe für 1858.

§. 2. Reinertrag der Postverwaltung.

Nach den Kammerbeschlüssen 288,223 fl. — 3,500 fl. = 284,723 fl. für's Jahr.

§. 3. Reinertrag der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Nach den Kammerbeschlüssen

Reineinnahme im ordentlichen Budget

von der Hauptbahn	2,313,481 fl.	
" " Main-Neckarbahn	82,267 "	
		2,395,748 fl.
unter Abzug der Ausgabe im außerordentlichen Budget zu		469,604 "
		noch 1,926,144 fl.

für jedes Jahr.

§. 4. Aus dem Betriebsfond der Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Nach den Kammerbeschlüssen.

§. 5. Anlehen.

Die Amortisationskasse wird bis zum Belaufe von etwa sieben Millionen Gulden, worunter baar 6,273,707 fl. und in Amortisationskasse-Obligationen das Uebrige, die nöthigen Mittel gewähren können, der Rest ist im Wege des Anlehens von Dritten beizuschaffen.

Ausgabe.

§. 1. Kassenvorrath.

Der Vorrath zu Ende jedes Jahres besteht in dem Betrage, welchen die §§. 2 — 5 der Ausgabe von der Gesamteinnahme des Jahres übrig lassen.

§. 2. Baukosten der Bahn.

Nach den Kammerbeschlüssen. Der größere Theil der Baukosten hat natürlich in das zweite Jahr übernommen werden müssen.

§. 3. Passivzinsen und

§. 4. Tilgungsfond.

Nach den Beilagen 1 und 2.

§. 5. Verwaltungskosten.

Sie waren im Budget für 1856 und 1857 aufgenommen und zwar

für die Befoldung des Buchhalters zu	900 fl.
„ „ Gehalte dreier Gehülfen	1,500 „
„ „ Remuneration der Oberbeamten, nämlich des Direktors 200 fl.	} 400 „
des zweiten Beamten 100 „	
des Zahlmeisters 100 „	
für Remuneration des Dieners	50 „
„ Bureauaversum	250 „
für verschiedene Ausgaben als Briefporto, Ziehungskosten, Packmaterial, Druckkosten, Anschaffung neuer Mobilien, Einrückungsgebühren	1,600 „
im Ganzen also zu	4,700 fl.

Mit diesem Betrage ist aber künftig nicht mehr auszureichen. Die Befoldung des Buchhalters ist billigermaßen auf 1,000 fl. aufzubessern. Die Einstellung eines vierten Gehülfen war bei dem täglich wachsenden Geschäft unvermeidlich. Einige Aufbesserung der Gehülfengehalte ist nothwendig, um forthin zuverlässige Leute zu erhalten. Eine mäßige Erhöhung der Remunerationen der Oberbeamten, die in ihrem bisherigen Betrag seit 1. Januar 1843 unverändert blieben, während die Geschäftsaufgabe sich inzwischen weit mehr als verdoppelt hat, wird nur gerecht sein.

Demnach kommen in Antrag:

für Besoldung	1,000 fl.
für Gehülfsgehälte	2,200 „
für Remunerationen der Oberbeamten	700 „
für Remuneration des Kassediener's	50 „
für Bureauversum	250 „
für verschiedene Ausgaben	1,600 „
zusammen	5,800 fl.

jährlich, für 1859 im Falle der Aufnahme eines Anlehens fürsorglich weitere 4,000 fl.

Carlsruhe, im April 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den Entwurf des Finanzgesetzes für 1858 und 1859 zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 14. April 1858.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Für die ordentlichen Ausgaben der Jahre 1858 und 1859 werden der Staatsverwaltung nachstehende Kredite bewilligt, und zwar:

für 1858

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,507,546 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,655,526 "	
zusammen		16,163,072 fl.

für 1859

zur Bestreitung der Lasten und Verwaltungskosten	5,507,546 fl.	
zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes	10,639,845 "	
zusammen		16,147,391 "

sonach für beide Jahre zusammen 32,310,463 fl.

Die Verwendung dieser Kredite ist durch den unter 1 beiliegenden Etat festgesetzt.

Art. 2.

Für die außerordentlichen Ausgaben der Jahre 1858 und 1859 wird der Staatsverwaltung ein Kredit von 1,020,124 fl. 43 fr. eröffnet, dessen Verwendung der unter 2 beiliegende Etat regelt.

Art. 3.

Zur Deckung der nach Art. 1 und 2 eröffneten Kredite werden nachstehende Einnahmen bestimmt, als

1. die in der Beilage 3 verzeichneten ordentlichen Einnahmen

für 1858 zu 16,327,572 fl.

für 1859 zu 16,327,572 "

zusammen 32,655,144 fl. — fr.

2. aus den im Betriebsfond (Art. 6) angesammelten Ueberschüssen der Betrag von 675,443 " 43 "

im Ganzen also 33,330,587 fl. 43 fr.

Art. 4.

Die unter den ordentlichen Ausgaben (Art. 1) vorgesehene Dotation der Amortisationskasse zur Schuldentilgung und zur Beförderung der Zehntablösung

für 1858 mit 1,396,023 fl.

für 1859 mit 1,401,957 "

zusammen mit 2,797,980 fl.

soll in monatlichen Raten aus den paratesten Staatsrevenueu berichtigt werden.

Art. 5.

Ergibt sich im Laufe der Budgetperiode ein Einnahmeüberschuß, so ist derselbe als Reservefond für außerordentliche Ausgaben der nächstkünftigen Budgetperiode in der Amortisationskasse niederzulegen.

Art. 6.

Aus dem Betriebsfond der Staatsverwaltung, der am letzten Dezember v. J. 5,273,342 fl. 7 fr. betragen hat, sind

1. die im Art. 3 Satz 2 aufgeführten 675,443 fl. 43 fr.

zu entnehmen,

2. weitere 4,070,900 " "

nach dem unter 4 anliegenden Etat als Betriebsfond der gegenwärtigen Budgetperiode zu belassen, endlich

3. die übrigen 526,998 " 24 "

mit dem im Laufe der Budgetperiode sich ergebenden Ueberschuß nach Art. 5 zurückzulegen.

Art. 7.

Aus dem Domanalgrundstock sind im Laufe der Budgetperiode 88,666 fl. zu entnehmen und zu den in der Beilage 5 verzeichneten außerordentlichen Ausgaben zu verwenden.

In soweit diese Summe in der Budgetperiode zur Erreichung der Zwecke der Bewilligung nicht verwendet wird, verbleibt sie der Grundstockverwaltung.

Art. 8.

Von der auf Grund des Gesetzes vom 20. April 1854 bei der Papiergeldeinlösungskasse beruhenden Baarausstattung von einer Million Gulden kann ein bis auf die Hälfte sich belaufender Theil, wenn und so lange es die Umstände gestatten, zu anderweiter nutzbringender Anlage an die Amortisationskasse zurückgezogen werden.

Art. 9.

Die Budgets der Postverwaltung, der Eisenbahnbetriebsverwaltung, des Eisenbahnbaues und der Eisenbahnschuldentilgungskasse sind nach der Beilage 6 zu vollziehen.

Vom Betriebsfond der Post- und Eisenbahnverwaltung ist derselben der Betrag von 988,228 fl. als Betriebsfond nach Beilage 6 ferner zu belassen, der Ueberschuß aber an die Eisenbahnschuldentilgungskasse abzuliefern.

Art. 10.

Die durch Art. 9 des Finanzgesetzes vom 23. April 1856 für die Jahre 1856 und 1857 ertheilte Ermächtigung zur Erhebung eines außerordentlichen Zuschlages von zwei Kreuzern von je hundert Gulden des Steuerkapitals der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer wird auf die gegenwärtige Budgetperiode nicht erstreckt. Im Uebrigen verbleibt es bei den dermaligen Abgabefägen und bei den bestehenden Abgabegesetzen, jedoch vorbehaltlich der Aenderungen, welche Wir mit Unseren Ständen vereinbart haben.

Art. 11.

Die Ersparnisse, welche sich bei den Besoldungsetats eines Ministeriums und der ihm untergeordneten Stellen ergeben, können zu Belohnungen für Diener verwendet werden, welche dem Verwaltungskreise des betreffenden Ministeriums angehören und sich einer solchen Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben.

Dergleichen Belohnungen bedürfen jedoch Unserer speziellen höchsten Bewilligung.

Art. 12.

Der Vorstand jeder Stelle ist befugt, über die Ersparnisse an den budgetmäßigen Gehältern und Bureaukosten zu Gunsten des Kanzleipersonals zu verfügen.

Gegeben x. x.

Zur Beglaubigung:
Schungart.

Hochgeehrte Herren!

Nachdem Ihre Verathungen über das Budget für 1858 und 1859 zu Ende gekommen sind, übergebe ich Ihnen nunmehr, dem höchsten Befehle Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gemäß, den Entwurf des Finanzgesetzes. Ich erlaube mir, denselben mit wenigen Bemerkungen zu begleiten.

Zu Art. 1.

Durch Ihre Beschlüsse ist der Aufwand für Lasten und Verwaltungskosten mit 5,507,546 fl. für jedes der beiden Jahre und der eigentliche Staatsaufwand mit 10,655,526 fl. fürs erste und mit 10,639,845 fl. fürs zweite Jahr genehmigt worden.

Für Lasten und Verwaltungskosten war der anfängliche Voranschlag der Regierung auf 5,510,046 fl. fürs Jahr, also um 2,500 fl. höher angenommen; es ist jedoch dieser letztere Betrag durch Minderung verschiedener Ansätze für Besoldungsaufbesserungen hinweggefallen.

Zur Bestreitung des eigentlichen Staatsaufwandes hatte die Regierung in ihrer Hauptvorlage 10,659,264 fl. fürs erste und 10,644,181 fl. fürs zweite Jahr für nöthig erachtet und in vier nachträglichen Vorlagen für jedes der beiden Jahre 105,100 fl. weiter in Anspruch genommen. Die späterhin auf den inzwischen eingetretenen neuesten Rechnungsabschluß erfolgte Aenderung der Bedarfsetats für Schuldentilgung und Pensionen und der Heimfall einer Apanage von 20,000 fl. hat es indeß möglich gemacht, den Voranschlag des eigentlichen Staatsaufwandes fürs erste Jahr um 66,442 fl. und fürs zweite Jahr um 67,400 fl. zu ermäßigen; und durch verschiedene Kammerbeschlüsse sind weitere Minderungen im Betrage von 42,396 fl. fürs erste und 42,036 fl. fürs zweite Jahr eingetreten. Diese Minderungen betreffen meist, nämlich mit Ausnahme einer in vier anderen Posten beliebigen Ermäßigung von im Ganzen 4,362 fl. jährlich, die Anträge zu Besoldungsaufbesserungen. An solchen sind überhaupt — von der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung abgesehen, die hierher gehörigen Minderungen an Lasten und Verwaltungskosten jedoch eingerechnet — für das erste Jahr 40,534 fl. und für das zweite Jahr 40,174 fl. hinweg gefallen.

Zu Art. 2.

Zu außerordentlichen Ausgaben hatte die Regierung in ihrer ersten bezüglichlichen Vorlage und in mehreren Nachträgen einschließlich der aufrecht zu erhaltenden Kreditreste 1,021,624 fl. 43 fr. verlangt und diese Forderung ist mit Ausnahme eines einzigen Postens von 1,500 fl. gutgeheißen worden.

Zu Art. 3.

Die ordentliche Einnahme war bei Vorlage des Budgetentwurfs für jedes der beiden Jahre auf 16,326,272 fl. angenommen und ist auch mit Ausnahme des um 1,300 fl. erhöhten Ertrags aus der Beschäftigung der Gefangenen in der polizeilichen Verwahrungsanstalt bei den ständischen Verhandlungen im bezeichneten Betrage genehmigt worden.

Stellt man die also veranschlagte ordentliche Einnahme in ihrem Gesamtbetrage für beide Jahre mit	32,655,144 fl.
der ordentlichen Ausgabe für beide Jahre zu	32,310,463 fl.
gegenüber, so ergibt sich ein Einnahmeüberschuß, der	
fürs erste Jahr	164,500 fl.
fürs zweite Jahr	180,181 "
für beide Jahre also	344,681 fl.

und sonach noch 15,674 fl. mehr beträgt, als in der anfänglichen Budgetvorlage berechnet worden war.

Dieses erfreuliche Resultat macht es möglich, daß zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben neben den ordentlichen aus den Ueberschüssen im Betriebsfond nur noch 675,443 fl. 43 fr. in Anspruch genommen zu werden brauchen.

Zu Art. 4 und 5.

Sie enthalten aus früheren Finanzgesetzen bereits bekannte und gebilligte Bestimmungen.

Zu Art. 6.

Es ist bekannt, daß die Größe des Betriebsfonds je am Ablauf einer Budgetperiode, verglichen mit der Größe dieses Fonds je am Anfang der Periode, zu erkennen gibt, ob der Staatshaushalt in dieser Periode Ersparnisse gesammelt oder Einbußen gehabt hat. Es ist auch und namentlich aus der Vorlage der Regierung über den Betriebsfond bekannt, daß dieser in der Budgetperiode 1856 und 1857 namhaft zugenommen hat, daß er sich am Schlusse derselben auf 5,273,342 fl. 7 fr. belief und daß — da zur ungestörten Fortführung des Staatshaushalts in der neuen Periode nur ein Betriebsfond von 4,070,900 fl. für nöthig erachtet ist — weitere, nicht als Betriebsfond erforderliche 1,202,442 fl. 7 fr. vorhanden sind. Diese letzteren Mittel nun, größtentheils in den Jahren 1856 und 1857 erworben, bilden den Einnahmeüberschuß aus der abgelaufenen Budgetperiode. Ein solcher Einnahmeüberschuß hat jeweils den Aufwand für außerordentliche Ausgaben zu decken, sofern die ordentliche Einnahme nach Abzug der ordentlichen Ausgabe im laufenden Budget nicht so viel übrig läßt, um hieraus auch die außerordentlichen Ausgaben bestreiten zu können.

Für 1858 und 1859 befindet sich der badische Staatshaushalt in der günstigen Lage, daß, wie schon zu Art. 3 bemerkt ist, an dem auf 1,020,124 fl. 43 fr. berechneten Aufwande für außerordentliche Ausgaben die Ueberschüsse des ordentlichen Budgets bereits 344,681 fl. decken, daher nur noch 675,443 fl. 43 fr. aus den Erübrigungen im Betriebsfond zu entnehmen sind.

Dies hat denn auch die sehr erwünschte Folge, daß von diesen Erübrigungen zu 1,202,442 fl. 7 fr. noch ein Betrag von 526,998 " 24 " unverwendet bleibt. Seine Bestimmung ist naturgemäß ganz die wie jene der Einnahmeüberschüsse, welche die neue Budgetperiode dem Boranschlage gegenüber etwa liefern wird. Er ist bei der Amortisationskasse anzulegen als Reservefond für die außerordentlichen Ausgaben der nächst künftigen Budgetperiode, falls nicht in der gegenwärtigen schon unvorgesehene außerordentliche Bedürfnisse weitere Deckungsmittel in Anspruch nehmen.

Zu Art. 7.

Die Anträge der Regierung über die aus dem Domanalgrundstock zu schöpfenden außerordentlichen Ausgaben haben in den ständischen Beschlüssen unveränderte Anerkennung gefunden.

Zu Art. 8.

Der Art. 8 beschäftigt sich mit einem Gegenstande, der seither im Finanzgesetze nicht berührt war. Das Großherzogthum hat, wie bekannt, nach dem Gesetze vom 20. April 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 185) drei Millionen Gulden an Staatspapiergeld in Umlauf und zu dessen jederzeit ungehinderter Einlösung ist eine Baarsumme von einer Million Gulden bei der Papiergeldeinlösungskasse niedergelegt. Diese Summe, aus Grundstockkapitalien entliehen, wird dem Domänengrundstocke aus der Amortisationskasse verzinst. Unter gewöhnlichen Umständen bedarf es nun aber, wie mehrjährige Erfahrungen darthun, neben den übrigen Baarbeständen der Staatskasse einer so beträchtlichen Einlösungssumme lange nicht. Es kann vielmehr ein ansehnlicher Theil derselben unbedenklich anderwärts nutzbringend angelegt, daher an Zinsen für den Papiergeldeinlösungsfond namhaft erspart werden. Aus diesem Grunde wird es angemessen sein, durch Art. 8 zu gestatten, daß — so lange es die Umstände erlauben — ein Theil des Einlösungsfonds und zwar bis zur Hälfte desselben anderweit nutzbringend angelegt werden darf.

Zu Art. 9.

Er unterscheidet sich von dem bezüglichen Artikel früherer Finanzgesetze dadurch, daß des Budgets der Badanstaltenverwaltung sammt dem Betriebsfond derselben hier keine Erwähnung geschieht, weil es vorgezogen wurde, hierüber besondere Verfügung zu erlassen.

Zu Art. 10.

Der Zuschlag von 2 Kr. für je hundert Gulden des Steuerkapitals der Grund-, Häuser- und Kapitalsteuer, welchen der Art. 9 des früheren Finanzgesetzes nur für die Jahre 1856 und 1857 bewilligt hat, könnte — eben weil er nur für 1856 und 1857 bewilligt war und deshalb auch mit Ablauf des letzteren Jahres wiederum hinweggefallen ist — nunmehr gänzlich unerwähnt bleiben. Gleichwohl ist in der Fassung des Artikels auf den gedachten Zuschlag ausdrücklich hingewiesen worden, weil Werth darauf gelegt werden dürfte, im Finanzgesetze der gegenwärtigen Budgetperiode bestimmt hervorzuheben, daß der gedachte Zuschlag nun nicht mehr erhoben werden soll.

Zu Art. 11.

Seit vielen Jahren ist durch einen besonderen Artikel des Finanzgesetzes, im Finanzgesetze für 1856 und 1857 durch den Art. 10, ausgesprochen, daß aus den Ersparnissen des Besoldungsetats mit spezieller höchster Bewilligung Belohnungen für Diener geschöpft werden dürfen, welche bei der Behörde, wo die Ersparniß statt gefunden hat, angestellt sind und sich einer Belohnung durch ihre Dienstleistungen besonders würdig gemacht haben. Es ist dabei nur die Schranke gesetzt, daß dergleichen Belohnungen die Hälfte der betreffenden Ersparniß nicht überschreiten dürfen. Diese Bestimmungen haben sich in so fern nicht ganz angemessen erwiesen, als die Regierung bei Gewährung solcher Belohnungen nur jene Diener berücksichtigen kann, welche bei der Behörde, wo sich die Ersparniß ergeben hat, angestellt sind. Mitunter kommt der Fall vor, daß sich im Besoldungsetat einer Behörde Ersparnisse ergeben, ohne daß überwiegende Gründe zu Belohnungen an Diener dieser Behörde vorhanden sind. Noch mehr aber tritt der Fall ein, daß die Ersparnisse an den Besoldungsetats bei verschiedenen Behörden sehr verschieden sind, daß darum an gleich würdige Diener verschiedener Behörden nur sehr ungleiche Belohnungen vertheilt werden können, ja daß zuweilen der unverkennbar würdigere Diener unberücksichtigt bleiben muß, weil bei seiner Behörde Ersparnisse nicht stattgefunden haben, während minder würdige Diener berücksichtigt werden können und berücksichtigt werden,

weil bei ihrer Behörde nun eben ein Theil des Besoldungsetats unverwendet geblieben ist. Wohl war bei der Bestimmung ursprünglich der Gedanke leitend, daß — indem man die Belohnung aus Ersparnissen auf die Diener der betreffenden Behörde beschränkt — gerade der Eifer dieser Diener zur Erzielung von Ersparnissen geweckt wird. Allein Ersparnisse am Besoldungsetat werden meist nicht durch jene Klassen von Dienern erwirkt, denen hieraus Belohnungen zuzufließen pflegen. Und geschieht dies gleichwohl, so bleibt es der Regierung, auch wenn sie in der Bewilligung von Belohnungen nicht gerade auf Diener der betreffenden Behörde beschränkt wäre, denn doch unwehrt, hierauf den geeigneten Bedacht zu nehmen. Hiernach wird es entschieden vorzuziehen sein, die Bewilligung von Belohnungen aus Besoldungsersparnissen nicht mehr auf Diener der betreffenden einzelnen Behörden zu beschränken, vielmehr, wie der Artikel will, Ersparnisse an den Besoldungsetats eines Ministeriums und aller ihm untergeordneten Stellen zu Belohnungen an die würdigsten Diener im Verwaltungskreise des Ministeriums verwenden zu lassen, ohne Rücksicht darauf, ob und welche Ersparnisse gerade bei der einzelnen Behörde gemacht wurden, welcher ein Diener angehört. Nur so wird man im Stande sein, jeden dazu Geeigneten nach Verhältnis zu berücksichtigen. Dabei dürfte es wohl auch unbedenklich sein, die Belohnungen fortan bis auf den vollen Betrag der erzielten Ersparnisse erstrecken zu lassen.

Zu Art. 12.

Wie in früheren Finanzgesetzen.

Etat der ordentlichen Ausgaben.

Ausgabe.		1858.	1859.
Lasten und Verwaltungskosten.		fl.	fl.
A. Justizministerium.			
I. Bezirksjustiz		13,316	13,316
II. Strafanstalten		112,416	112,416
	Summe A.	125,732	125,732
B. Ministerium des Innern.			
I. Bezirksverwaltung und Polizei		3,815	3,815
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim		56,269	56,269
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau		91,780	91,780
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt		52,827	52,827
V. Wasser- und Straßenbau		499	499
VI. Landesgestüt		97	97
	Summe B.	205,287	205,287
C. Finanzministerium.			
I. Kameraldomänenverwaltung		716,272	716,272
II. Forstdomänenverwaltung		706,974	706,974
III. Berg- und Hüttenverwaltung		1,004,709	1,004,709
IV. Steuerverwaltung:			
Lasten und Verwaltungskosten:			
1. der Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer		203,484	203,484
2. der Kapitalsteuer		9,845	9,845
3. der Klassensteuer		11,099	11,099
4. der Accise und des Ohmgeldes		155,053	155,053
5. der Justiz- und Polizeigefälle		162,748	162,748
6. der Forstgerichtsgefälle		41,282	41,282
7. der verschiedenen Einnahmen		15,016	15,016
8. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten		231,708	231,708
V. Salinenverwaltung		830,235	830,235
VI. Zollverwaltung:		309,613	309,613
1. Spezielle Lasten und Verwaltungskosten der Bezüge aus der Vereinskasse		538,692	538,692
2. Zollrückvergütungen für Rechnung des Vereins		29,887	29,887
3. Lasten und Verwaltungskosten der unmittelbaren Einnahmen		223,461	223,461
4. Gemeinsame Lasten und Verwaltungskosten		195,830	195,830
VII. Münzverwaltung		987,870	987,870
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung		520,459	520,459
	Summe C.	5,172,967	5,172,967
D. Kriegsministerium.			
Militärverwaltung		3,560	3,560
	Summe Lasten und Verwaltungskosten	5,507,546	5,507,546

Ausgabe.		1858.	1859.
Eigentlicher Staatsauswand.		fl.	fl.
I. Staatsministerium.			
I. Großherzogliches Haus		1,065,634	1,065,919
II. Landräthe		33,560	33,560
III. Großherzogliches Geheimen Cabinet		7,625	7,625
IV. Großherzogliches Staatsministerium		10,150	10,150
V. Beitrag zu den Bundeslasten		11,221	11,221
VI. Verschiedene und zufällige Ausgaben		1,000	1,000
Summe I.		1,129,190	1,129,475
II. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.			
I. Ministerium		37,900	37,900
II. Gesandtschaften		60,200	60,200
III. Bundeslasten		19,175	19,175
IV. Verschiedene und zufällige Ausgaben		8,000	8,000
Summe II.		125,275	125,275
III. Justizministerium.			
I. Ministerium		27,078	27,078
II. Oberbischöflich		50,500	50,500
III. Appellat		166,358	166,358
IV. Kreisgerichte		505,035	505,395
V. Rechtsplegen		424,432	424,432
VI. Strafanstalten		194,490	194,490
VII. Verschiedene und zufällige Ausgaben		5,853	5,853
Summe III.		1,373,746	1,374,106
IV. Ministerium des Innern.			
I. Ministerium		53,925	53,925
II. Evangelischer Oberkirchenrath		18,900	18,900
III. Katholischer Oberkirchenrath		25,381	25,381
IV. Sanitätscommissionen		8,168	8,168
V. Generallandesausschuss		12,938	12,938
VI. Kreisverwaltungen		141,557	141,557
VII. Regimentsverwaltung und Polizei		656,930	657,630
VIII. Allgemeine Sicherheitspolizei		240,985	240,495
IX. Schulen		89,048	89,948
X. Unterrichtsämter		385,128	385,128
XI. Stiftungen und Klöster		23,815	23,815
XII. Beförderung der Gewerbe und des Handels		27,050	27,050
XIII. Landwirthschaft		122,193	108,918
XIV. Milde Fonds und Armenanstalten		100,958	100,858
XV. Heil- und Pflanzanstalt Pforzheim		82,197	82,197
XVI. Heil- und Pflanzanstalt Weizen		140,265	140,265
XVII. Heil- und Pflanzanstalt Weizen		42,373	42,373
XVIII. Wasser- und Straßenbau		1,199,878	1,199,878
XIX. Verschiedene und zufällige Ausgaben		17,170	17,170
Summe IV.		3,388,789	3,376,714
Uebersrag I. — IV.		6,017,000	6,005,570

Ausgabe.		1858.	1859.
Eigentlicher Staatsauswand.		fl.	fl.
Uebersrag I. bis IV.		6,017,000	6,005,570
V. Finanzministerium.			
I. Ministerium		33,578	33,578
II. Centralstellen		16,745	16,745
III. Oberrechnungsämter		32,730	32,730
IV. Baubehörden		47,013	47,013
V. Baubehörden und sonstige Lasten von Centralstaatsbehörden		7,400	7,400
VI. Beförderung des Bergbaues		111	111
VII. Beförderung der Dampfschiffahrt auf dem Bodensee		4,112	4,112
VIII. Schuldenentilgung		1,396,023	1,401,957
IX. Pensionen		582,100	582,700
X. Freigebühren		3,000	3,000
XI. Verschiedene und zufällige Ausgaben		6,000	6,000
Summe V.		2,128,812	2,135,346
Schuldenentilgung:			
	1858.	1859.	
Renten nach Abzug der Abfindungen	805,714 fl.	807,698 fl.	
Zinsausgaben	579,000	582,959	
Befreiungen der Steuern	6,600	6,600	
Gehalt der Angestellten	2,800	2,800	
Bureauauswand	900	900	
Verschiedene Ausgaben	1,000	1,000	
	1,396,023 fl.	1,401,957 fl.	
VI. Kriegsministerium.			
I. für den laufenden Dienst		2,251,790	2,251,790
II. für früher geleistete Dienste		257,924	247,139
Summe VI.		2,509,714	2,498,929
Summe des eigentlichen Staatsauswandes		10,605,570	10,639,845
Summe der Kosten und Verwaltungskosten		5,507,546	5,507,546
Summe der ordentlichen Ausgaben.		16,113,116	16,147,391

Etat

der außerordentlichen Ausgaben für die allgemeine Staatsverwaltung.

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Berechtigungen.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
III. Justizministerium.						
1. Für Amtsgerichtsgebäude und Gehaltsrückstände	9,235	51	68,931		78,166	51
2. Für Strafanstalten	—	—	4,135		4,135	—
Summe	9,235	51	73,066		82,301	51
IV. Ministerium des Innern.						
Tit. V. Generallandesaufsicht.						
1. Zur Lebensversicherung für die bairische Haus- und Landbesitzer	—	—	4,000		4,000	—
4. Für die Zeitschrift der Geschichte des Oberheins	—	—	1,500		1,500	—
5. Für Erweiterung des Archivaliens	—	—	1,329		1,329	—
Tit. VII. Bezirksverwaltung und Polizei.			6,829		6,829	—
6. Zur Unterstützung der Hofverwaltung	—	—	10,000		10,000	—
Tit. X. Unterrichtsweisen.						
7. Für das geologische Cabinet der Universität Heidelberg	—	—	2,600		2,600	—
8. Für Erweiterung der polytechnischen Schule	—	—	68,000		68,000	—
9. Für bauliche Verbesserungen in dem Taubstummeninstitut in Pforzheim	—	—	1,000		1,000	—
Tit. XI. Wissenschaften und Künste.			71,600		71,600	—
10. Zur Anschaffung von Instrumenten für die Sternwarte zu Mannheim	—	—	6,000		6,000	—
Tit. XVI. Heil- und Pflanzgärten zu Gießen.						
11. Für Ergänzung des Pflanzens an Heilpflanzen	—	—	1,300		1,300	—
12. Für Ergänzung des Pflanzens und der Weiden	—	—	2,000		2,000	—
13. Für Erneuerung des Beschäftigungsmaterials	—	—	2,000		2,000	—
	—	—	5,300		5,300	—
Uebersicht IV.	—	—	99,729		99,729	—

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Berechtigungen.		Summe.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
IV. Ministerium des Innern.						
Uebersicht						
Tit. XVIII. Wasser- und Straßenbau.						
14. Uebersicht	—	—	99,729		99,729	—
§.						
14. Uebersicht	6,277	46	160,000		166,277	46
15. Uebersicht	—	—	100,000		100,000	—
16. Uebersicht	1,192	48	36,000		37,192	48
17. Uebersicht	—	—	7,700		7,700	—
18. Uebersicht	—	—	33,000		33,000	—
19. Uebersicht	—	—	58,000		58,000	—
20. Uebersicht	—	—	10,000		10,000	—
21. Uebersicht	1,913	2	40,000		41,913	2
22. Uebersicht	—	—	7,000		7,000	—
23. Uebersicht	—	—	10,000		10,000	—
24. Uebersicht	—	—	40,000		40,000	—
25. Uebersicht	—	—	40,000		40,000	—
26. Uebersicht	—	—	25,000		25,000	—
27. Uebersicht	—	—	36,000		36,000	—
28. Uebersicht	415	54	—		415	54
29. Uebersicht	3,000	—	—		3,000	—
30. Uebersicht	123	4	—		123	4
Summe IV.	12,922	34	602,700		615,622	34
	12,922	34	702,429		715,351	34

Bezeichnung des Aufwandes.	Aufrecht erhaltene Kredite.		Neue Verwilli- gungen.	Summe.	
	fl.	fr.		fl.	fr.
V. Finanzministerium.					
A. Lasten und Verwaltungskosten.					
§.					
31. Für das Zolldirektionsgebäude dahier	6,588	31	—	6,588	31
32. Für das Obereinnehmer- und Zollgebäude in Pforzheim	3,859	12	—	3,859	12
33. Für Erneuerung der Rheinbrückengebäude zu Mannheim	—	—	36,000	36,000	—
B. Eigentlicher Staatsaufwand.					
34. Für die Katastervermessung	—	—	97,000	97,000	—
35. Für die Dampfschiffahrt auf dem Bodensee	—	—	20,000	20,000	—
36. Für Wiederherstellung des Gebäudes des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten	11,023	35	—	11,023	35
Summe V.	21,471	18	153,000	174,471	18
VI. Kriegsministerium.					
37. Für Erweiterung der Infanteriekaserne zu Karlsruhe durch Aufbau des gegen die Kasernenstraße liegenden einstöckigen Theils derselben	—	—	45,000	45,000	—
38. Zum Aufbau des niederen Theils des Torfelgebäudes in Petershausen (Konstanz) zur Herstellung eines Ziegeldaches über das ganze Gebäude, statt des bisherigen hölzernen Daches und zur Verwahrung der Thore, Thüren und Fenster des untern Stockes	—	—	3,000	3,000	—
Summe VI.	—	—	48,000	48,000	—
dazu " III.	9,235	51	73,066	82,301	51
" " IV.	12,922	34	702,429	715,351	34
" " V.	21,471	18	153,000	174,471	18
Hauptsumme	43,629	43	976,495	1,020,124	43

Etat

der ordentlichen Einnahmen.

Einnahme.		1858.	1859.
A. Justizministerium.			
I. Bezirksjustiz		fl.	fl.
II. Strafanstalten		134,434	134,434
		154,155	154,155
	Summe A.	288,589	288,589
B. Ministerium des Innern.			
I. Bezirksverwaltung und Polizei		68,933	68,933
II. Heil- und Pflegeanstalt Pforzheim		99,429	99,429
III. Heil- und Pflegeanstalt Illenau		188,604	188,604
IV. Polizeiliche Verwahrungsanstalt		69,230	69,230
V. Wasser- und Straßenbau		19,332	19,332
VI. Landesgestüt		7,928	7,928
	Summe B.	453,456	453,456
C. Finanzministerium.			
I. Kameraldomänenverwaltung		1,259,144	1,259,144
II. Forstdomänenverwaltung		1,561,253	1,561,253
III. Berg- und Hüttenverwaltung		1,115,893	1,115,893
IV. Steuerverwaltung:			
1. Grund-, Häuser- und Gewerbesteuer mit Einschluß der Beförderungskosten und der Fluß- und Dammbaubeiträge		3,158,453	3,158,453
2. Kapitalsteuer		194,045	194,045
3. Klassensteuer		163,036	163,036
4. Ersatz und Abgang an Passiven		879	879
5. Accise und Ohngeld		1,933,982	1,933,982
6. Justiz- und Polizeigefälle		1,142,293	1,142,293
7. Forstgerichtsgefälle		58,559	58,559
8. Verschiedene Einnahmen		66,465	66,465
		6,717,712	6,717,712
V. Salinenverwaltung		1,368,097	1,368,097
VI. Zollverwaltung:			
1. Antheil an den gemeinschaftlichen Zollgefällen und an der Rübenzuckersteuer		1,891,476	1,891,476
2. Ersatz der für Rechnung des Vereins bezahlten Zollrückvergütungen		29,887	29,887
3. Beiträge des Vereins zu den Kosten der Grenzzollverwaltung		530,785	530,785
4. Ersatz der Kosten der Rübenzuckersteuer		5,498	5,498
5. Unmittelbare Einnahmen		502,284	502,284
		2,959,930	2,959,930
VII. Münzverwaltung		513,053	513,053
VIII. Allgemeine Kassenverwaltung		43,245	43,245
	Summe C.	15,538,327	15,538,327
D. Kriegsministerium.			
Militärverwaltung		47,200	47,200
	Summe der ordentlichen Einnahmen	16,327,572	16,327,572

Voranschlag

des umlaufenden Betriebsfonds des allgemeinen Staatshaushalts für 1858 und 1859.

Verwaltungszweige.	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Geldvorräthe.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.		fl.	fr.	fl.	fr.
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.				
§.												
A. Justizministerium.												
1. Bezirksjustiz					40,000	—			4,000	—		
2. Strafanstalten			90,000	—	35,000	—			1,500	—		
			90,000	—	75,000	—			5,500	—		
B. Ministerium des Innern.												
3. Bezirksverwaltung					20,000	—			2,000	—		
4. Heil- und Pflegeanstalten			34,000	—	9,600	—			9,000	—		
5. Polizeiliche Verwahrungsanstalt			9,000	—	1,400	—			300	—		
6. Wasser- und Straßenbau			9,000	—	22,000	—			6,000	—		
7. Landesgestüt			—	—	100	—			—	—		
			52,000	—	53,100	—			17,300	—		
C. Finanzministerium.												
8. Kameraldomänenverwaltung	1,200,000	—	13,000	—	237,000	—			28,000	—		
9. Forstdomänenverwaltung			—	—	400,000	—			1,000	—		
10. Berg- u. Hüttenverwaltung			600,000	—	300,000	—			1,000	—		
11. Steuerverwaltung			—	—	100,000	—			140,000	—		
12. Salinerverwaltung			77,000	—	150,000	—			6,000	—		
13. Zollverwaltung			—	—	650,000	—			15,000	—		
14. Münzverwaltung			150,000	—	—	—			—	—		
15. Allgemeine Kassenverwaltung			—	—	140,000	—			5,000	—		
			840,000	—	1,977,000	—			196,000	—		
D. Kriegsministerium.												
16. Militärverwaltung			—	—	11,600	—			9,000	—		
Im Ganzen	1,200,000	—	982,000	—	2,116,700	—	4,298,700	—	227,800	—	4,070,900	—

Etat

der in den Jahren 1858 und 1859 auf das Domänengrundstücksvermögen zu übernehmenden außerordentlichen Ausgaben.

Budgetmäßige Bezeichnung.	Betrag.
	fl.
Aufrecht erhaltener Kredit.	
Lasten und Verwaltungskosten.	
Finanzministerium.	
§.	
1. Zur Vervollständigung der Betriebseinrichtungen auf dem Hüttenwerke Albrunz	13,500
Neue Bewilligungen.	
Eigentlicher Staatsaufwand.	
Staatsministerium.	
2. Anschaffung von Kunstgegenständen für die Kunsthalle dahier	8,000
3. Herstellung eines Anbaues am Hoftheatergebäude hier	30,666
4. Erneuerung des Hauptgebäudes im hiesigen Hofkächengarten	36,500
Summe	75,166
Hauptsumme	88,666

Zusammenstellung

Beilage Nr. 6.

der Special-Etats für 1858 und 1859.

Verwaltungszweige.	Einnahme.				Ausgabe.			
	1858.		1859.		1858.		1859.	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
I. Postverwaltung:								
Ordentlicher Etat	1,354,030	—	1,354,030	—	1,065,807	—	1,065,807	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	3,500	—	3,500	—
zusammen	1,354,030	—	1,354,030	—	1,069,307	—	1,069,307	—
II. Eisenbahnbetriebsverwaltung:								
Ordentlicher Etat	4,822,721	—	4,822,721	—	2,509,240	—	2,509,240	—
Außerordentlicher Etat	—	—	—	—	469,604	—	469,604	—
zusammen	4,822,721	—	4,822,721	—	2,978,844	—	2,978,844	—
III. Antheil am Reinertrag der Main-Neckar-Eisenbahn	82,267	—	82,267	—	—	—	—	—
IV. Eisenbahnbauverwaltung	—	—	—	—	5,000,000	—	7,101,725	—
V. Eisenbahnschuldentilgungskasse	7,510,603	18	9,855,156	35	7,510,603	18	9,855,156	35

Betriebsfond der Post- und Eisenbahnbetriebsverwaltung.

Verwaltungszweige.	Aktiven.								Passiven.		Rest der Aktiven.	
	Kassenreste.		Naturalvorräthe.		Aktivreste.		Summe.					
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Postverwaltung	26,717	—	3,235	—	82,079	—	112,031	—	93,876	—	18,155	—
Eisenbahnbetriebsverwaltung	122,758	—	738,742	—	136,420	—	997,920	—	27,847	—	970,073	—
zusammen	149,475	—	741,977	—	218,499	—	1,109,951	—	121,723	—	988,228	—



